This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 479853 DUPL

THE LIBRARY OF
THE UNIVERSITY OF MINNESOTA
OMNIBUS VINCULUM ARTIBUS
GLASS
BOOK

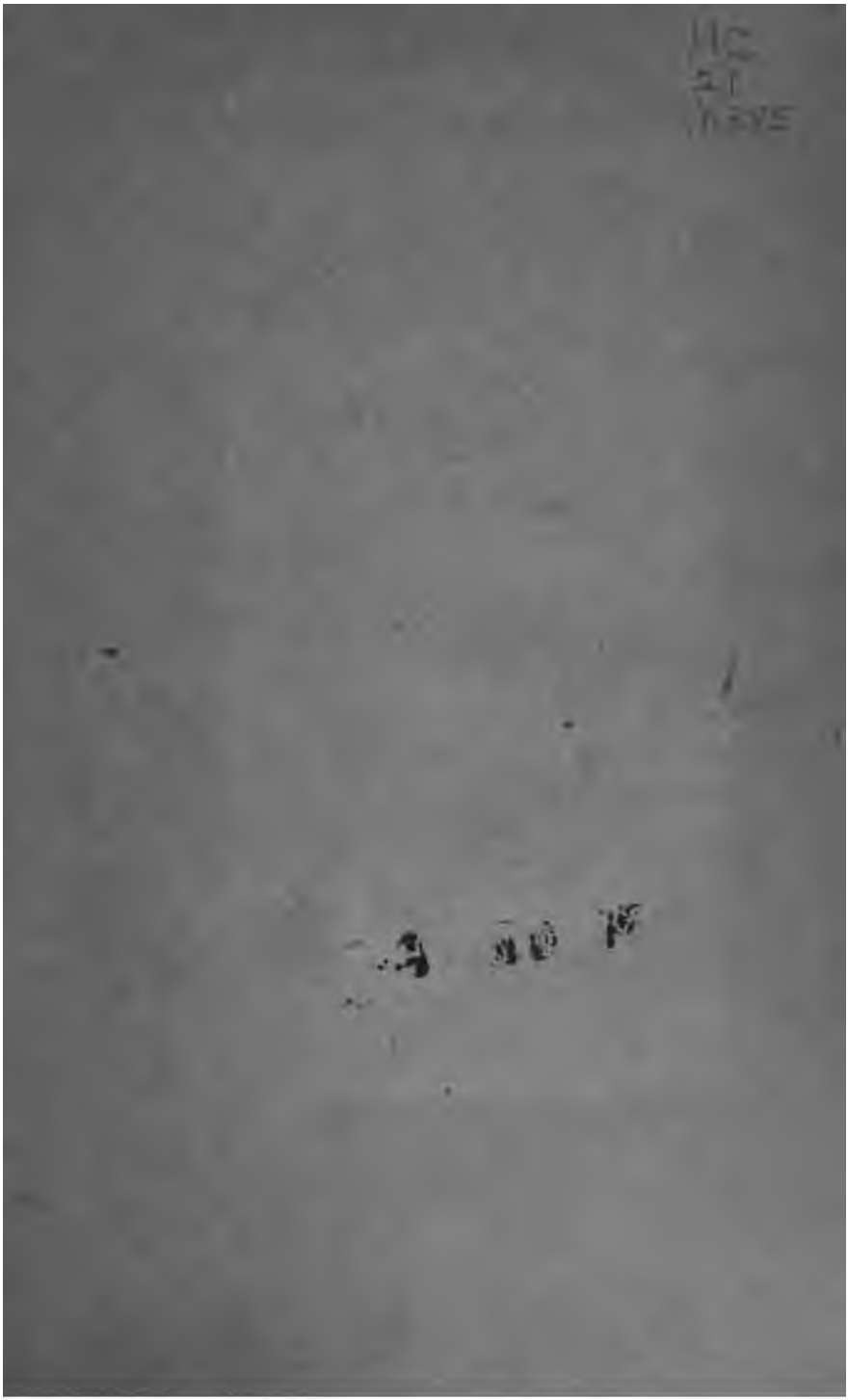

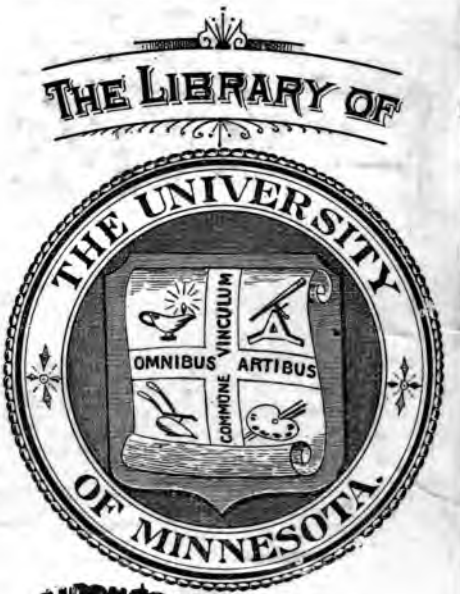
THE LIBRARY OF
THE UNIVERSITY
OF MINNESOTA
OMNIBUS
VINCULUM
COMMUNE
ARTIBUS

CLASS

BOOK

MC
21
K895

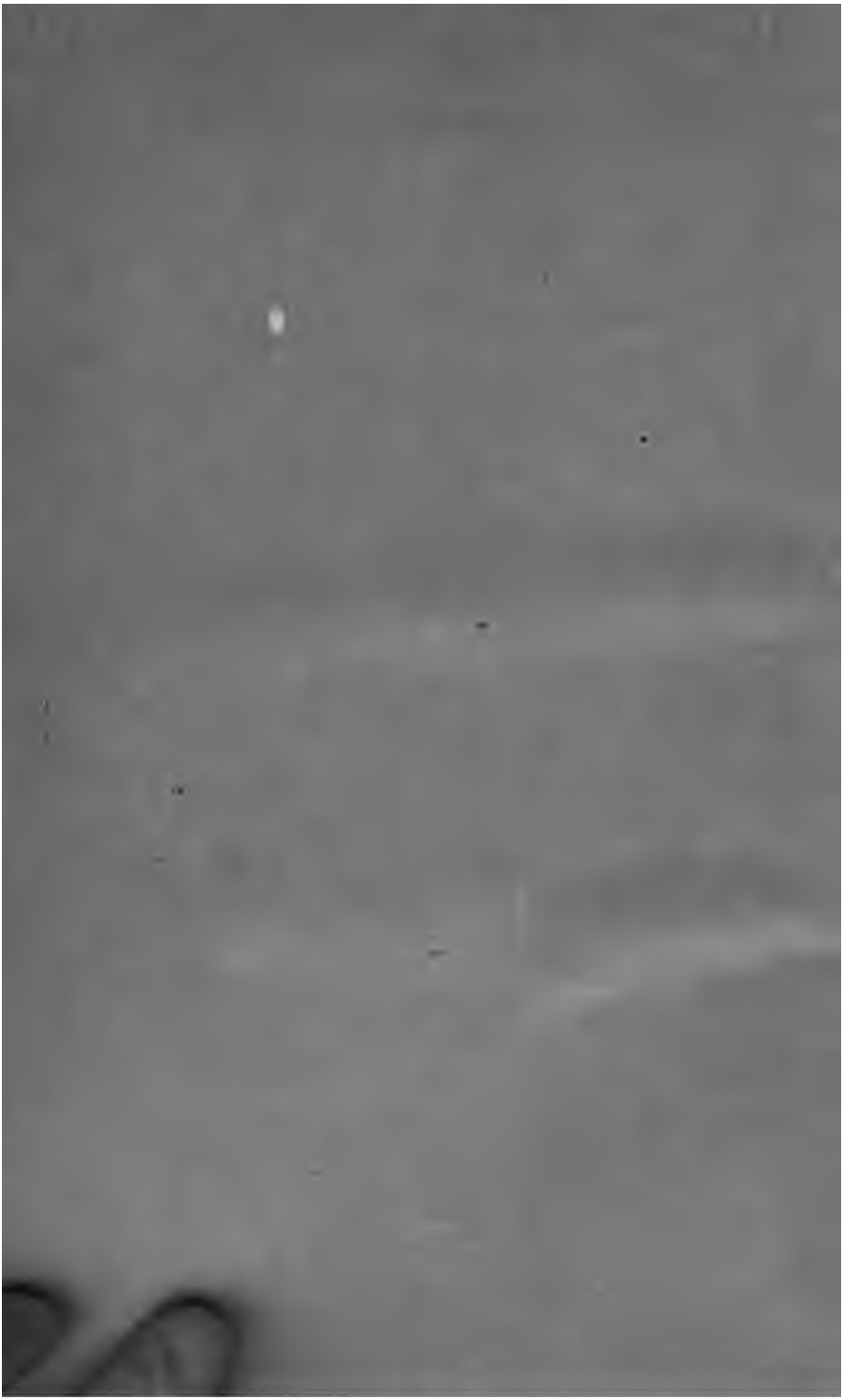

Bibliothek

der

Volkswirtschaftslehre

und

Gesellschaftswissenschaft.

Begründet von F. Stöpel.

Fortgeführt

von

Robert Prager.

XI.

Berlin
Verlag von R. L. Prager
1901.

Ökonomische Entwicklung Europa

bis zum

Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform.

Von
Maxime Kowalewsky.

Mit Genehmigung des Verfassers aus dem Russischen übersetzt

von

Leo Motzkin.

I.

Römische und Germanische Elemente in der Entwicklung der mittelalterlichen Gutsherrschaf und der Dorfgemeinde.

Berlin
Verlag von R. L. Prager
1901.

Inhalt.

Seite

Erstes Kapitel: Das römische Gut 3
Zweites Kapitel: Die Wirtschaftsverhältnisse der Germanen in der Epoche des Cäsar und des Tacitus 47
Drittes Kapitel: Bodenbesitz bei den Franken in der Epoche des salischen Rechtes und der ersten Capitularien . . 77
Viertes Kapitel: Bodenbesitz in der Zeit der anderen fränkischen Codices und der Sammlungen von Rechtsformeln 116
Fünftes Kapitel: Bodenbesitz bei den Burgunden 167
Sechstes Kapitel: Bodenbesitz bei den Westgothen 198
Siebentes Kapitel: Das französische Gut in der Zeit der Merowinger und Karolinger 220
Achtes Kapitel: Bodenbesitz bei den Allemanen, Baiuvaren und anderen germanischen Stämmen 273
Neuntes Kapitel: Bodenbesitz in Italien vom 6. Jahrhundert an 344
Zehntes Kapitel: Bodenbesitz im mittleren und südlichen Italien vom 8.—10. Jahrhundert 383
Elftes Kapitel: Bodenbesitz bei den Langobarden 442
Zwölftes Kapitel: Bodenbesitz bei den Angelsachsen im 7., 8. und 9. Jahrhundert 482

Reclass. 11-6-29 E.R.
Stechert
JAN 30 1912
243913

Vorbemerkung zur deutschen Ausgabe.

Als der Herausgeber und Verleger der Bibliothek der Volkswirtschaftslehre, Herr Prager, mir den Antrag machte, eine deutsche Übertragung meines Werkes in diese Bibliothek aufzunehmen, habe ich freudig meine Zustimmung gegeben, um hierdurch meinen deutschen Lehrern der Rechtswissenschaft meine Dankbarkeit zu bezeugen für die Förderung, die sie durch ihre Lehre auch diesem Buche haben zu teil werden lassen. Aber dieser Freude mischte sich der Zweifel, ob ich es wagen dürfe, diese Arbeit der deutschen Wissenschaft anzubieten. Weit entfernt von dem Glauben, die Geschichte des Eigentums vollkommen klargestellt zu haben, war es mein Bemühen, das Verhältnis der beiden streitenden Faktoren des römischen und des deutschen Rechts zu einander zu beleuchten. Der geistreiche Schriftsteller Fustel de Coulanges hat mir die Ehre erwiesen, mich als einen derer zu nennen, die, wie er meinte, am meisten dazu beigetragen hätten, die Irrlehren der deutschen Historiker hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse im Reiche der Merowinger in Frankreich zu verbreiten.*) Meine öfteren Besuche bei diesem hervorragenden Gelehrten gaben mir die Gelegenheit, mich sehr aufrichtig gegen seine romanisierenden Tendenzen auszusprechen. Ich war in jener Zeit noch ein ganz junger Student, ganz erfüllt von deutscher Gelehrsamkeit, namentlich beeinflufst von Forschern wie Gneist, Brunner und Nitzsch, deren

*) Siehe De l'alleu et du domaine rural.

Vorlesungen ich in Berlin in den Jahren 1871 und 1872 besucht hatte. Viele Jahrzehnte sind seitdem hingegangen und habe ich in dieser Zeit vielfach Gelegenheit gehabt, die einzelnen Fragen der Geschichte des Eigentums in Monographien, wie in meinen an den Universitäten von Moskau, Stockholm und Brüssel gehaltenen Vorlesungen zu erörtern. Alle diese Studien haben in mir die Überzeugung gefestigt, daſs dieses Problem nur mit Hilfe der vergleichenden Methode zu lösen sei und daſs das Ergebnis überall den doppelten Einfluſs römischer und germanischer Kultur auf die Entwickelung des Immobiliargüterrechts zeigen werde.

Diese Überzeugung glaube ich auch meinen deutschen Lesern gegenüber aussprechen zu sollen. Einzelne Monographien giebt es in genügender Zahl in allen Sprachen und nicht zum wenigsten in deutscher Sprache: eine Gesamtübersicht des ganzen Stoffes, der die Bausteine zu einer Geschichte des Immobiliargüterrechts in Europa zusammenträgt, fehlt noch immer.

Mag dieser erste Versuch auch noch so unvollkommen sein, als einen gänzlich nutzlosen glaube ich ihn doch nicht betrachten zu sollen, da durch ihn die groſse Aehnlichkeit der Hauptmomente in der Entwicklung des Eigentums bei den verschiedenen Völkern Europas auſser Zweifel gesetzt und hierdurch der beste Beweis der Möglichkeit einer allgemeinen europäischen Rechtsgeschichte erbracht wird. Mein äuſserster Wunsch wäre erfüllt, wenn es mir gelungen wäre, einen Baustein zu dieser im Werden begriffenen Wissenschaft geliefert zu haben.

Paris, den 15. Dezember 1900.

Maxime Kowalewsky.

Römische
und Germanische Elemente

in der

Entwicklung der mittelalterlichen Gutsherrschaft

und der

Dorfgemeinde.

Erstes Kapitel.

Das römische Gut.

§ 1.

Die mittelalterliche Gutswirtschaft war nicht nur ein Produkt der ökonomischen und politischen Verhältnisse, unter denen das gesellschaftliche Leben sich abspielte, sie hatte zugleich viele Eigentümlichkeiten der ihr vorangegangenen Wirtschaftsordnungen übernommen. Man darf von ihr als von einer völlig neuen Schöpfung nicht sprechen. Ihre Entstehung den barbarischen Völkern zuzuschreiben, die das Reich zerstört haben, ist schon deswegen nicht denkbar, weil diese Völkerschaften, wie wir zeigen werden, noch unter den Verhältnissen der Geschlechtsgemeinde lebten; niemandem, mit Ausnahme des Amerikaners Ross, ist es in den Sinn gekommen, bei Tacitus das Bild des altgermanischen Guts finden zu wollen.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass es notwendig ist, einen Blick in die römische Vergangenheit zu werfen, um die Entstehung der mittelalterlichen Gutswirtschaft zu erklären. Vor allen müssen wir uns mit der Frage befassen, in welchem Masse die römischen saltus, massa und fundus, die Bezeichnungen, unter denen die Gutswirtschaft bekannt war, auch nach dem Eindringen der Barbaren noch während der Reichsherrschaft sich erhalten, welche Eigentümlichkeiten ihrer inneren Organisation im 6., 7., 8. und den folgenden Jahrhunderten

verblieben, schliesslich, in welchem Grade sie dazu dienen können, um die Quelle derjenigen Wirtschaftsordnungen aufzudecken, die während der Epoche des völligen Triumphes feudaler Verhältnisse sich eingebürgert haben. Vieles ist bereits nach dieser Richtung hin von den neuesten Historikern geleistet worden, am meisten jedoch von Fustel de Coulanges. Der Vorwurf, welchen man gegen diesen Schriftsteller und in noch grösserem Masse gegen seine fanatischen Anhänger erheben kann, die des Lehrers nicht völlig oder gar nicht bewiesene Grundsätze bis zur Übertreibung durchführen, besteht darin, dass sie den Kontrast, in dem die römische Agrarordnung und die altgermanische zu einander stehen, willkürlich ausser Acht gelassen und auch den umgestaltenden Einfluss verkannt haben, den die Einwirkung eines seiner Natur nach grundverschiedenen Elements auf den Charakter der Gutswirtschaft im 6., 7. und 8. Jahrhundert ausüben musste. Wenn man aber, wie es z. B. Ashley thut, davon spricht, dass selbst in einem so schwach romanisierten Lande, wie England es gewesen, alle Besonderheiten der römischen Agrareinrichtungen ununterbrochen existiert haben, und dass ein unmerklicher Übergang der „villa“ in das normanische „manor“ stattgefunden habe, so kann dies nur in Folge des grossen Vertrauens zu den verba magistri, bei schwacher Bekanntschaft mit den Quellen und dem Mangel jeglichen kritischen Taktes geschehen.[1])

Schon auf den ersten Blick hin erscheint der Gedanke absurd, dass die Angelsachsen und Dänen ge-

1) S. seine Studie über die englische Gutswirtschaft in der Beilage zu seiner Übersetzung des von Fustel de Coulanges in der Revu edes Questions historiques veröffentlichten Aufsatzes, welcher der vergleichenden Erforschung der ältesten Schicksale des Grundbesitzes gewidmet ist.

kommen seien, um die römische Wirtschaftsordnung zu befestigen. Dieser Eindruck wird nur noch verstärkt bei der Lektüre der Urkunden, der Lebensbeschreibungen von Heiligen, der erhaltenen Bruchstücke alter Rentenverzeichnisse und jenes der Zeit nach ersten Bodenkatasters, der unter dem Namen Doomesday-Book bekannt ist. Mit viel grösserer Wahrscheinlichkeit mag man die Eigentümlichkeiten der römischen Gutswirtschaft in den romanischen Ländern wie Italien, Spanien oder Frankreich mehr oder minder rein finden. Merkwürdig ist es, dass, Frankreich ausgenommen, welches schon im vorigen Jahrhundert in der Person des Abtes Dubos einen eifrigen Verfechter der Theorie von den ausschliesslich römischen Einflüssen aufzuweisen hatte, weder Spanien noch Italien einen Schriftsteller nennen können, der in seiner Schilderung der Vergangenheit des Grundeigentums nicht fast durchweg germanistischen Anschauungen gehuldigt hätte. Die letzteren selbst sind sogar in Frankreich entstanden, in jenen Abhandlungen des „Geist der Gesetze", die davon erzählen, wie die Grundlagen der neueuropäischen Ordnung in den Wäldern Deutschlands ihren Ursprung genommen. Baudi di Vesme kann ebenso wenig wie Schupfer oder Gaudenzi zur Zahl derjenigen Schriftsteller gerechnet werden, die in hinreichendem Grade den gewaltigen Einfluss der römischen Grundbesitz- und Wirtschaftsverhältnisse auf die mittelalterlichen gewürdigt haben. Dies gilt noch mehr von den wenigen Historikern, die, ähnlich Colmeiro und Cardenas, sich die Aufgabe gestellt haben, den Entwickelungsgang des Grundeigentums in Spanien zu schildern. Diese Schriftsteller gehen nicht weiter als bis zur Zeit „der zweiten Eroberung", reconquista, oder höchstens bis zur ursprünglichen Westgotenansiedelung zurück. Sie halten es für möglich, diesen beiden Faktoren und

den von den Karolingern hineingebrachten Feudalverhältnissen die Entstehung aller Eigentümlichkeiten des mittelalterlichen Grundbesitzes in ihrer Heimat zuzuschreiben. Die Thatsache, dass, vom nördlichen Gallien abgesehen, die Germanen in den romanischen Ländern nicht so sehr in der Eigenschaft von Eroberern, die eine gewaltsame Enteignung der Besiegten zu bewirken strebten, aufgetreten, sondern vielmehr als Ansiedler, hospites, für welche nur eine Ausscheidung eines Teiles der Ländereien und Besitzungen der vorhandenen Privateigentümer erfolgt ist, musste es offenbar bewirken, dass das römische Gutssystem erhalten blieb; zugleich aber musste es diejenigen Veränderungen erleiden, die eine mehr oder minder erzwungene Teilung und die Anpassung eines noch halb im Hirtenleben steckenden, in blutsverwandtschaftlichen und Nachbarverbänden dahinlebenden Volkes an die neuen landwirtschaftlichen Verhältnisse hervorzurufen geeignet waren. Hier ist es darum leichter als in Deutschland selbst oder in den von den Angelsachsen und Franzosen besetzten Gebieten im 6. und 7. Jahrhundert frische Spuren der Grundbesitzverhältnisse aufzufinden, die im Reiche während der Epoche der ersten germanischen Ansiedelungen sich ausgebildet haben. Um sich hiervon zu überzeugen, braucht man nur die einzelnen Eigentümlichkeiten der römischen Gutswirtschaft oder villa mit denjenigen zu vergleichen, welche aus der Untersuchung der frühesten mittelalterlichen Urkunden und Gutsbeschreibungen im 6., 7. und in den darauf folgenden Jahrhunderten hervortreten.

Nach den gründlichen Forschungen von Fustel de Coulanges liegt keine Notwendigkeit vor, bei der Ansicht zu beharren, dass der herrschende Typus der Ansiedelungen im römischen Reiche während des 4. und 5. Jahrhunderts das Gut oder die sogenannte

villa gewesen. Dies gilt in gleicher Weise für Gallien oder Italien, soweit uns die landwirtschaftlichen Verhältnisse des letzteren aus dem Briefwechsel Gregors des Ersten und jenen emphyteutischen und livellarischen Verträgen bekannt sind, die im 7. Jahrhundert von den ravennatischen Bischöfen im Gebiete des Exarchats geschlossen wurden. Wenn wir die bruchstückweisen Nachrichten, die wir den genannten Quellen entnehmen, dem von Fustel de Coulanges meisterhaft entworfenen Bilde der gallisch-römischen Gutswirtschaft vergleichshalber gegenüberstellen, so überzeugen wir uns davon, dass die römische villa mit derjenigen eine grosse Ähnlichkeit aufwies, die wir in Gallien in der Epoche des Sidonius Apollinaris vorfinden.[1])

Hier wie dort zerfällt das Gut oder die villa in zwei gesonderte Wirtschaften. Der eine Teil wird vermittelst Sklavenarbeit unter persönlicher Aufsicht des Gutsbesitzers oder des von ihm eingesetzten Verwalters, „villicus, actor," bebaut, während der andere die Gehöfte und Anteile der lebenslänglich oder nur zeitweilig an bestimmte Landstücke gefesselten Sklaven, „servi, glebae adscripti," sowie der freien Pächter, sei es solcher mit kurzer Frist (gewöhnlich fünfjähriger), sei es erblicher, in sich einschliesst. Die Namen, mit welchen die Quellen das Gut und ebenso die Anteile, die von einer oder mehreren Familien im Erbschaftsverhältnisse kultiviert werden, bezeichnen, sind dieselben, welche wir in späteren mittelalterlichen Dokumenten antreffen. Villa, fundus, massa, saltus, diese oder jene Zahl von Uncien (unciae) des einen oder des anderen Gutes (fundus) — mit solchen Worten pflegt in den kirchlichen Quellen von Rom und Ravenna und in den

1) S. L'Alleu et le domaine rural par Fustel de Coulanges, la villa gallo-romaine. S. 91.

der Zeit nach frühesten Gesetzbüchern des Theodosius und des Justinian der Begriff des Gutes, eines Gütercomplexes oder eines Teiles desselben angegeben zu werden. So oft in dem Gebiete der römischen Kirche von einem aus mehreren Villen bestehenden Landgute gesprochen wird, wird das Wort massa gebraucht; z. B. massa gratiliana,[1]) oft auch der Ausdruck saltus.[2])

Wenn aber in derselben Quelle von vollen Anteilen die Rede ist, die in den Händen einer oder mehrerer Familien von Colonen sich befinden und dem Eigentümer eine bestimmte Rente tragen, so wird als gewöhnlicher Terminus das Wort condoma oder conduma gebraucht.[3])

---

1) S. Mommsen, Die Bewirtschaftung der Kirchengüter unter Papst Gregor I. in der Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, S. 47.

2) Schulten, Die römischen Grundherrschaften (Ibid., Bd. III, Heft II). Der Verfasser beweist, dass der in der ersten Zeit zur Bezeichnung von niemand besetzter, unangebauter Ländereien, die als Weide oder Wald dienen (Festus ed. Müller S. 302: Saltus est, ubi silvae et pastiones sunt) gebräuchlich gewesene Ausdruck saltus allmählich grosse Grundherrschaften zu bezeichnen begonnen hat und im 4. und 5. Jahrhundert dem Worte massa, dem Begriffe eines Complexes mehrerer Güter oder fundi, gleichbedeutend geworden ist. (S. 168, 169, 173 und 174.)

3) Ibid., S. 46 und 53. Gregor der Grosse spricht in einer seiner Episteln von einer condoma, quae vineolam parvam tenere dicitur. (S. Greg. M. Epistolae XI, 20.) In einem Aufsatze über die Colonen der römischen Kirche im 6. Jahrhundert (Siehe Revue d'histoire et de littérature réligieuses, 1896, Nr. 1 S. 74 ff.) deutet Fabre den Text eines Briefes des Papstes Gregor an den Rector oder Verwalter der sicilischen Besitzungen der römischen Kurie — einen Text, in dem unter anderem der Ausdruck „conductores singulae condumae" vorkommt — in dem Sinne, dass er die conduma als einen Complex einer gewissen Zahl von Landbesitzungen betrachtet (S. 87). Aber schon Papias gab ihr folgende Bestimmung: domus cum curia et ceteris necessariis, und diese Bestimmung fällt offenbar mit dem Begriffe des Ge-

Auch im Süden Italiens sind dieselben Ausdrücke gebräuchlich. Als der Papst Gregor I. im Jahre 591 an den Verwalter in Sicilien (rector) über die Notwendigkeit schreibt, die willkürliche Vergrösserung der Geld- und Naturalforderungen, welche an die rustici ecclesiae oder an die auf den Kirchenländereien angesiedelten coloni gestellt werden, zu unterlassen, spricht er von den massae ecclesiae.[1]) Von denselben massae ist auch in Gallien die Rede, wie aus der Form, in der die päpstlichen Sendschreiben an die conductores massarum sive fundorum per Gallos constituti sich wenden, ersichtlich.[2]) Der Ausdruck massa wird auch in dem Verzeichnis der Ländereien und Besitzungen der ravennatischen Kirche im 7. Jahrhundert gebraucht, z. B. massa atiana, massa ausimana (letztere bestand, wie aus dem Texte hervorgeht, aus mehr als tausend jugera).[3]) Als allgemeine Regel kann gelten, dass massa dem Begriffe der grossen Grundherrschaft entsprach. In solchem Sinne gebrauchen diesen Terminus Symmachus und Cassiodorus, wie aus den von Fustel de Coulanges gesammelten Texten ersichtlich. Wir wollen einen besonderen Punkt hervorheben, welcher von dem ebengenannten Schriftsteller offenbar ausser Acht gelassen worden ist, ob-

---

höfts und der Hofgemeinde zusammen. Nachdem sie sich vergrössert und zerfallen ist, kann aus ihr eine ganze Meierei entstehen, aus der die massa oder der fundus zusammengesetzt ist. Diese Meierei, die, von den anderen gesondert, in Pacht gegeben wird, liegt auch jenen Verhältnissen zu Grunde, die vom Papste mit den Worten conductores singulae condumae wiedergegeben werden (lib. II, S. 38, 135. I, 1).

1) Gregorii papae Registrum in den Monumenta Germaniae historica, Ausgabe von Ewald-Hartmann, SS. 65, 128, 135.

2) Mommsen, S. 55.

3) Registro di concessioni enfiteutiche e livellarie della chiesa di Ravenna, Fantuzzi. Mon. Ravennat. Bd. I, SS. 7, 59.

gleich er nach unserer Ansicht für das richtige Verständnis der späteren Wirtschaftsordnungen keine geringe Bedeutung besitzt. Der Ausdruck massa verdrängt im 4. Jahrhundert den früher gebräuchlichen Ausdruck villa; so spricht Gregor I. von den conductores massarum und nicht villarum, und, indem er die Ehe zwischen Bauern verschiedener Güter verbietet, erklärt er, dass jeder eine Frau aus der massa ehelichen darf, deren Ländereien er zugeschrieben ist.[1])

In dem Register der Kirche von Ravenna wird die Lage der einzelnen Landstücke nicht durch die Zugehörigkeit derselben zu der oder jener villa, sondern durch den Einschluss in den Bestand der einen oder anderen massa bezeichnet. Nicht als ob den genannten Quellen die Existenz einer engeren Grundbesitzeinheit unbekannt wäre; als solche erscheint jedoch nicht mehr die villa, sondern etwas von ihr Verschiedenes, — plebe, dass in der Folge in der italienisierten Form pieve bekannt wird, während es zu seinem Vorbild den römischen vicus gehabt, das Dorf, das in der Nachbarschaft der villa oder des Gehöftes des Gutsbesitzers für die Sklaven und Colonen erbaut gewesen ist.[2]) Was, muss man fragen, bedeutet ein solcher Wechsel der Ausdrücke? Vielleicht, dass das Schwergewicht aus dem Schloss des Gutsbesitzers, welches meist vom Eigentümer zu Gunsten der befestigten,

1) In ea massa, qua lege ex condicione ligati sunt socientur (Gregorii I. Registrum epistolarum, epistola 128 rectori Siciliae Buch II, S. 128).

2) S. Fustel, L'alleu, S. 38. Schulten besteht darauf, dass saltus, wenigstens in der afrikanischen Provinz, neben der villa oder dem Gutsbesitzerhof nicht so sehr offene Dörfer, vici, als befestigte Plätze (castella) in sich enthält, Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgesch., Bd. III, Heft III, IV, S. 314. Auf die Existenz der vici in der Umgebung der villa deutet der bekannte Text des Frontinus hin (vici circa villam in modum municipiorum.

für die Verteidigung bereiten Stadt verlassen wurde, in das Kirchspiel oder die Dorfkirche sich verschoben, um welche herum die Gehöfte der thatsächlichen Landbearbeiter liegen; die Gesamtheit derselben bildet das Dorf (vicus), ein offenes oder befestigtes (castellum), dank welchem Umstande die beiden Begriffe des Kirchspiels und des Dorfes einander decken. Das bedeutet indes nicht, dass die Quellen kein von massa oder saltus verschiedenes Gut kennen. Diesen Begriff giebt das Wort fundus wieder, dem, wie auch früher,[1]) der Name des ersten Besitzers oder Organisators folgt; daher die Ausdrücke fundus savinianus, fundus arinianus u. s. w., die im Register der Besitzungen der Kirche von Ravenna sich vorfinden.[2])

Der Wechsel der Ausdrücke hat keine Veränderung in der Ausmessungsart der einzelnen Gutsteile nach Uncien oder Anteilen von je $^1/_{12}$ zur Folge. Im Gegenteil, eben dieses System ist gang und gäbe. Die im Gebiete der Ländereien, welche das Eigentum des Bischofs von Ravenna bildeten, getroffenen Verkäufe sprechen fortwährend von der Überlassung an den Käufer von einer, vier, sechs und mehr Uncien (unciae) eines und desselben fundus.[3]) Dasselbe muss man von den Kauf- und Schenkungsakten sagen, die in Rom, Venedig, Aquileja, Bergamo u. s. w. geschlossen werden.[4]) Wir wollen noch eine Eigentümlichkeit

1) Fustel, S. 17.

2) Fantuzzi, Bd. I, S. 3 ff.

3) Eb. S. 13. f.

4) S. Marini, Papiri diplomatici. S. 184, 185, 187, 190, 197. In den Regesten der Abtei Farfa kann man ebenfalls Urkunden aus der Mitte des 8. Jahrhunderts finden, in denen noch von der Überlassung seitens des Schenkers oder Verkäufers einer bestimmten Zahl unciae dieses oder jenes Gutes gesprochen wird, Bd. II, S. 45, a. 753. Regnante Haistolfo rege schenkt ein gewisser Micciole nebst seinen Brüdern an das Kloster „substantiam

hervorheben, die gleichfalls der Aufmerksamkeit Fustels entgangen ist, dass nämlich zum Ersatz für villa nicht selten der Ausdruck casale erscheint; so wird z. B. de sex unciis fundi, quod vocatur casale basilii gesprochen.[1]) Casale ist der Grösse nach nicht selten weniger bedeutend als fundus — das ist ein Teil des Gutes, der dem einen oder anderen Pächter (conductor) zugewiesen ist, neben seinem Gehöft, casa, und der gleich dem römischen Gute oder villa den Namen seines ersten Errichters trägt.[2]) Nach dem Vorausgegangenen davon zu sprechen, wie Fustel es thut, dass in dem Italien des 6. und 7. Jahrhunderts das Gut (le domaine rural) unterschiedslos durch die Ausdrücke fundus, villa oder curtis bezeichnet wird[3]) — heisst so viel, als die Quellen einer vorgefassten Theorie anpassen. Das System der römischen Gutswirtschaft unterlag schon vom 2. u. 3. Jahrhundert an einer beträchtlichen Umgestaltung und noch mehr seit der Zeit des Horatius, einer Epoche, die der französische Geschichtsschreiber stets vor Augen hat. Diese Veränderung drückt sich im Aufkommen eines, wie er selbst zugiebt, neuen Ausdrucks massa, aus, was wohl besagt, dass besonders in den Händen der Geistlichkeit und der Kirche der Grossgrundbesitz immer gewaltigere Dimensionen annahm, während noch in der Epoche beider Plinii neben demselben der mittlere und kleinere Landbesitz friedlich bestehen konnte. Wenn wir noch dazu die häufige Erwähnung des Ausdrucks saltus in den Quellen im

nostram, quam habuimus in Casale, qui dicitur casa Victoris, quae sunt de ipso casale unciae sex." Im Jahre 757 spricht eine andere Schenkungsurkunde von der Überlassung an das Kloster „uncias tres in Corneliano", d. h. im Gute desselben Namens (ib., S. 47).

1) Ib. S. 4.

2) Ib. S. 7,21.

3) L'alleu et le domaine rural, S. 31.

Sinne der grossen Grundherrschaft berücksichtigen, eines Ausdrucks, unter welchem in den Zeiten der Scriptores de re rustica nur teils ebene, teils ansteigende Flächen verstanden wurden, die als Gutsappertinentien, oder als beständiger Fonds für neue Ausrodungen benutzt wurden, dann werden die Folgen augenscheinlich werden, welche das Wachstum des Gutssystems und der Sklavenarbeit für das Schicksal des mittleren und kleineren Landbesitzes in den Provinzen nach sich ziehen musste. Schon Heisterbergk[1]) hat auf den Umstand hingewiesen, dass die Grundsteuer oder das tributum, mit welchem nicht Italien, sondern ausschliesslich die Provinzen belastet wurden, die letzteren veranlasst hat, zu intensiveren Arten der Bodenbebauung überzugehen, die auf den auswärtigen Absatz berechnet waren. Da die Kleingrundbesitzer Italiens gegenüber der Konkurrenz des billigen Brotes der Provinzen nicht bestehen konnten, so waren sie gezwungen, ihre Felder unter dem Unkraut veröden zu lassen und auf den Ackerbau zum Schaden der Wiesenwirtschaft zu verzichten. In diesem Sinne ist eben der bekannte Satz des Plinius zu verstehen, dass die Latifundien Italien zu Grunde gerichtet haben. Während der republikanischen Periode noch nicht völlig ausgestaltet, wachsen die grossen Güter unter dem Einflusse des Übergangs zur Viehwirtschaft schnell an Zahl, auch in Italien selbst, dessen Wirtschaftsweisen, wie Mommsen gezeigt hat, in der Epoche des Reiches allmählich dem Typus der Provinzen sich nähern, d. h. auf demselben Grundsatze des Grossgrundbesitzes und der Herabdrückung der Ackerbauer zu Kleinpächtern beruhen.

Da die Besitzer der massae in der Lage waren, die mehr oder weniger unentgeltliche Arbeitskraft der

1) Heisterbergk, Die Entstehung des Colonats, Leipzig, 1876.

Sklaven zu benutzen und die Verschuldung der freien Farmer auszubeuten, die von nun an zur Sicherstellung weiterer Schuldenzahlungen an die Scholle gefesselt waren,[1]) so besetzten sie allmählich die von niemand bebauten, brachliegenden Plätze; in den Händen der Kirche und der Klöster, speciell der letzteren, die in Bezug auf Ausrodungen und Erstlingsbau Grosses geleistet,[2]) mussten gewaltige Besitztümer sich aufhäufen, von denen auch die Urkunden des 6. Jahrhunderts sprechen. Das Sammelbuch von Marini macht uns in ausgezeichneter Weise mit der allgemein üblichen Verbreitung der ihrem Ursprunge nach lateinischen Ausdrücke massa und saltus im mittelalterlichen Italien, ja sogar in den von den Germanen besetzten Gebieten, bekannt; so wird in einem Testamente, das in Florenz in der Mitte des 9. Jahrhunderts abgefasst ist, von „cassaliae et massae infra territorio cornilliensi et in pleum sancti Savinis vel in aliis plevis" gesprochen.[3]) Die Bezeichnungen massa, fundus, casale, plebe, pflegen auch weiter im früheren Sinne in den Ländereien, die der Kirche in Oporto gehören, sodann auch im Bistum Gerona im 8., 9. und 10. Jahrhundert gebraucht zu werden. Das ist z. B. aus den Ausdrücken concedimus massam cum fundis et colonis suis ersichtlich, in denen von der Zuteilung von Ländereien an die Kirche zu Oporto gesprochen wird.[4]) Dasselbe muss auch von denjenigen

1) S. den Aufsatz von Fustel über die Entstehung des Colonats in Quelques problèmes d'histoire.

2) S. Theod. Sommerlad: Die wirtschaftliche Thätigkeit der Kirche im mittelalterlichen Deutschland, Jahrbücher für Nationalökonomie, Jena 1894, 5 Hefte, S. 659 f.

3) Marini Papiri diplomatici, S. 151.

4) Hier ist davon die Rede, dass die ihr gehörigen plebes und casalia dank den Verwüstungen der Saracenen ohne Einwohner und Bebauer geblieben wären (absque agricolis et habitatoribus).

massae und fundi gesagt werden, die in den auf den Namen der Cathedralkirche zu Gerona im nordöstlichen Spanien ausgestellten päpstlichen Urkunden erwähnt werden.[1])

Im Kirchenstaate selbst gebrauchte man die früheren Benennungen mit Hinzufügung von Eigennamen, wie z. B. massa Liciniana, und Bezeichnung der Grösse der einzelnen Landstücke durch eine grössere oder kleinere Zahl Uncien, was nicht nur im Laufe des 6. und 7. Jahrhunderts, sondern auch des 9., 10. und 11. geschah. So wird in der Urkunde, die im Jahre 854 der Abtei in Nonantola ausgestellt worden, von der Übergabe des Klosters des Heil. Sebastian an dieselbe „cum massis, fundis seu casalibus" gesprochen. Massae und fundus tragen Eigennamen;[2]) z. B. fundus Atticianus. Mehrfach wird der Zusatz gemacht, dass das Gut mit samt den dasselbe bewohnenden Colonen, deren Namen angeführt sind, abgetreten wird. Bisweilen ist die Rede von der Abtretung eines von einem Colonen nur besetzten Landstückes; das Wort colonia mit dem ihm beigefügten Eigennamen vertritt in solchem Falle die Stelle von fundus.[3]) Wenn ein Teil des Gutes abgetreten wird, so ist die Rede von der Übergabe dieser oder jener Uncienzahl. Unter der Uncie wird der zwölfte Teil verstanden, so dass 4 Uncien den dritten Teil bilden, was in einer päpstlichen Urkunde vom Jahre 1018 geradezu gesagt wird.[4])

Die Messung vermittelst Uncien ist nicht nur auf die Ländereien, sondern auch auf solche Einkommens-

1) Marini, Papiri diplomatici, S. 32 und 29.

2) Marini, S. 15.

3) z. B. Concedimus massam Cesanam in integrum cum fundis et colonis suis, qui appellantur (folgen die Eigennamen). Item coloniam de Solato et coloniam de Tribunulo. Urkunde des Jahres 906, Marini. S. 32.

4) Ibid., S. 67.

quellen, wie z. B. die fischreichen Dämme oder stagnum, angewandt.[1]) Wir bemerken hierbei das völlige Fehlen des Wortes villa in allen Urkunden. Im Kirchenstaate und überhaupt überall, wo, wie z. B. in Ravenna, Venedig und Aquileja, die römische Tradition lebendig war und eine genaue Vorstellung von der ursprünglichen Bedeutung der einzelnen Ausdrücke des klassischen Lateins sich noch erhalten hatte, ist undenkbar jene unterschiedslose Anwendung des Wortes villa in seiner, wie wir in der Folge zeigen werden, neuen Bedeutung des Dorfes oder eines Komplexes von Ländereien und Besitzungen einiger benachbarter Eigentümer, wie es sich gleichzeitig die fränkischen, burgundischen und allemannischen Urkunden gestatten, d. h. diejenigen Quellen, auf deren wörtlicher Wiedergabe hauptsächlich die Theorie von Fustel de Coulanges über die Fortsetzung des römischen Gutssystems im merovingischen Frankreich und im Reiche Karls des Grossen aufgebaut ist. Anstatt villa steht in den Dokumenten der römischen Kurie und des Bischofs von Ravenna casale oder fundus, während der Begriff des Dorfes durch das ihm synonyme Kirchspiel (plebe) wiedergegeben wird. Hie und da stossen wir auch auf den Ausdruck condoma in der früheren Bedeutung einer Vereinigung von Ländereien, aus denen ein ganzer von einer oder mehreren Colonenfamilien besetzter Anteil besteht. Der Codex Cavensis, eine Sammlung von Urkunden, welche dem Abteiarchiv von Cava entstammen, spricht nicht ein Mal von solchen condomae.[2]) Eine Erwähnung derselben trifft man auch in der Chronik des beneventinischen Klosters der

1) S. die Urkunde des Jahres 1018. Confirmamus vobis quatuor in integrum principales uncias, quod est tercia pars de toti stagno majore Partnense cum omni Piscatione. Marini, S. 67.

2) Cod. Dipl. Cavens. Glossarium.

Heil. Sophie [1]) und in den langobardischen Urkunden, die von Troya und Schupfer angeführt werden.[2])

„Die condomae von Benevent" von denen die Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts sprechen, bemerkt Professor Vinogradoff, „bestehen aus Brüdern nebst Frauen, Kindern, Neffen u. s. w."; sie tragen mit anderen Worten alle Kennzeichen einer unteilbaren Familie, ähnlich der süd-slavischen „Zadruga" oder der „allgemeinen Kupa."[3])

Die ihrem Ursprunge nach römischen Bezeichnungen werden auch in den Namen einzelner Ortschaften erhalten bleiben, sie werden in den Benennungen Massa Carara, Massa Fiscalia, Pieve e Molle, Casale u. s. w. wiederaufleben. Die Quellen des 15. Jahrhunderts werden noch den Ausdruck massa gebrauchen, wenn sie von den Besitzungen der Gemeinde Medicina, San Giovanni in Persicetto sprechen werden.[4]) Die Untersuchungen von Lognon und Flach haben in der letzten Zeit gezeigt, dass die Schlüsse von Fustel de Coulanges auch in ihrer Anwendung auf Gallien an Einseitigkeit und Unvollkommenheit leiden. Indem das Gut oder villa die allgemein verbreitete Form der Bodenverfassung blieb, nahm es doch bei weitem nicht alle Dörfer, vici, in sich auf, von denen Cäsar mehrere

---

1) Ughelli, Italia Sacra, Bd. X.

2) Troya, Codex Dipl. Lang. III, S. 490; Schupfer, S. 292.

3) Vinogradoff. Entstehung der Feudalverhältnisse im langobardischen Italien, S. 207.

4) Viele italienische Dörfer (sagt Schulten) haben ihre Benennungen von den römischen Gütern erhalten, so ist z. B. aus fundus cabardiacus das spätere Caverzago entstanden (Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. III, S. 151, Beispiel 2).

Hunderte bei den alten Celten aufzählt.[1]) In den Itinerarien oder in den Aufzeichnungen über die Fahrten der Kaiser (speciell des Antoninus) durch die verschiedenen Teile Galliens erscheinen als Haltepunkte neben den Städten auch einzelne Dörfer: Vungo vicus, Epoisso vicus, Orolanus vicus u. s. w., d. h. Voncq in den Ardennen, Ivoy, gegenwärtig Carignan, ebenfalls in den Ardennen, Arlon im belgischen Luxemburg.[2]) „Man bilde sich kein Urteil über die Zahl der Dörfer nach der Zahl derer, welche die Quellen erwähnen", warnt Flach mit Recht. „Ähnlich den sich abmühenden Bewohnern derselben sind sie anonyme Faktoren der Geschichte. Da ist schon notwendig ein ganz ungewöhnliches Zusammentreffen der Umstände, eine unerwartete Veränderung, eine dringende Aufforderung zur Rolle aktiver Thätigkeit, damit sie gezwungen werden, aus jenem Schattendasein hervorzutauchen, in welchem sie die Quellen lassen". Fustel rechnet nicht mit dieser völlig richtigen Erwägung, wenn er sagt: „Es sind bekannt Tausende von Gütern und im ganzen 50 Dörfer." Jene 50, welche er anführt, sind einzig und allein den Werken Gregors von Tours entnommen, Gregor aber befasst sich fast ausschlieslich mit den in zwei Gebietsteilen, in Lyonesa und Aquitanien liegenden Dörfern, und hier interessieren ihn hauptsächlich diejenigen, welche in der Umgebung von Tours gelegen sind; von den letzteren allein rechnet er mehr als 30 zusammen. Schon daraus allein vermag man den Schluss zu ziehen, welche Höhe die Ziffer aller Dörfer erreicht hätte, wenn Gregor von Tours zufälligerweise

1) Caesar, De bello gallico, I, 5: „Oppida sua omnia, numero ad duodecim, vicos ad quadringentos, reliqua privata aedificia incendunt."

2) S. Itinéraires de la Gaule publiés par Léon Rénier. Annuaires de la société des antiquaires 1850, S. 203 und 206.

alle diejenigen hätte erwähnen müssen, welche zu seiner Zeit auf dem Boden von ganz Gallien vorhanden waren.[1])

Selbst die Zahl der von Gregor angeführten Dörfer ist von Fustel unrichtig angegeben. Diesen Fehler berichtigt Lognon in seiner Geographie Galliens im 6. Jahrhundert, indem er von 65 Dörfern spricht.[2]) Fustel geht noch weiter. Er begnügt sich nicht mit der in diesem Falle ganz unpassenden Gegenüberstellung von tausend Gütern einem halben Hundert Dörfer, sondern er bemüht sich noch zu beweisen, dass von den von Gregor erwähnten vici ein grosser Teil diese Bezeichnung nicht verdiene und der Kategorie der Güter zugerechnet werden müsse, bald deswegen, weil ihrem Namen das Suffix acus angehängt ist, das angeblich nur der Bezeichnung von Privatgütern eigentümlich sei, bald deswegen, weil sie den Mittelpunkt des Kirchspiels bilden. Schlagend beweist nunmehr Flach, dass dasselbe Suffix in den Namen von Ortschaften vorkommt, welche, wie z. B. Tolbiacus, von den Itinerarien als Dörfer anerkannt sind. Noch vor ihm hat Löning gleichfalls mit Entschiedenheit die Auffassung widerlegt, als ob das Vorhandensein eines Gotteshauses den Gutscharakter der Ansiedelung bewiese; er hat klargelegt, dass in den Gutswirtschaften als allgemeine Regel zur Zeit der Merovinger nur Kapellen und Oratorien anzutreffen, Pfarrkirchen dagegen nur in den Dörfern erbaut waren.[3])

Auf solche Weise ist gemäss der Anschauung der neuesten Kritik neben dem Gute das Dorf oder vicus, welches nicht selten mit dem Kirchspiele sich deckte,

1) S. Les Origines de l'ancienne France par Jacques Flach, Bd. II, S. 32, 33 u. 39.

2) Géographie de la Gaule au VIe siècle. S. 17.

3) Das Kirchenrecht im Reiche der Merovinger. (Flach, Bd. II, S. 50.)

in demselben Masse dem römischen wie dem fränkischen Gallien bekannt gewesen. Im Gegensatz zu Fustel, dessen Methode nach einer Bemerkung von Flach „darin bestehe, dass er den Bezeichnungen gewissermassen einen sacramentalen Charakter zuschreibt,“[1]) halten es die neuesten Forscher mit Lognon an der Spitze für notwendig zuzugeben, dass alle 65 von Gregor von Tours genannten vici mit Ausnahme zweier[2]) als Dörfer gerechnet werden müssen, und dass diejenigen topographischen Benennungen, welche die modernisierte Form des mitunter von den begleitenden Eigenschaftswörtern novus, vetus, longus u. s. w. näher erläuterten lateinischen Wortes vicus darstellen, bis zur römischen oder wenigstens fränkischen Epoche hinaufreichen. Flach geht noch weiter in derselben Richtung, indem er beweist, dass während der merovingischen Periode der Terminus villa schon als Synonym von vicus in Gebrauch gekommen,[3]) und dass darum unter vielen fiktiven Gütern in Wirklichkeit Dörfer verstanden werden müssen. Eine solche Vermengung der Begriffe und Bezeichnungen tritt mit Deutlichkeit in dem Pfründenbuch des Abtes Irminon, einem Denkmal des 8. Jahrhunderts, hervor, aber sie kommt auch Jahrhunderte früher vor, z. B. beim Dichter Rutilius Numatianus, der, aus Gallien stammend, noch im 5. Jahrhundert nach einer Bemerkung der letzten Herausgeber des Wörterbuchs

---

1) La méthode de M. Fustel, pour élucider les points ténébreux de l'histoire, est presque toujours la même. Il s'en tient à la lettre. L'institution s'incarne en un mot sacramental. Ici le mot sacramental est vicus. Est-il absent de textes, le village est absent des institutions. (S. 47.)

2) Vibriacus in Aquitanien und Sexciacus in Neu-Pampelunien.

3) Vicus et villa devinrent synonymes (S. 51).

von Du Cange das Wort villa im Sinne von vicus gebraucht hat.[1])

§ 2.

Die Ähnlichkeit der römischen und mittelalterlichen Agrar- und Wirtschaftsverhältnisse beschränkt sich keineswegs auf die von den Quellen des 7., 8. und der folgenden Jahrhunderte reproducierten Bezeichnungen, die das Vorhandensein von dicht neben einander liegenden Dörfern, Gütern und jenen Conglomeraten von bearbeiteten und brachliegenden Grundherrschaften feststellen, welche die massa und saltus bilden. Jene Ähnlichkeit tritt auch bei der Zusammenstellung der inneren Organisation dieser Wirtschaftseinheiten in den dem Eindringen der Barbaren vorangegangenen und nachfolgenden Jahrhunderten hervor. Sie wird um so offenbarer, je mehr die verglichenen Epochen sich einander nähern. Wenn wir in der That das römische Reich der ersten beiden Jahrhunderte des Christentums im Auge haben, so werden wir nicht umhin können, das fast ausschliessliche Vorherrschen der landwirtschaftlichen Arbeit, der Sklavenarbeit, besonders zu bemerken. Wahr ist es, dass viele von den Sklaven schon dem Typus der inmitten der Felder angesiedelten und an die Scholle gefesselten Bauern nahe-

1) Flach, Bd. II, S. 54. Auf solche Weise rechtfertigt sich auch in Bezug auf Gallien jene Vermutung, welche von mir noch im Jahre 85 hinsichtlich der germanischen villae des 7. und 8. Jahrhunderts ausgesprochen wurde. (S. den im „Juristischen Boten" unter dem Titel „Altgermanische Mark" abgedruckten Aufsatz.) „Am meisten fallen die Grenzen der Mark mit den Grenzen derjenigen Bodenfläche zusammen, die der villa oder der Dorfansiedelung gehört. Villa bezeichnet nicht immer das Privatgut; die villa kann mehreren Besitzern gehören. Die Quellen sprechen von Nachbarn, vicini, als Teilnehmern an der Übergabe des Eigentumsrechts auf irgend eine villa.

kommen; das sind die sogenannten glebae adscripti, welche nach den Gesetzen nur mitsamt dem Boden veräussert werden dürfen.[1]) Rechtsschutz wurde ihnen indes erst seit der Zeit des Kaisers Justinian zuteil; im Anfange hing ihre günstigere ökonomische Lage ausschliesslich vom guten Willen des Gutsbesitzers ab, oder vielmehr davon, ob derselbe das richtige Verständnis für seinen Vorteil besass, denn dieser zwang geradezu, wie Rodbertus bemerkt, die intensivere Gemüsebaukultur solchen Ackerbauern zu überlassen, die in Bezug auf ihre Thätigkeit unabhängiger und darum ausdauernder und unternehmungslustiger wären. Während die Sklaven den Boden unter der Verwaltung von aus ihrer Mitte gewählten Ältesten bearbeiten und zum Zwecke einer aufmerksameren Controlle in Abteilungen von je zehn organisiert sind, die je nach den Forderungen des Gutsbesitzers und Leiters, von einem Landstücke auf das andere hinüberwandern, das eine Feld beackern und auf dem anderen die Ernte abnehmen, — wohnen die adscripti glebae familienweise auf den ihnen angewiesenen Landstücken, indem sie einzig und allein verpflichtet sind, dieselben in nutzbringendster Weise zu bebauen. Vor dem Gesetze sind sie natürlich nicht mehr als Sklaven, aber ihre wirtschaftliche Lage nähert sich derjenigen, welche im Mittelalter Besitzer von Bauernanteilen einnehmen. Dass solche Sklaven, die an bestimmte Landstücke gebunden waren, den Römern im ersten Zeitalter des Reiches noch nicht bekannt gewesen, sieht man aus den Worten des Tacitus, der den Brauch der Germanen, die Sklaven inmitten der Felder anzusiedeln, demjenigen gegenübergestellt, den er „unsere

1) Cod. Justin., XI, 48, edit. Krüger: Quemadmodum originarios absque terra, ita rusticos censitosque servos vendi omnifariam non licet.

Weise“ (nostrum modum) nennt. Landwirtschaftliche Gründe riefen im 3. und 4. Jahrhundert eine häufigere Anwendung dieser Praxis hervor. Auf sie macht Rodbertus aufmerksam und nach ihm Gaudenzi, indem er die Thatsache hervorhebt, dass die Kriege des 2. und 3. Jahrhunderts mit den Germanen und Parthern Rom nicht diejenigen Scharen von Sklaven gewährt haben, die den kriegerischen Unternehmungen der vorangegangenen Epoche als Begleiterscheinungen gefolgt waren. Das war es, was die Sklaven zu einer selteneren Ware machte, was ihren Preis erhöhte. Gleichzeitig zwang der Wettbewerb der Provinzen in Bezug auf alle Erzeugnisse des Ackerbaus die Italier zu intensiveren Formen der Bewirtschaftung, zu Gemüse- und Gartenbau ihre Zuflucht zu nehmen. Aber für diese intensivere (Klein-)Kultur bildeten die innerhalb der Anteile angesiedelten glebae adscripti ein geeigneteres Werkzeug.[1])

Gleichzeitig mit der gesetzgeberischen Anerkennung dieser unabhängig vom Gesetze eingebürgerten ökonomischen Praxis folgen zwei noch wesentlichere Veränderungen in den Verhältnissen der Bodenbewirtschaftung. Die Fülle wüstliegender und verlassener Ländereien, aus denen ihre Bearbeiter dank dem Steuerdrucke geflüchtet, eine Fülle, über die man sich schon daraus ein Urteil bilden kann, dass in Campanien allein in der Periode von Konstantin bis Theodosius 523,000 Jugera brach lagen,[2]) zwang die Municipien

1) S. Rodbertus, Über die Adscripticier, Colonen und Inquilinen in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Jahrg. II. (1864). Gaudenzi, Sulla proprietà in Italia nella prima metà del medio evo. S. 13.

2) Cod. Theod. de indulgent. debit. II. S. Baudi di Vesme, Vicende della proprietà in Italia, S. 56; s. constitutio 322. Ipsos etiam colonos, qui fugam meditantur in servilem conditionem ferro ligari conveniet etc.

und nach ihrem Beispiel die Kirche und die Verwaltung, zu einer neuen Art Bodenausbeutung zu greifen, zu langdauernder und erblicher Pacht oder zur Emphyteuse. Die Interessen des Fiskus deckten sich in dieser Beziehung mit den Interessen der Eigentümer. In den Pächtern für längere Zeit und den erblichen fand die Regierung beständige Steuerzahler, während die Eigentümer die Möglichkeit gewannen, von den Landstrecken, die ihnen bis dahin nichts eingebracht hatten, eine wenn auch nicht hohe, so doch wenigstens beständige Rente zu erzielen. Durch die Gesetze des Kaisers Zeno wurde die Emphyteuse auch auf die Ländereien der Privateigentümer ausgedehnt. Man darf annehmen, dass die Praxis auch diesmal dem Gesetze vorangegangen ist.

„Die Verfassung des Zeno", sagt Professor Vinogradoff, „setzt, weil sie so unerwartet kommt, entweder irgend welche vorangegangenen und uns abhanden gekommenen gesetzgeberischen Erlasse oder eine Vorbereitung auf dem Boden thatsächlicher Beziehungen voraus".[1]) Die Verbreitung der Emphyteuse im 4. und 5. Jahrhundert geht offenbar aus der Thatsache hervor, dass, wie derselbe Geschichtsschreiber sagt, „ausser dem ihnen verwandten Colonat nichts so oft den Anlass zur gesetzgeberischen Thätigkeit der Kaiser in der Periode von Konstantin bis Justinian gebildet, wie die Emphyteuse".[2])

Schliesslich bestand die dritte Neuerung während derselben Jahrhunderte in der grossen Verbreitung des Colonats, der den ersten Zeitaltern des Reiches unbekannt war, als man auf den Ländereien der Grundherrschaft nur isolierten Zeitpächtern, sogenannten conduc-

1) Entstehung der Feudalverhältnisse im Langobardischen Italien. S. 71.

2) Ibid. S. 72.

tores, begegnen konnte, welche mit dem Eigentümer gewöhnlich Verträge auf fünfjährige Fristen schlossen.[1]) Die Entstehung des Colonats darf jedoch unsere Aufmerksamkeit vom Hauptziele nicht ablenken — einer Darstellung des Bildes der landwirtschaftlichen Ordnung in der Periode der Einfälle der Barbaren. Wir beschränken uns daher auf die allgemeine Bemerkung, dass die wirtschaftlichen und fiskalischen Gründe, welche, von den früheren Forschern ganz abgesehen, durch die Arbeiten von Rodbertus, Heisterbergk, Vinogradoff und Fustel de Coulanges mehr oder minder klargelegt worden, zu dem Resultate geführt haben, dass Italien im 4. Jahrhundert dank dem Erlöschen der Konkurrenz seitens der Provinzen, welche bereits von Barbaren verwüstet wurden, es für nötig erachtete, einen weitgehenderen Versuch als früher zu machen, die Vorzüge der Kleinkultur mit dem Grossgrundbesitz zu vereinigen. Als gebotenes Material für dieses Experiment erschienen die verschuldeten Pächter. Um eine Abfindung an den Gutsbesitzer zu ermöglichen, erfolgte die Bindung der Pächter an die von ihnen besetzten Landstücke. Auf den Vorteil einer solchen Fesselung wies auch das fiskalische Interesse hin, ohne dieselbe würden die Ländereien wiederum verödet werden, während die Regierung der Steuerzahler verlustig gehen würde. Um indes den an die Scholle Gefesselten die ihrer Lage zukommende Freiheit zu bewahren, suchten die Gesetze sie vor allzu grossen Forderungen der Grundherren zu schützen. „Indem sie die Bauern banden, thaten sie dasselbe mit dem Eigentümer", sie fixierten den Pachtzins, die Naturalleistungen und Zahlungen.[2])

1) S. Fustel, S. 63.
2) S. Vinogradoff, S. 24, 25.

Im 6. und 7. Jahrhundert finden wir alle eben aufgezählten Arten der landwirtschaftlichen Ausbeutung. Das Gut zerfällt in zwei ungleiche Teile, von denen einer in der persönlichen Verwaltung des Gutsbesitzers oder des von ihm eingesetzten Leiters bleibt, während der andere den Colonen, glebae adscripti, als Anteil zugewiesen wird, oder den an die Scholle gebundenen Sklaven, den Zeit- und Erbpächtern. Von letzteren ist ein Teil unter dem Namen Livellarii, die anderen unter der Bezeichnung von emphyteutischen Besitzern bekannt. Über die Organisation der Sklavenarbeit in den letzten Jahrhunderten des Reiches finden wir in den gesetzgeberischen Denkmälern einige Details, die schon deswegen geeignet sind, unsere Aufmerksamkeit zu fesseln, weil sie sich in den späteren Quellen wiederholen. In demjenigen Teile des Gutes, der in persönlicher Verwaltung des Eigentümers sich befindet und den Namen curtis (nach der Ansicht Seebohms nach den beiden das Wohnhaus umgebenden Höfen) trägt, begegnen wir zwei Sklavenarten: dem Hofgesinde, familia urbana, und den Dorfsklaven, familia rustica. Der dem Hause am nächsten gelegene Hof enthält die Wirtschaftsgebäude, die Speicher, die Ställe, die Lagerstellen für die Haustiere, einen besonderen Raum für die Sklavinnen zum Spinnen, das sogenannte gynaeceum.[1]) Hier sind auch die Schmiedewerkstätten und nicht selten Werkstätten für Schuhmacher, Waffenschmiede und andere Personen des unfreien Sklavenstandes errichtet. Alle diese Einzelheiten sind für uns wichtig, da sie in den Schenkung-, Kauf-, Tausch-, Erbschafts- und sonstigen Akten des 7., 8. u. 9. Jahrhunderts

1) Digesta XXXIII, 7, 12. Cod. Theod. XVI, 8, 6. Cod. Just. IX, 27, 5. XI, 7, 5. (Fustel, S. 46). S. auch Schulten (Z. für Social- u. Wirtschaftsgesch. Bd. III, S. 322—327).

sich wiederholen werden. Das Wort curtile begegnet uns in den von Rozière und Sayous herausgegebenen Merovinger- und Karolingerformeln und ebenso in den von Tardif veröffentlichten ältesten Urkunden. Im 8. Jahrhundert finden wir auf den Gütern Karls des Grossen eben solche Gebäude für die spinnenden Sklavinnen, wie sie in den römischen massae uns entgegentreten;[1]) in der Umgegend des Klosters von St. Gallen werden noch Jahrhunderte später nach dem römischen Muster Handwerkstätten errichtet werden für Schuster, Schneider, Waffenschmiede und Glasbrenner, deren Personal sich aus Sklaven rekrutieren wird.[2])

Wir sahen, dass das Gutsgehöft (curtile) bei den Römern zwei Höfe in sich enthalten hat, einen für die familia urbana, den anderen für die familia rustica; in dem letzteren befand sich ein gemeinschaftliches Gebäude für die Dorfsklaven, deren Familien gesonderte Zimmer, cellae, innehatten.[3]) Diese Ausdrücke werden nicht auf einmal verschwinden. Bei der Aufzählung der Bestandteile eines verschenkten oder auf anderem Wege veräusserten Besitztums werden noch die Urkunden späterer Jahrhunderte die cellae erwähnen, aber sie werden damit eine neue Bedeutung verbinden, unter cella die Unterabteilung eines Gutes verstehen. Eine andere Besonderheit, welche sich ebenfalls Jahrhunderte hindurch wiederholen wird, ist die Einteilung

---

1) S. weiter im Capitel über das Gut während der Karolingerperiode.

2) Arx, Geschichte von St. Gallen. — Sommerlad, Die wirtschaftliche Thätigkeit der Kirche in Deutschland (Jahrbücher für Nationalökonomie, Jena 1894, 5. Heft, S. 676).

3) S. Seebohm, Village communities. Capitel über die römische Villa. — Fustel, L'alleu et le domaine rural, — La villa gallo-romaine.

der Dorfsklaven, Ackerbauer, Hirten, Weinbauer in Abteilungen von je zehn oder Dekurien.[1])

Das Hundert werden wir nicht nur auf den Ländereien der Abtei von St. Germain-de-Près im 8. und 9. Jahrhundert, sondern auch nach vielen Jahrhunderten bei den englisch-normannischen Gutsbesitzern finden. Diejenigen zuerst persönlichen, später territorialen Verbände, welche den angelsächsischen Urkunden unter dem Namen tenmanetale, den normannischen Rentenbüchern und Protokollen der Frohngerichte unter dem Beinamen decenae bekannt sind, konnten, bevor sie ihren Polizeiaufgaben angepasst waren, die darin bestanden, den inneren Frieden zu schützen, seine Störer aufzufinden und unter Anklage zu stellen, — leicht auch rein wirtschaftliche Ziele verfolgen. Die ursprüngliche Quelle ihrer Entstehung ist nicht durch Dokumente bezeugt, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass wir es auch in diesem Falle mit einer Fortsetzung oder Neubelebung der römischen Tradition zu thun haben.[2])

Jenseits der Grenzen der curtis, welcher in den mittelalterlichen Quellen Frankreichs, Italiens und Spaniens das sogenannte dominicum oder die in England unter dem Beinamen „in hoc" bekannte terra dominicata entspricht, liegt die Sphäre der kleinen Wirtschaftskultur, teilweise von den dem Boden zu-

1) Sie erwähnt Columella, indem er sagt: Classes non majores quam denum hominum faciendae, quas decurias appellaverunt antiqui et maxime probaverunt quod si numeri modus in opere commodissime custodiretur (Fustel, S. 45).

2) Ich halte es für notwendig, an dem von mir in den ersten beiden Abschnitten meiner „Geschichte der Polizeiverwaltung und der Polizeigerichtsbarkeit in England im 13. und 14. Jahrhundert" gemachten Versuche, die Entstehung des Instituts der solidarischen Haft bei dem Dekurien zu erklären, diese wesentliche Correctur vorzunehmen.

gewiesenen Sklaven betrieben — den Besitzern kleiner Landstücke, die ihnen von Geschlecht zu Geschlecht überlassen werden, teilweise von Colonen, von livellarischen und emphyteutischen Nutzniessern. Über sie alle geben uns die Episteln des Papstes Gregor des Grossen und die Register der Besitzungen der ravennatischen Kirche folgende Einzelheiten. Die auf den Ländereien angesiedelten Sklaven wohnen in unteilbaren Familien, condumae, indem sie gewöhnlich ein oder zwei Ochsenpaare, eine oder zwei Kühe und eine grössere oder kleinere Anzahl Kleinvieh besitzen.[1]) Wir wollen indes den Umstand besonders hervorheben, dass ihre Lage sich dermassen verbessert hat, dass Papst Gregor, wenn er von diesen rustici spricht, sie beständig mit den Colonen vermischt. Fabre bemerkt mit Recht, dass beide Ausdrücke nur dem Worte conductor gegenübergestellt werden, oder dem Landpächter, und dass der Papst, indem er gegen die Steuererhebungen von den rustici scharf vorgeht, zugleich hinzufügt, dass ausser den sogenannten excepta und villicialia von den Colonen der Kirche nichts eingetrieben werden darf.[2]) Diese Vermengung der rustici und coloni tritt auch in den späteren von Roumer angeführten toskanischen Urkunden hervor. Auf den Ländereien des Bistums von Siena begegnen wir im 11. Jahrhundert, wie Jahrhunderte früher auf den sizilischen Gütern der römischen Kurie, nur einer Klasse von an den Boden gefesselten Ansiedlern, die mit den Worten rustici und coloni bezeichnet werden.[3]) Die Colonen

1) Mommsen, Die Bewirtschaftung der Kirchengüter unter Papst Gregor I. Zeitschrift für Social- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, S. 48.

2) Les colons de l'église Romaine au 6. siècle, S. 76.

3) Ursprung der Besitzlosigkeit des Colonen im mittleren Italien.

tragen nicht selten den Charakter von Halbbauern, die gemäss dem Gesetze des Hadrian für die kaiserlichen Domänen in Afrika tertiae partes fructuum zahlen,[1]) weswegen die Erwähnung der „terciatores" in den ältesten Statuten Mailands und überhaupt der lombardischen Städte nicht uninteressant ist.[2]) Neben den rustici coloni treffen wir im 6. Jahrhundert auf den Gütern der römischen Kurie Personen, die auf Grund schriftlicher Verträge (libellus) das Land gepachtet,[3]) woher der nach ihnen im mittelalterlichen Italien beibehaltene Name Livellarier. Die Bedingungen, unter welchen sie ihre Anteile im Besitz haben, sind sehr mannigfaltig und werden, wie einige Urkunden des 7. Jahrhunderts sich ausdrücken, durch den Ortsbrauch bestimmt (secundum consuetudinem loci).[4]) In der Umgebung von Rimini und Sinigaglia erscheint als herrschende Form die Halbbauerei, wobei jedoch nicht die Hälfte oder ein Drittel der Produkte, sondern im ganzen der siebente oder zehnte Teil der Getreide- und Flachsernte, der dritte oder vierte Teil der Weinernte

---

1) S. weiter das Kapitel über den Bodenbesitz im nördlichen Italien.

2) Schulten, S. 366.

3) Fantuzzi, Monumenti Ravennati, Bd. I, S. 19.

4) In einem Briefe des Papstes Gregor an den Verwalter der sicilischen Güter lesen wir eine Beschwerde über den häufigen Wechsel der Pächter, der nach seiner Ansicht der Wirtschaft schädlich (Ex qua mutatione quid aliud agitur, nisi ut ecclesiastica praedia nunquam colantur), und der dadurch zu erklären sei, dass der rector oder Verwalter von den von ihm geschlossenen Verträgen libellaticum (offenbar vom Worte libellus) erhalte. Der Papst befiehlt, das letztere nach der Grösse der Pachtzahlung zu bemessen. (Sed ipsa etiam libellatica prout summa pensionis fuerat moderentur (p. 65, I. 28—32). Pertz, Monumenta: Epistolae Gregorii Magni.

entrichtet wird.[1]) Es kommen auch Formen von Geldzahlung[2]) vor, zuweilen eine Verknüpfung beider Arten: vom Brote und Flachse der zehnte Teil, vom Weine eine bestimmte Zahl solidi.[3]) In seltenen Fällen wird von der Lieferung von Oliven, Feigen, Äpfel und aus Hanf gefertigter Gewebe von je zehn Schritt Bahn pro Person gesprochen.[4]) Oft wird nur die Zahl der Modien Getreide angegeben, ohne dass erklärt wird, den wievielten Teil des Gesamtertrags diese Modien darstellen. Zu den Leistungen kommt noch die Verpflichtung hinzu, den dem Eigentümer zukommenden Teil des allgemeinen Ertrages auf dem Gutshof zu stellen oder in den eigenen Speichern aufzubewahren.[5]) Ausserdem wird die jährliche Entrichtung eines Paares Hühner verlangt, ferner von zwei oder mehreren Dinarien für das Recht, die Schweine im Walde zu weiden, pro glandatico, oder das Vieh auf dem Weidelande grasen zu lassen, pro herbatico, was nicht selten durch die Leistung von zwanzig oder mehr Eiern oder einem Paar Lämmer ersetzt wird; anstatt der Fahrleistung wird Geld-

---

1) Sub reddito de omni labore modio decimo, lino manna decima, vino arfora quarta (ibid., S. 73). Sub redditus septimo, vino arfora tercia (S. 45).

2) Sub pensione denariorum octo (ibid., S. 39).

3) Sub reditus de omni labore modio decimo, lino manna decima et pro vino sol' mancosum unum (ibid., S. 18): . . . lino seu canafa manipula X (S. 66), lino tremisse tres, canava tremisse duos.

4) Sub pensione de oleo libras lino tremisse tres, canava tremisse II, ficas reste L, capistros de canava per unumque hominem pedem decem (ibid., S. 67), pommas quartam partem (S. 69).

5) . . . deductum totum per nos colonos in civitatem arimini et ibi salvare debeamus in casa et vasis nostris usque dum missus venerit ad tollendum (ibid., S. 17) oder nur deductum per nos colonos in domnicalia vestra (ibid., S. 20).

stücke hinreichen musste, um als an die Scholle gefesselt zu gelten. Dieses Gesetz machte gemäss seiner Ansicht der freien Kleinpacht ein Ende und veranlasste das Verschwinden jener conductores terrarum, welche die Schriftsteller de re rustica und die Juristen im ersten Zeitalter des Reiches zu erwähnen beginnen. Dieser Umstand spiegelte sich in den Urkunden und Rentenverzeichnissen des mittelalterlichen Europas wieder.[1]) In ihnen fehlt ebenso wie in den gleichzeitigen oder früheren römischen Abmachungen die Erwähnung der conductores terrarum. An ihre Stelle treten die livellaren und emphyteutischen Landbesitzer. Sowie der freie Pachtkontrakt in Italien wiederaufkommt, werden uns in den Urkunden von Lucca sowie Padua und ebenso in den Archivdokumenten von Farfa, Cava, Monte-Cassino, Valombrosa u. s. w. nur langjährige und erbzinsliche Pächter entgegen treten. Indes wird die Tradition der kurzfristigen römischen Pachten nicht gänzlich verloren gehen, ja wir werden einen klaren Beweis dafür in der Thatsache finden, dass die mittelalterlichen widerruflichen und erbzinslichen Kontrakte derselben fünfjährigen Frist sich bedienen, welche, wie wir gesehen, bei den römischen Eigentümern für die Vermietung ihrer Ländereien gebräuchlich waren.

Überhaupt fehlt in dem Gebiete der päpstlichen Kurie im 6. Jahrhundert das Element der freien Nutzniesser. Die freien Lohnverhältnisse weichen solchen, die auf der persönlichen Abhängigkeit oder nur der Fesselung an den Boden begründet sind. Die Ausdrücke servus, ancilla, mancipium, famulus, familia, rusticus, colonus, cultor dienen zur Bezeichnung von Personen, die an der wirtschaftlichen Ausbeutung

1) S. Fustel, S. 61—68.

des Bodens Anteil nehmen; in denselben Ausdrucksweisen bewegen sich die Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts bei der Aufzählung des Personals der veräusserten Besitztümer. Der Formel „cum familiis, servis, colonis, tributariis, agriculis, mancipiis“ u. s. w. begegnen wir sowohl in den merovingischen und karolingischen Quellen,[1]) als auch in den päpstlichen Schenkungsakten des 8. und 9. Jahrhunderts,[2]) sowie schliesslich in den angelsächsischen, langobardischen und katalonischen Dokumenten, von den späteren Pfründenbüchern, Rentenverzeichnissen, censiers, aveux et dénombrements, endlich den capbreus ganz abgesehen. Über die Colonen berichtet Gregors des Ersten Liber pontificalis folgende Einzelnheiten, welche bei der Deutung einiger noch schwach aufgehellten Seiten der mittelalterlichen Gutswirtschaft nicht einer gewissen Bedeutung bar sind. Zum Unterschiede von den emphyteutischen Besitzern zahlen die Colonen ausschliesslich in natura. Auch diesmal sieht Mommsen den Grund dieser Einrichtung in den kaiserlichen Erlassen. Domini praediorum, heisst es im Codex des Justinian,[3]) id quod terra praestat accipiant, pecuniam non requirant. L. Hartmann schliesst sich Mommsen an in der von ihm durchgeführten Unterscheidung zwischen dem Colonate, der stets mit Naturallieferungen verbunden, und der Emphyteuse, für welche als Pächter Personen von höherer gesellschaftlicher Lage erscheinen, die nur in Geld zu zahlen

1) S. Tardif.

2) Marini, Papiri Diplomatici, S. 11, 15, 29, 32. S. auch Monumenti Ravennati des Fantuzzi und im Regesto di Farfa, jede beliebige Urkunde des 8. oder 9. Jahrhunderts, endlich Kemble, Sammlung der angelsächsischen, speciell der in lateinischer Sprache redigierten Urkunden.

3) Cod. Just. 11, 48, 5. Mommsen, S. 51.

bereit sind. Dieselbe Eigentümlichkeit, bemerkt er, tritt bei der Analyse des sogenannten bajuvarischen Codex der ravennatischen Kirche, welcher von Fantuzzi abgedruckt ist, zuerst hervor. [1])

Unabhängig von der an die Regierung zu entrichtenden Grundsteuer, die unter dem Namen burdatio bekannt ist, sind die Colonen der römischen Kurie in Sicilien mit Abgaben zu Gunsten des Verwalters oder des vilicus belastet, woher auch deren Bezeichnung vilicialia. Die Stelle eines Verwalters konnte, wie Mommsen meint, ein aus der Mitte der Colonen erwählter Generalpächter einnehmen, dem in solchem Falle auch diese vilicialia zukommen. Neben letzteren ist in dem päpstlichen Briefe auch von der Naturalrente die Rede, einem alten Kanon oder pensio, sowie von ausserordentlichen, durch den Ausdruck excepta bezeichneten Abgaben. In einem andern von Fabre angeführten Briefe ist genauer angegeben, woraus diese excepta bestanden: 20 Schweine, 20 Schafe, 60 junge Hühner.[2]) Im Mittelalter begegnen wir jeder dieser Leistung: der Verpflichtung, den Unterhalt des Gutsbesitzers oder seines Vertreters zu bestreiten, oder von der Naturalrente unabhängigen Lieferungen von Hühnern, Eiern, Schafen, Schweinen, Schinken u. dgl.

Ausser den periodischen müssen die Colonen des römischen Gutes auch gelegentliche Abgaben leisten; von den letzteren erinnern manche an diejenigen, welche wir auf dem mittelalterlichen Gute antreffen. Wir wollen nur auf den Umstand hinweisen, dass ein Colone der päpstlichen Besitzungen, wenn er sich verheiratet, ein „commodum nuptiale“ in Höhe eines Solidus

1) Hartmann citiert die Ausgabe von Bernhard, Cod. trad. eccl. Rav. München 1810.

2) Epistolae in der Ausgabe von Ewald-Hartmann (lib. IX. ep. 78, II, p. 65).

entrichtet, genau ebenso, wie der mittelalterliche villanus dem Seigneur seinen formariage bezahlt. Fustel de Coulanges erklärt dessen Entstehung durch die gleiche Gebundenheit des Colonen und Serven an das Land des Gutsbesitzers; daraus entsprang die Bestimmung, dass der Colonus oder Servus nur eine Eingeborne desselben Gutes zur Frau nehmen durfte, die eine ebensolche ancilla oder colona sei; anderenfalls würde nämlich der Eigentümer des Bodens eine Arbeitskraft einbüssen, wofür auch das nuptiale commodum oder formariage als Entschädigung erscheint.[1])

Ein anderer nicht weniger interessanter Zug, der den Charakter des römischen Colonen des 6. Jahrhunderts dem katalonischen pagense des 9., 10. und der folgenden Jahrhunderte nahebringt, besteht darin, dass weder der eine noch der andere im strengen Sinne des Wortes Frohne leistet, sondern nur öffentliche Arbeiten auszuführen hat, welche sich nur auf eine bestimmte Zahl von Tagen im Jahre, höchstens sechs, und eine festgesetzte Zahl zu beackernder Jugera (operae et juga) beschränkten. Von den sechs Tagewerken sind je zwei den Ackerdiensten, der Aussaat und der Ernte zu widmen.[2]) Noch interessanter ist

1) S. L'Alleu et le domaine rural, pp. 74, 75. In der Epistel des Papstes Gregor des Ersten an den Verwalter der Ländereien der römischen Kurie in Sicilien wird ausdrücklich gesagt, dass der Colone verpflichtet ist, eine Frau aus der massa heimzuführen, der er selbst angehört. Dem Papst lag nicht an der Abschaffung der bei der Heirat fliessenden Abgabe (nuptiale commodum), sondern daran, dass die Landpächter oder Generalabnehmer, conductores, nicht das Mass der Abgabe beliebig erhöhten; dieselbe, sagt er, darf einen Solidus nicht übersteigen; von den Armen müsse man sich auch mit einer kleineren Einnahme begnügen (S. 65 des ersten Abschnitts der Episteln).

2) Im Dekret des Kaisers Commodus wie im Gesetze des Hadrian für die afrikanischen Domänen werden zwei operae aratoriae, zwei sartoriae, zwei messoriae verlangt (Schulten,

die Thatsache, dass in England, wo die liberi tenentes zugleich mit den Villanen verpflichtet waren, Nachbarenhülfe auszuführen, während sie von Frohndiensten befreit waren, ebenfalls von zweitägigen Ackerdiensten — so dass auf einen vollen Hof die Leistung zweier Äcker kommt, — zweitägiger Arbeit bei der Aussaat und ebenso bei der Ernte die Rede ist. In Deutschland leisten die Bauern noch im 11. bis 13. Jahrhundert ebensolche operae et juga.[1]) Die Leistung der Colonen führt in den römischen Quellen die Benennung agraticum oder pars agraria;[2]) unter

S. 367). S. Corpus inscr. lat., VIII, No. 10570, 3. col., 1, 11—13: Non amplius annuas quam binas aratorias, binas sartorias, binas messorias operas debeamus, 4 col., 1. 5: Ne plus quam ter binas operas curabunt. (Fustel, L'alleu, S. 77, § 3). An diese Verpflichtung, welche eher eine Nachbarenhülfe als eine Frohne bedeutete, erinnert die Epistel Gregors I an den sicilischen Rector nur mit einem einzigen Worte, mit dem gebrauchten Terminus angariae. Aber in Campanien, wo die römische Kurie ebenfalls ihre Ländereien und ihre emphyteutischen Nutzniesser besass, verlangte derselbe Papst einmal, dass Männer mit ihren Ochsen zur Arbeit gestellt werden (hac in re homines cum bobus suis faciat praebere solacia, Epist. Reg., Buch IX, epist. 125 Bd. II, S. 126). Indem Paul Fabre, der Herausgeber des Liber censuum, diesen Text jener praebitio operarum jugorumve gegenüberstellt, von welcher in der in Souk-el Khmis in Afrika gefundenen Inschrift (aus dem II. Jahrhundert) die Rede ist, gelangt er zum Schluss, dass die Colonen Frohndienste zu leisten hatten. (S. Revue d'histoire et de littérature réligieuse No. 1, Jahrgang 1896. Les colons de l'église romaine au VI siècle, S. 90 und 91). Wie jedoch aus derselben Inschrift folgt, beschränkte sich die unentgeltliche Hilfsarbeit der Colonen in Bezug auf persönliche Leistungen auf je zwei Acker-, Aussaats- und Erntetage, die Frohne umfasste dagegen, wie bekannt, im Mittelalter eine bestimmte Zahl von Tagen in der Woche.

1) Güterverzeichnis der Abtei Prüm von 893 (Mittel-Rheinisches Urkundenbuch, S. 149: facit mansionarius corvadas III, jugera III.

2) S. Fustel, S. 77.

derselben, blos modernisierten Benennung agrier ist die Leistung bekannt, welche die Bauern von Roussillon im 10., 11. und in den folgenden Jahrhunderten entrichten.[1])

Es giebt noch einen speciellen Umstand, der ebenfalls den römischen Colonat dem Leibeigenschaftsverhältnis nahebringt. Der Anteil des Colonen ist durch Sitte oder Übereinkommen festgesetzt und darf demselben nicht nach Gutdünken entzogen werden. So schreibt der Papst Gregor an einen der Verwalter seiner Besitzungen, ut nulla ratione praesumat locum eis pertinentem usurpare et alio cuilibet conducere vel locare.[2]) Ebenso wenig durften dem mittelalterlichen Bauern sein Hof und die mit demselben verbundenen Eigentumsrechte auf ein bestimmtes Grundstück oder nur auf einen Teil in den offenen Feldern des sogenanten Anteilbodens der Grundherrschaft willkürlich genommen werden. Diese Gegenüberstellung des römischen Colonats im 6. Jahrhundert und des Hörigkeitsverhältnisses späterer Jahrhunderte wollen wir mit einem Hinweis darauf schliessen, dass in den Gütern, wo der Eigentümer es nicht vorteilhaft findet, seine Einnahmen in Naturprodukten oder in der Form einer Quote der jährlichen Ernten zu erhalten, aus der Mitte der Colonen selbst jemand gewählt wird, der, so zu sagen, die jährlichen Einnahmen in Pacht nimmt und dem Grundherrn für eine bestimmte Summe verantwortlich ist. Als solche Personen erscheinen auch, meint Mommsen, die vom Papst Gregor erwähnten conductores; man darf sie nicht mit den früheren freien Pächtern derselben Benennung verwechseln; Mommsen weist darauf hin, dass zu ihren

1) S. Brutails, Les populations agricoles du Roussillon.
2) Mommsen, S. 58.

Gunsten der Abzug eines bestimmten Teils vom erwarteten Erlöse zugelassen wurde, und dass sie selbst nicht selten ihre Wirtschaft in dem ihnen zugewiesenen Landstücke auf breiterer Basis führen konnten, indem ihre Anteile diejenigen der ihrer Controlle unterstellten Genossen bei weitem überstiegen.[1]) In einem der frühesten englischen Rentenverzeichnisse, in demjenigen der Abtei Ramsey, finden wir etwas den römischen conductores Ähnliches — das sind die sogenannten firmarii, keineswegs Farmer, sondern Pächter des Ertrags, welcher von den einzelnen villae einfliesst, die von der Klosterresidenz weit abliegen.[2]) Das Rentenverzeichnis bestimmt die Höhe der Naturalleistungen und Zahlungen und rechnet die Summe der Solidi und Denarii heraus, deren Entrichtung an den Eigentümer der Firmarius übernimmt. Professor Vinogradoff[3]) weist zwar auf diese Thatsache hin, verzichtet jedoch darauf, irgend eine Erklärung derselben zu geben. Ich bin geneigt zu glauben, dass wir es auch in diesem Falle mit der römischen Tradition zu thun haben, die sich am leichtesten auf einer so uralten Abtei, wie Ramsey, hat erhalten können, einer Abtei, die, wenn nicht zur Zeit der Römer, so doch während einer naheliegenden Epoche gegründet wurde, — nämlich unter den ersten angelsächsischen Herrschern.

Die Productionsmonopole des Gutsbesitzers, im Mittelalter unter dem Namen Bannalität bekannt, besitzen ebenfalls ein römisches Vorbild. Der Eigen-

---

1) Mommsen, S. 53—59.

2) Ebensolche Pächter aller vom Gute zu entrichtenden Dienstleistungen, Renten und überhaupt Natural- und Geldlieferungen können auf den Ländereien der Klöster in Deutschland zu Beginn des 13. Jahrhunderts festgestellt werden (Lamprecht, Bd. II, S. 933, Bd. III, No. 306 und 307).

3) Villenage in England.

tümer der villa oder massa unterhielt gewöhnlich auf dem Gute besondere Mühlen, Bäckereien, Pressen, welche die Ortsbevölkerung offenbar nicht unentgeltlich benutzte. Als einziger Kapitalist verfügte nur er über die zur Errichtung aller dieser Gebäude nötigen Anlagesummen. Kein Wunder daher, dass die Wirtschaftsmonopole des Gutsbesitzers ihren Beginn noch von der römischen Zeit her datieren. Auf diesen Gedanken führt geradezu die Erwähnung von Wassermühlen oder aquimolis als einem Bestandteile des geschenkten oder auf sonstigem Wege veräusserten Eigenthums in den päpstlichen Urkunden[1]) und die gebräuchliche Formel der ältesten merovingischen Urkunden über den Uebergang der Güter „cum aquis, aquarum decursibus, molendinis, furnis u. s. w.“[2]) Indem wir aber den Erblichkeitscharakter der Rechte der römischen und mittelalterlichen Gutsbesitzer in dieser Hinsicht zugeben, wollen wir keineswegs damit die von Viollet ausgesprochene Vermutung bezweifeln, dass viele der Seigneursmühlen in der ersten Zeit das Eigentum der freien Dörfer gebildet, und dass die Nutzungsrechte der Gemeinde auf solche Weise häufig den Grund zu den späteren Gutsbesitzermonopolen gelegt haben. Beide Quellen schliessen einander keineswegs aus. Nichts hindert die Annahme, dass zu den von den Römern überkommenen Bannalitäten sich neue hinzugesellt haben, von denen ein Teil dank den von den Eigentümern bei der Errichtung von Mühlen, Bäckereien u. s. w. aufgewendeten Anlagesummen ent-

---

1) Marini, Papiri diplomatici, S. 11, 15 u. a..

2) Für alles dieses kann man zahlreiche Belege im Sammelbuche der Formeln von Rozière und der ältesten Urkunden von Tardif, sowie im Regesto di Farfa, im Codice Cavense u. s. w. finden.

standen ist,[1]) was auf Grundherrschaften, die erst neueren Ursprungs waren, oder auf solchen der Fall war, die früher diese wirtschaftlichen Vorrichtungen nicht besessen hatten; andere hingegen wurden durch den Feudalisierungsprocess oder den Übergang freier Gemeinden in abhängige hervorgerufen, da ja damit unbedingt die Gemeinderechte auf die Mühlen und Bäckereien auf den Seigneur übergehen mussten.

Was über die Wirtschaftsmonopole gesagt wurde, gilt auch für die Gutspertinenzen. Auch sie konnten einen doppelten Ursprung haben. Einerseits erbten die mittelalterlichen Gutsbesitzer von den römischen Eigentümern die Rechte auf brachliegende oder mit Wald bewachsene Landstrecken, die zum Bestand der saltus, massae und villae gehörten. Dies eröffnete ihnen die Möglichkeit, neue Ausrodungen vorzunehmen, die Herden weiden zu lassen und aus den Zahlungen der Colonen und Pächter für das Recht der Gemeindenutzung in der Form jener herbatica und glandatica, von denen oben die Rede war, eine Zusatzeinnahme zu gewinnen, sowie auch in der Form des medem oder der Entrichtung des siebenten Ernteteiles von den ausgerodeten Gebieten, einer Zahlung, die, wie Schröder und Lamprecht zeigen, während der römischen Epoche an den Staat abgeliefert wurde.[2]) Andererseits muss auf die zweite Quelle der gutsherrlichen Pertinenzen hingewiesen werden: die Seigneurs erbten sie von den Dorfgemeinden oder vici, die noch in der Epoche der Schriftsteller de re rustica als mit einer Weidealmend, gemeinschaftlichen Trift u. s. w. versehen bekannt

1) Davon wird öfter gesprochen, z. B. im Regesto di Farfa, s. Urkunde 778, Bd. I, S. 94.

2) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. I, S. 391. Schröder (Zeitschrift der Savignystiftung, german. Teil II, S. 62 f)

waren. Ager communis, communia, communiones, compascua — unter diesen Ausdrücken kennen die Juristen des goldenen Zeitalters sowohl den gemeinsamen Besitz, den genossenschaftlichen, so zu sagen, oder gesellschaftlichen, als auch den kommunalen oder Gemeindebesitz, welche in der gemeinsamen Nutzung seitens der Bewohner eines oder mehrerer Dörfer, oft auch von Städten bestand. Auf den Gemeindebesitz, weist nach meiner Ansicht folgende Stelle des Frontinus (De controversiis agrorum) hin: Ea compascua multis in locis in Italia communia appellantur, quibusdam provinciis pro indiviso.[1]) Wer diesen Text in dem Sinne deutet, dass unter den gemeinsamen Besitzern eine bestimmte Zahl von Personen verstanden wird, die auf diesem oder jenem Wege gemeinschaftliches Eigentum erworben haben, der bringt die Wahrheit der Theorie zum Opfer. Nicht als ob den Schriftstellern jener Zeit nicht auch die Form der Nutzung von Pertinenzen bekannt gewesen wäre, die darin ihre Quelle hat, dass ein Stück des gemeinsam erworbenen oder von einigen Eigentümern geerbten Territoriums in unteilbarem Besitz gelassen wurde. Auf sie weisen die Worte von Hyginus hin: compascua quae pertinerent ad proximos quosque possessores.[2]) Hier handelt es sich offenbar nicht um Gemein-, sondern um genossenschaftlichen Besitz. Aus der Lex Malacitana, aus Inschriften, aus den Zeugnissen einiger alter Schriftsteller, wie des Ammianus Marcellinus, der Grammatiker und Juristen, erfahren wir, dass viele Städte Landstücke besassen, von denen die einen in Pacht, gewöhnlich für längere Zeit oder in Erbpacht gegeben wurden, während die anderen zur Almendenutzung dienten. Auf das letztere weist folgende Stelle

1) Ed. Lachmann, S. 15.

2) De condicionibus agrorum, S. 117.

des Scävola hin: Plures ex municipibus, qui diversa praedia possidebant, saltum communem, ut jus compascendi haberent, mercati sunt; idque etiam a successoribus eorum observatum est.[1]) Ich kann es absolut nicht verstehen, wie Fustel in Anwendung auf diesen Text von Eigentum spricht,[2]) das von einigen Personen zur Weide ihrer Herden gemeinschaftlich gekauft wurde. Meines Erachtens handelt es sich um viele Municipien, die verschiedene Landstücke besitzen und noch unbebautes Land zum Zwecke gemeinsamer Weide kaufen; die Nachkommenschaft lässt dasselbe in unteilbarem Besitze. Wenn, wie aus denselben Digesten hervorgeht, Dörfer und Städte Legate erhalten, d. h. Eigentum erwerben und mit Hilfe von Aedilen und Quästoren verwalten konnten,[3]) so sehe ich keinen Grund, weswegen unter den von ihnen auf diese oder jene Weise erlangten Ländereien nicht unteilbare Pertinenzen sein dürfen, welche teilweise in gemeinsamer Nutzung blieben, teilweise an Privatpersonen zur Weide verpachtet wurden, certis personis depascenda, wie Frontinus und Aggenus Urbicus sich ausdrücken. Solche Personen recrutieren sich gewöhnlich aus den benachbarten Eigentümern (vicini nennt sie Siculus Flaccus); für sie wurden solche Pertinenzen „Gemeinweiden", compascua, ein Ausdruck, mit welchem sie Hyginus bezeichnet.[4]) Selbst Fustel entschliesst sich nicht, eine

1) Digesta, VIII. 5,20.

2) L'alleu, S. 8.

3) Klippfel. Etude sur le régime municipal gallo-romain. Die Texte, welche für den Verfasser in Betracht kommen, sind folgende: Vicis legata perinde licere capere atque civitatibus rescripto Imperatoris nostri significatur. Dig. De legatis 30,1, L. 73 § 1. Inscript. Gall. Narbon. ed. Hirschfeld. Marciano optimo juveni et pietissimo officio inter convicanos suos functo aedilitatis, No. 2611.

4) S. Fustel, Anm. 2 und 3 zu S. 9.

Art von Gemeindepertinenzen zu leugnen, nämlich diejenigen, welche von den auf dem ager publicus gegründeten Veteranenkolonien in unteilbarem Besitz gelassen wurden. Auf diesen Ländereien finden wir auch das einzige vom römischen Altertum auf uns überkommene Muster eines Systems gemeinsamer Felder, in denen die nicht eingezäunten Anteile der Kolonisten in Gemenglage sich befinden. Seebohm gründet auf diese, wie wir sehen, Ausnahmethatsachen seine Theorie von der Entstehung des Systems offener Felder oder sogenannter common fields in England noch während der römischen Epoche. Das Wenige, was wir über die Ordnung, welche bei der Errichtung solcher Kolonien für die Verteilung der Landstücke gilt, oder über die sogenannte Centuriateinteilung wissen, kann in einigen Worten, wie folgt, gekennzeichnet werden: Das einer Kolonie zugewiesene Territorium zerfiel in Landanteile von je 240 jugera; im Gebiete der letzteren folgte nicht immer eine neue Umteilung. Oft wurde es den Kolonisten selbst überlassen, die Feldervermessung unter einander vorzunehmen. Dank diesem Umstande wurde es möglich, die Grösse der Einzelanteile entsprechend der Qualität des Bodens festzusetzen. Siculus Flaccus sagt, dass die Ländereien jedes Hofes auf den verschiedenen Feldern zerstreut liegen. Um die Anteile auszugleichen, werden manchmal nachträgliche Zuschlagsvermessungen vorgenommen. Wald und Weide bleiben ungeteilt und bilden das Objekt der Gemeindenutzung.

Die bei der Gründung von Veteranenansiedlungen beobachtete Ordnung wird auch zum Teil auf dem Gebiete der den Colonen zugewiesenen Ländereien befolgt. Die Quellen lassen allerdings die Behauptung nicht zu, dass ihre Besitzungen immer im Gemenge lagen. Hinweise darauf finden sich weder in den Episteln

Gregors des Grossen noch im Güterregister der ravennatischen Kirche im 7. Jahrhundert. Als aber in der Mitte des 8. Jahrhunderts die Rede darauf kommt, wie die Herzöge von Spoleto und die langobardischen Könige die Colonen mitsamt den von ihnen besetzten Landstücken der Abtei Farfa übergeben haben, bestimmen die Urkunden nicht die Grenzen jedes Colonen und begnügen sich mit der Erklärung, dass er zusammen mit seiner portiuncula, die im Gebiete eines bestimmten gualdus liegt, an den neuen Eigentümer übergehe. Mit gualdus wurde jener ganze Teil des Guts bezeichnet, der nicht in den Händen des Eigentümers verblieb, sondern die Anteile der Colonen bildete.[1]) Überhaupt

1) S. Il Regesto di Farfa, Bd. II, S. 30. Von den Colonen heisst es, dass ipsi gualdum possederunt et nunc possedunt. Sehr charakteristisch ist in dieser Beziehung eine gerichtliche Untersuchung, welche im Jahre 747 von einem speciellen Abgesandten des Königs Rachis vorgenommen wurde. Es handelt sich darum, die Ansprüche des Klosters Farfa mit denen der königlichen Colonen auszusöhnen. Die Richter begeben sich unter Führung des Gesandten auf die Landstellen (accessimus super casale quem (die betreffenden) cum germanis et consortibus suis colonis publicis habent in ipso gualdo). Es stellt sich heraus, dass die Colonen eines casale insgesamt bald 83, bald 92, bald 100 funes von je 105 Schritt inne haben. Bei dem Umtausch wird darauf Rücksicht genommen, ob das Landstück zu den zur Bearbeitung geeigneten oder ungeeigneten Ländereien gehört: (terra culta und terra arida). An der Spitze jedes casale, wie auch in den Ländereien der römischen Kurie im 6. Jahrhundert, steht ein aus der Mitte der Colonen selbst ernannter „conductor". Dass es keine freie Person ist, folgt daraus, dass die libertas bald dem einen, bald dem anderen von den conductores auf Grund einer besonderen Gnade für treue Dienstleistung geschenkt wurde (Herzog Lupo von Spoleto erlässt den Befehl, dass einem von den conductores libertas fuisset concessa de persona eius, vel quae ad manus suas habuerat). Auch wenn aus besonderer Gnade (per largitatem) das Land geschenkt wurde, welches früher irgend jemand als Colone innegehabt hatte, so

gewinnt man die Vorstellung, dass wenn nicht innerhalb des ganzen Gutes, so doch im Gebiete einzelner Meiereien, als welche in diesem Falle die casalia erscheinen, der Boden unter den Colonenhöfen geteilt ist, und zwar entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, d. h. der Zahl der Arbeiter und des Arbeitsviehs, das gewöhnlich aus einem oder zwei Paar Ochsen bestand. Der vom Grundherrn eingesetzte und ihm für die vom Einzelhofe rechtzeitig einzuziehenden Leistungen haftende „conductor", dessen Stelle, wie aus den Urkunden hervorgeht, hin und wieder der ältere Schweinehirt (archiporcarius) oder ein Wirtschaftsbeamter (actor) vertritt, achtet darauf, dass das richtige Verhältnis, welches zwischen dem Landbesitze der Colonen und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteht, nicht gestört werde. Von ihm hängt es ab, Personen mit Land zu versehen, die früher keines besassen.[1]) Wenn wir zum Gesagten noch hinzufügen, dass brach liegendes und Weideland (incultum et pascua), das an die Einzelhöfe grenzt, sich in unteilbarer Nutzung der sie bewohnenden Colonen befand, dann werden wir nicht umhin können zuzugeben, dass einige Eigentümlichkeiten des mittelalterlichen Anteilsystems schon in denjenigen Quellen einer allerdings ziemlich späten Epoche (der Mitte des 8. Jahrhunderts) hervortreten, in welchen zufälligerweise von der Vermögenslage der Colonen die Rede ist, die zusammen mit den

---

war die Folge eine Umzäunung desselben — was ein neuer Hinweis darauf ist, dass als allgemeine Regel die Ländereien der Colonen im offenen Felde lagen (s. ibid., ut clausuram faciat).

1) Aus derselben Urkunde ist ersichtlich, dass der porcarius bisweilen medietatem casalis inne hat. Einzelne Personen beriefen sich darauf, dass sie per largitatem actoris vel archiporcarii ihren Anteil erhalten (ibid., S. 41 und 42).

öffentlichen, mit anderen Worten fiskalischen Ländereien, in die Hände der langobardischen Herzöge und Könige übergegangen sind.[1])

Zweites Kapitel.

Die Wirtschaftsverhältnisse der Germanen in der Epoche des Cäsar und des Tacitus.

In der gesamten Geschichtslitteratur wird man kaum eine strittigere Frage finden als die hinsichtlich der Lebensweise der alten Germanen. Neben Schriftstellern, welche von einem deutschen Staate nicht nur zur Zeit des Tacitus, sondern auch des Cäsar sprechen, begegnen wir entschiedenen Leugnern irgend einer festen politischen Ordnung und beständiger öffentlicher Verwaltung bei den Germanen. Während Sybel von einer Geschlechterverfassung derselben spricht, schiebt Waitz die Gemeinde in den Vordergrund; Ross spricht von feudalen Verhältnissen, Hanssen und Roscher lassen freie Occupation bei den Germanen zu, nehmen jedoch zugleich damit das Vorhandensein des Systems der periodischen Umteilungen bei denselben an. Fustel de Coulanges ist bereit, das Institut des Privateigentums in ihrer Mitte zuzugeben. Justus Möser hat noch im vorigen Jahrhundert, ähnlich Inama-Sternegg in diesem, den Germanen jede Art der Dorfansiedelung abgesprochen; sie hätten in Einzelhöfen gewohnt. Dagegen wollte Maurer nicht zugeben, dass

---

1) In der citierten Urkunde handelt es sich um solche coloni publici.

bei ihnen isolierte Höfe existiert hätten, welche nicht mit einander durch irgend welche gemeinschaftlichen Bande verbunden gewesen wären. Ob die primitiven Erwerbszweige oder der Ackerbau vorgeherrscht, ob der letztere einen nomadenhaften oder sesshaften Charakter besessen, Freiheit oder Hörigkeit der Landbebauer, gemeinschaftliche Ausbeutung des Bodens oder Einzelnutzung — alle diese Fragen bilden bis heute den Gegenstand heftiger Debatten zwischen den Historikern und Nationalökonomen, die sich mit den Culturzuständen der alten Germanen befassen. Wem unter den Germanen ist nicht schon das Recht des Privateigentums zugeschrieben worden? Bald dem Staate, bald der Hundertschaft, der Mark, dem Dorf, dem Geschlecht, der Hofgemeinde, ja sogar Privatpersonen. Die Mehrheit hielt es für möglich, in Bezug auf die Germanen von Eigentum und Besitz zu sprechen, einige haben selbst schon für diese Zeit die Entstehung desjenigen Unterschiedes zwischen dem Rechtstitel und der thatsächlichen Nutzung angenommen, wie er im Mittelalter in der Gegenüberstellung von dominium eminens und dominium utile hervortritt. Wir wollen bemerken, das alle diese Theorien auf Grund der Auslegung eben derselben Zeugnisse von Cäsar und Tacitus entstanden sind, wobei selten die Methode der Geschichtsvergleichung mit den Zuständen anderer arischer, noch seltener mit denen nichtarischer Völkerschaften angewendet worden ist. Die Meinungsverschiedenheit entsprang erstens der Lesart der Texte, sodann aber der Interpretation des Sinnes, den beide Historiker mit dem Gebrauch des einen oder anderen Wortes verbanden. Dazu kam die verschiedene Bewertung der Glaubwürdigkeit der Zeugnisse selbst hinzu, welche auf einfachen Vermutungen darüber beruhte, wie weit die

Lebensverhältnisse der Germanen der Beobachtung des Cäsar und Tacitus zugänglich sein konnten. Während ein Teil der Forscher beiden Annalisten das Verdienst zuschreibt, dass sie alles, was sie gesehen und gehört, genau geschildert haben, verneinen es andere geradezu. Einige erblicken in ihren Berichten rein ethnographische Schilderungen; dagegen finden andere, was wenigstens die Germania des Tacitus anbetrifft, didaktische Bestrebungen heraus;[1]) dort wurde die Allgemeingültigkeit der von ihnen beschriebenen Zustände geleugnet, hier wurde jeder Zweifel daran zurückgewiesen. Erst in der letzten Zeit beginnt man an die untersuchte Frage von verschiedenen Seiten heran zu gehen; zur Lösung derselben werden immer mehr Ethnographie und Geschichtsvergleichung herangezogen.

Die philologische Untersuchung der Namen der ältesten Ansiedelungen sowie die Aufschlüsse der vergleichenden Sprachwissenschaft, endlich eine weitgehende Benutzung der Geschichtsvergleichung können allein jene Bedenken zerstreuen, welche die mangelhafte Fassung der auf uns gelangten Gesetze, das Fragmentarische und die Unvollkommenheit der in ihnen enthaltenen Mitteilungen in uns erwecken. Nur wenn es gelingen sollte, alle diese mannigfaltigen Zeugnisse miteinander in Einklang zu bringen, dürfen wir den aufgestellten Hypothesen — und von nichts anderem kann, wie wir zeigen werden, die Rede sein — einen wissenschaftlichen Charakter zuschreiben. Blos unter dieser Bedingung ist es möglich, Schlüsse zu gewinnen, die auch auf den ganzen weiteren Gang der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwickelung

1) S. Vorwort zu „Ausführliche Erläuterung des Allgemeinen Teiles der Germania des Tacitus" von Dr. Anton Baumstark, S. 13.

der Germanen ein Licht werfen und die Nothwendigkeit beseitigen, in derselben scharfe Übergänge und radikale Neuerungen anzunehmen; denn solche Umwälzungen sind am wenigsten auf denjenigen Stufen der socialen Entwicklung denkbar, auf welcher die Germanen in der Epoche, die der Eroberung der römischen Provinzen voranging, sich befanden.

Gemäss unserer Grundanschauung, dass bezüglich der Aufeinanderfolge der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse dem Wachsen der Bevölkerung die hauptsächlichste Bedeutung zuzuschreiben ist, werden wir uns vor allem mit der Frage beschäftigen, in welchem Masse das von den alten Germanen besetzte Gebiet als dicht oder dünn bevölkert zu gelten habe. Zur Lösung dieser Frage haben wir ausser den Texten sowohl von Cäsar und Tacitus als auch von Strabo und Pomponius Mela noch die Zeugnisse der alten topographischen Benennungen; die letzteren lassen darüber keinen Zweifel, dass Germanien in der ältesten Epoche seiner Geschichte mit Wäldern und Sümpfen bedeckt war; einerseits wurde dadurch die Entwickelung des Ackerbaus erschwert, andererseits mussten die Colonen gemeinsam ihre Kräfte anstrengen, da sie gezwungen waren, jeder Bodenbenutzung eine Rodung vorangehen zu lassen. Zu den von den Germanen am frühesten besetzten Landschaften gehört das Herzogtum Hessen. Arnold nahm eine philologische Untersuchung der Benennungen der ältesten Dörfer Hessens vor. Ein Teil derselben ist keltischen, ein anderer germanischen Ursprungs. Unter diesen sind Namen vorherrschend, deren Wurzeln auf das Vorhandensein des Waldes hinweisen, wie z. B. strat (Laubholzwald), hart (die Spitzen), heke (Strauchflechtwerk), holzwald, harst, forst, busch, strauch, oder des

Sumpfes, sumf, bruch, moor u. s. w.,[1]) d. h. die verschiedenen Bezeichnungen dafür. Danach ist es nicht verwunderlich, wenn Cäsar in seiner Schilderung der Germanen bemerkt, dass sie sich alle wenig mit Ackerbau abgeben (minime omnes Germani agriculturae student)[2]), und dass sie ihr ganzes Leben mit der Jagd oder kriegerischen Übungen verbringen[3]); wenn er bei Erwähnung eines der Volksstämme, der Sigambrer, dieselben als nach Viehherden gierig bezeichnet, was mit anderen Worten heisst, dass sie mit Viehwirtschaft sich beschäftigen.[4]) Pomponius Mela, welcher uns von den Kriegen eines anderen Stammes, der Sueven, erzählt, bemerkt, dass als Grund derselben nicht das Streben nach Erweiterung des Gebietes der benutzten Ländereien angesehen werden darf, da die Sueven nicht einmal diejenigen, welche sie besitzen, gänzlich bearbeiten.[5]) Andererseits erzählt Strabo in seinen Berichten über die Züge des älteren Drusus von der Leichtigkeit, mit der die Germanen ihre Wohnorte wechseln. Eine Erklärung für diese Thatsache findet er unter anderem in dem Fehlen des Ackerbaus und angehäufter Schätze bei ihnen; sie leben in Hütten und begnügen sich mit einem Vorrat, der für ihren täglichen Lebensunterhalt ausreicht. Nahrung gewähren ihnen, wie auch allen anderen Nomaden, die Viehherden, weswegen es ihnen

1) S. Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme.

2) De Bello Gallico VI, 29.

3) Vita omnis in venationibus atque in studiis rei militaris consistit. B. G. VI, 21.

4) (Sigambri) primos Eburonum fines adeunt, multos ex fuga dispersos excipiunt, magno pecoris numero, cuius sunt cupidissimi barbari, potiuntur. B. G. VI, 35.

5) (Suebi) bella cum finitimis gerunt, causas eorum ex libidine arcessunt, neque imperitandi prolatandique, quae possident, nam ne illa quidem enixe colunt, sed etc.

auch nicht schwer fällt, ihr Hab und Gut auf einen Wagen zusammenzupacken und mit dem Vieh, wohin es ihnen beliebt, überzusiedeln.[1])

Im 15. Capitel seiner Germania erklärt Tacitus ebenfalls die Bewohner dieses Landes für nachlässige Menschen, die gewohnt sind, ihre Zeit im Kriege oder auf der Jagd oder in Müssiggang und Trägheit hinzubringen, während ihr Land mit Wäldern und Sümpfen bedeckt sei — eine Behauptung, die auch von Pomponius Mela bestätigt wird.[2])

Die schwache Bevölkerungsdichtigkeit bildet eine notwendige Bedingung für das Verharren in den ursprünglichen Gewerben. Die Jagdgründe und Weideplätze sind das natürliche Hemmnis sowohl der Anlegung von Ackerländereien in der Nähe der Wohnstätten als auch des engen Zusammenliegens der letzteren. Der Jäger und Viehhalter braucht notwendig grosse Bewegungsfreiheit; die biblische Sage von Abraham und Lot, welche gezwungen sind aus Mangel an Weideländereien auseinanderzugehen, illustriert am treffendsten die Verhältnisse, welche den meisten Stämmen, bei denen die Landwirtschaft noch nicht das gewohnte Unterhaltsmittel geworden, eigentümlich ist. In völligem Einklang mit dem Gesagten schildern uns die beiden römischen Geschichtschreiber (Cäsar und Tacitus) die germanischen befestigten Wohnorte als auf grosse Entfernung hin mit Wildnissen und Walddickicht umgeben, während die Ansiedelungen der wirklichen Bodenbearbeiter von den Mittelpunkten des Volkslebens weit

---

1) Strabo, Buch VII, 1. Vgl. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Germanen, Bd. I, S. 121.

2) Germania, Cap. V. Terra — in universum aut silvis horrida aut paludibus foeda. Pomp. Mela (Chorogr. III, 29): terra magna ex parte silvis ac paludibus invia. S. auch Germania, Cap. XV.

abliegen, auf grossem Flächenraum zerstreut, gewöhnlich in der Nähe eines Waldes, einer Quelle oder eines Gefildes (campus), das Viehfutter zu erzeugen geeignet ist. Hildebrand hat zuerst die Aufmerksamkeit darauf gelenkt, dass die bekannten Stellen des 4. und 6. Buches „des Gallischen Kriegs", welche davon berichten, dass die Germanen es für ihre Ehrenpflicht erachten, die Ackerfelder so weit als möglich von den civitates gelegen sein zu lassen, weswegen um diese herum die Wildnis sich hinzieht, [1]) eine Bestätigung in den Resultaten der Ethnographie findet. So werden in der musterhaften Forscherarbeit von Paulitschke über einige Stämme des nördlichen Afrika, hauptsächlich Hirtenstämme, denen allerdings die Landwirtschaft auch nicht ganz fremd ist, die Plätze der Volksansiedelungen als auf 10 bis 15 Kilometer mit Neubruchlandschaften umgeben, bezeichnet; auf diesen wachsen Bäume und Gras, und die Herden der Bevölkerung weiden darauf. [2])

Wenn wir die nächstliegende Bestimmung der befestigten Wohnorte uns vor Augen halten, zur Zeit eines Überfalles nicht nur dem Menschen, sondern auch dem Vieh als Zufluchtstätten zu dienen, dann wird es völlig begreiflich sein, weshalb die sie umgebende Örtlichkeit für den Landbau als verboten gilt. Dazu ist sie sehr oft weniger zur Bearbeitung geeignet. Die Interessen der Verteidigung zwingen dazu, bei der Gründung von befestigten Wohnorten den am wenigsten zugänglichen Punkten, die auf Felsen und Bergabhängen belegen sind, den Vorzug zu geben. Die kaukasischen Aule bieten uns in dieser Hinsicht ein hinreichend deutliches Bild dessen, was einstmals der keltische,

1) Latissime a suis finibus vacare agros . . . latissime circum se vastatis finibus solitudines habere.

2) Paulitschke, S. 22.

der indische oder altgermanische befestigte Wohnort gewesen, der mit der Zeit dem Schloss oder der Burg gewichen ist. Nicht umsonst nennen daher unsere Dichter den Aul Adlernest. In den ebenen Ländern, wie etwa die grosse russische Ebene oder einige Teile des mittleren und nördlichen Germaniens, wurde die Unzugänglichkeit des befestigten Wohnortes durch die Erhaltung von Walddickicht und unangebauten Strecken um ihn erreicht, wovon u. a. in Anwendung auf die Sueven auch Pomponius Mela spricht, welcher bemerkt, dass dieses Volk bemüht ist, alle umliegenden Gebiete in wildem Zustande zu erhalten (ut circa ipsos quae jacent vasta sint). [1])

Wenn man nun nicht umhin kann, Herrn Hildebrand in Bezug auf seine Behauptung zuzustimmen, dass der Landbau im Leben der alten Germanen eine untergeordnete Bedeutung hatte, so muss man ihm andererseits entschieden widersprechen, sowie es sich um die

1) Die Stelle ist von Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen, S. 59, angeführt. Über den befestigten Wohnort als direkten Vorgänger der Stadt und als Mittelpunkt sowohl der germanischen als der keltischen, indischen, griechischen oder römischen civitas, s. Jhering, die Vorgeschichte der Indoeuropäer, und Zimmer, Altindisches Leben. Der Fehler des Herrn Samokwassoff besteht in der Verwechslung des befestigten Wohnortes (oppidum) und der Stadt. Die Stadt entwickelte sich aus dem befestigten Wohnorte, welcher weder später noch früher als die Meierhöfe und Dörfer, sondern gleichzeitig mit ihnen entstanden ist. Wer in den Dörfern das Produkt der von den Städtern unternommenen Kolonisation sehen will, baut seine Hypothesen auf einer willkürlichen Erweiterung des Geschichtszeugnisses über das Verhältnis der nord-russischen Städte zu den so genannten Vorstädten (prigorodi). Auf alles dies wurde seiner Zeit von den Professoren Leontowitsch, Ditjatin und mir hingewiesen, was jedoch Herrn Samokwassoff nicht gehindert hat, seine Theorie der Ableitung der Dörfer von den Städten auch in späteren Werken und Veröffentlichungen zu wiederholen.

nächsten Folgen dieser Thatsache in der Sphäre der Beziehungen des Volkes zum Boden handelt. Cäsar erklärt kategorisch, dass die Germanen sich wenig um die Landwirtschaft kümmern, und dass der grösste Teil ihrer Nahrung aus Milch, Käse und Fleisch besteht. Nach dieser Behauptung fügt er unmittelbar hinzu: „Und niemand unter ihnen besitzt ein bestimmtes Stück Ackerland oder eigenes begrenztes Gebiet. Aber die Verwaltung (magistratus) und die Ältesten (principes) weisen alljährlich den Geschlechtern und den Verbänden der zusammenlebenden Verwandten so viel Land zu, als ihnen notwendig erscheint, und an derjenigen Stelle, an welcher sie es für gut finden. Im nächsten Jahre aber zwingen sie dieselben, auf neue Plätze überzusiedeln.“ [1]) Wörtlich wiederholt Cäsar dasselbe im 4. Buche von den Sueven: „Gesondertes Privatfeld zum Beackern besitzen sie nicht; es ist ihnen nicht erlaubt, länger als ein Jahr auf derselben Stelle zum Zwecke der Bodenbearbeitung zu verbleiben. Ihre Nahrung besteht weniger aus Brot, als aus Milch und Fleisch, auch befassen sie sich viel mit der Jagd.“ [2]) Zum Unterschiede von den anderen germanischen Völkerschaften überlassen die Sueven die Sorge um den Lebensunterhalt demjenigen Teile der Bevölkerung, welcher in einer Zahl von je tausend Personen aus jedem der hundert Gaue oder pagi von den Kriegszügen fernbleibt. Nach Ablauf eines Jahres geht die Sorge um den Lebensunterhalt auf die bisherigen Krieger über, während das Kriegshandwerk denen übertragen wird, die früher zu Hause geblieben waren. [3])

1) B. G. Buch VI, S. 22.

2) Ibid., Buch IV.

3) Suevorum gens est longe maxima et bellicosissima Germanorum omnium. Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex

Der römische Heerführer bringt uns selbst auf die Erklärung dieser Eigentümlichkeit, indem er sagt, dass von allen Völkerschaften die Sueven nicht nur der zahlreichste, sondern auch der kriegerischste Stamm gewesen seien. Wenn bei ihnen jedes Jahr nur ein Teil und zwar abwechselnd von der Mitarbeit an der nationalen Production befreit war, so kann daraus offenbar nur der Schluss gezogen werden, dass bei den Germanen als allgemeine Regel die landwirtschaftlichen Arbeiten allen unterschiedslos zufielen, oder nach der Ausdrucksweise Cäsars allen Geschlechtern und Verbänden der zusammenlebenden Verwandten (gentes et cognationes hominum). Die Regelung dieser Wirtschaftsthätigkeit gebührte, wie aus den Worten desselben Schriftstellers zu ersehen ist, den Verwaltern und Ältesten (magistratus ac principes). Ich mache darauf aufmerksam, dass diese beiden Ausdrücke einander durchaus nicht decken, dass Cäsar die Verwalter mit den Ältesten nicht verwechselt; jeder Versuch daher, die Sache in solcher Weise darzustellen, als ob bei den Germanen zu der Zeit Cäsars keine andere Obrigkeit als die vornehmen und wohlhabenden Leute existiert hätten, widerspricht geradezu dem wörtlichen Sinne des von uns erörterten Textes. Im 6. Buche bemerkt Cäsar allerdings, dass es zu friedlicher Zeit in der germanischen civitas keinen communis magistratus, keinen allgemeinen Vorsteher giebt, aber er beeilt sich gleich hinzuzufügen, dass die an der Spitze der einzelnen Gebiete und Gaue, regiones atque pagi, stehenden Ältesten, principes, unter den Ihrigen Recht sprechen (inter suos ius dicunt). Gewöhnlich pflegte man und pflegt in dieser Mitteilung etwas dem Verwandtes zu

finibus educunt. Reliqui, qui domi manserunt, se atque illos alunt. Hi rursus in vicem anno post in armis sunt, illi domi remanent. B. G. IV, 1.

finden, was Cäsar von der Wahl eines besonderen Führers oder „Vergobreten“ bei den einzelnen keltischen Stämmen zur Leitung gemeinsamer kriegerischer Unternehmungen berichtet. Nach solcher Auslegung stehen die eben angeführten Worte nicht im Widerspruche mit der Mitteilung, welche Cäsar einige Zeilen früher über die von den magistratus ac principes vorgenommene Verteilung von Ländereien macht. Ausser dem allgemeinen magistratus, der in Kriegszeiten für die ganze civitas und den dieselbe bewohnenden Stamm eingesetzt wurde, konnten Obrigkeiten bestehen, welche, an die Spitze der einzelnen regiones oder Districte gestellt, sich von denjenigen principes pagorum oder den Vorstehern engerer Bezirke unterscheiden, von welchen an derselben Stelle die Rede ist, und die bei Tacitus als Gewählte erscheinen. Wir stellen von neuem die Thatsache fest, dass Cäsar regiones von pagi unterscheidet; zwischen beiden steht das Wort atque — und, nicht oder. Wer also, wie es Hildebrand thut, bei den Germanen ausser den hervorragendsten und einflussreichsten Personen, welche bei den mit ihnen in Blutsverwandtschaft stehenden Mitgliedern desselben Stammes ein möglichst hohes Ansehen genossen und daher nur als primi inter pares galten,[1]) keine andere Obrigkeit zugeben will, der thut den Schriftstellen Gewalt an, da er sie einer vorher zurechtgelegten Theorie anpasst. Die Auslegung Hildebrands erscheint mir um so willkürlicher, als die den Germanen nahestehenden und in denselben Stammesverhältnissen wie diese lebenden keltischen und slavischen Stämme eine solche ursprüngliche Anarchie kennen, von den Griechen der homerischen Zeiten mit ihren Basileus ganz abgesehen, welche sich einem ge-

1) Hildebrand, S. 68 f.

meinsamen Führer nur zum Zwecke der Leitung gemeinschaftlicher kriegerischer Unternehmungen unterstellten. Wenn die Slaven, welche nach den Worten unseres ersten Chronisten „ein jeglicher mit seinem Geschlecht wohnten", ihre Fürsten hatten, wie aus dem Beispiele der Drewljanen hervorgeht; wenn die Kelten Irlands sich nicht nur den Beschlüssen der Ältesten und Reichsten, der Boeren (wörtlich: der an Kühen Reichen), sondern auch der Vorsteher des Stammes fügten,[1]) — so sehe ich keinen Grund, weswegen die germanischen gentes in den Zeiten des Julius Cäsar nicht Vorsteher nach dem Alter gehabt haben sollten, Vorsteher, welche sich von den Oberhäuptern der zusammenlebenden Verwandten (cognationes hominum, qui una coierunt) unterschieden, da diese schon die Thatsache der ungeteilten Familien unbedingt voraussetzen. Der von Tacitus erwähnte Unterschied in der dignatio oder persönlichen Würde, welche, wie wir in der Folge sehen werden, auch auf die Grösse des Landbesitzes eines jeden einen Einfluss hat, wäre undenkbar ohne die Annahme, dass bei den germanischen Stämmen von Anfang an einige Personen und Dynastien, welche dem wirklichen oder fictiven Stammvater nahe standen, auch grösseres Ansehen und grössere Macht innehatten, wie dies bei den Kelten Irlands und von Wales bemerkt wird.[2])

Was die Geschlechterverhältnisse der alten Germanen anbetrifft, so habe ich darüber das von mir im Werke

---

1) S. Seebohm, The tribal system in Wales.

2) Für Irland s. dasjenige, was Spencer und Davis über die Erblichkeit des Amtes eines Geschlechtsältesten (on the law of tanistry) sagt. Beide Werke sind in der Sammlung von Lord Overton abgedruckt. S. auch Seebohm, The tribal system in Wales, und Sumner Maine, Älteste Geschichte der Institutionen.

„Ursprüngliches Recht“ schon Gesagte nur zu wiederholen; dort habe ich mich bestrebt, die Berichte der römischen Historiker mit manchen späteren Angaben der Leges Barbarorum der Öffnungen und Contumiers des 11. 12. und 13. Jahrhunderts zu bekräftigen. „Nach den Worten Cäsars,“ sagte ich in diesem Werke und wiederhole es nun wieder, „verfügen bei den Germanen über das Land „gentes et cognationes hominum, qui una coierunt,“ mit anderen Worten: „die Geschlechter und engeren Verbände der miteinander vereint lebenden Verwandten.“

Was sind die letzteren anders als Hauscommunionen? Tacitus erwähnt zwar nicht das Vorkommen solcher Gruppen, er beschreibt jedoch die einzelnen Merkmale derselben; so wenn er von der Entrichtung des Wehrgeldes für Verbrechen sagt, dass diese Composition dem ganzen „Hause“ zu gute kommt (recipitque satisfactionem universa domus). Unter der Herrschaft des unteilbaren Familienbesitzes ist das Familienoberhaupt weder zu Lebzeiten noch für den Fall des Todes berechtigt, den Familienbesitz nach Gutdünken zu verschenken. Ebensolche Verbote schreibt Tacitus auch dem alten germanischen Recht zu: bei den Germanen, sagt er, giebt es keine Vermächtnisse (nullum testamentum). Durch Unteilbarkeit und Unveräusserlichkeit des Familienbesitzes erklärt sich auch die von Tacitus erwähnte Thatsache, dass die Frauen von der Erbfolge ausgeschlossen waren und aus dem väterlichen Eigentum keine Mitgift erhielten. Die Mitgift zahlt nicht der Vater der Braut, sondern der Bräutigam. Über das Vorhandensein der Familiencommunionen bei den Germanen erfahren wir auch aus jenen Daten, welche uns Cäsar und Tacitus über ihre Kriegsverfassung mitteilen; nach den Worten des ersteren kämpfen die Germanen generatim, d. h. nach Geschlechtern; laut dem Zeugnisse

des Tacitus umgiebt jeden während der Schlacht seine Familie (familia) und die Mitglieder der zahlreichen Verwandtenverbände, welche er mit dem Ausdruck „propinquietates“ bezeichnet. Diese propinquietates sind offenbar dasselbe, wie die cognationes Cäsars. Die Hauskommunion begegnet uns bei den Germanen auch in einer späteren Zeit, in der die Leges Barbarorum redigiert wurden. Wir finden sie ebenso bei den Allemannen wie Bajuvaren, deren Gesetze von den sogenannten „genealogiae“ als von Landbesitzverbänden sprechen, die mit einander über die Grenzen ihres Bodenbesitzes streiten, — ferner bei den salischen wie ripuarischen Franken, deren älteste Gesetze über den Verkauf von Land durch eine Privatperson oder testamentarische Verfügungen über dassselbe systematisch schweigen und sich zugleich offen für die Ausschliessung von Frauen von der Erblichkeit aussprechen. Was ist dies alles anders als einzelne Äusserungen über die dem Familienbesitze eigentümlichen Grundsätze der Unveräusserlichkeit und Unteilbarkeit? Zu dem Gesagten wollen wir noch hinzufügen: In einer der Ausgaben (in der von Herold) des salischen Gesetzes wird von den Allodien als von Land gesprochen, das unter die Enkel und Urenkel verteilt wird —, ein direkter Hinweis darauf, dass dieselben im Besitze mehrerer Generationen von Verwandten (Vater, Söhne, Enkel und Urenkel) sich befinden konnten. In den Gesetzen der Langobarden wird unter anderen Eigentumsarten auch von Ländereien gesprochen, welche noch keine Teilung unter die Brüder und Eltern erfahren hatten, sowie auch von solchen, die nicht nur unter die Brüder, sondern auch Neffen verteilt wurden, eine Thatsache, welche darauf hindeutet, dass es ursprünglich unteilbaren Besitz bei Vater nebst Kindern und Enkeln gegeben hat.

Die ältesten rechtlichen Abmachungen geben uns auch ein Bild von einer Ordnung der Dinge, während das Land sich nicht im Besitze einer Privatperson, sondern der Familiencommunion befindet. In den niederrheinischen Urkunden werden die coheredes, conparticipes et consanguinei erwähnt, was bedeutet, dass die Felder im gemeinsamen Besitze einer mehr oder minder beträchtlichen Zahl von Verwandten sich befinden.

Von den consortes oder socii wird ebenso in den allemannischen Urkunden (darunter in den Urkunden der Abtei von St. Gallen) als auch in den burgundischen und langobardischen gesprochen,[1]) die über das Eigentum gemeinsam verfügen oder dasselbe einer Teilung unter sich unterziehen. Als die interessanteste Seite der Arbeit von Prof. Vinogradov über die Agrarverhältnisse der Langobarden darf wohl seine Beschreibung der landwirtschaftlichen Genossenschaften, die aus Verwandten bestehen, oder der sogenannten „Consorteriae", angesehen werden. Er hat sich dabei auf von der Akademie der Stadt Lucca herausgegebene Urkunden gestützt, aus welchen zu ersehen ist, dass die Hauscommunion im mittelalterlichen Toskana eine im Leben wurzelnde Thatsache gebildet hat.

In den coutumes Frankreichs, ebenso wie in den germanischen Localgewohnheiten (Öffnungen)[2]) begegnet uns die Hauskommunion auf Schritt und Tritt; daraus erklärt sich u. a. die in diesen Quellen vielfach wiederkehrende Erwähnung der Notwendigkeit, von den verwandten Einhöflern die Erlaubnis zur Veräusserung unbeweglichen Eigentums zu erlangen (das sogenannte Beispruchsrecht), ebenso die Thatsache

1) Ross, Early history of landholding among the Germans. 1883, S. 31 f.

2) S. Grimm, Weisthümer.

der Präemption und des Auskaufs durch das Geschlecht (droit de préemption, retrait lignager in der Sprache der französischen Legisten).

Wie bei den anderen Völkern der arischen Familie äussert sich auch bei den Germanen die Herrschaft der Geschlechterverhältnisse nicht allein in dem Bereich der bürgerlichen Beziehungen. In den Folgeerscheinungen der Verbrechen tritt ebenfalls die Blutseinheit hervor. Die Pflicht, den Beleidiger zu verfolgen, liegt den Verwandten des Beleidigten ob. Diese Verwandten erhalten im Falle einer Aussöhnung unter den Geschlechtern auch das zukommende Wehrgeld oder Composition. Am einleuchtendsten tritt die verwandtschaftliche Solidarität im Strafrecht der nördlichen germanischen Völkerschaften, in den ältesten Gesetzen von Norwegen und Dänemark, Gotland und Island hervor. Allerdings erleidet dieser Grundsatz bedeutende Einschränkungen, aber schon aus der Neuheit der letzteren kann man leicht schliessen, dass einstmals das ganze Geschlecht wie ein Mann als Rächer des beleidigten Genossen auftrat. In einem von Wilda angeführten Gesetze Theoniens heisst es: „Im Falle eines Verbrechens sind die Verwandten keineswegs verpflichtet, die Composition für den Verbrecher zu entrichten; eine Ausnahme tritt nur bei Mord ein.“ Der Verbrecher erhält keine Hilfe von den Verwandten, steht es verzeichnet andererseits im jütländischen Gesetze — es sei denn im Falle eines Mordes.[1]) In Friesland wird auchin späterer Zeit den Verwandten die Pflicht auferlegt, für das eigene Blut Vergeltung zu fordern und bei Entrichtung der Composition Hilfe zu leisten.[2]) Nach den alten norwegischen Gesetzen (Gulathing) erhält das ganze Geschlecht das Wehr-

1) Wilda, S. 370.
2) Ibid., S. 375.

geld, und zwar so, dass der grössere Teil desselben den nächsten Verwandten zukommt (wovon sie auch die Benennung Bauggildismen erhalten), der kleinere dagegen den entfernteren, deren Verwandtschaft vom Urgrossvater an festgestellt wird, ferner den Cognaten und den unehelich Geborenen.[1]) Noch ausführlicher spricht von der Beteiligung der Verwandten an der Entrichtung und Erhaltung des Wehrgeldes der isländiche Gragas in einer besonderen „Die Berechnung der Ringe" betitelten Rubrik (Baugaþal von baug — Kreis oder Ring und þal — Zahl). Unter Kreisen oder Ringen werden diejenigen 4 Teile verstanden, in welche die Composition zerfällt. Den ersten Teil in Höhe von 3 Mark 6 Uncien und 48 Obolen entrichten, bezw. erhalten Vater, Sohn und Bruder; den zweiten und die anderen — die weiteren Verwandten väterlicher- und mütterlicherseits.

Die Volksgesetzbücher der Germanen des Continents enthalten nur fragmentarische Zeugnisse über den Anteil der Verwandten bei Zahlung oder Erhaltung der Lösegelder; am deutlichsten spricht davon das salische Gesetz: Si alicuius pater occisus fuerit, medietatem compositionis filii colligant et aliam medietatem parentes, qui proximiores fuerint, tam de paterna quam de materna generatione dividant. Aus dem Capitulare des Childebertus erfahren wir, dass als solche proximiores die drei nächsten Verwandten väterlicherseits und eben so viele mütterlicherseits betrachtet werden. In den Gesetzen der Sachsen und Friesen heisst es, dass die Verwandten des Mörders den dritten Teil des Wehrgeldes beisteuern, während er selbst zwei Drittel zahlt.[2])

Das Gechlechterprincip äusserte sich auch im Gerichte, dem Verwandte als Eideshelfer beiwohnten,

1) Wilda., S. 377.

2) S. Ursprüngliches Recht, I: Das Geschlecht, S. 69 f.

um die Wahrhaftigkeit der von der betreffenden Seite gemachten Aussagen zu bekräftigen. Nicht umsonst ist im salischen Gesetz der Bruch mit den Blutsverwandten mit dem Verluste der Rechte nicht nur auf die Erbschaft, sondern auch auf die Eideshilfe der Verwandtschaft verbunden.[1]) Auch in den Gesetzen der Bajuvaren finden wir zwölf Eideshelfer aus demselben Geschlechte wie die verantwortliche Person: (sacramentales de suo genere nominatos). Die Gesetze der Angelsachsen stellten die Forderung auf, dass der Eid gemeinsam mit der Verwandtschaft (nebst ihren Magen) abgelegt werde. Bei den Langobarden wird ein grosser Teil der Eideshelfer vom Gegner aus der Mitte der Eidtragenden ausgewählt.[2])

Auf solche Weise äussert sich in allen Beziehungen des Rechtslebens noch im 5., 6. und in den folgenden Jahrhunderten das Geschlechterprincip. Wie kann man da leugnen, dass dieser Grundsatz auch im Bereich des Bodenbesitzes allmächtig gewesen, dass dieselben gentes und cognationes hominum, denen nach den Worten Cäsars die magistratus und principes die jährlichen Anteile des zur Bearbeitung tauglichen Bodens überantworten, den letzteren auch zur Zeit des Tacitus nach dem gleichen Princip der Blutseinheit besassen? Die cultores, welche, wie dies aus dem Capitel 26 der Germania hervorgeht, durch ihre Zahl die Ausdehnung der zum Zwecke der Bearbeitung in Besitz zu nehmenden Felder bedingen, sind also nichts anderes als die Häupter der unteilbaren Familien eines oder

---

1) De eo qui se de parentella tollere voluerit . . . . et ibi dicere debet ut de juramento et de hereditate et de tota illorum ratione se tollat. S. Moderne Sitte und altes Gesetz, Kapitel über die Eideshilfe.

2) S. Cosack's Die Eidhelfer des Beklagten, S. 15—20.

mehrerer einen Bund bildenden und zu einer civitas gehörenden Geschlechter. Wenn wir von diesem Gesichtspunkte ausgehen, so liegt keine Notwendigkeit vor, jene in Wirklichkeit hypothetische Berichtigung des Textes vorzunehmen, welche Hildebrand sich erlaubt; er behauptet, dass die Worte in vicis durch einen Fehler des Abschreibers in die Ausgaben des Tacitus hineingekommen seien. Er habe nicht bemerkt, dass in, welches über dem Worte vicis stand, in dasselbe nach dem Buchstaben c gehört, so dass das Wort vicinis heisst, d. h. Nachbarn, Genossen eines Dorfes, vicus, sie seien auch gemäss der Vorstellung des Tacitus die wirklichen Besitzergreifer des Bodens bei den Germanen gewesen. [1]) Diese Hypothese, welche wieder auf einer Reihe von Vermutungen beruht, z. B. darauf, dass die Buchstaben i und n über dem Worte vicis gestanden, d. h. dass ein früherer Abschreiber dem Leser die gewöhnliche Abkürzung oder Überschrift hat erklären wollen, nimmt unserer Auslegung keineswegs ihre Wahrscheinlichkeit, da der Geschlechtercharakter der ältesten Ansiedelungen kaum einem Zweifel unterliegt. Vicini konnten daher nur die Mitglieder des vergrösserten Hofes oder Geschlechtes sein. Ob wir die Berichtigung von Hildebrand zugeben oder der gebräuchlichen Lesart des Textes folgen, nach welcher in vices oder in vicem die abwechselnde Besetzung des Bodens bedeutet, was mit dem schon früher von Cäsar in dieser Hinsicht Mitgeteilten in Einklang steht, so werden wir immerhin zum Schluss gelangen, dass die Teilung der besetzten Fläche in ungleiche Lose „secundum dignationem" oder entsprechend der persönlichen Würdigkeit der einzelnen Anteilhaber nur auf Grund der Annahme zu

1) Hildebrand, S. 121.

erklären ist, dass die Besitznehmer des Bodens in verschiedenem Verwandschaftsgrade zum wirklichen oder fiktiven Stammvater standen und deswegen ein grösseres oder geringeres Ansehen genossen. Baumstark hat bereits festgestellt, dass dignatio in der Sprache des Tacitus nur auf Menschen, nicht auf Vermögensstücke anwendbar ist. Dadurch allein wird die Möglichkeit jener Auslegung beseitigt, nach welcher die Ungleichheit der Anteile mit der verschiedenen Qualität des Bodens in einen Zusammenhang gebracht wurde; andererseits lässt es sich in Anbetracht des bekannten Tacitustextes — duces ex virtute, reges ex nobilitate sumunt — nicht leugnen, dass bereits um jene Zeit bei den Germanen Adelsgeschlechter bestanden haben; aber schon die Thatsache, dass die Zahl dieser Geschlechter selbst in einer späteren Zeit gering war, wie dies z. B. durch die Leges Baiuvariorum bewiesen wird, und das von Tacitus im besprochenen Texte gebrauchte Wort dignatio lassen die Annahme zu, dass er nur die privilegierte Stellung im Sinne hatte, welche einige Familien im Geschlechte, die dessen Begründer am nächsten stehenden, einnahmen. Eine solche ungleiche Verteilung nicht des Eigentums, sondern des zeitlichen Besitzes, darf uns um so weniger auffallen, als wir sie ebenso in Indien unter der Herrschaft der sogenannten gots und patti, d. h. der Geschlechter und unteilbaren Familien antreffen [1]), als auch im Anteilbesitze unserer

1) Tuper, Punjab customary law, II, Kapitel 8,26 und 37. Von mir im Aufsatze „Le passage historique de la propriété collective à la propriété individuelle“ citiert, S. 14 im Sonderabzuge des auf dem zweiten internationalen Sociologenkongress vorgetragenen und im zweiten Bande seiner Annalen veröffentlichen Referates. Noch früher wurde von mir derselbe Gedanke der Ungleichheit der Lose während der Herrschaft der Geschlechtsgemeinde im Werke „Der Gemeindebesitz, die Gründe, die Art und die Folgen seines Zerfalles“ entwickelt, desgleichen in den in Oxford gehaltenen und unter dem

nördlichen Gouvernements im 16., 17. und 18. Jahrhundert, der, wie dies von Frau Jefimenko bewiesen, entstand, als die ursprünglichen Hofgemeinden zu volkreich geworden waren und deshalb zerfielen. Zu allen diesen Angaben kann man auch das Beispiel des Geschlechtsbesitzes unter den Kelten in Wales hinzufügen, bezüglich deren Seebohm sagt: Man darf nicht die gegenwärtige Vorstellung von der Gleichheit der Rechte und Anteile eines jeden in die Betrachtung der Geschlechterverhältnisse hineintragen. Dieser Grundsatz war ihnen völlig fremd.[1])

Übrigens erachte ich es nicht für notwendig darauf zu bestehen, dass der Grund der Ungleichheit in der Geschlechtsehre und in den sie bedingenden Ursachen liegt. Tacitus selbst, welcher seinem Berichte das Wort mox beifügt, schafft damit nicht die Möglichkeit noch anderer Motive aus der Welt. Solche bildeten höchst wahrscheinlich nicht selten die Unterschiede in den persönlichen und Vermögensverhältnissen der Familie, genauer der Hofgemeinde oder des Herdes, die grössere oder geringere Zahl von Mitgliedern in demselben, sein grösserer oder kleinerer Bestand an Arbeitsmitteln.

Je näher wir den Charakter der Agrarverhältnisse in den dünnbevölkerten Gegenden kennen lernen, desto deutlicher tritt uns jene charakteristische Eigentümlichkeit der archaistischen Gemeinde entgegen,

Titel „Modern Customs and ancient laws in Russia" abgedruckten Vorlesungen; schliesslich auch im Aufsatz über die alte Art des Bodenbesitzes, welcher im Jahre 1891 in der Revue historique de droit français erschienen ist. Herr Hildebrand selbst beruft sich zur Bekräftigung seiner Ansicht von der Ungleichheit der Anteile bei der Verteilung „secundum dignationem" auf meine Vorlesungen in Oxford, z. B. auf SS. 126 und 134. S. auch Baden-Powell, Bd. II, S. 124 und 126, 665; Bd. III, S. 283. (The Land systems of British India.)

1) The tribal system in Wales, S. 88.

welcher in dem Mangel einer ausgleichenden Verteilung besteht, indem es einem jeden freisteht, in dem Gebiete des Dorfterritoriums je nach den Bedürfnissen des Hofes ein Landstück von grösserem oder geringerem Umfange zu besetzen. Die uralte russische Redensart, welche lautet, dass der Besitz sich so weit erstreckt, als Beil und Pflug gegangen, fand eine charakteristische Betrachtung in den von Herrn Lalysch zuerst beschriebenen Ordnungen unseres nördlichen Bodenbesitzes. Das von ihm im Gouv. Olonetz Hervorgehobene wurde auch im Gebiete der Don'schen Kosaken [1]), und in jüngster Zeit durch die Arbeiten von Astyreff und Kaufmann ebenso in Sibirien festgestellt. [2]) In dieser Hinsicht steht Russland nicht vereinzelt da. Dieselben Verhältnisse wiederholen sich auch in einigen Ortschaften Indiens, z. B. in Orissa, wo nach den Worten von Baden-Powell als einziger Rechtstitel des Besitzes beim Stamme der Kanden, die bislang Rodewirtschaft betreiben, die Priorität der Besitznahme gilt. [3]) Als ich diese Verhältnisse der freien Occupation schilderte, sagte ich in meiner „Studie über den Übergang der kollektivistischen Form des Landbesitzes zum Privateigentum", dass sie, wie es mir scheint, eine bedeutende Analogie mit den Zuständen zeigen, welche in Germanien in der Zeit, über die Tacitus berichtet, geherrscht haben mögen. Aber auch im Süden Russlands, in der Sloboda-Ukraine, scheint mir die Ungleichheit, welche den alten Bodenbesitz vom Gemeindeeigentum so deut-

1) S. „Die Kosakengemeinde am Don" von Charusin und Wallace, Russia, II, S. 85. Keussler, Zur Geschichte und Kritik des Gemeindebesitzes in Russland, I, S. 77.

2) S. dessen Aufsatz im Juristischen Sammelbuche des Herrn Muromzeff.

3) Baden-Powell, Bd. I, S. 562.

lich unterscheidet, eine neue Bestätigung jener offenbar klaren, aber noch immer nicht genügend anerkannten Wahrheitzu sein, dass die Umteilungen durchaus nicht die charakteristische Eigentümlichkeit der ältesten Ordnungen der Bodenaneignung bilden. Die Notwendigkeit derselben kann unter Bedingungen nicht empfunden werden, unter welchen, um uns in der Sprache des Tacitus auszudrücken, selbst bei jährlichem Wechsel der Ackerländereien viel Boden übrig bleibt, der keine Ausnutzung findet, aber zur Bearbeitung geeignet ist.[1])

Die von den Germanen vorgenommenen Besitzergreifungen tragen keinen beständigen Charakter. Tacitus berichtet zwar, dass das Land Umteilungen unterliegt, „partiuntur agri", aber zugleich fügt er hinzu, dass die Besitznahme selbst abwechselnd, in vices, geschieht. Wir brauchen nur alle diese Merkmale zusammenzustellen, um vor uns ein Bild zu entrollen, ähnlich dem, welches noch viele Gemeinden des europäischen und asiatischen Russlands bieten, in denen die sogenannte freie Occupation sich erhalten hat. Mit der Axt oder Sense zeigt der Privatergreifer die Grenzen des von ihm zeitweise, gewöhnlich auf ein oder mehrere Jahre, in Besitz genommenen Landstückes an. Im Gebiete des abgehauenen Haines oder der abgemähten Steppe ist niemand berechtigt, vom Boden Besitz zu ergreifen. Der Hof, welcher den Wald gefällt, hat auch das Ausbrennen desselben zu besorgen, worauf die Aussaat folgt; ebenso ist es Sache der Familie, welche die Steppe abgemäht, das Gras abzutragen. Ohne über die Grenzen des dem Dorfe gehörigen Territoriums hinauszugehen, eignen sich die anderen Genossen an verschiedenen Stellen ein jeder irgend ein beliebiges Landstück in derselben Art und

1) Arva per annos mutant et superest ager.

Weise an. Erst wenn die Dichtigkeit der Bevölkerung zunimmt, tritt die Notwendigkeit hervor, diese Freiheit der Besitznahme einigermassen einzuschränken; sie wird noch nicht völlig aufgehoben, aber doch geregelt. Die Pflüger und Mäher dürfen an bestimmten Tagen aufs Feld hinausgehen, damit jeder gleichzeitig mit den Nachbarn vom Boden Besitz ergreift, sein Los beackert und bepflügt. Wenn nun ein Jahr oder zwei verflossen sind, so wird ein ganz anderer Teil desselben Dorfterritoriums besetzt, wobei von neuem Umteilungen in ungleiche Stücke vorgenommen werden, die ebenso wenig wie die früheren zur Schaffung eines Eigentums führen. Die Worte des Tacitus „Die zur Bearbeitung tauglichen Felder (agri) werden abwechselnd, in vices, besetzt, je nach der Zahl der Feldbebauer, worauf gewöhnlich eine Umteilung in ungleiche Stücke, der innerhalb des Geschlechts eingenommenen Würde (dignatio) entsprechend, folgt; die Äcker wechseln mit den Jahren, und des zur Bearbeitung geeigneten Bodens bleibt noch genug" — enthalten nichts, was mit einer derartigen Auffassung der altgermanischen Bodenbesitzverhältnisse im Widerspruche stände. Die Forscher, welche ähnlich Fustel de Coulanges, Seebohm, Denman, Ross und Hildebrand, unter partiuntur die definitive Umteilung verstehen, die zur Entstehung des Eigentums führt, sind nicht in der Lage, die Gründe anzugeben, welche im Verlaufe der anderthalb Jahrhunderte, die Tacitus von Cäsar trennen, eine solche Umwälzung in den Zuständen der Germanen haben hervorrufen können. Wirtschaftsverhältnisse zeichnen sich bekanntlich durch einen grossen Conservativismus aus, weswegen es durchaus nicht wunderbar ist, wenn bei den Germanen zur Zeit des Tacitus, wie er dies selbst bezeugt, die Neubruchwirtschaft besteht —, wenn die Insassen sich noch wenig um den Ackerbau

kümmern und die Beschäftigung mit demselben den Frauen, Greisen und überhaupt Schwachen überlassen.[1]) Wenn jedoch die Wirtschaftsverhältnisse die früheren geblieben sind, so beweist dies nicht nur, dass das Wachstum der Bevölkerung unbedeutend war, sondern auch, dass keine Notwendigkeit vorlag, den einfachen Besitz mit Hofeigentum zu vertauschen.

Die Methode der freien Occupation setzt, wie wir gesehen haben, die Zerstreuung der besetzten Stellen auf einer grossen Landfläche voraus. Der Wunsch, das Arbeitsvieh bei der Hand zu haben, zwang natürlicherweise dazu, die Wirtschaftshöfe in der Nähe der besetzten Feldteile zu errichten, und dies führte schliesslich dahin, die Einzelhofansiedelungen die Dörfer überwiegen zu lassen. Absichtlich gebrauche ich das Wort „überwiegen", indem ich damit beweisen will, dass den Germanen die Gründung von Dörfern (vici) keineswegs fremd war; sonst hätte Tacitus von principes nicht sprechen können, welche per vicos die Gerichtsbarkeit ausüben.[2]) Aber diese vici haben höchst wahrscheinlich die Rolle befestigter Wohnplätze gehabt, d. h. von Zufluchtsstätten für Menschen und Vieh im Falle eines feindlichen Einfalls. Der römische Annalenschreiber sagt es geradezu, dass Städte den Germanen unbekannt gewesen seien. In seiner Beschreibung sind die Ansiedelungen über eine beträchliche Fläche zerstreut;

1) Cap. XV: delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia: . . . Cap. XIV: nec arare terram aut exspectare annum tam facile persuaseris quam vocare hostem et vulnera mereri.

2) Cap. XII: principes, qui iura per pagos vicosque reddunt; auf dasselbe weist der Text des Cap. XIX hin: abscisis crinibus nudatam coram propinquis expellit domus maritus ac per omnem vicum verbere agit. Über Dörfer bei den Germanen spricht schon Cäsar in Anwendung auf die Sigambrer; ihm sind nicht blos gesonderte Höfe, sondern auch Dörfer, vici, bekannt. IV, 19.

die Germanen wählen als Platz der Ansiedelung und der wirtschaftlichen Ausbeutung die Nachbarschaft eines liebgewonnenen Waldes, Feldes oder Baches.[1]) Selbst in den Dörfern wohnen sie ähnlich den Bauern unserer Ukraineslobodeu nicht in dichtbebauten Strassen sondern in Höfen, welche von einer grösseren, bei uns als Gemüse- und Obstgärten, bei jenen dagegen aller Wahrscheinlichkeit nach zur Viehweide dienenden Fläche umgeben sind. Tacitus schreibt diese Besonderheit zwei Ursachen zu: der Furcht vor Feuersbrunst und dem Mangel an Kenntnissen in der Baukunst.[2])

Nach meiner Ansicht sollte jeder Versuch, die Ansiedlungsarten nicht durch die Notwendigkeit der Verteidigung und durch wirtschaftliche Verhältnisse, sondern durch psychische Eigenschaften der Nation zu erklären, endgültig aufgegeben werden. Wer hat nicht gehört, dass es den Slaven ebenso eigentümlich sei, in dichtbebauten Dörfern, wie den Germanen in gesonderten Einzelhöfen zu wohnen? Nun erweisen die lateinischen Urkunden Galiziens, dass noch im 14. und 15. Jahrhundert die slavischen Ansiedelungen von den deutschen sich durch nichts sonst unterscheiden, als dadurch, dass jene zerstreut liegen. Die Slaven leben nach dem Ausdrucke der Urkundenverfasser sparsim modo rhutenico, die Deutschen in una linea secundum jus theutonicum;[3]) und daran ist nichts Wunderbares, da die deutschen Kolonisten in Galizien nicht nur die Industrie und Handelsklasse, sondern auch eine auf gegenseitige Hülfe angewiesene Minderheit darstellen.

---

1) Cap. XVI: Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est, ne pati quidem inter se iunctas sedes.

2) Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit.

3) S. Linnitschenko, Abriss der Ständegeschichte Galiziens im XIV. und XV. Jahrhundert, Moskau 1894.

Ebenso tritt bei der slavischen Bevölkerung das Leben in Dörfern hauptsächlich dort hervor, wo, wie z. B. in der Ukraine, dieselbe häufige Tartarenüberfälle erwarten konnte. In Anbetracht der letzten Ausführungen vermag ich nicht, den Versuchen Meitzens,[1]) die Ansiedlungsbezirke der Kelten und Germanen durch das Vorherrschen der Meiereien, bezw. Dörfer zu bestimmen, ein grosses Gewicht beizumessen; beide Arten der Ansässigkeit treffen wir in Germanien schon zur Zeit des Cäsar und des Tacitus an; die spätere Veränderung in den Wirtschaftsverhältnissen sowie die Ansiedelung der Germanen in den von ihnen unterworfenen gallisch-römischen Provinzen konnten nur den Dörfern ein Übergewicht über die Einzelhöfe verschaffen, was auch im nördlichen Frankreich wahrzunehmen ist. Wenn sich indes nicht dasselbe im Gebiete der burgundischen und westgotischen Besitzungen wiederholte, wenn sich hier die Meierhöfe in grösserer Zahl erhielten, so geschah dies aller Wahrscheinlichkeit nach aus dem Grunde, weil die Germanen in den betreffenden Gebieten nicht als Eroberer, sondern als Kolonisten erschienen, welche von der Bevölkerung freiwillig herbeigerufen und zu einer Teilung mit den Römern zugelassen wurden.

Der Gemeindebesitz verträgt sich nicht minder wie der Individualbesitz mit der thatsächlichen Bearbeitung der Felder nicht durch ihre Eigentümer, sondern durch von ihnen abhängige Bewohner. In den nordwestlichen Provinzen Indiens, dort, wo der Boden auf dem Grundsatze des Gemeineigentums den kriegerischen und zum Ackerbau wenig geneigten Radschputenstämmen gehört, wird die Landwirtschaft

1) Siedelung und Agrarwesen der Germanen, Bd. I, S. 515 bis 526.

von den auf ihren Ländereien angesiedelten Kolonisten fremden Blutes betrieben.

Es ist daher durchaus kein Widerspruch, dass die Germanen, welche nach der auch von Tacitus bestätigten Beschreibung Caesars „agriculturae non student", die Last des Ackerbaues den abhängigen Klassen auferlegt haben. Hildebrand ist in Verlegenheit hinsichtlich der Frage, aus was für Elementen sich diese Klassen zusammengesetzt haben. Es scheint uns, dass nichts der Vermutung im Wege steht, dass die abhängigen Klassen sich aus der unterjochten keltischen oder vorarischen Bevölkerung gebildet haben. Schon das Vorkommen, unter den topographischen Benennungen, vieler Wörter, deren Ursprung keltisch ist[1]), ruft in uns die Vorstellung von früheren Bewohnern dieses Landes hervor, welche bis auf den letzten Mann zu vertilgen die Germanen offenbar nicht vermocht haben. Der ursprüngliche Bestand der Sklaven wuchs im Laufe der Zeit dadurch an, dass sich Leute fanden, die aus Freien Unfreie wurden, wovon Tacitus im Capitel 24 spricht, indem er die Quelle dieser Erscheinung in der Leidenschaft für Hazardspiel und in der Bereitwilligkeit, bei Gelegenheit selbst die Freiheit aufs Spiel zu setzen, erblickt. Die versuchte Einteilung der Sklaven in zwei Kategorien, wonach die einen einheimische, die anderen auswärtiger Abstammung gewesen seien, findet in den Texten keine Rechtfertigung. Tacitus kennt nur Sklaven und Freigelassene (liberti); von den letzteren bemerkt er, dass sie sich wenig über die Sklaven erheben.[2]) Dieser Umstand darf uns nicht wundernehmen, da wir aus den Worten desselben Tacitus

1) S. Arnold, Ansiedelungen u. Wandergg. d. Germanen, Cap. über die topographischen Benennungen, deren Wurzeln keltisch sind.

2) Cap. XXV: liberti non multum supra servos sunt.

erfahren, dass die Lage der Sklaven bei den Germanen sich mehr dem Hörigkeits- als Knechtschaftsverhältnisse nähert. Jede Familie ist mit einem selbständigen Herde versehen und zahlt an den Eigentümer nur eine bestimmte Rente in Brot, Vieh oder Kleidung. Tacitus zieht selbst in dieser Hinsicht einen Vergleich zwischen dem germanischen Servus und dem römischen Colonen, welchem der Herr gleichfalls die Zahlung einer bestimmten Rente, canon oder tributum, auferlegt. Den Sklaven wurde der Boden in Anteilen zugewiesen, während diejenigen, die sich freiwillig in die Sklaverei begeben hatten, nicht auf das Land gesetzt wurden, da sie an die Bearbeitung desselben nicht gewöhnt waren; man suchte sie so weit als möglich zu entfernen, vielleicht, weil man von ihnen Akte der Widersetzlichkeit befürchtete, welche von gewöhnlichen Sklaven nicht zu erwarten waren. Aus diesem Grunde spricht Tacitus von ihnen als von solchen, die auf dem Markte zum Verkauf kamen.[1]) Das heisst nicht, dass die übrigen Sklaven einen im Verhältnis zu ihnen höheren Stand bildeten, wie Hildebrand zu glauben offenbar geneigt ist; er sucht nämlich auf der Thatsache, dass Tacitus vom Verkaufe anderer Sklaven schweigt, die Hypothese zu begründen, dass die veräusserten Sklaven dem germanischen Stamme angehört haben. Die im Vergleiche mit den römischen Sklaven günstigere Lage der germanischen findet ihre Erklärung in den eigenartigen patriarchalischen Verhältnissen, unter welchen kein Bedürfnis nach Hausgesinde und Hofknechten bestand, und nach den Worten desselben Tacitus die Frau und die Kinder alle häuslichen Arbeiten verrichten.[2]) Es ist begreiflich, dass unter solchen

1) Cap. XXIV: Servos condicionis huius per commercia tradunt, ut se quoque pudore victoriae exsolvant.

2) Cetera domus officia uxor ac liberi exsequuntur.

Umständen ein Halten von Sklaven auf dem Hofe des Gutsbesitzers und eine Thätigkeit derselben als Handwerker nicht üblich war. Dies sagt auch Tacitus, indem er bemerkt: ceteris servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur. Die Abneigung der Germanen gegen die Landwirtschaft, welcher, wie wir gesehen haben, bei ihnen die Frauen und die zum Kriegsdienste Untauglichen obliegen, trägt noch das ihre dazu bei, dass sie sogar von jeder Bewirtschaftung auf eigene Gefahr Abstand nehmen. Die Germanen ziehen es vor, sich auf die Dorfsklaven zu verlassen, indem sie ihnen blos eine Naturalrente auferlegen. Zu Tacitus' Zeit verfahren sie gegenüber der von ihnen unterjochten keltischen oder vorarischen Bevölkerung genau so, wie sie dies später im 5. Jahrhundert den gallisch-römischen Colonen und glebae adscriptis gegenüber thun: sie überlassen ihre Anteile ihnen und verlangen von ihnen nur Naturalabgaben. Da die Dorfsklaven eine wertvolle Einnahmequelle für ihre Herren bilden, so hüten sich diese wohl, einen solchen Wertgegenstand ihrer Laune zum Opfer zu bringen. Er kann, sagt Tacitus, im Zorn einen Sklaven töten, aber er pflegt ihn weder mit Arbeit zu überbürden noch zu schlagen, da er Gefahr läuft, ihn zu verstümmeln und zur Arbeit untauglich zu machen; ebensowenig wird er ihn einkerkern.[1]) Alles dies läuft seinen eigenen Interessen zuwider, und der wirtschaftliche Vorteil treibt ihn zu einer Humanität, welche das Gesetz nicht verlangt.

Dies ist in grossen Zügen das Bild der Wirtschaftsverhältnisse, welche in Germanien im 1. Jahrhundert des Reiches herrschten. Wir besitzen keine Nachrichten

1) Cap. XXV: Verberare servum ac vinculis et opere coercere rarum: occidere solent, non disciplina et severitate, sed impetu et ira, ut inimicum, nisi quod impune est.

über die Veränderungen, denen die geschilderten Verhältnisse in den nächsten Jahrhunderten bis zu den germanischen Niederlassungen unter den Römern unterlagen. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat das Wachstum der Bevölkerung, welches die Germanen zwang, sowohl der ersten Aufforderung, in Savoyen und Burgund sich niederzulassen, als auch dem gleichartigen späteren Ruf nach Aquitanien Folge zu leisten, unter ihnen einen freiwilligen Prozess des Übergangs zu intensiveren Formen der Bewirtschaftung hervorgerufen, welche sich mit der früheren freien Occupation schwer vertrugen. Sehr wahrscheinlich, dass sie, östlich von finnischen und slavischen Stämmen gedrängt, während sie in der eigenen Heimat keine hinreichende Bewegungsfreiheit fanden, friedlich oder mit Waffengewalt in Gallien eindrangen, schon mit etwas anderen wirtschaftlichen und rechtlichen Vorstellungen ausgestattet, als diejenigen, welche in der Zeit des Tacitus bei ihnen gang und gebe waren. Dieser Umstand konnte nur zu jener Romanisierung der germanischen Wirtschafts- und Rechtsordnung beitragen, deren Charakter wir in den nächsten Kapiteln kennen lernen werden.

Drittes Kapitel.

Bodenbesitz bei den Franken in der Epoche des salischen Rechtes und der ersten Capitularien.

§ 1.

Man kann ein doppeltes Verfahren bei der Auslegung jener Artikel des salischen Gesetzes anwenden, welche, wenn nicht direkt, so doch indirekt

auf den Charakter des Bodenbesitzes bei demjenigen der germanischen Stämme ein Licht werfen, dem eine schriftliche Schilderung seiner Gebräuche noch vor seinem Eindringen in römisches Gebiet zu teil geworden ist. Entweder gehen wir Artikel nach Artikel dieses Denkmal durch, indem wir uns bestreben, durch das Dunkel nicht immer geschickt gewählter Ausdrücke in die wirkliche Natur der von ihnen geschilderten Lebens- und Rechtsbeziehungen durchzudringen; oder wir suchen, nachdem wir uns auf Grund vorangehender Bekanntschaft mit dem Gesetz und den ihm der Zeit nach nächsten Quellen ein allgemeines Bild der damaligen Agrarordnung gemacht haben, durch Verweisung auf einzelne Bestimmungen ihre völlige Übereinstimmung mit dem Wortsinne der Quellen nachzuweisen.

Der erste Weg wurde häufig erprobt; während der letzten Zeit von Fustel de Coulanges und Blumenstock, welche, dieser Methode folgend, zu zwei entgegengesetzten Schlüssen gelangt sind. Weist nicht schon dieser Umstand auf die Notwendigkeit hin, unsere Methode in dem Sinne umzuändern, dass wir die einzelnen Bestimmungen in ein System bringen und von der Analogie Gebrauch machen, um zu beweisen, dass die bruchstückartigen Zeugnisse des Gesetzes, die in demselben einzeln erwähnten Gebräuche und Beziehungen nur unter einer bestimmten Bodenbesitzordnung möglich sind. Diesemuss sowohl den wirtschaftlichen Verhältnissen der Zeit völlig entsprechen, nämlich der verhältnismässig schwachen Bevölkerungsdichtigkeit, dem Vorherrschen des Hirtenlebens, dem extensiven Charakter derB odenbestellung, als auch der gesellschaftlichen und politischen Verfassung, d. h. dem Fehlen von scharf durchgeführten Ständeunterschieden und dem Gegensatze von Armut und Reichtum, sowie der allmählich wachsenden Macht

des Stammesältesten: er sucht in den Verhältnissen des von den Franken eroberten Galliens und in den Normen des die bürgerlichen Beziehungen der neuen Unterthanen regelnden römischen Rechts Muster für die von ihm vorgenommene Umgestaltung des Rechts zur Befestigung seiner Macht und seines Einflusses.

Die Geschichtskritik hat, wie uns scheint, mit völliger Sicherheit jene Thatsache festgestellt, dass, von der späteren Redaktion des Königs Chlodwig oder der sogenannten emendata abgesehen, der offizielle Text des salischen Gesetzes nicht auf uns gelangt ist.[1]) Die Widersprüche in den von Hessels veröffentlichten Handschriften sind zu bedeutend, als dass sie in zufälligen Schreibfehlern ihre Erklärung finden könnten. Sie zeugen vielmehr davon, dass vielleicht mehrere zu verschiedenen Zeiten verfasste Beschreibungen der fränkischen Rechtssitten bis zur Zeit der Frankenansiedelung im nordöstlichen Gallien im Umlauf gewesen sind, und dass die ursprüngliche Fassung verloren gegangen ist. Dieser Umstand weist uns auf die Notwendigkeit hin, die Varianten zu berücksichtigen und nicht ausschliesslich einem mehr oder minder willkürlich zusammengestellten sogenannten ältesten Texte zu folgen.

Eine andere Lehre ziehen wir aus der Lektüre der gewaltigen Litteratur, welche die Bearbeiter dieses Denkmals geschaffen haben, die Lehre, dass jene Ansicht einseitig ist, welche vermittelnde Formen zwischen dem Privateigentum und dem Gemeindebesitz leugnet und dementsprechend versucht, bald in das System des Individual- und höchstens Familiengrundbesitzes Sitten und Verhältnisse zu zwängen, welche denselben offenbar völlig verneinen, bald vom Gesetz nicht erwähnte peri-

1) Vgl. Blumenstock, Entstehung d. dtsch. Immobiliareig., S. 207.

odische Umteilungen zur Ergänzung hineinziehen. Die vergleichende geschichtliche Erforschung der Agrarordnungen verurteilt ganz und gar ein solches Verfahren, indem sie eine lange Reihe von Formen solchen Kollektiveigentums an das Licht zieht, das der Umteilung nicht bedarf, um jeder Familie die ihren wirklichen Verhältnissen entsprechende effektive Bodennutzung zu sichern; sie zeigt uns zugleich, dass das Gemeindeprincip des Bodenbesitzes nicht völlig die Möglichkeit des gleichzeitigen Hofbesitzes ausschliesst, der von den Mitgliedern der Familiengemeinde auch nach dem Tode ihres Oberhauptes verwirklicht wird, selbst nach erfolgter teilweiser Erbteilung unter den Söhnen, Brüdern und Enkeln des Verstorbenen. Noch in unseren Tagen boten die schwach bevölkerten Gebiete des Nordens und Südens Russlands (Gouv. Olonetz, Sibirien, das Gebiet der Donschen Kosaken) Beispiele einer solchen, von den Forschern nicht völlig zutreffend „freie Besitzergreifung" (sachwatni spossob polsowanija) genannten Benutzungsart, wobei das Bebauen und Beackern von Landstücken im Gebiete des der Gemeinde gehörigen Territoriums den Familien, welche diese Arbeit ausgeführt, einen Besitztitel schuf. Das Ableben des Hofoberhauptes beseitigte nicht die Rechte der verbliebenen „Besitzergreifer" auf die Nutzniessung des geschaffenen Sonderanteils, während der Zerfall der Familieneinheit zur Quelle der Umteilungen wurde.

Nichts widerspricht offenbar in solchem Masse dem Grundsatz des Gemeineigentums als das Verfügungsrecht, welches Einzelfamilien erhalten während, wie das Beispiel derselben Landesteile und unserer gesamten nördlichen und südlichen Grenzgebiete (z. B. der Gouv. Archangelsk und Wologda) zeigt, noch im vorigen Jahrhundert die von einzelnen Höfen besetzten Strecken ganz oder teilweise in fremde Hände über-

gehen konnten, natürlich mit Einverständnis der Personen, aus welchen der Hof sich zusammensetzte. Nur wenn die ganze waldfreie und nicht als Acker benutzte Fläche von der vermehrten Zahl der Höfe besetzt ist, verlässt die Gemeinde als Ganzes die Rolle einer stummen Zeugin derartiger Verfügungen Einzelner und legt ihr Veto dagegen ein.

Am frühesten jedoch äussert sich der Grundsatz, dass der Boden nicht Einem einzelnen, sondern der Gesamtheit der Genossen derselben Gemeinde gehört, in dem Verbote der Besitznahme seitens Fremder. Wie das von mir angeführte Beispiel aus dem Leben der Ossetinen zeigt, kann der Widerspruch sogar bis zu einer gewaltsamen Zerstörung der Wohnstätte des Ankömmlings gehen, offenbar durch die Besorgnis geleitet, der Neuangesiedelte könnte die thatsächlichen Besitzanrechte der Gemeindemitglieder auf die ihnen gehörigen Ackerfelder, Wiesen, Wälder, Gewässer, verringern. Dieser Beweggrund erklärt auch die Abneigung der Gemeinde gegen die Aufnahme eines neuen Ansiedlers seitens eines einzelnen Hofes auf den von ihm besetzten Boden, da der Neuaufgenommene auf die Nutzung der in unteilbarem Besitz befindlichen Wälder und Weidestrecken, auf das Recht der Jagd und des Fischfanges Anspruch erheben könnte. Eine neue Besitzergreifung vermittelst der Waldausrodung wird bei immerwährend wachsender Bevölkerungsdichtigkeit sowohl de facto als de jure das ausschliessliche Vorrecht der Höfe, aus denen die Gemeinde besteht. Die auf diesem Wege entstehenden Meierhöfe bedingen die Bildung von gesonderten Hofansiedelungen neben den Dörfern; daher enthält nicht selten dieselbe Gemeinde in sich beide Typen, welche einander offenbar ausschliessen. In dem Masse jedoch, in dem die neubesetzten Stellen an die früheren zu grenzen beginnen, weicht der

Einzelhof dem Dorfe. Wie die Erfahrung derjenigen unserer grossrussischen Gouvernements, welchen das Umteilungssystem eigen ist, lehrt, ziehen die Bauern nicht selten den neuentstandenen Meierhof in das System der Gemeindeverlosung hinein, wofür sogar ein durch die Praxis geschaffener Ausdruck „zulassen" existiert. Dies ist jedoch nur das letzte Glied einer langdauernden Entwickelung, deren Anfang von den gesondert von einander wirkenden Ausrodern ausgeht, unter jedesmaliger stillschweigender Zustimmung der Gemeinde. Der gebräuchliche Ausdruck, durch welchen unsere Bauern solche Besitznahmen bezeichnen, „wohin Beil und Pflug gegangen," weist treffend darauf hin, dass das durch den Ausroder vollzogene Behauen der Grenzen des mit Wissen und Zustimmung der Gemeinde besetzten Landstückes die ursprüngliche Quelle für die Entstehung des vom „Mir" getrennten Hofeigentums bildet.

Die juristische Fiktion, welche die Rechte des gesamten Gemeindeorganismus auf die Mehrheit überträgt, war dem alten Rechte unbekannt. In den russischen Wjetscheversammlungen und ein Jahrhundert später im polnischen Landtag galt ein Beschluss nur als angenommen, wenn er einstimmig gefasst war. Man hat daher vollen Grund anzunehmen, dass der Protest einer Einzelperson, welcher im Bereich der Verwaltung und Politik allmächtig war, auch im Gebiete der Wirtschaft keine geringere Bedeutung gehabt hat, dass der Widerspruch des Einzelnen genügte, um eine von irgend einem Hofe selbst unter stillschweigender Zustimmung der Gemeinde getroffene Anordnung hinsichtlich eines Teiles oder der Gesamtheit des ihm gehörigen besetzten Landes kraftlos zu machen.

Diese organisch mit einander verbundenen Eigentümlichkeiten der Gemeindeverhältnisse und der dem

System der periodischen Umteilungen vorangehenden Wirtschaftsform, welche nur bei schwacher Bevölkerungsdichtigkeit und dem Vorherrschen der ursprünglichen Erwerbszweige vor dem Landbau denkbar ist, wurden mir beim Lesen der einzelnen Titel des salischen Gesetzes lebendig, welche zum Eigentumsrechte eine Beziehung haben. Zunächst sei betont, dass in diesem ganzen Denkmal kein einziger Ausdruck vorkommt, welcher zur Bezeichnung des Eigentumsrechtes auf Land dienen könnte. Die von ihm gebrauchten Ausdrücke facultas und fortuna können, wie von den Kommentatoren bestätigt wird, nur auf bewegliche Güter angewendet werden. [1])

Wenn der zu bestrafende Verbrecher sich für unvermögend erklärt, die Composition zu entrichten, und sich vor die Notwendigkeit gestellt sieht, die Verbindung mit den Verwandten zu lösen und ein ebensolcher heimatloser Wanderer wie der kaukasische Flüchtling zu werden, [2]) lässt er nur die facultas et fortuna zurück. Dass es sich in dem bekannten Titel „de chrenecruda" um einen derartigen Bruch mit den Verwandten handelt, darauf weist das in solchem Falle gebräuchliche Symbol hin, nach welchem die Übergabe einer aus den vier Ecken der Wohnstätte gesammelten Handvoll Erde die Bereitschaft kundgiebt, die Verbindung mit dem Heimatboden aufzugeben, aber nicht die Abtretung des Eigentumsrechtes auf denselben bezeichnet, was in völligem Einklang mit dem schon von Plinius über die Bedeutung

1) „Facultas und fortuna", sagt Blumenstock, „bezeichnen wie bekannt, in der L. Sal. ausschliesslich bewegliches Vermögen" Entsteh. des dtsch. Immobiliareig. S. 270).

2) Das salische Gesetz gebraucht zu seiner Bezeichnung den Ausdruck uuargus. (S. Titel LV, § 2). Der spätere Zusatz zu Titel IV sagt wörtlich: uuargus id est expellis, mit anderen Worten, ein Vertriebener, Verstossener, während Titel LVI einen

dieses Symbols in seiner Historia Naturalis Gesagten steht.[1]) Wie in allen Geschlechtsgemeinden, die das System der Blutrache und der Lösegelder üben, so geht auch im einzelnen bei den kaukasischen Bergbewohnern mit dem Fortzug des Verbrechers neben der Verpflichtung, die Composition zu entrichten, auch sein ganzes Hab und Gut auf den nächsten Verwandten über. Kein Wunder daher, dass dasselbe auch bei den salischen Franken stattfindet. Wenn jedoch nur die facultas et fortuna in die Hände des nächsten Verwandten, welchem die Verantwortlichkeit zufällt, übergeht, so dient dieser Umstand als indirekter Beweis dafür, dass es unbewegliches Privateigentum in den Händen irgend eines salischen Franken nicht gegeben hat.[2])

Was aber bedeutet in solchem Falle der Schutz der Umzäunungen (clausurae) und Ernten (messes), von dem Titel 9 des salischen Gesetzes spricht? Dasselbe, was im Gewohnheitsrecht unseres nördlichen und sibirischen Bauerntums das Verbot jeglicher Aneignung einer fremden besetzten Landstelle bedeutet, deren Grenzen durch Beil und Pflug oder Sense bezeichnet sind.

Die Errichtung von Hecken kann nicht die Verwendung der Privatfelder als Weideland verhindern, wie dies auch die spätere Praxis der von den Germanen in Besitz genommenen Länder zeigt, in welchen das

---

solchen Menschen extra sermonem regis positus erklärt, was besagen will, dass er aus dem Unterthanenverbande ausgeschieden ist und das Recht auf den Schutz des höchsten Stammesvertreters eingebüsst hat; dies ist eine Folge seines Bruches mit der Heimat.

1) Historia Natur., 22,4. Darauf weist Lamprecht in seinem Werk: „Deutsches Wirtschaftsleben", Bd. I, Kap. I, S. 24, hin.

2) In Titel 58 de chrenecruda wirft der Mörder, welcher unfähig ist, die Composition zu entrichten, eine Handvoll Erde super illum, quem proximiorem parentem habet.

Anteilsystem sich mit dem Rechte vertrug, die Gefilde durch Errichtung von nach der Ernte zu entfernenden lebendigen Zäunen vor Schäden zu schützen.[1]) Dass jedoch nur solche bewegliche Zäune vom salischen Gesetze gemeint sind, beweist die Möglichkeit eines Diebstahls derselben, wovon Titel 34 spricht.[2]) Allerdings kennt das salische Gesetz sowohl campus alienus als messis aliena, aber dies fremde Feld oder der fremde Acker beweisen noch nicht das Vorhandensein des Rechtes, Privateigentum zu besitzen. Wir sahen, dass das beackerte Gemeindefeld ebenso wie die abgemähte Gemeindewiese auf Schutz rechnen können, ohne deswegen aufzuhören Gemeindeeigentum zu sein. Wenn jemand ein fremdes Feld aufgeackert hat, so wird er, je nachdem, ob er die Aneignung desselben hartnäckig verfolgte, indem er es einer regelmässigen Aussaat unterwarf, oder nicht, auch nach dem Gesetzbuche mit einer Strafe von 15, bezw. 45 solidi belegt.[3]) Blumen-

1) S. z. B. bei Seebohm und Meitzen die Beschreibung des Systems der offenen Felder im 13. und 14. Jahrh.

2) Die Sache ändert sich dadurch keineswegs, dass, wie dies Meitzen zu beweisen sich bemüht, die Zäune von den Franken nicht nur aus geflochtenen Zweigen, sondern auch aus trockenem Holz errichtet wurden, was auch die Möglichkeit einer Inbrandsetzung derselben erklärt, wovon § 4 des Titels XVI spricht. Wenn wir das in Betracht ziehen, was Titel XXXIV, §§ 2, 3 und 4, über die cepibus furatis sagt, dann dürfen wir annehmen, dass der Zaun, wie noch in unseren Wirtschaften auf Schritt und Tritt zu finden ist, ein Gemisch von Pfählen und Flechtwerk bildete. Der Zweck dieser bestand offenbar darin, die Saaten nicht vor den Menschen, sondern vor den Tieren zu schützen. Sonst hätte der Mörder, welcher aus der Heimat flieht, nicht nach Tit. XVIII die Möglichkeit gehabt, in blossem Hemde sua (sic) sepe sallire, mit anderen Worten über den Zaun zu klettern; offenbar handelt es sich in diesem Falle um den Zaun eines bewohnten Hofes, der natürlich eines grösseren Schutzes als die Ackerfelder bedurfte.

3) Tit. XXVII, §§ 24, 25.

stock beharrt ganz richtig auf dem Gedanken, dass das Gesetz im gegebenen Falle nur die Ernte in Schutz nimmt;[1]) in ihm findet sich kein einziger Artikel, welcher gegen den freien Durchtrieb der Herden nach Abnahme der Ernte gerichtet wäre. Titel 34 weist sogar indirekt darauf hin, dass die Felder während der ganzen Zeit von der Ernte bis zum Aufsprossen der neuen Frucht für die allgemeine Durchfahrt frei sein mussten. Mit einer Strafe von 15 solidi wird nur derjenige belegt, welcher per messe aliena (sic) iam palmitantem sine via transierit. Die Strafe sinkt auf 3 solidi für denjenigen, welcher ein fremdes Ackerfeld nach der Ernteabnahme beschädigt, indem er über dasselbe mit einem tiefe Spuren hinterlassendem landwirtschaftlichen Gerät oder einer Fuhre fährt (qui erpicem traxerit aut cum caro sine via transierit). Von solchen dagegen, die durch den Durchtrieb von Vieh oder durch das Durchgehen den künftigen Ernten keinen Schaden bereitet haben, ist kein Wort gesagt.

Noch weniger werden die Wiesen geschützt: Wer auf einer fremden Wiese Gras abmäht, büsst gemäss § 10, Tit. 27, nur die von ihm aufgewendete Mühe zu Gunsten des Besitzers ein (opera sua perdat); das Gras fällt nicht dem Mäher, sondern demjenigen zu, in dessen Nutzung sich die Wiese befindet. Aber solcher Schutz wird auch jedem beliebigen Mitgliede der Dorfgemeinde zuteil, welcher nach herrschendem Brauch ein von ihm auf ein Jahr angeeignetes Stück Steppenlandes ringsherum bemäht; auch er hat das Recht, wenn jemand im Gebiete seines besetzten Landstückes Gras abmäht, das Ergebnis dieser Arbeit für sich zu beanspruchen.

Nicht die Ähnlichkeit, möchte ich sagen, sondern die Übereinstimmung der Bodenbesitzverhältnisse der

2) S. S. 237.

salischen Franken mit denen, welche wir überall antreffen, wo freie Aneignung neben Gemeindeeigentum herrscht, tritt mit derselben Deutlichkeit in ihrer Anwendung auf Wald herrvor. Um die Grenzen des angeeigneten Individualanteils anzuzeigen, macht der Besitzergreifer bald vom Beile, bald vom Pfluge oder der Sense Gebrauch. In völligem Einklang mit dieser Praxis bedroht das salische Gesetzbuch mit einer Strafe von drei solidi nur denjenigen, welcher sich im Walde einen, wenn auch bloss von einer Seite, durch eine fremde Axt gezeichneten „Baum" (ex una parte dolato) aneignet. Folgendes aber ist noch charakteristischer und lässt keinen Zweifel daran, dass es sich um den Schutz der Nutzniessung allein, aber nicht des Eigentumsrechtes handelt: derartige Einschnitte dienen als Aneignungsmittel nur für ein Jahr. § 19 desselben Titels besagt: Wer nach Verlauf eines Jahres seit Anlegung des Stempels einen Baum fällt, trägt keine Verantwortlichkeit (si quis arborem post annum quo fuit signatus praesumpserit, nullam habeat culpam). Dieser Brauch bleibt auch lange Zeit nach der ursprünglichen Redaktion des salischen Gesetzes in Kraft, was sich aus einem späteren Zusatz zu jenem Titel ergiebt. Durch denselben wird die Natur des Brauches selbst näher erläutert. Wenn, heisst es darin, jemand einen Zweig mit einem Zeichen versieht und den Baum nicht abhaut, so kann demjenigen, der sich diesen Baum nehmen wird, keine Schuld treffen, wenn seit der Anlegung des Stempels ein Jahr verflossen ist. Wer dagegen im Laufe des Jahres die Spitze (eines auf solche Art gezeichneten Baumes) abhaut, der hat eine Strafe von drei solidi zu entrichten. [1])

1) Der wirkliche Sinn des im Gesetz gebrauchten Ausdrucks capulare tritt aus den folgenden Worten eines der fränkischen Capitularien hervor: si quis materiam de silva involaverit aut

Wie nach allem hier Ausgeführten Meitzen in seiner Polemik mit Schröder es für möglich hält zu behaupten, dass im salischen Gesetz alles von der uralten und dauernden Herrschaft des Prinzips des Privateigentums zeugt, darüber massen wir uns keine Entscheidung zu,[1]) um so weniger, als dem genannten Schriftsteller jenes Verfahren völlig fremd ist, welches z. B. Fustel de Coulanges befolgt, indem er den im salischen Gesetz gebrauchten Ausdrücken dominus, alienus, suus, dieselbe Bedeutung zuschreibt, welche sie im justinianeischen Codex besitzen, und aus diesem Grunde unter den salischen Franken auch das System des Privateigentums annimmt.[2])

Von Einzelbesitz in strengem Sinne des Worts kann nur in Bezug auf das Gehöft und seine Bestandteile gesprochen werden, mit der Screuna,[3]) den Speichern, den Schweinehürden, mit den Pferdeställen, welche Titel 16 erwähnt, sowie in Anwendung auf die Gärten, ganz gleich, ob sie zur Anpflanzung von Fruchtbäumen, Rüben, Linsen, Bohnen oder Erbsen dienen. Titel 27 unterscheidet schon pomarium und perarium von ortus, worunter er die Pflanzung der oben genannten Gemüsearten versteht. In dem Umstand, dass das Gehöft und die Gärten nicht so sehr das Objekt der Einzel- als der Familienaneignung bilden, ist kein Widerspruch mit dem über den Gemeindecharakter des unbeweglichen

---

lignarium quem alter capulaverit in carro carcaverit, pro utraque causa XV sol. c. j. Hier ist offenbar von demjenigen die Rede, der sich von einem anderen gefälltes Holz aneignet.

1) „Siedelungen und Wanderungen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven“ von August Meitzen, Bd. I, 1895, S. 591: „Vielmehr deuten alle Anzeichen auf alten und dauernden Bestand des Privateigentums.“

2) S. L'alleu et le domaine rural, S. 101.

3) Ducange. Bei den Einwohnern der Champagne heiss t Screuna eine Erdhütte, die oben mit Mist gedeckt ist.

Eigentums Gesagten zu erblicken. Das älteste Recht rechnet auch das Wohnhaus und die Fruchtbäume zu den Mobilien, indem es demjenigen, der einen Apfel- oder Birnbaum in einem fremden Felde gepflanzt hat, das Recht verleiht, seine Früchte zu ernten.[1]) Lamprecht, der die von Grimm ausgesprochene Vermutung teilt, dass die alten Germanen die Wohnstätten zu den beweglichen Gütern gezählt haben, weist mit Recht darauf hin, dass dieser Auffassung, welche in den Rechtssprichwörtern ebenfalls ihren Ausdruck findet, thatsächliche Verhältnisse zugrunde liegen. Wenn auch die Germanen nicht gleich den alten Sarmaten auf ihren Wagen lebten,[2]) so pflegten sie doch ebenfalls ihre Hütten aus leicht zerlegbarem Material zusammenzustellen. Dielen aus Holz gab es nicht; sonst hätte im Titel de chrenecruda nicht von der Möglichkeit, mit der Hand aus den vier Ecken der Stube Erde zu sammeln, gesprochen werden können; es gab auch keine Zimmerdecken, da sonst ein durch die Dachöffnung geworfener Stein die im Hause weilenden Personen nicht mit Tod oder Verwundung hätte bedrohen können, welcher Fall von einem Capitulare vorgesehen wird, das de eo spricht, qui de supra tecto lapide miserit aut iactaverit super ingenuum, dum in domum suam resedit.[3]) Die Lex Salica nimmt das Wohnhaus des Franken in Schutz; ebenso das Flechtwerk und die Pfähle, aus denen sein Zaun gebildet ist, und alles dies aus dem Grunde, weil es demjenigen den Besitztitel zuschreibt, welchem

---

1) S. Capitel I meines „Der Gemeindegrundbesitz."

2) Noch Strabo erzählt von den Sueven und überhaupt den Völkerschaften östlich der Elbe, dass sie unaufhörlich auf ihren Wagen mitsamt den Herden von Ort zu Ort hin- und herziehen. VII, 1,3. Citiert von Waitz, Verfassgsgesch., Bd. I. 3. Aufl., S. 106.

3) Cap. III, 2. Citiert von Meitzen auf S. 582, Bd. I.

das Baumaterial gehört. In einem späteren Zusatz zu Titel 27 wird auch der Fall des Diebstahls eines ganzen Hauses vorgesehen — „si quis casam alienam sine consilium domini sui traxerit," — was offenbar nur bei der leichten Bauart der Häuser und der Möglichkeit, sie zu jeder Zeit auseinanderzunehmen, vorkommen konnte. Die mässige Strafe von 30 solidi, welche nur doppelt so gross war, als die dem Diebe eines Zaunes drohende (Titel 34 de sepibus furatis), bestätigt bloss die Annahme der Beweglichkeit der Wohnhäuser und der dadurch erklärlichen Zuzählung derselben zu den beweglichen Gütern, die doch, wie man weiss, einzig und allein den Gegenstand eines Diebstahls bilden können.

Noch ein Punkt bleibt unklar, welcher durch die Erwähnung der vinea aliena, des fremden Weinberges, hervorgerufen wird; aber die Unklarheit wird durch die Erwägung behoben, dass der Weinbau infolge der klimatischen Verhältnisse der von den salischen Franken ursprünglich besetzten Örtlichkeit keineswegs ein Thätigkeitsgebiet dieser Stämme bildete; und deshalb konnte in dem auf uns nicht gelangten ältesten Texte der Lex Salica davon auch keine Rede sein. Erst nach dem Eindringen der Salier in Gallien im 4. Jahrhundert, als die römischen Wirtschafts- und Rechtszustände die germanischen zu beeinflussen begannen, bildeten sich Verhältnisse heraus, aus welchen das Vorkommen der §§ 12 und 13 des Titels 27 über den Schutz der fremden Weinberge im Texte des Gesetzes sich erklärt.[1]) In der ganzen Lex Salica spricht

1) S. Schröder: Die Franken und ihr Recht, S. 37. Blumenstock weist darauf hin, dass der im Tit. XXXV der ältesten Sammlung (vorletzter § des Tit. X in der Ausgabe von Hessels) erwähnte Winzer (vinator) in vielen auf uns gelangten Codices — im 3, 5, 6, 8 und 9 — dem Jäger, venator, weicht, dessen höchste gesellschaftliche Stellung neben derjenigen des Schmiedes und des Goldschmiedes wohl erklärlich erscheint. S. S. 235.

in meinen Augen nur die Erwähnung des Flachses in campo alieno für die Möglichkeit der Aneignung bestimmter Landstücke auf eine grössere oder kleinere Anzahl Jahre, da der Boden nicht hintereinander mehrere Ernten dieses Gewächses hervorzubringen vermag und eine siebenjährige Ruhepause erforderlich macht. Aus unserer Theorie folgt aber keineswegs, dass die Frist der Familienbesitznahme im Gebiete des Gemeindelandes ausschliesslich auf ein oder zwei Jahre sich beschränkte. Eine solche Annahme ist für die Forscher notwendig, welche gleich Lamprecht das Vorhandensein der periodischen Umteilung bei den salischen Franken voraussetzen. Da diese jedoch auch nicht mit einem Worte im Texte der Lex erwähnt wird, während die eben vorgebrachte Erwägung ihr schnurstracks widerspricht, so sehen wir darin einen neuen Grund zu Gunsten des Gedankens, dass der Gemeindegrundbesitz in der Epoche der ursprünglichen Fassung dieser alten Gesetzessammlung den Charakter der freien Besitznahme trug, ohne durch Gemeindeumteilungen geregelt zu werden. Bei der Form der freien Nutzniessung können und pflegen dieselben Landstücke das Aneignungsobjekt derselben Familie im Laufe einer Reihe von Jahren zu sein, was trotzdem keineswegs dazu führt, dass die Gemeinde ihren Eigentumstitel einbüsst. Der Gemeindebesitz setzt indes unbedingt Dorf- und nicht Hofansiedelung voraus. Nun leugnen aber viele Schriftsteller entschieden das Vorhandensein von Dörfern bei den alten Germanen und speciell bei den Franken: so Inama-Sternegg, Fustel de Coulanges und teilweise Meitzen, ganz abgesehen von früheren Kommentatoren der Lex Salica bis auf Justus Möser zurück. Eine solche Anschauung stützt sich teilweise auf den bekannten Text des Tacitus, colunt dispersi ac diversi, ut fons, etc. placuit, teilweise auf das Fehlen des im klassischen Latein zur Bezeichnung des

Dorfes gebräuchlichen Ausdrucks vicus in der Lex Salica. Meitzen, welcher die Hofansiedelungen für eine typische Besonderheit der früheren Insassen, der Kelten,[1]) ansieht, glaubt, dass sich auch die Franken dieselben zueigen gemacht haben, indem sie erst seit ihrem Übergange auf das linke Rheinufer dicht bis zur Loire es für nötig hielten, zur Form der Dorfansiedelungen ihre Zuflucht zu nehmen.[2]) Der Umstand, dass die Dörfer, wie derselbe Schriftsteller zeigt, im nördlichen Frankreich und in Lothringen die am rechten Rheinufer und am Niederrhein verbreiteten Höfe ersetzen,[3]) dient als Bestätigung jener Theorie, da hierbei die Verhältnisse der älteren Heimat im Gegensatze zur späteren hervortreten.

Der Hofcharakter der Ansiedelungen entspricht vollkommen der freien Besitzergreifung im Gemeindebesitz und kann auf Schritt und Tritt in unseren nördlichen Gouvernements im 17. und 18. Jahrhundert festgestellt werden. Der Streit über den Hof- oder Dorfcharakter der Ansiedelungen bei den alten Germanen konnte nur für die Beantwortung der Frage eine Bedeutung haben, ob bei ihnen das System der Umteilungen angenommen werden soll oder nicht, so dass die Lösung des Streites in ersterem Sinne zur Bestätigung unserer Theorie dient, dass bei den Germanen die freie Besitzergreifung, nicht aber die Gemeinderegelung der Nutzniessung geherrscht habe. Wenn wir uns also Meitzen in dem völlig anschliessen, was er über die erste Geschichtsperiode der Germanen, speciell der Franken sagt, so treten wir anderseits der von ihm nur teilweise anerkannten Neigung, in den von der Lex Salica erwähnten villae ausschliesslich

1) S. Bd. I, S. 536.
2) Ibid., S. 525.
3) Ibid., S. 517.

Einzelhöfe, nicht aber Dörfer zu erblicken, entschieden entgegen. Allerdings stellt sich niemand von denen, welche das Vorhandensein von Dörfern bei den Franken Galliens behaupten, dieselben als gewaltige Ansiedelungen in der Art unserer Ukraine-Sloboden vor, welche in ebensolchem Masse durch die Interessen der Verteidigung wie durch die Bedürfnisse der Landwirtschaft hervorgerufen wurden. Dies konnten höchstens Dörfer sein, welche, von einem oder mehreren Geschlechtern besetzt, durch die Zersplitterung der Familien und Geschlechter entstanden waren. Wenn Fustel de Coulanges villa immer durch Gut (domaine) übersetzt, so kann er dies nur deswegen thun, weil jenes Wort zu der Zeit, in welcher die Lex Salica abgefasst wurde, nach seiner Anschauung denselben Sinn hatte, wie im 1. und 2. Jahrhundert. Verhält es sich aber so? Können wir behaupten, dass die Lex diesen Ausdruck in der Bedeutung Privatgut gebraucht? Wir wollen diejenigen Artikel, in welchen das Wort villa vorkommt, durchgehen. Im ältesten Texte begegnet es uns viermal. In drei Fällen entspricht villa, wie wir bald zeigen werden, dem Sinne nach dem Begriffe des Dorfes. Nur in einem Falle ist eine Meinungsverschiedenheit in der Auslegung möglich. Beginnen wir mit diesem. Es handelt sich um den Überfall einer fremden villa. In einer allerdings späteren Fassung wird dieser Fall durch folgende Worte beschrieben: Wofern jemand eine fremde villa überfällt und darin die Wohnhäuser abreisst, die Hunde tötet, Menschen beschädigt und von da irgend etwas auf einem Wagen wegführt, so wird er zur Zahlung von 200 solidi und zur Wiederstattung des Raubes verurteilt. Alle die an dem Überfall teilgenommen oder sich ihm nachträglich angeschlossen haben, zahlen je $62^1/_2$ solidi.

Meitzen, der es für möglich hält, diesen Artikel so zu deuten, als ob in ihm von dem Überfalle eines Privathofes die Rede sei, thut dies nur auf Grund folgender Erwägung. „Denn nach Tit. VI, 2", schreibt er, „wird qui canem, qui legamine novit, post solis occasum occiderit, mit 15 sol. bestraft. Man hielt also Hofhunde am Tage an der Kette; des Nachts konnte man sie nur im Hofe, nicht ausserhalb desselben im Dorfe, frei laufen lassen." Ich sehe absolut keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen diesen Thatsachen. Der Verfasser verfällt in einen Widerspruch mit sich selbst, wenn er die in demselben Artikel vorkommende fränkische Bezeichnung turpephaldeo ganz richtig mit dem Worte Dorfüberfall übersetzt. Viele Artikel der Lex sind, wie man weiss, mit der sogenannten Malberg'schen Glosse versehen, welche durch den Gebrauch der durch die Sitte geheiligten germanischen Bezeichnung, wenn nicht den Richtern, so in den Parteien, die vielleicht nicht immer mit dem Lateinischen vertraut waren, die Vorstellung von dem erwecken sollte, was den Gegenstand der Gesetzgebung bildete. Das Wort turpephaldeo drückt im gegebenen Falle alles das aus, was im lateinischen Texte steht, mit anderen Worten, in den Augen der Franken war der beschriebene Überfall ein Überfall eines Dorfes, und villa aliena bezeichnete hier nicht einen fremden Hof, sondern ein fremdes Dorf. Wie soll sonst die hohe Pön, die von den Schuldigen eingetrieben wird, mit der Busse von 30 solidi in Einklang gebracht werden, der jemand für das Niederreissen eines fremden Wohnhauses unterliegt, wenn wir zugeben müssen, dass in beiden Fällen der Privathof den Gegenstand des Verbrechens bildet? Umgekehrt wird die hohe Pön im ersten Falle völlig begreiflich sein, wenn wir der Ansicht sind, dass es sich um einen die innere Ruhe des Staates angehenden

Zwist wenigstens zweier Geschlechter handelt, die verschiedene Dörfer bewohnen.

Der andere Titel, in welchem ebenfalls von villa gesprochen wird, Titel 73, behandelt den Fall, in dem das Verbrechen juxta villam aut inter duas villas proximas sibi vicinas begangen wurde; die in diesen villae wohnenden Personen sind mit dem Ausdruck vicini bezeichnet. Schon dies allein erweckt einen Zweifel daran, dass der Gesetzgeber Privathöfe im Sinne hatte, da wohl sonst jede andere Benennung für die Insassen derselben passender gewesen wäre. Aber der Ausdruck „Nachbarn" giebt am treffendsten das Verhältnis wieder, welches zwischen den Bewohnern desselben Dorfes schon nach der Lage ihrer Wohnstätten besteht. Der weitere Inhalt des Artikels überzeugt uns noch mehr davon, dass es sich um die Bestimmung der Verantwortlichkeit handelt, welche die Einwohner eines der beiden Dörfer und nicht eines der beiden Höfe trifft. Woher hätte man sonst jene 65 Mitgeschworenen nehmen sollen, durch die die Vornehmeren, meliores, welche in einer dieser villa angesiedelt sind, sich vom Verdachte des Mordes reinigen mussten? Die Mitgeschworenen wurden ja aus der nächsten Umgebung, den Verwandten und Nachbarn, genommen.

Titel 3, § 6, in welchem vom Stier die Rede ist, der für drei villae gemeinsam ist (taurus de tres villas communis), hat ebenfalls den Anlass zur Behauptung gegeben, dass die Lex Salica den Ausdruck villa nur im Sinne des Hofes gebraucht. Wie hätte nun ein Stier, fragen die Verteidiger dieser Auffassung, den Bedarf dreier Dörfer befriedigen können? Meitzen rechnet sogar heraus, dass in diesem Falle die allgemeine Herde nicht mehr als 40 Kühe hat enthalten können. Aber die gegenwärtige Praxis der südrussischen Wirtschaften

stellt uns auf Schritt und Tritt vor Thatsachen, die solchen Schätzungen widersprechen. Zudem, was hindert uns anzunehmen, dass die drei erwähnten Dörfer gemeinsam nicht einen, sondern mehrere Stiere besassen? Titel 3 schliesst diese Möglichkeit keineswegs aus. Wozu braucht man ferner diese Niederlassungen sich so gross vorzustellen, dass man an eine nach Hunderten zählende Herde von Kühen denken muss? Wir haben bereits erwähnt, was die villae in Wirklichkeit sein konnten; dass sie, wie wir sie uns vorstellen, eher dem Typus der grossrussischen Dörfer als dem der Ukraine-Sloboden sich näherten.

Es bleibt Titel 45 de migrantibus, ein Titel, der den Anlass zu einer langwierigen Polemik zwischen Fustel de Coulanges und den Forschern gegeben hat, die, wie Viollet, Glasson, Dareste, gemeinsam mit Waitz und der Mehrheit der deutschen Gelehrten glauben, dass die lex Salica unter villa das Dorf versteht. Dieser Titel lautet in der ältesten Fassung in wörtlicher Übertragung folgendermassen: „Falls jemand zu einem anderen (super alterum) in villa übersiedeln wollte, und eine oder mehrere Personen von denen, die in der villa wohnen, ihn aufzunehmen geneigt sind, so reicht der Einspruch eines Einzigen aus, dass ihm die licentia migrandi — die Erlaubnis zur Übersiedelung — versagt werde.“ Einige Handschriften der lex enthalten Varianten, die für die richtige Auslegung dieses Textes gute Dienste leisten können. So wird in einer von ihnen, welche bei Hessels mit No. 4 bezeichnet ist, die Thatsache hervorgehoben, dass es sich um die Übersiedelung in eine fremde villa, „in alienam villam“, handelt. Der Übersiedler konnte also kein Ortsangesessener sein. In den Codices 7, 8 und 9 findet sich derselbe Zusatz. Danach dürfen wir behaupten, dass die Auswanderung, von der der

Titel spricht, mit der Absicht unternommen wird, einen neuen Wohnort zu finden, da die Codices den Ausdruck licencia migrandi durch die Worte licencia permanere ersetzen.[1]) Fustel de Coulanges vergleicht den angeführten Titel mit dem Artikel des Codex, der den Fall behandelt, dass jemand seinen Sklaven oder sein Pferd bei einem anderen antrifft, wobei der Ausdruck super alterum gebraucht wird. Er gelangt folgerichtig zu dem Schlusse, dass die lex das Wort super im Sinne von apud anwendet, und dass deshalb migracio super alterum die Absicht bezeichnet, sich bei einem anderen anzusiedeln.[2]) Noch in einem zweiten Titel spricht die lex vom Fall der Übersiedelung, in Titel 14, wo vorausgesetzt wird, dass der Übersiedler mit einem königlichen Befehl oder einer Vollmacht ausgestattet ist. Ein Protest ist dann unzulässig; eine Pön von 200 sol. wird dem angedroht, der dem Befehl sich widersetzt; nebenbei bemerkt, ist die Pön genau ebenso hoch, wie die, welche für den Überfall eines fremden Dorfes angedroht ist, da ein Überfall ebenfalls eine Störung des königlichen Friedens bedeutet. Es ist bemerkenswert, dass in einigen Codices, in 6, 5, 10, sich eine Variante vorfindet, welche geradezu vom Überfall auf einen solchen neuen Ansiedler spricht (si aliquis adsallire eum presumpserit). In einer der aus dem Zusammenhang herausgerissenen Anordnungen, welche in die allgemeine Redaktion der Lex nicht aufgenommen wurden, die jedoch unzweifelhaft auf dieselbe Periode sich beziehen, ist der Grund erklärt, weswegen die Niederlassung eines Fremden einen Protest seitens mancher Ortsinsassen hervorrufen kann; da wird von der Erlaubnis gesprochen, an der Nutzung der Weide, der Ge-

1) S. Hessels-Kern. Lex Salica, Varianten z. Tit. XLV des ält. Textes.

2) S. Nouvelles recherches sur quelques problèmes d'histoire.

wässer und Wege teilzunehmen; diese Erlaubnis kann von den Bewohnern derselben convicinia (durch diesen Ausdruck wird offenbar die Gemeinschaft der Nachbarn bezeichnet) gewährt und also auch versagt werden.[1])

Unter Berücksichtigung dieser Einzelheiten können wir nicht umhin anzunehmen, dass der Titel 45 den Fall eines Fremden behandelt, der beabsichtigt, bei einem der Dorfbewohner mit dessen Zustimmung sich niederzulassen; da aber eine solche Ansiedelung die Gemeinde vor die Notwendigkeit zu stellen droht, dem Fremden mindestens die Mitbenutzung der Weide und Gewässer sowie die Durchfahrt zu gestatten, so ruft dies den Protest eines Gemeindegenossen hervor. Ein solcher Protest würde offenbar keine Bedeutung und keine Wirkung gegenüber dem ganzen Dorfe haben, wenn die Genossen desselben nicht Mitbesitzer wären; wenn die Gewässer, Weideländereien und Wiesen ihnen nicht im Gemeineigentum gehören und das für die Aussaat bestimmte Feld nicht für das Durchtreiben von Vieh der Gemeinde freistehen würde. Darum vertauscht einer von den angeführten Texten, auf dessen Bedeutung für die Interpretation des uns beschäftigenden Titels von Viollet hingewiesen worden, das Wort villa mit dem Ausdruck convicinia. Er beweist uns am besten, dass die Nachbarn, welche ein Dorf bewohnen, selbst eine Einheit bilden, dass sie durch gemeinschaftliche Beherrschung der Gewässer, Weiden und Durchfahrten miteinander verbunden sind.

Von den im Vergleich mit der Lex Salica jüngeren Quellen zeigt uns das Edikt des Chilperich, welches die Rechte der vicini zu Gunsten der Seitenlinie des Bruders oder nach dessen Tode der Schwester abändert, dass die Mitglieder der Dorfgemeinde, vicini, noch nach Verlauf eines Jahrhunderts dieselben Eigentumsrechte

1) Extrav. B. 2.

auf die Privatparcellen im Dorfterritorium behalten, welche bei freier Occupation in dem Falle der Gemeinde wiederzufällt, wenn der Hof, der die Landstelle in Besitz genommen, ausstirbt. Ganz im Einklang mit den Erfahrungen aus dem Gewohnheitsrechte unserer nördlichen und sibirischen Gouvernements sagt das Edikt des Chilperich, indem es sich auf die Lex Salica beruft, dass die Söhne auch fernerhin die Ländereien des Vaters erben müssen (quamdiu filii advixerint, terram habeant, sicut et Lex Salica habet). Der Gesetzgeber ändert jedoch den herrschenden Brauch und handelt der Lex zuwider, wenn er gleich darauf der Tochter, falls Söhne fehlen, dem Bruder, wenn keine Tochter, und der Schwester, wenn kein Bruder vorhanden ist, die Erbfolge zugesteht. Über den ursprünglichen Ausschluss der Frauen von der Erbfolge in unbewegliche Güter sagt der bekannte Text: „de terra nulla portio hereditatis ad mulierem veniat, sed ad virile sexum tota terrae hereditas perveniat." Dass aber die Erbfolge der Seitenlinie als eine Neuerung erscheint, erklärt der Gesetzgeber selbst, indem er die frühere Praxis, nach welcher die vicini die Erbschaft übernahmen, aufhob.[1])

So stimmen alle Zeugnisse darin überein, dass das Eigentum bei den salischen Franken den Charakter des Gemeindebesitzes trug, und dass der Hofbesitz sich auf die Acker- und Wiesenlandstücke beschränkte, neben freiem Durchtrieb der Herden nach Abnahme der Ernten und Benutzung des in unteilbarem Besitz befindlichen Waldes für Jagd, Weide und Holzfällung.

Heisst es jedoch, dass das Recht der individuellen Aneignung von unbeweglichen Gütern den Franken völlig unbekannt gewesen? Wohl nicht, und zwar aus folgenden Gründen.

1) Vgl. Gierke, Erbrecht und Vicinenrecht (Z. f. RGesch., Bd. XII, S. 432).

Das aufmerksame Studium der Lex Salica und ihre Vergleichung mit anderen, selbst späteren Gesetzen der germanischen Stämme, z. B. der angelsächsischen, müssen den Eindruck hervorrufen, dass die königliche Gewalt in der Zeit der Abfassung der Lex Salica eine Macht und einen Einfluss besass, von der sie bei den Barbaren, die in das Gebiet des römischen Reiches nicht eingedrungen oder in den schwach romanisierten Provinzen sich niedergelassen hatten, weit entfernt gewesen war; die Angelsachsen bedrohen denjenigen, welcher sich des Königsmordes schuldig macht, mit der Einziehung eines hohen Lösegeldes, während die Franken ihn bereits hinrichten lassen. Die Konfiskation zu Gunsten der Kronkasse oder des Fiskus ist eine von den gebräuchlichsten Strafen, welche in der Lex Salica erwähnt werden.

Ebenso ist ihr der Begriff des erblosen Vermögens nicht fremd: so wird in Titel 62, welcher die Teilung der für Totschlag entrichteten Lösegelder zu gleichen Hälften unter die Kinder des Verstorbenen und die Gesamtheit der Verwandten väterlicher- und mütterlicherseits bis zum dritten Grade einschliesslich behandelt, gesagt, dass im Falle des Nichtvorhandenseins von solchen Verwandten — illa portio in fisco colligatur. In einigen Handschriften des 7., 8., 9. und 10. Jahrhunderts findet sich statt dieses Ausdrucks eine Fassung, welche den Gedanken noch präciser wiedergiebt, dass die Kronkasse die Rechte des ausgestorbenen Geschlechts übernimmt; illa portio, heisst es in ihnen, fiscus adquirat. In derjenigen Redaktion aber, welche die Lex Salica zur Zeit der Karolinger erhalten hat, ist ein Zusatz vorhanden, welcher darauf hinweist, dass der König über diesen ihm zufallenden Teil des Lösegeldes das Verfügungsrecht besass: portio illa ad fiscum perveniat vel cui fiscus concederit. [1])

1) S. Hessels-Kern, Lex Salica, Titel LXII.

Wenn der König in den Konfiskationen, Geldstrafen und Compositionen ein Mittel zur Bereicherung seiner Kronkasse erblickte, eine Quelle zur Deckung der staatlichen Ausgaben und zur Verteilung von Geldgeschenken an die nächsten Ratgeber und Heerführer, so schafft er durch die Aneignung der Domänen der römischen Kaiser den ursprünglichen Typus des unbeweglichen Privatbesitzes und einen Fonds für Landschenkungen an die Kirche und an Privatpersonen — Schenkungen, welche die neuen Verhältnisse des von den Gemeinden unabhängigen Eigentums und Besitzes festigen.

Nicht ohne Absicht gebrauche ich beide Ausdrücke, da sich in den Quellen ein positiver Hinweis darauf vorfindet, dass die Herrscher der Franken, wenn sie irgend welche Teile des Kronlandes fremden Händen übergeben, sich das Recht vorbehalten, aus ihnen eine beständige Einnahme in der Form von agraria, pascuaria und decimae porcorum zu ziehen, mit anderen Worten in der Form einer Bodenrente von den Acker- und Weideländereien, sowie ferner des Zehnten von den in den Wäldern weidenden Schweinen.[1]) Es war eine ausdrückliche Verzichtleistung auf diese Steuern notwendig, um den vom Fiskus abhängigen Besitz in Privateigentum zu verwandeln. Die merowingische Verwaltung machte in der Mitte des 9. Jahrhunderts diesen Verzicht zur allgemeinen Regel in Bezug auf die von ihnen oder ihren Vorgängern der Kirche überlassenen Ländereien.[2]) Dies bedeutet indes nicht, dass die Schenkungen von

1) S. Pertz, Monum. Germ. hist. Leges. Capit. regum Francorum, II Capitulare Clothacharii primi reg. constit., Art. 11.

2) Agraria, pascuaria vel decimas porcorum ecclesiae pro fidei nostrae devotione concedimus, ita ut actor aut decimator in rebus ecclesiae nullus accedat; ecclesiae vel clericis nullam requirant agentes publici functionem, qui avi vel genitoris aut germani nostri immunitatem meruerunt. Ibid.

Ländereien zu vollem Eigentum nicht schon ein halbes Jahrhundert früher begonnen hätten, schon zur Zeit Chlodwigs, und zwar an die Kirche. In der an Euspicius und Maximinus ausgestellten Urkunde ist die Rede von der Abtretung alles dessen, was in dem betreffenden Orte dem Fiskus gehört, den Weiden- und Eichenwald ebensowenig, wie die Mühlen ausgenommen.[1]) Neben solchen Verfügungen treffen wir jedoch zweifelsohne auch die Abtretung des blossen Besitzes und der Nutzniessung unter der Bedingung der Naturalrenten. Solche Zuteilungen wurden aller Wahrscheinlichkeit nach am meisten den neuen Ausrodern zugewiesen. Meitzen bemerkt, dass die Bezeichnung agraria, dessen Stelle in den Urkunden des 10. Jahrhunderts oft das Wort medema agrorum vertritt, immer eine Leistung von den urbar gemachten Plätzen bedeutet, während terragium und tributum jede Art Bodenrente ausdrücken. Aus späteren, von Schröder besprochenen Urkunden ist ersichtlich, dass das an die Stelle von agraria getretene medema gewöhnlich die Leistung der siebenten Garbe ausmachte. Da jedoch die Quellen aus Ortschaften des linken Rheinufers stammen, die von den Franken oder späteren Ansiedlern besetzt waren, da ferner in ihnen von Bodenverfügungen die Rede ist, welche noch bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts zurückreichen, so kann man den Forschern zustimmen, welche nach Art von Schröder und Meitzen eine Begründung für diese spätere Praxis in den Sitten der salischen Franken suchen.[2])

Über den Charakter des privaten Bodenbesitzes im 6. und 7. Jahrhundert kann man sich nach den Schenkungsurkunden der ersten merovingischen Herrscher eine Vorstellung bilden; sie berühren alle nur die

1) . . . quicquid est fisci nostri . . . cum querceto et salicto et utroque molendino. S. Pertz, Monum. Diplomatum. Bd. I, No. 1.

2) Schröder, D. Franken u. ihr Recht, S. 68. Meitzen, I. S. 597.

Verfügung über die fiskalischen Ländereien. Chlodwig und Childebert schenken nur dasjenige, was zu ihren Domänen gehört: dedimus, sagen sie, de fisco nostro oder quicquid est fisci nostri oder ferner quicquid fiscus noster continet, oder in terra, quae aspicit ad fiscum nostrum.[1])

Dasselbe kann man auch von den von Dagobert, Sigibert II, Childerich II und Chlothar gewährten Lehen sagen; in ihren Diplomen ist ebenfalls die Rede von Zuteilung solcher Ländereien, die in fisco regis sich befinden, oder von der Abtretung von villae nostrae oder von villae juris nostri, oder ferner dessen, was in terra et silva nostra oder in foresta nostra gelegen ist, oder schliesslich solchen Gebietes, quod pars fisci esse videtur, oder was vom Fiscus unter der Bedingung einer Entrichtung von freda et reliquae functiones an die Kronkasse den Einwohnern bestimmter Dörfer in Besitz gegeben wurde.[2]) Schon dieser Umstand allein zeigt die Fehlerhaftigkeit jener Anschauung, welche dem König das Eigentumsrecht auf das ganze vom Frankenstamme in Besitz genommene Territorium zuschreibt. Die merovingischen Herrscher vertraten die Stelle der römischen Kaiser nur in Bezug auf die in Gallien ihnen gehörigen Domänen; aber diese gingen unter Wirtschafts- und Rechtsverhältnissen in ihre Hände über, wie sie sich daselbst in einer späteren Epoche des Reiches eingebürgert hatten. Die Diplomata des Chlodwig, Childebert, Dagobert, Sigibert, Childerich, Zeugnisse, welche sich auf volle anderthalb Jahrhunderte erstrecken, vom Jahr 510 beginnend, führen uns die römischen Verhältnisse der Gutswirtschaft auf den Ländereien des königlichen Fiskus vor. Die Grenzen der einzelnen Güter oder villae sowie auch

1) Diplomata, Bd. I, Nos. 1, 2, 3, 5.
2) Ibid., No. 15, 16, 21, 23, 25, 30, 33.

der zu ihrem Bestand gehörenden Einzelhöfe der Colonen (colonicae) sind genau bezeichnet: als Grenzzeichen dienen Steine, lapides, Kreuze und andere Merkzeichen, die an den Bäumen gemacht sind. In der Urkunde vom Jahre 528, in welcher Childebert von einer colonica spricht, die gemäss der römischen Gewohnheit nach dem Namen ihres Besitzers näher bezeichnet wird (colonica, quae appellatur Curtleutachario), erklärt er, dass die Grenzen der colonica lapidis fixis contra montem et solis occasum angegeben sind. In demselben Diplom wird von cruces in albero, von lapides grandes et sub ipsos lapides signa posita gesprochen.[1]) Das Gut auf den Ländereien des königlichen Fiskus erscheint in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts als eine ebensolche Ansiedlung, wie die römische villa im 4. und 5. Jahrhundert es gewesen war. Seine Insassen sind die mancipii, welche einzelne mansi oder Bauernhöfe und Anteile im Besitz haben.[2]) Die letzteren befinden sich jedoch nicht ausschliesslich in den Händen von Personen des unfreien Standes. Neben den servi und Sklaven begegnen wir Insassen, inquilini, unter welchen offenbar an die Scholle gefesselte Colonen verstanden werden. Eine Übergangsstufe von Freiheit zur Unfreiheit bilden die Liberten (liberti) oder Freigelassenen und Ministerialen (ministeriales), d. h. Personen, welche sich mit bestimmten Handwerken befassen und darum von landwirtschaftlichen Dienstleistungen befreit sind.

Auf den Gütern treffen wir auch Freie; sonst hätte das Diplom des Childebert vom Jahre 556, in welchem von der Schenkung eines bewohnten Gutes in der Nähe von Paris an die vom Könige erbaute

1) Diplomata, Bd. I, No. 2, Jahr 528.
2) Ibid., No. 3 und 5.

Kirche des heiligen Vincent die Rede ist, es nicht für nötig gehalten, die Liste der Personen, welche der Kirche übergeben werden, mit den Worten zu schliessen: praeter illos, quos nos ingenuos esse praecipimus.[1]) Die Bezeichnung mancipii drückt meistens die gesamte Masse der Gutseinwohner aus, und in diesem Falle hält es die Urkunde nicht für nötig, die Klassen, aus welchen die mancipii sich zusammensetzten, aufzuzählen. Umgekehrt ist homines ein Ausdruck, der zur Bezeichnung freier Ansiedler gebraucht wird, die in Dörfern wohnen und vom Fiskus Landanteile mit der Verpflichtung erhalten, lediglich Abgaben an den Staat (funcciones) abzuführen, darunter die Strafgelder (freda).[2]) Solche freie homines treffen wir in der 2. Hälfte des 7. Jahrhunderts in Monifensisheim und Omenheim im Elsass, wo sie ihren Boden von der Krone erhielten und die freda et reliquae funcciones zu entrichten hatten.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass unter diesen Personen auch nicht wenige Ausroder sich befanden, welche zuerst das Land aufgebrochen hatten, weswegen eben die von ihnen in Besitz genommenen Landstellen die Benennung novellae trugen.[3]) Auf solche Colonen deutet der schon angeführte Titel 14 der Lex Salica; darin ist vom Übersiedler die Rede, der mit einem königlichen Befehl ausgestattet ist, nach welchem er zur Sesshaftigkeit zugelassen werden soll (et de rege habuerit praeceptum). In solchem Falle kamen zu den Staatsabgaben noch die Erhebungen der Bodenrente vom Acker und von der Weide sowie der Zehent als Entgelt für das Weidenlassen der Schweine im Walde hinzu. Das Recht, neue Colonisten anzusiedeln, ging mit der

1) Ibid., No. 5.
2) Ibid., No. 30.
3) Ibid., Urk. Sigiberts II. v. J. 644, No. 21.

Schenkung von der Krone auf die belehnten Kirchen und Klöster über, weshalb wir unter den verliehenen Rechten die Erlaubnis mansiones faciendi finden.[1])

Der Vermögensbestand des Gutes im 6. Jahrhundert ist ebenso verschiedenartig wie zu der römischen Zeit. Neben Äckern, agri, und Weinbergen, vineae, ziehen sich Wiesen und Wälder, prata et silvae, hin, in denen bestimmte Anteile als besonders geschützt ausgesondert sind und die königlichen forestae bilden, d. h. das dem Wild zugewiesene Gebiet für die Jagd.[2]) Der Fischfang längs der Flüsse ist ebenfalls unter besonderen Schutz gestellt und der allgemeinen Nutzung entzogen.[3])

Da die Wälder, von denen schon die Lex Salica im Titel 33, sowie die Lex Ripuaria in den Titeln 42 und 76 mitteilt, dass sie nicht bloss den Gemeinden, sondern auch dem königlichen Fiskus gehören,[4]) sehr zahlreich waren und nicht nur den Zwecken der Erwärmung und Errichtung von Baulichkeiten dienten, sondern auch zur Fütterung gewisser Tiere namentlich der Schweine,[5]) so ist es kein Wunder, wenn die königlichen Diplome verhältnismässig selten die besonderen Weideplätze, pascua, erwähnen. Die Sitte, das Vieh den grössten Teil des Jahres auf Grasfutter

1) Ibid., Urk. Childerichs II. vom Jahre 661, No. 25.

2) Ich verstehe in diesem Sinne die Gegenüberstellung von silva und foresta, wie wir sie in der Urk. Childebert's I. vom Jahre 556 finden. Ibid., No. 5. In derselben Urk. kommt auch der Ausdruck vor: et nostra forestis est (sic).

3) Ibid., Urk. vom Jahre 556, wo von den in der Seine befindlichen piscatoria, quae appellantur banna, gesprochen wird. Bannum bezeichnet, wie man weiss, eine Ausnahme, ein von einer höheren Stelle erfolgtes Verbot.

4) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, Bd. I, S. 14.

5) Dies erwähnen bereits in einigen späteren Redaktionen der Lex Salica sich vorfindende Anordnungen. S. bei Hessels-Kern, Extravagantes.

zu halten, erklärt uns auch die Thatsache, dass der Ausdruck prata keineswegs oft vorkommt.[1]) Auf Gewässer, Flüsse, Dämme, Quellen als Gutsappertinenzien, kommt jedesmal die Rede, wenn eine Aufzählung der Gutsbestandteile geschieht. Die gebräuchliche Formel lautet, dass die villa in das Eigentum übergeht cum terris, domibus, vineis, silvis, pratis, pascuis, aquis, aquarumve decursibus vel omnibus adjacentiis.[2]) Zum Bestand des Wirtschaftsinventars gehören auch die Mühlen, von welchen u. a. in der Umgegend von Paris gesprochen wird.[3]) Das Gut besitzt sein Arbeitsvieh und sein Wirtschaftsinventar;[4]) das letztere besteht noch in der Zeit der Lex Salica aus dem Pfluge, der Egge (erpex), der zweirädrigen Karre (carrus).[5])

Sehr häufig sind Herden von Pferden, Hornvieh, Schafen und Schweinen erwähnt; sowie Bienen, welche sich unter dem Dache oder in besonderen Stöcken aufhalten[6]); schliesslich Hunde, denen die Bewachung des Hofes zukommt. Mit Recht heben Lamprecht und Meitzen die Thatsache hervor, dass weder in der Lex Salica noch in der Lex Ripuaria von gemeinsamen Herden gesprochen wird, welche aus Hunderten von Köpfen, verschiedenen Höfen und Dörfern gehörig, bestanden hätten, wenn wir von den gemeinschaftlichen Stieren absehen. Die gewöhnliche Zahl von Pferden einer Herde geht in der Lex Salica über 7—12 Stück nicht hinaus, die Herden Hornvieh umfassen 12—25 Stück, die Schafherden 40—50. Nur

1) S. Urk. des Königs Dagobert v. J. 635 unter No. 16.

2) Ibid., No. 16.

3) Ib., Urk. 556 . . . cum molendinis inter portam civitatis et turrim positis.

4) Ibid., Urk. v. J. 635 unter No. 15 und Lex Salica, Tit. XXXIV, § 2, Lex Rip., Tit. XLIV.

5) S. Lamprecht, Bd. I, S. 309.

6) Lex Salica, Tit. VIII, apes in casa . . . foris casa.

für die Schweine werden grössere Zahlen angegeben.[1]) Aber alle diese Berechnungen passen offenbar nur auf diejenigen Hofwirtschaften, von denen in der Lex die Rede ist, aber durchaus nicht auf die von den römischen Kaisern ererbten Güter, mit welchen die merovingischen Schenkungsakten sich befassen.

Wenn wir uns jetzt die Frage vorlegen, welche Gründe zur Verbreitung dieses Gutssystems und des Privateigentums unter der fränkischen Bevölkerung Galliens beigetragen haben, so werden wir wiederum zu Analogien und Parallelen greifen müssen. So wissen wir, dass die freie Besitznahme auch in unserem Norden nicht immer dem Gemeindebesitz weicht, sondern ebenso oft unmittelbar in das Hof- und sodann in das Privateigentum übergeht. Beispiele hierfür finden sich nicht selten sowohl im 17. als auch im 18. Jahrhundert.[2]) Mit noch grösserer Deutlichkeit tritt dieselbe Erscheinung in der Sloboda-Ukraine hervor, wo die alte Form der Bodenbesitzergreifung als allgemeine Regel zu Privatgrundbesitz, aber nicht zu Gemeinbesitz führt. In einer mir näher bekannten Gegend, an der Grenze der Bezirke Charkow und Walki, wo die gewaltigen Sloboden Ljubotin, Olschany und Peressetschnoje liegen, ziehen sich neben dem Mirbesitz der ehemaligen Kosakenhorden die Privatländereien der alten Besitzergreifer hin, besonders zahlreich in dem letzten der genannten Dörfer. Es unterliegt keinem Zweifel, dass dieser Privatgrundbesitz sich noch zu Anfang des Jahrhunderts auf eine bei weitem ausgedehntere Fläche erstreckt hat, und dass viele in Besitz genommene Stellen aus Versehen in den Bestand der Besitzungen

1) S. Lamprecht, Bd. I, S. 12.

2) S. Efimenko (Alexandra). Untersuchungen des Volkslebens: Bäuerlicher Grundbesitz im äussersten Norden (Moskau, 1884,) SS. 305, 375.

von Kronbauern, bei welchen die Gemeindeumteilung herrschend ist, mit hineingezogen worden sind.[1]) Das Bestehen von zwei Rechtssystemen nebeneinander, des privatrechtlichen und Gemeindesystems — das erstere findet seinen Ausdruck in dem auf alle Klassen angewendeten russischen Gesetzbuch (Band 10), während das andere in dem nur im bäuerlichen Mir wirkenden und vom Wolostgerichte angewandten Gewohnheitsrechte zur Geltung kommt — musste unzweifelhaft eine gegenseitige Durchdringung beider hervorrufen; namentlich wurde dadurch der Einfluss bedingt, welchen das bestimmtere abgeschlossene geschriebene Recht auf das beharrlichere und weniger wandlungsfähige Volksrecht ausübt.

Wir haben Grund anzunehmen, dass analoge Erscheinungen auch im nordöstlichen Gallien zu Tage getreten sind, als die Franken mit den Römern in Berührung kamen, wobei ihre Rechtsverhältnisse, die nur teilweise in der Lex Salica ihren Ausdruck fanden und noch in den Bräuchen der Hauscommunionen und der Gemeinden der Dorfgeschlechter fortlebten, mit dem vollständig ausgearbeiteten römischen Recht aufeinanderstiessen; denn die merovingischen Herrscher hatten sich beeilt, die verbindliche Kraft des römischen Rechts für die Provinzbewohner, d. h. die unterjochte Bevölkerung, sowie auch für die aus ihren Reihen stammende Geistlichkeit, anzuerkennen.[2]) Die von den Germanen sanctionierte personalitas legum, mit anderen Worten das Princip, jeden dem Rechte der Nationalität zu unterwerfen, der er seiner Abstammung

1) S. meinen Aufsatz über den von Alters her occupierten Grundbesitz im Juristischen Boten.

2) Clothacharii I regis constitutio. Inter Romanos negotia causarum Romanis legibus praecipimus terminari. Pertz, Capit., No. 2.

nach angehörte,[1]) konnte natürlicherweise zum Schutze des Volksrechtes dienen, wenn nicht zwei mächtige Faktoren, der König und die Geistlichkeit, ein Interesse daran gehabt hätten, Ergänzungen und Veränderungen der Volksrechte im Geiste der römischen Rechtslehre vorzunehmen. Ein Triumph dieser bot dem fränkischen Herrscher die Möglichkeit einer Vergrösserung seiner Gewalt bis zur Allmacht der römischen Kaiser, einer Beruhigung der Gesellschaft und einer Bereicherung der Kronkasse, durch Aufhebung der Geschlechterverfassung, durch Einführung von Kron-Strafen und -Sühnegeldern und Konfiskationen; die Geistlichkeit wiederum gelangte dadurch in die Lage, ihren Bodenbesitz durch testamentarische Verfügungen und Schenkungen zu erweitern, Dinge, welche der Lex Salica unbekannt waren und schon der Thatsache der Landaneignung durch die Geschlechter und Dorfgemeinden widersprachen.

In seinen nächsten Ratgebern, den Mitgliedern seines Gefolges und den Vorstehern des Heeres, fand der König Verfechter einer ferneren Erweiterung der Erbschaftsrechte und der Einführung des den Franken unbekannten Grundsatzes der gesetzlichen Verjährung. Dazu war es nicht nötig, dass er Römer sei, er brauchte nur Vater zu sein und den Erwerbstrieb zu besitzen.

Das Studium der Capitularien der fränkischen Könige versetzt uns in die Lage, zu verfolgen, wie in die von ihnen beherrschte, ein Gemisch verschiedener Stämme bildende Gesellschaft allmählich die Rechtsvorstellungen der unterworfenen Gallorömer eindrangen. Chilperich führt durch sein Edikt das Erbschaftssystem für Töchter und Seitenverwandte in erster Linie ein, wodurch es schon allein unmöglich

1) Capitulare Pypins für Aquitanien § 10. (Pertz, Leges II, S. 13).

wird, dass die Landstelle eines Hofes mit dem Tode der an ihr beteiligten Person der Gemeinde wieder zufällt, ebenso lässt er ihren Übergang in die Hände eines fremden Hofes, gemeinsam mit den Erbinnen, der Tochter und Schwester, zu. Es ist kein Wunder, wenn die Rechte der Vicinen durch dasselbe Gesetz zurückgedrängt werden, wovon auch im Edikte selbst gesprochen wird.[1])

In allen folgenden Capitularien sehen wir das Wachsen des Privateigentums in den Händen der Kleriker und in denen der Provincialen einerseits und der freien Franken andererseits neben einander laufen. Chlothachar sichert der Kirche in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts die Schenkungen seiner Vorgänger

1) Der betreffende Text ist noch in der Beziehung interessant, dass er neben den Fällen, in welchen der Privathof, als Teil des Gemeindeorganismus, Nachbarn besitzt, auch solche Höfe zulässt, für welche es derartige Nachbarn nicht giebt. Am allerwahrscheinlichsten ist die Vermutung, dass der Gesetzgeber im letzteren Falle die Parzelleninhaber auf den Ländereien des Fiskus im Auge hat. Sie hatten, wie aus dem bislang nicht vollständig interpretierten § 3 desselben Ediktes ersichtlich, ihren eigenen Brauch, aber die Texte geben denselben nicht an. Diese, wie sich aus den Worten des Gesetzgebers ergiebt, eingewanderten Colonen hatten ihre Ländereien in erblicher Nutzung. Chilperich verspricht ihnen die Aufrechterhaltung derselben consuetudo, welche bei ihnen unter seinem Vater Chlothar I in Anwendung auf das Land geübt wurde. Da die Interessen der Wirtschaft und der beständigen Bodenbearbeitung von Seiten der Krone den Wunsch voraussetzen lassen, die Verbindung der Ankömmlinge mit der Scholle zu festigen, so liegt kein Grund zur Annahme vor, dass diese Ausroder, welche den Gemeindeorganismen nicht angegliedert waren, nicht mit dem Rechte der Erblichkeit, was ihre engere Familie anbetrifft, versehen gewesen wären. Darin bestand auch aller Wahrscheinlichkeit nach ihre besondere consuetudo. S. die Interpretation dieses Textes durch Blumenstock und seine Kritik der Lamprecht'schen Auslegung, S. 303–305.

und wandelt zu Eigentum das, was in den ersten Zeiten nur eine vom Fiskus abhängige Nutzung gewesen war, da die Kirche hierfür mit einer Bodenrente von Rodungen, Weideland und Waldungen belastet war.[1])

Dasselbe Capitulare erkennt der Kirche und den Provincialen, unter denen offenbar die Galloromanen verstanden werden, das Privilegium der dreissigjährigen Verjährung zu, das heisst den Übergang in Eigentum nach gewissenhafter dreissigjähriger Verwaltung, eine Verjährung, die ihrem Ursprunge nach römisch ist.[2]) Am Ende desselben Jahrhunderts (596) wird in gleicher Weise vom König Childebert II die Klageverjährung nach Verlauf von zehn Jahren eingeführt.[3])

Hand in Hand damit geht die Erweiterung der Erbrechte der freien Franken vor sich. Weder die Lex Salica noch das Edikt von Chilperich kennen schon das Recht der freien Verfügung bei der Erbschaft. Zuerst führt dies Dekret Childebert II für die Descendenz, aber keineswegs für die Seitenlinien ein.[4])

1) Pertz, Capitularia No. 2, §§ 11 und 12.

2) Ibid., § 13. Quicquid ecclesia clerici, vel provinciales nostri intercedente tamen justo possessionis initio per triginta annos inconcusso jure possedisse probantur in eorum ditione res possessa permaneat, nec actio tantis aevi spatiis sepulta ulterius contra legum ordinem sub aliqua repetitione consurgat possessione in possessoris jure sine dubio permanente.

3) Ibid., S. 8. Childeberti II. Regis decretio § 3. Convenit . . . ut servo campo aut qualibet res ad unum ducem et unum judicem pertinentes per decem annos unusquisque inconcusso possedit nullam habeat licentiam interciandi nisi tantum orfanorum usque vicesimo anno licentiam tribuimus (15 sol.). De reliquis vero conditionibus omnes omnino causas tricenaria lex excludat praeter id quod in alia regna huc usque detenuit.

4) Convenit, ut nepotes ex filio vel ex filia ad aviaticas res cum avunculos vel amitas sic venirent in hereditatem tamquam si pater aut mater vivi fuissent. De illos tamen nepotes istud placuit observare qui de filio, vel filia nascuntur, non qui de fratre. Pertz, Capitularia, S. 8.

Von Vermächtnissen spricht die von Chlothar II gegebene Instruktion und das Begleitedikt vom Jahre 614, das, wie aus seinem Inhalte selbst ersichtlich ist, nur die seit langer Zeit eingebürgerte Praxis codificiert.[1]) Der König bestimmt die gesetzliche Erbschaftsordnung nur für den Fall, dass kein Vermächtnis hinterlassen wurde.[2])

In dem Masse, wie das Erbrecht sich entwickelt und die Ansprüche der vicini oder der Mitglieder der Dorfgemeinde beseitigt werden, erhält der Individualbesitz einen immer grösseren und grösseren Schutz seitens des Gesetzgebers.

Schon in den sogenannten capitula Pacto Legis Salicae addita ist die Rede vom Verbote, die Ähren auf fremdem Acker zu lesen, wobei eine Verletzung des Verbotes mit einer Strafe von 15 solidi bedroht wird; ferner sind gegen Personen Massregeln ergriffen, welche den Zaun eines fremden Gartens oder einer fremden Rübenpflanzung abbrechen.[3])

Später, in den Karolingercapitularien, und zwar in der bekannten Verfügung vom Jahre 799, treffen wir das Verbot, fremdes Gras, ausser im Kriegsfall oder wenn ein königlicher Abgesandter (missus) seine Obliegenheiten ausführen muss, zu verbrauchen. Das Capitulare enthält einen Hinweis darauf, dass ein solcher Schutz noch Jahrzehnte früher (779) unbekannt gewesen war, aber nur bis zu der Zeit, in der das Betreten der Felder als verboten galt defensionis tempore, d. h. in der der ersten Abmähung vorangehenden Epoche des Graswuchses. Diese Verfügungen gewinnen erst

1) Jubemus ut in omnibus causis antiqui juris forma servetur, heisst es im Texte dieses Denkmals.

2) S. § 6 des Ediktes und die ihm von Blumenstock zuteil gewordene Auslegung, S. 314.

3) S. § 90, Hessels, S. 410 und Pertz, Leges 2, S. 12.

und wa
nur ein
da die
dunge
I
Prov
vers
Ver
nac
Ve
A
W
n

I
I

de fratre

le zwei Jahres päter gemacht, als durch ein neues itulare Recht das des Schenkungsaktes auch für Fall anerkannt wurde, wenn nicht die Kirche, idern eine weltliche Person mit Land beschenkt irde. Die erste Folge erscheinung dieser Schenkungs-iheit bildete, wie oben angedeutet das Recht, Ver-achtnisse zu Gunsten der Geistlichkeit zu errichten:[1])

Wir haben ferner gesehen, auf welche Hindernisse e Ansiedlung eines Neuankömmlings innerhalb einer orfgemeinde in der ersten Zeit stösst, falls sich irgend in beliebiges Gemeindemitglied derselben widersetzt. Diese Hindernisse mussten offenbar mit dem Augenblick aufhören, in dem das Recht jedes einzelnen Hofes und eines beliebigen Insassen desselben, sich als Mitbesitzer neben dem ganzen Dorfe anzusehen, verschwunden war. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn im Capitulare vom Jahr 819 nicht mehr von den rechtlichen Folgen eines Protestes gegen neue Ansiedler gesprochen wird.[2])

In allem also, was das Recht des Besitzes und der Nutzniessung einer bearbeiteten Fläche und die Verfügung über dieselbe anbelangt, mag es sich nun um Weinberge, oder Obst- und Gemüsegärten, um Ackerland oder Wiesen handeln, hatte das Gemeindeprincip dem individualistischen Platz gemacht. Aber noch hatte jener Grundsatz nicht seine ganze Macht in Bezug auf Pertinenzen eingebüsst, und wir werden sogleich Gelegenheit haben, uns davon zu überzeugen, dass neben den geschützten Wäldern, forestae, und Privatweideländereien im 8. und 9. Jahrhundert, von den folgenden nicht zu sprechen, Gemeindewälder und Weiden sich forterhalten.

1) Boretius, S. 281.
2) S. § 9. Boretius, S. 292.

Viertes Kapitel:

Bodenbesitz in der Zeit der anderen fränkischen Codices und der Sammlungen von Rechtsformeln.

§ 1.

Die Fortschritte, welche der Grundsatz des Privateigentums in dem Zeitraum gemacht hatte, der zwischen der ursprünglichen Redaktion der Lex Salica und jenen ihrem Ursprunge nach ebenfalls fränkischen, unter dem Namen der Lex Ribuaria und der Lex Chamavorum bekannten Gesetzsammlungen verflossen war, erklären uns den Grund, weshalb diese Denkmäler, die in vielem den Anordnungen der Lex Salica folgen, von ihr in den Fragen des Bodenrechts weit abweichen. Ohne uns in eine Polemik darüber einzulassen, in welcher Zeit die Lex Ribuaria ursprünglich entstanden ist, oder die Frage näher zu erörtern, ob wir den ganzen Codex oder nur die in den ersten 31 Artikeln enthaltenen Bestimmungen über die Höhe der Lösegelder und Compositionen für einzelne Verbrechen[1]) der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts zuzuschreiben haben, wollen wir die Thatsache hervorheben, dass die neuesten Forscher übereinstimmend den hervorragenden Einfluss anerkennen, welchen die Lex Salica auf die Redaktion des zweiten Teils der Lex Ribuaria, von Titel 32 beginnend, ausgeübt hat. Dieser Umstand gewährt uns die Möglichkeit, in den Abweichungen, welche sich der ripuarische Codex bei der Lösung von bereits im salischen Gesetz behandelten Fragen erlaubt, einen

1) Sohm äussert sich in letzterem Sinne, Meyer glaubt, dass das ganze Denkmal zwischen 633 und 626 entstanden ist. S. Entstehung der Lex Ribuaria.

Hinweis auf die bei den Franken vor sich gehende innere Evolution zu sehen, die zur allmäligen Erweiterung und Festigung des Grundsatzes des unbeweglichen Eigentums in den Händen der Privathöfe führte.

Wir sahen, dass die Lex Salica die Gärten und Ernten unter ihren Schutz nimmt. Dasselbe thut auch die Lex Ribuaria in den Titeln 43 und 44, wobei die Höhe der vom Schuldigen geforderten Pön in beiden Gesetzen die gleiche ist.

Worin aber die Lex Ribuaria vom salischen Gesetz entschieden abweicht, ist die Frage hinsichtlich des gesetzlichen Übergangs von Eigentum an die Verwandten väterlicher- und mütterlicherseits. Gemäss dem ripuarischen Gesetz schliesst die männliche Linie die weibliche aus, die aufsteigenden Linien werden an Stelle der Kinder zur Erbschaft herangezogen, die Verwandten der Seitenlinien ersten Grades treten an die Stelle der aufsteigenden; sind auch solche nicht vorhanden, so geht das Hab und Gut an die Schwester mütterlicher- und die Schwester väterlicherseits über — ein sehr archaistischer Zug, vielleicht ein Überbleibsel der Mutterfamilie. Die Erbschaftsrechte hören erst mit der fünften Generation auf. Diese Anordnungen allein genügen schon, uns das Privateigentum als feststehende Einrichtung erkennen zu lassen. Dies ist aber nicht alles: die Lex Ribuaria enthält geradezu das Recht der freien Verfügung über den Boden vermittelst Schenkung oder Veräusserung. In Bezug auf Schenkungen bildet sie nur eine weitere Entwickelung jener auch in der Lex Salica sich vorfindenden Keime unentgeltlicher Veräusserung von Eigentum. Im Titel 46 der letzteren wird ein origineller Brauch erwähnt, ein Mittelding zwischen Adoption und Testament. Genauer gesagt,

das salische affatimire ist weder ein Akt der Adoption des Erben noch die Überlassung von Vorteilen des Blutes an eine fremde Person. Das salische Pflegekind wird kein Verwandter und erhält das Eigentum zu Lebzeiten des Schenkers. Im Texte des Gesetzes selbst wird nichts darüber mitgeteilt, dass in dem auf diese Weise übermachten Hab und Gut auch unbewegliche Besitztümer enthalten seien. Der Gesetzgeber gebraucht den Ausdruck fortuna, welcher, wie wir gesehen haben, diese Bedeutung nicht hat. Er sagt, dass es vom Schenker abhängt, seine ganze fortuna oder nur einen Teil derselben dem Beschenkten zu übergeben. Obgleich auf einen engen Zusammenhang der eben beschriebenen Praxis mit dem Fehlen direkter Erben nicht hingewiesen wird, so springt doch jedem, der mit dem Character unseres Bauernlebens vertraut ist, unwillkürlich die Analogie mit jener Sitte in die Augen, welche darin besteht, dass ein kinderloser Eigentümer eine fremde Person in seinen Hof aufnimmt mit der Absicht sich eine Hilfsarbeitskraft wie auch einen Erben zu schaffen. Im Capitulare vom Jahre 819, das sich die Aufgabe gestellt hat, die Lex Salica durch neue Verordnungen zu ergänzen, wird bereits von affatomia wie von einer traditio gesprochen, welche in den Akten dieser Zeit hauptsächlich auf unbewegliches Eigentum angewendet wird.[1]) Wenn wir aber in Betracht ziehen, dass das Capitulare sich bewusst das Ziel steckt, nur die bereits in Bezug auf affatomia eingebürgerte Praxis zu wahren,[2]) so haben wir Grund anzunehmen, das eben in der Zwischenzeit zwischen

1) Boretius, VII Capit., S. 115 u. f. § 10. De affatomia dixerunt quod traditio fuisset.

2) De hoc capitulo judicaverunt, ut sicut per longam consuetudinem antecessores eorum facientes habuerunt, ita et omnes, qui in lege Salica vivunt, in antea habeant et faciant (ibid.).

dem 5. und 8. Jahrhundert jene Erweiterung des Schenkungsrechtes auf Immobilien vor sich gegangen ist, auf welche die Gleichstellung der affatomia mit einer traditio hindeutet. Die Lex Ribuaria erlaubt uns, diese Erscheinung dem 7. Jahrhundert zuzuschreiben. Sie giebt auch die Quelle an, woher diese von ihr bereits als solche anerkannte Adoption zum Zwecke einer Erbschaftsüberlassung entstanden ist. Titel 48 beginnt mit der Erklärung, dass ein Kinderloser im Rechte ist, in Anwesenheit des Königs über sein ganzes Vermögen zu verfügen, der Mann zu Gunsten der Frau und die Frau zu Gunsten des Mannes. Sie können auch zum Zwecke einer Erbschaftsüberlassung irgend jemand von den Nächsten oder einen Fremden an Kindesstatt annehmen (adoptare in hereditatem vel adfatimire), sei es vermittelst der Ausstellung einer schriftlichen Urkunde an den Adoptierten oder durch Übergabe (traditio) des Eigentums an denselben in Gegenwart von Zeugen, wie es das ripuarische Gesetz fordert.[1])

Neben den Schenkungsverfügungen spricht die ripuarische Lex auch von Kauf und Verkauf des unbeweglichen Eigentums. Titel 59 de venditionibus beginnt mit den Worten: si quis alteri vendiderit,

---

1) S. Lex Ribuaria ed. Sohm, Tit. XLVIII. Dass die Lex Ribuaria traditio in Anwendung auf unbewegliches Eigentum gebraucht, kann man aus dem Tit. LX de traditt. folgern, in dem vom Kaufe und Verkaufe der villa, vinea und überhaupt possessiuncula die Rede ist.

Das Capitulare 803, welches, wie Sohm beweist, eine Ergänzung zur Lex Ribuaria bildet, spricht schon direkt vom Rechte des Kinderlosen, der sich einen Erben verschaffen will, eine traditio seines Eigentums zu Gunsten einer von ihm erwählten Person vorzunehmen, in Gegenwart des Königs oder des Grafen, der mit den Skabinen der Übergabe beiwohnt, oder des königlichen Abgesandten, missus (Sohm, S. 108).

während der folgende Titel den Kauf eines Gutes, eines Weinberges und überhaupt irgend einer Landbesitzung geradezu voraussetzt, wobei erklärt wird, falls es unmöglich sei, einen Kaufbrief zu bekommen, müsse die Zahlung in Gegenwart einer grösseren oder geringeren Zahl von Zeugen (3, 6 oder 12, je nach der Grösse des Landstücks) vollzogen werden. Hierbei wird eine offenbar uralte allgemein germanische Praxis empfohlen, die noch bislang, z. B. in Steiermark,[1]) sich erhalten hat. Der Käufer hat eine Anzahl von Kindern (Knaben) mitzubringen, die der vom Gesetz geforderten Zeugenzahl entspricht. Jedem von ihnen giebt er eine Ohrfeige, jeden zupft er an den Ohren, damit die Erinnerung an das Vorgefallene im Gedächtnis der Kinder haften bleibe und sie in der Folge den Akt des Kaufes bezeugen könnten.[2])

So erscheint das Privateigentum in der Zeit der Abfassung der ripuarischen Lex und im Bereich seiner Wirksamkeit als etwas völlig Feststehendes. Das besprochene Denkmal beschäftigt sich immer mit der Verfolgung solcher Personen, welche so oder anders die Grenzen der Privathofbesitzungen verletzt haben. Eine einfache Gegenüberstellung seiner Artikel mit den in der Lex Salica enthaltenen zeigt die Fortschritte, welche das Princip der Individualaneignung von unbeweglichem Eigentum gemacht hatte. Während das spätestens unter Chlodwig redigierte Gewohnheitsrecht der Franken eher das fremde Vieh vor Verwundungen schützt, die ihm der Eigentümer des Erntefeldes, auf welchem es überrascht worden, etwa beibringen könnte, trifft die Lex Ribuaria

1) S. Bauernleben in Steiermark. Vgl. auch, was Grimm hierüber in seinen RAlt. sagt.

2) Et unicuique de parvulis alapas donet et torqueat auriculas ut ei in postmodum testimonium praebeant. S. Ausgabe von Sohm, S. 88.

gegen denjenigen Massregeln, welcher es versuchen sollte der Festnahme des Viehs sich zu widersetzen, und fordert vom Schuldigen die Vergütung des im Gebiete eines umfriedeten Feldes angerichteten Schadens. Leugnet er aber die Thatsache, so wird er als Dieb bestraft, und hat eine besondere Composition und die dem Denuncianten zukommende Belohnung zu entrichten.[1]) Titel 27 setzt schon die Möglichkeit der Festnahme einer in das Gebiet fremden Eigentums eingedrungenen Person voraus (si quis hominem super res suas comprehenderit et eum ligare voluerit). Die Strafe von 15 Solidi, dieselbe, mit welcher die Lex Salica die Zerstörung von Zäunen bedroht, trifft nach der Lex Ribuaria jeden, der auf diese oder jene Weise auch nur einen geringen Bruchteil eines fremden Feldes in Besitz genommen hat. Die Fassung des Artikels veranlasst uns anzunehmen, dass die Ackerländereien nicht mit Umzäunungen umgeben waren und mit den Gebieten der Nachbarn in Gemenge lagen. Dafür spricht der von der Lex gebrauchte Ausdruck consors suus zur Bezeichnung jemandes, dessen Besitz zu anderem hinzuoccupiert war. Sors ist bekanntlich dasselbe, was Los in unserem Bauernleben; es bedeutet: der Anteil oder die Quote, die bei der Umteilung dem Einzelnen zugefallen ist. Nirgends wird von der periodischen Neuverlosung der Anteile oder sortes bei den ripuarischen Franken gesprochen. Die „Lose" konnten der Gegenstand beständiger Aneignung werden, die in Besitz genommene Landstelle in Eigentum sich umwandeln, ohne dass damit die

1) Titel LXXXII in der von Walter abgedruckten HS. spricht von der Entrichtung eines capitale cum furto et delatura in diesem Fall. In der richtigeren, von Sohm angeführten Transcription ist das Wort furto durch den Ausdruck texaga ersetzt, der vom Herausgeber als composicio furti erklärt wird.

Gemenglage abgeschafft wurde, welche durch den ursprünglichen Gemeindecharackter des Besitzes und das Streben jedes Hofes, sich durch Anteilnahme an der Nutzung der hinsichtlich der Leichtigkeit der Bestellung verschiedenartigen Ländereien die gleichen Vorteile zu sichern, hervorgerufen worden war. Indem sie den Fall vorsieht, dass jemand sich auch nur einen kleinen Teil des seinem consors gehörigen Bodens aneignet, hat die Lex offenbar die Einpflügung im Auge, welche bei der Gemenglage und dem Mangel an Zäunen leicht erklärlich ist.[1]) Neben solchen Einpflügungen kennt die Lex Ribuaria die unrechtmässige Aneignung von Boden, der auf Grund einer königlichen Verleihung einer Privatperson gehört. Die Pön wächst in diesem Falle auf das Vierfache. Wenn aber die Grenzen eines solchen Landstückes durch Merkmale bezeichnet sind, so wird ein von dem, der sich das Land in unrechtmässiger Weise angeeignet hat, versuchter Rechtsstreit über den Besitz überhaupt nicht zugelassen. Den gleichen qualificierten Schutz geniesst kirchliches Hab' und Gut. Jede Aneignung eines der Kirche gehörenden Gegenstandes führt zu dreifachem Ersatz des Schadens (in triplum restituat). Die Fassung der eben angeführten Artikel erweist die Thatsache, dass die ripuarischen Franken nicht eine, sondern zwei Arten von unbeweglichem Privateigentum, von mehr und weniger geschütztem, gehabt haben. Es beruht entweder auf dem römischen Recht wie der ganze Bodenbesitz der Kirche, dem, wie wir sahen, die Capitularien das Vorrecht erteilen, secundum legem romanam zu leben und entsprechender Gerichtsbarkeit zu unterliegen — oder auf einer königlichen

1) § 2 des Tit. LX lautet wörtlich: Si quis consortem suum quantulumcumque superpriserit eum quindecim solidis restituat.

Verleihung: eine Missachtung dieser, von wem es auch sei, wird mit der Todesstrafe bedroht.[1]) Dass der Gesetzgeber die consortes nicht unter gleiche Bedingungen wie die Kirche oder Personen, deren Ansprüche auf einer königlichen Verleihung beruhen, stellt, dass eine Verletzung der Besitzrechte jener weniger drückende Folgen nach sich zieht, — alles dies weist auf den Übergangszustand von Gemeindeverhältnissen zu individualistischen hin, in welchem das Agrarrecht der ripuarischen Franken sich befindet. Der Dorfbewohner verfügt über sein Los oder seine sors nicht wie über die einfache im Gemeindelande besetzte Landstelle, welche nach Aussterben des Hofes zu der ursprünglichen Quelle zurückkehrt und zum Gegenstande einer neuen Zuteilung werden kann, der Landmann ist bereits berechtigt, seinen Anteil den entferntesten Graden der direkten und Seiten-Verwandschaft als Erbe zu überlassen, ebenso besitzt er das Recht, zu Lebzeiten über sein Los zu Gunsten eines fremden Pflegekindes oder irgend eines beliebigen Käufers zu verfügen. Aber noch findet der von ihm in Besitz genommene Anteil des Gemeindelandes im Gewohnheitsrecht nur denjenigen Schutz, welchen er in der Zeit der Herrschaft des Gemeindeprincips genossen hatte. In ganz anderer Lage befindet sich das Eigentum, dessen Ursprung ausserhalb der Gemeinde zu suchen ist, das nicht durch Aneignung von Gemeindeland entsteht. Privateigentümer im wirklichen Sinne des Wortes sind Personen, die Ländereien des Fiskus ausgerodet, oder ihren Besitz aus den Händen des Königs, der Kirche oder des Klosters zum Eigentum erhalten haben — die beiden letzten Institute verdanken

2) Tit. LX, § 6. Quod si testamentum Regis absque contrario testamento falso clamaverit non aliunde quam de vita componat (Sohm, S. 89 des Sonderabzuges).

ja der Gnade des Königs ihren Landbesitz, — sowie ferner alle diejenigen, zu deren Gunsten in Gegenwart des Königs eine traditio vorgenommen wurde; in solcher Lage befindet sich jeder beliebige kinderlose Gatte, in dessen Interesse eine affatomia vorgenommen wird.

Von allen germanischen Völkerschaften sehen wir nur bei den Angelsachsen eine scharfe Unterscheidung zwischen Ländereien, deren Besitz durch schriftliche Urkunde bezeugt ist, und solchen, deren Besitz sich auf die Volkssitte stützt, — zwischen dem sogenannten bocland und folkland. Ob wir den letzten Ausdruck im Sinne von Gemeindebesitz verstehen oder auf die Selden'sche Auslegung, die von Vinogradoff glänzend begründet worden ist, zurückgehen wollen,[1]) jedenfalls müssen wir die Volkssitte als seine Quelle anerkennen. Dagegen ist für bocland wesentlich die für die Verwaltung wichtige Beglaubigung des Übergangs des Eigentums aus einer Hand in die andere. Vieles spricht für die Vermutung, dass terra aviatica oder das „Ahnenland", von welchem in der Lex Ribuaria gesprochen wird, wohl dasselbe ist, wie alod parentum der anderen barbarischen Gesetze und Urkunden des 6., 7. und der folgenden Jahrhunderte, und als Bezeichnung des auf die Sitte sich stützenden Eigentums dient, während conquisitum und adtractum in den späteren Diplomata das Eigentum verstehen, welches auf dem königlichen testamentum oder einem schriftlichen Zeugnisse beruht. Nicht nur unter den Merowingern, sondern auch unter der ihnen folgenden Dynastie ist die Verfügung über die Alode Einschränkungen unterworfen, welche den Verkauf und die Schenkung von wohlerworbenem Eigentum ebensowenig kennen,

1) English historical Review. January 1893.

wie das Eigentum, auf das ein Besitztitel durch die Urbarmachung des Neubruchs gewonnen worden ist (adtractum oder novale). Diese Beschränkungen entspringen ebenfalls der Sitte, den beim Bodenbesitze des Hofes herrschenden Volkseinrichtungen, welche den äussersten Individualismus ausschlossen und die Mitbeteiligung und Controlle der nächsten Verwandten hinsichtlich der Verfügung über das Familienvermögen voraussetzten. Also auch zu einer Zeit, als beide Formen unbeweglichen Eigentums — der in das Eigentum übergegangene Anteil oder das Los im Gemeindelande (sors) und das seine Entstehung eben sowohl der eigenen Arbeit, wie der königlichen Anerkennung verdankende Gut — vom Gesetzgeber denselben Schutz erhalten hatten, blieb der Unterschied zwischen beiden Formen des Eigentums hinsichtlich der grösseren oder geringeren Verfügungsfreiheit bestehen. Das Mass derselben richtete sich danach, ob die an die Volkssitte sich anlehnenden Beschränkungen mehr oder weniger hervortraten.

Wenn nun aber die bearbeitete Fläche in der Zeit der Abfassung des ripuarischen Gesetzes schon den Gegenstand der Privataneignung bildet, so gilt dasselbe nicht in gleichem Masse von den Waldnutzungen. Titel 76 lässt in Verbindung mit Titel 42 den Gedanken zu, dass die Rechte auf das Holzfällen, die Jagd und den Fischfang in jener Zeit den Charakter eines Gemeindeservituts trugen, was natürlich das Bestehen von königlichen oder Domanialwäldern daneben nicht ausschliesst. Titel 76 stellt sie geradezu der silva communis gegenüber. Von den Privatwäldern dagegen wird wie von vom Könige oder vom Fiskus gepachteten gesprochen; einer solchen Auffassung widerspricht auch nicht der § 5 des Titels 60, welcher, in der Transscription von Sohm wenigstens, von foresta

alterius spricht, d. h. von fremden geschützten Wäldern. Diese brauchten nicht Eigentum zu sein, sie konnten lediglich im Besitz der Betreffenden sich befinden auf Grund der locatio, Pachtung, von welcher in Titel 76 die Rede ist. Aber die Fassung des § 5 des Titels 60 wirft ein indirektes Licht auf den Charakter der Gemeindenutzung des Waldes selbst: der Artikel spricht von der Verantwortlichkeit dessen, der extra marca in forestam alterius fuerit ingressus. In der Transcription von Walter ist das Wort foresta durch sors ersetzt. Unwillkürlich kommt einem in den Sinn, dass der Artikel den Fall vor Augen hat, dass jemand die Grenze (marca) [1]) des ihm im gemeinschaftlichen Walde zugewiesenen Anteiles überschritten und in das Gebiet einer fremden Umfriedung eingedrungen ist, wobei es gleichgültig ist, wie die letztere genannt ist, Los, sors, oder für andere verbotenes Waldgebiet, foresta.

Die Anordnungen, welche die Waldnutzung regeln, sind auch auf die Jagd und den Fischfang anwendbar; davon spricht ausdrücklich Titel 76, welcher nach Festsetzung der Verantwortung für den Holzdiebstahl im Gemeindewald oder im königlichen hinzufügt: „dasselbe (sicut) gilt für Jagd und Fischfang, denn es handelt sich nicht um im Privatbesitze befindliches Eigentum, sondern um Holz (lignum)." Diesem Satze entspricht im Titel 42 über die Jagdnutzungen der Satz: „denn das ist nicht im Privatbesitze befindliches Eigentum; die Rede ist nur von den Jagdnutzungen." Unsererseits wollen wir hinzufügen, dass die angesetzte Pön für die Aneignung von Holz und für die Verhehlung gestohlenen Wildes dieselbe ist — 15 solidi, eine Strafe, mit der, wie wir wissen, die Beschädigung von fremdem

1) Darauf, dass marca in der Lex Ribuaria Grenze bedeutet, wurde von Fustel de Coulanges hingewiesen (Le marc germanique).

Besitz und nicht von fremdem Eigentum bedroht wird.[1]) Eines besonderen Schutzes erfreuen sich die forestae, die geschützten Wälder. Auf sie deutet, wie wir glauben, der § 2 des Artikels 42, der die Tötung eines cervus domitus, d. h. zahmen Hirsches (der offenbar in den besonderen Bannforsten gehalten wird) durch einen Jäger erwähnt. Die Strafe wächst in diesem Falle um das Dreifache.

Die Lex Ribuaria versetzt uns in die wirtschaftlichen Verhältnisse, in welchen der fränkische Stamm, der jenseits der Grenzen von Gallien angesiedelt war, im 7. Jahrhunderte lebte. Das sogenannte Gesetz der Chamaver stellt, wenn auch bruchstückartig und in unvollkommener Gestalt, die Besonderheiten der Lebensweise dar, welche eine germanische Völkerschaft, die mit den Franken grosse Verwandtschaft aufweist, am Ende des 8. und ganz am Anfang des 9. Jahrhunderts, dazu noch an einem Orte an der Mündung des Rheins und ausserhalb des Bereichs wenigstens des unmittelbaren Einflusses gallisch-römischer Verhältnisse belegen, sich erhalten hat.

Fustel de Coulanges und seiner Schule ist es, wie uns scheint, vollständig gelungen, die Lehre von Gaupp und den seinen Spuren folgenden deutschen Forschern zu erschüttern, die es für möglich gehalten haben, in der s. g. Lex Chamavorum das volkstümliche Gesetz dieses Stammes zu erblicken, der angeblich das den späteren Quellen bekannte Hamaland bewohnt hätte. Die Bezeichnung Chamaver kommt nicht ein einziges Mal im Gesetz vor; ebenso wenig wird in irgend einem Denkmal des 8., 9. und der folgenden Jahrhunderte davon gesprochen, dass Chamaver das Recht besessen hätten, nach eigenem Volksrecht gerichtet zu

1) Lex Salica und Lex Ribuaria, Titel de sepibus et clausuris.

werden, ähnlich wie es den salischen und ripuarischen Franken, Friesen, Burgunden und Langobarden zustand. Endlich ist auch in den Urkunden von den Chamavern nicht die Rede, welche angeblich aus dem von ihnen in Besitz genommenen Gebiete stammen, z. B. in der im Jahre 855 von Folker zu Gunsten des Klosters von Verdun ausgestellten Schenkungsurkunde.

Froidevaux, der die Ansichten seines Lehrers weiter entwickelt, stellt unseres Erachtens mit Sicherheit fest, dass das angebliche Gesetz der Chamaver nichts als eine von den Abgesandten (missi) Karls des Grossen abgefasste Beschreibung der Bräuche eines kleinen germanischen Stammes ist, der den Franken verwandt und am Niederrhein angesiedelt war. Diese Beschreibung wurde kurz nach Begründung des Reichs vorgenommen, als Karl der Grosse nach Eginhard's Zeugnis den Beschluss gefasst hatte, einem jeden Stamme seines Reiches ein Volksgesetzbuch zu verleihen. In diesem Falle folgte der Aufzeichnung kein selbständiges Gesetz, und sie bewahrte für immer den Charakter jener privaten Gesetzeszusammenfassungen, als welche die von Haenel seiner Lex Romana Visigothorum beigefügten Rechtssätze erscheinen.[1])

Dass die auf uns gelangte Fassung bei weitem nicht alle Seiten des Rechtslebens darbietet, dass sie nur auf die besonderen Abweichungen von den allen Freien (Franci), d. h. vollberechtigten Unterthanen des Kaisers gemeinsamen Normen hinweisen will, erhellt schon aus den beiden ersten Artikeln, welche von der Kirche und der regelnden Gewalt des obersten Herrschers handeln. In dieser Beziehung, heisst es

1) S. Fustel de Coulanges, De la prétendue loi des Chamaves und Henri Froidevaux, Etudes sur la Lex dicta Francorum Chamavorum et sur les Francs du pays d'Amor. Paris 1891. SS. 17, 19, 21, 220, 225, 229.

dort, gelten bei uns dieselben Vorschriften, wie bei den übrigen Franci. Eine derartige Erklärung gewinnt für uns insofern eine Bedeutung, als sie uns die Quellen eines unmittelbaren Einflusses der römischen Einrichtungen auf ein ausserhalb der Grenzen Galliens wohnendes Völkchen nachweist und die Möglichkeit der Änderung seines einheimischen Rechts unter dem Einfluss der Macht der Könige feststellt. Indem die Verfasser des Gesetzes behaupten, dass die, welche seinen Vorschriften unterliegen, in Angelegenheiten der Kirche und ihrer Diener den allen Franci gemeinsamen Gesetzesbestimmungen folgen, geben sie eo ipso die Allgemeingültigkeit des römischen Rechts für die Geistlichkeit, insbesondere im Bereiche des Grundeigentums der Kirche, zu. Ebenso ist die Erklärung, dass das bannum dominicum ihnen mit den übrigen Franci gemeinsam sei, ein Zeuge der Erhebung königlicher Gewalt auf die Stufe eines das Gewohnheitsrecht umgestaltenden Faktors. Kein Wunder daher, wenn in dem angeblichen Chamavergesetze ein entschiedener Triumph des Grundsatzes des Individual- oder doch des Hofeigentums zu erblicken ist, — wenn dieses Denkmal auch keine Spur mehr von der ursprünglichen freien Aneignung bewahrt. Trotzdem tragen die in ihm wiedergegebenen Bestimmungen im allgemeinen die Züge höchsten Alters, so z. B. die strenge Durchführung des Geschlechterprincips bei der Bestimmung der speciellen Lösegelder für Verbrechen, welche die an die Krone zu entrichtende Pön um das Dreifache übersteigen. Das Volk, welches die Verfasser der Aufzeichnung im Sinne haben, kann sich ein Verbrechen ohne Vergeltung und Composition nicht vorstellen. Wenn das Opfer keine Verwandten besitzt, wenn der Ermordete oder Verwundete zu den Eingewanderten gehört und deswegen fremd und ohne

Anverwandte dasteht, übt der König in Bezug auf ihn die Rechte des mangelnden Geschlechts aus und erhält deswegen dieselbe Composition, auf welche die mit dem Opfer durch Blutsbande verbundenen Personen ein Anrecht haben würden. Schon die Benennung des Eingewanderten, wargengus, die mit wargus oder dem Abtrünnigen des Geschlechts, dem Ausgeschlossenen, die gleiche Wurzel hat, nötigt uns zu glauben, dass es in jener Geschlechterorganisation, welche die Einwohner der Rheinmündung bildeten, keine Personen ohne Verwandtschaft (Geschlecht) hat geben können, mit Ausnahme der aus ihrem eigenen Kreise in Folge von Verbrechen gegen Verwandte ausgestossenen.

Dass die Compositionen nur das Lösegeld für die ältere Blutrache (jus talionis) bildeten, folgt aus den Titeln 20 und 32, welche die Verurteilung einer Person, die nicht etwa ein Verbrechen, sondern nur einen Fehltritt begangen hat, zum Verlust einer Hand, eines Fusses oder eines Auges als möglich hinstellen. Es wird nur die Entrichtung eines Äquivalents in Geld für jedes der genannten Glieder zugelassen, wobei es dem vierten Teil der Composition oder leudis gleicht, durch welche das Leben eines Menschen erkauft wird, dem für einen begangenen Mord die Sühne obliegt.

Die in dem Bereich des Strafrechts allmächtige Blutseinheit bewahrt ihre ganze Kraft auch im Gebiete der bürgerlichen Beziehungen. Während in den anderen Quellen zur Anteilnahme an der Eideshülfe Nachbarn oder Freie überhaupt herangezogen werden, stellt das Chamavergesetz noch die Forderung auf, dass als Mitgeschworene nur Verwandte dienen können. Zwölf Menschen de suis proximis parentibus werden zum Beweise des freien Standes einer von irgend jemand als Sklave in Anspruch genommenen Person verlangt, und dieselben 12 Personen wohnen der Freilassung

eines Sklaven, d. h. dem Akte einer Verfügung über Eigentum bei.[1])

Ein solches Überwiegen des Geschlechterprincips in Verbindung mit der Herrschaft der Hofansiedelungen auf dem rechten Ufer des Rheins dicht bis zur Mündung desselben in das Nordmeer, wovon Meitzen spricht,[2]) schliesst die Möglichkeit des Entstehens jener freien Aneignung innerhalb des Gemeindelandes in diesem Gebiete aus von welcher wir in Bezug auf die salischen Franken gesprochen haben. Der Übergang zum Privateigentum ging hier dank dem Zerfall der unteilbaren Familien vor sich; er wurde durch die königliche Gewalt befördert, der an der Erhaltung des Friedens und dem Aufhören blutiger Fehden sehr gelegen war. Der Grundsatz des Übergangs der Güter vom Vater auf die Kinder ist der Sinn des Titels 42, welcher verordnet, dass das ganze Vermögen des Vaters, einschliesslich Wald und Feld, den Söhnen zufällt. Die Erklärung dieses Titels ist bis jetzt strittig, allein die Meinungsverschiedenheit betrifft nicht die eben berührte Frage; sie bezieht sich lediglich auf die Frage der Erbfolge der Töchter. Wenn wir an derjenigen Stellung der Interpunctionszeichen festhalten, welche in den Handschriften befolgt wird, so werden wir den Titel 42 in dem Sinne zu deuten haben, dass neben der Erbfolge der Söhne in Bezug auf das Land, den Wald, die Sklaven und das Vieh des Vaters auch der Tochter das Erbrecht am mütterlichen Gute zugestanden war. Für diese Auslegung kann man auch das auf dem rechten Rheinufer lange beobachtete echt salische Princip anführen, nach welchem eine Tochter, falls ein Sohn vorhanden war, von der Erbschaft am väterlichen

1) Tit. X und XI.
2) Bd. I, S. 524.

Gute ausgeschlossen war und nur vestimenta matris et operatam pecuniam erhielt, d. h. die Kleidung der Mutter und das von ihr gesammelte Vermögen.[1])

Man braucht indes nur, wie Lemonnier vorgeschlagen hat, eine Abweichung von der von den Handschriften angenommenen Interpunktion zu machen und den Punkt dahin zu stellen, wo der Satz über die Erblichkeit von Land und Wald endigt, so werden wir einen ganz anderen Sinn erhalten, der in völligem Einklang mit dem steht, was wir aus der Lex Salica und der Lex Ripuaria wissen. „An Sklaven aber und Vieh gehört ein Teil der mütterlichen Erbschaft auch der Tochter", so würde in diesem Falle der zweite Teil des Artikels lauten, der auf diese Weise die Ausschliessung der Frauen von der Erbschaft nur in Bezug auf unbewegliches Eigentum zulassen würde.

Froidevaux ist nicht abgeneigt, dieser Ansicht sich anzuschliessen, welche ihm die Möglichkeit giebt, die Übereinstimmung des Chamaverrechtes auch in dem Bereich der Erbfolge mit dem Rechte der übrigen

1) In den Formeln des Marculfus lesen wir: Diuturna, sed impia inter nos consuetudo tenetur ut de terra paterna sorores cum fratribus porcionem non habeant etc., Marculfus II, 12 (Ed. Zeumer, S. 83). Der angeführte Text spricht nur von einer Seite der von Titel XLII berührten Verhältnisse, von der Ausschliessung der Frauen von der Erbschaft in terra paterna; aber in der von Sohm citierten Urkunde des Bischofs von Worms Burchard, betreffs des besonderen Rechtes der Ansiedler auf die der Kirche gehörenden Ländereien (vom Jahre 1024) tritt auch eine andere Seite derselben Rechtsordnungen hervor — die Erbfolge der Töchter in das mütterliche Hab und Gut. Jus erit, lautet Art. X, si ex familia vir aliquis et uxor eius obierint et filium cum filia relinquerint filius hereditatem servilis terrae accipiat, filia autem vestimenta matris et operatam pecuniam accipiat, reliqua quae remanserint in omnibus aequaliter inter se partiantur (Sohm, Leges, Bd. V, 38).

Franken des Karolingerreiches zu zeigen. Ich sehe keinen Grund, weswegen die vorgeschlagene Lesart nicht angenommen werden sollte, da Unrichtigkeiten in der Interpunktion in den Handschriften des 9. Jahrhunderts nicht selten sind. Dagegen ist die Ausschliessung der Söhne von der Erbschaft am mütterlichen Vermögen, wovon der Artikel im entgegengesetzten Falle sprechen würde, mit den Bestimmungen nicht nur des germanischen, sondern auch jedes anderen alten Rechtes unvereinbar. In der von Sohm angeführten Urkunde vom Jahre 1024, die das im Bistum Worms gebräuchliche Erbrecht betrifft, ist nur vom Übergang der Kleidung der Mutter und der von ihr gesammelten pecunia an die Tochter die Rede, alles andere, was hinterlassen wurde, wurde zu gleichen Teilen unter Sohn und Tochter verteilt (reliqua quae remanserint in omnibus aequaliter inter se partiantur). Wir wollen noch die Thatsache hervorheben, dass das besprochene Denkmal, wenn es von dem Erbrechte spricht, nur den Fall voraussetzt, dass ein Freier direkte Nachkommen hinterlässt (Si quis Francus homo habuerit filios etc.). Was jedoch mit dem Vermögen eines Kinderlosen geschehen solle, ist nicht gesagt, und wir müssen uns da mit blossen Vermutungen begnügen. Wenn wir den Geschlechtercharakter aller Rechtsbeziehungen berücksichtigen, insbesondere die Anteilnahme der Verwandten an solchen Akten der Verfügung über das Eigentum, wie z. B. die Freilassung eines Sklaven, so erscheint die Vermutung sehr wahrscheinlich, dass das Vermögen einer einzelnen Familie in den Besitz des Geschlechts zurückkehrte, d. h. des ursprünglichen Hofes, von welchem der verstorbene Erblasser sich abgezweigt hatte. In keinem der Rechtsdenkmäler der fränkischen Gruppe tritt in gleicher Weise das Bestreben hervor, die Unantastbarkeit des Hofes zu

wahren, wie im angeblichen Chamavergesetze. Seine Ausleger haben, wie mir scheint, nicht die genügende Aufmerksamkeit dem Umstande geschenkt, dass — ausser dem Lösegelde von 12, bezw. 6 Solidi, mit welchem das Denkmal den Fall eines gewaltsamen Eindringens in ein fremdes Haus und einen fremden Hof bedroht, ferner ausser der für alle Rechtsverletzungen, die nicht mit Tod oder Verstümmelung verbunden sind, vorgeschriebenen Einziehung von 4 Solidi an den Fiskus, nach dem Rechte des sogenannten fredus — Titel 20 — noch vom Verluste eines Fusses, einer Hand oder eines Auges für den Schuldigen spricht und vom Auskaufe dieser Glieder durch den vierten Teil der für Mord zu entrichtenden Strafe. Aber dieselbe betrug, wie wir aus den Titeln 3 und 9 wissen, 600 Solidi. Wofür also, ist nun die Frage, wurde noch ausser den aufgezählten Lösegeldern und Strafen der Verlust eines Gliedes oder die Entrichtung von 150 Solidi gefordert? Offenbar nicht für den beim Überfall zugefügten materiellen Schaden, da derselbe durch die Sühnezahlung von 12, bezw. 6 Solidi ersetzt wird. Man muss daher annehmen, dass das gewaltsame Eindringen als eine Handlung, welche die Ehre der ganzen Verwandtschaft beleidigt, den Anlass zur Geschlechterrache und zur Rehabilitierung der Geschlechterehre gegeben hat. Schafft jedoch nicht dies alles zusammengenommen einen Grund für die neue Vermutung, dass im Gebiete der curtis, deren Grenzen verletzt wurden, nicht die Ansiedlungen einzelner Familien, sondern grosse von Verwandten bewohnte Höfe sich befanden — Höfe, an die auch das Vermögen eines ausgesonderten Mitglieders, sofern es kinderlos stirbt, zurückkehrt? Fügen wir noch hinzu, dass das von uns besprochene Denkmal mit keinem Worte Schenkung und Kaufurkunden erwähnt, deren

Objekt unbewegliches Eigentum gewesen wäre, eine Thatsache, die mit dem Geschlechtercharakter des Grundbesitzes in vollem Einklang steht. Auf diese Weise unterscheidet sich unsere Auffassung über die das Eigentumsrecht betreffenden Artikel in mancher Hinsicht von der von Fustel und seiner Schule anerkannten. Da, wo sie den Triumph des Privateigentums erblicken,[1]) stelle ich den Grundsatz der Blutseinheit und Unteilbarkeit des Eigentums fest, wobei das Fehlen des individuellen Verfügungsrechtes über unbewegliche Güter vorausgesetzt wird; der Grund und Boden an der Mündung des Rheins scheint mir eher im Besitz der Geschlechter, als in dem von Privatpersonen befindlich gewesen zu sein.

§ 2.

Nachdem wir sonst die drei Denkmäler, in welchen die volkstümliche Rechtsauffassung der Franken von Grundeigentum und Grundbesitz sich wiederspiegelt, betrachtet haben, kommen wir zur Untersuchung, in wie weit diese Anschauungen die Beziehungen dieses Volkes zum Boden in den der Abfassung der Volksrechte folgenden Jahrhunderten bis zur Ersetzung des persönlichen Rechts oder der sogenannten personalitas legum durch das territoriale, jus loci, ferner beeinflusst haben.

Eine allgemeine Grenze dieser Periode für alle Länder des Westens lässt sich nicht feststellen. In der Lombardei, Toscana und überhaupt in ganz Nord- und Mittelitalien kommen Erwähnungen des Rechtes dieser oder jener Person, gemäss dem römischen, salischen oder langobardischen Gesetze zu leben und vom Gericht behandelt zu werden, noch im 11. Jahr-

1) S. Froidevaux, S. 214.

hundert vor.[1]) Im Königreich der Westgothen und in England bürgerte sich sehr früh die Einheit des Gesetzes ein, in diesen Ländern kann von einer personalitas legum nicht die Rede sein; dies gilt jedoch bei weitem nicht in solchem Masse von der fränkischen Monarchie, obgleich auch hier das Bestreben, das Personalrecht durch das territoriale zu ersetzen, schon im 8. Jahrhundert sich geltend macht. Man braucht z. B. nur die Bestimmung des Capitulare vom Jahre 768 mit dem Titel 31, § 3 der Lex Ripuaria zu vergleichen, um sich davon zu überzeugen, dass dieses Bemühen bereits vor Karl dem Grossen der Regierung nicht fremd gewesen ist. „Mögen alle Menschen ein jeder sein eigenes Recht besitzen, sowohl die Römer als auch die salischen Franken; wenn aber jemand aus den anderen Provinzen kommt, so soll er nach dem Rechte seiner Heimat leben," so sind in wörtlicher Übertragung die Bestimmungen des Capitulare von Pippin, Aquitanien betreffend; das Personalrecht ist darin nur für die Einheimischen gültig, auf die Zugewanderten dagegen darf blos das Recht ihrer Heimat angewendet werden. Dieses Recht allein ist im Titel 31, § 3 der Lex Ripuaria anerkannt. Die Franken, Burgunden, Allemanen und überhaupt alle Ansiedler, welcher Nation sie auch angehören mögen, sind vor Gericht verantwortlich sicut lex loci continet ubi natus fuerit. Karl der Grosse ergreift allerdings Massregeln zur Abfassung besonderer Gesetze für die Sachsen,

1) S. den im Archivio giur. ed. Serafini veröffentlichten, der Frage über die personalitas legum in Toscana gewidmeten Aufsatz. Die Erwähnung, dass dieser oder jener secundum legem Langobardorum oder secundum legem salicam lebt, kommt nicht selten in den Urkunden der Abtei Farfa, Cava und in jenen handschriftlichen Cartularien vor, die im Staatsarchiv von Florenz aufbewahrt sind.

Friesen, Anglen und Verinen, indem er zugleich die Vorschrift erlässt, die Texte der Lex Salica und Lex Ribuaria zu ergänzen und umzugestalten. Aber alle diese neuentstandenen Gesetzsammlungen sind auf der von der Lex Salica gebotenen Grundlage erwachsen und schliessen die am meisten charakteristischen Abweichungen des lokalen Rechtes ein, die besonders klar bei Bestimmung des Masses der Compositionen hervortreten.[1])

Wir können deshalb in den gebräuchlichen Formelsammlungen des 7. und 8. Jahrhunderts stets nach Ausdrücken des fränkischen Rechtes suchen, wenn diese Sammlungen aus Gegenden stammen, in welchen das salische und ripuarische Recht jus loci oder Ortsrecht waren. Von derartigen Sammlungen sind einige auf uns gelangt. Als erste ist die Compilation des Marculfus zu nennen. Der Verfasser derselben giebt an, dass er ein Mönch sei, der von seinem Bischof den Befehl erhalten habe, die vorbildlichen Formeln zu vereinigen, die früher (majores sui) bei der Abfassung von Akten nach dem Ortsbrauch (juxta consuetudinem loci) üblich gewesen waren. Durch die Forschungen von Zeumer haben wir grössere Klarheit über die Persönlichkeit des Marculfus selbst gewonnen. Von der Thatsache ausgehend, dass eine der von ihm in die Sammlung aufgenommenen Formeln fast gänzlich der Urkunde des Königs Dagobert vom Jahre 635 entnommen ist, die zu gunsten des Klosters in Rebais oder Resbach in der Diöcese Meaux ausgestellt worden war, stellt Zeumer, und nach ihm Brunner, die sehr wahrscheinliche Vermutung auf, dass Marculfus demselben Kloster angehört und am Ende des 7. Jahr-

1) Diese Annahme ist durch die Forschungen von Sohm, Meitzen und Brunner zweifellos festgestellt worden. S. namentlich Brunner, Deutsche Rechtsgesch. Bd. I, S. 306 ff.

hunderts gelebt habe. Das Sammelbuch entsprach dermassen dem Charakter des in der Karolingermonarchie geltenden Rechts, dass diese besondere Compilation unter den ersten Herrschern dieses Hauses offizielle Anerkennung erhielt und in der königlichen Kanzlei als Anleitung zur Abfassung von Rechtsschriften diente. Unter Karl dem Grossen aber wurde sie vor 800 zum Gegenstand einer neuen Bearbeitung, indes nur, insoweit sie Muster königlicher Urkunden enthielt; wesentliche Ergänzungen wurden hinzugefügt, die allerdings keineswegs die einzigen oder ältesten waren, da schon im 7. Jahrhundert sechs Musterverträge hinzugefügt waren, die unberührt gebliebene Fragen behandelten.[1])

Nachdem wir also die Entstehungsgeschichte des Denkmals in grossen Zügen kennen gelernt haben, fragen wir uns, welches Bild von den Bodenbeziehungen wir auf Grund desselben uns machen können. Die Sammlung besteht aus 92 Formeln, darunter 40 als Muster zu Abfassung von königlichen Urkunden, während 52 als solche für Privatverträge dienen. Neben dem salischen Rechte, welches den Formeln zu Grunde liegt, wird öfter lex et consuetudo Romana erwähnt. Der Verfasser behauptet zwar, dass er seine Vorbilder für Abmachungen nicht auf Grund der blossen consuetudo loci, sondern auch nach eigenem Ermessen, ex sensu proprio, abgefasst habe, aber sein persönlicher Anteil war, wie die Kritik festgestellt hat, ganz unbedeutend und drückte sich höchstens in den Prologen zu den einzelnen Akten der Verfügungen über das Eigentum aus, ohne im geringsten das sie ordnende Recht zu ändern. In den meisten Fällen schrieb er aller Wahrscheinlichkeit nach die in seinen Händen befindlichen Dokumente nur ab, wie er es z. B. in

1) S. Brunner, Deutsche Rechtsgesch., Bd. I, S. 405.

Bezug auf die schon erwähnte Urkunde des Dagobert gethan hat. Spuren eines solchen Verfahrens haben sich auch im Sammelwerke selbst erhalten, wo manchmal die Einzelheiten nicht völlig weggelassen werden, obgleich sie in den Formeln überflüssig sind und ihre passende Stelle nur in den wirklichen Verträgen finden. Dass jedoch die Person des Verfassers dem Charakter des von ihm mitgeteilten Materials ein so schwaches Gepräge verliehen hat, vergrössert nur den Wert des Sammelwerkes des Marculfus, und können wir in ihm eine wahrhafte Spiegelung der Ortssitte erblicken.

Das Grundeigentum trägt in der Gestalt, in welcher es in den Formeln des Marculfus hervortritt, den Gutscharakter. Auf Schritt und Tritt spricht er von villa und stets im Sinne des Privatguts. Immerhin schliesst seine „villa" Ländereien verschiedenen Ursprungs in sich ein. Neben solchen, welche durch eine Beerbung der Eltern Eigentum bilden (der Ausdruck ex alodo parentum wird bei Marculfus nicht selten durch den Ausdruck ex proprietate parentum ersetzt),[1]) treten uns königliche Schenkungen und persönliche Erwerbungen entgegen, welche wiederum in „Rodungsgebiet" (exarta) und Käufe (comparata) zerfallen. Von den ersteren heisst es umschrieben: quicquid proprio labore acquisivi, auf die anderen wird durch die Worte hingewiesen: quicquid quibuslibet titulis atque contractis, vendicionibus, cessionibus, donationibus vel undique ad nostram pervenit dominacionem.[2]) Auf diese Weise bestätigt die Sammlung

1) Z. B. in der Formel XVII, die das Muster eines Vermächtnisses enthält. Zeumer, Formulae, pars I, S. 86.

2) Ibid., Form. XVII. In dem Muster einer gegenseitigen Schenkung zwischen Mann und Frau wird von der Abtretung aneinander von Ländereien dreifacher Art: de alod, de conparatum (sic) und de qualibet adtractu gesprochen; die letzte Kategorie fehlt

des Marculfus das oben Gesagte über die dreifache Quelle der Entstehung von Privateigentum bei den Franken: alod oder vererbte Hofparzelle, exartum oder novale, d. h. die mit Zustimmung der Gemeinde oder des Königs gerodete, oder durch Erstlingsbau in Besitz genommene Landstelle, und conquisitum oder auf Grund von Kontrakten und Verträgen gemachte Erwerbung. Diese letztere Quelle ist offenbar eine spätere; sie konnte erst von dem Augenblicke an entstehen, da die freie Verfügung über den unbeweglichen Besitz zugelassen wurde, wovon, wie wir sahen, in der ältesten Fassung der Lex Salica noch nicht die Rede ist. Die ursprünglichen Besitztitel bildeten daher bei den Franken, wenn man von den königlichen Schenkungen aus den Ländereien des Fiskus absieht, die Hufe und die individuelle Rodung. Als neue Bestätigung des Gedankens, dass die aus Anteilen oder Losen (sortes) im Gemeindelande entstandenen Privatbesitzungen im offenen Felde in Gemenge lagen, dienen die von den Formeln gebrauchten Merkmale zur Bezeichnung der Grenzen einzelner Feldstücke oder campi. So werden im Formular für einen Kaufvertrag nicht durch Steine, Gräber oder Zäune gegebene Umhegungen angeführt, sondern es werden die vier Landstücke genannt, an welche das in Betracht kommende an den vier Enden grenzt.[1])

Der Vermögensbestand der „villa" wird gewöhnlich folgendermassen angegeben: Das Gut schliesst eine grössere oder geringere Zahl von „colonicae" mit ihrem gesamten anliegenden Gebiet, adjacentia, den Häusern, Dorfsklaven oder Hörigen, mancipii, den Weingärten,

---

offenbar in den von der Frau zu Gunsten des Mannes getroffenen Verfügungen. Zeumer, pars I, S. 79, N. 7.

1) Venditio de campo . . . . qui subjungit a latere uno hui, ab alio latere hui, a fronte uno illi, ab alio vero fronte illis (Form. No. 21, Zeumer, pars I, S. 90).

Wäldern, Ackerfeldern (campi), Heuschlägen (prata), Weidestrecken und irgend welchen anderen gewinnbringenden Ländereien ein.[1]) Auf dem Gute befinden sich nicht selten Mühlen, farinarii, und fast immer besondere Herden von Pferden und Hornvieh, von Kühen, Schafen, Schweinen, wobei einzelne Herden ihre eigenen Hirten, pastores gregis, besitzen. Sehr häufig wird das lebende Inventar durch die Worte wiedergegeben: Gross- und Kleinvieh beiderlei Geschlechts, peculium utriusque sexus majore vel minore.[2])

Wir sahen, welche bedeutende Rolle im Prozess der Individualisierung des unbeweglichen Eigentums bei den Franken der König, die Kirche und das diesen Prozess begünstigende römische Recht spielen. Unsere Erwägungen in dieser Beziehung finden eine entschiedene Bestätigung in den Formeln des Marculfus. In vollem Einklang damit, was die Lex Salica über das Recht des Königs, von der Gemeinde die Aufnahme eines neuen Ansiedlers zu verlangen (Tit. 14, § 4) mitteilt, und was eben die Lex Ripuaria darüber zur Kenntnis bringt, welche Festigkeit die Bekräftigung des Besitzes vor dem Könige durch ein Zeugnis demselben verleiht (Tit. 60, § 3,6), lautet eine der von Marculfus angegebenen Formeln: Was in unserer Gegenwart geschehen oder von unserer Hand irgend jemand gewährt worden ist, muss für immer fest und unantastbar bleiben.[3]) Diese Unbestreitbarkeit

1) Commutatione cum rege, Marculfi lib. I. Zeumer, I, No. 30.

2) Cessio ad ecclesia, ibid., Marculfi lib. II, No. 4. In der Akte über die Festsetzung der Mitgift (libellum dotis) werden aufgezählt caballi, boves, grex acquarum, grex armentorum, grex porcorum, grex ovium (ibid., No. 15).

3) S. Walter, S. 296. Quicquid enim in presentiam nostram agetur vel per manu nostra videtur esse transvulsum volumus et iubemus, ut maneat in posterum robustissimo iure firmissimo

der königlichen Verfügungen und Bestätigungen bildet auch die Quelle der Unverletzlichkeit der zu Gunsten der Kirche vollzogenen Schenkungen, sei es von Seiten des Königs, oder von Privatpersonen, die mit seiner Zustimmung und gemäss seinen Anordnungen handeln. Völlig entsprechend dem Inhalte der ältesten königlichen Diplomata weisen die Formeln des Marculfus, wenn sie von den Schenkungen des Königs an die Kirche sprechen, gleichmässig darauf hin, dass den Gegenstand der traditio stets Besitztümer gebildet haben, welche bis dahin in den Händen des Fiskus sich befunden hatten (villae quae usque nunc fiscus noster tenuit).[1]) Nach dem Muster der an die Kirche ausgestellten Schenkungsurkunden werden auch die vom Könige an weltliche Personen gewährten abgefasst; auch in ihnen wird erwähnt, dass das Schenkungsobjekt zu den königlichen Domänen gehöre.[2])

Um auf Schenkungs-Urkunden von Ländereien zu stossen, die nicht zum Bestand des Kroneigentums gehören, müssen wir uns der Zeit zuwenden, welche der Aneignung der kirchlichen Besitzungen durch Karl Martell und der Befestigung zunächst des Beneficial-, sodann aber auch des Feudalsystems gefolgt ist. In den Verordnungen, welche die Herrscher des 6. und 7. Jahrhunderts hinsichtlich der dem Fiskus gehörigen Ländereien erlassen, darf man daher keinen Beweis dafür erblicken, dass der germanische „konung" jemals als alleiniger Eigentümer des eroberten Territoriums anerkannt wurde. Jene sprechen nur vom

---

(Praecepcio de lesaeum verpo per manu Regis, Marculfi, liber I, No. 13. Zeumer, pars I.)

1) Cessio regis ad loco sancto (liber I, No. 15).

2) Die confirmatio ad secularibus viris erwähnt, dass die zum Gegenstand der Zuteilung dienende villa antea ad fisco suo (des Königs) aspexerat.

Übergang der Domänen der römischen Kaiser in seine Hände und von der Befreiung in allem, was die Veräusserung dieser Domänen betrifft, von jenen Beschränkungen, welche das germanische Recht der Verfügung über das Hofeigentum in den Weg stellte. Die Ländereien des Fiskus fahren in dieser Hinsicht fort, den Bestimmungen des römischen Rechtes sich zu fügen, welches die Zustimmung der Verwandten und Hausgenossen für die Gültigkeit einer „Tradition" nicht erforderlich macht.

Die Kraft des königlichen testamentum, mit anderen Worten der Bestätigung und Beglaubigung des Königs selbst oder der in seinem Namen handelnden Beamten, verwandelt einen durch Sitte verpönten Verfügungsakt über unbewegliches Eigentum in einen gesetzlichen, dem auch gerichtlicher Schutz zu teil wird. Das Gewohnheitsrecht der Franken kennt, wie wir sahen, weder Schenkungen von unbeweglichem Eigentum noch die Erbfolge der Tochter, falls Söhne vorhanden sind, in Bezug auf Immobilien, noch das Recht der freien Überlassung der Erbschaft, nach welchem die Neffen in die Rechte ihrer verstorbenen Eltern eintreten konnten, noch die Adoption eines Fremden. All dies wurde durch den umgestaltenden Einfluss des Königs, der Kirche und des römischen Rechts erreicht; des Königs, dessen anordnende Gewalt (bannum) die Umwandlung der Sitten sich offen zum Ziele setzt; der Kirche, welche unmittelbar daran interessiert ist, dass der Grundsatz der freien Veräusserung von Ländereien durchdringt, da ohne ihn die Erweiterung ihres unbeweglichen Eigentums undenkbar wäre; schliesslich des römischen Rechts, welches die Quelle bildet, aus der König und Geistlichkeit die freien Grundsätze hinsichtlich der Abmachungen, der Schenkungs- und Erbschaftsverord-

nungen, der Adoptierungen und der Uebergabe von beweglichem Eigentum an Frauen und ihre Erben schöpfen.

Wir haben gesehen, dass schon die Lex Salica (Titel 48) die Schenkungen von Gatten an einander zulässt, falls unmittelbare Nachkommen fehlen, und unter der unabänderlichen Bedingung, dass diese Schenkungsakte ante regem vor sich gehen, d. h. die Bestätigung des Königs erhalten sollen. Das 7. Capitulare setzt schon solche Schenkungen der Traditio gleich, indem sie dadurch zu verstehen giebt, dass auch unbewegliches Hab und Gut Gegenstand derselben sein kann. Dem völlig entsprechend, spricht eine der Formeln des Marculfus von dem Falle, dass kinderlose Gatten einander einzelne villae und überhaupt jede Art unbeweglichen Eigentums übergeben, mag nun letzteres die königliche Gnade oder das Alod der Eltern zur Quelle haben; diese Verordnung hat jedoch nur deswegen gültige Kraft, weil sie mit Wissen des Königs und im Einverständnis mit ihm geschieht (in palatio nostro per manu nostra.)[1])

Wir haben offenbar nicht einen einfachen Schenkungsakt vor uns, sondern das, was der Lex Salica und dem sie erläuternden Capitulare unter dem Namen affatomia bekannt ist. Die Gatten bedingen sich für den überlebenden Teil das Recht aus, bis zum Tode über das ganze hinterbliebene Vermögen zu verfügen, nach ihrem Tode aber den propinquis eorum, d. h. den entfernten Verwandten beiderseits zu hinterlassen.[2])

---

1) Preceptum inter donationis (sic) (Marc., I, No. 12. Zeumer I, S. 50).

2) Vgl. mit dem Inhalt dieser Akte die Formel, welche betitelt ist Carta interdonationes (sic) inter virum et femina de eorum res. Sie besitzt die Eigentümlichkeit, dass in ihr das Recht des überlebenden Gatten dem lebenslänglichen Besitzrecht

Schon in der besprochenen Formel ist das Recht ausbedungen, dass der überlebende Gatte irgend etwas der Kirche zum Heil seiner Seele überlässt; die königliche Teilnahme und Zustimmung verleiht einem solchen der Sitte widersprechenden Vorgang Gesetzeskraft. In dem ganzen Werke des Marculfus finde ich keine Privatschenkung zu Gunsten der Geistlichkeit, welche nicht mit einer solchen Bekräftigung des Königs versehen wäre, wenn wir von „Precarien" absehen, d. h. von bedingten Abtretungen von Boden an die Kirche als Eigentum unter Wahrung des Nutzungsrechtes für die ganze Lebenszeit beider Gatten.[1]) Die Precarien sind schon dem Imperium bekannt und verdanken offenbar ihre Entstehung nicht dem germanischen, sondern dem römischen Rechte.[2]) Die sie vollziehenden Personen mussten zur Zahl der Provinzbewohner oder zu den unterjochten Eingeborenen gehören. Erst nach und nach wurde diese Praxis auch auf die Mitglieder des erobernden Stammes ausgedehnt.

Wie das fränkische Recht keine Schenkungen kennt, so lässt es auch keine Vermächtnisse zu, diese Schenkungen auf den Todesfall, und ebensowenig Adoptierungen zum Zweck der Erlangung eines Erben. Schon die Lex Salica weicht von der Prinzipienstrenge ab, indem sie einem Kinderlosen noch zu Lebzeiten gestattet, das ganze Vermögen oder einen Teil desselben zu verschenken, aber nur in Gegenwart eines königlichen Beamten, eines Vorstehers einer Hundertschaft (thunginus aut centenarius) in der

---

gleichgesetzt ist, so dass die Möglichkeit einer Veräusserung von Eigentum ausgeschlossen ist et nullum pontificium quicquam exinde alienandi aut minuendi habere non debeas. Marculfi form. L. II, No. 8 (Zeumer, pars I, S. 80).

1) Ibid., Precaria de ipsa villa (Marc. II, No. 5 Zeumer, I, S. 77.)

2) S. Fustel de Coulanges, Le bénéfice et le précaire.

Gerichtsversammlung, in mallo. So tritt derselbe Grundsatz, einen Brauch unter dem Einfluss der regelnden Gewalt des Königs zu ändern und eine ungesetzliche Handlung durch seine Gegenwart oder seine Zustimmung in eine gesetzliche zu verwandeln, wiederum hervor. Die Formeln des Marculfus haben uns das Muster einer derartigen Verhandlung aufbewahrt, aus welcher ersichtlich ist, dass die Aufgabe der affatomia im gegebenen Falle darin bestanden hat, dass der Kinderlose sich Obdach und Unterhalt sicherte. „Solange ich am Leben sein werde," heisst es hier, „musst du mir Nahrung und Kleidung sowohl für mein Lager als auch für meinen Leib (tam in dorso, quam in lecto) in hinreichender Menge (sufficienter) gewähren. Alles dagegen, was ich besitze, geht noch zu meinen Lebzeiten in deine Gewalt über." Der salische Franke des 6. und 7. Jahrhunderts verfährt im Falle der Kinderlosigkeit genau so, wie der russische Bauer des 19. Jahrhunderts in gleichen Verhältnissen. Die Einrichtung der Adoption, welche sich mit dem Bestreben der Geschlechtergemeinden, die Reinheit des Blutes zu wahren, schwer verträgt, entwickelt und festigt sich unter dem Einfluss eines rein wirtschaftlichen Beweggrundes.

Erbschaftsverfügungen, welche in Bezug auf die Kirche in demselben Masse unmöglich sind, in welchem Schenkungen an dieselben zu Lebzeiten der Schenkenden sich nicht denken lassen, werden vom Gewohnheitsrechte auch dann abgelehnt, wenn Verwandte des Verstorbenen den Vorteil daraus ziehen sollen. Um eine andere Praxis der Erbschaftsübertragung, die sich nicht auf die nächsten Verwandten beschränkte, zu ermöglichen, bedurfte es des Einflusses des Römischen Rechts. Nur so konnte der Tochter ein Teil des vom Vater hinterlassenen Eigentums gewährt, oder der

Anteil eines Sohnes zum Schaden der übrigen grösser angesetzt werden. Die Sprache, in welcher die diese Verordnungen betreffenden Formeln geschrieben sind, lässt diesen Einfluss deutlich hervortreten. Jedesmal, wenn der Vater seinen Kindern und Enkeln etwas aus seinem Vermögen übergiebt, heisst es bei Marculfus, schreibt das römische Recht die Beachtung seines Willens vor. „Da ihr, meine Enkel," fährt der Erblasser fort, „nach dem Gesetze nicht berechtigt seid in gleicher Weise mit euren Onkeln, meinen Söhnen, einen Teil meines Alods zu erben, so verfüge ich durch diese Urkunde so und so zu euren Gunsten." Es ist kaum nötig, den Beweis zu führen, dass derartige Aufnahmen die beste Bestätigung des Gedankens bilden, dass nur dem römischen Rechte und dem von ihm ausgeübten Einflusse die Entstehung des Rechtes der freien Verfügung über das Erbe und die Praxis der Vermächtnisse bei den Franken zuzuschreiben ist.[1])

Nunmehr ist es begreiflich, dass auch die Zuweisung eines grösseren Teiles der Erbschaft an einen Enkel im Vergleich zum andern, wovon die Carta qui suo nepote aliquid meliorare voluerit betitelte Formel spricht,[2]) nur unter demselben römischen Einfluss möglich geworden ist. Noch augenscheinlicher tritt diese Einwirkung in der Frage der Zulassung der Frauen zur Erbschaft an unbeweglichen Gütern hervor, wenn Nachkommen männlichen Geschlechts vorhanden sind. Der Titel der Lex Salica, welcher ein solches Erbrecht ablehnte, wird in einer der Formeln des Marculfus als „ein zwar alter, aber ruchloser Brauch" bezeichnet.[3])

1) Epistula cum in loco filiorum nepotes instituentur ab avo (II, No. 10).

2) Ibid., No. 11.

3) Diuturna, sed impia inter nos consuetudo tenetur, ut de terra paterna sorores cum fratribus porcionem non habeant (Ibid., II, No. 21)

Das seinem Ursprunge nach römische Testament dient auch in diesen Falle als Mittel zur Umgehung des Gewohnheitsrechts und eröffnet der Tochter die Möglichkeit eines Rechtsschutzes vor den Ansprüchen ihrer Brüder auf die Ausschliesslichkeit der Erbschaft des väterlichen Gutes.

Das fränkische Recht tritt, wie wir sahen, für die Unteilbarkeit des Familieneigentums ein; das römische erkennt die Freiheit der Teilung an. Durch dieses beeinflusst, vollziehen die Franken des 6. und 7. Jahrhunderts die Verteilung des Gesamtvermögens derart, dass jedem besondere villae zuteil werden, und nur das väterliche Gehöft mit seinem ganzen beweglichen Gute in gleiche Teile geteilt wird.[1]) Der Umstand, dass solche Verhandlungen zwischen consortes in Gegenwart eines königlichen Abgesandten (missus) vollzogen werden,[2]) zeigt wiederum, wie die Bekräftigung durch ein königliches Zeugnis die dem Brauche zuwiderlaufende Handlung in eine gesetzmässige verwandelt.

Das von uns soeben betrachtete Denkmal ist bei weitem nicht das einzige seiner Art. Aus demselben 8. Jahrhundert und dazu aus Gebieten, in welchen die Lex Salica als Ortsrecht galt, sind Gesetzsammlungen desselben Charakters auf uns gelangt. Einige, wie z. B. die von Bignon veröffentlichte Compilation, tragen an sich Spuren einer Entlehnung aus Marculfus;[3]) andere aber, vor allem das in der Stadt Anjou wahrscheinlich von einem der Sekretäre der städtischen Kurie abgefasste Sammelwerk, sind offenbar vor der

---

1) Ibid., liber II, No. 12.

2) Ibid., liber I, No. 20. De divisione, ubi rege accederit missus.

3) S. Formulae Bignonianae, Form. IX und XVII. Nach der Ansicht von Zeumer und Brunner ist diese Sammlung nicht später als 774 entstanden.

Sammlung des Marculfus entstanden[1]) und machen uns mit dem Charakter des in dieser Grafschaft in Übung befindlichen Rechts am Schluss der Merowingerperiode bekannt. In einigen Formeln trifft man Erwähnungen römischer Beamten: defensor, curator, magister militum und curia puplica (sic).[2]) Nicht die Lex Salica allein liegt diesen Formeln zu Grunde; neben ihr wird die Lex Romana erwähnt und die consuetudo andicavis civitatis, mit anderen Worten das stark romanisierte Gewohnheitsrecht der Stadt Anjou. Einige Einrichtungen, z. B. die Erbpacht, die bald unter dem Namen des Precariums, bald unter dem des Beneficiums auftritt, ferner die Vollmachtserteilung mandatum, stammen aus rein römischer Quelle. Deshalb kann dies Denkmal zur Aufklärung der germanischen Bodenbesitzordnungen in weit geringerem Grade dienen, als zur Kennzeichnung des umgestaltenden Einflusses des römischen Rechts. Letzteres fand in diesem Fall Förderung und Anerkennung nicht allein von Seiten der Geistlichkeit, für welche es das Personalrecht war, sondern auch seitens der Regierung des Königs. Auf Schritt und Tritt finden wir in den Formeln Ausdrücke folgender Art: das römische Recht lehrt so und so, der Ortsbrauch stimmt dem zu und die königliche Gewalt ist dem nicht entgegen.[3]) Werden Abmachungen getroffen, welche den Bestimmungen der Lex Salica nicht entsprechen, so bemühen sich

---

1) Rozière verlegt die Entstehung dieser Sammlung vor das Jahr 681.

2) No. 1, §§ 1, 2, 4. Ex codice Fuld. der die s. g. formulae Andegavenses enthält. Bei Rozière trägt dieselbe Formel die No. 260 der Abteilung betr. das bürgerl. R.

3) Lex romana edocet, consuetudo pacem (sic, wahrscheinlich pagi) consentit et regalis potestis (sic) non proibit ut etc. . . . Urk. No. 57 in der HS. der Abtei Fulda und 358 bei Rozière.

beide Teile die Krone dadurch für ihre Einhaltung zu interessieren, dass sie eine Strafe zu ihren Gunsten von Seiten des Übertreters der Abmachungen ausbedingen.[1]) Die blosse Erwähnung des Fiskus und der ihm zukommenden Pön (des uralten fredus) lässt keinen Zweifel darüber, dass die Wirkung der Verabredung von der Bekräftigung, testamentum, abhängt, die ihm durch die Vollziehung desselben in Gegenwart eines Regierungsbeamten, der jedesmal die Stelle des Königs vertritt, gewährt wird.[2]) In einer Formel wird darauf hingewiesen, dass nicht nur die eine Abmachung schliessende Seiten, sondern auch alle Betroffenen zur Befolgung derselben „gestis municipalis" gezwungen werden, d. h. dass sie vor der Municipalverwaltung und vielleicht durch Eintragung in die Stadtregister geschlossen wird.

Eine andere Bestätigung finden dieselben Abmachungen in den auf den Übertreter angerufenen Himmelsstrafen, welchen zuweilen auch die Drohung der Ausschliessung aus der Kirche hinzugefügt ist.[3]) Bei der Bestimmung des Masses der Eintreibung von Forderungen kommt wieder der römische Einfluss zur Geltung: in den meisten Formeln wird von der Eintreibung des doppelten Wertes des angerichteten Schadens vom Schuldigen gesprochen. Der Germane, welcher nicht wusste, unter welcher Art er die Übertretung der ihm ursprünglich unbekannten Handlung einer Veräusserung unbeweglichen Eigentums unterbringen soll, weist sie dem Begriffe des Diebstahls

---

1) S. z. B. Form. No. 9. Ex cod. Fuld. und 293 bei Rozière.

2) No. 40, bei Rozière 247.

3) So lesen wir in einer Urkunde (No. 57, bei Rozière 358): Wer die Bestimmung dieser Urkunde übertritt, dei incurat iudicium et sanctorum loca efficiatur extraneus.

zu und bedroht den Schuldigen mit der durch das römische Recht festgesetzten Strafe (duplum).

Aus dem Gesagten erklärt sich, dass das Denkmal, welches anscheinend nur germanische Verhältnisse berührt, entschiedene Neuerungen diesen gegenüber enthält. Zu diesen letzteren gehört auch der Fall, wenn jemand sich mit seinem ganzen Vermögen in die Leibeigenschaft begiebt, in Folge der Unmöglichkeit, auf andere Weise die für ein Verbrechen angesetzte Geldstrafe zu entrichten. Von einer solchen Verschreibung sprechen die Formel: Vindicio qui se ipsum vindit. Der die Entäusserung vollzieht, bekennt sich schuldig begangener furta, Diebstähle, und spricht von dem ihm dafür drohenden Tode. Um das Gethane zu sühnen, erklärt er sich bereit, von nun an ein eben solcher Sklave zu sein, wie die übrigen mancipii der Person sind, zu deren Gunsten er die Abmachung trifft. Dieser fällt sein ganzes bewegliches Eigentum zu — darauf weisen die Worte „cum omni peculiari" hin — sowie auch alles, was er besitzt in fundo illa villa, d. h. im Bezirke der oder jener villa. Zuweilen folgt eine Geldzahlung seitens des künftigen Eigentümers des verschriebenen Frohnders. Aus dem Texte erhellt aber nicht, dass dass abgetretene unbewegliche Gut der Person als Eigentum gehört hat. In einer Formel wird geradezu gesagt, dass sein Hof, sein Landstück und seine Weingärten super terra ecclesiae Andicavis gelegen sind, innerhalb der Besitzungen der Kirche, d. h. des Bistums Anjou.[1])

1) „Unter der Kirche im 5. und 6. Jahrhundert", sagt Claude Janet, „ist das Bistum zu verstehen, da der Bischof allein zu dieser Zeit die Verwaltung des kirchlichen Hab und Guts in seinen Händen vereinigte, das noch ein einheitliches Ganzes im Gebiet des Bistums bildete" (S. „Les grandes époques de l'hist. économ. jusqu'à la fin du XVI. siècle, S. 111).

Auf diese Weise haben wir nicht einen vollberechtigten Germanen, sondern einen im Gebiete fremden Besitzes angesiedelten Colonen vor uns. Dieser Colone unterliegt für das von ihm begangene Verbrechen der Strafe der Vermögenskonfiskation und des Todes; anstatt dessen begiebt er sich in die Sklaverei, bleibt aber damit zugleich im thatsächlichen Besitz seines Anteils. Aus einem Colonen wird er ein mancipium. Wie alt daher auch die eben erwähnten Formeln sein mögen, sie geben uns nicht das geringste Recht, auf den Charakter der Beziehungen des freien Germanen zum Boden und seines Rechtes zu schliessen, nicht nur sich persönlich in die Sklaverei zu begeben, sondern auch zugleich sein Hofeigentum, welches, wie wir gesehen haben, ursprünglich die Landstelle im öffentlichen Boden gebildet hatte, mit abzutreten. Der Umstand, dass die Schenkungen an die Kirche, diese aller Wahrscheinlichkeit nach älteste Art der Veräusserung von Hofbesitz — einer Veräusserung, die von den germanischen „konungen" schon seit der Zeit Chlodwigs geübt wurde — immer in der Lex Romana und antiqua consuetudo, d. h. in der stark romanisierten, städtischen Sitte, eine Rechtfertigung suchen, legen uns den Gedanken nahe, dass selbst solche Veräusserungen ursprünglich nicht zum Bereich der privaten Rechtsfähigkeit gehörten und vom salischen Rechte selbst nicht zugelassen waren.[1]) Ebenso wenig darf man einen Beweis für die freie Verfügung über unbewegliches Eigentum bei den alten Franken auch in jenen zwei Formeln erblicken, welche von der Abtretung, cessio, des Hauses, Hofes, der Weingärten, Wälder, Wiesen, Weiden u. s. w. seitens des Mannes an die Frau sprechen, was nur geschicht, wenn

1) S. epistola, qui de heredibus aliquid at ecclesia delegat, No. 45 der Fulda'schen HS. und 197 bei Rozière.

die Ehe mit Wissen und Zustimmung der Eltern der Braut zu stande gekommen ist. Die beiden Formeln gewähren deswegen nicht den gewünschten Beweis, da in dem einen Falle zugegeben wird, dass alle diese Besitztümer nicht das Eigentum des Schenkers bilden und im Gebiet der kirchlichen Ländereien liegen (salvo iure sancti illius cuius terre esse videtur,)[1]) während im anderen Falle direkte Berufung auf die Lex Romana und die stillschweigende Zustimmung des Königs geschieht. In der ersten Urkunde führt ein auf Kirchenboden lebender und dem für die Geistlichkeit verbindlichen römischen Rechte folgender Colone das ein, was dem Codex des Theodosius unter der Benennung donatio propter nuptias bekannt ist, während in der zweiten Urkunde die Abmachung nicht nach dem germanischen, sondern gemäss dem romanischen Rechte getroffen wurde, dessen massgebender Einfluss offen anerkannt wird. Noch eine Formel kommt vor, welche von einer solchen cessio des Eigentums an die Frau spricht, aber in dieser heisst es, dass die Ehe nach dem römischen Rechte geschlossen worden sei.[2])

Je vertrauter uns die in der Stadt Anjou gebräuchlichen Formeln werden, desto mehr werden wir überzeugt, dass die Ortssitten der städtischen Ansiedlungen nicht so sehr unter dem Einfluss des von den Barbaren mitgebrachten, als unter der Einwirkung des von der unterworfenen Bevölkerung bewahrten Rechtes sich gebildet haben. Die Teilung des Eigentums unter Brüder, die Schenkung an Kinder, Enkel und Freunde, Verkauf, Tausch, geschehen nach Grundsätzen, welche dem römischen Rechte nicht im Geringsten wider-

1) Urk. No. 1, § 3, bei Rozière 222.

2) Non habetur incognitum qualiter te secundum lege romana sponsata visi sum habire (sic). No. 39. Ex cod. Fuld., 227 bei Rozière).

sprechen, wohl aber nicht immer mit dem fränkischen im Einklang stehen. Einige dieser Verträge verdienen unsere Aufmerksamkeit weniger wegen des Charakters der in ihnen zu Tage tretenden Rechtsordnungen und -Beziehungen, die im Grossen und Ganzen denen in den Formeln des Marculfus gleichen, als wegen der Zeit ihrer Abfassung. Wenn die Erwägungen von Rozière richtig sind — und nichts spricht für das Gegenteil — so ist die Formel No. 36, welche die Züge nach der Bretagne und der Gascogne erwähnt, am Ende des 6. Jahrhunderts entstanden; in ihr handelt es sich um die Zuweisung eines bestimmten Teiles der Erbschaft an einen Sohn seitens beider Eltern, welche ihn den anderen Erben vorziehen. Auf diese Weise sehen wir, dass die Praxis der Erbverfügungen schon im ersten Jahrhundert nach Annahme des Christentums in Gallien und der festen Ansiedelung in Anjou gang und gäbe war. Dass sie jedoch nicht die Lex Salica zur Quelle hatte, folgt nicht aus dem Fehlen jeglicher Erwähnung von Vermächtnis in derselben, sondern aus den Worten der erörterten Formel selbst. Jeder darf frei über das verfügen, was er in dieser Welt besitzt, sowohl zu Gunsten der Orte von Heiligen als auch zu Gunsten von Verwandten. Das Gesetz, worunter die Lex Romana verstanden wird, lehrt dies, während die althergebrachte Sitte diese Ordnung festigt.[1]) Der in der Formel vorkommende Ausdruck: eine Teilung vermittelst „gleicher Lanze“ vornehmen equalis lanciae dividere, deutet, wie es scheint, auf fränkische Verhältnisse hin; aber eine Vergleichung mit vielen anderen Formeln, deren römischer Ursprung von niemand bezweifelt worden ist, nimmt dieser Vermutung

1) Licet unicuique de rebus suis, quas in presente seculo viditur (habere) tam ad sanctorum loca seu parentum meliorare et lex manet et consuetudo longinquam percurrit facere quod voluerit.

jegliche Bedeutung. Ist es doch bekannt, dass solche unstreitig germanischen Bezeichnungen wie alod öfter den Verfassern der auf dem römischen Recht beruhenden Formeln unterlaufen.[1])

In zwei anderen Städten, welche ebenfalls im Gebiete der frühen Frankenansiedlungen gelegen sind, in Tours und Sens, sind im 8. Jahrhundert gleichfalls Sammlungen in der Art der eben erörterten entstanden. In ihnen tritt der römische Einfluss mit noch grösserer Entschiedenheit hervor, unsere Annahme bestätigend, dass die städtische Sitte sich fast ausschliesslich unter demselben gestaltet hat. Bleiben wir zunächst bei den Formeln von Tours stehen, die zuerst von Sirmond abgedruckt und lange Zeit nach seinem Namen bezeichnet waren. In der Formel 22 (131 bei Rozière) kommt die Rede auf die Übergabe von Alod. Der blosse Gebrauch dieses Wortes legt uns nahe, dass in diesen Formeln Eigentümlichkeiten altgermanischen Rechts vorhanden sein müssen; aber der Inhalt des Denkmals rechtfertigt diese Annahme nicht. Es kommt die Übergabe von Eigentum an Enkel statt an Söhne, (die wahrscheinlich gestorben waren) in Frage. Wir wissen aber doch, dass das Recht der Überlassung einer Erbschaft den alten Franken unbekannt war. Es ist darum nur begreiflich, dass der Veräussernde zur Rechtfertigung der von ihm getroffenen Verfügung es für nötig hält, sich auf das römische Recht zu berufen. „Was der Vater den Kindern oder Enkeln vermacht hat, das befiehlt die Lex Romana aufs strengste zu beobachten", mit diesen Worten beginnt das besprochene Denkmal.[2])

1) S. was Brunner über die von Baluze zuerst veröffentlichten Formeln sagt (Deutsche Rechtsgesch., Bd. I, S. 405 ff.)

2) Quicquid filiis vel nepotibus de facultate patris cognoscitur ordinasse voluntatem eius in omnibus lex romana constringit adimplere.

Wir gehen nunmehr zu einer anderen Art der Verfügung über unbewegliches Eigentum über, zur sogenannten cessio oder Übergabe von Eigentum in die Hände eines anderen. Den Gegenstand derselben bildet die villa mit allen Pertinenzen und den in ihr befindlichen freien und unfreien Höfen, darunter auch den Höfen der Freigelassenen (liberti). Zur Rechtfertigung der cessio werden Worte gebraucht, die dem Codex Justinianeus und den Institutionen wörtlich entlehnt sind.[1])

Wir wollen der angeführten Formel eine andere gegenüberstellen, die eine cessio zu Gunsten der Kirche in sich schliesst. Hier findet sich keine Stelle des Codex, wohl aber Spuren einer direkten Entlehnung aus der Lex Romana Visigothorum, was aus dem Gebrauch gleichartiger Ausdrücke erhellt — non occulte, sed publice, non privatim, sed palam. Nur in einer Beziehung wird von der römischen Praxis abgewichen. In Rücksicht auf Personen, welche nicht dem römischen Rechte unterstehen, bekräftigt der Verfasser seine Abfassung durch die Androhung einer besonderen vom Übertreter an die Kirche und den Fiskus zu entrichtenden Pön; er selbst fühlt das Ungewöhnliche des von ihm angewendeten Mittels und bemerkt: Obgleich in der cessio kein Artikel über eine zu entrichtende Pön enthalten zu sein pflegt, sehe ich mich veranlasst, zur Bekräftigung meiner Anordnung einen solchen aufzunehmen.[2])

---

1) Latores legum sanxerunt ut quicquid unusquis alteri cesserit profiteatur se tantum rem cessisse vel concedi et sola voluntas illius aut scriptura aut testibus comprobata pro omni firmitate sufficiat. Rozière weist darauf hin, dass diese Ausdrücke im Codex (L. VIII, Tit. 54, 29), und in den Institutionen (Buch II, tit. VII, § 2) vorkommen.

2) Urkunde No. 86, bei Rozière 195.

Ein anderes Beispiel. Ein Vater will einem Sohne einen grösseren Anteil als den anderen zukommen lassen, oder ein Grossvater beabsichtigt eine ähnliche Massnahme in Bezug auf einen seiner Enkel. Sowohl der eine wie der andere beruft sich zu ihrer Rechtfertigung auf das römische Recht, indem sie einen Auszug aus der Lex Romana Wisigothor. anführen. Was ein Vater irgend einem seiner Söhne hinterlassen hat, das kann gemäss der Vorschrift legis (scil. rom.) von den consortes des mit dem besonderen Anteil Versehenen nicht beanstandet werden und geniesst gesetzlichen Schutz; niemand darf etwas gegen den Willen eines Vaters unternehmen (bezw. des schenkenden Grossvaters).[1]) Selbst in den Schriftstücken, deren Gegenstand die aus der germanischen Sitte der Geschlechtsrache und der sie ersetzenden Composition stammenden Rechtsbeziehungen sind, kann man leicht die Züge der Romanisierung erkennen. Eine durch Entführung seiner Braut geschlossene Ehe setzte den Thäter der Todesstrafe aus. Er kann seine Schuld durch Entrichtung einer Composition sühnen. Offenbar handelt es sich hier um Anwendung einer rein germanischen Sitte. Aber die Spuren der Romanisierung treten nicht nur darin hervor, dass der Prolog eine Textstelle den Sentenzen des Paullus entnimmt, sondern auch in dem Umstande, dass der Schuldige bei seiner Handlung vom Begriff der römischen cessio Gebrauch macht und in die Hände der Braut (nicht aber ihres Vaters) einen Teil seines unbeweglichen Eigentums überträgt. Es handelt sich somit nicht um das für die Schuld zu entrichtende Lösegeld, worauf die Erwähnung der

1) Dieser Text ist vollständig Buch II, Tit. XXIV, Lex Rom. Wisig. entnommen, worauf auch Rozière hingewiesen hat. (S. Anm. zu Form. 21 bei Sirmondus und 166 s. eig. Sammlung).

Composition hindeutet, sondern um eine donatio propter nuptias.[1])

Die Formeln, welche in der Stadt Sens gebräuchlich waren, tragen den Stempel des germanischen Rechts, aber auch hier versuchen die Vermächtnisse sich auf die Bestimmungen des römischen Rechts zu stützen. Berufungen auf die Verfassung Kaiser Konstantins in Bezug auf die Art der Entlassung von Sklaven am Altar durch Ausstellung eines Freibriefs — eine Bestimmung, welche sich im Codex des Theodosius findet (Buch 4, Tit. 12) — kommen im Prolog zu den Verfügungen vor, die auf dem Sterbebett behufs Freigebung von Sklaven getroffen werden. Auf das römische Recht bezieht sich ferner eine Person ohne eheliche Nachkommen, welche ihr Eigentum unehelich Geborenen übergeben will.[2]) Einer dem salischen Gesetz widersprechenden Handlung sucht der Germane, auf die Capitularien und die spätere Sammlung der Volksrechte gestützt, dadurch gesetzliche Kraft zu verleihen, dass er die Krone dafür gewinnt, seine rein persönliche Anordnung zu einer ante regem vollzogenen oder mittels des testamentum

1) S. Form. No. 16 bei Sirmondus, 241 bei Rozière. Carta in puellam facta ab eo qui ipsam invitam traxerit. Viventibus patribus inter filios familias sine voluntate eorum matrimonium non legitime copulantur sed contracta non solvuntur. (Paulli Sententiae, lib. II, tit. XX, § 2 Interpr.) . . . Dum rapto scelere in meo sociavi conjugio unde vite periculum incurere debeo . . . per hanc epistolam compositionalem aut si convenit cessionem .. locelum etc. (trado).

2) Form. No. 63 bei Rozière und 56 in der Beilage zu den Formeln des Marculfus spricht von der Freilassung per tabulas in ecclesia; Form. No. 130 bei Rozière und 52 in der Beilage zu Marculfus hat zum Gegenstand die Übergabe des ganzen Besitzes an uneheliche Kinder; die letztere Urkunde beginnt mit einem Prolog, der einen Auszug aus der Epitome novell. des Julian, Constit. 82, Cap. XII, enthält.

regis, des Königszeugnisses geheiligten zu machen. Nachstehende Beispiele mögen dies bestätigen. Eine Privatperson will einen Teil ihres Alods oder des erblichen Besitzes der Tochter überlassen, obgleich er Söhne besitzt, oder einem unehelich Geborenen, während gesetzliche Erben vorhanden sind. Er weiss, dass seine Handlung der Lex Salica zuwiderläuft, und giebt dieses im Texte der Urkunde zu. Um die Gültigkeit zu erzielen, nimmt er seine Zuflucht zu einer epistola hereditaria, zur Bestätigung und Beglaubigung (adfirmatio) derselben. Er bestimmt in dieser epistola, dass derjenige, welcher die Anordnung verletzt, eine gewisse Anzahl Uncien in Gold an den Betroffenen, sowie an die Kronkasse zu entrichten hat.[1])

Ebenso verfährt derjenige, welcher das Familienvermögen durch Freilassung eines Sklaven zu vermindern sich entschliesst. Die fränkische Symbolik fordert, dass diese Handlung, bei welcher man verpflichtet ist, einen Denar hinzuwerfen, unbedingt in Gegenwart des Königs vorgenommen werde[2]), ante regem, offenbar, um diesem Vorgang die Kraft der königlichen Beglaubigung zu verleihen.

Eine Schenkung an die Kirche, die Zuweisung eines im Verhältnisse zu den Anteilen der übrigen grösseren Vermögensteils an einen der Söhne geschieht nur durch beglaubigte Urkunden, in welchen das Recht des Fiskus auf Einziehung einer Pön von demjenigen, welcher die Bestimmung der Urkunde verletzt, ausdrücklich festgesetzt ist. Dasselbe gilt auch von einer Schenkung eines Bräutigams zu Gunsten seiner Braut. Diese Mitgift, von welcher schon Tacitus spricht, indem er bemerkt, dass die Braut bei den

1) No. 135 bei Rozière, 49 in der Beil. zu Marc., und 137 bei Rozière, 47 in der Beil. zu Marc.

2) No. 55 bei Rozière, 27 in der Beil. zu Marc.

Germanen nicht vom Vater, sondern vom künftigen Ehegatten ausgestattet werde, wird von den Formeln künstlich unter den Begriff der römischen donatio propter nuptias gebracht und bald durch Hinweise auf das römische Recht verteidigt (Lex Rom. Wisig., Buch III, Tit. 5), bald damit, dass der Fiskus durch die Erhaltung von Strafgeldern Vorteile geniesse.[1]) Selbst Familienteilungen unter Brüdern, Teilungen, deren Gegenstand das väterliche Alod bildet, machen stets von der erwähnten Sicherheitsmassregel Gebrauch, was ein weiterer Beweis für die Unteilbarkeit des Familienvermögens bei den Germanen in früheren Zeiten und ferner dafür ist, dass der besetzte Landanteil im Gemeindelande als dem ganzen Hof gehörig galt.[2])

Wir wollen unsere Erforschung der fränkischen Formeln mit zwei Gesetzsammlungen schliessen, deren eine nach einer Vaticanischen Handschrift von Merkel veröffentlicht worden ist, während die zweite den Namen ihres ersten Herausgebers Lindenbrog trägt. Beide Sammlungen können als mehr oder minder gleichzeitige gelten. Durch eine eingehende Textkritik ist es Waitz gelungen, als Entstehungszeit der ersteren die Zeit Karls des Grossen festzustellen;[3]) die Zeit der Abfassung der andern hat Lindenbrog an den Beginn des 9. Jahrhunderts gesetzt.

Die Gegend, auf welche die Formeln von Merkel sich beziehen, befindet sich nach Zeumers Ansicht im Westen Frankreichs, im Bereich der Anwendung des

---

1) No. 169 bei Rozière, 35 in der Beil. zu Marc., No. 220 bei Rozière und 14 in der Beil. zu Marc., No. 224 bei Rozière und 37 in der Beil. zu Marc.

2) No. 123 bei Rozière und 39 in der Beil. zu Marc.

3) Die in der Sammlung erwähnten Ereignisse beziehen sich auf die erste Zeit seiner Regierung (Waitz, VerfGesch. Bd. I, S. 537).

salischen Gesetzes, innerhalb des Gebiets von Paris oder Tours. [1])

Die Sammlung von Merkel beginnt mit drei Schenkungsurkunden zu Gunsten der Kirche. Die Einleitung zu einer derselben lässt keinen Zweifel, dass die Freiheit, über unbewegliches Eigentum zu verfügen, in den Augen des Verfassers als unbestreitbar erscheint. Zu ihrer Rechtfertigung beruft er sich auf die Autorität der ersten Kirchenväter (priscorum patrum auctoritas)[2]). Die Gegenstände der Veräusserung bilden in gleicher Weise alod, comparatum und adtractum, dieselben drei Eigentumsarten, welche dem salischen Recht bekannt sind; dieses unterscheidet nämlich die von den Vorfahren ererbte ursprüngliche Hufe (alod) von denen, welche durch spätere Rodungen im Gemeindelande entstanden sind, durch die sogenannte adtractio ad culturam, die Aufbrechung von Neuland. [3]) Einen weiteren Gegenstand der Verfügung bilden auch die an den Besitz geknüpften Gemeindeservitute. Die gebräuchliche Formel, dass das Gut mit seinen Appertinentien veräussert wird, enthält u. a. eine Erwähnung der gewaltigen brachliegenden Ländereien (saltus) der unbebauten Fläche. [4]) Bei der Bezeichnung der Grenzen tritt noch die ursprüngliche Zersplitterung der Landstücke im Gemeindefelde und das Fehlen genauer Raine und ständiger Zäune hervor. Der Verfasser des Kaufbriefes begnügt sich mit der Erklärung, dass als Grenze von einer

1) Pertz, Leges, Bd. V. Formulae, ed. Zeumer, S. 240.

2) Priscorum patrum sanxit auctoritas ut unus quisque homo de rebus suis propriis ubicumque voluerit dare aut delegare per cartarum saerie Christo presule plenius roboretur (Zeumer, Form. Merkel., No. 3).

3) S. Formel 9: das Muster eines Kaufvertrages.

4) Formeln Nos. 1, 9, 10.

Seite das Land von a, von der anderen und dritten das alod von b u. c dient.[1])

Um den Ort, wo das Eigentum sich befindet, zu bestimmen, werden die Graf- und Hundertschaft (pagus, centena) angegeben. Es ist offenbar keine Möglichkeit vorhanden, das Eigentum als einem bestimmten Dorfe oder bestimmten Kirchspiel angehörend zu bezeichnen, wie dies in den späteren Urkunden so häufig vorkommt; selten wird auch villa im Sinne des Gutes erwähnt. Am gebräuchlichsten ist der Ausdruck „terra", nicht selten mit dem Zusatz: „der mir zugefallene Anteil"; gebräuchlich ist ferner das Wort res mea. Im allgemeinen erhält man eher die Vorstellung von Klein- als von Grossbesitz, wobei derselbe über das Gebiet aller Ländereien der Hundertschaft zerstreut und mit der Nutzung ihres Brachlandes und ihrer Pertinenzen verbunden ist.[2])

Um eine Abmachung zu beglaubigen und sie für immer unanfechtbar zu machen, wendet der das Land Veräussernde eines der folgenden Verfahren an: Entweder bedingt er sich eine bestimmte Anzahl Uncien in Gold und Pfund in Silber aus[3]) oder er bedroht die Vertragsverletzung mit Einziehung der doppelten Summe der vom Verkäufer erhaltenen, wobei er fast jedesmal den Fiskus oder die Staatskasse an den Strafgeldern teilnehmen lässt (socio fisco multa conponat).[4]) Dass aber die königliche Bestätigung nur noch als leere Formalität erscheint, darauf weist auch

1) S. Formel No. 11.

2) S. Urkunden Nos. 1, 9, 10, 11, 15, 17.

3) Quicherat weist darauf hin, dass pondus zuweilen auch poids d'une livre bezeichnet.

4) Formeln Nos. 1, 9, 10. Zuweilen treffen wir den Ausdruck: discutiente fisco multa conponat oder auch socio fisco (S. Formel No. 16).

das Fehlen einer genauen Bezeichnung der Höhe der in die Kasse zu entrichtenden Strafgelder und die häufige Nichterwähnung einer solchen Strafe hin.

Überhaupt haben die technischen Ausdrücke, welche den Franken zur Wiedergabe bestimmter Rechtsbegriffe dienten, ihren früheren Sinn und ihre frühere Bedeutung eingebüsst. So wird in der „affatimum" genannten Formel neben der Erwähnung, dass nach der Lex Salica das Erben der Kinder eines verstorbenen Sohnes, wenn Oheime vorhanden sind, unzulässig ist, der Fiskus nicht nur zur Bestätigung von Akten herangezogen, in denen ein Mann seiner Frau Eigentum übergiebt oder zu Lebzeiten einen Verwandten beschenken will, sondern auch zur Schaffung des Vermächtnisrechtes zu Gunsten von Enkeln. [1])

Die Festsetzung der Mitgift nimmt nach germanischem Brauch nicht der Vater der Braut, sondern der zukünftige Gatte vor. Aber in den Formeln trägt diese Handlung den nicht entsprechenden Namen „tandono" und enthält nicht nur die Übergabe eines Teiles des unbeweglichen Eigentums, sondern auch des Bodens. [2])

Überhaupt kann die häufige Wiederholung der Ausdrücke der Lex Salica und die Erwähnung der von ihr empfohlenen Symbole nicht die Vorstellung verwischen, dass die Grundsätze, nach denen Abmachungen getroffen werden, diesem Gesetz völlig zuwiderlaufen, dass sie nämlich einer uneingeschränkten Freiheit der Verfügung nicht allein über bewegliches Eigentum, sondern auch über Landbesitz huldigen.

Die Formeln Lindenbrogs, in welchen neben der Lex Salica die von ihr vorgeschriebenen sym-

1) Formel No. 24.
2) Formel No. 15.

bolischen Handlungen erwähnt werden, wie z. B. die Übergabe einer festuca und der Handschlag bei Veräusserung von Eigentum, die Übergabe eines Solidus und Denars seitens des Bräutigams an die Braut bei Schliessung einer Ehe u. dgl.,[1]) zeugen zugleich vom völligen Sieg der römischen Grundbesitzverhältnisse über die germanischen.

Der Individualisierungsprozess des Eigentums war wenigstens hinsichtlich der bearbeiteten Fläche bereits abgeschlossen. Vom früheren unteilbaren Besitz erhielten sich nur die Gemeindepertinenzen. Die Quellen sprechen ausdrücklich von ihnen als communia. In den Fällen des Verkaufs einer grösseren oder geringeren Zahl Mansen oder voller Bauernanteile mit den in ihnen wohnenden Menschen[2]) zählen die Formeln durchweg alle Appertinenzien dieser Mansen auf: es wird von den Waldungen, Gewässern, Wegen, Weidestrecken gesprochen; einen besonderen Artikel aber bilden neben diesen adiacentia und appendicia die communia. Diese allen Mansen in unteilbarem Besitz gehörigen Güter der Gemeindenutzung können wohl nichts anderes sein, als das brachliegende Land, welches für neue Rodungen und Viehweide frei ist, sowie die Waldfläche, soweit sie den Bauern zur freien Zufahrt offensteht.[3])

---

1) S. in der Ausg. Zeumer-Pertz, Leges, Bd. V, Formeln No. 2: 6, 7, 8, trado per festucam et andelangum . . . ut ego tibi solido et denario secundum legem salicam sponsare deberem.

2) Die Formeln drücken sich bei der Übergabe dieser Mansen so aus: trado mansos tantos cum hominibus ibidem commanentibus oder cum mancipiis ibi commanentibus vel aspicientibus.

3) Von communia wird auch bei Eigentumsabtretungen zu Gunsten der Kirche gesprochen, sowie bei gegenseitiger Schenkung von Gatten an einander, wie auch bei precarium, d. h. einer Abtretung des Bodens zu Eigentum unter Vorbehalt

Die Ausdrücke alod und conquisitum werden auch ferner gebraucht, aber ausschliesslich im Sinne einer Gegenüberstellung von Geschlechterbesitz und wohlerworbenem. Je nachdem, ob das Eigentum vom Vater oder von der Mutter ererbt ist, gilt alod als paternus oder als maternus.[1]) Es ist aber nicht ersichtlich, dass diese Unterschiede in Bezug auf die Entstehungsquelle irgend welche Beschränkungen der freien Verfügung über den Besitz bestimmt hätten.[2]) Alod und conquisitum können ebenso den Gegenstand des Verkaufs wie der Schenkung bilden, sie können als Mitgift gegeben oder testamentarisch vermacht werden.[3]) Zur Beglaubigung genügt die Abfassung der Urkunde in Gegenwart eines Zeugen und die Hinzufügung einer besonderen stipulatio, in der ein Strafgeld zu Gunsten des Fiskus sowie doppelter Schadenersatz (das römische duplum) für die Vertragsverletzung bestimmt wird.[4]) Ein Kinderloser braucht nicht mehr zu der vom salischen Gesetz gestatteten affatomia zu greifen; er macht von der römischen Einrichtung der Adoption Gebrauch. Wer den Enkeln eine Erbschaft hinterlassen will, ist nicht mehr durch die Vorschriften der Lex Salica beengt, die, wie wir sahen, das Recht der freien Vererbung nicht kannte[5]); der Mann beruft sich zur Rechtfertigung seiner Schenkungen an die Frau nicht auf die Kraft der königlichen Beglaubigung (testamentum), sondern begnügt sich mit der Erklärung, da Gott den Frieden und die Eintracht unter Ehegatten fordere, so

---

lebenslänglichen oder erblichen Besitzes desselben. S. Formeln Nos. 1, 2, 3, 13.

1) Urkunde No. 8. Additam., Urk. No. 2, 3.

2) Ibid., No. 6, 8. Traditio cuicumque tradere vult.

3) No. 7, 8, 13, 14.

4) Urk. No. 12, 13, 14.

5) S. Urk. No. 18, 12, 14.

sei eine gegenseitige Sicherstellung eines durch den anderen durch Übergabe des Eigentums erwünscht.[1])

Nirgends spricht ein entgegen den Bestimmungen des salischen Gesetzes über den Boden Verfügender auch nur mit einem Worte die Befürchtung aus, dass seine Handlung vor Gericht angefochten worden könnte.

Fustel de Coulanges erhebt gegen die Gegner seiner Ansicht von der Herrschaft des Privateigentums bei den Franken den Vorwurf der Einseitigkeit des von ihnen herangezogenen Materials. „Man muss", sagt er, „alle Texte lesen und seine Schlüsse auf dem von ihnen ausgeübten Eindruck begründen." Wir haben seinen Rat befolgt, und hat uns diese vergleichende Untersuchung von Gesetzen, königlichen Urkunden und Formeln keineswegs zu der Schlussfolgerung geführt, welche der französische Geschichtschreiber gezogen hat. Dort, wo er völlige Übereinstimmung der germanischen und römischen Verhältnisse sieht, fanden wir Spuren eines tiefen Gegensatzes, der nur im Laufe von Jahrhunderten durch den Triumph der römischen Grundsätze über die germanischen beseitigt wird. Diesen Sieg verdankt das Recht des unterworfenen Volks nicht nur seiner tieferen Durcharbeitung, die es in die Lage setzt, auf die immer verwickelteren Fragen, welche das wirtschaftliche Leben stellte, Antwort zu geben, sondern auch der unmittelbaren Unterstützung durch die beiden mächtigsten Faktoren der gesellschaftlichen Entwicklung — das Königtum und die Kirche.

1) Form. No. 13: Quando quidem Deus voluerit inter virum et uxorem pacis vinculum atque concordiam innecti, ut res eorum inter se condonare deberent etc.

Fünftes Kapitel.

Bodenbesitz bei den Burgunden.

Scharf unterscheidet sich von der fränkischen Besetzung des nordöstlichen Galliens die Niederlassung der Burgunden in Savoyen und im Gebiet von Lyon. Von einer Eroberung kann nicht die Rede sein; sie sind herbeigerufene Gäste, welche die römischen Eigentümer auf ihren Ländereien ansiedeln oder vielmehr durch die sie die aufrührerischen bäuerlichen Bagoden ersetzen wollen, um sich kriegstüchtige Beschützer vor den von jenseits des Rheins, der Vogesen und der Sevennen andrängenden germanischen Barbaren zu sichern.[1]) Einer der Geschichtschreiber des alten burgundischen Königreichs, der die Urkunden über die Ansiedlung von Burgunden im Gebiet des römischen Reichs untersucht, bemerkt mit Recht, dass die Chronisten Ausdrücke, die auf eine gewaltsame Besitzergreifung hindeuten, vermeiden. Wörter wie occupare, ingredi, durch welche im 5. Jahrhundert der Charakter des Eindringens der Ostgothen in Italien, der Vandalen, Alanen und Westgothen in Frankreich und Spanien gekennzeichnet wird, finden sich in der Schilderung Prosper Tiro's über den Verlauf der ursprünglichen Niederlassung der Burgunden in Savoyen nicht vor. Er führt lediglich an, dass diese Provinz ihnen zur Teilung mit den Eingeborenen überlassen wird.[2]) Die Verhältnisse der Burgunden bei ihrem Erscheinen in Savoyen schliessen den Gedanken an die Möglichkeit einer Eroberung vollständig aus. „Im Jahre 435 vom römischen Heerführer

1) Binding, Gesch. des Burg.-rom. Königr. Lpz. 1868. S. 10.

2) Sabaudia Burgundionum reliquis datur cum indigenis dividenda.

Aetius geschlagen, wurden sie in dem darauf folgenden Jahre von den Hunnen fast vertilgt"; sagt Fustel de Coulanges, „den nach dem verheerenden Überfall des Feindes zurückgebliebenen wird Savoyen zur Teilung mit der einheimischen Bevölkerung überlassen." [1]) Hierauf zielen auch die Worte der Chronik des Prosper Tiro hin, insofern sie von der Schenkung Savoyens nicht an den Stamm der Burgunden, sondern an die Reste dieses Stammes (Burgundionum reliquiis) sprechen. Auf die Beweggründe der Römer für die Herbeirufung der Burgunden, hat bereits Gaupp und in neuester Zeit Caillemer hingewiesen. Von allen längs des Rheins ansässigen germanischen Völkerschaften zeichnete sich keine durch grössere Milde der Sitten aus und stand keine ihrem religiösem Bekenntnisse nach den Einwohnern des römischen Reiches näher. Orosius sagt, dass die Burgunden den Römern gegenüber sich wie Brüder in Christo verhielten. [2]) Die freiwillige Abtretung von Savoyen an die Burgunden steht nicht vereinzelt in der Geschichte des 5. Jahrhunderts da; mit ihr kann man die nur zwei Jahre früher (im Jahre 441) erfolgte Herbeirufung der Alanen durch den Heerführer Aetius zur Teilung von Ländereien mit den Einheimischen im Gebiet von Gallia Ulterior in eine Reihe stellen. [3])

Die Entvölkerung, über welche die Geschichtsschreiber des 5. Jahrhunderts fortwährend klagen und

---

1) Recherch. s. quelques points des lois barb. in Nouv. recherch. s. qq. probl. d'hist., S. 282.

2) Orosius VII, 3, 2, citiert von Gaupp, die german. Ansiedelungen u. Landteilgg.

3) Prosper Tiro schreibt in seiner Chronik vom Jahre 441: Alani quibus terrae Galliae Ulterioris cum incolis dividendae a Patritio Aetio traditae fuerant, resistentes armis subjugunt et expulsis dominis terrae possessionem vi adipiscuntur.

die zum Teil dem Steuerdruck und dem System der Solidarhaft für Abgaben zur Last zu legen sein mag, zwang dazu, germanische Ansiedler für die von den römischen Colonen verlassenen Ländereien herbeizurufen und Sklaven bei den Alemannen zur Besiedelung der römischen massae zu kaufen.[1]) An einer derartigen Besetzung der gewaltigen saltus durch die aus Deutschland gekommenen Ansiedler hatten die Krone wie die Privateigentümer ein gleiches Interesse. Der Krone boten sie für den richtigen Eingang der Grundsteuer Gewähr, den Privateigentümern boten sie die Aussicht, einen Teil der Steuern und Abgaben, welche schwer auf ihnen lasteten, auf fremde Schultern abzuwälzen. Endlich lag es im Interesse der gesamten Bevölkerung, ihre Verteidigungsmittel gegen die Barbaren, welche schon häufig die limes imperii verletzt hatten, zu vermehren. Die Geschichtschreiber erwähnen nicht die Bedingungen, unter welchen die von ihnen berichtete Teilung Savoyens unter den Burgunden und den Insassen, incoli, vorgenommen wurde. Aber sowohl die frühere als auch die spätere Praxis, von der in dem burgundischen Gesetz die Rede ist, legen uns den Gedanken nahe, dass den Ankömmlingen die brachliegenden Ländereien zu thatsächlichem Besitz überlassen und dieser Besitz durch die Ortssitten geregelt wurde. Höchst wahrscheinlich geschah dies nach demselben Grundsatze der Besitzergreifung von freien Strecken durch Höfe, von dem wir Beispiele in Germanien zur Zeit Cäsars und Tacitus', in Belgien und im nordöstlichen Gallien zur Zeit der Frankenniederlassung finden. Dass die Staatsländereien ebenso zum Gegenstand der Zuteilungen wurden, wie die privaten, kann

1) Eine solche Überführung von Sklaven aus Alamannia wird auch im Text der Lex Burgundionum, zu Beginn des 6. Jahrh. Titel LVI, erwähnt: De servis in Alamannia comparatis.

man auf Grund einer Analogie mit späteren Verhältnissen, als die Burgunden das Gebiet von Lyon in Besitz nahmen, annehmen.[1])

Der Umstand, dass die Chronisten, im Gegensatz zu den späteren Zeugnissen, welche auf das Gallische Lyon sich beziehen, mit keinem Worte die Teilung der Sklaven unter die Burgunden Savoyens erwähnen, lässt uns annehmen, dass nur unbesetzte Ländergebiete den Neuankömmlingen zugewiesen wurden; andererseits lässt uns die Zersprengtheit der angesiedelten Familien annehmen, dass diesen Überbleibseln eines zertrümmerten Stammes nicht zusammenhängende Bezirke zugewiesen wurden, sie vielmehr nur in den Besitz von verlassenen colonicae oder von neuen Rodestellen gelangten. Keine Natural- oder Geldverpflichtungen verbanden sie mit den früheren Eigentümern der ihnen zugewiesenen Fläche; sie waren lediglich der Regierung für die pünktliche Erfüllung der Militärdienst- und Steuerpflichten verantwortlich. Der römische Gutsherr des 5. Jahrhunderts war ihnen gegenüber in ähnlicher Lage, wie seine Vorgänger ein Jahrhundert früher den bei ihnen einquartierten Soldaten gegenüber.

Die Edikte der Kaiser Arcadius und Honorius, welche in den Codex Justinianeus aufgenommen worden sind, legten dem Eigentümer die Zuweisung des dritten Teils seiner Wohnstätte an die bei ihm angesiedelten Soldaten als Wohnung auf. Sehr natürlich war die Anwendung desselben Grundsatzes auf ganze massae, sobald aus einer zeitlichen Einquartierung eine dauernde geworden war und ein jeder Ansiedler zu

1) Titel LIV der Lex Burgund. spricht von Ländereien, welche kraft königlicher Schenkungen, nostra largitate, zugewiesen waren. Aber einer derartigen Verfügung unterlagen nur die vom römischen Fiskus übernommenen Ländereien.

einem eigenen Wohnhaus gelangen konnte. Das dem Gutsherrn zur persönlichen Verfügung stehende Land, terra dominica, blieb ihm; die Aussonderung erfolgte nur aus der terra servilis und aus den allgemeinen Pertinenzen, welche die gewaltigen saltus bildeten, von denen die Quellen der letzten Zeiten des Reichs berichten. Welcher Massstab bei der Teilung angewandt wurde, sagen die Chronisten nicht, augenscheinlich, weil die Verteilung nicht gleichmässig geschah. Die Gutsherren gingen des unbearbeiteten Bodens verlustig, der einmal grösser, einmal kleiner war. Was die Burgundenansiedelung in Savoyen angeht, so soll sie in der Gründung einzelner Meierhöfe durch jene faramoni oder Vorsteher einzelner Höfe (fara) sich vollzogen haben, von denen eine spätere Quelle, die Lex Burgundionum, spricht. Diese faramoni sind offenbar die Häupter jener consanguinitates hominum, qui una coierunt, von denen Julius Cäsar in Hinblick auf die alten Germanen spricht. Unter solchen Verhältnissen ist an die Entstehung grosser Dörfer nicht zu denken, welche zudem im gebirgigen Charakter der Gegend mit ihren Thälern und Klüften ein Hemmnis fand. Daraus erklärt sich auch, dass Savoyen noch in späterer Zeit wesentlich nicht Dorfgemeinden, sondern Hofansiedlungen aufzuweisen hat. Dies schliesst die Möglichkeit einer Verwandlung einzelner von ihnen in Dörfer durch die durch Teilungen bewirkte natürliche Vermehrung nicht aus.

Man kann einwenden, dass die knappen Ausdrücke des Chronisten uns nicht berechtigen, alle diese Schlüsse aus ihnen zu ziehen. Und in der That, unsere Schlussfolgerungen beruhen hauptsächlich auf einer Analogie sowohl der ältesten als auch der der Zeit nach folgenden Rechtsordnungen. Es genügt, dass sie nicht dem Wortsinne der Ueberlieferung

widersprechen. Wir brauchen, wie Fustel de Coulanges es thut, gar nicht zu behaupten, dass das von Prosper Tiro gebrauchte Wort dividere nicht unbedingt eine Teilung der Besitzung bedeutet. Wir wollen nicht willkürlich in diese Stelle die von der Lex Burgundionum erwähnten terciatores hineindeuten, eine Art Halbbauern, welche dem Besitzer des Bodens den dritten Teil der Ernte zustellen — und dies alles um zu beweisen, dass die burgundischen Ansiedler den Römern ihren Besitz überlassen und eingewilligt haben, ihre Colonen zu werden. Fustel de Coulanges, der dies behauptet,[1]) kann zur Bestätigung seiner Ansicht lediglich die Verfügungen von Karl Martell und Pippin dem Jüngeren im 8. Jahrhundert über Kirchenländereien zu Gunsten von weltlichen Vasallen anführen. Abgesehen davon, dass diese Verfügungen von der Zeit, mit der wir uns beschäftigen, durch vier Jahrhunderte getrennt sind, sind sie ihrem ganzen Charakter nach eigenartig und haben mit der Niederlassung der Burgunden in Savoyen nichts gemein. Die Befürchtung, „das Land könnte aus der Dienstverpflichtung herauskommen“ (um uns der Sprache der russischen Zarenurkunden des 16. Jahrhunderts zu bedienen), ruft die Massregeln Karl Martells und Pippins hervor. Von ganz anderen Erwägungen wird die römische Verwaltung geleitet, wenn sie Savoyen unter die germanischen Ankömmlinge und römischen Eingeborenen teilen lässt.

Wir glauben nicht, dass die Besetzung des gallischen Lyon durch die Burgunden sich wesentlich von ihrer Ansässigmachung in Savoyen unterschieden hat, abgesehen von der späteren Regelung des Masses der Anteilnahme beider Völkerschaften an der Beherrschung

1) Nouvelles recherches sur qq. problèmes d'hist. (S. 286—289).

des Bodens und seiner unfreien Bearbeiter durch königliche Verordnungen. Marius aus Avanches berichtet aus dem Jahre 456, dass die Burgunden, westlich von Savoyen sich ausbreitend, einen Teil Galliens in Besitz genommen und das Land mit den gallischen Senatoren geteilt haben, unter welchen offenbar lediglich die Wohlhabenderen zu verstehen sind.[1]) Auch in diesem Zeugnisse fehlt jegliche Erwähnung, welcher Teil dem betreffenden Stamm zuteil geworden ist. Durch dasselbe wird aber die von uns bereits ausgesprochene Vermutung bestätigt, dass die Zuweisungen an die Burgunden nur den Latifundien entnommen wurden, und dass der kleine und mittlere Besitz, dessen Umfang es unmöglich machte, Ländereien brach liegen zu lassen, unangetastet blieb. Bei den auf den Gebieten der Römer angesiedelten Burgunden wiederholte sich, was Jahrzehnte früher mit den Alanen geschehen war. Von dem Jahre 441 meldet Prosper Tiro von den Alanen, dass sie, nach der Zuteilung von Ländereien durch Aetius zu den Waffen griffen, die Eigentümer vertrieben und ihre Besitzungen an sich rissen. Solche Gewaltthaten riefen dieses Mal den Widerstand der Häupter des Stammes hervor; unter ihnen befand sich einer der von Gundobald im Titel III des burgundischen Gesetzes genannten Könige.[2]) Dieser Zusammenstoss der Burgunden mit den Römern führte zu folgender Regelung: Die Güter nebst den auf ihnen wohnenden Hörigen wurden verteilt, die Römer, die im ganzen den dritten Teil des Bodens zurückbehalten hatten,

1) Eo anno Burgundiones partem Galliae occupaverunt et terram cum Gallicis senatoribus diviserunt.

2) De libertatibus servorum . . . Si quis apud regiae memoriae actores nostros id est Gibicam, Godomarem, Gisdaarium, Gundaarium, patrem quoque nostrum et patruus liberosve fuisse constiterint, in eodem libertatem permaneant.

erhielten zwei Drittel der unfreien Höfe; die Burgunden dagegen den übrigen Teil des Gutes, d. h. $^2/_3$, eigneten sich jedoch nur $^1/_3$ der auf demselben wohnenden Bauern an.

Einen indirekten Hinweis darauf, dass eine solche Teilung thatsächlich stattgefunden hat, giebt uns ein Denkmal des 7. Jahrhunderts, das Testamentum des Abbo. Aus demselben geht deutlich hervor, dass man bei der Verteilung der Ländereien bemüht gewesen ist, eine Zersplitterung der von den Colonen in Besitz genommenen Anteile zu vermeiden und daher ganze colonicae in die tertia (tertia Romanorum) abteilte. So lesen wir im Testamentum, dass Abbo u. a. an die Kathedralkirche in Grenoble die colonica abtritt, welche er von der Frau des Gismund Panutia als tertia erhalten hatte. Dieses Zeugnis ist auch deswegen interessant, weil es die Gewissheit erhöht, dass die thatsächliche Teilung unter die Römer und Burgunden nicht auf einmal vorgenommen wurde. Eine Reihe von Geschlechtern fuhr fort, das Gutsgebiet als consortes zu besitzen, ohne eine endgültige Teilung vorzunehmen.[1])

Es darf nicht als Zufall angesehen werden, dass die bewohnten und unbewohnten Länderstrecken in ungleiche Teile zerschlagen wurden, wobei den Burgunden doppelt so viel Land als den Römern zufiel, diesen dagegen doppelt so viel Höfe als jenen. Diese Erscheinung steht in unmittelbarem Zusammenhange mit dem oben über die Besitznahme von Brachland Gesagten. Deswegen erhalten sie auch bei der endgültigen Teilung einen grösseren Teil der Bodenfläche und einen kleineren der Arbeitskräfte. Der

1) S. Cartulaire de l'église de Grenoble. Cart. St. Hugonis No. 22.

Besitzer der massa hat ein grösseres Interesse daran, diese festzuhalten, als Ländereien, die keine Einnahme bringen. Dass es auch diesen Massnahmen nicht gelungen ist, den Zusammenstössen ein Ende zu machen, bedarf nicht der Erwähnung. König Gundobald hält es für nötig, seine Unterthanen zu ermahnen, die einmal getroffene Übereinkunft zu beobachten, und tadelt die, welche uneingedenk der ihnen drohenden Gefahr, die von ihm erteilten Befehle verletzt und sich erlaubt haben, Land und Bauern ausserhalb des Landstücks zu fordern, in welchem ihre Niederlassung als Gäste oder hospites zugelassen war" (ex eo loco in quo ei hospitalitas fuerat delegata).[1]) Das Gehöft und die Obstgärten, sowie ferner die Waldungen und die in ihnen vorgenommenen Rodungen, unterliegen einer anderen Verteilung, als die übrigen Teile des Guts. In dieser Beziehung sind die Burgunden den gleichen Bedingungen unterworfen, wie die Römer; jeder Teil bekommt die Hälfte. Diese Gesetzesbestimmung verschuldeten, wie aus dem Wortlaut selbst hervorgeht, die von den Burgunden verübten Missbräuche gelegentlich der Rodungen; sie erklärt sich vollständig aus dem bereits angeführten Grundsatze, dass der bisher wirtschaftlich unbenutzte Boden vor allem die Nachfrage nach Land von Seiten der Vorsteher der burgundischen Hofgemeinden oder Faramonen befriedigen sollte. Derartige Rodungen bargen in sich die Gefahr einer völligen Vernichtung der Wälder, wodurch den römischen Eigentümern ein erheblicher Schaden zu erwachsen drohte. Die Könige, die um diese Zeit bereits sowohl über die Römer wie über die Burgunden herrschten und ersteren das bei ihnen

1) Titel LIV der sogenannten Loi Gombette in der Ausgabe von Valentin Smith, 2e fasc., in welchem ein Abdruck der vatic. HS. des burg. Gesetzes enth. ist (Pertz, Leges, Bd. III).

geltende römische Recht bereits neu kodificiert hatten, hielten es deshalb für angezeigt, in einem besonderen Edikt der Lex Burgundionum die Burgunden zu ermahnen, das Recht der gleichen Teilung von Waldungen nicht zu verletzen, auch nicht bei der Vornahme von Rodungen. Um dieser Gleichheit einen thatsächlichen Ausdruck zu verleihen, verordnet Titel 13 Leg. Burg. De exartis: So oft ein Burgunde oder Römer in dem ihnen beiden gemeinsamen Walde eine Rodung vornehmen will, muss eine ebenso grosse Strecke Waldes seinem hospes überlassen werden. Jeder besitzt seine Landstelle als persönliches Eigentum „remota hospitis communione."[1]) In diesem Satze tritt deutlich der gleichwertige Gebrauch von hospes oder Gast zu Tage, sowohl für einen Burgunden in Beziehung auf einen Römer, als auch für einen Römer in Bezug auf einen Burgunden.

Forscher, welche, wie Fustel de Coulanges, aus der Gegenüberstellung der burgundischen hospitalitas und des römischen dominium folgern, dass die Burgunden in den Ländereien der Römer nicht Eigentum, sondern nur das Recht der Nutzung erlangt haben, verkennen die Wichtigkeit der von uns angeführten Thatsache. Auch eine andere Erwägung derselben ist durchaus nicht überzeugend. Im Titel 60 des burgundischen Gesetzes ist der Fall eines Streites zwischen zwei römischen Gutsherren über die Grenzen ihrer Besitzungen vorgesehen. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass die Burgunden sich in diesen Streit nicht mischen sollen. Darauf gestützt behauptet Fustel de Coulanges: „Wenn die in den Ländereien dieser beiden Güter ansässig gewordenen Burgunden Eigentümer gewesen

1) Tit. XIII. De exartis: Si quis tam burgundio, quam romanus, in silvam communem exartum fecit aut facerit, alium tantum spacii de silva hospiti suo consignet. Et exartum quem fecit remota hospitis communionem possideat.

wären, so hätte bei den Römern kein Streit über die Grenzen entstehen können.“ [1]) Ich verzichte darauf, die Beweiskraft dieser Begründung zu verstehen. Der erörterte Artikel sieht einen Fall vor, der überall und sehr oft vorkommt, wo es Eigentümer giebt, und wo eine Veräusserung von unbeweglichem Eigentum zulässig ist. Ein Römer tritt einen Teil seines Gutes an einen Burgunden ab; nun erhebt ein benachbarter Eigentümer einen Streit, indem er den veräusserten Boden als ihm zugehörig beansprucht. Dieser Streit könnte zum Gegenstand einer Fehde werden und würde keine befriedigende Lösung finden können, wenn der Burgunde statt des Römers zur Verantwortung gezogen würde. Welche Urkunden zur Bestätigung des Eigentums hätten nun zur Widerlegung des erhobenen Anspruchs vorgelegt werden können? Der Burgunde vermochte offenbar sie nicht beizubringen. Ist es nun so etwas aussergewöhnliches, dass der Gesetzgeber einer Person, die, wenn auch gezwungenermassen, eine Veräusserung vorgenommen hat, die Verpflichtung auferlegt, das Gut von allen Ansprüchen zu „reinigen,“ wie dies doch die Verkäufer den Käufern gegenüber überall zu leisten haben.

Eine solche Verpflichtung ist eine so klare, dass sie keiner Erwähnung durch den Gesetzgeber bedurft hätte, wenn ihm nicht die Sorge um die Erhaltung des Friedens in einer durch die noch lebhaften Stammesfehden zerrissenen Gesellschaft diese Erwähnung aufgenötigt hätte.

Ist aber der Versuch von Fustel de Coulanges nachzuweisen, dass die hospites des 5. Jahrhunderts den hospites im Gebiete der französischen Gutsherren ein Jahrhundert später gleich zu stellen seien, die in

1) S. 288.

der That lediglich abhängige Besitzer fremden Landes waren, als misslungen anzusehen, so darf doch die positive Kritik nicht unterschätzt werden, die Fustel an den herrschenden Anschauungen über den Charakter der Besitzergreifung Galliens durch die Burgunden geübt hat. Er hat als erster darauf hingewiesen, dass in Titel 59, wie im § 2 des folgenden Titels, neben den Ländereien, welche den Burgunden kraft ihrer Ansiedlung auf den römischen Latifundien zu teil geworden sind, auch solche erwähnt werden, welche kraft königlicher Schenkung in ihr Eigentum übergegangen sind. Diese agri, welche ein Barbar (barbarus) nebst den auf ihnen wohnenden Bauern publica largitione, d. h. durch königliche Schenkung, erhalten hat, unterscheiden sich von den aus den römischen Gütern ausgesonderten Bodenstrecken dadurch, dass man darunter zusammenhängende Landstrecken versteht, worauf auch die Worte des Gesetzgebers ex integro deuten. Völlig von Burgunden besetzte Dörfer konnten daher dicht neben Meierhöfen entstehen, welcher Umstand es erklärt, dass, wie Meitzen gezeigt hat, in den von den Burgunden besetzten Ortschaften beide Ansiedlungstypen vorhanden waren. Den herrschenden Typus bildete die Hofansiedelung, obgleich im grösseren Teile des ehemaligen burgundischen Herzogtums im engeren Sinne des Worts, nämlich in der Ludwig XI. zugefallenen Provinz, sowie in einem Teil der Franche-Comté sich Dörfer hinziehen.[1]) Es sei hinzugefügt, dass das Zuströmen der Burgunden nach Mittelgallien nicht mit der Zeit der Zuweisung an sie von zwei Dritteln der Güter und einem Drittel der bäuerlichen Mansen abgeschlossen ist. Dafür spricht der Umstand, dass im Gesetz des Gundo-

1) Meitzen, Siedelung und Agrarwesen. Bd. I, SS. 531, 532.

bald der Fall vorgesehen ist, dass neue Ansiedler desselben Stammes hinzukommen; hier wird bestimmt, dass von den römischen Gütern ihnen nur soviel zugewiesen werde, wie für die Befriedigung ihrer Bedürfnisse notwendig ist, es darf jedoch der Grundsatz der Zuteilung zu zwei gleichen Teilen nicht verletzt werden.[1]) Bei dieser neuen Zuweisung wird an dem uralten Grundsatz der Besitznahme von unbebautem Boden durch die Ansiedler festgehalten, weswegen auch die von den an die Scholle gefesselten Bauern (mancipii) in Besitz genommenen Landstücke nicht zugeteilt werden. So waren die Burgunden gezwungen, auf Brachboden und in Waldungen sich niederzulassen, gesondert von den von den Römern in Besitz genommenen Gutsgehöften. Dies bot ihnen die Gelegenheit, zu der bei den Germanen üblichen Dorfansiedelung zu greifen, wodurch in den später besetzten Ortschaften das Übergewicht der Dörfer über die Einzelhöfe entstanden ist.

Betrachten wir nunmehr, auf welchen Grundsätzen der Bodenbesitz jener aus verschiedenen Stämmen zusammengesetzten Bevölkerung des ersten burgundischen Königreiches beruhte.

Ähnlich den fränkischen Herrschern haben auch die burgundischen der einheimischen Bevölkerung zugestanden, nach ihren eigenen Gesetzen zu leben, aber zum Unterschiede von den fränkischen Herrschern kodifizierten sie selbst diese Gesetze. So entstand die Lex Romana Burgundionum, welche für den Bodenbesitz der Römer selbstverständlich auch an dem

1) Tit. CVII, XI: De Romanis vero hoc ordinavimus, ut non amplius a Burgundionibus qui infra venerunt requiratur quam ad praesens necessitas fuerit, medietas terrae, alia vero medietas cum integritate mancipiorum a Romanis teneatur nec exinde ullam violentiam patiantur.

Grundsatz des Privateigentums des Cod. Theodosianus festhielt. Die Burgunden aber bekamen eine besondere Gesetzgebung: ihr Volksgesetzbuch, welches gleich dem salischen neben uralten Bräuchen auch die Verordnungen einzelner Herrscher enthielt, wodurch vielfach der Charakter des Volksrechts geändert worden war. Welchen Einfluss hat aber auf dieses Gesetz, das an den Namen des Königs Gundobald anknüpft und unter dem Namen Loi Gombette bekannt ist, das römische Recht, soweit es die Beziehungen des Volks zum Boden betrifft, gehabt? Auch hier, wie bei den Franken, verdankt das römische Recht der Macht der Könige (Königsbann) seine Einführung. In seiner „Geschichte der Burgundionen und Burgundiens bis zum Ende der ersten Dynastie" befasst sich A. Jahn mit der Frage, in wie weit das Gesetz des Gundobald zur Romanisierung des Volksrechts beigetragen hat. Er bemerkt mit Recht, dass das für die Burgunden bestimmte Gesetz diese den Römern gleichstellt, indem er ihnen erlaubt, nach ihrem eignen Recht zu leben. Aber noch mehr. Wenn zwischen einem Römer und einem Burgunden ein Streit entsteht, über das dem „Gast" als Anteil zufallende Gut, verlangt der Gesetzgeber die Anwendung des burgundischen und nicht des römischen Rechts. Dasselbe geschieht, wenn ein Barbar (barbarus) ein Landstück „ex integro publica largitione" erhält, wahrscheinlich weil die ehemaligen Besitzungen des römischen Fiskus trotz des Übergangs in die Verwaltung der germanischen Könige bei den Burgunden wie bei den Franken das Vorrecht des römischen Rechts besassen.[1]) Aber wie wir sehen, bilden die einzigen ursprünglichen Besitztitel auf unbewegliches Eigentum für die Burgunden die Aussonderung und

1) Tit. LV, § 2.

unmittelbare Schenkung von Boden durch die Regierung an die „Gäste." Daraus erklärt sich, dass auch das Verfügungsrecht im Gesetz des Gundobald auf den Grundsätzen des römischen Rechts beruht. In Titel 84, in welchem vom Verkauf von Ländereien die Rede ist, kann ihrer Veräusserung lediglich das Vorkaufsrecht des Mitbesitzers entgegengestellt werden, gleichviel, ob es ein Römer oder ein Burgunde ist. Verursacht war diese Massnahme, wie aus den Worten des Gesetzgebers hervorgeht, durch die nicht gänzlich und nicht überall durchgeführte Teilung der Güter unter die Glieder beider Nationalitäten; häufig waren die Schwierigkeiten, die sich einer Teilung entgegenstellten gross,[1]) die Einführung einer dritten Person in diese schon ohnehin verwickelten Verhältnisse hätte Anlass zu neuen Zusammenstössen gegeben und wäre eine erneute Gefahr für den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ruhe geworden! Dass die Verteilung der Felder und Pertinenzen unter die Römer und Germanen auch bei der Einführung der Lex Burg. noch nicht vollendet war, beweist auch Titel 13, der von dem einem Römer und einem Germanen gemeinsamen Wald und von der Nothwendigkeit spricht, dem gemeinsamen Besitz bei der von beiden hospites auszuführenden Rodung dieses Waldes ein Ende zu machen, ferner Titel 54, welcher die öfter vorkommende Besitznahme von Landstücken ausserhalb des den „Gästen" zugewiesenen Bodens seitens der Burgunden erwähnt (ex eo loco in quo ei hospitalitas fuerat delegata). Hierin erblicken wir nicht etwas Zufälliges, vielmehr einen Beweis dafür, dass die Burgunden bemüht waren, auch auf den Ländereien

1) Tit. LXXXIV beginnt mit den Worten: Quia cognovimus burgundiones sortes suas nimia facilitate distrahere, etc.

der römischen Eigentümer das echte germanische System der Neubruchwirtschsft und der Besitzergreifung zu beleben oder, besser gesagt, zu erhalten. Dabei blieben die Landstücke, welche lange Zeit bearbeitet waren, brach liegen, und neue Strecken, welche vom Pfluge noch nicht berührt oder mehrere Jahre geruht hatten, wurden in Angriff genommen.[1]) Unter diesen Verhältnissen aber erweist sich die Besitzergreifung von Ländereien ex eo loco, in quo hospitalitas fuerat delegata, offenbar als eine Notwendigkeit und erschwert die endgültige Teilung. Das burgundische Gesetz schränkt die Verfügung über die Veräusserung von Landstücken nur ein bei Fehlen einer regelrechten Vermessung derselben. Titel 99 setzt die Bedingungen für den Kauf eines Sklaven dem von unbeweglichem Eigentum gleich, gleichviel ob es sich um den Kauf eines Hauses oder einer Hofstelle, eines Ackerfeldes oder eines Weingartens handelt. In völliger Übereinstimmung mit den Normen des römischen Rechts verlangt das burgundische Gesetz eine schriftliche Abfassung, so oft Zeugen fehlen, welche am Orte des betreffenden Besitzes guten Ruf geniessen.[2]) Der Freiheit der Verfügung über das Eigentum entspricht auch die Gewährung von Rechtsschutz vor Gericht. Titel 27 setzt eine Strafe fest, wenn jemand ohne die Absicht einer persönlichen Aneignung, nur um Schaden zuzufügen, einen fremden Zaun zerstört oder in einen fremden Weingarten eindringt. Für jeden aus der Erde herausgerissenen Pfahl ist die Zahlung einer tremissis, 1/3 Solidus festgesetzt. Bei gewaltsamen Eindringen in das Gebiet eines fremden Weinbergs erhöht sich die Pön auf drei solidi. Da die Sklaven

1) Wir wollen an das Zeugnis des Tacitus erinnern: arva per annos mutant.

2) Tit. de venditionibus, quae sine testibus scribuntur.

kein Eigentum besitzen können, so werden die Geldstrafen in Körperstrafen umgewandelt. Ausser der Strafe wird die Ausbesserung des Zaunes beansprucht.

Der betreffende Titel bietet noch ein besonderes Interesse; er beweist am besten, dass die Burgunden das Anteilsystem mit der dasselbe kennzeichnenden Gemenglage des Besitzes nicht gehabt haben: es giebt Zäune für Getreide (messis), Wiesen (pratum) und Weinberge (vinea). Dies schliesst allerdings nicht aus, dass einer der Mitbesitzer, ein Römer oder Burgunde, in dem noch nicht verteilten Felde, in communi campo, einen Weinstock pflanzt. Auf diesen Fall werden die für die Rodungen im gemeinsamen Walde gültigen Regeln angewandt. Legt ein Burgunde auf dem ihm mit dem Römer gemeinsamen Boden einen Weingarten an, so muss er für seinen Besitzgenossen ein Landstück gleicher Grösse zur Weinpflanzung ausscheiden. Hat jedoch die Verteilung stattgefunden, so darf niemand nach eigener Wahl auf fremdem Landstück irgend eine landwirtschaftliche Arbeit unternehmen. In der Lex Salica ist nur die Rede vom Verlust der Arbeit bei der Abmähung eines fremden Heuschlages, im burgundischen Gesetz wird für eine solche Handlung bereits eine Strafe und Schadenersatz auferlegt. Wenn nicht eine gleiche Pön von dem verlangt wird, der in dem bereits ausgeschiedenen Privatteile des gemeinsamen Feldes einen Weingarten anlegt, so geschieht es nur deshalb, weil der Betreffende ausser seiner aufgewendeten Mühe auch den gepflanzten Weinstock einbüsst.[1])

1) Tit. XXXI. De plantandis vineis inter Burgundiones et Romanos id censuimus observandum. Quicumque in communi campo nullo contradicente vineam fortasse plantaverit simile campum illi restituat in cuius campum vineam posuit. Si vero post interdictum quicumque in campum alterius vinea plantare

Die Verpflichtung eines Römers zum Schadenersatz an einen Burgunden und umgekehrt gilt auch für den Fall einer einfachen Unvorsichtigkeit ohne böse Absicht. Titel 41 setzt die Vornahme der Rodung in einer einem Römer und Burgunden gemeinsamen Waldung voraus; sonst wäre wohl kaum das Feuer erwähnt worden, das einfachste Mittel, um wüstliegenden Boden zur Bearbeitung geeignet zu machen. Das Feuer hatte sich ausgebreitet und den fremden Zaun oder das fremde Gefilde beschädigt. Der Schaden fällt demjenigen zur Last, der das Feuer angezündet hat; er wird ihm nur dann nicht angerechnet, wenn der Wind die Ausbreitung des Feuers verschuldet hat.

Im burgundischen Gesetze sind wir bisher keiner einzigen Erwähnung des gemeinsamen Besitzes begegnet. Wir schliessen uns dem an, was Fustel de Coulanges über die tendenziöse Auslegung sagt, welche in silva communis und pratum commune etwas anderes erblickt, als noch nicht zur Verteilung gelangten Wald und Feld. Alles, was Maurer und nach ihm Garsonnet und Glasson gegenüber dieser Auslegung anführen, erscheint uns nicht überzeugend.[1]) Daraus folgt jedoch keineswegs, dass im burgundischen Gesetze keine Gemeindeäcker und noch weniger Weingärten erwähnt werden, aber doch Gemeindepertinenzen; ebensowenig schliessen Sätze über den Schutz der Zäune den Gedanken aus, dass die Felder und Wiesen nach der ersten Ernteabnahme zu gemeinschaftlicher Weide benutzt wurden. Titel 28 setzt den Fall, dass in dem zur Verteilung gelangenden Gute kein Wald vorhanden ist. Wie sollen in diesem

---

presumpserit, laborem suum perdat et vineam cuius campus est accipiat.

1) Vgl. F. de Coulanges, L'alleu u. s. w. S. 107, Anm. 2 u. S. 108.

Falle die Bedürfnisse an Bau- und Heizmaterial befriedigt werden? So weit es notwendig ist (lautet der Titel), darf sich sowohl der Burgunde als auch der Römer, wenn sie keinen Wald besitzen, in jedem beliebigen Walde Stämme aneignen, vorausgesetzt, dass es nicht Fruchtbäume sind; als solche werden indes nicht nur Obstbäume angesehen, sondern auch Eicheln tragende Eichen, sowie Fichten und Tannen, wenn sie Zapfen tragen. Diese besondere Art des Rechts freier Einfahrt in einen fremden Wald erhält ihre Erklärung durch die Gegenüberstellung von Titel 27 und Titel 17[1]) der Lex Romana Burg., in welcher

1) Ihm entspricht in einigen HSS. Lex Burg. Tit. LXXXVIII. Er beginnt sowohl im Text der Pariser HS. als auch in dem der HS. des St. Paulus in Carintien (S. Loi Gombette Ed. Valentin Smith, fasc. 12. 13.) mit derselben Bestimmung, die von den Eigentümern nach gegenseitigem Übereinkommen zwischen ihren Feldern durchgeführten Wege freizulassen, ebenso überhaupt alle öffentlichen Strassen, von denen die Lex Rom. Burg. spricht. Es wird verboten, sie zu umzäunen und zu bepflügen. In der HS. St. Paulus in Carintien ist ausführlicher erklärt, was unter diesen Wegen zu verstehen ist — nämlich das gemeinsam (communiter) von den Besitzern der anliegenden Felder zu gemeinsamer Nutzung ausgeschiedene Stück, d. h. der nicht zu beackernde Grenzrain: Viam publicam vel inter agros communiter divisa nec possedere nec interclaudi nec exartari possint. Dieser Erlass ist dem Tit. XV, § 3 des Cod. Theod. wörtlich entnommen. Wenn ich auf das Vorhandensein derselben Bestimmung über die Grenzraine in beiden Gesetzbüchern in dem für die Burgunden, wie auch in dem für die Römer die Aufmerksamkeit lenke, so will ich namentlich damit beweisen, dass die Grundsätze beider Gesetzbücher in allem, was Eigentum und Besitz anbetrifft, durchaus nicht im Widerspruche zu einander stehen, was offenbar der starken Romanisierung zuzuschreiben ist, der das Gewohnheitsrecht der Germanen im burg. Gesetz unterzogen worden ist. Ferner sei darauf hingewiesen, dass in der Interpretation des röm. Grundsatzes durch die Burgunden einige Eigentümlichkeiten ihrer Wirtschaftsordnung zu Tage treten. Die Lex Burgund. spricht von dem Wege, der nach gemeinschaftlicher

gleich nach der Bestimmung über die Wege und Gewässer (aquae cursum) die bemerkenswerten Worte stehen: Den Genossen ist es erlaubt, zu jeder Zeit eine ausgleichende Teilung (exaequatio) des durch keine Zäune verteilten Gemeinlandes vorzunehmen; dagegen muss in den Wäldern, Berg- und sonstigen Weidegebieten die Nutzung gemeinsam sein, — sie steht jedem pro rata zu, d. h. entsprechend seinem Privatbesitz, possessio.

Dieser Artikel ist vollständig in den Titel 88 der Lex Burgundionum aufgenommen, die in einigen HSS., z. B. in der Pariser und in der des St. Paulus von Carintien folgende Variante enthält. Nach der Erwähnung der Gemeinsamkeit des Besitzes an Wäldern, Gebirgen und Weidestrecken erklären die HSS. diese Gemeinschaft des Besitzes durch die Worte: de servitutis luminis vel eris. Wie sind diese letzten Worte zu übersetzen? Der Text ist sehr beschädigt. In der Pariser Handschrift steht z. B. lumines, und eris ist mit vel vereinigt. Wenn wir annehmen, dass in dem Worte eris nach dem Buchstaben r ein b ausgelassen ist, so wird der Sinn klar: Es handelt sich offenbar um die Versorgung mit Stoff zur Beleuchtung, Heizung (lumen) und Grasfütterung (erba) aus dem im gemeinsamen Besitz befindlichen Wald, aus den Bergalpen und sonstigen Weidestrecken, d. h. es ist die Rede vom Rechte an dem Walde, der Weide und der

---

Verständigung durch Teilung geschaffen worden ist (divisa); wer sollte nicht in dieser gemeinsam ausgeschiedenen Strasse zwischen den Feldern jenen Streifen Landes erkennen, welchen die Besitzer benachbarter Äcker für die Wendung des Pfluges offen lassen? Diese Stelle darf weder umzäunt noch in Privatbesitz verwandelt werden, ebenso wenig wie sie der freien Occupation unterliegt (exartari von exartum, nicht von exarari, wie in der Lex Rom. Burgund. steht).

Almend — unter welchen Bezeichnungen diese Gemeindepertinenzen den Urkunden späterer Jahrhunderte bekannt sind — um Stoff zur Heizung und Futter für das Vieh zu gewinnen.[1])

Dass es sich hier nicht, wie Fustel de Coulanges annimmt, um die Nutzung des ungeteilten Eigentums durch den Burgunden und den Römer, die Mitbesitzer eines und desselben Gutes, handelt, ergiebt sich aus einer Vergleichung des eben angeführten Textes mit Titel 67 derselben Lex. Hier wird angeführt, wie die Burgunden unter einander den Wald teilen sollen, wenn sie über den Boden und die von den Colonen besetzten Landstücke, colonicae, verfügen. Es wird dasselbe Verfahren wie bei gemeinschaftlicher Nutzung empfohlen, nämlich die Teilung entsprechend dem persönlichen Besitze eines jeden (secundum terrarum modum vel possessionis suae ratam), wobei noch erwähnt wird, dass für den Römer aus den Waldungen und Rodungen jedesmal die Hälfte verbleiben muss. Der

1) Wenn man die Auslassung eines Buchstaben nicht annehmen will, so wird man aer, aeris lesen müssen. Dies würde das Recht aller bedeuten auf die Nutzniessung der Luft im Gebiet des Waldes, der Bergabhänge und Weiden, was jedenfalls das Recht des freien Durchgangs, vielleicht auch des Durchtriebs und der Durchfahrt voraussetzt. Aer hat aber noch eine andere specifische Bedeutung; es bezeichnet auch die Spitze des Baumes. In letzterem Falle finden sich gewöhnlich die hier fehlenden Worte summus arboris, wie z. B. bei Vergil (S. das lat. Wtbch. von Quicherat, S. 38). Nach dieser Lesart würden wir in diesen Worten eine völlige Übereinstimmung mit dem erblicken können, was in Titel XXVIII über das Recht gesagt ist, aus einem beliebigen Privatwalde Heizmaterial zu holen, ohne dass jedoch die fruchttragenden Bäume beschädigt werden dürfen. Welche Notwendigkeit würde jedoch dann vorliegen, die Weideländereien und Berge zu erwähnen, die offenbar weder Beleuchtungsstoffe noch Baumspitzen gewähren können, wohl aber Gras (herba, im mittelalterlichen Latein erba)?

letzte Satz verdunkelt den Sinn. Man will in ihm eine Erklärung der Teilung pro rata possessionis suae erblicken, was freilich eine vollständig unnötige Wiederholung gleicher Bestimmungen sein würde. Über die Halbierung der Wälder und Rodungen zwischen dem Römer und Burgunden wird schon in Titel 54 gesprochen. Ich verstehe daher diesen Satz dahin, dass die Ordnung der Waldverteilung unter die Burgunden allein durch die Gewohnheit geregelt wird. Deswegen wird erklärt, dass die dem Römer zufallende Hälfte nicht verteilt wird. Innerhalb aber der burgundischen Gemeindenutzungen wurde bei der Teilung derselbe Grundsatz angewandt, den Anteil dem thatsächlichen Besitz anzupassen, der auch bei der unteilbaren Nutzung des Waldes seitens eines Römers und eines Burgunden empfohlen wird.

Auf Grund einer Analyse aller dieser Titel gelangt man zu der allgemeinen Schlussfolgerung, dass unabhängig vom gemeinschaftlichen Besitz des Römers und des Burgunden zur Zeit der Abfassung der Loi Gombette noch ausserdem bei den Burgunden selbst eine Form gemeinsamen Besitzes an Bergen, Waldungen und Weideflächen bestanden hat; aus ihnen entnahmen sie Heizungsmaterial und Grassfutter in einer Menge, die dem thatsächlichen Besitze eines jeden an bearbeitetem Boden entsprach, und unter der Bedingung, dass das gesamte aus den Pertinenzen Geholte zum eigenen Gebrauch (ad usus suos) verwendet wurde. Denselben Verhältnissen werden wir in den von den Burgunden bevölkerten Provinzen auch in späteren Jahrhunderten begegnen. Wir finden sie ebenso in dem Pfründenbuche der Kirche St. Pauli zu Lyon des 13. Jahrhunderts, wenn von nemus commune gesprochen wird,[1]) ebenso in den von den Feudalseigneurs den

1) Guige, Polyptique de l'église de St. Paul de Lyon, S. 89.

Dorf- und Stadtgemeinden des Herzogtums Burgund im 13. und 14. Jahrhundert ausgestellten Urkunden; in den letzteren wird nicht selten das Recht der Nutzniessung abständigen Holzes (mort bois) erwähnt, aber unter dem Vorbehalt, dass nicht davon an Fremde verkauft werde.[1]) Dieselbe Erscheinung trifft man in den Cantonen der romanischen Schweiz an, in welchen, wie schon von mir in meinem „Abriss einer Geschichte des Zerfalls des Gemeindegrundbesitzes im Kanton Waadt" hervorgehoben wurde, jeder Gemeindebewohner das Recht besitzt, die Gemeindepertinenzen pro rata seines thatsächlichen Besitzes zu benutzen. Dieser Grundsatz darf durchaus nicht als ein ausschliesslich germanischer angesehen werden, da er auch bei der gallisch-römischen Bevölkerung Geltung hatte. Auch die Aneignung dieses Grundsatzes im Titel 17 der Lex Rom. Burg., die doch nur für Gallorömer bestimmt ist, weist darauf hin. Man darf nur behaupten, dass die echten germanischen Bräuche diesem Princip durchaus nicht zuwiderliefen und eine der Ursachen seiner Erhaltung durch Jahrhunderte gebildet haben.

Bei der Betrachtung der Volksgesetzbücher der Franken haben wir ihre Bestimmungen den ältesten Formeln und Diplomata gegenübergestellt. Dasselbe Verfahren wollen wir auf das burgundische Gesetz anwenden, was eine weniger leichte Aufgabe ist. Von allen auf uns gelangten Sammlungen enthält bloss die collectio Flaviniacensis, ein in der Abtei Flavigny im 8. Jahrhundert entstandenes Formelbuch, Muster von notariellen Aufnahmen, Copien von burgundischen Urkunden, die bis zum ersten Viertel desselben Jahrhunderts zurückreichen (bis zu den Jahren 719 und

1) Garnier, Chartes de communes et d'affranchissements en Bourgogne, Bd. I, SS. 146, 552.

721), d. h. bis zu einer Zeit, als der fränkische Einfluss sich noch nicht in seiner ganzen Kraft äussern konnte, wie in der Karolingerepoche. Dieses Sammelbuch enthält, wie Zeumer gezeigt hat, eine Reihe Entlehnungen aus den Compilationen des Marculfus und der in Tours entstandenen Formelsammlung. Eine nur sehr geringe Zahl von Urkunden darf als unabhängig von der Einwirkung anderer früherer Sammlungen verfasst angesehen werden. Diese Bemerkung ist auch auf diejenigen Ergänzungen anwendbar, welche dem ursprünglichen Texte in späterer Zeit angefügt worden sind; auch in ihnen ist es nicht schwer, Spuren einer Entlehnung nicht nur aus den schon erwähnten Gesetzsammlungen zu finden, sondern auch aus der Sammlung, welche den Namen seines Herausgebers Lindenbrog trägt und ähnlich der des Marculfus Muster von Abmachungen enthält, welche im Bereich der Anwendung des salischen Gesetzes entstanden sind.

In Anbetracht des Gesagten müssen wir uns mit nur wenigen, ihrem Ursprunge nach unzweifelhaft burgundischen Formeln begnügen, wie wir sie im angeführten Denkmal finden, indem wir ihre Angaben durch jene ebenfalls burgundischen Urkunden ergänzen, als welche z. B. das Testamentum Abbonis vom Jahre 739 erscheint, welches in das vom Mönch Hugo verfasste Cartulaire der Kathedralkirche zu Grenoble aufgenommen wurde, sowie ferner durch einige spätere in den Archiven der Abtei Cluny aufbewahrte Urkunden des 9. Jahrhunders, die aus einstmals von den Burgunden besetzten Ortschaften stammen.

Auf Grund dieses keineswegs reichen Materials stellt sich uns der Charakter des Bodenbesitzes in Burgund in der Zeit des eben begonnenen Einflusses der Lex Salica und der Capitularien in folgender Weise

dar. Die Erinnerung an die früher erfolgte Aussonderung von Ländereien an die Römer und Burgunden erhielt sich in der Benennung „porciones", womit ein jeder sein Privateigentum zu bezeichnen pflegte. In den Schenkungs- und Erbschaftsurkunden wird von der Veräusserung von porciones meae gesprochen, die in dem und dem Orte in der und der Grafschaft (pagus) gelegen sind.[1]) In vollem Einklang mit dem burgundischen Gesetzbuch, welches übrigens in dieser Beziehung vom salischen sich nicht unterscheidet, erscheinen diese porciones in den Formeln als aus drei Eigentumsarten zusammengesetzt: aus dem Alod, welches oft durch die Worte „res mea propria quae ex successione parentum meorum mihi obvenit" umschrieben wird,[2]) aus der Rodung (adtractum) und dem wohlerworbenen Eigentum (comparatum).[3]) Das diesen drei Quellen entstammende Gut eines Burgunden, sei er römischer, sei er germanischer Nationalität, ist nach den Formeln nicht nur von Serven

1) Coll. Flavin., No. 7 und 8 (Zeumer, Formulae pars posterior, S. 475 f.).

2) S. die der Urkunde des Abtes Viderade vom 27. Mai 719 entlehnte Formel, welche vom selbständigen burgundischen Reiche „Regnum Burgundie" spricht. (Ib., No. 43, S. 480). Dass aber der Ausdruck „Alod" auch im burgundischen Reiche zur Bezeichnung des von den Eltern ererbten Eigentums gebräuchlich war, und zwar noch in einer der gewaltsamen Annäherung Burgunds an die fränkische Monarchie vorangehenden Zeit, zeigt eine andere Formel, welche ebenfalls vom rege Burgundie spricht und den Bau eines Klosters in alode proprio erwähnt (Ib., No. 44, S. 481).

3) Ib. No. 7, No. 43, SS. 475, 480. Im Test. Abbonis ist der Ausdruck adtractus durch ein latinisirtes deutsches Wort, rodis (von roden) ersetzt. Neben demselben stehen die Ausdrücke alod parentum und conquestum (Cartul. de l'église cath. de Grenoble, Cart. de. S-t. Hugues, publ. par Jules Marion, 1869. [Doc. hist. de Fr.] No. 22).

oder Sklaven bewohnt, sondern auch von an die Scholle gefesselten Bauern, glebae adscripti, die unter dem Namen mancipii auftreten, von Freigelassenen oder Liberten, Colonen und freien Ansiedlern, ingenui et accolae.[1]) Nennen wir noch die Precaristen, von denen in einer Ergänzungsformel die Rede ist,[2]) so haben wir alle Bestandteile der Bevölkerung der römischen villa oder massa und können deshalb feststellen, dass die Teilung, wie sie die Lex Burg. kennt, ebenso die Ländereien des Gutes als auch die Höfe desselben umfasst.

Wie schildern uns nun die besprochenen Quellen die Lage jeder dieser Klassen? Von Serven oder Sklaven, die keine Landstücke besetzt haben, ist verhältnismässig wenig die Rede. Allerdings werden sie bei der Aufzählung des Personalbestandes der Güter als selbständige Gruppe angegeben (die Formel lautet: una cum mancipiis, libertis, colonis, inquilinis et servis).[3]) Aber aus den bruchstückartigen Angaben des Testamentum Abbonis über das Schicksal einiger Serven ersehen wir, dass sie nicht selten die Anteile der Colonen (colonicae) in Besitz nahmen.[4]) Dafür finden wir verhältnismässig viele Einzelheiten in den untersuchten Urkunden über die Freigelassenen oder Liberten. Sehr deutlich tritt u. a. der Zug hervor, dass die Erhaltung eines Freibriefes nicht den Bruch des Liberten mit dem Gut nach sich zieht; er erhält von dem Eigentümer einen Landanteil zugewiesen, und gerät so in die Lage des mit einer Abgabe belasteten

1) Coll. Flavin. No. 7, 8, 43, 44; Additamenta, N. 3; Test. Abbonis.

2) Additamenta, No. 3.

3) Testam. Abbonis.

4) Colonica ubi dicitur Albariosco quem Marcianus servos (sic) noster habet (Test. Abbonis).

Colonen. Im Falle eines Ablebens kehrte sein Eigentum zurück oder es ging nach Uebereinkunft auf die Erben des Verstorbenen über. Das Verlassen des Gutes war ihm ausdrücklich untersagt, ebenso wie die Veräusserung eines vom Gutsherrn gewährten Landstücks. Die lidi oder Freigelassenen waren zu einer speciellen, lidemonium genannten Zahlung an den Eigentümer verpflichtet, und eine Befreiung von derselben musste ausdrücklich festgesetzt werden. Der Gutsherr hatte das Recht, die Freigelassenen aus einem Gut auf das andere zu versetzen, indem er ihnen Land oder nur einen Hof (capana) und selbst Sklaven zuwies. Jeder Versuch dagegen ihrerseits, die Pflicht im Gebiet des Gutes dauernd zu verbleiben und die Leistung der auf sie fallenden Abgabe (impensio) abzuschütteln, oder sich von der Unterordnung (obsequium), zu welcher sie verpflichtet waren, zu befreien — hatte unnachsichtlich die Rückkehr in den Sklavenstand zur Folge.[1])

1) In der Formel unter No. 8 lesen wir: illas vero cessiones, quas ad libertos nostros ill. ad. eorum ingenuitates confirmandas fecimus, id sunt ill. et ill., quando ipsos pro anime nostre remedium ingenuus dimisimus, ut, dum advivunt, hoc teneant et post eorum descessum cum omni superpositum ad iam dicta ecclesia sancti ill., ubi eis patrocinio et deffensione constituimus, revertere faciant. Volumus enim, ut ingenuus quos fecimus aut inantea fecerimus, quanticumque in ipsa loca manent, quod ad sancta ecclesia ill. diligavimus, inspecta eorum libertates, super ipsas terras pro ingenuos commanent et aliubi conmanendi nullam habeant potestatem, sed ad ipsa loca sancta debeant sperare, et nullus de ipsis lidemonio ad nostros eredes nulatenus reddant; et de hoc, quod aliquibus eis per cartas dedimus, nulatenus aliubi vindere nec alienare abeant licentiam. — Testamentum Abbonis-Et in Valaucis portione quem a liberto nostro Theudaldo dedimus volo ut habeant et ipse et infantes sui ad heredem meam aspicere debeant volo ac jubeo ... Et dono liberto meo ad ipsa ecclesia quem ego manumisi et ipsum dua mancipia dedi .... et libertus nostros (sic) Maraaldo et uxore sua, vel

Aus den Texten geht nicht hervor, wodurch sich die Lage der Colonen von dem eben beschriebenen Zustand der mit Boden versehenen Liberten wesentlich unterschieden hat. Dies erklärt sich daraus, dass ihre Lebensweise nach dem Typus der Colonatbeziehungen eingerichtet war; für die Mitglieder dieser abhängigen Klasse war es daher auch im 8. Jahrhundert ebenso kennzeichnend, wie in einer dem Fall des römischen Reiches näheren Zeit, dass sie den gutsherrlichen Boden in erblicher Nutzung bewirtschafteten, indem sie an ein beständiges Verbleiben innerhalb des Gutsgebiets gebunden und zur Entrichtung einer pensio oder des von Alters her gebräuchlichen canon und zur Unterordnung (obsequium) unter die Person des Eigentümers verpflichtet waren. Im Test. Abbonis ist öfter von den colonicae oder den erblichen Colonenbesitzungen die Rede, die indes nicht immer von den Colonen be-

---

filiis eorum, quem genitrix mea Rustica de pago Genevense fecit venire et super ipsa terra ipsus mansurus fecit . . .

Capanas quem ad liberta mea dedi . . . et volo ut omnis liberti nostri quos, quas parentes nostri fecerunt liberos et nos postea fecimus, ut ad ipsam heredem meam ecclesiam S. Petri aspiciant et obsequium et impensionem sicut ad parentes nostros et nobis justa legis ordine debetur impendere ita et in antia ad ipse herede meam S. Petro Novalicis monasteri constructa facere debeant. Quod si contumacis aut ingrati ad heredem meam suprascripta ecclesia steterint et revellare voluerint, tunc liceat agentes herede meam eos cum pietatis ordine cohercere ut ipsi inpensionem faciant sicut ad parentes nostros et nos fecerunt. Quod si ingrati et rebelli prestiterint (legendum: perstiterint) tunc quod lex de ingratis et contumacis libertis continet cum judice interpellatione et distractione ad herede mea exsolvant et ad ipsa revertant, volo ac jubeo . . . — volo ut ipse per testamenta nostrum libertus fiat et ipsas colonicas sub nomen libertinitatis habeat et ad heredem meam sicut liberti nostri aspiciunt, ita et ipse sic facere debeat. Et si ipse de ipso monasterio sicut libertus se abstrahere voluerit in pristino servitio revertatur et ipsas colonicas ipsi monachi ad parte herede meam S. Petri mon. recipiant (Testamentum Abbonis).

setzt sind; ihre Stelle nehmen oft die hörigen Bauern (mancipii) und selbst Sklaven (servi) ein. So ist in einer derselben der Schafhirt Blank ansässig (Blancolus verbicarius manet), in einer anderen der servus Marcianus, in einer dritten der Gutshandwerker, der mit der Verarbeitung von Seide (siricarius) beschäftigt ist.[1])

Diese Veränderung im Personalbestande der Besitzer erklärt sich nicht lediglich durch die weitere Entwicklung der Hörigkeit, sondern auch durch locale Ursachen. Im Testamentum selbst wird berichtet, dass die Überfälle der Sarazenen viele Bewohner gezwungen hatten, in die Nachbargegenden zu fliehen, so dass es sich darum handeln musste, die Flüchtigen zu sammeln und an den früheren Wohnort zurückzubringen. Mit diesen Veränderungen im Personal der Ansiedler gingen solche in der Art der Bezeichnung einer colonica Hand in Hand. In der römischen Zeit trugen sie die Namen der ersten Nutzniesser; nunmehr aber werden sie nach dem Orte, an dem sie sich befinden, unterschieden (colonicae in Gradoso, in Cumbolis, in valle Briantina et Aquisiana oder colonica ubi dicitur Albariosco). Überhaupt fängt die colonica an, den Charakter einer selbständigen wirtschaftlichen Einheit zu erlangen, einer Art Meierei, zu welcher Felder, Wiesen, Wälder, Gewässer, Mühlen und Weidestrecken gehören; sie kann auch aus mehreren Höfen bestehen, die dann einen capitularius genannten Ältesten besitzen.[2]) Die Bezeichnung „colonica" wird auch auf

1) Colonica in Gradoso quem ministerialis noster Bajo in benefitio habuit oder colonica in Cumbolis ubi siricarius noster Peter mansit.

2) S. Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny, formé par Aug. Bernard, Bd. I, S. 807, No. 312, v. J. 927 bis 942. Colonica cum omnibus ad ipsam colonicam aspicientibus, hoc sunt campi, prati, silvae, aquae, molendini, pascua, egressus et regressus. Das Test. Abbonis erwähnt den Vitalis capitularius.

das in persönlicher Verwaltung des Gutsherrn verbliebene Land, terra dominicalis, angewandt, so dass daher im Testam. Abbonis von der colonica dominicalis die Rede ist. Oft erscheint dieses Wort auch dem unbestimmteren Ausdruck locellum (kleiner Ort) synonym. So kommen in der Formel No. 43, die die Abschrift einer Urkunde des Abtes Viderade bildet, die Worte „locella seu Colonicae" vor.

So oft von ingenui oder accolae, d. h. freien Ansiedlern, die Rede ist, handelt es sich um Personen, die mit zum Gut gehören; dieses wird mit ihnen zusammen gekauft.[1]) Die Beziehung der ingenui zum Boden wird selten angegeben. Wir haben jedoch Grund anzunehmen, dass sich hauptsächlich aus ihnen die Klasse jener Precaristen zusammensetzte, die nach dem Zeugnisse der dem Formelbuche der Abtei Flavigny beigelegten Urkunden No. 3 u. 4 die Vertreter des allmählich wachsenden Standes freier Landpächter waren, der lebenslänglichen und erblichen. Ihre Lage war insofern eigenartig, als bei ihnen der Gegenstand der Pacht ganz oder teilweise aus demselben Boden bestand, der ihnen früher als Eigentum gehört hatte und ihnen nun unter der Bedingung lebenslänglicher Nutzung überlassen war, wofür sie einen Zins zu zahlen hatten. Ich sage ganz oder teilweise, weil es dem Gutsherrn ein Leichtes war, die Pachtfläche durch Aussonderung eines neuen Landstückes aus dem ihm gehörigen Boden zu vergrössern. Dies nannte man dann nicht mehr precaria, sondern prestaria. Die Zuweisung konnte eine lebenslängliche oder zeitweilige sein, auf fünf, zehn Jahre und so fort.

1) Test. Abbonis. Quonaone in pago Vasense una cum ingenuis quem de vuidegunde conquisivimus. An einer Stelle desselben Vermächtnisses ist von einer Liberta die Rede, deren Mann ein homo ingenuus ist.

Die Bewirtschaftung des Bodens und die Entrichtung der ausbedungenen Geld- oder Naturalleistungen, so des Wachses, wurden erzwungen, das erste durch die Furcht vor einer Zurückforderung des Landteils durch den Eigentümer, das zweite durch die einer Unterlassung drohende Strafe; ebenso wie Diebstahl wurde sie durch Zahlung der doppelten Summe, des römischen duplum, gebüsst. Jeder Zuwachs kam dem Eigentümer zu Gute, der das Recht besass, sich jeder Veräusserung zu widersetzen, ebenso wie der Abtretung auch nur eines Teiles des gepachteten Landstückes an einen anderen Pächter.

In der Lex Romana Burgundionum (Tit. 57) ist von einem freigelassenen Burgunden die Rede, welcher von den Römern kein Drittel erhalten hat, nec tertiam a Romanis consecutus est. Nicht ohne Interesse ist daher die Erwähnung von ebensolchen terciatores auch im Testamentum Abbonis (colonica in tercia possessa).[1]) Es ist sehr wahrscheinlich, dass diese Verpachtung von Ländereien unter der Bedingung der Drittelabgabe auch in späteren Jahrhunderten von der Halbbauerei auch ferner unterschieden und als eine speciell burgundische bezeichnet wurde. In den Landpachtverträgen finden wir einen Hinweis darauf, dass diese oder jene Person ein Landstück verpachtet habe more burgundionum ad medium plantum oder ad medium plantum secundum Gallorum morem.

Wir haben gesehen, dass das Gesetz von Gundobald in gleicher Weise wie das für die römische Bevölkerung Burgunds bestimmte von Gemeindeservituten spricht, insbesondere von den in gemeinsamer Nutzung

---

1) S. einleitendes Wort von Marion zu den Cartularien der Kathedralkirche in Grenoble, S. LXIII.

nicht nur zweier hospites, sondern der gesamten Nachbarschaft befindlichen Waldungen. Als eine entschiedene Bestätigung dieser Gesetze, welche zu casuell sind, als dass sie keinen Widerspruch in der Interpretation hervorrufen sollten, dienen die besprochenen Formeln und Urkunden. In ihnen wird von den silvis, pratis, pascuis, aquis, aquarum decursibus so gesprochen, als ob sie den Gütern und ihren gesamten Einwohnern gehörten.[1]) Das Test. Abbonis gebraucht sogar den in den folgenden Jahrhunderten üblichen Ausdruck alpes zur Bezeichnung von Gebirgsweiden. In den Kaufverträgen aus der Mitte des 10. Jahrhunderts gesellt sich zu diesen Benennungen noch die Bezeichnung „Gemeindewald", boscus communalis.[2])

Das ist alles, was wir über den Charakter des Bodenbesitzes in Burgund in der dem Gesetze des Gundobald folgenden Zeit sagen können; die Dürftigkeit und Einseitigkeit der auf uns gelangten Quellen gestatten uns ein Mehreres nicht.

Sechstes Kapitel.

Bodenbesitz bei den Westgothen.

Die ursprünglichen Schicksale der Westgothen haben für uns nur in so weit ein Interesse, als sie uns das Hirtenleben dieses Volkes, seine Anhänglichkeit an die Sitten der Väter und seine nur künstliche Annäherung an die römische Kultur und das römische Recht kennen lernen lassen. In der Geschichte

1) Formeln No. 7, 8.

2) Chartes de Cluny, Bd. I, Urk. No. 698, v. J. 947, wo bei der Bezeichnung der Grenzen eines auf den Ländereien der Kirche von St. Vincent in Macon gelegenen campus vom bosco communali gesprochen wird.

werden die Gothen zuerst in Skandinavien erwähnt, woselbst sich ihre Spur in zwei Denkmälern des Volksrechts, im Westgothen- und Ostgothenlag, erhalten hat. Im Jahre 150 wandert ein Teil der Gothen nach der Donaugegend aus, und bittet dort die Römer um Land. Sie wandern weiter und lassen sich am Nordufer des Schwarzen Meeres nieder. Der erste bewaffnete Zusammenstoss der Gothen mit den Römern erfolgte im Jahre 238, und hat einen sechzigjährigen Kriegszustand zur Folge. Aurelian siedelt einen Teil der Gothen in Transsilvanien und Rumänien zwischen der Tissa und der Donau an. Im Jahre 270 hört dieses Gebiet auf römische Provinz zu sein und wird Land der Gothen. Von dem Versuch des Hermanerich im Jahre 350, den ganzen Stamm unter seiner Herrschaft zu vereinigen abgesehen, leben die Gothen auch ferner in kleinen politischen Verbänden, bald von Königen, bald von gewählten Schiedsrichtern beherrscht. Von den Hunnen bedrängt, schliessen sie in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts einen Bund mit dem Kaiser Theodosius und erhalten unter König Athanarich von den Römern Ländereien in Thrakien zur Niederlassung. Die ferneren Schicksale der Gothen, welche unter Alarich einen Eroberungszug nach Italien unternahmen, zu verfolgen, können wir unterlassen. Dieser Zug hatte lediglich für die Ostgothen Bedeutung, insofern er den Grund für das erste Königreich, das Barbaren auf der appenninischen Halbinsel gründeten, gelegt hat. Wir behalten uns den Nachweis vor, dass dieses Ereignis einen radikalen Umschwung in den Grundbesitzverhältnissen nicht hervorgerufen und nicht einmal die Abfassung eines besonderen Volksgesetzes zur Folge gehabt hat; so stark war die Romanisierung dieses germanischen Stammes dank den engen Beziehungen zum Reiche, so leidenschaftlich die Voreingenommenheit des in

römischen Ideen und Vorstellungen erzogenen Königs Theodorich für das römische Recht. An dieser Stelle soll uns nur das Schicksal der Westgothen, die als Bundesgenossen Roms zuerst das narbonische Gallien in Besitz genommen haben und sodann durch die Pyrenäen in das nördliche Spanien eingedrungen sind, beschäftigen. Auf der pyrenäischen Halbinsel finden die Westgothen bereits früher eingedrungene germanische Stämme, die Sueven in Galicien, die Vandalen in Bätika und die Alanen in Lusitanien. Nach dem Zeugnisse einer gleichzeitigen Chronik, der des Bischofs der Chaver, dürfte das Eindringen dieser Völkerschaften bis zum Jahre 409 zurückreichen. Dahn weist in seinem „Die Könige der Germanen" — insbesondere in Bezug auf die Westgothen — mit Recht darauf hin, dass die Inbesitznahme einer so stark romanisierten Provinz, wie es das narbonensische Gallien war, unbedingt mit einer tiefen Durchtränkung der Westgothen durch römische Kultur endigen musste.[1]) Von ihrem obersten Führer Ataulf, einem Verwandten Alarichs, wird gleichfalls behauptet, dass er das Bestreben gehabt habe, die einheimischen Sitten durch das römische Recht zu ersetzen, das dann in Italien vom Ostgothenkönig Theodorich durchgeführt wurde. Der durch diese antinationale Politik hervorgerufene Antagonismus des gothischen Adels führte nicht allein zur Ermordung des Ataulf, sondern auch zu einem zeitweiligen Triumphe der entgegengesetzten Richtung unter dem neugewählten Könige Sigerich, dem wiederum der römerfreundlichere Walia folgte. Ein weiterer Umstand, der zur Erhaltung der nationalen Trennung beiträgt und den Sieg des römischen Rechts über die Ortssitten hindert, ist reli-

1) Dahn, Die Könige der Germanen. Das Westgothenreich, S. 70.

giöser Natur: die Westgothen sind Arianer, die von ihnen unterjochten Römer Katholiken. Alarich II. bricht mit der Überlieferung religiöser Verfolgungen und, vom Wunsche beseelt, die Lage der Römer in seinem Reiche zu ordnen, plant er im Jahre 506 die Herausgabe einer Sammlung der in Streitfällen zwischen seinen Unterthanen angewendeten römischen Gesetze, und setzt für sie ein Sondergericht ein. Das so entstandene Breviarum Alarici oder Lex Romana Visigothorum enthält die Bestimmungen des Codex Theod., der Novellen u. s. w. und bleibt persönliches Recht der Römer im Laufe von Jahrhunderten, bis beide Nationalitäten vom König Chindaswind eine gemeinsame Gesetzgebung erhalten. Selbst nach dem Verbot, sich eines anderen als des Gesetzes des Chindaswind zu bedienen, bewahrt das Breviarium Alarici seine Geltung in dem noch unter diesem König abgefallenen narbonensischen Gallien. Nach und nach verdrängt es die Lex Rom. Burgundionum und dringt allmählich bis zu den östlichen Alpen der Schweiz vor, wo es im jetzigen Kanton Graubünden als Landrecht Geltung erhält.

Indes hebt die Codificierung jener Bestimmungen für die römischen Unterthanen der westgothischen Könige in ihren bürgerlichen Beziehungen die Gültigkeit der einheimischen Sitten nicht auf, wofür wir ein unmittelbares Zeugnis des Bischofs von Sevilla, des Heil. Isidor besitzen. Er sagt uns: antea tantum moribus et consuetudine tenebantur (Gothi). Dieser Chronist aus dem Anfange des 7. Jahrhunderts († 636) schreibt die erste Codification der einheimischen Gebräuche der zweiten Hälfte des 5. Jahrhund., der Zeit des Königs Euricus zu[1]) (zwischen 466 und 484).

1) Sub hoc rege Gothi legum statuta in scriptis habere coeperunt (Hist. Goth. in Espanã Sagrada, Bd. VI, S. 494).

Brunner ist nicht abgeneigt, die von Blume entdeckten Fragmente einer alten Gesetzsammlung des westgothischen Rechts Euricus zuzuschreiben; dieselbe weicht nicht selten von den Bestimmungen der sogenannten lex antiqua des Reccared ab. Aber die oben in den sogenannten Fragmenten vorkommende Erwähnung eines schon vom Vater zusammengestellten Gesetzes[1]) (sicut et bonae memoriae pater noster in alia lege praecipit) nötigen uns die Abfassung derselben wenigstens Leowigild zuzuschreiben, von dem derselbe Isidor sagt: in legibus quoque ea quae ab Eurico incondite constituta videbantur correxit, plurimus reges praetermissa adjiciens plerasque superfluas auferens.[2]) Wir dürfen schon deswegen Leowigild als Verfasser des Gesetzbuches ansehen, von dem Blume einen Teil gefunden hat, weil in ihm die Scheidung der katholischen Römer von den arianischen Westgothen scharf hervortritt. Leowigild hat, wie bekannt, durch seine religöse Unduldsamkeit, durch das Streben, die Einheit der Kirche und des Glaubens herbeizuführen, einen offenen Aufruhr hervorgerufen, und er schreckte nicht einmal davor zurück, seinen eigenen Sohn Hermanegild, der an der Spitze des Aufruhrs stand, im Geheimen töten zu lassen. Er eignete sich sehr wohl zum Gesetzgeber, da er die Macht seines Stammes durch die Vernichtung des Suevenreiches in Galicien vergrössert hatte und ausserdem den Byzantinern, welche sich schon während der Herrschaft Alarichs II. im südöstlichen Spanien von Gibraltar bis Valencia festgesetzt hatten, Cordova entriss.[3])

1) Titel 277 der Fragmente.

2) Hist. Goth. in Espanã Sagrada, Bd. VI, S. 499.

3) In dieser Schilderung der äusseren Schicksale des westgothischen Rechts folgte ich vornehmlich dem spanischen Gelehrten Eduardo de Hinojosa (Historia gen. del derecho esp., Bd. I, Madr. 1887, S. 217–227 und 358–361).

In den von Blume entdeckten Bruchstücken der auf uns nicht gelangten ältesten Sammlung westgothischer Gesetze — er selbst schreibt sie König Reccared I. zu, andere, darunter auch Brunner, datiren sie ein ganzes Jahrhundert, bis zur Zeit des Königs Euricus zurück — treten beide Stämme, die Römer und Westgothen, als noch selbständige und durchaus nicht gleichartige Hälften desselben Volkes auf; eine Annäherung der Stämme durch Eheschliessung ist noch nicht möglich, das jus connubii nicht vorhanden. Chindeswind hat zuerst das betreffende Verbot aufgehoben.[1]) Die Römer sind noch in dieser Zeit vor Gericht dem angestammten Recht unterworfen, welches kurz darauf in einer besonderen Lex Romana Visigothorum codificiert wird. Die privilegierte Stellung der Gothen vor den Römern äussert sich in dem von den Fragmenten hervorgehobenen Bestreben der Römer, Besitztitel über bestrittenes Eigentum auf Gothen zu übertragen, welchem Missbrauch der Gesetzgeber durch ein Verbot ein Ende machen will. Alles dies beweist, dass die von Blume gefundenen Bruchstücke einer dem Übertritt der Westgothen zum Katholicismus vorangegangenen Zeit angehören, also vor der Herrschaft des Reccared, des Sohnes Leowigilds entstanden sind. Gegen das ziemlich späte Zeugnis der Chronik von Luca aus Tuy († 1250), welche Reccared die Rolle eines ersten Gesetzgebers der Westgothen zuschreibt, kann man sich auf die Autorität des Bischofs Isidor aus Sevilla berufen († 636), welcher dieselbe Ehre Euricus und Leowigild erweist. Brunner weist darauf hin, dass einige von den Bestimmungen, die in den Fragmenten von Blume sich vorfinden, einen Einfluss auf die Abfassung der Lex Salica ausgeübt haben, und

1) Lex Visigoth., Buch III, Tit. I, Art 1.

neigt mit Recht dazu, diese Fragmente als Bruchstücke eines auf uns nicht gelangten älteren Gesetzes als die lex antiqua des Reccared anzusehen, das vielleicht das älteste Rechtsdenkmal der Germanen darstellt.[1]) Was erzählt uns nun diese Quelle von der Art der Inbesitznahme des Landes durch die Gothen?

In einem Satz, von dem wir nur den Schluss besitzen, wird von den Gothen als von solchen gesprochen, die in loco hospitum eintreten.[2]) Hieraus erhellt, dass die Niederlassung der Gothen auf den Grundsätzen der hospitalitas erfolgt ist, nach denen auch die Burgunden zu einer Teilung mit den Römern zugelassen waren. Die ihnen zugewiesenen Landstücke erhielten ähnlich den burgundischen die Benennung sortes. Art. 277 der Quelle spricht von sortes gothicae. Der Name selbst deutet darauf hin, dass das Los bei der Entscheidung der Frage eine Rolle spielte, von welchem Hofe und aus welchem Gute ein Landstück ausgeschieden werden soll. Ähnlich den ältesten Teilungen der Burgunden beziehen sich auch die zu Gunsten der Westgothen vorgenommenen nur auf den Boden, nicht auf die Sklaven. Die häufige Erwähnung von brachliegenden, nicht umzäunten Ländereien auch in späteren Gesetzen[3]) lässt vermuten, dass die unbearbeitete Bodenfläche zur Zeit der Teilungsvornahme

1) Brunner, Deutsche Rechtsgesch., Bd. I, S. 324.

2) S. Reccaredi antiqua legum collectio, ed. Blume, 1847 (Hdschr. der Bibl. von St. Germain-de-Près, No. 1278). Eine neue Ausgabe in den Fontes juris germ. ant. von Zeumer auf Grund einer Pariser HS. (Cod. Paris lat. 12161), S. 3.

3) Lex Visig., Buch VIII, Tit. IV, § 27, in welchem von pascua non conclusa die Rede ist. Dieser Satz gehört zur Zahl der sogenannten antiqua, der der Zeit des Chindaswind vorangehenden Gesetzgebung; § 26 desselben Titels, welcher gleichfalls zu den antiqua gehört, spricht von campa aperta et vacantia.

zwischen den Römern und Westgothen so gross war, dass es unnötig erschien, die Aneignung auf die terra dominica, d. h. auf das in eigener Verwaltung des Gutsherrn befindliche Land, darunter sein Gehöft, oder auf die mansi der Sklaven und Freigelassenen auszudehnen. Gleich den Burgunden erhielten die Westgothen $^2/_3$ der Gesamtfläche, die Römer dagegen nur $^1/_3$, was schon im ältesten von uns besprochenen Gesetze den Namen tertia Romanorum trägt (S. 277). Der König schreibt vor, die einmal festgesetzten Teilungen zu beachten und fügt hinzu, dass sein Vater bereits eine ähnliche Bestimmung getroffen habe. Schon um diese Zeit, d. h. am Schluss des 5. und zu Beginn des 6. Jahrhunderts, stellt der Gesetzgeber die vorgenommene Teilung unter den Schutz der römischen Verjährung; anstatt der vom Codex Theodosianus festgesetzten dreissigjährigen Frist stellte er einen Zeitraum von fünfzig Jahren zur Anfechtbarkeit der aus den römischen Gütern getroffenen Zuteilungen fest.[1]) Die Verjährung ist jedoch bei weitem nicht das Einzige, was der westgothische Gesetzgeber dem römischen Recht entlehnt. Selbst in den 55 auf uns gelangten Paragraphen von den ursprünglich 360, ist es leicht, die Romanisierung der germanischen Sitten zu verfolgen. Es wird bestimmt, die Grenzen streng einzuhalten und die Zäune nur in Gegenwart des „consors" oder des Mitbesitzers am Gute zu errichten, wobei unter dem Mitbesitzer je nach den Umständen bald ein Römer, bald ein Gothe verstanden wird. Schon diese Thatsache allein verbietet anzunehmen, dass die Westgothen auf den Ländereien der Römer die ihnen in der ursprünglichen Heimat eigentümliche Nomadenwirtschaft, die einen fortwährenden Wechsel der Grenzen voraussetzte, haben fortführen können.

1) Ibid., S. 277.

Ebenso spricht gegen die Ansicht, dass die Gemeinden das Eigentumsrecht behalten hätten und den Privathöfen nur freie Nutzniessung zustand, das im Tit. 286 erwähnte Recht der Veräusserung von Eigentum durch schriftlichen Vertrag. Diese rein römische Praxis ersetzt nur in notwendigen Fällen die germanische Ordnung, an den Verkäufer den ihm zukommenden Preis in Gegenwart von Zeugen zu entrichten. Allerdings erwähnt Tit. 294, der die Art der Abfassung von Kaufverträgen behandelt, keine anderen Gegenstände der Veräusserung als Sklaven und Vieh. Aber schon in der sogen. Antiqua, der Sammlung westgothischer Gesetze des Reccared, die bis auf die Mitte des 6. Jahrhunderts zurückreicht, gilt auch der Boden als veräusserliches Eigentum.[1]) Auch im Bereich des Erbrechtes triumphiert der römische Grundsatz der freien Verfügung. Art. 220[2]) erwähnt das den Germanen unbekannte Testament. Dies alles lässt uns das Fehlen jener selbständigen, vom römischen Rechte unabhängigen Entwickelung des germanischen erwarten, welche wir in den von den Franken oder Burgunden besetzten Gebieten finden. In der That können die sogen. Leges Visigothorum nicht als Volksrecht angesehen werden. Selbst in der alten Fassung, die uns die leider sehr unbedeutenden Bruchstücke der von Gaudenzi gefundenen, wie es scheint, in Südgallien gebrauchten Gesetzsammlung bieten, äussert sich der Einfluss des römischen Rechtes in dem vom Gesetzgeber festgelegten Grundsatz der Schenkungsfreiheit.[3])

1) S. Lex. Visig. Buch V, Tit. IV, Kap. VII.

2) Zeumer, S. 14, tit. De success.: Si pater vel mater intestati decesserint . . .

3) Die von Gaudenzi hrsg. Bruchstücke enthalten Bestimmungen über Civilprocess, Vererbung, Schenkung, Sklaven. Sowohl der Herausgeber als auch Zeumer erkennen in ihnen

In der von Chindaswind im 7. Jahrhundert vorgenommenen Abfassung der westgothischen Gesetze — die später von Rekeswind verbessert und ergänzt wurde, ist sowohl in der Einteilung des Stoffes als auch im Inhalt der Einfluss des Codex Theod. und überhaupt der des römischen Rechts beständig sichtbar, für welches die dem Throne nahestehende, in Spanien allmächtige Geistlichkeit energisch eintritt. Die Gesetze des Reccared sind auf uns nur in der Wiedergabe des Gesetzes von Rekeswind gelangt, welches sie als antiqua oder antiqua noviter emendata bezeichnet; mit letzterer Benennung bezeichnete es die Novellen, die der Gesetzgeber selbst oder seine Nachfolger diesem Gesetz hinzugefügt haben.[1])

Alle diese Rechtsdenkmäler spiegeln keineswegs die einheimischen Sitten so wieder, wie es im salischen, ripuarischen oder burgundischen Gesetze geschieht. Sie bilden nur eine Zusammenfassung der königlichen Edikte, und haben in gleicher Weise die Volkssitte wie das römische Recht zum Inhalt. Eine flüchtige

Spuren des Einflusses des Cod. Theod. und der der Lex Romana Visigothorum beigefügten Interpretatio, die nicht selten vom Breviarium Alarici abweichende Normen des in den iberischen Provinzen gebräuchlichen römischen Rechts enthält. S. Capitula jur. Visig. rec. ex coll. jur. Rom.-goth., rep. a Gaudenzi (Zeumer, App., S. 316), sowie die kritischen Bemerkungen Zeumers in Neues Arch. d. Ges. f. ält. dtsche. GeschK., Bd. XII. S. 387.

Den Gegenstand einer Schenkung kann auch unbewegliches Eigentum bilden, domus aut villa. Das gothische Gut (villa) ist ebenso wie das römische entweder von Personen des Sklavenstandes (servi) oder von Freien bewohnt, die jedoch tributum zahlen und als Colonen an die Scholle gefesselt sind. Art. 20 sieht den Fall einer Eheschliessung zwischen Serven zweier Gutsherrn vor, und erklärt, dass die solchen Ehen entsprossenen Söhne zu dem Gutsherrn übergehen, dem die Mutter gehört. Eine andere Bestimmung gilt für tributarii: der Zuwachs wird unter die beiden Gutsherrn zu gleichen Teilen geteilt (S. 320).

1) Hinojosa, Bd. I, S. 364.

Bekanntschaft mit der Lex Visigothorum in der Gestalt, wie sie in den deutschen und spanischen Ausgaben[1]) uns vorliegt, genügt, um sich zu überzeugen, dass das germanische Volksrecht in allem, was den Bodenbesitz und die Ordnung des Übergangs und die Veräusserung von unbeweglichem Eigentum betrifft, gründliche Veränderungen erfahren hat. Unter der Hülle römischer Ordnungen sind nur mit Mühe Spuren der althergebrachten germanischen Sitte zu finden. Besonderes Interesse bieten uns in dieser Beziehung Buch X, Tit. I und III, sowie Buch V, Tit. II und VIII. § 8 des Tit. I von Buch X enthält dieselben Bestimmungen über die Landverteilung zwischen den Gothen und Römern, welche wir bereits bei der Analyse der von Blume herausgegebenen Bruchstücke kennen gelernt haben. In der uns vorliegenden endgültigen Fassung sind jedoch folgende Eigentümlichkeiten bemerkenswert. Der Gesetzgeber nimmt an, dass eine thatsächliche Teilung zwischen dem Gothen und dem Römer keineswegs durchgängig stattgefunden hat; er erklärt daher, dass die divisio in Kraft bleiben muss und nicht verletzt werden darf, sobald bewiesen ist, dass sie in gesetzlicher Form vorgenommen worden ist (si tamen probatur celebrata divisio).[2]) Für die Gesetzlichkeit der Teilung ist erforderlich die Beteiligung der Eltern und Nachbarn an derselben; dies ist jedoch so zu verstehen, dass eine Teilung, der die Eltern ihre Zustimmung gegeben haben, auch für die Kinder verpflichtend ist; ebenso gilt als endgültig

1) S. Fuero Juzgo und Corp. jur. germ. ant. ed. Walter, Bd. I. Die neueste und beste Ausgabe von Zeumer (Leges Visigoth. ant. Hann. 1894 in den Fontes jur. germ. ant., S. 23 f.)

2) Divisio inter Gothum et Romanum facta de portione terrarum sive silvarum nulla ratione turbetur, si tamen probatur celebrata divisio (Zeumer, S. 378).

eine unter gegenseitiger Zustimmung von Nachbarn erfolgte Teilung.[1]) Am spätesten sind die Ortspertinenzen in Privatnutzung übergegangen. Die Lex Visigoth. spricht de silvis inter Gothum et Romanorum indivisis relictis[2]) und sieht den Fall einer Ausrodung derselben durch einen der Mitbesitzer vor. Wofern — heisst es im Texte — auch nach einer solchen Besitznahme einer der Parteien eine gleiche Menge ungefällten Waldes derselben Art übrig bleibt, so fällt sie dem, der keine Ausrodung vorgenommen hat, als Entschädigung zu. Andernfalls wird die ausgerodete Stelle zwischen beiden Parteien geteilt. Das Streben, die den Römern zugewiesenen Drittel (tertiae) in ihrem Besitz zu erhalten, lag in dem Interesse des Fiskus. Die Ländereien der Gothen sind frei von der Grundsteuer. Der Krone liegt deshalb daran, dass die steuerzahlenden Besitzungen durch Aneignungen der Gothen oder freiwillige Abtretungen seitens der Römer nicht vermindert werden. Die städtischen Richter und Dorfvorsteher (villici atque praepositi) sind beauftragt, das in Besitz Genommene zurückzufordern, damit der Krone nichts verloren gehe (ut nihil fisco debeat deperire). Nur der Ablauf der fünfzigjährigen Verjährungsfrist macht allen Ansprüchen ein Ende.[3])

Bei der Teilung soll man vom thatsächlichen Zustand der römischen Güter ausgehen und jeden Zuwachs sowie jeden Verlust in Rechnung ziehen, welche sie durch Verkäufe, Käufe, Teilungen und alle Arten von Verträgen erlitten haben. Zu beachten

1) Sed quod a parentibus vel vicinis divisum est posteritas immutare non tentet.

2) Buch X, Tit. I, § 9 (Zeumer, S. 278).

3) Buch IX, Tit. I, § 16, Buch X, Tit. II, § 1 (Zeumer, S. 281).

sind die alten Grenzen, die durch sichtbare Kennzeichen bezeichnet sind, besonders durch Steine oder, wenn solche fehlen, durch Zeichen an den Bäumen, sobald sie nur den Stempel des Alters an sich tragen. Fehlen aber Zeichen überhaupt, so werden die Raine nach beiderseitiger Übereinkunft und nach Ermessen des am Orte anwesenden Richters festgesetzt. Ein Besitzer des Gutes darf in Abwesenheit des anderen nicht eine neue Grenze errichten (nullus novum terminum sine consortis presentia constituat).[1])

Selbst nach endgültiger Trennung der ehemaligen Mitbesitzer bleiben die Beziehungen der hospites viel engere als sich solche bei nichtbenachbarten Leuten finden. Dies geht deutlich aus den Bestimmungen hervor, durch welche die Folgen der Aufstellung einer Wohnstätte oder Anlegung einer Weinpflanzung auf fremdem Felde bestimmt werden. Hat diese Anpflanzung oder dergleichen kein consors bewirkt, so kommt es dem Eigentümer zu gute, selbst wenn er keinen Widerstand geleistet hat. Für das Gebiet des consors dagegen gilt diese Bestimmung nur, wenn die Thatsache trotz eines ausdrücklichen Verbots des Eigentümers erfolgt ist.[2])

Innerhalb der den Römern sowie den Gothen zugewiesenen Gutsteile bildet sich durch mehrfache Teilungen unter Verwandten eine beträchtliche Zahl consortes; dieselben sind an die einmal festgesetzten Grenzen in gleicher Weise gebunden. Wenn — lautet § 2 des Tit. 1 im Buch X, betitelt „Über Teilungen unter Brüdern“ [3]) — an der Teilung mehrere consortes teilgenommen haben, so sind die Beschlüsse der

1) S. Buch X, Tit. III, §§ 1, 3 und 5 (Zeumer, S. 288—290).

2) Buch X, Titel I, §§ 6 und 7.

3) De non revocanda divisione inter fratres (Zeumer S. 276).

Mehrheit oder der Besseren auch für die Minderheit oder die Schlechteren verbindlich.[1]) Eine unrechtmässige Besitzergreifung wird mit dem Verlust nicht nur des angeeigneten Landstücks, sondern auch einer gleichen Bodenstrecke aus dem eigenen Anteil bedroht, offenbar deswegen, weil solche Besitzergreifungen dem Diebstahl gleichgeachtet werden und die gleichen Folgen nach sich ziehen mussten, d. h., entsprechend dem römischen Recht, die Entrichtung eines duplum.[2]) Diese Bestimmungen reichen bis zu den Zeiten des Reccared zurück und zeugen also von dem starken Einfluss des römischen Rechts auf die westgothischen Sitten schon im 6. Jahrhundert.[3]) Wenn der Gesetzgeber schon um diese Zeit eifrig bemüht ist, die Grenzen aufrechtzuerhalton, so ist es kein Wunder, dass er mit derselben Strenge jede Zerstörung von Zäunen und jede Aneignung von Früchten einer fremden Weinpflanzung oder eines fremden Gartens ahndet. Wer ein Flechtwerk abträgt, dem droht quadruplum, die Ausgrabung eines Weinstocks aus einem fremden Weingarten oder auch nur die einfache Zerstörung desselben wird mit duplum bedroht; das sind offenbar dem römischen Recht entnommene Bestimmungen, wonach jede Beschädigung fremden Eigentums unter den Begriff des Diebstahls gebracht wurde. Diese Auffassung ist sehr gebräuchlich in den alten Rechtssystemen, die die Einteilung der verschiedenen Privatinteressen schädigenden Handlungen in selbständige Gruppen von Verbrechen und

1) Ut quod a plurimis et melioribus in divisione est constitutum, a paucis et deterioribus non liceat inmutari (S. 276).

2) Buch X, Tit. I, § 5. Qui placitum divisionis inruperit et quamlibet partem alienae portionis invaserit, tantum de suo, quantum de alieno occupavit, amittat (Zeumer, S. 277).

3) Buch X zählt sie zu den antiqua.

Vergehen noch nicht kennen. Das römische Recht vermag nur schwer neben der Volkssitte durchzudringen, die, wie aus derselben antiqua hervorgeht, sich mit der Forderung des blossen Schadenersatzes seitens des Besitzergreifers begnügt. Der alte Grundsatz ist noch bei dem Fall der Verwüstung eines fremden Gartens lebendig, ebenso bei der Abreissung des Zaunes eines Feldes, auf dem keine Früchte vorhanden sind. Hier wird der Schuldige nur zum Schadenersatz, d. h. zur Wiederherstellung des Zaunes verurteilt.[1]) Derselbe Grundsatz wird auf alle Beschädigungen fremder Felder und Weinberge sowie umzäunter Wiesen (pratum defensum) angewendet; hier kommt jedoch zum Schadenersatz, dessen Höhe die Nachbarn bestimmen, noch eine Strafe nach der Stückzahl hinzu.[2])

Aus den eben angeführten Artikeln erfahren wir vom Vorhandensein von Privatwäldern (silva aliena) sowie von geschützten Wiesen (pratum defensum) und zwar schon im 6. Jahrhundert, da beide Bestimmungen als zur antiqua gehörend angedeutet sind. Selbst auf unbebautes Gebiet (campi vacantes) wird dasselbe Recht des Privatschutzes durch Durchführung von Gräben angewandt, welches Wiesen durch Errichtung von Zäunen erlangen. Aber dieser Schutz schliesst das Durchtreiben von Vieh durch die umzäunte Fläche nicht aus. Die Durchfahrenden (iter agentes), heisst es in § 9 desselben Titels, dürfen die aufgeworfenen Gräben nicht zerstören, aber niemand ist berechtigt, sie aus diesen Weideländereien zu vertreiben.[3]) § 25

1) Buch VIII, Tit. III, §§ 2 und 6: Si ortum qui vastaverit alienum. Si sepis incidatur vel incendatur (Zeumer, SS. 235, 237).

2) S. Buch VIII, Tit. III, §§ 8, 10, 12 und 15.

3) Campos autem vacantes si quis fossis concinxerit, iter agentes non haec signa deterreant, nec aliquis eos de his pascuis presumat expellere (Zeumer, S. 238).

des Tit. 4 desselben Buches bestimmt sogar das Strafmass für die Festnahme fremden, den Durchfahrenden gehörigen Viehes, wenn es auf diesem unbebauten Gebiete weidet. Die Durchfahrenden dürfen auch Zweige von den Bäumen abhauen, selbst von Eicheln tragenden und ohne Zustimmung des Eigentümers. Verboten ist nur das Abhauen von Bäumen bis zur Wurzel sowie das Weidenlassen von mehr als einem Ochsenpaare. Die letzten Beschränkungen gelten übrigens nur für Fremde; den Eingeborenen des Gutes dagegen, ob Römer oder Gothen, wenn sie nur Besitzgenossen (consortes) sind, ist freie Weide gestattet. Das Gras, heisst es in § 5 des Tit. 5 desselben Buches, dient zu gemeinsamer Nutzung der consortes, wenn es nicht mit einem Zaun umgeben ist.[1]) Wer aber alles das, woraus sich sein Anteil oder Los zusammensetzt, mit einem starken Schutze versieht, der darf fremdes Vieh von seinem Weidelande fernhalten.[2]) Was die Nutzung des Waldes zur Weide von Schweinen betrifft, so ist sie im geteilten Forstgebiete zulässig, nur unter der Bedingung der Entrichtung des zehnten Stückes an den Eigentümer, wozu noch das zwanzigste hinzukommt, wenn das Weiden auch nach der Dämmerung fortgesetzt wird. Der Gesetzgeber sieht auch den Fall vor, wenn die consortes ihre Schweine gemeinsam weiden lassen. Da kann der eine mehr Tiere stellen, als ihm nach seinem Anteile an Wald zukommt, der andere weniger; in diesem Falle wird eine Teilung des zehnten Teils entsprechend der Grösse der Wald-

1) Consortes vero vel hospites nulli calumniae subiaceant, quia illis usum erbarum que concluse non fuerant, constat esse communem (Zeumer, S. 257).

2) Qui vero sortem suam totam forte concluserit et aliena pascua absente domino invadit, sine pascuario non presumat nisi forsitan dominus pascua voluerit (Zeumer, S. 257).

anteile eines jeden der consortes empfohlen.[1]) Unsere bisherigen Ausführungen zeigen, welchen Umwandlungen die römische villa unterworfen gewesen ist, durch ihre Teilung unter Mitglieder zweier Nationalitäten und die weitere Zerteilung der Anteile innerhalb jeder dieser beiden Gruppen nach Massgabe der Absonderung von Einzelfamilien aus der Hauscommunion.

Aus einem Privatgute wurde die villa ein Dorf von gemischter Zusammensetzung, in dem die einzelnen consortes und hospites die Weingärten und Ackerländereien, nicht selten auch die Wiesen und Wälder getrennt besitzen, in gemeinsamer Nutzung dagegen nur das unbebaute und Weidegebiet lassen, indem sie auch gegenüber den Durchfahrenden eine durch Gesetz erzwungene Gastfreundschaft an den Tag legen. Die Unteilbarkeit einzelner Pertinenzen hinderte niemand an der freien Verfügung über seine sors. Buch V (Titel II und IV) spricht von Tausch und Verkauf von unbeweglichem Eigentum als von gewöhnlichen Erscheinungen. Das in den § 1 des Tit. V, Buch IV, aufgenommene Gesetz des Rekeswind beschränkt diese Verfügungsfreiheit auf ein Drittel des ererbten Eigentums aus Erwägungen des öffentlichen Wohls, ohne auch nur im geringsten die Erhaltung der alten Sitte zu erstreben.[2]) Titel II (von den Schenkungen) spricht von der Unabänderlichkeit nicht allein der königlichen, sondern auch der privaten Schenkungen, wenn sie nur durch eine schriftliche

1) Buch VIII, Tit. VI, §§ 1 und 2.

2) Ut super tertiam partem rerum suarum (pater et mater) meliorandi partem nihil impendant nec in extraneam personam transducant nisi fortasse legitimos filios vel nepotes non habere. S. auch die durch politische Gründe hervorgerufene Gesetzgebung des Chindaswind über die Erblichkeit der Curialen (Buch V, Tit. IV, § 19).

Aufzeichnung beglaubigt sind. Ebenso erkennt Tit. I, Buch V, die Unanfechtbarkeit aller unentgeltlichen Veräusserungen an die Kirche an. Allerdings befinden sich alle diese Bestimmungen nicht in den ältesten Gesetzen, sondern in den von den Herrschern des 7. Jahrhunderts angeordneten Massnahmen. Zur antiqua gehört nur der Artikel, welcher die Vollziehung gegenseitiger Schenkungen durch die Gatten zulässt. Aber dieselbe antiqua kennt die Erbfolge von Schwestern neben den Brüdern und folglich die Aussonderung von unbeweglichem Eigentum aus dem Gebiete des Hofes. Sie kennt auch die Erblichkeit durch freie Verfügung, welche den alten germanischen Sitten unbekannt war, sowie die Erblichkeit des Mannes am Eigentum der Frau und der Frau am Eigentum des Mannes, wenn Erben bis zur siebenten Linie einschliesslich fehlen.

Wenn wir in den von Rozière aufgefundenen Formeln[1]) auf die Frage eine Antwort suchen, in wie weit die Rechtspraxis die Romanisierung der westgothischen Sitten wiedergespiegelt hat, so werden wir eher die Erhaltung von germanischen Bezeichnungen wie morgengabe feststellen können, als die ihnen entsprechenden Ordnungen des materiellen wie formalen Rechts. „Neben den erhaltenen Formeln ist von der Westgothenzeit", sagt Rozière, „auf uns nur eine Urkunde gelangt, aber auch sie enthält eine Schenkungsverfügung über unbewegliches Eigentum an das Kloster Compludo vom Jahre 684, wobei als Schenker König Chindaswind erscheint".[2])

Einige Formeln sind bedeutend älter. Rozière beweist, dass sie aus der Zeit vor der Thronbesteigung

1) Formules Wisigoth. inéd. 1854.

1) Ibid., Introduction.

Chindaswinds stammen, der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts. In dieser Zeit lebten noch beide Nationalitäten, die Gothen und die Römer, nach ihrem eigenen Rechte, aber in den Schenkungen, Vermächtnissen, Verkaufsurkunden sowie in den üblichen Privatabmachungen, die in die Register der städtischen Kurien eingetragen wurden,[1]) trat der Einfluss des römischen Rechts entschieden hervor. Schriftliche Abmachungen werden sogar von Analphabeten verlangt, die statt der Unterschrift auf dem Pergament vor Zeugen „guter Abstammung" (bene nati) eigenhändig ein Zeichen machen.[2]) Die Freilassung eines Sklaven geschieht in Gegenwart der Stadtbeamten. Die Berufungen auf die Sentenzen des Paulus, auf die stipulatio aquilea, auf die lex Papia Poppaea, die in den Formeln No. 1,67 und 14 vorkommen, beweisen die Vertrautheit der Redactoren mit den Quellen des römischen Rechts; ebenso überzeugt uns die Gegenüberstellung des bürgerlichen Rechts und des prätorischen in Formel 21 wie alles in allem davon, dass die Formeln vor der besonderen Kodificierung des römischen Rechts für Spanien entstanden sind. Der Inhalt der Urkunden rechtfertigt die Annahme des völligen Triumphes römischer Eigentumsgrundsätze über die germanische freie Besitzergreifung.

Die Unantastbarkeit einer einmal zu stande gekommenen Veräusserung unbeweglichen Eigentums wird gewöhnlich im Eingang des Kaufvertrages anerkannt.[3]) Der Boden bildet ebenso wie die beweglichen Güter einen Teil der Mitgift, die mitunter nur die germanische Bezeichnung morgengabe führt, aber in Wirklichkeit der römischen donatio propter

1) Ibid., Form. No. 25 acta habita patricia (curia) Corduba.
2) Formel No. 7.
3) Formel No. 13.

nuptias entspricht.[1]) Indem die Formeln den Grundsatz der Unantastbarkeit der Schenkungen aufstellen,[2]) verfahren sie nach demselben auch dann, wenn gegenseitige Sicherung von Gatten für den Fall des Todes beabsichtigt ist.[3])

Wie in Burgund hat auch in dem Aquitanien und dem Spanien des 7. Jahrhunderts die villa, so weit aus den Quellen zu schliessen ist, den Charakter des Guts, das nach seinem Personal- und Vermögensbestand der römischen massa oder saltus entspricht. Die Schenkungsurkunden sprechen von der Übergabe ganzer villae mit Gebäuden, Weingärten, Wäldern, Gewässern, Wasserleitungen, sowie den sie bewohnenden glebae adscripti, die unter der Benennung mancipii bekannt sind. Die Formeln unterscheiden diese von den Serven (servi) oder den Hofknechten, die unabhängig vom Boden übergeben werden und dem Willen des Herrn völlig unterworfen sind; sie werden höher oder niedriger eingeschätzt, letzteres namentlich, wenn sie mit einem Fehler behaftet sind oder der Besitz streitig ist oder schliesslich, wenn sie den Versuch gemacht haben, sich der Knechtschaft durch die Flucht zu entziehen.[4])

Die Formeln 14, 20 und 21 gestatten uns, den Bestand der Gutsbevölkerung durch zwei weitere Klassen zu ergänzen: durch die Bauern (rustici), die bestimmten Anteilen zugewiesen sind, per nostra ma-

---

1) Formeln No. 14 und 20.

2) Formel No. 30.

3) Formel No. 23.

4) Formel No. 11: Et tradidi tibi supramemoratum servum, non causarium, non fugativum, non vexaticum, neque aliquod vitio in se habentem, nec cuiuslibet alterius domino pertinentem. . vel quicquid de suprafati serv. personam facere volueris liberam habeas potestatem.

nentes rura — wahrscheinlich sind es die Nachkommen der von den Formeln ausdrücklich erwähnten römischen Colonen[1]) — und durch die freigelassenen Sklaven, von denen in den Vermächtnissen bei Gelegenheit der Überweisung von Eigentum an ingenui und cives romani[2]) als vom Bestandteile des Guts häufig die Rede ist.

Aus drei anderen Formeln der Gesetzsammlung ersehen wir, dass auf dem Gute auch Freie sich befunden haben, die freiwillig in ein Hörigkeitsverhältnis getreten oder nur in Bezug auf Eigentum vom Gutsherrn abhängig waren, indem sie sein Land als Precarium inne hatten. Die unsichere und ungeschützte Lage der kleinen Leute tritt deutlich in den einleitenden Worten solcher Urkunden hervor. „Um nicht den mir drohenden Kampf mit dem Elend aufnehmen zu müssen," heisst es in der einen, „entschloss ich mich, um meine Lage zu verbessern, mich in deine Hände zu begeben. Deshalb wirst du von nun an über meine Person als Herr (dominus) verfügen, du kannst mich vindicieren und beschützen, überhaupt über mich schalten und walten, wie es dir beliebt."[3]) Hier haben wir es mit einem mittellosen Freien zu thun, der sich in die Knechtschaft begiebt. In einer anderen Urkunde ist dagegen lediglich von einer freien, aber landlosen und wenig bemittelten Person die Rede, die ein Landstück unter denselben Bedingungen übernimmt, wie die Colonen den Boden innehaben, d. h. unter der Verpflichtung, den Zehnten für die Pacht zu entrichten.[4]) Der Besitz ist in dem Sinne praecarial (widerruflich — praecaria) genannt, dass eine Nicht-

1) Formel No. 36 . . . . ut colonis est consuetudo.

2) Formel No. 2.

3) Formel No. 32.

4) Decimas vero praestatione vel exenia, ut colonis est consuetudo, annua inlatione me promitto persolvere (No. 36).

bezahlung der Rente zur Aufhebung des Besitzes genügt. Der Gutsherr behält das Recht, den Rückständigen vom besetzten Anteil zu vertreiben.[1]) Der Zehnt wird, wie aus einer anderen Formel hervorgeht, auch von jedem Zuwachs des Landstücks, und zwar sowohl von den Körnerfrüchten als vom Weine, wie auch vom Obst, insbesondere den Apfelbäumen und den Herden gezahlt.[2]) Diese Zahlung entspreche der alten Sitte (secundum priscam consuetudinem). Der zugewiesene Landanteil wird nach der Anzahl Modien Getreide gemessen.

Alle besprochenen Formeln bestätigen also indirekt, dass die westgothischen Gesetze ein Zeugnis des entschiedenen Triumphes der römischen Bodenbesitzordnung über die germanische bilden. Nirgends tritt dieser Sieg so schroff hervor, wie in Aquitanien und Spanien, und nirgends anders haben die Gemeindeservituten, von denen spätere Quellen berichten, eine so geringe Beziehung zu den urgermanischen Sitten wie hier. Die Quelle ihrer Entstehung ist entweder in den römischen Gesetzen zu suchen, oder in den neuen Lebensbedingungen, welche hervorgebracht wurden durch die jahrhundertelange Herrschaft der Mauren, die allmälige Vereinigung der ihnen entrissenen Ländereien mit den christlichen Fürstentümern und Königreichen, schliesslich durch Colonisierung dieser Landstriche durch Ansiedler (pobladores), welche durch allerlei Privilegien angelockt wurden, oder durch Mitglieder von Kriegerverbänden, einer Art

1) Liberam habeas potestatem de supradictas terras foris expellere (Ibid.).

2) Formel No. 37: annis singulis secundum priscam consuetudinem de fruges aridas et liquidas, atque universa animalia vel pomaria seu in omni re quod in eodem loco augmentaverimus decimas vobis annis singulis persolvere promittimus.

Genossenschaft, von den sogenannten behetrias. Alles dies wird in einem der nächsten Kapitel besprochen werden.

Siebentes Kapitel.

Das französische Gut in der Zeit der Merowinger und Karolinger.

§ 1.

Welche Vorstellung gewinnt man nun über das französische Gut in der den germanischen Eroberungen und Ansiedelungen folgenden Zeit auf Grund der leges barbarorum, der Formelsammlungen, Diplomata und ältesten Capitularien?

Aus allem, was wir über den Bodenbesitz der Franken, Burgunden und Westgothen gesagt haben, folgt unmittelbar, dass die Ordnung des römischen Gutes nur indirekt durch die germanischen Ansiedelungen berührt wurde. Es erfolgte nicht die Aufhebung der massae und villae, sondern die Verringerung ihrer Bezirke, nicht die Entziehung, sondern nur die Einschränkung der Eigentumsrechte der römischen Latifundienbesitzer.

Wo daher die Germanen keine dichten Ansiedlungen von Allodialeigentümern gegründet haben, die gemeinschaftlich mit den Römern und in gleicher Weise die unteilbare Mark, d. h. die Pertinenzen, besassen,[1]) hat sich die uralte Ordnung der gallisch-römischen villa erhalten. Dies gilt insbesondere von den Ländereien, die vom römischen Fiskus an die Germanenkönige übergegangen sind.

---

1) Der Ausdruck „Mark“ nicht im Sinne der einfachen Grenze, sondern alles dessen, was in ihrem Gebiet liegt, kommt schon in der Lex Ribuaria vor — Tit. LXXV, in dem von der von einem Dieb per tres marcas hinterlassenen Spur die Rede ist.

In den Diplomata Chlodwigs und Childeberts I. über Schenkungen an Kirchen oder Klöster, wobei jedesmal ein Teil der Domänen ausgeschieden wird, tritt uns stets das römische Gut mit seinen von Dorfsklaven, mancipii und persönlich freien, aber an die Scholle gefesselten Colonen, in Besitz genommenen Landstücken entgegen. Diese wie jene bilden nicht selten so getrennte Gruppen, dass die Urkunden es für angezeigt halten, von Grenzzeichen dieser oder jener colonica zu sprechen; Steine oder Kreuzeinschnitte an den Bäumen dienen hierzu. Nicht selten wird befohlen, Zeichen unter die Steine und diese letzteren unter Bäume zu legen, sub arbores lapides subterfigere . . . et sub ipsos lapides sunt signa posita.[1])

Wie in der Zeit, die dem Eindringen der Barbaren voranging, trägt die einem Colonen zugewiesene Bodenstrecke den Namen des jetzigen, am häufigsten jedoch des früheren Bebauers, sodass die colonica auch, nachdem sie zum Meierhof geworden und eine Reihe von Höfen in sich aufgenommen hatte, nach dem Namen dieses ersten oder eines der ersten Colonen bezeichnet zu werden fortfährt, z. B. colonica quae appellatur Curtleutachario.

Die Dorfsklaven (mancipii) sind in die Güter (villae) eingetragen und besitzen gleiche Anteile und Höfe. Daher der Ausdruck: Ich übergebe die und die villa cum mansis commanentibus.[2])

Wie im römischen Gute treffen wir auch hier neben der terra servilis in den Händen von Sklaven und Colonen Ländereien in eigener Verwaltung des Gutsbesitzers. In einem von Pardessus mitgeteilten

1) Pertz, Monum. Diplom. Bd. I, Urk. 528, No. 2.

2) Ibid., Urk. Childeberts von 556. No. 5. S. auch Diplom. Childerichs II. v. J. 661, No. 25.

Diplom Chlodvigs aus dem Jahre 499 über Gründung des Klosters St. Petri in Soissons ist von der Abtretung einer villa mea indominicata die Rede. In dem der Urkunde beiliegenden Bruchstücke aus einem Pfründenbuche des Klosters St. Petri, das Pardessus dem Ende des 5. Jahrh. zuschreibt, ist der Personenbestand des Gutes aufgezählt. Die Aufzählung ergiebt, dass die Sklaven nicht selten Landstücke besassen, die früher freien Colonen zugewiesen waren,[1]) und dass nicht alle Hörigen Frohndienste an Hand- oder Fuhrarbeit (manopera, caropera) zu leisten hatten. Die Handwerker, so die Schmiede (fabri), ersetzten die Frohne durch unentgeltliche Lieferung von Eisengeräten;[2]) die Pächter zahlten die bestimmte Rente in Naturalien oder Geld.[3]) Unter den Leistungen an den Eigentümer wird auch die in jedem fünften Jahre fällige Gewährung eines Stiers oder einer Kuh erwähnt.[4])

Neben den Colonen und Dorfsklaven treffen wir auf dem Gut des 6. Jahrhunderts auch Freigelassene oder Liberten an. Das Testamentum Remigii vom Jahre 533 erwähnt Vitalem colonum, (quem) libertum esse jubeo. Dabei tritt die Thatsache deutlich hervor, dass die Ausstellung eines Freibriefs noch nicht die völlige Trennung des ehemaligen Hörigen von seinem

---

1) In villare colonus unus, manet ibi servus Gausbertus faber; solvit ferri (Pardessus, Diplom., Vol. I, No. 64).

2) Ibid.

3) In eadem ripa fluminis ecclesia est S. Eulache, coloni duo, ibi manent Bertrandus, Andulfus, sunt servi Sancti Petri, solvunt in anno friscingas duas, annonam sextarios quatuor . . . In villa Uscladinas coloni tres, manent ibi Godranus, Bertinus, Andulfus servi, solidos tres solvunt (Ibid., No. 65).

4) In villa Uscladinas . . . tres manent servi . . . vaccas tres ad quintum annum . . . In villa Faiola colonus unus, manet servus Constancius solvit ad quintum annum bovem unum (Ibid.).

Gutsherrn zur Folge hatte. Der Liberte selbst fiel mit seinem Anteil den Erben seines Befreiers zu.[1])

Über den Vorgang der Freilassung berichten uns die Leges Barbarorum, die Capitularien und Formeln manche interessante Einzelheiten. So erfahren wir, wie ursprünglich für die Freilassung eines Sklaven die gleiche königliche Bestätigung erfordert wurde, welche für die Abtretung von unbeweglichem Eigentum an die Frau oder einen entfernten Verwandten oder Fremden nötig war. Daraus erklärt es sich, dass im ältesten Texte der Lex Salica nur die unter der Bezeichnung manumissio per denarium ante regem bekannte Freilassungsformel vorkommt.[2]) Ein königliches Edikt war nötig, um, wie Sohm gezeigt hat, in das fränkische Recht die den Römern längst bekannte Praxis der Freilassung per cartam oder tabulam einzuführen, d. h. die Freilassung durch Ausstellung eines Freibriefs in der Kirche in Gegenwart der Kleriker und vor Zeugen.[3]) Da, wo das römische Recht und

---

1) Pardessus, Dipl., Bd. I, No. 118. Testamentum Remigii remorum episcopi, a. 558: Vitalem colonum libertum esse jubeo, et familiam suam ad nepotem meum Agathimerum pertinere . . . Cispiciolum colonum liberum esse praecipio et ad nepotem meum Actium eius familiam pertinere (Ibid.).

2) In den Form. des Marc. No. 27. Preceptum regis de servo per denarium relaxato: . . . iactante denario secundum legem Salicam dimisit ingenuum in presentia nostra (regis). (Zeumer, Formulae, pars prior, S. 124. S. auch Formel No. 22. Preceptum denariale; ibid., S. 57). Das Cartulaire de l'Eglise de St. Lambert de Liége (No. 7, S. 9) enthält eine Urkunde aus dem J. 900, in der die Freigebung von 3 Serven nach dem salischen Gesetz erwähnt wird: „secundum legem salicam denarium de manu episcopi excussimus et sic ea (mancipia) a servitutis vinculo liberavimus" (Collection des chroniques belges).

3) S. Lex Ribuaria, tit. LVIII. Die Fassung des Titels deutet darauf hin, dass es sich nicht um Aufzeichnung eines Brauchs, sondern um Wiedergabe einer königlichen Verordnung

die durch dasselbe beschützte Geistlichkeit auf die Niederschriften der germanischen Bräuche einen Einfluss ausgeübt haben, begegnen wir auch der Emancipationsformel per cartam; so in den burgundischen und westgothischen Gesetzen, wie in der Lex Alamannorum und der Lex Bajuvariorum.[1])

In die sogenannte Lex Francorum Chamavorum dringt diese Form der Freilassung von Sklaven wahrscheinlich aus dem Nachbargebiet, in welchem die Lex Ripuaria gilt.[2]) Auch die Verschiedenheiten des Verfahrens, wie die manumissio per testamentum oder in ecclesia, alias super altare, eine Form, der, wie Froidevaux gezeigt hat, auch die in dem angeblichen Chamavergesetze erwähnte manumissio per handradam ihren Folgen und ihrer rechtlichen Natur nach entspricht, — sie alle sind Erscheinungen einer späteren Zeit. Sie beweisen den entschiedenen Sieg der Kirche und der von ihr gestützten Rechtsordnung über die ursprüngliche Unveräusserlichkeit des Familieneigentums bei den Germanen.[3])

(bannum) handelt: Hoc etiam jubemus ut, etc. Dass der Gesetzgeber sich in diesem Falle damit begnügt, eine alte römische Gewohnheit auf die Franken auszudehnen, zeigen die Worte desselben Titel: ... pro precio secundum legem romanam liberare voluerit — und etwas später: ut ei tabulas secundum legem romanam scribi.

1) Lex Burg., Tit. LXXXVIII, 2; Lex Vis. V, 7; Lex Alem. 17, 18. — Capit. ad leg. Bajuv. add., 6 (Boretius, 158). Die manumissio per cartam ist auch den Langobarden bekannt (Rotharis, 214).

2) Lex Franc. Cham. (ed. Sohm), Art. XII: Qui per cartam an per handradam ingenuus est: Art. XIII: Qui per cartam est ingenuus sic debet in omnia pertinere sicut et alii Franci.

3) S. Etudes sur la Lex Dicta Francorum Chamavorum et sur les Francs du pays d'Amor par Henri Froidevaux (Par. 1891, S. 120): Les affranchissements per handradam et in ecclesia ne sont qu'un seul et même mode d'affranchissement." Die Frage

Viel wichtiger ist für uns die andere Frage, in wie weit die Freilassung den ehemaligen Dorfsklaven vom Gute trennte. Hätte die Freilassung für den Liberten ohne weiteres die Bewegungsfreiheit zur Folge gehabt, so wäre ihre von den ingenui oder vollberechtigten Bürgern völlig verschiedene Stellung schwer erklärlich. Nun kennen aber sowohl die Leges Barbarorum als die Formeln zwei Arten der Emancipation: nach der einen verlor der Gutsherr alle Rechte auf seinen früheren Serven, dieser selbst jedes Anrecht auf einen Landanteil; nach der anderen behielt der frühere Eigentümer für den Schutz und den Anteil, den er dem Freigelassenen gewährte, das Recht auf persönliche Dienste und Leistungen desselben, nicht selten auch auf solche seiner Nachkommenschaft. So haben wir Formeln, in denen der Vollzieher der manumissio weder für sich noch für die von ihm beschenkte Kirche irgend welche Rechte auf die Person und das Vermögen des Befreiten sich vorbehält, vielmehr erklärt, dass der Befreite, ähnlich den römischen Bürgern (cives romani), frei sei a vinculo noxiae servitutis aut aliquid libertinitatis obsequio,[1]) oder auch, dass er sich einen patronus nach eigenem Ermessen suchen dürfe.[2]) Daneben finden sich auch Formeln, nach denen das Patronatsrecht ausdrücklich dem früheren Gutsherrn verbleibt

---

über die verschiedenen Arten der Freilassung bei den Germanen und ihre rechtlichen Folgen hat Marcel Fournier in seinem „Essai sur les formes et les effets de l'affranchissement dans le droit gallo-franc" (Bibl. de l'école des hautes études, fasc. 60) ausführlich gewürdigt.

1) Form. Turon. No. 12 (Zeumer S. 141) und Codex Laud., No. 14 (Zeumer, S. 518).

2) Nec honus patronati nec ulla obedientia ipsius non requiratur. Defensionem vero ... ubicunque expetire voluerint, licentiae tribuissemus ad fatiendum in omnibus quidquid voluerint (Form. Arvern., Zeumer, S. 30).

oder einer anderen Person, zu deren Gunsten eine traditio vorgenommen ist, übertragen wird; der Liberte verfügt frei über sein peculium und behält auch seinen Anteil (mansus) als abhängigen Besitztitel.[1]) Das s. g. Chamavergesetz sieht beide Möglichkeiten vor und erklärt, die Kopfsteuer des Liberten gehört nur dann dem Könige, wenn der manumissor den Liberten entlässt (si ille foris de eo miserit).[2]) Auch das Peculium richtet sich nach den Bedingungen, unter welchen die manumissio vorgenommen ist. Hat mit der Freilassung zugleich das Seniorat des früheren Gutsherrn aufgehört, so muss er dem Liberten das ganze Peculium zurückerstatten.[3])

Aber auch die Übergabe desselben an den Freigelassenen zu vollem Eigentum ist zulässig, selbst wenn jede Verbindung zwischen ihm und seinem früheren Herrn aufhört; in den betreffenden Formeln heisst es, dass der libertus behält peculiare et collaboratum absque ullius senioris retractione.[4])

Nur durch die Möglichkeit, die Liberten unter der Verpflichtung zu dauernden Renten und Dienstleistungen auf den von ihnen besetzten Anteilen zu behalten, erklären sich die häufigen Fälle von Freilassungen und in einzelnen Gegenden, z. B. in Bra-

---

1) Complacuit mihi . . . jemandes ingenuum oder irgend eine ingenuam relaxare . . . in ea videlicet ratione ut, quamdiu vixeris, ad predictam ecclesiam in cera trimissa valente sive argento vel in alia qualibet pecunia annis singulis persolvas, similiterque nati tui . . . faciant (Formulae Aug., B. No. 21; Zeumer, S. 356) — oder ferner: mundeburgium vel defensionem ad ipsam ecclesiam pertineat, et ibidem annis singulis trimissa valente in cera aut quicquid potuerit solvat (Ibid., No. 34, S. 360).

2) Lex Franc. Cham., Art. XII.

3) Qui de mundeburgio aliquid habuerit ad illum seniorem qui eum ingenuum dimisit, sua peculia reverti faciat.

4) Cod. Laud., No. 14 (Zeumer, S. 518).

bant, die Bildung einer zahlreichen Klasse freier Mansionarier, sogenannter messeniers oder meyssionierlieden, deren Vorfahren Sklaven gewesen waren.[1]) Die Freilassung von Dorfsklaven war nicht gleichbedeutend mit ihrer Entfernung von dem Gute und bedrohte den Eigentümer nicht mit dem Verlust des ihm bei der schwachen Bevölkerung und der Fülle unbearbeiteten oder verwahrlosten Bodens sehr wertvollen lebenden Inventars. In einer Urkunde Childebert's I. vom J. 556 tritt die Existenz beider Emancipationsarten deutlich hervor: mit und ohne Seniorat. Der König, der einen Teil seiner Domänen an die Kirche von St. Vincent in Paris verschenkt, überträgt ihr unter anderen auch solche Mansen, die von freigelassenen Handwerkern besetzt sind, die jedoch ausgenommen, deren Besitzer er zu freien Männern, ingenui, gemacht hat.[2]) Die Bezeichnung „ingenui" bedeutet hier dasselbe, wie das langobardische hamund,[3]) d. h. Personen, die den Schutz und den Rechtsbeistand des früheren Eigentümers eingebüsst haben, dafür aber von jeglicher Unterordnung und jeglichem Dienste befreit sind. Aus derselben Urkunde sehen wir, dass die Liberten sich auch von den Inquilinen, die in anderen Quellen auch wohl accolae genannt wurden,[4]) unterscheiden sie

1) S. über dieselben Ancien droit de la Belg. par Eugène Defacqz, Bd. I, S. 249. Das Wort „messenier" rührt von mesnie her, was einen Familienhof, mansio, bedeutet. Messeniers findet man nicht nur in den Ländereien des Herzogs von Brabant, z. B. in Brüssel, wo noch la charte de l'ammanie vom J. 1292 von ihnen spricht, sondern auch auf Privatgütern, z. B. auf den Besitzungen der seigneurs Grimbergen.

2) Pertz, Monum. Dipl., Bd. I, No. 5, Urk. v. J. 556.

3) Liutprandi leges, XXIII.

4) S. Cartul. de St. Bertin, pars I, Cart. Folquini (S. 17). De eo quod Adroaldus tradidit Beato Bertino, a. 648: Dono

waren offenbar weder Hörige noch Freigelassene, und dürfen als Freie angesehen werden. Daher finden wir in den späteren Quellen, dass für Hörige und Freigelassene stets die Ausdrücke ingenui oder liberi gebraucht werden. Die mansi ingenuiles der Pfründenbücher des 8. und 9. Jahrhunderts, die nicht nur von den mansi serviles, sondern auch von den mansi litonum und mansi hospitum sich unterschieden, stammen unmittelbar von diesen freien Ansiedlern, inquilini oder accolae, ab. In den Urkunden, durch die bestimmte Klöster von dem den Grafen oder anderen königlichen Beamten bisher zustehenden Durchfahrtsrecht befreit wurden, wird diese immunitas allen gewährt, die zu der Kirche oder zu dem Kloster gehörten, allen ihren homines, sowohl den freien Ansiedlern als den Unfreien (tam ingenui quam et servientes super terras suas commanentes.)[1]) In dem bekannten Test. Abbonis, des Sohnes des Felix und der Rustica, treten alle drei Klassen, die Dorfsklaven, Liberten und Freien, mit den sie kennzeichnenden Eigentümlichkeiten, sowohl was ihr persönliches Recht, als was ihre Eigentumsverhältnisse betrifft, auf. Abbo beklagt sich darüber, dass viele servi, ancillae und liberti durch die Sarazenenüberfälle in die benachbarten Gegenden sich zerstreut hätten, und erteilt dem Kloster St. Petri, zu dessen Gunsten das Vermächtnis abgefasst wurde, die Vollmacht, sie auf seinen Ländereien an-

vobis villam Sithiu ... cum ... mancipiis, acculabus. — Cartul. général de l'Yonne (Bd. I, No. 8, S. 17). Testament de St. Vigile: ... cum acolabus ... servis et ancillis. — Cartul. de Montier la celle (Collection des Cartulaires du diocèse de Troyes, vol. VI, No. 1, Urk. v. J. 753): Trado .... mancipia, libertos, accolas una cum peculiaribus eorum. — Cartul. Blisois, publ. par l'abbé Ch. Métais, No. 1, Urk. v. J. 832, in der vom Übergang einer villa cum mancipiis et acolabus gesprochen wird.

1) Cartul. Folquini, Urk. v. J. 691, No. 14.

sässig zu machen und die Herrschaft über sie wieder herzustellen.[1]) Offenbar wäre an die Ansiedelung der Liberten gleich den Sklaven in den von diesen besetzten Mansen nicht zu denken gewesen, wenn sie vollberechtigt und vom Seniorat des Gutsbesitzers unabhängig gewesen wären. So droht Abbo an einer anderen Stelle Personen, die nach Libertenrecht über Boden verfügen, die Rückkehr in die frühere Knechtschaft an, wenn sie sich der Unterordnung zu entziehen versuchen.[2]) Das Denkmal weist auch auf die Quelle der Abhängigkeit, auf die Besitznahme von den Höfen ehemaliger Colonen hin (colonicas trado quas ad libertos meos dedi). Mit dem Boden erhalten die Freigelassenen vom Eigentümer zuweilen auch Sklaven. Darauf deutet u. a. folgende Stelle im Testamentum: Unter dem an die Kirche St. Petri in Grenoble abgetretenen Eigentum findet sich eine Anzahl von Liberten. Von einzelnen derselben heisst es, dass sie nicht nur terram, sondern auch mancipia in beneficio habent. Die Übergabe der Liberten an das Kloster bezweckt den Übergang jenes obsequium und jener impensio, d. h. der Botmässigkeit und der Renten an dasselbe, welche die Eltern des Erblassers und der Erblasser selbst gesetzlich (iuxta legis ordine) beanspruchen konnten. Die colonicae sind indess nicht nur von Liberten besetzt. Wir finden in ihnen auch Sklaven und Freie. Das Testamentum erwähnt die letzteren mit den Worten: ich übergebe dies und dies, das mir von den Eltern zuteil geworden

---

1) Volo ut ubicumque ad gentes monasterii Sancti Petri, heredem meam, eos invenire potuerint, licentiam habeant in eorum revocare dominatione (Cartul. de l'église cath. de Grenoble. Ch. St. Hugonis No. 22).

2) Et si ipse (Rodbertus qui colonicas sub nomen libertinitatis habeat) de ipso monasterio sicut libertus se abstrahere voluerit, in pristino servitio revertatur.

ist (ex alode parentum una cum colonica ... una cum illis ingenuis de Amberto et liberto nostro et ingenua nostra). An einer anderen Stelle wird die Verheiratung einer Freigelassenen des Abbo mit einem Freien (ingenuus) erwähnt, was nach dem Gesetze die Unfreiheit der Nachkommenschaft nach sich ziehen musste. Der ingenuus Rodbertus, der sich mit seiner Frau auf den Ländereien des Abbo niedergelassen hat, geht mit seinem Eigentum an das Kloster über, ohne jedoch seinen freien Stand zu verlieren; nur ist er gezwungen, den Boden von Abbo nach Libertenrecht zu übernehmen.[1]) Das Testamentum, welches im Geltungsbereich der Lex Burg. abgefasst ist, führt noch eine Klasse an, die sich in anderen Gegenden Frankreichs mehr oder minder mit den Dorfsklaven verschmolzen hat; es spricht von den Colonen und unterscheidet sie von den Liberten und Serven, wie sich dies aus Ausdrücken wie una cum libertis ac colonis et servis ergiebt. Diese Colonen bewohnen wie in der Zeit vor den germanischen Niederlassungen Meierhöfe mit einem aus ihrer Mitte gewählten Vorsteher an der Spitze. So wurden nach Bardinus Capitolarius Colonenlandstücke in einem Thale bezeichnet, das der Erblasser von einem gewissen Vuidegunde erworben hatte.[2])

Sowohl auf den Ländereien des Klosters St. Petri in Soissons als in denen Abbo in den Grafschaften Vienne und Grenoble (in pago Viennense, in pago Gratiopolitano) gehörigen Besitzungen, vollzieht sich derselbe Prozess des allmählichen Übergangs der colonicae in die Hände der Dorfsklaven und Freigelassenen. In einer colonica wohnt der Schafhirt (verbecarius), in

1) Et ipsas colonicas sub nomen libertinitatis habeat.

2) Et colonicas (tradimus) in ipsa valle conquisivimus de Vuidegunde, unde Bardinus Capitolarius est.

der anderen der Servus Marcianus; eine dritte ist dem Handwerker Baius als beneficium überlassen, eine vierte treten die Eltern des ehemaligen Eigentümers Vuidegunde dem Eunuchen Gondobert ab u. s. w. Das merovingische Gut enthält neben der zur Bearbeitung dienenden Fläche auch gewaltige Wälder und unbebautes Land, eine Fortsetzung jener saltus, die uns schon von der römischen Zeit her bekannt sind.[1]) Auch die Klöster, denen die Herrscher aus dem ersten Königshause so reiche Landschenkungen haben zukommen lassen, beschäftigen sich mit der Urbarmachung des Bodens. In den Diplomata des Königs Dagobert aus den J. 634 und 637 ist, wie in früheren Urkunden Chlothars II, die Rede von der Errichtung eines Klosters in monte silvestri satis horido und von der Notwendigkeit, vorher eine Rodung vorzunehmen.[2]) Schwer war die Urbarmachung des Bodens, heisst es in einem anderen gleichartigen Schriftstück, wegen des dichten Waldes (propter multam silvae densitatem).[3])

Diese Mitteilungen zeigen, dass ein erheblicher Teil der der Kirche zugefallenen Ländereien aus Wäldern oder unbebautem Boden bestand, oder aus solchen Landstellen der Gemeindewälder, die schon in das Eigentum der Schenker übergegangen waren. Von solchen adtracta spricht u. a. eine Urkunde des 6. Jahrhunderts, durch welche das Kloster St. Benigni

1) Eine Urk. Theodorich's III. in den Diplomata von Pardessus gebraucht noch im J. 673 das Wort saltus zur Bezeichnung einer unbearbeiteten, als Weide oder Wald dienenden Fläche (S. No. 370).

2) Nam spinis et vepribus extirpatis construxi ibi monasterium (Pardessus, Dipl., Bd. I, No. 231 v. J. 620).

3) Ib., Bd. II, No. 270 v. J. 637 und 630 v. J. 615. Testam. Bertrani, episc. Cenoman. . . . quicquid a nobis fuerat, laboratum. Cartul. de Montier la celle, No. 1, a. 753: . . . res quae tam de comparato, vel de qualibet adtractione ad me pervenerint.

nicht nur die Alode, sondern auch die ausgerodeten Stellen in Albi erhält.[1]) Der Ausdruck: „Alles, was ich als Erbteil von den Eltern besitze, und alles, was ich durch Kauf oder Neubruchwirtschaft durch eigene Arbeit erworben habe" ist ziemlich häufig gebräuchlich in den Schenkungs-, Verkaufs-, Tausch- u. a. Formeln, mögen nun die Handlungen zu Gunsten von Kirchen und Klöstern oder zu Gunsten von Privatpersonen geschehen sein.[2]) Ebenso oft finden wir unter den Gutspertinenzen den Fischfang. So erhält die im Jahre 558 vom König Childebert I. beschenkte Kirche von St. Vincent in Paris u. a. das Recht, auf der Seine Netze auszuwerfen und Kähne zu halten; zu diesem Zwecke mussten die Besitzer an beiden Flussufern an die Kirche nach allgemeiner Sitte (sicut mos est) eine pertica des Landes abtreten.[3]) Die königlichen Verleihungen erwähnen fortwährend pis-

1) Ibid., Bd. I, No. 186, a. 579: Charta qua Godinus et uxor eius Lantrudis Albiniacum donant monasterio Divionensi S. Benigni quicquid in villa seu agro Albiniaco tam de alodo quem de adtracto habere videntur.

2) Form. Arvern., No. 6, Cessionem: De nostro iure in tua tradimus dominatione manso nostro in pago Arvenico in vico illo, in villa illa, que de alode vel de atracto ibi vissi sumus habere (Zeumer, I, S. 31). — Form. Marc., T. I, No. 35: Confirmatio de omni corpore facultatis monasterii .... Rex .... (precipiet), ut omnes facultates ipsius monasterii, quicquid .... est legaliter atquesitum aut conparatum immoque de quibuscumque rebus rectae adtractum .... valeant per tempora .... permanere (Zeumer, S. 65) — Marc. Form. liber II, No 6: Donatione de parva rem ad ecclesia .... quicquid tam de alode parentum vel de qualibet adtractu possidere videor (ibid., S. 78) — und No. 7: Carta interdonationis inter viro et femina de eorum res: .... dono tibi .... tam de alode aut de conparatum vel de qualibet adtractu (ibid., S. 79). S. auch Marc. Form. liber II, No. 11,23. Form. Turon., No 14, und in Addit. No. 3; Form. Bituric. No. 15; Form. Senon., No. 50, etc.

3) Pardessus, Dipl., Bd. I, No. 163.

catoriae, quae appellantur banna, forestae et silvae. Auch kommen, namentlich im Süden, in der Provence, Zuweisungen von Olivenhainen vor, die für die Kirchenlampen Öl gewähren (ad luminaria facienda).[1]) Das Jagdrecht behalten sich die Könige vor; erst in ziemlich späten Urkunden, z. B. in den Schenkungen Karls des Grossen vom letzten Viertel des 8. Jahrhunderts, lesen wir die Verfügungen: In allen Wäldern der Abtei seid ihr berechtigt venationem exercere, um Leder für eure Ledergürtel (zonae) und Aufschläge (manicae) zu gewinnen, ebenso wie für die Einbände eurer Handschriften (ad codices contegendos oder ad volumina librorum tegenda).[2]) Häufig hatten die verschenkten Wälder und Landstücke den Ortsbewohnern zur Gemeindenutzung gedient, auch wenn sie vor ihrem Übergange in die Hände der Kirchen und Klöster aus den königlichen Domänen ausgesondert waren. Darum werden sie in den Formeln wie in den Urkunden oft communia genannt. Diese Bezeichnung wird besonders im 8. und 9. Jahrhundert im Geltungsbereich des fränkischen Rechts gebraucht. Auch in den Kaufverträgen, die in das Cartulare der Abtei St. Bertin in S.-Omer durch den Mönch Folquinus aufgenommen worden sind,[3]) finden sie sich ebenso wie in den zum ersten Male von Lindenbrog herausgegebenen salischen Formelsammlungen.[4])

1) Pertz, Dipl., No. 3, J. 528; No. 5, J. 556; No. 16, J. 635; No. 21, J. 644; No. 23, J. 651.

2) Cartul. de St. Bertin, pars I, Cart. Folquini, No. 44 u. 45, J. 788.

3) Ibid., S. 59 f., No. 39. Exemplar emptionis, J. 770, wo vom Verkauf von Privatgütern cum communiis die Rede ist. Derselbe Ausdruck kommt auch in zwei anderen Kaufverträgen vor, a. d. J. 776 u. 788, No. 41 und 43, 60 und 83.

4) Form. Sal. Lindenbrogianae, No. 2 und 3 (Zeumer, S. 267 f.).

So musste die Veräusserung der Wälder und des unbebauten Bodens (incultum), die doch mit Rodungen und Neubruchwirtschaft verbunden war, in denen Unzufriedenheit erzeugen, deren Gemeindenutzungsrechte den höheren Interessen des Ackerbaus zum Opfer gebracht wurden. Als eine Folge dieser Unzufriedenheit müssen die Überfälle der neuen Eigentümer durch die früheren Besitzer betrachtet werden, welche sich nach König Chlothar II. in der Mitte des 7. Jahrhunderts homines infra terminum villae Elariacum commanentes zu Schulden kommen liessen. Dieses Gut wurde der Abtei St. Benigni geschenkt, aber die meisten der dasselbe bewohnenden homines weigerten sich nicht nur, den Mönchen die Rente (redditus) zu zahlen, sondern sie rissen viele Besitzungen des Gutes an sich (plurima invasissent), verwüsteten die Wälder, nahmen die Rodestellen und Heuschläge in Besitz, entfernten die Zäune und legten ohne weiteres für sich Weingärten an.[1]) Als man von ihnen schriftliche Beweise für die Gesetzlichkeit ihrer Handlungen forderte, waren sie zur Vorlegung von Urkunden zur Bestätigung ihres Eigentumsrechtes auf den Boden nicht im Stande (solche Urkunden kann es auch in den Händen von Gemeindenutzniessern nicht geben, da ihre Rechte auf der Sitte beruhen). Zu ihrer Rechtfertigung berufen sich die homines auf Fürst (princeps) Gontram, von dem das Kloster sein Eigentumsrecht

1) Ipsi homines ex parte maxima plurima pervasissent, vel ad suam partem contradicerent, et redditus terrae partibus ipsius basilicae reddere contemnerent et silvas de ipso agro devastassent, et terram exinde aut prata per loca plurima invasissent, vel vineas plantassent aut calmas rupissent (Pardessus, t. II, No. 349, a. 663). Diploma Chlotarii III, regis Francorum, quo audita causa villam Elariacum monasterio Sancti Benigni solemni judicio contra invasores asserit.

herleitet, der ihren Vorfahren das unantastbare Besitzrecht auf alles zugestanden habe, was sie von den Eltern ererbt hätten (quicquid ex successione parentum habebant). Aber diese Einwände werden, da kein Schriftstück sie bestätigte, von den Richtern nicht beachtet und die Ansprüche, welche die Abtei gegen die Bauern erhob, als begründet anerkannt. Chlothar III beglaubigte dem Kloster durch eine neue Urkunde das Eigentumsrecht auf das streitige Gebiet.

Dieser Vorgang ist nicht allein als ältester bekannter Fall eines Kampfes zwischen Privateigentümern und Bauern um das Land bemerkenswert; wir gewinnen durch ihn einen neuen Beweis dafür, dass die unabhängigen Gemeinschaften, deren Mitglieder den Boden in erblichem Besitz hatten, nicht lediglich ein Phantasiegebilde sind, wie die Anhänger von Fustel de Coulanges und Seebohm behaupten. Was anderes als freie Gemeindegenossen sind denn die homines villae Elariacum, die in den Mönchen Usurpartoren ihres erblichen Eigentums sehen und mit Gewalt ihren alten Besitz wieder zu erlangen suchen?

Diese Thatsachen stehen jedoch nicht vereinzelt da. Überall, wo die späteren Einfälle, sei es der Normannen im Norden Frankreichs oder der Sarazenen im Süden, die gewohnte Bodenbesitzordnung zerstörten, wurde der Gewalt und der Willkür Thür und Thor geöffnet. Zahlreiche in den Klosterarchiven aufbewahrte Dokumente erzählen von dieser bewegten Zeit mit ihren Agrarumwälzungen. So verzeichnet das Cartulare des Folkerius viele Einzelheiten, wie das Volk beim Eindringen der Normannen flüchtete und die Felder preisgab.[1])

Die in dem Cartulare des Bistums Lyon gesammelten Urkunden des 10. Jahrh. berichten von den

1) Cart. de St. Bertin, I. Teil.

Verwüstungen der Barbaren und den beständigen Verheerungen, denen die Kirchengüter zum Opfer fallen.[1]) Aus dem Testamentum Abbonis wissen wir, dass die Colonen und Liberten zwei Jahrhunderte früher durch das Eindringen der Andersgläubigen gezwungen worden sind, sich in die Umgegend zu zerstreuen (per plura loca vicinorum).[2]) Eine Urkunde in den Archiven der Kirche von St. Victor in Marseille berichtet, wie am Ende des 10. Jahrh. das Gebiet von Toulouse nach Vertreibung der Sarazenen (Heiden, gens pagana) wiederum bevölkert und bebaut zu werden begann; ein jeder habe so viel Land, als er vermochte, an sich gerissen (unusquisque secundum propriam virtutem rapiebat terram) und die wirklichen Grenzen überschritten (transgrediens terminos). Die Mächtigeren, fügt die Urkunde hinzu, haben die anderen verdrängt und sich so viel als möglich angeeignet.[3])

Bei diesem allgemeinen Raube haben die Familien der herrschenden, vom König eingesetzten Grafen, und die landgierigen Kirchen und Klöster keine geringe Rolle gespielt. Unsere Quelle legt den Brüdern des Vicegrafen Theodorich, folgende Worte in den Mund: „Diese Mönche bemächtigen sich des ganzen Landes zur Urbarmachung; wir aber, denen dasselbe zugewiesen ist, sind betrogen und erhalten nichts.“[4])

1) Videntes assiduas desolationes barbarorum continuas devastationes rerum quae a sanctis patribus ac christicolis Deo et sanctis ejus collatae sunt etc. (Cart. Lyonnais, ed. Guige, Urk. v. J. 984, No. 9.)

2) Cart. de l'égl. cathédr. de Grenoble: Cart. A, No. 22, v. J. 739.

3) Illi qui potentiores videbantur esse impingebant se ad invicem rapientes terram ad posse.

4) Isti monachi semper habebant totam terram ruptam et nos, qui dicimur vestitores quandoque erimus illusi nihil habentes (Cart. de S. Victor de Marseille No. 7, Urk. v. J. 993).

Es mag dahin gestellt bleiben, auf wessen Seite das Recht war, auf der des Abtes, der seine Ochsen zur Aufbrechung des Bodens entsendet (terram rumpere et condaminas facere), oder auf der der Brüder des Vicegrafen, welche die den Boden aufpflügenden Tiere von den Feldern vertreiben und die Ochsenführer schlagen.[1]) Das Entscheidende ist die Feststellung, einen wie grossen Wetteifer die geistlichen und weltlichen Herren bei der Bodenaneignung an den Tag gelegt haben. Dies erklärt uns, weshalb die Freien, die am Ende des 10. und zu Beginn des 11. Jahrh. in Alm Alode besassen, gezwungen waren, dem Vicegrafen von Marseille die Hälfte der von ihren Ländereien zu entrichtenden Naturalrenten (tascha) abzutreten; desgleichen, warum sie nach Übergang des Gutes an die Kirche von St. Victor 16 Jahre hindurch sich vergebens bemühten, ihre vollen Grundbesitzrechte wiederzuerlangen.[2])

Das Gut zur Merowinger- und Karolingerzeit bildet nicht nur für die Landwirtschaft einen Mittelpunkt. Zu gleicher Zeit mit dem Eindringen der Barbaren zogen Gewerbe und Handel ins Dorf ein. Die villa nahm als Ministerialen Handwerker verschiedener Art auf und eröffnete Rohstoffen und fertigen Waren durch Märkte und Messen ein Absatzgebiet auf weite Kreise hin. Wer wie Bücher[3]) die Gutswirtschaft als ein Gebiet betrachtet, das lediglich den Bedürfnissen des Hofes oder der unteilbaren Familie dient, das alle seine Erzeugnisse selbst verbraucht, und von dem Tauschverkehr und Handel unberührt bleibt, muss sich den Vorwurf eines historischen Ana-

1) Invidia ducti ejecerunt boves arantes flagelantes bubulcum.

2) Ibid., No. 99, Carta de Almis, v. Jahre 1025.

3) „Die Entstehung der Volkswirtschaft", 1893, S. 15 ff.

chronismus gefallen lassen. Freilich nicht alle Güter waren in gleichem Masse Stätten des Gewerbes und des Handels; die Bannalitätsbäckereien und -Mühlen bildeten eine Specialität der bevölkerteren Güter. Märkte und Messen fanden nur an Kirchspielorten (parochiae) statt, in der Nähe bischöflicher Residenzen und Klöster, genug überall da, wo Frömmigkeit und leichter Verkehr Pilger und Kaufleute anlocken halfen. In diesen bevorrechteten Mittelpunkten finden wir schon zur Zeit der Abfassung der Leges Barbarorum und der ältesten, sowohl Kron- als Privaturkunden, wenn auch nicht eine Zunftorganisation der Handwerke, wie man früher annahm,[1]) so doch jedenfalls eine Gruppierung nach Einzelhandwerken. Einige Zweige gewerblicher Thätigkeit erwähnen bereits die Gesetze der salischen Franken, Burgunden und Alemannen.[2]) So finden wir die Metallbearbeitung, das Schmiedehandwerk und die Goldschmiedekunst, ebenso die Verwertung des Getreides in den Mühlen und Bäckereien.

Was die anderen Halbfabrikate betrifft, z. B. Wachs, Maische, grobe Leinwand und Tuch, so werden sie von den Bauernhöfen im Hause erzeugt. Deswegen treffen wir unter den Naturalleistungen der einzelnen Gutsmansen fortwährend die Lieferung einer bestimmten Menge von Wachs und Hirsebier (brace) durch die Männer, während die Frohnarbeiten

1) S. die Bekämpfung dieser Ansichten u. a. bei Below, Die Entsteh. d. Handw. in Dtschld. (Ztschr. f. Soc.- u. Wirtschaftsgesch., Bd. 5 [1896], S. 124 ff.).

2) Infertor, faber, strator, argentarius, carpentarius, farinarius oder melinarius — sind die in den leges aufgezählten Handwerker. S. Lex Sal. X, 5—7, Lex Vis. II, 4,4 — Lex Burg. X, XXXVIII — Lex Alem. LXXIX. — Die Lex Bajuv. spricht in einer ihrer additiones von einem Serven, der Maische für den Gutshof kocht (servus qui farinam et bracem suo domino facit). Add. prima, Leg. extrav. Pertz, Mon. Bd. III, S. 451.

der Frauen in der Herstellung von leinenen und wollenen Kleidern bestand. Dasselbe ist in manchen anderen Gegenden der Fall, z. B. in der Abtei St. Bertin, wo es unter der Benennung ladmones bekannt ist.[1]) Ein auf uns gekommenes Bruchstück aus dem Pfründenbuch dieses Klosters aus der Mitte des 9. Jahrh. spricht von servi, die Wachs und Hirsebier liefern, und von ancillae quae faciunt ladmones; die unfreien ancillae leisten doppelt so viel als die freien, aber nicht mehr als einen Tag im Jahr.[2])

Wachs und Hirsebier bereiten die Bauern bei sich zu Hause, aber für das Weben und die Herstellung der Hemden und des Tuches haben viele Güter des 8. und 9. Jahrhunderts nach dem römischen Beispiel besondere gynecaea eingerichtet. Ähnliche Einrichtungen finden sich zur Zeit Karls des Grossen auf den Domanialgütern. In dem Vermögensverzeichnis der Krone unter diesem Kaiser — von dem ein Bruchstück sich erhalten hat, welches von Wilhelm Leibnitz im Jahre 1717 veröffentlicht ist — heisst es: Auf der Insel (In insula quae Staphinseri nuncupatur) befindet sich ein gynecaeum von 24 Frauen, die Näharbeiten anfertigen (est ginecium in quo sunt foeminae 24, in eo reperimus sarcilos 5 cum sasciolis 4 et camisis 5)[3]). Frauenwerkstätten sind indes eine seltene

1) Ladmo — heisst es bei Guérard, Glossaire à la Polyptique d'Irminon —, est pensum textile mulieribus lidis vel obnoxiis impositum.

2) Kelmis — mancipia VI, luminaria IV: Unusquisque solvit de cera valente denarium I ... Ancillae VI faciunt ladmones VI, aliae ingenuae facit unaqueque ladmonem dimidium. Unusquisque servus paret de brace modia X. — Atcona — Ancillae XII faciunt ladmones XII — ... et de illis ingenuis feminis XIII veniunt ladmones VI et dimid. (Cartul. de St. Bertin, lib. II, No. 15, Breviatio villarum; monachorum victus).

3) G. Leibnitii collectanea etymologica. Hann. 1717, S. 316. Fragm. brev. rer. fiscal. Caroli Magni ex cod. Helmstad.

Erscheinung. Am häufigsten findet sich jene Form gewerblicher Thätigkeit auf den Gütern, die man Hausindustrie nennen darf. Treffend bezeichnet sie Bücher mit diesem Namen und unterscheidet sie vom Hausfleiss. Der Gutsbesitzer versieht die Frauen der Sklaven oder liti mit Flachs und Wolle, und aus diesen Stoffen stellen sie die Hemden und Kamisole her.[1])

Aus den Diplomata, sowohl den königlichen als den privaten, ergiebt sich, dass einigen Bauernanteilen die Stellung von Baumaterial oblag. Das sind die Zimmermannshöfe, mansi, unde opera carpentaria exeunt, von denen eine Urkunde des Jahres 682 spricht, die sie der Krone (fiscus) vorbehält.[2]) Das Vorhandensein eines Schmiedes (faber) auf dem Gute, dessen bäuerliche Dienstleistungen und Abgaben sämtlich durch die Lieferung des „Eisens" ersetzt sind (Gausbertus faber solvit ferri), ist schon durch eine Urkunde aus dem Jahre 499 bezeugt.[3]) Von den Gutsmühlen (farinarii und molendini) ist schon in den Schenkungsurkunden Chlodwigs an die Kirche die Rede,[4]) sowie in den Kaufverträgen der Abtei St. Bertin aus dem 8. Jahrh.[5]) Ein Jahrhundert später sehen wir die Vorsteher dieses Klosters mit der Errichtung von immer neuen und neuen Mühlen und einer Wasserzuführung beschäftigt, was noch in der Mitte des nächsten Jahrhunderts das Entzücken und die Bewunderung der Chronisten hervorruft. Der Mönch Folquinus erzählt von der Wirksamkeit des Abtes Orlandus und sagt:

1) Polypt. de l'abbé Irminon, S. 150: Iste lidae seu ancillae si datur eis linificium, faciunt camsilos. Et illa ancilla facit de lana dominica sarcillam (S. 176).

2) Cartulaire de St. Bertin, Cart. Folquini, No. 9.

3) Pardessus, Diplom., No. 65.

4) Pertz, Mon. Dipl., Bd. I, Urk. v. J. 510, No. 1, worin der König de utroque molendino verfügt, die dem Fiskus gehören.

5) Cart. Folquini, Urk. No. 18 vom 18 Mai 704.

„Bislang erscheint die Mühle als ein Wunder; er hat sie nicht in der Richtung des Stromes, sondern gegen den Strom gestellt. Nachdem der Vorsteher sie erbaut hatte, verbot er jedem, wer es auch sei, die Errichtung anderer Mühlen.“[1]) D. h., um die Unkosten wieder einzubringen und eine Einnahme vom Unternehmen zu sichern, errichtete er ein Mahlmonopol zu seinen Gunsten, schuf eine Mühlenbannalität.[2]) Alle diese Thatsachen gehören der Merowinger- und Karolingerzeit an.

Eine bei weitem grössere Specialisierung erreicht das Handwerk und die Handelsthätigkeit der Güter zu Beginn der Capetingerzeit. Im 11. Jahrh. finden wir auf den Ländereien der Abtei von Gott Vater in Chartres neben den Bäckern (pistores) und Köchen (coqui) besondere Lieferanten von auf dem Bratspiess gebratenem Fleisch (hastarii) und Pastetenbäcker (artoscopi). Die Fleischer (carnifices oder macellarii) und Brotbäcker (furnarii) schliessen die Liste der mit der Bereitung von Nahrungsmitteln Beschäftigten. Viel zahlreicher ist die Klasse der mit der Anfertigung der verschiedenen Bekleidungsgegenstände beschäftigten Personen, mit den Schuhen beginnend, der Kopfbedeckung und der Oberkleidung endigend. Unter ihnen finden wir die Gerber und Kürschner (pellifices, pelliciarii, pelliparii), die nicht selten von einem be-

1) Ibid., No. 48. De labore Orlandi Abbatis circa villam Arecas. Ibi etiam quod mirabile nostris hactenus monstratur temporibus, molendinum fecit volvere aquis contra montem currentibus, constituitque ut nullus hominum molendinum extra locum jam dictum construere presumeret.

2) Gutsherrliche Bäckereien sind noch unbekannt. Auf den Gütern der Abtei St. Germain selbst im 8. Jahrh. pastas faciunt ancillae quantas eis jubetur, eine Bannalitätsbäckerei existiert also nicht. An ihrer Stelle geschieht die unentgeltliche Brotbereitung durch Bäuerinnen zu Hause. (Polypt. d'Irm., S. 175 f.)

sonderen Klostervoigt beaufsichtigt werden und sich auch mit der Bearbeitung von Federn und Daunen befassen,[1]) die Schuhmacher (corversarii und consutores — die letzteren beschäftigen sich mit der Herstellung besserer Ware, die bottarii), die Schneider, die selbst zu schneiden, und die Flickschneider (sartores et reparatores pannorum), die Hutmacher (feltrarii vom Worte feltrum), schliesslich eine Gruppe von Personen, welche Gewebe aus Flachs und Wolle anfertigen (textores — Weber, fullones — Walker und tinctores — Färber.)

Die Metallbearbeitung liegt in den Händen der Schmiede (marescalli), Eisenbearbeiter (fabri), der Messerschmiede (cultillerii), der Goldschmiede (aurifices).

Im Baugewerbe sind ausser den Holzhauern (lignarii) die Zimmerleute (carpentarii) und Böttcher (tunelarii) beschäftigt, schliesslich die Maurer und Cementierer (cementarii).

Den Handel und den Tauschverkehr leiten besondere Kaufleute (mercatores) und Wechsler (trapezetae).[2]) Die Dienste dieser wie jener stellen sich schon deswegen nicht als überflüssig heraus, weil unter den Waren, welche die Mönche erwerben, wenigstens im Gebiete der Abtei St. Bertin, sich bereits im 8. Jahrhundert fremdländisches Tuch findet (drappos ad kamisias ultramarinas, quae vulgo berniscrist vocitentur).[3])

In den Schenkungsurkunden des 9. Jahrhunderts kommt öfters das Recht vor, einen Markt abzuhalten und Zölle von den auf demselben gekauften und ver-

1) Cart. de S. Père de Chartres, S. 301, Urk. aus den J. 1101—1129: quidam homo noster Bellinus erat pelliparius noster. Volens ad maiora conscendere rogavit me ut facerem eum cellerarium nostrum et ipse demitteret nobis solutum et quietum officium pelliparie quod a nobis habebat.

2) S. Prolégomènes von Guérard zu dem Cartul. der Abtei de Chartres, S. LVII f.

3) Cart. de St. Bertin, Cart. Folquini, No. 46, Urk. v. J. 800.

kauften Waren zu erheben; dies ist jedoch offenbar nicht die allgemeine Regel, sondern ein Vorrecht, das der König oder der Kaiser den Eigentümern bestimmter Güter verleiht.[1])

In den folgenden Jahrhunderten werden diese Verleihungen häufiger und tragen nicht wenig zur wirtschaftlichen Entwickelung gewisser Dörfer und zu ihrem weiteren Übergang zu Stadtgemeinden bei. Below bemerkt mit Recht, dass die meisten Municipien sich aus Marktflecken gebildet haben. Daraus folgt aber keineswegs, dass die Stadt im Anfang unbedingt ein Mittelpunkt von Handel und Gewerbe sein musste; sie konnte ein befestigtes Lager sein, in dem die benachbarte Dorfbevölkerung während eines Überfalls für sich und ihre Herden eine Zufluchtsstätte fand. In diesem Punkt scheint mir, weder Maurer noch seine Gegner, sondern vielmehr Jhering, das letzte Wort gesprochen zu haben. Indem er die Forschungen der Linguisten wie der Archäologen zusammenfasst, zeigt er, dass die castra und oppida, welche Cäsar in Gallien vorgefunden hat, ihrer ursprünglichen Bestimmung nach sich weder von der griechischen ἀκρόπολις noch von der römischen arx, der germanischen burg, dem angelsächsischen tun, noch schliesslich vom russischen gorodische unterschieden haben.[2])

---

1) S. Urk. v. J. 886, durch welche Karl der Kahle auf Bitten, wie es heisst, des Bischofs Luitward der Kirche St. Stephani in Lyon u. a. das Gut Genolia cum portu et mercato schenkt.

8) S. Vorgesch. d. Indoeuropäer, S. 110—117. Diese Ansicht habe ich schon vor langer Zeit in meinem Werke „Die geschichtsvergl. Methode in der Rechtswiss." ausgesprochen. In einer Polemik mit Herrn Samokwassoff, der die Städte für älter als die Dörfer hält und annimmt, dass die letzteren sich aus den ersteren entwickelt haben, wies ich darauf hin, dass die russischen gorodischtscha nichts anderes als befestigte Lager gewesen sind,

Mit der Entwickelung der Märkte in der Nähe des Guts erhalten die Erbeigentümer allmählich auch das Recht, indirekte Steuern zu erheben. Im 13. Jahrhundert giebt es auf den wöchentlichen, manchmal noch häufiger stattfindenden Zusammenkünften von Bauern und einheimischen Kaufleuten schon eine vollständige Warenbesteuerung. Aber schon ein Jahrhundert früher ist in den Cartularien die Rede von leyda oder von Geldeintreibungen auf den Märkten sowie auch bei selteneren Zusammenkünften von Händlern aus verschiedenen Ortschaften, die gewöhnlich an Kirchenfesttagen stattfinden und unter dem Namen von Jahrmärkten bekannt sind. Im Gebiet der Kathedralkirche zu Grenoble werden leyda unterschiedslos von allem, was auf den Markt kommt, verlangt, auch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Der Steuererheber wird leyderius genannt.[1])

Das Recht, Märkte und Messen abzuhalten, erwähnen spätere Quellen besonders häufig, aber auch in früheren ist davon die Rede. Wir wollen als Beispiel auf die Urkunde Ludwigs des Frommen aus dem Jahre 822 hinweisen, durch welche der Kirche St. Victoris in Marseille das Recht auf die bisher dem Fiskus zufliessende Salzsteuer eingeräumt wurde, sowie die Befugnis, die aus Italien kommenden Schiffe mit einem Zoll (theloneum) zu belegen.[2])

Es erübrigt noch, die Verwaltung des Gutes zur Merowinger- und Karolingerzeit kurz zu berühren. Bei der Beschäftigung mit dieser Frage pflegt man sich auf das Capitulare Karls des Grossen de villis zu be-

---

ähnlich den keltischen oppida in Cäsars Beschreibung, die die benachbarte Bevölkerung mitsamt ihrem ganzen beweglichen Hab und Gut im Falle eines feindlichen Überfalls beherbergen.

1) S. Cart. de l'égl. cathédr. de Grenoble, Proleg., S. 80.

2) Cart. de St. Victor de Marseille, Bd. I, No. 11.

rufen, d. h. auf jene Verordnung, welche der Kaiser für die Verwalter seiner Domanialgüter verfasst hat. Mit Recht weist Below darauf hin, dass diese Verordnung eingehender als die der privaten seniores, sowohl der geistlichen als der weltlichen, sein musste. In der That finden wir in den Cartularien nicht die judices die Karl mit der Leitung der landwirtschaftlichen Arbeiten und der Eintreibung der von den Bauern zu entrichtenden Abgaben beauftragt hat,[1]) ebensowenig die Specialisierung der Verwaltung, kraft deren die Verwaltung der Wälder, des Vogelhofes, der Bienenstöcke, des Marktes u. s. w. bestimmten Beamten unter oberster Aufsicht derselben judices übertragen wird. Nehmen wir z. B. eine Urkunde vom J. 655 über die Verwaltung der Güter der Abtei St. Petri zu Lyon. „In allen bezeichneten honores (d. h. grossen Gütern mit den dazu gehörigen Villen und Colonenmeierhöfen, in der Sprache jener Zeit cum adiacentiis villis et colonicis), haben wir," sagt der Bischof, „unsere Ältesten und Burgmeister (villicos) eingesetzt; sie müssen den Zins und die Tribute gewissenhaft eintreiben; bei Eintritt in ihr Amt leisten sie am Altar einen Schwur, dass sie ehrlich dienen werden." Damit nicht genug, muss in einigen Villen der Älteste zur Sicherung eine Geldsumme einzahlen, eine Bürgschaftsumme, die im Falle mangelhafter Amtsführung zum Ersatz des Schadens dienen soll. In den Villen bekommt er einen Helfer, den subvillicus (Unterältesten), der bei der Amtsübernahme ebenfalls eine Summe einzahlt und den Ältesten im Bedarfsfalle vertritt. Von diesen beiden hängt u. a. die Vergebung von Ländereien an Ausroder unter der Bedingung der Zurückgabe an das Kloster nach Ablauf der bedungenen Frist ab. Sie be-

1) S. Capit. de villis (Pertz, Leges, Bd. I, S. 181, §§ 5, 6, 8).

stimmen ferner, welche Felder unter den Pflug kommen sollen, wobei sie natürlich denen den Vorzug geben, welche voraussichtlich den grösseren Ertrag versprechen. Sowohl der Älteste als der Unterälteste müssen strenge Rechenschaft ablegen. Lehnen sie ab, den Gutsbesitzer für die Rückstände und Ausfälle zu entschädigen, so werden sie ihres Amtes entsetzt und durch „Nützlichere", utiliores, ersetzt.[1]) Im Gebiete der Abtei St. Germain erfüllt im 8. Jahrh. die Pflichten eines Verwalters der sogenannte cellarius (von cella, einem Synonym von curtis). Neben ihm und wahrscheinlich ihm untergeordnet sind der Älteste (major) und die Vorsteher der Gruppen von je zehn (decani). — Diese gesamte Stammgutsorganisation wird aus der Mitte der Colonen und Serven gebildet, welche, als Entgelt für die von ihnen geleisteten Dienste, von der Rentenzahlung für die von ihnen besetzten Anteile befreit sind[2]). In gleicher Lage befindet sich auch der Gutsmüller, ebenfalls ein Colone, dem der Dienst als Müller als Rente angerechnet wird.[3]) Auf den Ländereien der Abtei Corvey galt von jeher die Regel, dem Müller einen Hof mit einem Anteil von 6 bonuaria zu gewähren und ihn von Fuhr- und Pferdediensten sowie von jeglicher Arbeit beim Acker und bei der Ernte zu befreien. Von ihm wird weder Hirsebier noch Hopfen noch Holz verlangt. „Er ist nicht verpflichtet", heisst es

1) S. Guige, Cart. Lyonnais, No. 1, Urk. v. J. 665.

2) Polypt. de l'abbé Irminon, S. 199. Breve de Acmanto de Pago Senonico. Ermenarius maior et colonus Albericus cellerarius et colonus. Aimerardus colonus et decanus. Von den beiden letzteren heisst es: Nihil solvit propter servitium quod praevidet. Der cellerarius jedoch hat ein bestimmtes Landstück zu pflügen und mit Winterkorn bezw. Sommergetreide zu besäen.

3) Ibid., Grimaldus colonus mulinarius. Nihil solvit propter servitium quod praevidet.

dort, „zu irgend einer Frohne und dient nur sich und der Mühle.“ [1]) Villicus und cellarius ist innerhalb der Privatgüter dasselbe, was auf den königlichen judices. Die letzteren leiten die landwirtschaftlichen Arbeiten, bestimmen die Ordnung und die Zeit des Pflügens, der Aussaat und der Ernte, die Zeit der Heuernte und Weinlese. Ähnlich den villici dürfen auch die judices Vertreter haben, welche sie sogar aus den Hörigen des verwalteten Gutes wählen dürfen, aber nur aus Personen guten Rufs (homo bene creditus). Dieselben judices beauftragt Karl der Grosse mit der Weinbereitung. Es wird ihnen empfohlen, denselben in guten Gefässen zu halten, und dafür zu sorgen, dass er keinen Schaden (naufragium) leide; den judices liegt auch die Rebenpflanzung und die Einforderung des von den Bauern zu liefernden Weines ob, der dann in die Gutskeller geführt wird. Ferner liegt ihnen die Beaufsichtigung der Herden ob und die Bestimmung der Zeit, wann die Kinder den Müttern entzogen werden dürfen. Den judices sind die Waldwächter und Ältesten (maiores) untergeordnet, die Kellermeister, die Vogelaufseher, die Eintreiber der Marktzölle, die decani, die an der Spitze von zehn, nicht selten auch von mehr Bauernhöfen stehen, d. h. dieselben capitanarii, denen wir auf den Ländereien der kirchlichen und weltlichen Güter begegnet sind. Die decani sind wahrscheinlich die unmittelbaren Nachfolger der Vorsteher der Colonenmeierhöfe, die die Gutsbesitzer in der Römerzeit aus der Ortsbevölkerung wählten. Dieses ganze untergeordnete Beamtenpersonal ist als Entgelt für seine Verwaltungsdienste von persönlicher Frohne befreit (pro manu opera eorum ministeria bene prevideant). Er ist jedoch verpflichtet, dem Gutsbesitzer von jedem

1) Statuta ant. abb. S. Petri Corbei. in der Beil. zur Polypt. de l'abbé Irminon.

Hofe je ein Ferkel zu stellen. Der Kaiser ist auch dafür besorgt, dass die gewaltigen Ausdehnungen des den Ältesten anvertrauten Bezirkes sie nicht verhindern sollen, die ihnen untergebenen Personen ordentlich zu beaufsichtigen; er verordnet deshalb, die Ältesten sollen die unter ihrer Verwaltung stehenden Landstücke im Laufe eines Tages begehen können[1]). Die Befehle an die Mitglieder der Gutsverwaltung ergehen im Namen des Kaisers und durch seinen Seneschall und Mundschenk (buticularius). Die Bediensteten, welche sich des Ungehorsams schuldig machen, unterliegen folgenden Strafen. Die sogenannten judices juniores haben zu Fuss in den Hof zu kommen; hier lässt man sie ohne Speise und Trank, bis sie sich gerechtfertigt haben. Für jeden Akt des Ungehorsams gegen die Verwaltung droht ihnen Körperstrafe oder eine Strafe nach Ermessen des Kaisers oder der Kaiserin. Der Kaiser ist dafür besorgt, dass die „Richter", welche seine Güter verwalten, sich keine Erpressungen erlauben sollen, — dass die Dorfsklaven und Colonen, aus denen seine familia im weiteren Sinne des Wortes besteht, nicht zur Frohnleistung oder Holzfällung zu Gunsten seiner Verwalter gezwungen werden und unter ihren Erpressungen zu leiden haben. Es ist den Richtern aufs strengste untersagt, von den Bauern ein Pferd, einen Ochsen, eine Kuh, ein Schaf, einen Hammel, ein Schwein oder Ferkel als Geschenk zu fordern. Lediglich die Annahme von Gemüse und Obst (Äpfeln), Wein, Hühnern und Eiern ist ihnen gestattet[2]). Alle diese Massnahmen haben den Zweck, das „lebende Gutsinventar" in bester Beschaffenheit zu erhalten (ut familia nostra bene conservata sit), sowohl aus Menschlichkeit

1) Maiores amplius in ministerio non habeant nisi quantum in una die circumire aut previdere potuerint.

2) Capitulare de villis, § 3.

als aus kluger Berechnung und richtigem Verständnis des eigenen Vorteils.

Gleiche Sorgfalt entfalten auch die privaten Gutsbesitzer für die Dorfsklaven und Colonen, wie sich dies u. a. aus folgenden Worten des Pfründebuches von Corvey (11. Jahrh.) ergiebt. Ein villicus namens Lindolf hatte sich mit der Eintreibung der ein für allemal festgesetzten Renten nicht begnügt, manches darin nach eigenem Gutdünken geändert (pro libito suo disponere) und vieles sich angeeignet (et pleraque ad se attrahere). Es wurde beschlossen, ihn des Amtes zu entsetzen oder eine neue Verwaltungsordnung festzusetzen (ea propter ille vel ab officio abdicandus vel res ibi aliter disponenda est).[1]) Zur Aufsicht über die Privatgüter setzen die Gutsbesitzer nicht selten den älteren villicus ein, der von den Verwaltern alljährliche Rechenschaft über ihre Thätigkeit fordert.[2])

Nachdem die villici die ganze Einnahme vom Gute eingesammelt haben, übergeben sie sie dem Schatzmeister des Gutsbesitzers (camerarius), welcher hie und da von derselben Abzüge macht zu Gunsten der Gutsverwaltung und insbesondere der decani, der Vorsteher der Colonen- und Sklavenhöfe. Den letzteren stellt der Schatzmeister auch eine bestimmte Zahl Pflugstiere und Schafe zur Verfügung. Auf den entfernten Gütern wird die Ernte am Orte verkauft, und nur der Erlös kommt in die Hände des Schatzmeisters.[3])

§ 2.

Aus dem Zeitalter Karls des Grossen und Ludwigs des Frommen sind auf uns die ausführlichsten Nach-

1) Cod. Traditionum Corbeiensium, ed. Falke, S. 9.

2) Et quovis anno villicus summo villico nostro rationem reddere debet villicationis suae (Ibid., S. 23).

3) Spicilegium d'Achery, a. 1723. Bd. I, Antiqu. consuet. Cluniac. monast. Coll. S. Udalrico mon. a. 1110. S. 691.

richten über die innere Verfassung des französischen Gutes gelangt.

Von da an und durch das ganze Mittelalter hindurch verfügen wir über eine Anzahl von Pfründenbüchern, censiers, Inventaren einzelner Feudalbesitze (aveux et dénombrements) u. a. Sie berührten natürlich das wirtschaftliche Leben des Gutes viel inniger als die Kaufverträge, Schenkungen und Testamente, welche uns mangels anderer Angaben zur Begründung unserer früheren Feststellungen genügen mussten.

Der Zeit nach das früheste unter diesen Denkmälern ist das berühmte Pfründenbuch des Abtes Irminon, durch dessen Veröffentlichung Guérard das wirtschaftliche und das rechtliche Leben des Mittelalters mehr erhellt hat, als alle ihm vorangegangenen Geschichtschreiber zusammen genommen.

Das französische Gut in der Gestalt, wie es vor uns das Pfründenbuch des Irminon zeigt, ist die unmittelbare Fortsetzung des römischen. Der Bodenbemessung liegt noch das römische jugerum zu Grunde; das bunuarium oder bonier enthält fünf solcher jugera und zerfällt selbst ungefähr in 4 diurnales (oder Tagwerke) und 12 aripenni[1]). Wie zur Römerzeit besteht das Gut aus zwei ungleichen Teilen. Den kleineren nimmt der Herrenhof ein mit dem angrenzenden Boden, auf dem in 3, 4, nicht selten sogar 6 Feldern verschiedene landwirtschaftliche Kulturen, Winter- und Sommergetreide, betrieben werden. Diese Fläche hat häufig einen Umfang bis 300 bunuaria oder 3600 aripenni. Das Wiesenland ist weniger beträchtlich, umfasst jedoch auch Hunderte bunuaria. Bei diesem vom Gutsbesitzer selbst unmittelbar bewirtschafteten Boden befindet sich auch der Wald von einer ganzen leuva im

1) Prolégomènes de Guérard, S. 171–175.

Umfange, und die Dutzende, ja Hunderte aripenni umfassenden Weingärten[1]). Der ganze übrige Boden ist unter die Mansen oder Colonenhöfe und Dorfsklaven verteilt, wobei die ersten an Zahl entschieden im Übergewicht sind; daher giebt es viel mehr freie Mansen, mansi ingenuiles, als unfreie, mansi serviles. So kommen auf einem Gut, in dem jetzigen Jouis en Josas in der Diöcese Paris, auf 91 freie Mansen im ganzen 19 unfreie[2]), während in einem anderen (in Palatiolo, dem Sitz der Abtei selbst) von 117 Mansen nur 9 als serviles genannt werden und im dritten (Cella equilina) auf 70 Mansen 53 freie kommen. Dasselbe Verhältnis kehrt in einer Reihe anderer Güter wieder; bald sind 7 Sklavenmansen neben 23½ freien, bald 10 neben 24½ und 11 neben 32, bald schliesslich fällt die Zahl der mansi serviles auf 10 und sogar 5½% der Gesamtzahl[3]). Freie Mansen sind von Personen von durchaus ungleicher gesellschaftlicher Stellung besetzt. Die Lage der einen wird folgendermassen gekennzeichnet: sie bleiben bis jetzt ebenso unabhängig, wie sie zur Zeit des Heil. Herman gewesen sind, d. h. weder freiwillig, noch gezwungen folgen sie irgend jemandes Befehl, es sei denn dem des Abtes und des Klosters. Alle diese freien Bauern bewohnen ein und dasselbe Gut, welches früher das Alod des Heil. Herman war und von ihm als eines der Güter bestimmt wurde, die die Verpflichtung hatten, der Abtei Wachs und Öl zu liefern. Die einzige Rente dieser offenbar freien Gemeinde besteht in der alljährlichen Entrichtung von 8 Sextarien Lampenöl und 22 Pfund Wachs.[4])

1) S. z. B. Breve de Palatiolo . . . mansum dominicatum, 6 cultures, 287 bunuaria, de vinea aripennos 127, pratum 100, silva in giro leuva 1, farinarios 3.

2) Ibid., S. 5.

3) Ibid., SS. 7, 32, 37, 52, 69, 75.

4) Ibid., Breve de Vitriaco, S. 117.

Abgesehen von den eben genannten Colonen sind Personen, die freie Mansen besetzen, von der Entrichtung von Renten und von Dienstleistungen nicht befreit, welche den Charakter persönlicher Hörigkeit nicht haben. Dies ist ausdrücklich an einer Stelle des Pfründenbuches erwähnt, welche die Verpflichtungen eines Dorfsklaven und eines Colonen oder richtiger zweier Colonen gegenüberstellt, des Inhabers eines freien Mansen, und des eines unfreien. Der erste ist zur Bestellung einer bestimmten Zahl von Quadratperticen von Winter- und Sommeracker verpflichtet, jedoch mit keiner Kopfsteuer belastet, die nur die Unfreien trifft, und hat auch keine Handarbeiten, manopra, zu leisten. Dagegen ist der Dorfsklave, der servus oder Colone, der einen unfreien Mansus besitzt, alle Dienste zu leisten verpflichtet, welche ihm der Gutsbesitzer auferlegt.[1]) Somit bedingt die Freilassung, die Umwandlung eines Serven in einen lidus zugleich die Befreiung von der Kopfsteuer und von persönlichen Dienstleistungen (manopera).[2]) Die Verpflichtung zur Frohne mit Ochsenarbeit und zur Nachbarnhülfe mit Gespann wird nicht durch die gesellschaftliche, sondern die wirtschaftliche Lage bedingt. Derjenige, welcher nicht genügende Arbeitsmittel besitzt, hat auch keine Stiere

1) Von den Serven heisst es häufig: manoperas quantum ei iubetur. Von den Colonen gilt nicht dasselbe. S. die Aufzählung der Verpflichtungen, die den 91 mansi ingenuiles in villa Gaugiaco (Jouis en Josas) obliegen. Sie haben alljährlich 4 volle Gespanne oder 20 Stiere zu stellen oder statt dessen 8 Pfund Silbers zu zahlen. Jedes dritte Jahr sind sie zur Stellung von 88 germgias, Ferkeln, gehalten; jedes vierte Jahr zur Ablieferung von Schweinen im Werte von je 4 Denaren; jedes fünfte Jahr von je 100 scindula. Die Entrichtung einer Kopfsteuer, capaticum oder captim für Personen auf unfreien Mansen ist nirgends erwähnt (Ib., S. 5).

2) Ibid., S. 22. woselbst die Verpflichtungen des Leodardus lidus aufgezählt sind.

zur gemeinsamen Pflugarbeit zu stellen (non solvunt bovem, cetera similiter faciunt).[1])

Eine eingehende Prüfung der Pfründenbuchstellen über die freien Mansen lässt den Eindruck zurück, dass, wenn auch die Colonen die Sklaven an Zahl übertreffen, die Dienstleistungen der Sklaven das Mass der an die Freien gestellten Forderungen bestimmen. Sehr oft finden wir, dass die Besitzer freier Mansen denselben dreitägigen Frohndienst wie die Dorfsklaven leisten, ebenso Gespanne auf Befehl stellen müssen.

Überhaupt wird das Mass der Dienste und Leistungen immer weniger durch den freien oder unfreien Charakter des Mansen als durch die Grösse des Anteils bedingt. Neben ganzen begegnen wir auch halben Mansen; ihre Besitzer sind verpflichtet, zu dienen und zu leisten, so viel als für einen dimidium mansum festgesetzt ist.[2]) Auf dem Gute befinden sich ferner Hinzugewanderte, zugelassene Ansiedler, die denselben Bedingungen unterworfen sind, wie später die advénaires oder domiciliés. Sie tragen den Beinamen hospites, welcher aber, wie wir sahen, in ganz anderem Sinne angewendet wird, als es in der Lex Burg. und und Lex Visig. der Fall war. Ihre Niederlassung heisst hospicium. Ihre Grösse umfasst höchstens zwei Tagwerke.[3]) Dem Umfange entsprechend sinkt auch der Frohndienst auf einen Tag in der Woche.[4])

1) Ibid., Breve de Palat., Breve de Bux. de Dorg., S. 6. De mansibus servilis, S. 143: Alii servi similiter praeter 1 bovem ad caropera — oder: Et faciunt similiter sicut illi qui mansos ingenuiles tenent excepto bovem et caropera. — Et isti mittunt 2 boves ad caropera, S. 208. Ingalgerius colonus — curvadas 2, si animalia habuerit, et si non habuerit facit curvadam 1.

2) Ibid., Breve de Gumbis . . . facit sicut de dimidium mansum (S. 188).

3) Ibid., S. 189.

4) Evus colonus tenet hospicium habens de terra arabili jornales 2, de vinea $^1/_2$ arip., de prato $1^1/_2$. Inde . . . in una

Anders verhält es sich mit den Lieferungen von Hühnern und Eiern. Sie sind für jeden Besitzer eines Gehöftes innerhalb des Gutes, für den Colonen, Servus oder Ansiedler (hospes), annähernd gleich. Ausdrücke wie pullum unum, ova 5, pullos 2, ova 10, pullos 3, ova 15, zuweilen noch ein Hammel, 1 Modius Wein, wenn der Wein gut gerät, bezeichnen die Naturalleistungen, welche die Zuweisung von Wohngebäuden auferlegt. Die hospites leisten die kleinsten Naturalabgaben, die Besitzer voller Mansen, freier und unfreier, die grössten.[1])

Der Unterschied zwischen den hospites und den Colonen liegt keineswegs nur in der Grösse des Bodenbesitzes noch im Charakter der geleisteten Abgaben; er ist ein tieferer. Während die Landanteile der hospites in den in der persönlichen Verwaltung der Gutsbesitzer zurückgelassenen Ländereien, in der terra indominicata, belegen sind, besitzen die Colonen ebenso wie die Dorfsklaven Anteile in der terra servilis. Die hospites sind in das Mansensystem nicht eingeschlossen; sie erhalten ihre Parzellen als Privatbesitz und nehmen an den allgemeinen Pflugarbeiten, von denen unten die Rede sein wird, nicht teil.[2])

---

quoque ebdomata diem 1 (S. 189). — Breve de Gaug., De hospitiis: Bertoinus colonus tenet ospitium, facit inde in unaquaque ebdomata diem 1.

1) Ibid., S. S. 4, 24, 74, 76 und 145.

2) Gewöhnlich ist in der Gutsbeschreibung von den hospites gleich nach der Aufzählung der Bestandteile der terra indomin. die Rede. Im Breve de Palatiolo erwähnt der Verfasser zuerst, dass im gutsherrlichen Mansus so und so viele bunuaria Acker- und Wiesenlandes, Weingärten und Wald, so und so viele Mühlen und zwei Kirchen vorhanden sind, und sagt dann: An der einen Kirche sind 6 hospites, an der anderen 7; ein jeder hat einen Tagesanteil und einen Tag in der Woche Frohndienst (S. 6). Auf einem anderen Gute, Villamilt, wird von den hospites gleich

Der Grund dieser Erscheinung ist vor allem in der wirtschaftlichen Lage der hospites zu suchen. Diese Kleinbesitzer sind eher Winzer als Ackerbauer und haben deswegen nicht immer Arbeitsvieh. An einer Stelle heisst es, dass sie in dem Masse von curvadae frei sind, als es ihnen an Vieh mangelt, facit curvadas, si habuerit unde.[1]) Wer aber ausnahmsweise Arbeitsvieh besitzt, bestellt zu gleicher Zeit mit den übrigen Bauern das gutsherrliche Feld für die Winter- und Sommersaat, ohne jedoch seine Ochsen in den allgemeinen Pflug einzuspannen. Sie haben eine bestimmte Bodenfläche zu beackern, gewöhnlich eine Quadratpertica bezw. $^1/_{120}$ eines Tagewerks[2]) Wintersaat und ebensoviel Sommersaat, was die Ausführung der Arbeit getrennt von den Hörigen voraussetzt. Die hospites sind demnach Personen, die der Gutsbesiter zur Niederlassung innerhalb der in seiner persönlichen Verwaltung befindlichen Ländereien zugelassen hat; daher die häufige Bezeichnung des ihnen zugewiesenen Anteils als „hospicium dominicum". Der Eigentümer konnte nur so verfahren, weil das Anteilsystem bereits abgeschlossen war, und neue Ansiedler nicht mehr aufgenommen werden konnten.

Dadurch erklärt es sich, dass in den späteren Urkunden, die in die Vollziehung der gemeinsamen Pflugarbeiten einen tieferen Blick thun lassen, die hospites an derselben keinen anderen Anteil nehmen, als die Stellung von Brot und Wein an die Pflüger.[3])

nach der Aufzählung der Bestandteile der terra dominica gesprochen, ihre Zahl wird angegeben, und es wird hinzugefügt, dass sie einen Tag in der Woche Frohndienst haben.

1) Ibid., S. 224.

2) Ibid., S. 172.

3) S. die in der Beil. z. Pfründenbuch des Abtes Irminon von Guérard veröff. Urk. über die Freilassung der Bauern der villa Nova: Hospites ad corvadas huius modi non tenentur sed

Unter gleichen Bedingungen mit den hospites leben die sogenannten Precaristen. Wir werden später sehen, welche Bedeutung Fustel de Coulanges dem seiner Natur nach römischen precarium für die Entwickelung des Feudalsystems beilegt. Bemerkenswert ist deshalb das schon frühe Vorkommen derartiger Abtretungen von Ländereien zu lebenslänglichem Besitz. Der Gutsbesitzer scheidet sie aus seiner terra dominica aus oder erhält sie als Geschenk vom Precaristen unter der Bedingung der Überlassung an den Precaristen und seine Nachkommenschaft.

In allen Formelsammlungen finden wir Muster dieser zweiseitigen Abmachungen, die einerseits in der bedingten Abtretung des Eigentums, andererseits in der Überlassung des lebenslänglichen oder erblichen Besitzes dieses Eigentums besteht, daher die doppelte Bezeichnung „precaria" für den einen, „praestaria" für den andern Teil der Abmachung. Von diesem mehr der Schenkung als der Pacht nahekommenden Rechtsgeschäft ist auch in den Pfründenbüchern des 8. und zu Beginn des 9. Jahrh. die Rede. Einen entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung des Grossbesitzes gewann sie erst, nachdem sie den Charakter der unentgeltlichen Verleihung eingebüsst hatte, besonders als die schon von Karl dem Grossen auferlegte Verpflichtung, Schützer zu suchen, zur Belebung des ursprünglich germanischen Seniorats, des sogenannten mundeburgium, geführt hatte. Die Kleinbesitzer begaben zugleich mit dem Precarium sich selbst in die Abhängigkeit von den Grossbesitzern oder, in der Sprache der Quellen, commendierten sich ihnen. Im Pfründenbuch des Abtes Irminon treten als lebenslängliche und erbliche Nutz-

in prima aratione et secunda in seminis hyemalis cooperatione pro quolibet aratro duos panes de duobus denariis et unam quartam vini (S. 383).

niesser ausser den hörigen Colonen, Serven und Freigelassenen hauptsächlich die hospites auf. In Bezug auf sie wird auch vom Precarium gesprochen. Bei der Beschreibung des Grundbesitz- und Personalbestandes des nach Theodosius genannten Gutes (im Breve de Theodaxio) folgt der Aufzählung der Colonen und Serven die von drei hospites und einer vierten Person Rikard, welche in praecaria einen freien Mansus innehat. Aus der weiteren Mitteilung über die Bestandteile dieses Mansus ersehen wir, dass es sich nicht um einen ganzen oder halben Bauernanteil handelt, sondern um die Überlassung eines Weingartens nebst einem kleinen Stück Ackerlandes und einer Wiese an den Ansiedler, hospes, zu lebenslänglichem oder erblichem Besitz.[1])

Ausser den eben angeführten, noch nicht zahlreichen „Ansiedlern", von denen ein Teil den Boden als precarium besitzt, ist die gesamte übrige Bevölkerung dem Anteilsystem angepasst; die einen haben einen vollen, die anderen einen Bruchanteil, 1/2 und selbst 1/4.[2]) Die Grösse des Mansus ist im Gebiet der Abtei auf den verschiedenen Gütern verschieden, innerhalb des einzelnen Gutes jedoch bleibt sie sich gleich. Anders konnte es auch unter dem Anteilsystem nicht sein. Darum verfügen in demselben Gute der Colone und der Servus, falls sie nur abhängige Mansen (serviles) innehaben, über die gleiche Zahl aripenni de terra arabili und die gleiche Zahl

1) S. S. 164.

2) Raibertus colonus tenet dimidium mansum ingenuilem. Caladulfus colonus tenet dimidium mansum (S. 1 f.). Lautharius servus tenet dimidium mansum, solvit sicut de dimidium mansum (sic, S. 28). Von einigen servi heisst es: isti tenent quartam partem de servili manso, S. 105. Von drei Colonen wird gesagt: tenent unum mansum, S. 151. Bertoldus servus tenet quartam partem de manso servili. Gebräuchlich ist auch der Ausdruck: tenent duas partes unius mansi, was einem Drittel gleicht (S. 145).

aripenni de prato.[1]) Daher der häufig vorkommende Ausdruck tenet similiter oder facit similiter, was auf die gleiche Grösse des Besitzes und der mit ihm verbundenen Leistungen und Abgaben hindeutet.

Eine Gegenüberstellung der freien und unfreien Mansen innerhalb desselben Gutes ergiebt ihre völlige Ungleichheit in Bezug auf die Grösse. Auffallend sind auch die häufigen Abweichungen von der allgemeinen Einheit, soweit es sich um freie Mansen handelt. So hat im Gute Gaugiaco ein Colone als Anteil 10 bunuaria, zwei andere je 8, ein vierter, der einen halben Mansus besitzt, $5^1/_2$; von einem Servus, der einen freien Mansus erhalten hat, heisst es, dass er solvit similiter. Vom Servus Leutharius ist gesagt, dass er besitzt mansum servilem und solvit similiter. In dem anderen Gute Palatiolo, in welchem die unfreien Mansen nur den elften Teil der freien ausmachen, besitzen die Colonenhöfe bald 3, bald 4 bunuaria. Unterschiedslos heisst es jedoch von ihnen, dass sie solvunt similiter, allerdings mit dem Zusatz, dass dieser oder jener keinen Ochsen stellt, offenbar für die gemeinsamen Pflugarbeiten. Im vierten, Cella Equalina genannten Gute, besteht der Mansus schon aus 11 bunuaria, im fünften, Villamint, begegnet uns dasselbe Mass, aber nur für mansi ingenuiles. Für die serviles aber ist der Mansus auf drei bunuaria beschränkt.[2]) Aus allem diesem geht hervor, dass der Verteilung der freien Mansen eine andere Masseinheit als den unfreien zu Grunde lag; dass die Anteile der Colonen als die älteren auch mehr Spuren der mit der Zeit entstandenen Veränderungen aufweisen, welche die Gutssitte durch Verringerung der Ansprüche an die mit Boden versehenen Familien im Gleichgewicht zu erhalten strebt.

1) S. Breve de Novigento, S. 75.
2) S. S. 1–4, sowie SS. 24, 77, 105.

Dieser Eindruck wird noch durch die Stellen des Pfründebuchs des Abtes Irminon über die Decanen und Decanien verstärkt. Das System dieser letzteren wird offenbar auch auf die Colonen angewandt, die jedoch von den Serven getrennte Gruppen von je zehn bilden. Beide bestehen bald aus mehr, bald aus weniger als 10, weichen aber wenig von dieser Zahl ab.[1])

So haben wir innerhalb desselben Gutes, abgesehen von den hospites und den Precaristen, zwei Anteilsysteme, von denen das ältere die von den Colonen besetzten mansi ingenuiles, das andere die mansi serviles der Serven umfasst. Diese beiden Systeme werden einander genähert, und das zweite beginnt das Übergewicht über das erste zu gewinnen. Dies äussert sich auch in der Besetzung einiger freien Mansen durch Serven und in der nicht seltenen Ausdehnung derselben Frohndepflichten auf freie Colonen, die als Regel an unfreie Mansen geknüpft sind.

In einem an Serven besonders reichen Gute sind die Verpflichtungen eines unfreien Hofes, sei es eines Sklaven, sei es eines Colonen, folgendermassen bestimmt: 1. Kopfsteuer (capaticum) in Höhe von 4 Denaren die Person. 2. Von jedem Hofe 1/2 Modius Getreide de conjecto; dies ist wahrscheinlich die von jedem Hof zur Deckung der Kosten für die Ernährung während der gemeinsamen Pflugarbeiten zu liefernde

1) So besteht eine Decanie auf dem Gut Fontanella aus 13 Personen. (S. die Angaben Jurati de decania Varimberti und de decania Acledulfi, S. S. 107, 112). Im Breve de Bisconcella ist die Rede von einer Reihe von Decanien, die nach den Namen ihrer Vorsteher bezeichnet werden: decania Agemboldi, Hildegarii, Ragenulfi; die letzteren bilden ausschliesslich Colonen in einer Zahl von 8 Höfen, vom Hofe des Decanen abgesehen. (S. 253 f.)

Menge. Als Drittes folgt in der That die Erwähnung der 3 curvadae, denen sich auch eine 4te und 5te hinzugesellen kann, aber unter Verpflichtung des Gutsbesitzers zu Brot und Trank.[1]) Woraus diese curvadae bestehen, ist aus der Erklärung ersichtlich, nach welcher die einen Höfe curvadam cum 2 animalibus,[2]) die anderen cum 1 bove zu leisten haben. Diese Unterschiede entsprechen dem Besitz eines ganzen oder halben Anteils. Manchmal lesen wir die Redensart: diese und diese müssen zur Stellung von Ochsen eingetragen werden, isti debent esse scripti ad boves,[3]) diese und jene liefern ferrum, Eisen für den Pflug. Die Colonen müssen facere similiter sicut illi qui mansos ingenuiles tenent excepto bovem, caropera et ferrum, was offenbar besagen will, dass sie ebensolche Verpflichtungen wie die Besitzer unfreier Mansen zu tragen haben, ohne jedoch Ochsen für die gemeinsame Bespannung bei den Acker- und Erntearbeiten zu stellen oder Eisen für den Pflug zu liefern.[4])

Ich wiederhole, dass keineswegs alle Güter den angegebenen Unterschied zwischen den Colonen und Dorfsklaven, den freien und unfreien Mansen, aufweisen. Da ist z. B. das Gut Marcincto: Hier vollzieht der Colone, dem die Pflichten des Ältesten (maior) obliegen, auch die curvadae und caropera, wahrscheinlich weil er einen unfreien Anteil innehat. Dagegen trägt in Cobrido der Colone Herbert, der offenbar einen freien Anteil besitzt, dieselben curvadae und caropera.[5]) Dasselbe leistet in villa supra mare der Colone Ingalgarius, der gleichfalls einen freien Anteil innehat; als Besitzer

1) Curvadas tres et quartam et quintam cum pane et potu.
2) S. 239.
3) Ibid., S. 20.
4) S. 143.
5) S. 197.

eines vollen Mansus muss er sich mit zwei curvadae beteiligen, falls er jedoch über einen genügenden Viehbesitz nicht verfügt, brauche er, wie hervorgehoben wird, nur eine auszuführen.[1])

In späteren, von Guérard in der Beilage zum Pfründebuch des Irminon veröffentlichten Denkmälern tritt der Charakter dieser gemeinsamen Pflugarbeiten noch deutlicher zu Tage. Im Polypticum Fossatense ist das Gut Floriaco erwähnt, in welchem die Bauern ausser den fünftägigen Frohndiensten in der Woche noch an 3 curvadae sich beteiligen müssen, indem sie jedesmal zwei Ochsen zu stellen haben (es handelt sich hier um volle Mansen). Diese curvadae sind in den Monaten März, Mai und October zu leisten, also zur Zeit der Beackerungen und Aussaaten auf dem Sommer- und Winterfeld. Zur Beteiligung an den curvadae werden auf diesem Gute auch die freien Mansen herangezogen; vom Besitzer des einen ist gesagt, dass er zu zwei curvadae mit 6 Ochsen, zu einer dritten mit 2 zu erscheinen hat.

In einer noch späteren Quelle, betreffend die villa Nova, eines der Güter, die der Abtei St. Germain gehörten und im Pfründebuch des Irminon erwähnt sind, werden die noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. gebräuchlichen gemeinsamen Pflugarbeiten besprochen. Die Insassen sind verpflichtet, ihr ganzes Arbeitsvieh, alles, womit die carruga oder der gemeinsame Pflug bespannt wird, zur Bearbeitung des gutsherrlichen Feldes zu stellen. Sie thun dies fünfmal im Jahre, und zwar: einmal beim Beginn der Ackerarbeiten im Herbste, zweimal bei der zweiten Pflügung, einmal bei der Aussaat des Wintergetreides, und endlich noch einmal bei der Aufpflügung des

1) S. 208.

Sommerfeldes im März.[1]) Wir bemerken eine zwiefache Veränderung in der Leistung der curvadae, die eine socialer, die andere wirtschaftlicher Natur. Einerseits sehen wir den Triumph der Hörigkeit über die Freiheit in dem Umstande, dass die Pflicht zur Beteiligung auf die ganze Gutsbevölkerung ausgedehnt wird; andererseits haben wir den Beweis eines gewissen Fortschrittes im System der Felderbestellung, nämlich die doppelte Bepflügung des Winterfeldes. Nach alledem können wir nicht umhin, den Schluss zu ziehen, dass die curvadae nichts anderes als Nachbarnhülfe sind, dasselbe, was in England, wie wir in der Folge sehen werden, unter dem Namen lovebones bekannt ist, d. h. Arbeiten, die man als aus gutem Herzen geleistete bezeichnen kann. Daraus erklärt sich, dass diese Übung schon sehr früh zu einer allgemeinen Verpflichtung geworden ist, von welcher nur der Mangel an Arbeitsmitteln befreien konnte. Man darf sie keineswegs mit der Frohnde verwechseln, welche einem Colonen nur bei der Besetzung eines unfreien Anteils obliegt.[2])

Die Anzahl der Frohntage bestimmt die Gutssitte. Auf den Ländereien der Abtei St. Germain sind für Frohndienste nicht mehr als drei Tage in der Woche festgesetzt. Die Zahl derselben kann während der Erntezeit auf 4 erhöht werden,[3]) aber in den für die öffentlichen Arbeiten, curvadae, bestimmten Wochen werden die Frohndienste nur in notwendigen, unaufschiebbaren Fällen verlangt (et quando curvadas fa-

1) Universi homines de villa Nova omnia sua animalia trahentia ad carrugam tenentur adducere ad excolendum terras nostras 5 diebus per annum, videlicet in prima aratione per 1 diem, in secunda per 2, in seminis hyemalis cooperatione per 1 diem, in aratione Martii per 1 diem (Guérard, Bd. I. S. 383).

2) S. Pfründebuch des Abtes Irminon, S. 151.

3) S. 208, 214.

ciunt nullam diem operantur ad opus dominicum, nisi summa necessitate evenerit).

Näher der Nachbarnhülfe als der Frohnde stehen die sogenannten caropera oder Fuhrdienste bei dem Einfahren des Getreides und des Weines. Deshalb leisten sie ebenso die Serven wie die Colonen. Über die Fuhrdienste finden wir im Pfründebuch des Irminon folgende Einzelheiten. Die Zeit und der Ort ihrer Leistung hängen vom Gutsbesitzer ab. Gewöhnlich heisst es: Der Bauer ist verpflichtet, caropera auszuführen, wo und wie viel ihm auferlegt wird, ubi et quantum ei iniungitur, nicht selten mit dem Zusatz, ein jeder Mansus habe ein Par Tiere zu stellen.[1]) Bei sehr grosser Entfernung jedoch bestimmt das Pfründebuch die Grenzen, über die hinaus der Bauer nicht zu gehen verpflichtet ist; so heisst es von einem Colonen: er müsse die caropera bis zu einem gewissen Walde ausführen und die Überführung über den Fluss vom Gute bis zum Kloster besorgen.[2])

Wohl die wichtigste Verpflichtung der Serven besteht in den Frohndiensten. In vielen Gütern ist das Mass derselben nicht bestimmt: facit manoperas quantum ei iniungitur; auf andern Gütern ist dagegen die Zahl der Tage genau angegeben. Gewöhnlich ist die Rede von 3 Tagen in der Woche, und zwar gilt dies sowohl für die Serven, selbst wenn sie Besitzer freier Anteile sind, als auch für die Colonen, die unfreie Anteile innehaben.[3]) Zum Unterschied von den

1) S. z. B. SS. 197, 200: Et isti mittunt duos boves ad caropera oder mittit 1 bovem ad caropera.

2) Ibid., S. 208: Faciunt caropera propter vinum in Andegavo cum duobus animalibus de manso et ducunt illud usque ad Sonane villam. — Breve de Nuviliaco — et adducunt de ligna duo cara ad Sustrado.

3) Breve de Villamilt — omnes isti sunt homines sancti

anderen Verpflichtungen hängt die Anzahl der Frohntage nicht davon ab, ob jemand einen ganzen Mansus oder nur einen Teil besitzt. Es kommt auch vor, dass Besitzer von 1/4 Mansus dreitägige Arbeiten zu vollziehen haben.[1]) Die Vermengung der Colonen mit den Sklaven tritt besonders darin hervor, dass, von wenigen Gütern, z. B. Vitriaco, abgesehen, die Frohnde sich auch auf die Colonen erstreckt. So heisst es von drei derselben, die freie Mansen besitzen: in una quaque ebdomada 3 dies operantur cum mane.[2]) Selbst die hospites sind von den Frohndiensten nicht befreit, vielmehr 1 oder 2 Tage in der Woche damit belastet.[3])

Frohnde leisten die Bauern das ganze Jahr hindurch, die Zeit der gemeinsamen Pflugarbeiten für Winter- und Sommergetreide ausgenommen. Wenn, heisst es in dem Pfründebuch, die Bauern mit der Ausführung der curvadae beschäftigt sind, dann widmen sie auch nicht einen Tag den Frohndiensten, ausser wenn hierzu die grösste Notwendigkeit vorliegt.[4])

Welche Arbeiten bilden nun die Frohnde? Das Pfründebuch erwähnt mehrere: den Bau von Zäunen, die Anfuhr von Dungmitteln, die Ziehung von Gräben,

---

Germani, manent in Villamilt, tenent mansum unum ingenuilem ... Faciunt curvadas quantumque necesse fuerit et quando non arant faciunt tres dies manopera (S. 77). — Aldo servus iste tenet hospicium, facit inde tres dies in ebdomata (S. 97). — Tenet mansum servilem 1 quaque ebdomata dies 3 (S. 74).

1) Isti tenent quartam partem de servili manso ... facit dies tres in ebdomata (S. 105).

2) S. 152.

3) Benecristus colonus tenet hospicium dominicum, in unaquaque ebdomata dies 2 ... Evus colonus tenet hospicium, in unaquaque ebdomata diem 1. S. auch Breve de Gaugiaco, De hospitiis: Bertoinus colonus tenet ospitium, facit inde in unaquaque ebdomata diem 1 etc. — Breve de Palatiolo: hospites sex faciunt in unaquaque ebdomata diem 1.

4) Quando corvadas faciunt nullam diem operantur ad opus dominicum nisi summa necessitate evenerit.

die Pflanzung von Weinstöcken[1]), die Heuabnahme und Zufuhr von Holz aus dem Walde, das Mahlen des gutsherrlichen Getreides, das Tragen leichter Lasten und die Nachtwachen.[2]) Ausserdem ist allen Mansen, sowohl den freien als den unfreien, vor allem die Beackerung des Winter- und Sommerfeldes auferlegt.

Es giebt keinen Mansus, weder einen ganzen noch einen halben, von dem nicht gesagt wäre, dass er so und so viele perticae ad hibernaticum und so und so viele ad tramissum zu bepflügen habe.[3]) Eine Ausnahme bilden nur die Mansen, welche die Arbeiten in den Weingärten verrichten. So sind auf dem Gute Gaugiaco, wie es scheint, alle Colonen, hospites und Serven, dieser Art Beschäftigung angepasst. Ein Colone, der einen freien Anteil innehat, ist verpflichtet, 4 aripenni im Weingarten zu bestellen, ein anderer, der nur einen

1) Breve de Nuviliaco: Electeus servus trahit fimum in cultura dominicata. — Abrahil servus tenet mansum unum, claudit in curte dominica de tunino perticas 4, in prato perticas 4 sepe, ad messem vero quanto sufficit (S. 119). — Breve de Bisconcella: Aurilianus colonus . . . claudit perticas 2 ad vineam de pascillis fissis et 2 ad messem si ei silva non datur in proximo et si proximo datur silva claudit 3 et secat in prato perticas 2 (S. 257). — Breve de Acmanto: Salvius colonus — Excutit de dominica annona modios 12 (S. 200). — Breve de Theodaxio: Elegius hospes — Facit in vinea aripennos 4. — Breve de Colrido: Colonus Gerbertus — Lignaricia pedalem unum (S. 197). — Breve de Villamilt. De mansibus servilis de decania Guiroldi . . Quando vineam non fodit, facit dies 3 in ebdomata et facit vactam et quicquid ei iniungitur (S. 105).

2) Ibid., facit portatura parvis . . . facit vactam.

3) Breve de Vaniaco: Ansegarius colonus tenet mansum ingenuilem . . . arat ad hibernaticum perticas 4, ad tramissum 2 . . . Servi similiter (S. 35). — In Novigento Eudaldus servus tenet mansum servilem . . . arat ad hibernaticum perticas 2, ad tramisem perticam 1 (S. 74). — Breve de Villamilt: Isti sunt homines S. Germani, arant ad hibernaticum perticas 4, ad tramissum 2 (S. 77).

halben Mansus besitzt, bearbeitet nur die Hälfte. Der Colono Landoinus hat ein hospitium inne und bearbeitet im Weingarten zwei aripenni.[1]) Zuweilen ersetzt diese Arbeitsart nur die Pflugarbeit im Sommerfeld, wie z. B. auf dem Gute Vaniacum, wo alle in der Regel sowohl im Winter- als im Sommerfeld die Pflugarbeiten verrichten, mit Ausnahme des Colonen Alarich, der statt der Bearbeitung des Sommerfeldes facit in vinea aripennos 4.

Mir erscheinen die Mitteilungen des Pfründebuches über das Brachen der gutsherrlichen Felder beachtenswert, weil sie das System, welches die Grossgrundbesitzer in Frankreich zur Zeit Karls des Grossen im Landbau befolgt haben, beleuchten. Neubruchwirtschaft wird nicht erwähnt, auch die Zweifelderwirtschaft ist unbekannt, die in einigen Grafschaften Englands, insbesondere im Herzogtum Wales, noch einige Jahrhunderte später sich erhält.

In Übung ist das System der Dreifelderwirtschaft mit überwiegender Wintersaat. Sonst wäre kaum verständlich, warum die Bauern zwei mal so viel unter Winter- als unter Sommergetreide ackern. Auch die Düngung ist im Gebrauch. Das Pfründebuch des Irminon verlangt von den Bauern die Anfuhr von Dung. Die Pflugarbeiten werden teils durch Nachbarhülfe vollzogen — indem grosse Pflüge, mit den von den Bauern gestellten Ochsen bespannt, benutzt werden — teils, durch Zuweisung einer besonderen Parzelle an jeden Bauernhof im Winter- und einer besonderen im Sommerfelde. Die Zerschlagung in Parzellen richtet sich nach der Zahl der Höfe, die Parzellen sind von derselben Grösse: 4 aripenni im Winter-, 2 im Sommerfelde. Schon ihr Vorhandensein

1) SS. 1–5.

spricht dagegen, dass die Bauern ausschliesslich mit schweren Pflügen und gemeinsamer Bespannung die Ackerarbeit vollzogen hätten. Während an der Herbst- und Frühlingsnachbarhülfe bei der Benutzung des Pfluges mehrere Höfe beteiligt sind, indem die einen Eisen, die anderen Arbeitskräfte in verschiedener Zahl, entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, stellen, so ist bei der Bearbeitung der Parzellen, die den einzelnen Höfen zugewiesen werden, hiervon keine Rede.

Aus allem diesem ist ersichtlich, wodurch der Irrtum derer entstanden ist, die gleich Seebohm das System der bäuerlichen Anteile in den offenen Feldern mit dem System der gemeinsamen Beackerung in Verbindung bringen, indem sie voraussetzen, dass die Grösse eines jeden Hofes von der Zahl der zum gemeinsamen Pflug gestellten Tiere abhängt. Fand doch dieses System nur Anwendung bei der Bestellung des Gutsherrnfeldes und auch hier nicht als allgemeine Regel; gewöhnlich gebrauchten die Bauern den wahrscheinlich noch von den Römern übernommenen leichten Pflug mit einem Gespanne. Das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von lebendem Inventar bedingte nicht die Grösse des bäuerlichen Besitzes, sondern nur die eventuelle Stellung von Arbeitsvieh für den gemeinsamen Pflug. Was Seebohm als Ursache ansieht, war nur eine Folge; die Besitzer eines ganzen Anteils bedurften zur Bestellung desselben einer grösseren Zahl von Ochsen als die Besitzer von Halbanteilen; deswegen waren sie in der Regel auch in der Lage, ein Paar Ochsen zu stellen, während die mansionarii dimidii nur einen einzigen stellten.

Der Umstand, dass die Sitte gemeinsamer Bespannung bei Ausführung der curvadae im Herbst und im Frühling noch im 8. Jahrhundert auf französischen

Gütern vorkommt, erklärt uns auch die Quelle der späteren Entwicklung dieser Praxis in England. Sie ist nicht dort zu suchen, wo sie der Verfasser der „Geschichte der Dorfgemeinde", Seebohm zu finden glaubt. Es giebt keinen Anhaltspunkt für die Annahme, dass diese Sitte noch vor der Ankunft der Normannen in England geübt worden ist. Dagegen können wir uns von der Verbreitung dieser Sitte im normannischen Herzogtum kurz nach der Errichtung desselben überzeugen. Ist aber die gemeinsame Bespannung noch im 8. Jahrhundert auf den französischen Gütern als zweifellos anzunehmen, so erscheint es als sicher, dass die hier angesiedelten Normannen die vorgefundene Praxis fortgesetzt und sie in das eroberte England mitgebracht haben.

In einem der nächsten Kapitel werden wir zeigen, welcher Art die landwirtschaftliche und Grundbesitzordnung des normannischen Herzogtums gewesen ist; dann wird auch der hier nur angedeutete Gesichtspunkt weiter ausgeführt werden.

Unter den Verpflichtungen der bäuerlichen Gesamtbevölkerung, gleichviel ob Serven oder Colonen, führt das Pfründebuch des Abtes Irminon die Lieferung von Bodenerzeugnissen für Sicherung der Verwaltungszwecke an: solvere ad hostem. Die Leistung kann in Bodenerzeugnissen oder in Geld erfolgen.

Wir finden auch eine Erwähnung, dass ein Colone, der einen ganzen Hof besetzt hat, solvit ad hostem ein Jahr 2 solidi, das andere einen solidus.[1]) In einzelnen Gegenden entrichten die Serven, die ganze oder halbe Anteile besitzen, ad hostem die ausbedungene Zahl Sextarien spelta d. h. Winter- und Sommergetreide vermischt, sowie einen Hammel.[2]) Man

1) S. 24.
2) S. 107.

findet auch einen Hinweis auf die Stellung von im ganzen zwei Hammeln[1]) oder die Entrichtung von 6 Denaren an Stelle derselben.[2]) Aus den Mitteilungen des Pfründebuches über einen der innerhalb der Grafschaft Sens (de pago Senonico) angesiedelten Colonen erhellt der Massstab, der bei der Übertragung von Naturalleistungen in Geld üblich war. Der Colone Salvius entrichte entweder 4 solidi im Jahre ad hostem oder 4 Hammel oder aber 1/2 Ochsen. Wir dürfen daraus schliessen, dass ein Ochs ungefähr so viel als 8 Hammel oder 8 solidi wert war.[3])

Die Zahlung geschieht zuweilen auch in Hafer oder Hopfen; so liefert zum Beispiel der Serve Giltmund, der im ganzen ein hospicium servile besitzt, alljährlich einen Modius Hopfen, der Colone Salvius u. a. 2 Modien Hafer. Auch Fälle von Weinlieferung bei der Weinernte, in pascione, kommen vor, gewöhnlich 1 oder 2 Modien, und zwar nach folgender Berechnung: Von 20 von ihm selbst gesammelten Modien entrichtet der Baner einen an den Gutsbesitzer, aber nur wenn die Ernte gerät.[4]) Von einigen Höfen heisst es, dass sie nicht hostilicium zahlen, sed carnaticum, mit anderen Worten, ihre Abgaben in Fleisch entrichten. Andere — und damit kommen wir schon zur Kennzeichnung der eigenartigen Lage der Gewerbetreibenden auf dem Gute des 8. Jahrh. — stellen Erzeugnisse des Tischler- oder Schmiedehandwerks. So leisten Autlemarus servus und seine dem Colonenstande angehörende Frau (colona), die in Nova villa wohnen, alljährlich je 100 Pfund Eisen, 100 Schindeln, 100 Axen,

1) S. 119.

2) SS. 143, 197.

3) S. 200.

4) Et si habuerit vinum de 20 modiis, solvit modium 1 (S. 200).

6 Stück Holzgeschirr, 3 hölzerne Radkränze, 7 Holzfackeln.[1])

Eine Reihe anderer bäuerlicher Höfe gehört zur Kategorie der servi qui solvunt ferrum.

Von den Schmieden Ermenulfus und Gado heisst es, dass ein jeder von ihnen $^1{}_2$ Mansus de fabricina sua besitzt, d. h. statt jeder sonstigen Leistung mit seinem Handwerk dient. Von einigen Sklavinnen (ancillae) lesen wir: Sie nähen Hemden, wenn ihnen Leinewand geliefert wird, — oder: Sie bereiten Tuch aus gutsherrlicher Wolle, — oder ferner: Sie backen so viele Brote (pasta), als ihnen anbefohlen wird.[2])

In einem ähnlichen Verhältnis befindet sich auch der Müller, mulinarius, der für seine Dienstleistungen einen Anteil erhält, aber, wie es scheint, von Geldzahlungen nicht frei ist, — wahrscheinlich in Folge seiner Einnahmen aus dem Mahlen des Getreides der Bauern auf der gepachteten Mühle.[3]) Die Gutsverwalter: cellarius, maior, forestarius, decani, d. h. die Vorsteher der Meierhöfe, „cellae", die Ältesten, Förster, Vorgesetzten der Zehnergruppen sind von der Frohnde frei, aber nicht von Naturalleistungen zu Weihnachten und Ostern. So liefert der Älteste Ainfredus zu beiden

1) S. 143. S. auch Breve de Nova villa, wo die Leistungen eines ganzen Hofes von Tischlern angeführt sind: Adalgudis colonus manet in Nova villa ... tenet mansum 1 servilem ... solvit scindolas 100, axiculos 100, dovas 6, circulos 6, facula 12 (S. 145).

2) Iste sunt ancillae ... Iste si datur eis linificium faciunt camsilos (S. 150). Et illa ancilla et eius mater faciunt sarcilos et pastas quantas ei jubetur. Landingus servus et uxor eius ancilla nomine Achlidis.... Et illa ancilla facit de lana dominica sarcilum, pastas quantas ei iubetur (S. 175 f.)

3) S. 149. Einige Mühlen scheinen noch nicht in Pacht befindlich gewesen zu sein (Breve de Villamilt). — Sunt vero ibi 4 farinarii quos dominus Irmino fecit qui adhuc nondum sunt censiti (S. 76).

Feiertagen 2 Schweine, 2 Ferkel, der decanus Valateus zu beiden Terminen im ganzen 2 Ferkel im Werte von je 4 Denaren und 2 Enten. Die beamteten Personen auf dem Gute sind natürlich von der Stellung von Lebensmitteln frei; darum wird von der ganzen Summe des hostilicium oder der Zahlung ad hostem in dieser oder jener villa eine bestimmte Anzahl von solidi oder Denaren abgezogen, die der Decanus oder gelegentlich der Förster für sich behält.

Bei der Aufzählung des Personalbestandes der Güter erwähnt das Pfründebuch freie Leute (liber homo), die im Besitz von freien Anteilen mit denselben Dienstleistungen wie die Colonen belastet sind, das Winter- und Sommerfeld pflügen, die zweitägige Frohnde, die Fuhrleistungen entrichten u. s. w.[2]) Daraus geht hervor, dass nicht die Abstammung den Charakter der Leistungen und Abgaben bestimmt, sondern die Natur des von der Familie besetzten Hofes und Anteils als eines freien oder unfreien. Deshalb sind nur die Höfe von Leistungen und Abgaben frei, welche Pachtzins entrichten. Solche mansi censiles werden als seltene Ausnahme erwähnt und zugleich die jährlich gezahlte Summe, gewöhnlich einige solidi, angegeben.[3]) Eine besondere Gruppe bilden schliesslich die mansi lidiles. Wir finden sie nicht auf allen Gütern, und nur auf einigen bilden sie mehr oder minder bevölkerte kleine Dörfer, z. B. von 24 Höfen. Auf die liti erstreckt sich wie auf die Serven

1) Solvunt de hostilicio libras 2 et solidos 6 den. 9 absque ministerialibus duobus id est forestario et decano qui retinet post se solidum 1 et den. 3. (S. 148).

2) S. Brevo de Gumbis: Faregarius liber tenet mansum 1 ingenuilem, solvit similiter (S. 184).

3) Est unus ibi censilis mansus, qui solvit solidos 6 (S. 148). S. auch de mansibus censilis (S. 225).

und Colonen, das System der Decanien: Isti sunt lidi de decania Varimberti.[1]) Nach dem Pfründebuch zahlen diese liti ad hostem oder de hostilicio, so dass von 24 Höfen alljährlich 2 Pfund 8 solidi einkommen.[2]) Zur Zeit der Nachbarhülfe stellen sie gleich den hospites Brot und Wein[3]), beteiligen sich aber an der Arbeit nicht; ihre Töchter und Frauen nähen Kamisole (camsilos de 8 almis) oder entrichten anstatt dessen 4 Denare.[4]) Es ist nicht ersichtlich, dass diese liti Frohnde leisten, noch dass sie mit der Kopfsteuer belastet sind, der die Serven unterliegen. Guérard weist mit Recht auf ihren verhältnismässig freien Stand hin, indem er sich auf das Capitular Karls des Grossen vom Jahre 801 bezieht,[5]) in dem die liti mit den innerhalb der königlichen Domänen lebenden Aldionen Italiens in eine Reihe gestellt werden. Er ist aber wohl kaum im Rechte, wenn er behauptet, dass diese Erbeigentümer mit denselben Dienstleistungen und Abgaben wie die Colonen belastet waren.[6])

Schliesslich finden wir unter den Ansiedlern der Abtei Leute, die sich freiwillig ad luminaria sancti Germani verpflichteten.[7]) Das sind offenbar jene cerocensuales oder Wachszinsige, die wir später in grösserer Zahl in Westfalen und Bayern, auf den Ländereien der Abteien Fulda und Paderborn finden werden. Ihre gesellschaftliche Lage wird in diesen späteren Quellen ziemlich klar festgestellt. Wir haben es offenbar mit Freien zu thun, die sich unter den Schutz

1) S. 112.

2) S. 147.

3) Illi qui sunt servi solvunt ferrum, et ille qui lidus est solvit modium de spelta, praeter vinericiam.

4) S. 150.

5) Capit. additum ad legem Langob., a. 801, cap. 6.

6) S. Prolegom. z. PfB. Irminons, SS. 270, 273.

7) S. 269.

und in die Gerichtsbarkeit eines Klosters begaben. Um keine unbegrenzten Verbindlichkeiten auf sich nehmen zu müssen, erklärten sie sich zur jährlichen Lieferung einer bestimmten Menge Wachs zur Beleuchtung der Kirche und des Klosters bereit.

Mit dieser Erwähnung der Freien, unter denen sich viele Ankömmlinge, advenae, befinden mochten, wie z. B. ein gewisser Nadelsingus, der Mann einer Frau aus dem Colonenstande,[1]) wollen wir unsere Schilderung der Gutswirtschaft auf den Ländereien der Abtei St. Germain schliessen. Wir hoffen, dem Leser den Eindruck, den wir beim Studium des Irminon'schen Pfründebuches gewonnen haben, treu wiedergegeben zu haben, den Eindruck, dass das Hörigkeitssystem im 8. Jahrhundert keineswegs abgeschlossen war, dass es vielmehr aus mannigfaltigen Elementen, ebenso aus freien, wie aus unfreien, teils von Rom übernommenen, teils von den Germanen hineingebrachten, bestand.

Achtes Kapitel.

Bodenbesitz bei den Allemanen, Baiuvaren und anderen germanischen Stämmen.

§ 1.

Die ältesten Zeugnisse über das Recht der Allemanen gehen über die Zeit ihrer gewaltsamen Annäherung an die fränkische Kultur nicht hinaus. Die glaubwürdige Geschichte dieses Stammes beginnt mit der Besiegung desselben durch Chlodwig und seinen Sohn Theodebert in der Mitte des 6. Jahrh. Allerdings

1) S. 269.

sprechen die römischen und griechischen Geschichtsschreiber schon lange vorher von den Allemanen, aber ihre Mitteilungen beschränken sich auf die Angabe ihrer Ansiedelungen, ihre Kriege mit den Galliern und Römern und ihre allgemeine Charakterisierung als eines kriegerischen und unruhigen Volkes. Mit Mamertin, einem Schriftsteller vom Ende des 3. Jahrhunderts, beginnend, der die Allemanen am frühesten erwähnt, schildern sie alle folgenden als einen der Zahl nach mächtigen Stamm, der imstande ist, ein Heer von 40—60000 Mann zu stellen, einige pagi bewohnt und bald von einem Herzog, bald von einem König beherrscht wird.[1]) Die ältesten Zeugnisse weisen auf die Niederlassung der Allemanen in den rhätischen Alpen und im südöstlichen Gallien hin. Da der Weg nach dem Süden durch die Alpen und von den Langobarden, welche die Gebirgsstrassen besetzt hielten, versperrt war, breiteten sich die Allemanen allmählich nach dem Norden aus, indem sie das jetzige Königreich Würtemberg, einen Teil Bayerns, Badens und des Elsasses in Besitz nahmen. Zur Zeit des Merovingischen Königthums bildet Allemanien eine besondere Grafschaft, welche nach und nach in eine immer grössere und grössere Zahl von Comitaten oder pagi zerfiel; in kirchlicher Beziehung wird es in der ersten Zeit in drei Bistümer mit den Sitzen in Augsburg, Konstanz und Strassburg geteilt.

Der Merovingischen Zeit gehört auch die Entstehung der Lex Alamannorum an. Ihre Abfassung schreibt Merkel Chlothar II. (613—622) auf Grund des Zeugnisses von Fredegar zu, das auch vom byzantinischen

1) S. Fontes rerum Bern. Bern 1880, Bd. I, S. 62 f. Sybel Entstehung des Königtums b. d. Germ.) zweifelt daran, dass die Zeugnisse der latein. und griech. Schriftsteller über die reges bei den Allemanen wörtlich zu nehmen sind, und erblickt in ihren Königlein, reguli oder βασιλεις, nur duces, Herzöge.

Historiographen Agathias bestätigt wird. Die neuesten Forscher, wie Brunner und Lehmann,[1]) schreiben die Lex Alamannorum sogar der späteren Zeit des allemanischen Herzogs Langfried, Sohnes von Godofried (zwischen 717 und 719), eines Zeitgenossen Chlothars IV., zu. Ausser dieser Lex, deren letzte Abfassung in die Zeit Karls des Grossen zu setzen ist, sind auf uns noch drei Bruchstücke dieses Rechtsdenkmals gelangt. Das erste Bruchstück beginnt mit den Worten: pactus lex Alemannorum. Merkel, dem das Verdienst der Auffindung dieser Fragmente zu danken ist, betrachtet sie als Stücke der ältesten Sammlung des allemanischen Gewohnheitsrechtes, die ein halbes Jahrhundert früher als die Lex selbst abgefasst wurde, in der Zeit zwischen der Thronbesteigung Theodeberts und der gesetzgeberischen Thätigkeit Clothars II. Dass die Fragmente einer älteren als der an den Namen Chlothars II. anknüpfenden Gesetzsammlung gehören, beweist auch ein anderer Kenner allemanischer Rechtsaltertümer, Gfrörer, und zwar durch folgende Erwägungen. In einer Urkunde vom 17. August 867 heisst es, dass einige Bewohner der Grafschaft Aargau (quidam homines de Argengeuve) sich an den König Ludwig mit dem Gesuch gewandt haben, ut eis liceret habere plenam legem quae vulgo dicitur phaot, sicut ceteri Alamanni.[2]) Phaot bedeutet, wie Zöpfl und nach ihm Gfrörer darlegen, in der gewöhnlichen Volkssprache dasselbe wie das lateinische pactum — Übereinkunft, Vertrag.[3]) In

1) Brunner, Über das Alter der Lex Alamann. (Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. d. Wiss. VIII, 149–172); Lehmann, Zur Textkritik und Entstehungsgesch. d. Alam. Volksrechtes (Neues Arch. d. Ges. f. ält. Gesch.-Kunde), Bd. X, S. 469–505.

2) Wartmann, Bd. II, No. 527.

3) Zöpfl, Deutsche Rechtsg., a. 12, 87, 121.– Gfrörer, S. 245.

dem Gesuch der Bewohner des Aargau ist daher nur der Versuch der Wiederherstellung des früheren Rechts zu erblicken, das durch die spätere Gesetzgebung der Merowinger und Karolinger umgestaltet oder vollständig aufgehoben war, eines Rechtes, das im s. g. pactus oder phaoth formuliert war. Auch der Inhalt der Fragmente spricht dafür, dass pactus eine ältere Sammlung des allemanischen Rechtes als die Lex Chlothari ist.

Die Unterschiede zwischen beiden Quellen sind ziemlich beträchtlich; sie betreffen sowohl die Organisation der Berufe der Allemanen als auch einige Seiten ihrer Gerichtsbarkeit. Die Organisation der Berufe im pactus ist einfacher als diejenige, von der in der Lex gesprochen wird. Andererseits geben einzelne gerichtliche Handlungen, insbesondere der Eid, der Lex jenen Charakter, welchen sie zuerst durch die merowingischen Capitularien der zweiten Hälfte des 6. Jahrh. erlangt hatten, was von dem pactus durchaus nicht gesagt werden kann. Alles dies lässt Merkel und nach ihm auch andere Germanisten die Überzeugung gewinnen, dass der pactus einer älteren Zeit als die Lex angehört. Endlich weist die Sprache der Fragmente nach der Ansicht Schröders darauf hin, dass sie in der Zeit der Entstehung des s. g. Althochdeutschen, d. h. zu Ende des 6. Jahrh. abgefasst worden sind.[1])

Demnach besitzen wir für die Erforschung des alten Allemanenrechts Quellen aus verschiedenen Zeiten, vom Ende des 6. bis zum Beginn des 9. Jahrh. Aus ihnen können wir dieses Recht somit nicht nur in seiner Entstehung, sondern auch im Verlauf seiner weiteren Entwickelung verfolgen. Vor allem gilt es sich klar zu werden, ob die auf uns überkommenen Gesetze

1) Zur Kunde der deutsch. Volksrechte von R. Schröder in Z. d. Savigny-Stift. f. Rechtsg., Bd. 7, 1886. S. 19.

die ganze Summe jener Rechtsbestimmungen enthalten, welche in den Hundertschaftsgerichten Allemaniens angewendet wurden, oder ob ausser den in ihnen enthaltenen Bestimmungen noch auf andere hingewiesen werden muss, die für die Richter gleich verbindlich waren.

Pardessus hat zuerst den Gedanken ausgesprochen, dass die sogenannte personalitas legum, d. h. die Berechtigung eines Jeden, nach seinem angebornen Recht gerichtet zu werden, den Richter nicht hinderte, in Fällen, die vom Volksgesetze nicht vorgesehen waren, nach der Lex Salica und den Capitularien der fränkischen Könige seine Entscheidung zu treffen.[1]) Dieser Gedanke findet eine specielle Bestätigung im Texte der Lex Alemannorum renovata a Langfrido, wo mehrfach Berufungen folgender Art anzutreffen sind: sicut lex habet oder quia hoc lex prohibuit. Da man darin doch keine Berufung der Gesetzsammlung auf sich selbst erblicken kann, da ferner vom betreffenden Gesetz als einem früher verfassten gesprochen wird (daher das im Texte vorkommende prohibuit und nicht prohibet), so ist die Annahme wahrscheinlich, dass die hier gemeinte lex die Lex Salica ist. Die völlige Übereinstimmung andererseits einiger Bestimmungen der Lex renovata mit den fränkischen Capitularien, z. B. das in der Lex renovata ebenso wie in den Gesetzen Guntrams v. J. 585 und Childeberts II. v. J. 596 vorkommende Verbot der Handarbeit an Sonn- und Festtagen, lässt uns glauben, dass die Richter, wenn sowohl in der Lex Alemann. als in der Lex Salica die nötigen Weisungen fehlen, verpflichtet waren, sich nach den Capitularien zu richten.[2]) Die Urkunden des

1) Pardessus, Loi salique, S. 446.
2) Gfrörer, I, S. 247–253.

9. Jahrhunderts bestätigen es, dass die Lex Salica im alten Alemannien eine der Quellen des bei den Gerichten gebräuchlichen Rechts gebildet hat. In einer Urkunde vom J. 856 ist die Rede von der Freilassung per denarium secundum legem salicam. Da die Lex Alem. nichts über diese Art der Freilassung bestimmt, so greift die Amtsperson zum Vollzug der Handlung zum salischen Gesetz als zum allgemeinen Bodenrecht der fränkischen Monarchie.[1])

Einen derartigen Einfluss haben das salische Recht und die persönlichen Verfügungen der fränkischen Könige auf das allemanische Recht ausgeübt. Das römische Recht war Specialrecht der Römer (Romani), von denen noch die Urkunden des 9. Jahrh. als von einer abgesonderten Bevölkerung unter den Allemanen sprechen[2]); dies beweist die von Planta entdeckte Lex Romana Curiensis, welche lediglich eine auf Grund des Cod. Theod. für Rhätien unternommene gesetzgeberische Compilation ist.[3]) Deswegen treffen wir in dieser Zeit nicht selten Erwähnungen rein römischer Institute, wie der „quarta Falcidia" bei testamentarischen Verfügungen über Eigentum oder bei Gewährung an Freigelassene „romanam libertatem." In denselben Quellen kommen Berufungen auf die lex Aquilia und lex Arcadia oder Ausdrücke wie „secundum legem romanam" vor. In allen diesen Fällen erscheint als Vollzieher der betreffenden Rechtshandlung ein Römer (romanus), ein Nachkomme der früheren helvetisch- oder rhätisch-römischen Bevölkerung, wo-

1) Wartmann, Bd. II, S. 519.

2) Wartmann, Bd. II, Urk. No. 415, a. 851: quod si ipsa jure vendidere voluerit, non habeant licentiam nec ad Romanos nec ad Alemannos.

3) Diese Lex Romana Curiensis hat Planta in seinem „Das alte Rhätien" veröffentlicht.

rauf die Eigennamen Sigilius, Petronius u. s. w. hinweisen.[1])

Ich verweile bei diesen Thatsachen, weil in der Litteratur über die betreffende Frage nicht der Versuch gemacht wird, die Einwirkung des römischen Rechts auf das allemanische nachzuweisen. Das Eindringen der Allemanen wird nicht als eine einfache Besetzung eines bestimmten Territoriums betrachtet, sondern als eine durchgängige Vertilgung der ganzen Bevölkerung. Aus verschiedenen Stellen aber der allemanischen Urkunden betreffs der Römer erhellt deutlich, dass eine solche Vertilgung ebensowenig stattgefunden hat wie früher in Gallien oder in England. Wie darf nun der Einfluss des römischen Rechts auf das allemanische bei Betrachtung des letzteren ausser Acht gelassen werden? Das römische Recht blieb persönliches Gesetz für die ganze unterworfene Bevölkerung und bildete zugleich eine der Quellen bei der Abfassung der germanischen Gesetzsammlungen.

Man kann, wenn nicht im pactus, so doch in der Lex Alemannorum die Entlehnung einer ganzen Reihe von Bestimmungen sowohl des Ehe- als des Vertragsrechts aus dem römischen Rechte nachweisen. Die in der Lex aufgezählten Hindernisse für eine Eheschliessung sind dieselben wie im Codex Theodos. In beiden Gesetzbüchern gilt auch dieselbe Regel, dass eine Abmachung hinfällig ist, wenn im Bestätigungsdocument Jahr und Tag der Abmachung nicht bezeichnet sind.[2]) Diese Übereinstimmung ist der Beweis einer direkten Entlehnung. Allerdings können bei zwei verschiedenen Völkern unter gleichen Lebens-

1) Ibid., Bd. II, Nos. 417, 421, 458 und Ergänz. No. 24, S. 399.

2) Tit. XXXIX, Lex Alem. Chlothar. (Pertz, Leges, Bd. III, S. 57). Vgl. Gfrörer, Bd. I, S. 258, Tit. XLIII. Vgl. Stobbe, G. der germ. Rechtsquellen, T. I, S. 144, Bsp. 18.

bedingungen gleichartige Einrichtungen sich entwickeln; aber diese Ähnlichkeit äussert sich gewöhnlich nur im Allgemeinen und in grossen Zügen. Wo aber, wie im allemanischen Rechte, die Übereinstimmung in Kleinigkeiten und Einzelheiten zu Tage tritt, da muss eine Erklärung durch Gleichartigkeit der Bedingungen wohl auf Zweifel stossen.

Diese Durchdringung des allemanischen Rechts durch die ihm fremden Grundsätze des römischen ist durchaus verständlich, wenn wir der Personen eingedenk sind, die an seiner Abfassung den nächsten Anteil genommen haben. Fredegar erzählt, dass Chlotar als Gesetzgeber „cum universis pontificibus" gewirkt habe;[1]) ebenso zählt der Prolog zu der Lex Alemannorum a Chlothario constituta unter den Personen, die an ihrer Abfassung beteiligt waren, 33 Bischöfe.[2]) Da aber zu jener Zeit die höhere Geistlichkeit fast ausschliesslich aus Personen römischer Familien, des intelligenteren Teiles der Bevölkerung bestand,[3]) so ist die Anhänglichkeit derselben an das Recht der Vorfahren und das Streben leicht erklärlich, eine möglichst grosse Zahl seiner Bestimmungen in die Sammlung König Chlothar's aufzunehmen. Dieses Verfahren war auch durch die Standesinteressen der Geistlichkeit geboten. Nur aus dem römischen Recht konnte der Grundsatz freier Rechtsabmachungen gewonnen werden; ohne denselben waren aber irgend welche Schenkungsverfügungen, sowohl zu Lebzeiten

1) Fontes rerum bernensium.

2) Incipit Lex Alamannorum qui temporibus Chlothario rege una cum proceribus suis, id sunt 33 episcopi et 34 duces et 65 comites vel cetero populo adunato . . . . (Pertz, Leges, Bd. III, S. 1).

3) Diese Behauptung wurde durch ein reiches Thatsachenmaterial in einem 1874 in der Réunion des sociétés savantes des départ. de France gelesenen Vortrage begründet.

des Schenkers als auch für den Fall seines Todes, an die Kirche und ihre Diener unmöglich. Nur vermittelst einer folgerichtigen Anwendung dieses Princips auf das einheimische Recht konnte der echt germanische Grundsatz der Unveräusserlichkeit von Geschlechts- und Familienbesitz erschüttert werden, ein Grundsatz, der sich zur Zeit des Tacitus im Fehlen von Vermächtnissen scharf ausprägte.[1]) Einem solchen Zweck dient auch der erste Artikel der Lex Alem., der jeden Widerstand gegen Schenkungen an die Kirche streng untersagt, selbst wenn den Gegenstand dieser Schenkungen der Boden und sogar die Person des Schenkers ausmachen. Si quis, lautet dieser Artikel, res suas vel semet ipsum ad ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicere ei, non dux, non comes, nec ulla persona.

Etwas weiter wird genauer bestimmt, welche Personen ausser dem Herzog und dem Grafen in früherer Zeit, bis zur Abfassung der angegebenen Bestimmungen, berechtigt waren, sich Schenkungen zu widersetzen: Et si aliqua persona, aut ipse qui dedit, vel aliquis de heredibus ejus, postea ipsas res de ipsa ecclesia abstrahere voluerit . . . (folgt die Androhung der Folgen einer solchen Handlung). Demnach gilt nach der Lex Alem. den Erben oder Verwandten gegenüber die Vorschrift der Unanfechtbarkeit der an die Kirche gemachten Schenkungen. „Eine entsetzliche Bestimmung, sagt Gfrörer, welche alles alamannische Eigentum geistlicher Erblust preisgab.“ [2])

Die in der einheimischen Bevölkerung durch derartige Massnahmen hervorgerufene Unzufriedenheit hat nach der Ansicht desselben Schriftstellers die fränkischen Herrscher bewogen, die freie Verfügung

1) Nullum testamentum.

2) Gfrörer, S. 177.

über Grundeigentum beträchtlich zu beschränken. Das geschah bei der Niederschrift der Lex Baiuvar., die einige Jahre nach Codificierung der Lex Alemann. erfolgte. Während die letztere nach den Worten des citierten Schriftstellers die unbeschränkte Veräusserung überhaupt jeglichen Eigentums zuliess, ist nach der Lex Baiuvar. eine Veräusserung des Eigentums einer Privatperson nur nach einer Teilung mit den Söhnen statthaft (postquam cum filiis suis partivit). Ich glaube indes, dass auch die Lex Alem. einer Privatperson nur für den ihr zukommenden Anteil am Familieneigentum eine Veräusserung gestattet. Verbietet doch die Lex Alem. den Söhnen, ihr Eigentum vor geschehener Teilung zu veräussern (dissipare rem suam)[1]), ebenso sprechen Urkunden des 8. und 9. Jahrh. unter Hinweis auf die Lex Alem. [2]) nur von der Veräusserung des Eigentums einer Privatperson, welches sie von ihren Söhnen als ihren Teil („in portionem suam") erhalten hat. So lautet eine Urkunde: „Im Namen Gottes. Ich Gisalbert übergebe zum Heile meiner Seele und der Seele meiner Vorfahren dem Beicht-Kloster von St. Gallen alles, was ich im Goldach genannten Gebiete (Kanton St. Gallen) von meinen Söhnen als meinen Teil erhalten habe (quicquid ego in loco nuncupato Goldaha a filiis meis mihi in portionem tuli.")[3]) Aus diesem Grunde wird auch, wenn ein Vater Familieneigentum veräussert, in den Urkunden gewöhnlich die Zustimmung aller am Besitz Beteiligten

1) Si quis fratres post mortem patris eorum aliquanti fuerunt, dividant portionem patris eorum. Dum hoc non fuerit factum, nullus rem suam dissipare faciat usque dum aequaliter partiant.

2) Wartmann, Urk.-Buch d. Abtei St.-Gallen, No. 377: quod si quis fecerit illa conponat quae in lege Alamannorum continentur. S. auch Nos. 394, 524 und 636.

3) Wartmann; Urk.-Buch d. Abtei St. Gallen, No. 121, a. 789.

erwähnt. Im allgemeinen lautet die Formel hierfür: una cum consensu filii mei (folgt der Name) et fratrum ejus filiorum meorum.[1]) Die Lex Alem. kennt somit, ähnlich der Lex Bajuv., die freie Veräusserung des Familieneigentums durch den Vater nicht; jeder Erbe darf nur seinen Teil des früher gemeinsamen Besitzes, der jetzt verteilten Erbschaft, verschenken.

Die Erkenntnis, wie die Lex Alem. Schenkungen zulässt, giebt uns den Schlüssel zum Verständnis der Umgestaltungen, welche die Geistlichkeit in eigenem Interesse und im Geiste des römischen Rechts mit dem Gewohnheitsrecht der Allemanen vorgenommen hat. Da es einer Privatperson nur freistand, über seinen Anteil am Familienbesitz erst nach vorangegangener Teilung desselben zu verfügen, so leuchtet es ein, dass eine Vermehrung der Schenkungen die grösstmögliche Freiheit der Familienteilungen zur Voraussetzung hat. Diesem Umstande ist die von der Lex Alem. vorgeschriebene Teilung des Familienbesitzes unter den Söhnen des Verstorbenen zuzuschreiben. Die Ausführung derselben wird hierbei nicht vom Willen der am Besitze Beteiligten abhängig gemacht. Die Lex Bajuv., auch in dieser Hinsicht dem Allemanengesetze entsprechend, redet von dieser Teilung im Imperativ: „Die Brüder mögen die Erbschaft des Vaters zu gleichen Stücken teilen," während die Lex Alem., den Fall vorsehend, dass bei dem Tode des Herzogs unter anderen Söhnen auch ein ungehorsamer ist, die Teilung der Erbschaft durch den König und die Ausschliessung des Ungehorsamen von derselben vorschreibt.[2])

1) Ibid., No. 85, a. 779.

2) Lex Bajuv., Tit. XV, cap. 8: ut fratres **heredidatem** patris aequaliter dividant (Pertz, Leges III, S. 320). Lex Al., Tit. XXXV: de filio ducis qui contra patrem **suum** surrexerit (Pertz, Leges, Bd. III, S. 55).

Die der Geistlichkeit zu verdankende Freiheit der Verträge erheischte die Einführung des römischen Grundsatzes der Familienbesitzteilungen in das Gewohnheitsrecht der Allemanen. Dies musste den Zerfall der Blutsverbände und des Gemeindegrundbesitzes einerseits, die Einbürgerung des Privateigentums an Grund und Boden andererseits, nach sich ziehen. Daher ist auch, in den meisten der auf uns gelangten Privaturkunden vom ungeteilten Familienbesitz nicht die Rede. Unter den 800 Urkunden, die Wartmann in die ersten beiden Bände seines Werkes aufgenommen hat, finde ich nur in zweien die in ungeteiltem Besitz der Erben — coheredes oder consortes — zurückgebliebenen Ländereien erwähnt.[1]) Um den einmal erlangten Boden vor jeglichem Versuche, die althergebrachten Gebräuche und Nutzungsordnung wiederzu beleben, zu schützen, musste die Geistlichkeit in der allemanischen Gesetzgebung einen völlig dem römischen Recht entnommenen, nicht nur dem germanischen, sondern überhaupt jedem Gewohnheitsrecht fremden Grundsatz durchzuführen suchen. Ich meine das Verlangen, bei gerichtlichen Forderungen auf unbewegliches Eigentum schriftliche Zeugnisse vorzulegen. So lange die Hauscommunion und die Dorfgemeinde herrschend blieben, waren derartige Beweise zu entbehren, da die Genossen einer solchen Gemeinschaft ihre Rechte auf das Alter des Besitzes stützten. Die Gesetzgebung brauchte also nur die Forderung schriftlicher Urkunden zu stellen, um die Gemeinde in allen Streitigkeiten über unbewegliches Eigentum mit Privat-

1) Wartmann, Bd. I, S. 189, No. 199, Urk. v. J. 809: excepto una silva et pratum carrorum quinque quod cum consortibus meis adhuc visa sum possidere. No. 386 (Bd. II, S. 6): quicquid proprietatis in Alamannia visus sum habere sive ex paterna hereditate seu ex adquisito, sive divisum habeam cum meis coheredibus seu indivisum.

besitzern zur verlierenden Partei zu machen. Dass die Geistlichkeit diese Massregel als Selbsthilfe betrachtete, geht daraus hervor, dass die Vorlegung schriftlicher Beweise nur in gerichtlichen Streitigkeiten dritter Personen mit der Kirche verlangt wurde, d. h. wenn die an die Kirche gemachten Schenkungen angefochten wurden oder die Kirche selbst Ländereien austauschte oder als Precarium vergab u. s. w.[1])

Die Verfügung, in allen Streitigkeiten dritter Personen mit der Kirche betreffs Immobilien schriftliche Zeugnisse vorzulegen, musste früher oder später diese Angelegenheiten dem volkstümlichen Hundertschaftsgericht entziehen. In diesem wurden, wie aus den allemanischen Gesetzen und einigen Urkunden des 8. und 9. Jahrh. hervorgeht, Eigentumsstreitigkeiten anfangs durch einen gerichtlichen Zweikampf, später durch ein Urteil des Grafen geschlichtet, und zwar auf Grund von Zeugenangaben von Einwohnern der Hundertschaft, in deren Bereich das Eigentum sich befand.[2])

Thatsächlich stellt schon im Jahre 772 Karl der Grosse die Mönche des Klosters von St. Gallen durch eine Urkunde unter den besonderen Schutz des Königs, wodurch sie und ihr Eigentum und alle auf ihren Ländereien angesiedelten Personen lediglich dem königlichen Gerichte unterliegen.[3]) Als Anlass zu

1) Wenn eine weltliche Person in einem Streite mit der Kirche kein schriftliches Zeugnis zur Bestätigung seines Landerwerbs durch Kauf vorlegen kann, so wird der Besitz nach der Lex Alem. der Kirche zugesprochen (Pertz, S. 51).

2) S. Lex Alem., Tit. LXXXVII: De his qui de terra sua inter se contendunt (Pertz, S. 76). S. auch Wartmann, Bd. I, No. 187, a. 806: Tunc praedictus comes convocatis illa testimonia qui de ipso pago erant interrogavit eos per ipsam fide et sacramento qua nostro domino dat, haberent quicquid exinde scirent veritatem dicerent. Ac illi dixerunt etc.

3) Wartmann, Bd. I, No. 65.

dieser Rechtsverleihung giebt der König „inlicitas infestaciones malorum hominum“ an, unerlaubte Überfälle böser Menschen, wahrscheinlich der benachbarten bäuerlichen Bevölkerung, die sich mit der neuen Ordnung des privaten klösterlichen Landbesitzes und der dadurch bewirkten Aufhebung der alten Nutzungsrechte der Gemeinde nicht befreunden konnten.

Zur Kennzeichnung der Rolle, welche die Geistlichkeit bei der Abfassung der Lex Alam. gespielt hat, wollen wir schliesslich auf den Artikel hinweisen, der den Presbytern die Veräusserung kirchlichen Bodens untersagt und also in Bezug auf diese den Grundsatz des Fideikommisses festsetzt. „Nullus presbyter“, heisst es hier, „nec aliquis pastor ecclesiae potestatem non habeat vendere ecclesiasticam terram nisi contra aliam terram, nec mancipium nisi alium mancipium reciperit“ (Tit 20).

Legen wir nun dar, in welcher Art die Geistlichkeit verstanden hat, das allemanische Gewohnheitsrecht zu ihren Gunsten umzugestalten. Die Bestimmungen der Lex Alem. sind zu verschiedener Zeit entstanden, ebenso, wie die Veränderungen, die die Geistlichkeit an dem Volksrecht vorgenommen hat. Eine Vergleichung der Lex Alem. mit den anderen Quellen des Barbarenrechts, insbesondere mit den später entstandenen Rechtsformeln des Marculfus, lässt uns schliessen, dass die Freiheit der Familienteilungen und Eigentumsverfügungen (speciell Schenkungen) zu Gunsten der Geistlichkeit, die ebenso in den allemannischen Gesetzen als in den Formeln des Marculfus erwähnt wird,[1]) unzweifelhaft zu den ältesten Entlehnungen der Geistlichkeit aus dem römischen Rechte gehört. Späterer Zeit gehört dagegen an die alleinige

1) Walter, Bd. III, S. 349, No. XI: Cessio ad ecclesiam, und S. 356, No. XXXVI.

Anerkennung der Gültigkeit schriftlicher Zeugnisse in Eigentumsstreitigkeiten dritter Personen mit der Kirche sowie der Fideikommissgrundsatz für Kircheneigentum, beides Rechtssätze, die nur in der Lex Alem. vorkommen. Zuerst musste sich die Geistlichkeit die Erwerbung von unbeweglichem Eigentum sichern und zu diesen Behuf der Grundsatz der Unteilbarkeit des Geschlechts- und Familieneigentums sowie die Unveräusserlichkeit der Güter aufgehoben werden. Sodann stellte sich die Notwendigkeit heraus, das erlangte Eigentum zu beglaubigen. Um allen Versuchen, die alten Gemeinderechte wieder zur Geltung zu bringen, die Spitze abzubrechen, wurde die Vorlegung schriftlicher Urkunden bei Bodenstreitigkeiten angeordnet. Die letzte Massnahme zur Erhaltung des Besitzes in den Händen der Geistlichkeit bildet dann die Einführung des Fideikommissgrundsatzes, die Unveräusserlichkeit des Eigentums.

Ich musste bei der Schilderung der verschiedenartigen Einwirkung der Lex Sal. und des römischen Rechtes auf die Lex Alem. so lange verweilen, weil wir nur eine späte Zusammenfassung der germanischen Bräuche besitzen, die durch verschiedene Einflüsse stark umgestaltet worden ist. Um den ältesten Charakter des allemanischen Grundbesitzes kennen zu lernen, müssen wir ihn von dem Beiwerk befreien, den Bestimmungen des salischen und römischen Rechts, die ihn durch den doppelten Einfluss der Regierung und den der Geistlichkeit überwuchert haben.

Es fällt jetzt nicht schwer, die Frage nach der Entstehung des Privateigentums an Grund und Boden zu beantworten, dessen Vorhandensein wir sowohl aus der Lex selbst als aus Urkunden der nordöstlichen Schweiz, Württembergs und Badens vom 8. und 9. Jahrhundert kennen gelernt haben. Ausdrücke wie

„terra aliena", fremdes Land, „messis aliena"[1]), fremde Wiese, die im Pactus ebenso wie in der Lex Alem. vorkommen, ferner das Verbot jeglicher Besitznahme solcher Landstücke weisen offenbar auf eine Ordnung hin, der das Privateigentum nicht unbekannt war. Dass aber die Lex Alem. Privateigentum und nicht nur Besitz und Nutzung des Bodens im Auge hat, folgt aus dem Recht der freien Veräusserung desselben wenigstens an die Kirche, — von Veräusserungen anderer Art oder zu Gunsten anderer Personen ist in der Lex selbst noch nicht die Rede. In den Denkmälern der folgenden Jahrhunderte wird Privatlandbesitz häufig erwähnt, er wird verschenkt, verkauft, vertauscht, als Precarbesitz verliehen, testamentarisch vermacht.

Aus der langen Reihe von Urkunden, die Wartmann in seiner bereits erwähnten Sammlung anführt, überzeugen wir uns, dass bei den Allemanen im 9. Jahrhundert Privateigentum an unbeweglichen Gütern dreifacher Art bestanden hat: Alod, adquisitum oder conquisitum und exartum (Benennung in der Lex Baiuv. und der Lex Burg.)[2]) Diese drei Eigentumsbezeichnungen weisen auf ihren verschiedenen Ursprung hin. Alod ist der Boden, den jemand aus dem ursprünglich unteilbaren Familieneigentum als Erbschaft gesetzlich zugewiesen erhält.[3]) Darum finden wir in den erwähnten Quellen statt Alod am häufigsten den Ausdruck sors, wahrscheinlich die lateinische Übersetzung des deutschen Wortes alood (loos), und portio, den kraft der Erbschafts-

1) Pertz, Bd. III, S. 40: Si quis mortuum in terra aliena posuerit etc. (Pactus, frag. III, S. 22). — Si quis messem alienam inquoat (ibid., S. 38). — Nullus alienam terram sine auctoritate praesumat invadere. Si quis res alienas aut ecclesiae malo ordine pervaserit ... (Lex Alem. Lanfridana, Tit. XCVII. Pertz, S. 118 f.)

2) Lex Baiuv., Tit. XVII, Lex Burg., Tit. XIII.

3) Wartmann, Nos. 143, 153, 269, 872.

teilung einer bestimmten Person zugefallenen Anteil. Conquisitum[1]) ist jeder Landerwerb, den eine Privatperson durch Abmachungen erlangt hat: der Boden, den sie gekauft oder als Geschenk erhalten hat und dergleichen. Die dritte Art des Privateigentums, das Exartum, kommt unter diesem Namen in den süddeutschen und schweizerischen Denkmälern nicht vor,[2]) die darunter verstandene Eigentumsform wird mit den Worten quod ego postea laboravi (bearbeitet)[3]) umschrieben, oder quod ego de meo labore postea adquisivi,[4]) oder quod meis propriis adquisivi manibus aut quidquid ibidem deinceps elaborare potuero[5]) oder quicquid proprio sudore adquisivi[6]) oder quicquid ille sibi ad proprietatem adquisivit juris territorii oder quicquid comprehensum vel elaboratum habuit[7]) bezeichnet. Auch die Worte: novale,[8]) extirpatum et cultum adtractum, (offenbar ad culturam)[9]) werden für diese Eigentumsform häufig angewandt. Alle diese Benennungen weisen auf dieselbe Art des Erwerbs von Privateigentum an Land durch erste Bestellung hin; der Vorgang selbst wird in einigen Urkunden

1) So werden in e. Urk. v. J. 791 (Wartmann No. 128) Personen erwähnt, qui alodum eorum et conquisitum traderent ad monasterio sancti Galli. S. auch No. 278, wo die Rede ist von der Übergabe an ein Kloster als Eigentum quicquid visi sumus jure hereditatis possidere paternico hereditate seu adquisitione, No. 331: X jornales quas conparavit ad illos vicinos; No. 325: conquisitione.

2) Das Zeitwort exartare kommt allerdings in der von Wartmann unter No. 81 veröff. Urk. (a. 779) vor.

3) No. 25.

4) No. 69.

5) No. 117.

6) Sangallenses formulae (a. 871), Walter, III, S. 485.

7) Nos. 274, 405.

8) Nos. 202, 334, 479.

9) Nos. 534, 153, 491.

mit exartare, in anderem mit extirpare oder novellare bezeichnet, dem Ausdruck für die Urbarmachung des Bodens durch Rodung. Setzt die Vornahme einer Rodung auch das Recht der freien Verwandlung jeder unbestellten Fläche in Ackerland voraus, so lässt uns die eingehende Prüfung einiger Urkunden, in welchen die Art und Weise solcher Rodungen näher beschrieben wird, doch schliessen, dass die Freiheit des Einzelnen in zweifacher Beziehung gebunden war. Einmal stand das Recht des Exartums nicht jedem Ankömmling, sondern nur dauernden Ansiedlern zu. Zweitens aber war niemand befugt, einen grösseren Landanteil zu besetzen, als er selbst zu bestellen vermochte. Ausdrücklich heisst es in einer der Urkunden: „extirpare silvam quantum mihi necesse est," d. h. die Rodung des Waldes geschieht nach Massgabe des eigenen Bedürfnisses; in einer anderen wird erwähnt, dass die Ansiedler (qui ibidem manent) berechtigt sind, so viel Land zu roden, als sie durch eigene Arbeit zu bestellen vermögen — exartare tantum, quantum possent in eorum compendio et ad eorum opus.[1]) Darum bezeichnen auch die Urkunden Exartum als durch persönliche Anstrengungen und den Schweiss des Bearbeiters erworbenes Eigentum.[2])

Adquisitum oder Conquisitum setzt offenbar Freiheit des Verkehrs mit unbeweglichem Eigentum voraus. Wir haben gesehen, dass die Lex Alem., wenn sie von dieser Freiheit sprach, nur das Schenkungsrecht an die Kirche verstand; demnach war das Adquisitum zur Zeit der Abfassung der Lex Alem. nur der Anfang eines privaten Landbesitzes. Die weitere Entwickelung ging äusserst langsam vorwärts, indem auf Personen anderer Stände der Grundsatz der Un-

1) Nos. 85, 766.
2) Walter, Corpus III, S. 485.

anfechtbarkeit einmal vollzogener Landabtretungen übertragen wurde, ein, wie wir wissen, anfangs zu Gunsten der Geistlichkeit allein angenommener Grundsatz. Dieser Umstand, sowie die schwache Entwickelung des Tausches und die Möglichkeit, ohne Kauf erbliche Nutzung an Land durch Rodung von Wald zu Ackerland oder Annahme fremden Eigentums zu Precarium zu erlangen, lässt uns verstehen, weshalb das Conquisitum verhältnismässig selten in den alemannischen Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts erwähnt wird.

So dürfen wir auch das Exartum kaum als die ursprüngliche Form von Privateigentum an Grund und Boden betrachten. Der durch Anwendung persönlicher Arbeit Privateigentum gewordene Boden war auch vor der Bestellung nicht brachliegendes, niemand gehöriges Land, sondern befand sich in Gemeindenutzung der benachbarten Ansiedler. Aus diesem Grunde spricht eine Urkunde des Klosters St. Gallen neben sonstigen Nutzungsrechten der Gemeinde, dem der Weide und des Waldes, vom Rechte, Land zu Acker zu roden.[1]) So dient das Exartum anfangs lediglich den Gemeindegenossen zur Erzielung wirtschaftlicher Vorteile aus dem ungeteilten gemeinsamen Boden. Da dieser der Gemeinde gehörte, so ist wohl kaum anzunehmen, dass durch die Rodung eines Landstückes dasselbe sogleich in Privateigentum überging. Wahrscheinlich folgte der Rodung eine mehr oder weniger lange dauernde Nutzung; der Eigentumstitel blieb der Gemeinde. Ähnlich dem Rechte der Gemeindemitglieder, aus dem in gemeinschaftlichem Besitz befindlichen Gebiet Holz zur Heizung oder Heu zur Fütterung des Viehs zu nehmen, konnten sie auch Brotkorn beanspruchen, aber stets unter der Voraussetzung

1) Wartmann, No. 85.

lediglich persönlicher Arbeit. Verhältnisse, wie die eben beschriebenen, haben sich bis zur Gegenwart erhalten, und in denselben Orten. Zu bestimmten Zeiten werden vornehmlich unvermögenden Gemeindegenossen kleine Landanteile im Gemeindefeld und -Wald zur Urbarmachung ausgeschieden.[1]) Indessen muss doch ein Unterschied festgestellt werden. Heute gewinnen die Gemeindegenossen, die Land aus dem Gemeindefelde erhalten haben, an demselben kein Eigentum, sondern benutzen es nur sechs, sieben Jahre, manchmal auch länger, aber nur bis zur Vornahme einer neuen Bodenumteilung. Im 8. und 9. Jahrhundert werden keine Umteilungen in Bezug auf das Exartum erwähnt. Wenn wir feststellen, dass die einstigen Exarten und die jetzigen „Gärten", wie man in der nordöstlichen Schweiz und insbesondere im Kanton Glarus die für die Gemeindemitglieder ausgeschiedenen Ackeranteile nennt, derselben Quelle entstammen, so ist noch nachzuweisen, wie die beschränkte Dauer des Besitzes an dem Exartum zu einer unbeschränkten geworden ist, oder in die Sprache des Rechts übertragen, wie aus dem zeitigen Besitz Eigentum entstanden ist. Schriftsteller, die, wie z. B. Dahlmann[2]), das Eigentum lediglich als Verjährung des Besitzes ansehen, dürften nicht abgeneigt sein, diese Erklärung auch für den Übergang des Besitzes von Gemeindeland in unanfechtbares Eigentum für genügend zu erachten. Allein Dahlmanns Theorie hat bislang nicht die geringsten Thatsachen zu ihrer Bekräftigung angeführt und dürfte dies auch kaum in Zukunft können.

1) Solche Vergebungen erwähnen wiederholt die Gemeinden des Kantons Glarus in ihren Antworten auf die von mir versandten Fragepunkte. Von ihnen spricht auch Andreas Heusler in seinem: „Die Rechtsverhältnisse am Gemeindeland in Unterwalden" (Ztschr. f. schweiz. Recht, Bd. X).

2) Geschichte von Dänemark.

Wegen der allgemeinen Verbreitung des Exartum unter den germanischen Stämmen[1]) oder, wie es einige Quellen bezeichnen, des Bifang (deutsche Übersetzung des lateinischen Ausdrucks adtractus) verkannten die Germanisten[2]) gewöhnlich den römischen Ursprung des Übergangs eines neu bestellten Bodenanteils in das Privateigentum des Bearbeiters. Allein die römische Theorie der occupatio als der ursprünglichen Art der Erwerbung von Privateigentum an Land drängt uns unwillkürlich, im römischen Recht eine Erklärung auch für dieses Institut zu suchen. Da wir den Eigentumserwerb durch occupatio innerhalb der römischen Bevölkerung in dem an Allemanien grenzenden Rhätien antreffen, da die Bestimmung über die Erlangung von Privateigentum durch Rodung in der Lex Alem. nicht erwähnt, dagegen in der Lex romana Curiensis genau formuliert wird, so sind wir schon deswegen berechtigt anzunehmen, dass diese Bestimmung nicht ohne Entlehnung bei den Römern zustande gekommen ist. Was verordnet die genannte Lex, diese Umarbeitung der Lex rom. Visig., die nicht später als im 8. Jahrh. für Currhätien verfasst wurde,[3]) und was sagen die germanischen Gesetze und allemanischen Formeln des 8. und 9. Jahrhunderts? „Wofern jemand bisher unbesetzten Boden bearbeitet, so ist niemand berechtigt, ihn dem Besitzergreifer zu nehmen", erklärt die Lex romana Curiensis[4]), und die-

1) S. z. B. Lacomblet, Urk.-B. f. d. Gesch. d. Niederrheins, I, 12 und 29 No. 64. — Dronke, Cod. diplom. Fuld., 133. No. 261.

2) S. z. B. Beseler, Der Neubruch in Symb. Bethmanno Hollwegio obl.

3) Planta, Das Alte Rhätien, S. 354–74.

4) Lex rom. Cur., lib. II, XXIII. De re vendicationem, Imper. Honorius. Data V. Kal. Mar. Intpt. Quicumque miles in terram dominicalem aedificium fecerit, id est, si ipsa terra alter homo antea propressa non habuit, postea ipsum aedificium nullus

selbe Vorschrift ist sowohl in der Lex Burg. als in den allemanischen Formeln enthalten, wenn sie von Eigentum sprechen, das durch Arbeit und Schweiss (labore et sudore) erworben ist[1]). Die umgekehrte Behauptung, dass die Römer von den Germanen das Exartum übernommen haben, als Form der Verleihung von Landeigentum, ist nach dem Texte der Lex rom. Cur. selbst nicht zulässig. Mit den Worten des Cod. Theod. wird die unantastbare Besitznahme brachliegenden Bodens durch eine Privatperson festgestellt und durch Berufung auf eine Novelle des Kaisers Honorius bekräftigt. Dagegen mögen Einrichtungen des benachbarten Rhätiens seitens der Allemanen wohl übernommen sein, da, so verheerend auch das Eindringen der Allemanen gewesen ist, doch zahlreiche Reste der rhätisch- und helvetisch-römischen Bevölkerung unter ihnen zurückgeblieben sein werden.[2]) Als solche sind sowohl die Colonen zu nennen, welche die Lex Alem. liberi ecclesiae nennt,[3]) als auch jene völlig freien und vollberechtigten Römer (Romani), von denen vornehmlich eine Urkunde von St. Gallen aus dem J. 851 spricht; sie verbietet die Veräusserung des in ihr erwähnten

---

homo ei tollere potest. Similiter et de agro ubicumque laborare potuerit si ipsum agrum antea alter non habuit, nullus homo ei tollere potest (Planta, S. 460).

1) Lex Burg., Tit. XIII.

2) Ich stimme demnach mit Bluntschli nicht überein, der (auf S. 15 seiner „Staats- u. RGesch. d. Stadt u. Landschaft Zürich") das Vorhandensein von freien Römern neben den Allemanen leugnet. Bei Kenntnis einiger von Wartmann später veröffentlichten Urk. würde er wahrscheinlich seine Ansicht geändert haben.

3) Die Lex Alem. spricht zwar von Colonen als von Freien, „liberi ecclesiastici quos colonos vocant" (Tit. XXXIII und IX), aber die Urk. des 8. und 9. Jahrh. stellen ihre Lage als die von Sklaven, oder doch von hörigen Besitzern, mansi, dar.

Landanteils an die Römer sowie an die Allemanen (non habeant licentiam nec ad Romanos, nec ad Alemannos vendere.)[1])

So dürfen von den drei bei den Allemanen vorkommenden Formen des unbeweglichen Eigentums weder das Conquisitum noch das Exartum als ursprüngliche gelten. Man kann ihren Ursprung angeben und ungefähr sogar die Zeit des Aufkommens beider im Rechtsleben des Volkes bestimmen.

Unterziehen wir noch die erste der genannten Eigentumsarten, das Alod, einer Betrachtung. Wie wir gezeigt haben, ist das Alod oder sors nichts anderes als der als Erbschaft zugefallene Teil des Famieigentums, weswegen er in einigen Urkunden auch ausdrücklich alod parentum genannt wird.[2]) Dieses Eigentum war ursprünglich unteilbar und verbleibt noch im 8. und 9. Jahrhundert, wenn auch nicht so regelmässig wie früher, in gemeinsamer Nutzung der Verwandten. Nach und nach wurden es so entfernte Verwandte, dass die Quellen sie nicht nach den Verwandtschaftsgraden zu bezeichnen vermögen, und den weiteren Ausdruck socii oder consortes gebrauchen, das heisst Personen, die mit einander in Verbindung stehen und einen Anteil am gemeinsamen Eigentum besitzen. So erwähnt eine Urkunde v. J. 731 bei der Aufzählung der Bauern, welche ein gewisser Peto mit ihren Landanteilen dem Kloster von St. Gallen als Geschenk übergiebt, einen Bauern Vito, der an das Kloster nebst dem Boden „cum sociis suis“ übergeht.[3]) Dies beweist, dass innerhalb der hörigen Bevölkerung, welche die freie Verfügung über das Familieneigentum nicht kannte und daher ebenso wenig die unanfechtbaren Schenkungen an die Kirche, das gemeinsame Familien-

1) Wartmann, Bd. II, No. 415.
2) Wartmann, No. 153.
3) Wartmann, Bd. I. No. 6.

eigentum viele Jahrhunderte nach Festsetzuug der obligatorischen Erbschaftsteilung für Personen freier Stände durch die Lex Alem. sich forterhalten hat. Der gemeinsame Besitz der consortes kommt übrigens auch innerhalb der freien Bevölkerung vor und nicht nur im 8., sondern auch im 9. Jahrhundert, gewöhnlich bei Wald und Wiesen neben dem Ackerland, das jedem als Privateigentum zugewiesen ist.[1])

Aus der vorausgegangenen Untersuchung ergiebt sich, dass die älteste Art des unbeweglichen Eigentums bei den Allemanen das ungeteilte Verwandtschaftseigentum ist. Die Frage, ob das letztere als Geschlechts- oder Familieneigentum zu bezeichnen ist, lassen wir zunächst dahingestellt. Unsere Untersuchungen ergeben folgendes: Das Privateigentum entwickelt sich in Allemanien zuerst durch Teilung des gemeinsamen Eigentums unter Verwandten; diese Teilungen wurden von der Geistlichkeit begünstigt, der persönlich viel daran lag, dass die Freiheit der Vermögensabmachungen, insbesondere der Schenkungen, durchdrang. Das auf diese Weise entstehende Landeigentum wächst schnell in seiner Ausdehnung durch Rodung unbearbeiteter Ländereien durch einzelne Gemeindegenossen. Übrigens wurde der Übergang solcher Landstellen aus blossem Besitz in unanfechtbares Eigentum erst möglich, als die römische Rechtsform des Eigentumserwerbs durch occupatio auf sie Anwendung fand.

Zu den Teilungen und Besitzergreifungen kommt mit der Zeit eine neue Art des Landerwerbs durch Kauf hinzu, indem jene Freiheit, die anfangs nur für die unanfechtbare Verfügung über den Boden zu Gunsten der Kirche und ihrer Mitglieder zulässig war, auf die anderen Stände und auf jede Art Eigentumsabmachungen ausgedehnt wird.

1) Ibid., No. 199, a. 809.

§ 2.

Wir haben gezeigt, dass die älteste Form des Landeigentums bei den Allemanen eine gemeindeverwandtschaftliche war. War dies nun Geschlechter- oder Familieneigentum?

Unter den Bestimmungen des Pactus Lex Alam.[1]) treffen wir u. a. eine Bestimmung für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Grenzen zweier genealogiae[2]) durch gerichtlichen Zweikampf in Gegenwart eines Grafen de plebe oder de terra illa d. i. des Grafen der Ortschaft, welcher der in Frage stehende Landanteil gehört. Lassen wir die Schlichtung des Streites bei Seite und beschäftigen wir uns mit der Erklärung des Ausdrucks genealogia. Nur einmal kommt er im alleman. Gesetz vor, wir finden ihn aber wieder in der Lex Baiuv.[3]), wo er unzweifelhaft ein Geschlecht und nicht eine grosse Familie bedeutet, da in der Chronik des Fredegar in Bezug auf eines dieser Geschlechter der Agylofinger, das Wort genealogia geradezu durch den Ausdruck gens ersetzt wird.[4]) In derselben Bedeutung von Geschlecht gebraucht das Wort genealogia auch eine Rechtsformel, die Ross in seiner „Early history of land holding among the Germans. London 1883" anführt. Sie erwähnt die Schenkung zweier curtiles, einer Mühle und einiger

1) Lehmann und Schröder haben bewiesen, dass die sogenannten Additamenta sive legum liber tertius, die Merkel als ein Bruchstück der Lex. Alam. betrachtet, einen Teil des Pactus (6. Jahrh.) bilden.

2) Lex Alam., Tit. XXIV.

3) Lex Baiuv. Tit. III. De genealogia qui vocantur huosi.

4) Proceres de gente nobili Agylofingi (Fredegar, Chron. 52). — Die Stelle führt Gengler, Germ. Rechtsdenkm. S. 354, Anm. 18, an.

jurnales Ackerlandes; dies alles ist, wie es in der Urkunde heisst, in vico et genealogia gelegen. Die genealogia umfasste demnach nicht einen Hof, sondern mehrere, einen ganzen vicus, also eine ganze Dorfansiedelung, und näherte sich mehr dem Geschlecht als der Hauscommunion.[1]) Dürfen wir aber den Ausdruck genealogia in der Lex Alem. ebenso auslegen? Bevor wir diese Frage beantworten, müssen wir alle indirekten Hinweise, die zu ihrer Lösung angeführt werden können, in Betracht ziehen. Diese bestehen einerseits in den topographischen Benennungen der ältesten Allemanenansiedelungen, andererseits im Gewohnheitsrecht der mittelalterlichen Schweiz und zwar ihrer nordöstlichen Hälfte, d. h. der allemanischen.

In einer besonderen Monographie über die Benennungen der einzelnen Ortschaften des Kantons Zürich hat Meyer ein reiches Material zum Beweise des Geschlechtercharakters ihrer Entstehung gesammelt. Bluntschli benutzt dasselbe und führt mit voller Berechtigung den Gedanken durch, dass die in den Ortsbenennungen allgemein gebräuchliche Endung kon oder iken lediglich eine spätere Abkürzung der Wörter inghova oder inghoven ist, so dass der Name derselben Ortschaften zuerst auf inghova, später auf kon endigt. Das Wort inghova seinerseits wurde aus zwei Wurzeln, ing und hova, gebildet. Die Wurzel ing weist, wie es aus den allgemein bekannten Familienbezeichnungen der Merowinger, Arnulfinger und Capetinger erhellt, auf die Zugehörigkeit zu einem

1) Ross, Early history of land holding, S. 205. In einer anderen von demselben Verfasser angeführten Formel weist die genealogia noch mehr den Charakter der ungeteilten Familie auf. In einer zu Gunsten des Bistums Salzburg ausgestellten Schenkungsurkunde ist von der Abtretung an dasselbe durch ein Mitglied der genealogia de Albina portio venationis communis cum cohaeredibus die Rede.

bestimmten Geschlecht hin und kommt nicht selten auch ohne Verbindung mit hova vor; in diesem Falle gewöhnlich in der Form ingen (z. B. im Namen der Ortschaft Andolfingen). Die Wurzel hova ist offenbar gleichbedeutend mit dem in den Urkunden des 8. Jahrhunderts vorkommenden Ausdruck hoba und seinem lateinischen Synonym mansus, d. h. bäuerlichen Hof. Aus allem diesem ist zu schliessen, dass in den Benennungen der Ortschaften des Kantons Zürich Hindeutungen auf die Besetzung einzelner Höfe einer und derselben Ansiedelung durch verwandte Familien vorkommen. Der erste Teil des Wortes ist nur der Beiname des ursprünglichen Begründers oder des hervorragendsten Mitgliedes des Geschlechts, ähnlich wie die Wortwurzel in den oben erwähnten Herrschernamen die Benennung der historischen Person, des Geschlechtsbegründers oder des berühmtesten Vorfahren enthält (Meroweius, Arnulf, Karl u. s. w.).[1]) Zollicon oder Zollinchova, Wezicon oder Wezinchova, Ellicon oder Ellinchova bedeuten also die Höfe der Zollinger, Wezinger oder Ellinger. Eine Analyse der topographischen Benennungen ergiebt demnach, dass die Allemanen sich in Helvetien geschlechterweise niederliessen, wobei eine jede der Familien des Geschlechts einen besonderen Hof in Besitz nahm, genau so wie es an anderen Orten die von Cäsar erwähnten gentes (Geschlechter) und cognationes hominum qui una coierunt (Verbände von Verwandten, die einen gemeinsamen Herd besitzen, mit anderen Worten grosse unteilbare Familien) gemacht hatten.

Auf die Herrschaft der Geschlechterverhältnisse bei den Allemanen weisen auch die Denkmäler des Gewohnheitsrechts der mittelalterlichen Schweiz hin,

1) Bluntschli, Buch I, S. 25–28.

insbesondere ihrer von Allemanen in Besitz genommenen nordöstlichen Hälfte.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass mit Ausnahme etwa von Ditmarschen die Blutrache sich nirgends in Deutschland so lange, wie hier, erhalten hat. In einigen schweizerischen Denkmälern des 15. Jahrhunderts trägt sie noch den Charakter der Geschlechts- und nicht der einfachen Familienrache. Das Recht, einen Mörder zu verfolgen, beschränkt sich nicht auf die nächsten Verwandten, sondern geht so weit, wie das Erbschaftsrecht, so z. B. in Luzern,[1]) oder es wird unbestimmt der ganzen Verwandtschaft des Verstorbenen zugestanden, nebst seinen Freunden (Vrund in schweizerischem Dialekt).[2])

Die Blutrache ist nur eines der Gebiete, in denen der Geschlechtercharakter hervortritt. Daneben finden wir die Anteilnahme der Verwandten am Schiedsgericht über Streitigkeiten zwischen Personen desselben Blutes. Eine Hindeutung auf diese Rolle der parentes, d. h. wahrscheinlich der ältesten Verwandten, kommt in einer Urkunde des Klosters von St. Gallen vor, deren Inhalt für die uns beschäftigende Frage so wichtig ist, dass wir ihn ausführlich wiedergeben wollen.

Die betreffende Urkunde trägt weder ein Monats- noch ein Jahresdatum. Da indes in derselben der Bischof-Abt Remedius erwähnt wird, dessen Tod in das zweite Viertel des 9. Jahrhunderts fällt, so muss sie ungefähr derselben Zeit zugeschrieben werden. Ihr

1) S. Segesser, Gesch. d. Kantons Luzern, Bd. II, S. 205, Anm. 3.

2) S. Bluntschli, (Bd. I, S. 410), sowie die Erörterungen Kothings über d. Blutrache in Schwyz im „Geschichtsfr." Bd. XII. Fast alle Hinweise auf das Vorkommen der Blutrache in der mittelalterlichen Schweiz hat Osenbrüggen in seinen „Deutsche Rechtsaltertümer aus der Schweiz," Zür. 1858, 1. Heft, S. 16 ff. gesammelt.

Inhalt ist folgender: Zu dem Bischof-Abt, der nebst den Richtern Teudon und Wigelius und dem Schultheiss Aurelian zu Gerichte sitzt, kommen ein gewisser Tanzius und Maximus und erheben eine Klage gegen Edaulecus und seinen Bruder. Den Gegenstand des Streites bildet eine Landstelle. Nach dem Beschluss der Richter sollen die Beklagten, Edaulecus und sein Bruder, einen Eid leisten, dass der Bodenanteil ihnen gehört. Die Urkunde fährt fort: „Sie sollten den Eid leisten, leisteten ihn aber nicht." Dadurch entfiel die Möglichkeit, die Angelegenheit durch ein Gerichtsurteil zu schlichten. An die Stelle der Richter treten nunmehr die Verwandtenvermittler (parentes nennt sie die Urkunde). Dies sind offenbar nicht die Eltern, da nichts darauf hinweist, dass Tanzius und Maximus Brüder von Edaulecus und Wigelius waren. Die Verwandten verurteilten die Beklagten, den Klägern den dritten Teil des strittigen Feldes zu Ackerland auszuscheiden.[1])

Es ist klar, dass wir in der angeführten Urkunde vor uns ein Geschlechter-, nicht Familiengericht haben. Eine friedliche Abmachung kommt hier nicht unter leiblichen Brüdern zustande, sondern unter mehr oder minder entfernten Verwandten, und nicht durch die Eltern, sondern wahrscheinlich durch die Ältesten des Geschlechts.

Das Geschlechterprincip, das in der Blutrache und in der Anteilnahme der Verwandten am Schiedsgericht so offensichtlich hervortritt, hat auch dem bürgerlichen Rechte der allemanischen Schweiz sein Gepräge verliehen. Das Recht des Vorzugskaufs und Auskaufs sowie das Recht der Erbschaft tragen während des

1) Wartmann, Bd. I, No. 354. Et postea apactuerunt parentes que (statt quod) de ipsu agru, que illi quesirunt, dederunt tercia porcione in pacalia.

ganzen Mittelalters deutliche Spuren einer Ordnung der Dinge, unter der das unbewegliche Eigentum nicht nur Familien-, sondern auch Geschlechterverbänden ungeteilt gehört. Die angegebenen Rechte stehen sowohl den nächsten Verwandten, den Mitgliedern derselben Familie, welcher der Verkäufer oder Erblasser angehört, zu, als Personen derselben Genossame, d. h. einer Wirtschaftsgemeinde, mag sie nun die Mark, das Dorf oder ein engerer Verband der ältesten Ansiedler desselben Dorfes sein. So besitzen z. B. in der Gemeinde Egery, Kanton Zug, sowie in der Gemeinde Berkau, Kanton Aargau, das Vorkaufs- und Auskaufsrecht erstens die sogenannten Geteilen (das sind dieselben consortes, Personen, welche die Erbschaft mit dem Verkäufer geteilt haben), zweitens Genossen, d. h. Mitglieder derselben Eigentumsgemeinde.[1]) Das Auskaufsrecht, welches anfangs den Verwandten und später den Mitgliedern der Genossame zusteht, wird dauernd in den Aufzeichnungen über die Rechtssitten der Berner Dörfer, z. B. des Dorfes Sanen, anerkannt.[2]) Ein Hinweis darauf findet sich in einigen Urkunden der Abtei von St. Gallen, welche die Formel gebrauchen: prefatas res nec ego, nec ullus heredum meorum licentiam habeat redimendi."[3])

In denselben Gemeinden, so dörflichen wie städtischen, hatte der Tod einer Person, die keinen Erben hinterlassen hat, den Übergang des ganzen Vermögens oder eines Teiles desselben in die Hände der Genossame, bald der Mark, bald der Dorfgemeinde zur Folge.[4])

1) Rochholz, Aargauer Weisthümer, S. 24.

2) Die Rechtsquellen des Kanton Bern—Schnell (Ztschr. f. schweiz. Recht, Bd. IX, SS. 228, 232.

3) Wartmann, Bd. II, No. 402, a. 847.

4) Ibid., Stadtrecht von Arberg. S. 22. — Stadtrecht von Nydau, S. 60.

Ähnliches finden wir in dem Teile des Kantons Schwyz, der „das alte Land" genannt wurde[1]) und lange Zeit eine unteilbare Mark bildete.

Wenn wir uns von den mittelalterlichen Verhältnissen den gegenwärtigen zuwenden und den Charakter der Teilungen von Gemeindepertinenzen prüfen, wird es uns nicht schwer fallen, den Ursprung der oben angegebenen Rechte aufzufinden. Indem sie den Grundsatz des unanfechtbaren Besitzes einer jeden Familie an dem ihr bei der Teilung zugefallenen Landanteil anerkennen, erkennen die früheren Besitzgenossen zugleich das Recht des Vorzugskaufs, des Auskaufs und der Erblichkeit im letzten Grade der Gesamtheit der ehemaligen Besitzgenossen an. So heisst es in den Statuten, die noch im Jahre 1856 von den Mitgliedern der Genossame im Dorfe Küssnacht zusammengestellt wurden, dass die als Privateigentum zugewiesenen Ländereien (Allmenden) an Personen ausserhalb der Gemeinde nicht veräussert werden dürfen, sondern nur an die Mitglieder derselben Genossame. Diese Bestimmung ist heute in ihrer Gültigkeit auf eine bestimmte Frist beschränkt, nach deren Ablauf ein Verkauf gestattet wird, wenn die ehemaligen Besitzgenossen von ihrem Privilegium des Vorzugskaufs keinen Gebrauch gemacht haben. Die Veräusserung an die Genossen der Genossame ist durch das Auskaufsrecht eingeengt, das in bestimmter Reihenfolge allen Verwandten des Verkäufers zusteht, mit dem nächsten beginnend und dem entferntesten endigend. Dieselben Statuten sprechen das Erbrecht am Eigentum einer Person, die nach dem Tode nur verheiratete Töchter hinterlässt, der ganzen Genossame zu.[2])

1) Kothing, Das Erbrecht von Schwyz.

2) Die Statuten habe ich nach dem im Gemeindearchiv

An den angeführten Beispielen lässt sich deutlich der Entlehnungsprozess des Vorzugskaufs, des Gemeindeauskaufs und der Erblichkeit der Gemeinde am erblosen Eigentum verfolgen. Diese Rechte beziehen sich offenbar auf Ländereien, die früher der Gemeindenutzung unterstanden, und sind zu Gunsten derer geschaffen, die früher an dieser Nutzung teilgenommen hatten. Das Vorkommen dieser Rechte innerhalb der ganzen allemanischen Schweiz beweist, dass die Ländereien, die mit der Zeit in die Hände einzelner Familien gekommen sind, früher der Gemeindenutzung gedient haben.

§ 3.

Die vorausgegangene Untersuchung hat uns zu folgenden Schlussfolgerungen geführt: Die ältesten Ansiedelungen der Germanen sind von Geschlechtern gegründet worden. Diese Geschlechter siedelten sich in Einzelfamilien an, eine jede auf ihrem Hofe. Das Recht der Blutrache, das Schiedsgericht der Verwandten, der gemeinsame Besitz des ganzen von ihnen besetzten Territoriums mit Ausnahme des Gehöftlandes, — waren die klaren Äusserungen des Geschlechterprincips bei den Allemanen. Offenbar unterscheidet sich der durch diese Eigentümlichkeiten bezeichnete Zustand nicht wesentlich von dem, den Caesar uns in seinem „Gallischen Krieg“ geschildert hat. Gentes und cognationes hominum

---

von Küssnacht befindlichen Original abgeschrieben. Ich führe einige an. § 7: Jeder Genosse kann sein Land selber benutzen, oder es verleihen, oder verkaufen, jedoch nur an Mitgenossen. — § 6: Zugrecht findet der Folgenreihe nach von den ersten bis zu den entfernsten Verwandten statt. — § 5: Das Erbrecht auf Allmendenteile findet nach den landrechtlichen Anordnungen statt. Sollten die Töchter nicht gemeinsam haushalten, so kann die Allmendenverwaltung das Land zu handen nehmen (Statuten betreffend die Dorfallmend zu Küssnacht).

qui una coierunt sind die Geschlechter und unteilbaren Familien; Caesar's Mitteilung, dass die Germanen kein Eigentum besitzen (privati ac separati agri apud eos nihil est), stimmt vollständig mit dem über den ursprünglichen Charakter des Bodenbesitzes bei den Allemanen gesagten überein.

Haben sich nun die oben beschriebenen Eigentumsverhältnisse noch bis zur Zeit der Abfassung der Lex Alem. erhalten? Sind nun die in der Lex Alem. erwähnten genealogiae Geschlechter, wie wir nach einer einfachen Vergleichung mit der Lex Baiuv. glauben dürfen, oder sind sie nur ungeteilte Familien? Mit einem Wort: ist bei den Allemanen gleich zu Anfang eine Teilung des Geschlechtereigentums unter die Familien eingetreten? Die Kritik des Textes selbst giebt uns hierauf Antwort. Vor allem sei bemerkt, dass Titel 87, der von den genealogiae spricht, nicht in die Redaktion Chlothar's II. aufgenommen worden ist. Er befindet sich in einer Reihe anderer Artikel (Titt. 76—97), welche von Merkel als ein besonderes Buch ausgeschieden worden sind,[1]) und dies nicht ohne Grund, da unter ihnen sich zahlreiche finden, die völlig dem Pactus Lex Alamanorum, dem ältesten Denkmal des allemanischen Rechts, entnommen sind.

Schon dieser Umstand erweckt in uns den Gedanken, dass die vorher erwähnten Rechtsbestimmungen archaistischen Charakter tragen. Fügen wir noch hinzu, dass die Art der Schlichtung von Bodenstreitigkeiten durch ein Schiedsgericht, wovon Titel 87 spricht, eine Einrichtung, die mit keinem Wort in den anderen Teilen der Lex Alem. oder in den Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts erwähnt wird, die Überzeugung von dem höheren Alter dieser Ordnung festigt.

Deshalb sind wir der Überzeugung, dass man bei

1) Leges Chlothariano codici adjunctae (Pertz III, S. 76).

der Auslegung des Textes, der über die genealogiae handelt, diejenigen Artikel der Lex Alem. nicht benutzen darf, in denen von den Familienteilungen und Schenkungen an die Kirche die Rede ist. Während letztere unzweifelhaft zu der Chlothar'schen Fassung der allemanischen Gesetze gehören, d. h. an den Anfang des 7. Jahrhunderts, kann Titel 87, ähnlich dem Pactus, leicht ein Bruchstück der von Agathias, einem Schriftsteller des 6. Jahrhunderts, erwähnten ursprünglichen Aufzeichnung der allemanischen Bräuche sein.[1]) Wir müssen uns also bei der Deutung dieses Titels mit der Kritik seines Textes begnügen. Offenbar wird darin, der Fall einer Gerichtsverhandlung vor der Hundertschaft gemeint sein, da schon Tacitus von den Hundertschaften als Gerichtssprengeln spricht, und denselben Charakter tragen die Hundertschaften sowohl in der Lex Alem. als in den Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts.[2])

Aus demselben Tacitus wissen wir, dass der höchste Verwaltungskörper, die Grafschaft, kein selbständiges Gericht besass, und dass in den Hundertschaften die Rechtsangelegenheiten unter dem Vorsitz des Grafen behandelt wurden. Dieselbe Gerichtsverfassung erhielt sich auch in dem Merowingerreiche.[3]) Es ist also klar, dass unter comes de plebe, den Titel 87 erwähnt, der die Hundertschaft besuchende Graf zu verstehen ist. An einer Stelle wird er geradezu comes de terra genannt, der Graf d. h. die höchste Verwaltungsperson des Landes oder des Volkes, dem die mit einander in Rechtsstreit liegenden genealogiae angehören. Das kommt auch in Titel 87 durch den Zusatz des Für-

1) Stobbe, Bd. I, S. 145.

2) Tacitus, cap. XII. S. Baumstark, Die Germania des Tacitus, S. 495—502. Lex Alam., Tit. XXXVI.

3) S. Sohm, Reichs- und Gerichtsverfassung.

worts illa zum Worte plebe zum Ausdruck.[1]) So haben wir vor uns den Fall einer vom Grafen bei dem Hundertschaftsgerichte geleiteten Gerichtsverhandlung.

Der Rechtsstreit wird durch einen Zweikampf (pugna duorum) entschieden. Aber diesem Zweikampf geht eine Handlung voraus, an der „illae genealogiae quae contendunt", die streitenden „genealogiae", teilnehmen. Diese Handlung besteht in der Emporhebung einer Scholle Erde mit hineingesteckten Holzzweigen und in der Uebergabe derselben an den anwesenden Grafen. Dass unter genealogiae nicht Privatpersonen, sondern Verbände verstanden werden, darauf deuten ausser ihrer Benennung auch die Worte „illi alii praesumptiosi" hin, womit Titel 84 der Lex Alamannorum Karolina, d. h. des allemanischen Gesetzes, wie es zu Karl's des Grossen Zeiten redigiert wurde,[2]) diejenige „genealogia" bezeichnet, die aus dem Gerichtszweikampf als besiegte hervorgeht. Es leuchtet ein, dass die in demselben Titel 87 gebrauchten Ausdrücke alius und unus durchaus nicht daraufschliessen lassen, dass die genealogia aus einer einzigen Person bestand, ebenso wenig wie der Satz „Wer von den Streitenden siegen wird, der möge das Land besitzen." Besteht doch die besiegte Partei aus mehreren Personen, (illi alii praesumptiosi), und das Wort terra ist in der besseren Fassung durch das Wort contentio ersetzt, weswegen man die angeführte Stelle also übersetzen muss: Der Sieger gilt als der Gewinner im Streit. Nichts im besprochenen Titel widerspricht demnach der Auffassung der genealogiae in dem Sinne der Lex Baiuv., d. h. dass es sich um zwei Geschlechter handelt, die mit einander über die Grenzen ihrer Besitzungen Streit führen und

1) Pertz, Leges, III. L. Chloth. Cod. adj., Tit. LXXXVII (S. 76). Lex Al. Lantfridana, Tit. LXXX (S. 113).

2) Ibid., S. 164.

die Angelegenheit durch einen Zweikampf im Hundertschaftsgericht in Gegenwart des Grafen zur Entscheidung bringen.

Mit Ausnahme des besprochenen Titels, der ohne wesentliche Änderungen aus einer Fassung in die andere übergeht, erwähnt nicht ein einziger Artikel der allemanischen Gesetze, noch weniger die Urkunden des 7.—9. Jahrhundert, auch nur mit einem Worte die Genealogien. Ihre Stelle nehmen in den das unbewegliche Eigentum betreffenden Bestimmungen die haeredes,[1]) consortes, socii[2]) u. s. w. ein, von Privatpersonen ganz abgesehen, die mit den Worten: si quis liber, ingenuus, colonus, servus u. s. w. bezeichnet werden. Dies kann als ein Anzeichen dafür gelten, dass das Geschlecht im 7. und in den darauf folgenden Jahrhunderten als wirtschaftliche Einheit einmal der grossen, ein anderes Mal der kleinen Familie Platz gemacht hatte. Diese Entwickelung war die Folge von Familienteilungen, die, wie wir gesehen haben, durch die Lex Al. befördert wurden.

Die Teilung sowohl des Geschlechter-, als des Familieneigentums berührte indes nicht alle Ländereien, vielmehr nur die bestellten Landanteile. Die Wälder, Weiden und Wiesen verblieben mit wenigen Ausnahmen[3]) auch ferner in unteilbarer Nutzung, wenn auch nicht der Geschlechter, so doch der nach und nach aus ihnen sich entwickelnden Marken.

Das Wort „Mark“ findet sich in denjenigen leges

1) Lex Al., Titt. I und II.

2) Wartmann, I, die oben angeführten Urkunden.

3) Eine Urkunde v. J. 791 No. 181 spricht von pratum als Privatbesitz (ib., Urk. No. 248), während e. Urk. v. J. 793, No. 185 die Übergabe von silva in Privateigentum erwähnt. Eine Urk. v. J. 808, No. 174, erwähnt „alpes“ Gebirgsweiden, die von den Vorfahren als Eigentum ererbt sind und ebenfalls zu Eigentum übergeben werden; es folgt aus den Worten: „ut a die presente faciant de ipsas alpes que voluerint.“

barbarorum, die, wie die Lex Baiuv., den Ausdruck genealogia im Sinne von Geschlechterverbänden gebrauchen. So werden z. B. im Artikel, der den Streitfall über die Besitzgrenzen behandelt, von dem in den Titeln 79 und 84 der Lex Alemannorum die Rede ist, die streitenden Parteien conmarcani genannt, d. h. die zu derselben Mark Gehörenden. In den allemanischen Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts fällt der Begriff der Mark oft mit dem der Hundertschaft zusammen. Ein deutliches Beispiel hierfür findet sich in der Schenkungsurkunde vom 9. August 792, durch welche ein gewisser Caganhart dem Kloster von St. Gallen das Dörfchen Pillinthor (constructa Pillinthor villa) übergiebt — „infra marcha illa, qui vocatur Muntariheshuntari." Das letzte Wort bezeichnet die Hundertschaft Muntharihes, da die Endung huntari (englisch hundred) nichts anderes als Hundertschaft bedeutet.[1])

Die eben angeführte Urkunde ist für uns noch in sofern von Interesse, als in ihr der Unterschied zwischen Mark und Villa streng festgehalten wird. Die Villa liegt innerhalb der Mark, und wir dürfen deshalb behaupten, dass mit der Mark bei den Allemanen ein grösserer Verband als villa bezeichnet wurde, sie demnach aus mehreren Dörfern bestand. Eine andere fast gleichzeitige Urkunde weist darauf hin, dass die Grenzen der Grafschaft und der Mark ebenfalls nicht zusammenfielen, dass vielmehr eine Grafschaft sich oft aus mehreren Marken zusammensetzte.[2]) Eine

1) Ego . . . Caganhart dono ad monasterio S. Galloni in illo pago Arbonense donatum quod in perpetuum esse volo; hoc est infra marcha illa qui vocatur Muntariheshuntari constructa villa nuncupante; qui dicitur Pillinthor (Wartmann, No. 134). S. auch No. 384 in pago quod vocatur Perahdholmarcha in villa et in marcha, sowie auch No. 387, No. 390.

2) No. 142 . . . in pago Targaunense in finis vel in marcas.

Urkunde über ein Precarium vom Jahre 793 zeigt uns, dass die Mark nicht selten aus mehr als 20 bewohnten Ortschaften bestand. Nach Aufzählung dieser Ortschaften in der Urkunde selbst folgen nämlich die Worte: „vel quicquid in illa marca visus fuerit habere" (alles Übrige, was nur der Vollzieher des Precariums in dieser Mark besitzt.)[1]) Zuweilen wird die Zahl der Dörfer, aus denen sich die Mark zusammensetzt, in der Urkunde angegeben. So spricht eine Schenkungsurkunde v. J. 817 von der Übergabe an das Kloster „in pago Turgavense et in marca duarum villarum (folgen die Namen) quicquid ego et Theotinc presbyter in predicta marca adquirere potuimus.[2]) Nicht selten jedoch fallen die Grenzen der Mark mit denen des Dorfes zusammen, wie sich aus einer Urkunde aus dem J. 820 ergiebt, die von Übergabe von Ländereien spricht in pago Prisigaugiense (Breisgau) in villis nuncupatis in primis in Pukingas et in eadem marcha . . . . ad Zeringhovum et in eadem marca.[3]) Viele Urkunden gebrauchen das Wort marca im Sinne von Grenzen, worunter jedesmal die Grenzen der Besitzungen eines Dorfes verstanden werden. So in den Ausdrücken: in villa . . . seu in ipsa fine vel in ipsa marcha[4]) oder in Tattiinchovum (Dättlikon, Kanton Zürich) et in eadem marca,[5]) oder in Uzinroth (Uznar) et in eadem marca,[6]) in Campitona (Kempten, Kant. Zürich) vel in eadem marca, in Altorf (Kant. Zürich) et in illa marca,[7]) oder in Zollinchoven (Zollikon, Kanton Zürich) vel in eadem marca,[8]) oder in villa Tegarasca (Tögerschen, Kant. Thurgau) nuncupata vel in eadem

1) Ibid., No. 185.

2) No. 225. — 3) Ibid., No. 257. — 4) No. 300. — 5) No. 319. — 6) Nos. 320 und 350. — 7) No. 358.

8) No. 364.

marca,[1]) oder schliesslich in finis vel in marcas nuncupantes in villa quae dicitur Wila (Wil, Kant. St. Gallen) et in Pramolveshova (Bronselhofen, Kant. St. Gallen) quidquid in ipsas fines vel marcas visi sumus habere.[2]) Bemerkenswert ist hierbei, dass die Gegenden, in denen die Mark mit den Grenzen der Dorfbesitzungen zusammenfällt, den schweizer Kantonen angehören, (Zürich, Thurgau, St. Gallen), während alle diejenigen, in denen die Mark mehrere Dörfer umschliesst, fast ausnahmslos in den Thälern des südlichen Deutschlands gelegen sind. Der territorialen Ausbreitung der Mark in der Schweiz war wohl von vornherein der gebirgige Charakter der Gegend und die Enge der Thäler hinderlich.

Die Urkunden des Archivs von St. Gallen machen uns nicht nur mit dem Umfange der allemanischen Mark bekannt, sondern gestatten auch die Annahme, dass die Mark im 9. und 10. Jahrhundert eine zusammengesetzte Gemeinde bildete, deren Einwohner das Markterritorium gemeinsam besassen und ungeteilt nutzten. Eine Ausnahme stellten nur die Ackerländereien dar, die, wie wir sahen, ziemlich früh Gegenstand der Individualaneignung wurden. Die Bewohner der Mark, als einer landwirtschaftlicher Gemeinde, waren ebensowohl Freie, ingenui, als Hörige, mancipii oder servi. Sie waren entweder Eigentümer, die ihre Alode bestellten (liberi allodiarii), oder Colonen bezw. Hörige; die lebenslänglich oder in Erbpacht fremde Landanteile bewirtschafteten unter der Verpflichtung der Leistung eines Pachtzinses oder von Naturalabgaben. Einige Urkunden sprechen vom Rechte auf Nutzung der Weide, des Waldes und der Gewässer,

1) No. 363.
2) No. 142.

als einem „jedem Bürger“ (civis) zustehend[1]), worunter eine freie, vollberechtigte Person verstanden werden muss. Andere Urkunden drücken denselben Gedanken noch bestimmter aus, indem sie das Nutzungsrecht als ein Recht der Gemeinde bezeichnen, „qualem unusquisque liber homo de sua proprietate iuste et legaliter debet habere in campis, pascuis, silvis, lignorumque succisionibus atque porcorum pastu, pratis, viis, aquis, aquarumque decursibus, piscationibus, exitibus et reditibus.“ Diese Worte weisen auf das Recht hin, das jeder Freie kraft des ihm als Eigentum gehörigen in der Mark gelegenen Landanteils auf das zur Bestellung geeignete Feld (campus) besitzt, auf die Weiden (pascua), auf Holz zur Heizung und zum Bauen, auf die Schweinemästung, auf die Wiesen, die Quellen, die Flüsse, den Fischfang, die Durchgänge und Durchfahrten.[2]) Neben den Urkunden, die von der Gemeindenutzung als vom Rechte einer freien Bevölkerung sprechen, finden sich andere, in denen ein solches Recht als jedem Bewohner der Mark überhaupt zukommend angeführt wird, „quibus homo in communi saltu uti potest,“[3]) oder es steht dem Besitzer dieser oder jener hoba, colonica oder mancipium zu.[4]) Übrigens geniessen die Hörigen dieses Recht nicht aus denselben Beweggründen, wie die Freien. Dies tritt deutlich aus dem Text der Urkunden hervor. Während die Bodeneigentümer an der Gemeindenutzung teilhaben, kraft des Rechtes (iuste et legaliter) und auf Grund ihres Eigentums (de proprietate sua), werden die Kolonen und Hörigen, welche die Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts zugleich mit den Gemeindepertinenzen aufzählen, appendentes

1) Sicut alii cives ligna et materiam cedendi potestatem habeam (s. 861. No. 488).

2) No. 680. — 3) No. 426.

4) S. z. B. No. 182.

oder adspectantes ad proprietatem terrae[1]), zur Ausübung dieses Rechts nur als cultores zugelassen, das heisst: als Bearbeiter fremden Landes. Eine solche Zulassung geschieht sowohl im Interesse der Hörigen und Colonen als in dem des Landeigentümers, der bei dem Stande der dermaligen Wirtschaft nicht vermag, unmittelbaren Nutzen aus seinem Recht auf Gemeindepertinenzen zu ziehen. Der Eigentümer des 9. und 10. Jahrhunderts, der nur einen Teil des ihm gehörigen Bodens, die sogenannte terra salica[2]) oder terra indominicata, anders portio dominica,[3]) selbst bewirtschaften kann, bedarf nicht einmal der Hälfte des Waldes oder der Weide, deren Nutzung sein durch die Sitte gewährleistetes Recht bildet. Ein grosser Teil seines Bodens wird von auf seinen Besitzungen angesiedelten Personen bearbeitet, (die Quellen nennen sie commanentes), die wiederum in zwei Gruppen zerfallen: in ingenui und servi. Der Eigentümer zieht seine Einnahme aus dem Gute wesentlich in der Form einer zu bestimmten Zeiten fälligen Natural- und Geldrente, die neben der Frohne gewissermassen eine Entschädigung für die Überlassung der Eigentumsvorteile bilden, welche für die Bauern an den Besitz nicht nur ihrer persönlichen, richtiger Familienanteile — huba oder mansus, curtilis oder colonica — geknüpft sind, sondern auch der „Pertinenzen" (appendicia), worunter stets Gemeindenutzungen verstanden werden. Wenn die Rechte der Landeigentümer auf die Gemeindenutzungen unter den heutigen Eigentumsbegriff fallen dürften, so kann man die Rechte der freien oder hörigen Besitzer an der Mark nur als Nutzung bezeichnen, die gewöhnlich erblich oder doch lebenslänglich ist. Dieser Unterschied hat nicht nur eine theoretische Bedeutung.

1) No. 182.
2) No. 621, 543. — 3) No. 623.

Einzig und allein die Bodeneigentümer sind berechtigt, den ganzen ihnen gehörenden Anteil an den Gemeindenutzungen oder einen Teil derselben an dritte Personen abzutreten, wodurch eine Verringerung der Nutzung für die auf dem Gutsgebiet angesiedelten Familien sich ergiebt. Auch sind sie allein befugt, bestimmte Waldstriche oder Weidestrecken als verbotene zu bezeichnen und sie von der allgemeinen Nutzung auszuschliessen. Beispiele für beide Arten der Entziehung der Nutzung finden sich in den allemanischen Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts häufig. So spricht eine derselben, deren Abfassungszeit sich nicht genau ermitteln lässt, von der Abtretung der Hälfte der ganzen Mark, des Dorfes Filsingen an das Kloster, „medietas omnis marchae quae ad villam Filisiningam aspicit" (Vilsinga — Vilsingen im Fürstentum Hohenzollern)[1]) durch den Grafen Perchold. Ebenso wird in einer anderen v. J. 855 ein Teil des Gemeindewaldes von seinen früheren Besitzgenossen als ausschliessliches Eigentum der Abtei erklärt, mit der in ähnlichen Fällen üblichen Formel: „nec ullus incidendi vel extirpandi infra denotata signa habeat potestatem" —, niemand soll das Recht haben, im bezeichneten Gebiet Wald zu fällen oder zu roden.[2])

Die hier nachgewiesene Freiheit der Veräusserung des dem einzelnen Gemeindegenossen zustehenden „ideellen Anteils" steht in einem auffallenden Gegensatz zu dem Princip des Gemeindegrundbesitzes und lässt sich nur durch den Einfluss der römischen Gesetzgebung auf das allemanische Volksrecht erklären. Sie hat an sich nichts Allemanisches, nichts Ursprüng-

1) Wartmann, Bd. II, S. 397. S. auch die Urk. No. 479 v. J. 861 und Urk. No. 444 v. J. 853.

2) No. 439.

liches und ist eine späte und von aussen hineingetragene Rechtsform. Dem römischen Recht entlehnt und anfangs nur für das Privateigentum zugelassen, wurde die Freiheit der Abmachungen mit der Zeit auch auf das Recht der Anteilnahme am Gemeindeeigentum ausgedehnt. So wurde es möglich, nicht nur die durch genaue Grenzen bestimmten Ländereien zu veräussern, sondern auch den ideellen Anteil an der Nutzung der Mark. Die weiteren Folgen der Anerkennung dieses Rechts auf die Veräusserung des Gemeindegrundbesitzes werden wir in der Folge sehen.

Aus der Analyse der Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts ergiebt sich, dass dem allemanischen Recht das Vorhandensein sowohl freier Agrargemeinden, die, wie es in den Urkunden heisst, aus cives oder liberi homines bestanden, als auch unfreier oder höriger bekannt war. Die Genossen der ersteren vereinigen in ihren Händen die Rechte auf den Besitz, die Nutzung und die Verfügung über ihre ideellen Anteile. Die Mitglieder der anderen haben letzteres Recht nicht, sondern werden nur zu lebenslänglicher oder vererblicher Nutzung zugelassen bei persönlicher Abhängigkeit von den Landeigentümern und der Verpflichtung zu Leistung von Frohndiensten und Pachtzinsen.

Dieser Ansicht diametral entgegengesetzt sind die Schlüsse, zu denen Seebohm und Denman Ross in ihren der germanischen Landgemeinde gewidmeten Untersuchungen gelangen. Beide Gelehrte verneinen übereinstimmend den freien Charakter dieser Gemeinde. Nach ihrer Meinung ist die einzige Art der Gemeindenutzung schon seit Tacitus diejenige, welche die hörige Bevölkerung der Güter bindet.[1]) Die von uns angestellten Untersuchungen widersprechen diesen Ansichten

1) Seebohm, The english village community, ch. IV. The

und bestätigen die von Maurer in seiner „Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland“ festgelegten Anschauungen.[1])

§ 4.

Wenden wir uns nunmehr zur Betrachtung der verschiedenen Arten der Gemeindenutzung. Die Urkunden des 8. Jahrhunderts und der folgenden führen sie gewöhnlich in folgender Ordnung auf: Übergabe des Bodens cum silvis, pastu oder pascuis, viis, aquis aquarumque decursibus, piscationibus.[2]) Einige dieser Nutzungen sind in anderen Urkunden genauer angegeben. So bezeichnet eine Urkunde aus dem J. 779, das Waldnutzungsrecht sowohl als Recht auf die Mast von Schweinen als auf die Holzfällung, sowie schliesslich auf die Urbarmachung einzelner Parzellen. Eine andere Urkunde sagt, dass der Wald sowohl zur Holzgewinnung für Bauzwecke als zur Heizung gefällt werden kann. Für den letzteren Zweck wurde gewöhnlich Legeholz gesammelt, was jedem der Gemeindenutzniesser erlaubt war.[3]) Zu allen diesen Nutzungsrechten werden nur beständige Ansiedler, „qui illic sedent oder commanent“ (die am Ort wohnen oder ansässig sind)[4]), oder „qui ibidem ipsum locum providebunt vel ibi manent“ (die am gegebenen Ort den Boden bearbeiten und auf letzterem angesiedelt sind) zugelassen. Daraus geht übrigens hervor, dass das Gemeindenutzungsrecht innerhalb der Mark nur den Insassen zustand, welche zugleich Besitzer von Boden-

German land-system, S. 366. — Denman Ross, Early history of landholding among the Germans, S. 64, note 146.

1) I, 13, 6 ff.

2) S. Nos. 219 und 686.

3) Ligna et materiam cedendi, sterilia et jacentia ligna licenter colligant.

4) No. 740.

anteilen waren. Noch deutlicher tritt dieser Umstand in anderen Urkunden hervor, die vom Nutzungsrecht an Wäldern und Weideländereien als einer Pertinenz dieser oder jener colonica oder huba sprechen[1]), d. h. einer bäuerlichen Landstelle, oder das Mass der Nutzung durch die Ausdrücke bestimmen: „quantum ad ipsum locum oder ad villam[2]), ad ipsam casam[3]), ad ipsum dominum oder possessorem adpertinet".[4]) Eine solche Abhängigkeit der Gemeindenutzung vom Besitz an Boden innerhalb der Mark tritt in einem Schiedsgerichtsurteil vom Jahre 890 hervor, welches diese Nutzung den Klosterbewohnern in dem Masse zuerkennt, in welchem „unusquisque homo de sua proprietate iuste et legaliter debet habere."[5])

Das Recht an den Gemeindenutzungen, das nur den Besitzern von Privatlandstücken zustand, war ferner, wenn auch nicht überall, auch quantitativ be-

1) Donat . . . colonicas duas cum omnes adpertinentias eorum, und etwas weiter wird erklärt, dass diese „adpertinentia colonicae" sich zusammensetzen aus campis, pratis, casis cum casalis, aquis, silvis (No. 81). — Trado . . . . ancillam unamet filios suos tres (sic) cum hoba una sicut vestita est cum ipsis mancipiis et cum casis et pecuniis et casales, campis pratis, silvis aquis aquarumque decursibus (No. 132). — Trado hobas V cum . . . pratis, pascuis, silvis, aquis, aquarumque decursibus (No. 143).

2) Haec loca supernominata cum campis, pratis, silvis, aquis, aquarum decursibus, etc. cum omnia adjacentia vel adpenditia, quod ad ipsa loca aspiciunt (No. 12).

3) Casatae cum omnibus adjacentiis et adpendiciis eorum (No. 7). — Volo tibi . . . donare . . . hoc est in fondo Ghipertivilare casa, sola, orta, agra, proda, pomifferis, in silvis fructefferis, quantum ad ipsa adpertinet (No. 8).

4) Non vero Gauzoinus, costa me dare adque donare Audemaro appati de parvola terrola mia . . . quantum ad me adpertinet, casa, sola, orta, agra, prada, in pomifferis, in silvis, fructefferis, in pascuis, cum aquis et accesso suis omnia ex onibus ex entegru quantum ad ipsum adpertinet (No. 9).

5) Zellweger, Urkunden, Bd. I, S. 27.

schränkt. Diese Einschränkung richtete sich nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Nutzniessers. Eine der angeführten Urkunden besagt, dass die Ansiedler Wald fällen können ad sufficientiam — soviel sie für den eigenen Bedarf nötig haben, — und verbietet eine Veräusserung an andere (et ad alios extraneos non habeant licentiam dare)[1]).

Ausser der Nutzung der Flüsse und Quellen zur Tränke und zum Fischfang, des Waldes zur Jagd, für Bauholz und Heizung, zur Mästung der Schweine mit Eicheln, und der Weide in den Wäldern selbst,[2]) war den Allemanen auch der freie Auftrieb des Viehs auf die Stoppelfelder nach der Ernte bekannt. Wir stellen diese Behauptung nicht nur deswegen auf, weil sich in der Schweiz eine derartige Gemeindenutzung im Mittelalter und sogar in unseren Tagen vorfindet, so im Kanton Glarus;[3]) wir lesen auch in einer allemanischen Urkunde des 8. Jahrhunderts, dass der im Privatbesitze befindliche Landanteil nur kraft einer speciellen königlichen Anordnung der Gemeindenutzung nicht unterliegt.[4])

Für die Gemeindenutzung bei den Allemanen im 8. und 9. Jahrhundert und noch mehr in der dieser Zeit vorangehenden Abfassungszeit der Lex Alam. kommen wir zu nachstehendem Ergebnis.

Wenngleich die Lex Alem. die Gemeindenutzung

---

1) No. 85.

2) Lex Alam. (Tit. 97) spricht von silva porcorum und silva pecorum.

3) Die Frage, ob ein solches Recht vorhanden ist, haben die meisten von mir befragten Gemeindeverwaltungen dahin beantwortet, dass diese Rechte entweder noch jetzt existieren oder erst vor kurzem aufgehoben worden seien.

4) Ut eadem possessio solis Regibus haereditario iure subiecta sit in perpetuum et nullus de pagensibus ibi aliquid commune habeat, nisi forte precario (Walter, III, S. 533, Form. const.)

nicht erwähnt, war sie dennoch die herrschende Form in den bäuerlichen Verhältnissen damaliger Zeit. Die Gemeindenutzung umfasste die ganze unbestellte Fläche, die offenbar bei der schwachen Bevölkerungsdichtigkeit und dem Vorherrschen der Viehwirtschaft vor dem Landbau sehr bedeutend war.[1]) Als Eigentümerin an den Waldungen, Weidestrecken, Flüssen, Quellen und dem ganzen brachliegenden Boden trat nicht eine Privatperson auf, auch nicht die kleine oder grosse Familie, sondern die unter dem Namen Mark bekannte Vicinen oder Nachbargemeinde. Die Grenzen der Mark fielen mit denen der Hundertschaft zusammen, umfassten aber oft auch eine von mehreren Dörfern in Besitz genommene Fläche und gingen nur in den gebirgigen Orten der Schweiz nicht über ein Dorf oder zwei hinaus. Innerhalb der Mark hatte jeder Hof das Nutzungsrecht auf Wald, Gras und Gewässer entsprechend seinen wirtschaftlichen Bedürfnissen, sowie die Freiheit der Viehweide auf den Privatfeldern und Wiesen nach erfolgter Ernte.

§ 5.

Welchen Unterschied stellt aber die Mark als Eigentumseinheit gegenüber der Geschlechtsgemeinde dar?

Die Quellen, welche wir bei der Begriffsbestimmung der allemanischen Mark benutzt haben, sprechen niemals von irgend einer Blutverwandschaft zwischen ihren Mitgliedern. Darin liegt der wesentliche Unterschied des allemanischen Geschlechts oder der Genealogie von der Mark des 13. und der folgenden Jahrhunderte. Da aber die Mark das Geschlecht als Eigentumseinheit ersetzt hat, so entsteht die Frage, was diesen Übergang vom Grundsatz des Blutes in den nachbarlichen verursacht hat.

1) Zellweger, Gesch. d. Appenzell. Volkes, Bd. I, S. 39.

Die Charakterisierung der in den Urkunden des Klosters von St. Gallen als Eigentümer auftretenden Personen der erblichen oder Precarialbesitzer, zeigt uns, dass zum Bodenbesitz nicht nur die freie, sondern auch die halbfreie und unfreie Bevölkerung zugelassen wurde, nicht bloss Allemanen, sondern auch Römer. Ingenui und servi, die ersteren mit dem Recht des freien Übergangs von einem Landeigentümer zum anderen, die servi ohne dieses Recht,[1]) besitzen in gleicher Weise ein jeder ihren Landanteil (hoba) und werden auf Grund dieses Besitzes zur Gemeindenutzung zugelassen.[2]) Auch mancipii und liberti, Hörige und Freigelassene gehen, wie in den Urkunden mehrfach erwähnt wird, auf den neuen Eigentümer mit dem von ihnen in Besitz genommenen Boden über.[3]) Unter den anderen abhängigen Besitztümern erwähnen die Klosterurkunden des 8. und 9. Jahrhunderts auch die sogenannten colonicae, worunter offenbar von Colonen besetzte Landanteile zu verstehen sind. Die lateinischen Namen dieser Colonen, wie Persius, Titus etc. lassen keinen Zweifel darüber, dass wir es mit den Nachkommen römischer Colonen zu thun haben.[4]) Allein nicht nur halbfreie Römer treffen wir in den Reihen der Bodenbesitzer an. Es kommen auch freie unter ihnen vor. So jene vollberechtigten Romani, zu deren Gunsten die Veräusserung eines Bodenanteils in dem Kaufvertrag vom 12. Juni 851 verboten wird.[5])

Die bunte ethnographische und berufliche Zu-

---

1) Urkunden 16, 132, 42. In der letzten heisst es: ingenui tuo commanent terram illam et si vultum manire post obitum meum, qualem servicium mihi fecerunt, talem faciant vobis.

2) Dedi servo meo (statt servum meum) Ghervino cum hoba sua (No. 43). S. auch No. 51.

3) Urk. No. 71 und 257. — 4) Ibid., No. 81. — 5) Wartmann, II, No. 463.

sammensetzung der Landbesitzer weist uns auf die Quelle hin, in der wir die Ursache des Verfalls des Geschlechtercharakters der ältesten Ansiedelungen zu suchen haben. Das Blutprincip konnte sich offenbar nicht erhalten, als die unterjochte helvetisch-römische Bevölkerung in die Reihen der Bodenbesitzer eingetreten war. Eine nur kleine Anzahl derselben wurden völlig freie Eigentümer, die meisten mussten sich damit begnügen, Colonen oder an die Scholle gefesselte Sklaven zu werden. Nunmehr begannen die nachbarlichen Beziehungen die Geschlechterverhältnisse zu verdrängen. Da aber der Besitz eines Bodenanteils, ebenso der freie wie der unfreie, in gleicher Weise zur Gemeindenutzung berechtigte, so musste auch in Bezug auf diese als Eigentumseinheit statt des Geschlechts die Mark eintreten.

Zu den Gemeindenutzungen wurden, wie schon erwähnt, nicht nur freie, sondern auch unfreie Besitzer zugelassen, mansi (oder hobae) serviles ebenso wie ingenuiles. So trug für einen beträchtlichen Bevölkerungsteil der Gemeindegrundbesitz im 8. und 9. Jahrhundert den Charakter abhängigen Bodenbesitzes.

Eine solche Ordnung der Dinge konnte sich nur mit dem Aufkommen des Grossgrundbesitzes und der Fesselung wenigstens eines Teiles der Bauern an den Boden bilden. Keime dieser Entwickelung finden wir bei den Allemanen mit dem Augenblick ihres Eindringens in die nordöstliche Schweiz und das südwestliche Deutschland. Die unterworfene römische Bevölkerung diente zur Bildung einer unfreien Classe von Colonen und Sklaven. Andererseits begünstigte die der Kirche und dem kirchlichen Landbesitz wohlwollende Gesetzgebung der Merowinger die Entstehung grosser Güter, Bistümer und Abteien. Die Belastung der freien Bevölkerung durch Steuern und Kriegs-

leistungen während der Herrschaft der letzten Merowinger und besonders unter den ersten Karolingern, in Verbindung mit den oft sich wiederholenden Fällen von Missernten und Hungersnöten, verursachten die zahlreichen Akte freiwilliger Übergabe von Ländereien seitens der bäuerlichen Kleineigentümer an die Grossgrundbesitzer.[1]) Diese Überlassungen wurden um so häufiger, als mit ihnen nicht der sofortige Verlust jener Vorteile verbunden war, welche der Bauer von der Bodennutzung gewann. Das schon zur Zeit des römischen Reiches entwickelte System der Precarialverleihungen machte es den Bauern möglich, die nötigen Mittel zum Lebensunterhalt lediglich durch die Veräusserung des Eigentumstitels zu erhalten, welche nicht einmal immer mit der Verpflichtung einer alljährlichen Renteentrichtung verbunden war. Die Urkunden des Klosters von St. Gallen weisen nicht selten auf diese Ursache des Übergangs von Kleinbesitz in Grossbesitz hin, indem sie als Grund der Veräusserung die Notwendigkeit einer Anschaffung von „Pferd und Degen“ [2]) angeben oder den Wunsch, sich die unentgeltliche Gewährung „alles Notwendigen“ vom Grossgrundbesitzer lebenslänglich zu sichern, d. h. Nahrung, Kleidung und Heizung.[3])

Aus denselben Urkunden ersieht man den Charakter und die Höhe der jährlichen Abgaben, welche die Precarialbesitzer zu entrichten hatten. Am häufigsten findet sich eine Verpflichtung zu bestimmten Dienstleistungen, insbesondere zur Frohne, wobei die Anzahl der Arbeits-

1) Inama-Sternegg, Dtsche. Wirtschaftsgesch., 1, S. 225 ff.

2) Vendidi terra juris mei . . . et accepisse in precium unum cavalum et una spada (a. 761. No. 31).

3) Dono medietatem quidquid mihi genitor meus dereliquit . . . in ea ratione, ut tempus vitae meae de ipso monasterio accipiam substantiam, id est victum et vestimentum et calciamenta (No. 44). S. auch No. 72.

tage vorher ausbedungen ist und gewöhnlich drei, nicht selten auch zwei beträgt.[1]) Mit den Dienstleistungen ist die Entrichtung unbedeutender Naturalabgaben verbunden, z. B. einiger Modien Korn, einiger carradae oder siclae de cervise (Bier) et de vino (Wein). In manchen Fällen ist die Rente in Geld ausgedrückt, z. B. 6 Denare jedes Jahr oder einen Solidus vom Verkauf. Diese Verpflichtungen gehen entweder mit dem Precarium auf den Erben über, oder erlöschen mit dem Tode des Precarialbesitzers.[2]) In einigen Urkunden ist endlich für den Precaristen das Recht ausbedungen, das veräusserte Eigentum zurückzukaufen.[3]) Zu den von Privatpersonen vollzogenen Schenkungen und Verkäufen gesellen sich die Verleihungen der Könige — und dies ist bei weitem nicht der letzte Anlass zur schnellen Bildung von Grossgrundbesitz, namentlich in den Händen der Klöster gewesen. Geradeso wie die Privatpersonen bei den von ihnen vollzogenen Veräusserungen[4]), übergeben auch die Könige den Boden nebst den darauf ansässigen freien und hörigen Besitzern und bestehen nicht selten offen auf der Aufrechterhaltung der früheren Landordnungen, der früheren Anteile und Abgaben seitens des Klosters.

1) Ut ipsa mancipia non cogantur in ebdomata tres dies operare, sed tantum duos, — lese ich in e. Verleihungsurk. v. J. 842 (No. 385).

2) S. Nos. 93, 158, 223, 271.

3) Et si ipsas res redemere voluerit hoc faciat cum LXXX sol. (No. 135).

4) S. No. 16: . . . iste et omnia in hoc loco, quod dicitur Altstati, quod ibi maneant aut ingenui, aut servi; quod maneat, quod mihi per lege debent redere, haec totum ad sancti Galluni redeant (a. 752). — No. 42: ingenui tuo commanent terram illam et si vultum manere post obitum meum qualem servicium mihi fecerunt, talem faciant vobis (a. 764).

In diesen Fällen besteht der ganze Vorteil, den die Abtei aus der Verleihung zieht, in dem Bezug der Steuern, die bis dahin in die Kronkasse geflossen waren. Einen solchen Fall berichtet uns eine Urkunde vom Jahre 828, in welcher der Bildungsprocess von Patrimonialeinkünften aus früheren staatlichen Steuern deutlich zu Tage tritt.[1])

Alles dieses hatte zur Folge die allmähliche Bildung des grossen Grundbesitzes in der Zeit von der Abfassung der Lex Alem. bis zum Zerfall des Karolingerreiches und das schnelle Verschwinden der bäuerlicken Alode, d. h. des vollen und freien Eigentums. Im Grossbesitz befand sich nur ein Teil des Landes, die terra salica,[2]) der persönlichen Bewirtschaftung des Besitzers unterthan. Das ganze übrige Land bebauten als erbliche Nutzniesser Freie, ingenui, und unter ihnen Precaristen, die nicht selten zu Frohndiensten verpflichtet waren,[3]) Colonen, Freigelassene oder Liberten, Hörige und Sklaven, die auf ihren Anteilen angesiedelt waren und mit ihnen veräussert werden konnten.[4])

---

1) Pippinus quondam rex aliquos liberos homines in pago Brischaua quorum nomina sunt (folgen die Namen) ad eundem monasterium concessisset, eo scilicet modo, ut idem liberi homines et posteritas eorum censum, quod ad fiscum persolvi solebant, parti praedicti monasterii exhiberent atque persolverent a. 828, No. 312).

2) Urk. No. 13, wo die terra salica den hopae gegenübergestellt wird: et inter salica terra et hopas XL jurnales. — No. 143: dono hobas V excepto ea que in usus proprios colere videtur, quod dicitur hoba siliga (offenbar eine Entstellung des Wortes salica).

3) Wir lesen von den Precaristen in e. Urk. v. J. 821: Sicut enim alii liberi homines servilia opera nobis exhibent, ita et illo (No. 271).

4) Ut servi et ancillae conjugati et in mansis manentes tributa et vehenda et opera vel testuras seu functiones quae-

Alle diese Personen haben neben der individuellen Nutzung des Ackerlandes das Gemeindenutzungsrecht auf Wälder, Weiden und Gewässer, wobei diese Nutzung, wie es scheint, nicht immer unentgeltlich war. Die Urkunden erwähnen unter den Geldeinnahmen der Eigentümer auch das herbarium, offenbar eine Zahlung für die Weideberechtigung, und das fornaticum, wahrscheinlich eine Abgabe von Käse für die Erlaubnis, die Kühe auf die Alpen zu treiben.[1])

Allein nicht nur den Charakter des privaten und Gemeindegrundbesitzes bei den Allemanen im 8., 9. und 10. Jahrhundert lernen wir aus den Urkunden des Klosters von St. Gallen kennen. Sie zeigen uns auch die Ursachen, welche schon um diese Zeit teils den völligen Verfall des Gemeindegrundbesitzes, teils seine Einengung zu bewirken begannen.

Die wichtigste Ursache war die dem römischen Recht entlehnte Freiheit der Eigentumsabmachungen, welche nicht nur die bestellten Landflächen, sondern auch die ideellen Anteile an der Gemeindenutzung zum Gegenstand der Veräusserung werden liessen. Die Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts sprechen fortwährend von solchen Veräusserungen in Verbindung mit Schenkungen und dem Verkauf von Privatländereien. Da diese meistens zu Gunsten der Kirche und der Klöster gemacht werden, haben sie zunächst die Kürzung des Nutzungsbereichs der freien Gemeinden zur Folge.[2])

Neben dieser wohl wesentlichsten Ursache giebt

libet dimidia faciant excepto aratura (a. 817, No. 218). S. auch die Kaufbriefe und Schenkungsurkunden, in denen die mancipii und servi veräussert werden, ein jeder cum hoba sua (z. B. Urk. Nos. 13, 43, 51, 188, 132).

1) Urk. No. 165, in welcher neben den veräusserten Alpen (alpes) una terra de fornatico, de herbario erwähnt wird.

2) Wartmann, Bd. II, No. 531. Anhang No. 21.

es noch andere. Eine von ihnen ist die schon von der Lex Alem. verlangte Begründung der Agrarrechte durch schriftliche Zeugnisse, und eine andere die Übergabe der Streitigkeiten der Klöster über unbewegliches Eigentum in die Hände des königlichen Gerichts. Die auf die Sitte sich stützenden Gemeinderechte waren offenbar von der Zeit an des gerichtlichen Schutzes beraubt, als man zu ihrer Beglaubigung die Vorlegung von Urkunden zu fordern anfing, während das Hundertschaftsgericht sich früher mit Zeugnisaussagen begnügt hatte.

Wir haben gesehen, dass diese Massregel der Lex Alem. im Interesse und auf Verlangen der Geistlichkeit durchgeführt wurde.[1]) Die Geistlichkeit spielte demnach, wie zugestanden werden muss, eine thätige Rolle bei der Schmälerung und dem Verfall des Gemeindegrundbesitzes. Eine Gegnerin der althergebrachten Ordnungen, trat sie vor allem in ihrer Eigenschaft als Grossgrundbesitzerin auf, der mehr als den anderen an der Ausgestaltung des Ackerbaues lag, und die darum Gegnerin von allem war, was seine Entwickelung hemmen konnte. Deshalb trat sie insbesondere den Gemeindeservituten feindlich gegenüber, die ebensowohl die Verwandlung des Bodens in Ackerland durch neue Besitznahme als auch eine rationelle Ausbeutung der Wälder hinderte. Dass dies der wirkliche Grund des Antagonismus der Geistlichkeit gegenüber dem gemeinwirtschaftlichen Grundsatz des Bodenbesitzes war, ist u. a. aus den Beschränkungen ersichtlich, mit denen Personen anderer Stände das alte Recht der Besitznahme zu umgeben sich beeilen, indem sie diese nur in einem die persönlichen Bedürfnisse der Ansiedler nicht überschreitenden Masse

1) S. oben.

gestatten.[1]) Es äussert sich auch in den nicht seltenen Fällen der Aufhebung der Gemeindenutzungsrechte an den Wäldern, worauf die Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts hinweisen.[2])

Neben der Geistlichkeit und aus denselben Gründen erscheinen als Gegner der Gemeindenutzung die Mitglieder der erstehenden weltlichen Aristokratie. Eine von Zellweger zuerst veröffentlichte Urkunde des 9 Jahrhunderts führt uns in diese Kämpfe ein. Nach dieser Urkunde verletzt Udalrich, der Graf von Linzgau, gewaltsam die Nutzungsrechte nicht nur der Klosterinsassen, sondern auch die freier Dörfer. Vom Bischof, dem Abt des Klosters von St. Gallen, befragt, sprechen sich die Grafen von Thurgau, Linzgau und Rhätien in einer dazu einberufenen Versammlung, zu der eine grosse Volksmenge herbeigeströmt war, dahin aus, dass die strittigen Rechte in gleicher Weise und von Alters her sowohl den Bewohnern freier als auch denen der Klostergemeinden zustehen (communes commanentibus cum illis civibus), und dass eine Entziehung derselben eine offenbare Ungesetzlichkeit sei.[3])

Endlich kann man nicht umhin, den unmittelbaren Anteil der Könige, namentlich aus der Karolingerdynastie, an der Vernichtung der Gemeinderechte zu erwähnen. So erklärten sie bestimmte Wälder als verbotene, und zwar sind es dieselben Gründe, welche auch die anderen Grossgrundbesitzer, geistliche und weltliche, zu diesem Verbot veranlasst haben. Solche Wälder nennt u. a. eine Urkunde vom Jahre 890: „silvae quae in regio banno sunt.“[4]) Die Könige erreichten das-

1) S. oben.

2) Nec ullus incidendi vel extirpandi infra denotata signa habeat potestatem, — lesen wir in e. Urk. des Klosters von St. Gallen (a. 855, No. 439).

3) Zellweger, Urkunden, Bd. I, SS. 28, 29.

4) Wartmann, Bd. II, 680.

selbe nicht selten durch persönliche Übereinkunft oder durch Landtausch. In einer Urkunde, die zu den sogenannten Formulae Constantienses seu Salomonis gehört, d. h. zu den von Salomon III., Bischof von Konstanz (zwischen 720 und 890) gesammelten Rechtsformeln, übergiebt Karl der Kahle einem seiner Vasallen ein ihm als Eigentum gehöriges Landstück (proprii juris nostri) unter der Bedingung, dass auf dem dafür eingetauschten Landstück die Gemeindenutzungen, die bis dahin den pagenses, den Ortsbewohnern, zugestanden hatten, aufgehoben werden. [1]) Der in der Urkunde erwähnte Fall ist wahrscheinlich nur einer von den unzähligen nicht auf uns gelangten, die sich durch den Wunsch der Könige erklären, den Stand der Landwirtschaft in ihren Villen zu heben.

Untersuchen wir nun, ob auch innere Gründe zur Aufhebung der Gemeindepertinenzen mitgewirkt haben. Solche inneren Gründe glauben wir in dem allmählichen Zuströmen von Colonisten suchen zu sollen, wodurch die Gemeindegenossen zur Teilung der Pertinenzen veranlasst wurden, um zu verhindern, dass die neuen Ankömmlinge nicht einen gleichen Anteil an der Nutzung verlangen. Von einem solchen Zuströmen kann in der Epoche, mit der wir uns beschäftigen, offenbar nicht die Rede sein, wenigstens war dies sicher nicht allgemein der Fall. Als örtliche Erscheinung kann indes ein solcher Zufluss schon um diese Zeit und gerade dort festgestellt werden, wo die Gemeindepertinenzen sich in gleichzeitiger Nutzung der freien Dorfbewohner und der Ansiedler von Klosterländereien befanden. Die Heranziehung neuer Colonisten begann natürlich zuerst bei den kirchlichen Besitzungen. Dies entspricht ganz und gar dem hervorragenden Einfluss, welchen die mittelalterlichen

1) Walter, Corpus jur. germ., Bd. III, S. 583.

Klöster auf die Entwickelung der Landwirtschaft ausgeübt haben.[1]) Es ist nun natürlich, dass in den Marken, in welchen die freien Gemeindegenossen mit der klösterlichen Bevölkerung zusammenlebten, beide Massregeln gegen zu starke Inanspruchnahme der Gemeindepertinenzen treffen mussten. Deshalb erfolgte die Regelung der Nutzungen an den Pertinenzen vor allem in Marken mit gemischter Bevölkerung. Dies erweist eine Verordnung, die die Wittwe eines gewissen „Tribunen" Valdramno im Interesse der klösterlichen Bevölkerung erlässt; Wald und Weide sind die Gemeindegenossen nur zur Befriedigung eigner Bedürfnisse zu nutzen befugt, die Veräusserung an Auswärtige ist untersagt (et ad alios extraneos non habeant licentiam dare). Durch solche Massnahmen, sowie durch die Erschwerung der Zulassung neuer Ansiedler zur Gemeindenutzung[2]) oder ihre völlige Abweisung versuchen die Gemeindegenossen Allemaniens im Laufe der nächsten Jahrhunderte die Teilung der Pertinenzen zu Privateigentum zu vermeiden. Somit hört der Gemeindegrundbesitz auf, ein allgemeines Volksgut zu sein, und wird allmählich zum Vorrecht der altangesessenen Bürger.

§ 6.

Bei ihrem ersten Erscheinen in der Geschichte stehen die Allemanen auf derselben Stufe der Gesittung, die

1) S. Montalambert, Les moines d'Occident.

2) Dieses Verbot wird von der Lex Alem. in folg. Worten formuliert: nullus alienam terram sine auctoritate praesumat invadere; qui hoc fecerit cum vindicta se expellendum esse cognoscat. In der Auslegung dieses Textes sagt Gfrörer mit Recht: „Der betreffende Titel hat nicht gewaltsame Wegnahme von Feldern, die Andern gehörten, im Auge, sondern Niederlassung auf fremden Boden" (Zur Gesch. der deutsch. Volksrechte, S. 196).

Cäsar allen Germanen überhaupt zuschreibt. Die ältesten Ansiedelungen werden von den Geschlechtern besetzt, die mit einander verwandten Familien lassen sich auf einzelnen Höfen nieder, das Ackerland wie die Weidestrecken und Wälder bleiben in unteilbarem Besitz des Geschlechts. Privateigentum bildet sich zuerst auf bestelltem Boden. Im Individualisierungsprozess des Eigentums ist von Anfang an die Geistlichkeit ein gewichtiger Faktor, die in eigenem Interesse die Freiheit der Teilung und der unentgeltlichen Veräusserung an die Kirche durchführt, ebenso wie die Gewinnung von Eigentum durch Besitznahme und erste Bestellung des Bodens. Die Durchsetzung der neuen Grundsätze im Leben erleichterte erstens der vorherrschende Einfluss der Geistlichkeit am fränkischen Hofe, zweitens die Möglichkeit, diese Neueinführung durch Entlehnung der Grundsätze des römischen Rechts gesetzlich festzulegen. Nach dem Übergang der Ackerländereien in Privateigentum bleiben in der Regel in allgemeiner Nutzung die Wälder, Weidestrecken, Gewässer. Durch die allmähliche Aufnahme der unterjochten helvetisch-römischen Bevölkerung in die Reihen der Landbesitzer, teils als Freie, teils als Halbfreie, Hörige und Sklaven, verschwindet die Reinheit des Blutprincips, das einst die einzelnen Ansiedlerfamilien zusammengehalten hat. Die verwandtschaftlichen Beziehungen machen nachbarlichen Platz. Die Mark nimmt die Stelle des Geschlechts ein. Die Mark ist meist eine Vereinigung mehrerer kleiner Dörfer, deren Bewohner durch den gemeinsamen Besitz der Pertinenzen miteinander verbunden sind. Als Princip für die Gemeindenutzung innerhalb der Mark gilt der dauernde Wohnsitz in derselben, der bei der allgemeinen Verbreitung der Bodennutzung mit der Besitznahme eines Landstücks auf privatrechtlicher Grundlage zusammenfällt.

Die Mark mit ihrem Individualbesitz an Ackerland und Gemeindebesitz an Pertinenzen erscheint schon zur Zeit der Abfassung der Lex Alem., d. h. in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts, völlig abgeschlossen. In diese Zeit fällt das Aufkommen des Grossgrundbesitzes und die Entwickelung der Hörigkeit, weswegen der Gemeindegrundbesitz in den folgenden zwei Jahrhunderten allmählich seinen freien Charakter einbüsst. Dieselben Stände, denen zu nutz der Grossgrundbesitz zuerst entsteht, treten auch als die ersten Gegner des Gemeindeprincips auf, nämlich der geistliche und weltliche Adel mit dem König an der Spitze. Ihr Streben geht nach Erweiterung der bearbeiteten Landfläche, welchem Streben die Beschränkung der Besitznahme durch die Bedürfnisse der bestehenden Wirtschaften und das Recht des Auftriebs von Vieh auf die Felder nach der Ernte hinderlich waren. Die inneren Gründe für den Verfall des Gemeindeprincips im 8. und 9. Jahrhundert beginnen eben hervorzutreten, und zwar nur an Orten, in welchen die Heranziehung neuer Colonisten durch die Klöster zu künstlichem Wachstum der Bevölkerung und dadurch zur Schmälerung der Gemeindenutzung führt. Die Ausschliessung der Fremden von den Nutzungen in verschiedenen Gebieten ermöglicht daselbst das vorläufige Fortbestehen des Gemeindeprincips.

§ 7.

Abgesehen von den Gesetzen der Angelsachsen und Langobarden, deren besondere Behandlung ich mir vorbehalte, ist nur die Lex Baiuv. geeignet, zur Lösung der Frage herangezogen zu werden, in wie weit die Wechselwirkung des römischen und des germanischen Rechts die charakteristischen Eigen-

tümlichkeiten des mittelalterlichen Bodenbesitzes bedingt haben. Schon eine flüchtige Betrachtung der Gesetze der Sachsen, Friesen, Anglen und Werinen gestattet den Schluss, dass wir es entweder mit der Aufzeichnung eines blossen Tarifes der Wergelder oder Compositionen oder aber mit nach dem Muster anderer Gesetze verfassten Compilationen zu thun haben. Ersteres gilt vom Sachsengesetze, das zwischen 777 und 797 zusammengestellt wurde.[1]) Die ersten 20 Kapitel enthalten eine Aufzählung der verschiedenen Arten von Verwundungen und der vom Schuldigen beanspruchten Lösegelder; die folgenden führen andere Arten von Verbrechen auf und bestimmen die Compositionen für dieselben. Nur drei Titel sind Bodenrechtsfragen gewidmet. Aus ihnen erhellt, dass der Grundsatz des Privateigentums völlige Anerkennung gefunden hat, und dass Streitigkeiten über Besitz durch Zweikampf entschieden werden. Die Veräusserung des Geschlechtereigentums unterliegt im Interesse der nächsten Verwandten einigen Beschränkungen. Seine Übergabe ist nur an den König und die Kirche gestattet. Allerdings ist in dringenden Fällen, wenn eine Hungersnot entsteht oder eine Ausweisung erfolgt, ein Verkauf des ererbten Eigentums möglich, unter dem Vorbehalt des Vorkaufsrechts für den nächsten Verwandten. Das Erbrecht haben nur die Söhne, nicht aber die Töchter.[2]) Aus allem diesem geht die Unmöglichkeit hervor, in den Aufzeichnungen der Ortssitten und der von den Karolingern bei den Sachsen eingeführten gesetzlichen Bestimmungen Spuren der altdeutschen Besitzergreifung zu finden, wenn wir sie nicht etwa in dem Satz finden wollen, dass der Aneigner fremden

1) Brunner, I, S. 347.
2) Tit. 15, 16, 17 und 7, § 5.

unbeweglichen Eigentums nur zur Erstattung desselben an den Eigentümer verurteilt wird.[1])

Wenn das Sachsengesetz an Bestimmungen hinsichtlich des Eigentumsrechts zu arm ist und allzu sehr die Spuren einer späteren Einwirkung fränkischer Verhältnisse an sich trägt, als dass man versuchen dürfte, in ihnen die ältesten Sätze des einheimischen Rechts zu finden, so entspricht das sogenannte Gesetz der Anglen und Werinen, das in Thüringen um das Jahr 802-803 abgefasst wurde, noch weniger einem derartigen Beginnen. Dieses Gesetz ist jünger als die Lex Rip.[2]) und entspricht nur in einem Titel über das Bodenrecht, im Titel über die Alode[3]), dem Grundsatz des Frankenrechts, indem es die Töchter und die weibliche Linie von der Erblichkeit an unbeweglichem Eigentum ausschliesst, dies vielmehr zum Vorrecht der Söhne und überhaupt der absteigenden männlichen Linien bis zur fünften Generation macht, von welcher ab auch die weibliche Linie als Erbin eintritt.

Das Friesengesetz erscheint gleichfalls eher eine Aufzählung der Lösegelder für Verbrechen, als eine Niederschrift aller im bürgerlichen Leben herrschenden Rechtssitten zu sein. Dazu ist es, wie Brunner zeigt, lediglich eine rohe Zusammenfassung von Bestimmungen aus verschiedenen Zeiten, welche bald die Annahme des Christentums voraussetzen, bald mit dem Heidentum in Eink lang stehen,[4]) die nicht einmal immer den Stempel eines öffentlichen Ursprungs tragen; einige von ihnen zeugen von Entlehnungen aus der Lex Alem. und der Lex Rip. Die s. g. Additio sapientum erscheint geradezu als eine von zwei Personen, Wulemar und

1) Tit. 16, § 2.
2) Brunner, Bd. I, S. 349—352.
3) Tit. VI. De Alodibus.
4) Brunner, S. 341 und 342.

Sachsmund, ausgeführte Niederschrift rechtlicher Bestimmungen und spiegelt zudem den Einfluss des allemanischen Gesetzes wieder. Ein grosser Teil der in die Lex Frisionum aufgenommenen Bestimmungen ist nach der Ansicht Brunners unter Karl dem Grossen verfasst. Nur die Additio sapientum ist früheren Ursprungs und etwa der fränkischen Zeit zuzuschreiben.[1])

Danach können wir die Besprechung der bei den Germanen in Kraft gewesenen Gesetze mit der Lex Baiuv. abschliessen. Nicht als ob die letztere durch besondere Selbständigkeit sich auszeichnete; auch sie trägt Spuren der Entlehnung aus zwei Quellen, der Lex Alem. und der Lex Vis.,[2]) aus der sogenannten antiqua, d. h. aus dem Codex des Eurich, das im südlichen Gallien fortwirkte. Auch lässt sich nicht behaupten, dass die Lex Baiuv. viele Spuren der alten germanischen Sitten bewahrt hat. Verfasst, wie Brunner beweist, zwischen 744 und 748,[3]) trägt sie das Gepräge einer starken Beeinflussung seitens der Kirche und der fränkischen Herrscher, die in sie nicht selten ihre Dekrete oder banna aufnehmen liessen, z. B. diejenigen im ganzen Titel I. Indes gerade diese Seite der Lex Baiuv. verleiht ihr in unseren Augen eine besondere Bedeutung, da sich an ihrem Beispiel der entschiedene Triumph der römischen Eigentumsverhältnisse über die germanischen feststellen lässt. Nach Brunner war die Lex Baiuv. nicht die Schöpfung einer dauernden gesetz-

1) Brunner, I. SS. 344, 345.

2) Merkel, der Herausgeber der Lex Baiuv. (Pertz, Monum. Leges, Bd. III) sagt darüber folgendes: nonnulla hujus legis precepta cum L. Al. Hloth. XXII consentiunt, complura autem, ut voces ipsae lege adhibitae indicant jus Galliae prov. a Romanis receptum aut conditum respiciunt.

3) Brunner, Bd. I, S. 317.

geberischen Thätigkeit, sondern die eines einzigen Zeitpunktes und nähert sich in höherem Masse dem Begriff der Sammlung aller bei einem bestimmten Volke wirkenden Rechtsbestimmungen, als die Gesetze der Allemanen, Sachsen, Frisen, Thüringer, die aus den Bestimmungen verschiedener Zeiten zusammengesetzt, ihrem Inhalte nach nur ein geringes Feld der Rechtsverhältnisse bedecken. Natürlich vermögen wir auch in dieser Lex die Spuren früherer Ordnungen zu finden, z. B. die Geschlechterorganisation, auf welche schon die von uns den allemanischen gegenübergestellten genealogiae der baiuvarischen Herzöge hinweisen.[1]) Aber im Bereich der Bodenbeziehungen triumphiert in der Lex völlig der römische Grundsatz der freien Veräusserung. So wird im Titel über die „Verkäufe" die Möglichkeit eines solchen Übergangs so wohl des bestellten als auch des unbestellten Bodens, der Wiesen und Waldungen aus einer Hand in die andere vorgesehen, was schon an sich die Anwendung des Grundsatzes der Privataneignung nicht allein auf die bestellte Fläche beweist. Titel XVI spricht von der Vindication des Ackerlandes, der Wiese oder Rodung, im Falle der Besitzergreifung aller dieser Strecken durch eine fremde Person, sowie von der Notwendigkeit, in diesen Fällen einen Nachbarn als Zeugen zu stellen, dessen Boden angrenzt, einen „commarchanus".[2]) Der Grund dieser Specia-

1) Von genealogiae ducum ist im Titel II, Kap. 60, die Rede. Derselbe Ausdruck genealogia kommt auch an anderen Stellen derselben Lex vor, z. B. im Titel XIV, Kap. 8, das von den Teilungen zwischen Brüdern handelt.

2) Dass commarchanus einen Nachbarn bedeutet, ist aus der Zusammenstellung des Tit. XVI, Kap. 2, mit Tit. XVII zu ersehen. Im ersteren ist die Rede vom Zeugen bei der Vindication des Eigentums, im zweiten vom Zeugen bei einem Streit über verkauftes Alod, wo nach dem Charakter der Klage selbst gleichfalls das Zeugnis eines am Orte lebenden Menschen notwendig

lisierung des Zeugen ist im Text des zu leistenden Eides angegeben. Er muss erklären, dass er mit seinen Augen gesehen und mit seinen Ohren gehört habe, wie der und der vor jedem anderen seine Arbeit auf den Boden gewendet und aus ihm die Früchte seiner Arbeit gezogen habe.[1]) Eine solche Erklärung weist darauf hin, dass auch für das Recht der Baiuvaren als ursprünglicher Eigentumstitel die mit der wirklichen Bestellung des Bodens verbundene Besitznahme galt. Wenigstens zu Anfang beruhte also bei ihnen der Besitz auf freier Occupation.

Dass die Individualaneignung auch den unbestellten Boden berührte, so die Wälder, zeigt u. a. auch Titel XXI, der den Fall von Holzfällung in fremdem Walde vorsieht (si quis aliena nemora preciderit) und dafür einen Schadenersatz festsetzt. In Grenzstreitigkeiten haben, wie im römischen Rechte, die Umfriedungen eine entscheidende Bedeutung. Dies erhellt aus Tit. XI, Kap. 3, wonach bei Aneignung von irgend etwas in fremdem Gebiete vor allem die alten und deutlichen Raine festgestellt werden müssen. Gegen solche sichtbaren Kennzeichen ist jede Besitzergreifung machtlos, sie mag noch so lange gedauert haben.[2]) Als Umfriedungen gelten Steine und Bäume mit Einschnitten an der Rinde[3]), Berge und Flüsse. Tit. XII, § 8,

ist. Im ersten Fall ist der Zeuge commarchanus genannt, im zweiten vicinus.

1) Tunc ille testis iuret taliter: Quia ego hoc meis auribus audivi et oculis meis vidi, quod istius hominis prior opera fuit in isto agro, quam tua, et labores fructuum ille tulit (Ibid., Tit. XVI, Kap. 2 und § 2).

2) Quod si intra terminos alienos per absentiam aut per ignorantiam domini partem aliquam forte possederit, statim eam, cum antiqui et evidentes ab inspectoribus fines agnoscuntur, amittat domino reformandam, nec contra signa evidentia ullum longae possessionis tempus opponat.

3) Lapides etiam et arbores, quas decorios vocant. Merkel

handelt von einem Streit über das Eigentum unter den Grenzbesitzern, commarchani, beim Fehlen solcher Zeichen. Jede Partei beruft sich darauf, das strittige Landstück von den Eltern als Erbschaft erhalten zu haben, und benennt es mit der fränkischen Bezeichnung „Alod". Ein solcher Fall heisst in der Sprache der Lex Wehading, was, wie Merkel meint, vom Worte Wehan abstammt, und soviel wie superare bedeutet, durch Kraft überwinden; wahrscheinlich deswegen, weil die Partei als im Rechte gilt, welche, wie es im Text heisst, Gott als die stärkere anerkannt hat, der er den Sieg verliehen hat.[1])

Die Freiheit der Verfügung über Eigentum setzt eine Einschränkung des Grundsatzes der Blutseinheit voraus, eine Abweichung von jener Unteilbarkeit des Familienbesitzes, die den von Cäsar bei den Germanen beobachteten cognationes hominum, qui una coierunt, entspricht.

Nach der Lex Saxonum war die Veräusserung des angestammten Gutes nur in dringenden Fällen erlaubt. Die Lex Baiuv. thut einen weiteren Schritt in derselben Richtung, indem sie die Verwendung des angestammten unbeweglichen Eigentums zur Entrichtung der Composition zulässt, aber nur, wenn bewegliches Eigentum, insbesondere Geld, nicht vorhanden ist. Unter solchen Umständen gestattet sie auch dem Schuldigen, sich selbst und seine Familie in die Leibeigenschaft zu begeben.[2])

---

weist darauf hin, dass bei den Westgothen solche Bäume unter der Benennung decuriae arbores bekannt waren oder, was dasselbe, Bäume mit Rindeeinschnitten.

1) Sed cui Deus fortiorem dederit et victoriam ad ipsius partem designata pars ut quaerit pertineat.

2) Tit. I, Kap. 11: Et si aurum non habet, donet aliam pecuniam, mancipia, terram, villas vel quicquid habet, usque dum impleat debitum. Et si non habet tantam pecuniam, se

Das baiuvarische Gesetz lässt auch eine Veräusserung des angestammten Eigentums an die Kirche zu, abererst dann, wenn dem Schenker der ihm' zukommende Anteil am Familienvermögen zugewiesen worden ist.[1])

Die besonderen Bestimmungen der Lex Alem. über die auf Kirchenländereien angesiedelten Colonen und Serven, die, wie wir wissen, als Dekret für das ganze Merowingerreich obligatorisch war[2]), sowie einige spätere der Lex Baiuv. angefügte Bestimmungen und die in den Codex der Abtei St. Emmerani aufgenommenen Formeln lassen uns folgendes Bild von dem baiuvarischen Gute im 8. Jahrhundert gewinnen.

Ebenso wie das römische ist es von Sklaven und Colonen bevölkert. Die Sklaven kommen sowohl auf Kirchen- als auf Kronländereien vor.[3]) Nicht alle Serven werden zu Dorfarbeiten verwendet; einige widmen auch ihre Thätigkeit der Gutsmühle oder der Bierbereitung.[4]) Ausser den genannten Personen oder den zur Zahl der Ministerialen gehörigen leisten alle übrigen landwirtschaftliche Frohndienste. Die Woche, zu sechs Tagen gerechnet (der siebente,

---

ipsum et uxorem et filios tradat ad ecclesiam illam in servitium, usque dum se redimere possit.

1) Ut si quis liber persona (lautet Tit. I, Kap. 1) voluerit et dederit res suas ad ecclesiam pro redemptione animae suae, licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit. Et quicquid donaverit, villas, terram, mancipia, vel aliquam pecuniam, omnia quaecunque donaverit pro redemptione animae suae, hoc per epistolam confirmet propria manu sua ipse, et testes adhibeat sex vel amplius si voluerit, et imponant manus suas in epistola, et nomina eorum notent ibi quos ipse rogaverit.

2) S. die Einleitung von Merkel zur Lex Baiuv. (Pertz, Leges, Bd. III).

3) In den Leges Extrav., die der Ausg. von Merkel beigefügt sind, wird ein servus fiscalinus erwähnt.

2) Servus, qui farinam et bracem suo domino facit (Ibid.)

der Sonntag, ist der notwendigen Erholung gewidmet)[1]), zerfällt in zwei gleiche Teile: drei Tage werden Frohndienste geleistet, die drei anderen verwendet der Bauer zur Bestellnng seines eigenen Anteils. Das höchste Mass von Dienstleistungen fällt auf diejenigen die vom Gutsbesitzer die Arbeitsmittel erhalten. Ausser der Frohnde sind die Dorfsklaven zu einer Bodensteuer, tributum, verpflichtet; die Grösse derselben hängt von der Grösse des in ihren Händen sich befindenden Landanteils ab.[2])

Die Serven der Baiuvaren haben, ähnlich den römischen glebae adscripti, nicht das Recht, das Gut freiwillig zu verlassen. Ihr Entweichen ist ebenso von der Lex selbst verboten, wie von einem derselben in ihrer ursprünglichen Redaktion angefügten Gesetze. Wenn, heisst es,[3]) ein Sklave oder eine Sklavin entfliehen und vom Eigentümer im Besitz eines anderen gefunden werden, muss dieser sie ohne weiteres zurückgeben. In den Formeln ist auch die Ordnung angegeben, in der der Gutsbesitzer einen flüchtigen Serven vor Gericht vindicieren kann. Die Klage wird in malo publico vorgebracht, in Gegen-

1) 50 Stockhiebe drohen dem Übertreter dieses Verbots. S. Beilage 1 zur Lex Baiuv., ed. Merkel.

2) Servi autem ecclesiae secundum possessionem suam reddant tributa. Opera vero III dies in ebdomata in domino operent; III vero sibi faciant. Si vero dominus eius dederit eis boves aut alias res, quod habet, tantum serviant quantum eis per possibilitatem impositum fuerit, tamen iniuste neminem obpremas.

3) Tit. XIII, § 9: Si quis, servum alienum ad fugiendum suaderit et foras terminum eum duxerit, hoc est foras marca cum XII solidis conponat et ipsum reducat. — Additio XIV: Si quis servus vel ancilla fugitivus abscesserit et postmodum apud aliquem a proprio domino inventus fuerit ... sine aliqua delatione domino reddat servum.

wart des den Vorsitz führenden Richters und eines Collegiums von boni homines, in denen die Skabinen nicht schwer zu erkennen sind. Der Kläger ist zum Beweis verpflichtet, dass der Serve sich geweigert habe, seinen Pflichten nachzukommen. Der Entflohene muss entweder diese Erklärung widerlegen oder seine That rechtfertigen. Anderenfalls erfolgt seine Übergabe an den bisherigen Herrn.[1]) Wie in den anderen germanischen Gesetzsammlungen werden die Sklaven, die dem Landbau obliegen und einen Anteil erhalten haben, mancipia genannt.[2])

Neben ihnen finden wir auf dem baiuvarischen Gut auch andere an den Boden gefesselte Personen, Colonen. Sie sind freien Standes, leisten keine Frohne, haben aber einen Pachtzins, agrarium, zu entrichten, der dem agraticum des Codex Theod. entspricht. Seine Grösse hängt von der Grösse des Landstücks des Colonen ab (secundum quod habet donet). Wenn er von dem an ihn verpachteten Boden 30 Modien Getreide erzielt, führt er $^1/_{10}$ derselben, d. h. 3 Modien, an den Gutsbesitzer ab. Die Weidestrecken für Vieh bringen andererseits dem Gutsherrn vom Colonen das pascuarium ein. Das Mass des letzteren (heisst es im ersten Titel des baiuvarischen Gesetzes) wir dnach der Sitte der Provinz bestimmt. Ausser der Rente und den Zahlungen für das Weiderecht hat der Colone ausserdem eine Parzelle von 40 perticae Länge und 4 perticae Breite (im Winterfeld) zu beackern, zu besäen, zu eggen, und die Ernte einzufahren. Die Länge einer pertica wird auf 10 pedes (Schritt) geschätzt, so dass sich insgesamt 1600 □-Schritt ergeben.

Da ein englischer Acre 40 perticae in der Länge

1) S. Formularium cod. S. Emmerami fragm. Formeln No. 2 und No. 3 (Zeumer, Form. T. II, S. 463).

2) Tit. I, Kapp. I und II.

und 4 in der Breite enthielt,[1]) und eine jede pertica wenigstens 20 pedes gross war, so stellt sich heraus, dass von einem Colonen in der Lex Baiuv. die Bestellung von ungefähr $^1/_2$ Acre verlangt wird. Im Sommerfeld, tremisse, muss der Colone im Laufe der drei Monate (tres menses), die zwischen dem Ackern und der Abnahme des Sommergetreides liegen, die Ernteabnahme zweier Modien Getreide besorgen und somit die notwendigen Acker- und Saatarbeiten ausführen.

Die Nachbarhülfe liegt allen accolae des Gutes ob, so auch den glebae adscripti und Colonen. Hierüber finden sich folgende Angaben in der Lex. Wo Weingärten vorhanden sind, nehmen der Colone und der Ansiedler an der Pflanzung der Reben, am Festbinden, am Lesen der Trauben und an dem Keltern des Weines teil. Der Fuhrdienst, angaria, verpflichtet zu einem Transport über eine Strecke von nicht mehr als 50 leugae, jede zu 500 Schritt gerechnet. Weiterhin gehört es zu ihren Aufgaben, an der Instandhaltung oder Ausbesserung der Gebäude, der Ställe, der Scheunen, sowie an der Errichtung oder Wiederherstellung der Zäune und Mauern mitzuwirken,[2]) wobei einem jeden eine bestimmte Strecke (peditura) zugeteilt wird. Sie liefern auch ungebrannten Kalk, Holz und Steine nach Bedarf des Eigentümers und zwar in Stadt und Gut. Der Kalk wird im Ofen des Haupthofs gebrannt (furnus). Die Arbeit wird je nach der Entfernung der Arbeitsstelle vom Ablieferungsort auf 50 bis 100 Höfe verteilt. Merkel weist in seiner Ausgabe der Lex Baiuv. darauf hin, dass die eben beschriebene Frohnarbeit nach dem Cod. Theod. eine staatliche war,[3]) so dass

1) S. Ducange, unter Wort pes forestae.
2) S. Ducange, Bd. III, unter tuninum.
3) Cod. Theod. XIV, 6.

wir im gegebenen Falle ein Beispiel des Übergangs von Kronrechten auf Stammgutbesitzer haben.

Die Naturalabgaben der Colonen bestehen in der Lieferung von Flachs, 10 Bienenstöcken mit Bienen, 4 kleinen Hühnern und 15 Eiern von jedem Hof. Um der Pflicht, Botendienste für den Gutsbesitzer zu leisten, enthoben zu sein, können ihm die Colonen ein Pferd stellen, das deshalb paraveredus genannt wird. Dies ist wieder eine Entlehnung aus dem Codex Theod., der von einer solchen Leistung als von einer öffentlichen (postalischen) spricht.[1])

Ähnlich den Bauern sind die Colonen an die Scholle gefesselt, weshalb die Formeln auch den Fall einer gewaltsamen Ansässigmachung am früheren Wohnort auf Verlangen des Gutsbesitzers kennen. Die Formel lautet, dass die Colonen der Kirche oder des Klosters ihren Pflichten nicht nachgekommen sind. Auf die Frage nach den Gründen waren die Colonen nicht imstande, eine genügende Erklärung zu geben. Deshalb wurde auch von den Richtern das Urteil gefällt, dass sie ihren Pflichten als Colonen nachzukommen hätten.[2])

Ausser den genannten Klassen enthält das baiuvarische Gut ähnlich den anderen germanischen auch Freigelassene. Titel V des I. Buches spricht von liberi, qui per manum dimissi sunt und fügt hinzu, dass die örtliche Bezeichnung für sie frileez (freie) ist. Aus den Formeln ergiebt sich, dass als Beweis des freien Standes solcher Freigelassenen die Ausstellung der Befreiungsurkunde, „cartola ingenuitatis" galt. Die Folge der Emancipation war der völlige Bruch mit den früheren Beziehungen zu dem Gutsbesitzer

1) S. Cod. Theod., de cursu publico; Ducange, Paraveredi.

2) Formul. cod. S. Emmerami fragm. (Zeumer, Form. T. II, No. 1, S. 463).

und dem Gut, wobei es dem Freigelassenen anheimgestellt war, sich einen neuen Beschützer oder Gönner (mundeburd) zu wählen und in seinen Händen alles durch eigene Mühe Erworbene, conlaboratum, zu bewahren. Der Gutsbesitzer konnte indes den Freigelassenen nach Libertenrecht innerhalb des Guts behalten, indem er ihm Boden in Pacht gab und jene Unterwerfung beanspruchte, welche unter dem Namen libertinitatis obsequium bekannt war und dem Liberten gestattete, auf den Beistand des Eigentümers zu rechnen. Da ein solcher Vorfall sehr häufig war, so musste in den Urkunden eine Zurückweisung des libertinitatis obsequium ausdrücklich hervorgehoben werden, wenn völlige Befreiung erstrebt wurde.[1]) Da jedoch alles dem Sklaven Gehörige als Eigentum des Herrn galt, so konnte ein Sklave sich persönlich nicht loskaufen, wovon auch Tit. 16, § 7. mit den Worten spricht: si quis servus de peculio suo fuerit redemptus, et hoc dominus eius forte nescierit, de domini potestate non exeat, quia non pretium, sed res servi sui dum ignorat, accepit. Die Sklaven konnten, wie sich aus demselben Titel ergiebt, selbst Sklaven besitzen,[2]) folglich auch dieselben freilassen. Dieser Fall ist in der von uns schon besprochenen Formel gemeint, die betitelt ist: ingenuitas quam potest servus ad suum servum facere.

Endlich konnten auch freie Ansiedler auf dem Gute sein, ingenui oder accolae. Tit. 7., § 4. spricht von Freien, liberi, welche nach Fug und Recht Frohndienste zu leisten haben, qui iustis legibus serviunt;

1) Form. Cod. S. Emmerami fragm., II, 9 (Zeumer, T. II, S. 465).

2) Si quis servum suum vendiderit, forsitan eius nesciens facultates (servi peculium vel bona mobilia vel mancipia), habeat dominus eius potestatem qui eum vendidit requirendi res eius ubicumque invenire potuerit.

die Wegnahme ihrer Erbschaft und ihre Verwandlung in Leibeigene wird untersagt. Leibeigene könnnen sie nur nach eigener Wahl werden, indem sie sich freiwillig in die Hände eines andern begeben. Einen Freien als Leibeigenen zu behandeln gilt nicht nur als Todsünde, sondern unterwirft auch den Schuldigen einer Geldstrafe doppelter Art: einer Pön von 40 solidi an die Krone und einem ebensolchen Lösegeld zu Gunsten des Betroffenen, der in den früheren Stand zurückversetzt wird und das ihm entrissene Eigentum zurückerhält.[1])

Als onahm das baiuvarische Gut, wie das burgundische und das westgotische, alle Bestandteile in sich auf, welche wir in der römischen Villa gefunden haben: Knechte und glebae adscripti, Colonen, Liberten und freie Insassen.

Neuntes Kapitel.

Bodenbesitz in Italien vom 6. Jahrhundert an.

§ 1.

Nirgends haben sich die römischen ländlichen und wirtschaftlichen Traditionen bei den Völkern des Neuen Europa mehr erhalten, als in Italien. Es kommt hier zunächst in Betracht, dass ganze Gebiete, so das Exarchat Ravenna und die Romagna mit den Marken, einer dauernden Herrschaft der germanischen Stämme nicht unterworfen gewesen sind. Ich spreche nicht von den Herulern und den Ostgothen, die, kaum in der Lage eine Agrarrevolution zu machen, den Boden, wenn nicht den früheren Eigentümern, so

1) Tit. VII, § 4, Buch I (Pertz, Leges, Bd. III, S. 295).

doch den früheren abhängigen Besitzern überliessen, und sich mit der Zuweisung eines Drittels der von diesen gezahlten Renten an die Mitglieder des siegreichen Heeres, begnügten. Ich habe die Langobarden im Auge, deren Herrschaft im übrigen Italien volle zwei Jahrhunderte angedauert und sich durch Akte einer seit der Zeit Attilas nicht gesehenen Grausamkeit und Unterdrückung ausgezeichnet hat. Lange Zeit schied diese Barbaren von den Besiegten nicht nur die Race, sondern auch das Glaubensbekenntnis, da die Langobarden Arianer waren. Darum drängten sie sich vornehmlich in der Lombardei und Toskana zusammen, nachdem sie kleine Heeresmassen zum Schutze der südlichen Grenzländer zurückgelassen hatten, der Herzogtümer Spoleto, Benevent oder Capua und des aus diesen hervorgegangenen Herzogtums Salerno. Daraus erklärt es sich, warum gerade im südlichen Italien, wo die Langobardenherrschaft sich unter der nominellen Souveränetät der griechischen Kaiser am längsten erhielt, so wenige Veränderungen in den Beziehungen des Volkes zum Boden und im Schicksal der Dorfbebauer eingetreten sind.

Selbst in der Lombardei und in Toskana hatten die von den Eroberern mitgebrachten Neuerungen durchaus nicht den Charakter einer allgemeinen Verwandlung der Besiegten in Leibeigene, den manche italienische Geschichtsschreiber mit Troya an der Spitze auf Grund einseitigen und dazu ungenügend bearbeiteten Materials herauszulesen versuchten. Auch hier wurden durch die Eroberung vor allem die Interessen der höheren Klasse, der Eigentümer, berührt, am wenigsten die der arbeitenden Dorfbewohner, ebenso wenig ihr Verhältnis zum Boden. Darin nähert sich die langobardische Eroberung dem Typus der Westgothen- und Burgundenherrschaft, welche von

den Besiegten nur die Abtretung eines Teiles des von den einheimischen Eigentümern in Besitz genommenen Territoriums verlangte, während der Boden, mit einer Rente belastet, in den Händen der früheren Bearbeiter belassen wurde.

Dieses System, die Ländereien mit den Besiegten zu teilen, oder genauer die Erzielung einer Einnahme von den thatsächlichen Bodenbebauern, gehört nach einer richtigen Bemerkung von Gaudenzi zu den ältesten Gewohnheiten der germanischen Stämme. Caesar spricht davon in seinem „De bello gallico", wo er von der Aneignung eines Drittels des Bodens durch Ariovist erzählt.[1]) Die Heruler haben unter Odoaker, der dem weströmischen Reich ein Ende gemacht hat, dasselbe Verfahren angewandt, indem sie nach den Worten des Procopius von Caesarea den dritten Teil der Ländereien verlangten.[2]) Allein die fünfzehnjährige Herrschaft der Heruler war zu kurz, als dass die Durchführung einer derartigen Enteignung angenommen werden könnte. Nach dem Bericht des Procopius wurde diese Enteignung in Wirklichkeit vom Ostgothenkönig Theodorich vollzogen. Er erklärte zwar öffentlich, dass er gekommen sei, die römischen Einrichtungen zu befestigen, nicht zu zerstören, hielt es aber damit für vereinbar, seinem Volke dasjenige Drittel zukommen zu lassen, welches die Heruler an sich zu reissen beabsichtigt hatten. „Die Mitarbeiter des Patriziers Liberius, denen die Verwirklichung dieses Planes übertragen wurde, sagt Winogradoff, der sich hierbei auf das Zeugnis des Cassiodor und die Erklärungen von Gaupp stützt, setzten sich zum Zweck, nicht den Gothen einfach den

1) Gaudenzi, Sulla proprietà in Italia nella prima metà del medio evo, 1884, S. 10.

2) S. Winogradoff, Entstehung der Feudalbeziehungen im langob. Italien, S. 85.

Drittelbesitz der Heruler zu übereignen, sondern auch die Grösse der Anteile und das Verhältnis der Gothen zu den römischen Eigentümern zu bestimmen. Die von den Herulern vorgenommene Teilung war nicht vollständig und nicht genau. Die Gothen mussten eine neue vornehmen, aber sie verlangten nicht grösseren Landbesitz, als ihre Vorgänger. Es war jedoch nicht leicht, überall die Enteignung in gleichem Masse durchzuführen. Um in der Verteilung der Last unter den römischen Eigentümern das Gleichgewicht zu erzielen, war man häufig gezwungen, die Enteignung durch die Forderung eines entsprechenden Teiles der Einnahmen zu ersetzen. Wir besitzen Hinweise darauf, dass der ganze Gothenstaat sich zuweilen ein Drittel der Bodenrente nimmt, statt dem einzelnen Gothen ein Drittel des Landes zuzuweisen. Tertia ist eine Bezeichnung, welche Cassiodor in gleichem Masse für das an den Barbaren übergehende Drittel des römischen Guts, wie für die an die Ostgothenkrone gezahlte Geldsumme anwendet. Wenn Theodorich nach den Worten Cassiodors sich entschliesst, dem Priester Bucelon (dem Namen nach ein Gothe) im tridentinischen Gebiet ein Landstück zuzuweisen, so folgt zu seinen Gunsten ein Abzug „de tertiarum illationibus.“[1])

Wir denken uns die Sache so. Die Colonen, die noch im 6. Jahrh., wie u. a. aus den Episteln Gregors des Grossen hervorgeht, einen Teil ihrer Erzeugnisse abzugeben hatten, sind nunmehr verpflichtet, an die Kronkasse ein Drittel dessen abzuführen, was sie bisher an den Eigentümer entrichtet haben. Die Krone verfügt über dieses Drittel zu Gunsten der einzelnen Gothen, aber nur dann, wenn eine wirkliche Ausscheidung aus dem Boden nicht stattfinden kann. So

1) Winogradoff, dem wir diese Thatsachen entnehmen, folgt in seinen Darlegungen Dahn, Die Könige d. Germ., III, S. 143.

erklärt es sich, wie in einer ravennatischen Urkunde v. J. 540 bei Verkauf eines Gutes der Zusatz gemacht werden kann, dass das Gut a sorte barbari frei sei, d. h. von der Aussonderung des dem Gothen zukommenden Drittels an Land oder Rente.[1]) Als Folge der Ausscheidungen musste sich ein gemeinsamer Besitz von Römern und Gothen am Boden herausbilden, jene „praediorum communio," von der Theodorich selbst in seinem Rescript an den Senat spricht. In diesem Rescript wird Liberius dafür Lob gezollt, dass er possessiones junxerit. Andererseits erzählt Cassiodor von den Gothen, dass sie unter den Römern zerstreut (permixti) leben und deshalb ihre Besitzgenossen (consortes) sind. Zuweilen war eine Zuweisung ganzer Güter als Drittel möglich; und dies dann, wenn ein römischer Gutsbesitzer an der Spitze einer oder mehrerer massae stand, d. h. von Conglomeraten einzelner Villen. Daraus erklärt sich, dass einzelne Ortschaften im 10. Jahrhundert dieselbe Benennung tertium führen, welche zur Sicherung des den Gothen zukommenden Drittels des römischen Guts diente.[2])

Indem also die germanischen Eroberer ein Drittel des Bodens oder der Einnahme daraus für sich beanspruchten, folgten sie nach einer richtigen Bemerkung Gaupps[3]) nicht nur der eigenen Gewohnheit, sondern sie erweiterten das Anwendungsgebiet der römischen Gesetze über Soldateneinquartierung. Nach diesen Gesetzen mussten die Eigentümer den dritten Teil ihrer Häuser abtreten.[4]) Die Einquartierten heissen

1) S. Marini, Pap. diplom., No. 115.

2) So erwähnt eine im Archiv von Neapel befindliche Urkunde v. J. 90 einen gewissen Peter mit Beinamen „der Rote" (russus), de loco qui nominatur Tertium (Reg. Neapol., Bd. II, T. I, No. 268).

3) Ansiedl. u. Wander. dtsch. Stämme, S. 90.

4) Cod. Theod., lib. VII, Tit. XIII. S. Gaudenzi, Sulla

hospites, eine Bezeichnung, die später für die inmitten der römischen Bodenbesitzer angesiedelten Burgunden und Westgothen gebraucht wird; ebenso nennt Paulus Diakonus die Langobarden, die kraft der Teilung des Bodens mit den Römern deren Besitzgenossen und Mitbewohner geworden waren.

Die Besitznahme Italiens durch die Gothen war offenbar nicht dazu angethan, wesentliche Änderungen im System des Besitzes zu bewirken.[1]) Sie hatte nicht einmal die Zusammenstellung einer besonderen Lex barbarorum zur Folge, wie sie die Franken, Burgunden, Alemannen, Westgothen hervorgebracht hatten, von den germanischen Völkerschaften des mittleren und nördlichen Europas und von den Langobarden ganz abgesehen. Möglicherweise pflegte, wie dies die neuesten Geschichtsschreiber nachweisen wollen, der über die Gothen gestellte Graf sie nicht nur nach dem römischen Recht zu richten, sondern auch nach ihren ungeschriebenen Bräuchen. Zugleich ist es aber zweifellos, dass der Colonat und die glebae adscriptio, die im 6. Jahrhundert auf den Ländereien der römischen Kurie existierten, sich in Italien auch in der Ostgothenzeit forterhielten, ebenso wie die Frohne der Dorfsklaven, originarii oder mancipii, die persönlich oder mit dem Wagen ausgeführt wurde. Das Edikt

---

proprietà in Italia nella prima metà del medio evo, 1884, S. 18. — Dieselbe Verpflichtung galt für die Eigentümer auch bezüglich der Beamten. Die vornehmsten von ihnen hatten sogar das Recht auf die Hälfte der ganzen Wohnstätte. Gaudenzi, der sich auf das Zeugnis des Cod. Theod. selbst (VII, 9) beruft, meint, dass die Soldaten ausser den Wohnungen von den Besitzern derselben auch Heizungsmaterial, Olivenöl, Decken für das Lager u. s. w. gefordert haben (ib., S. 25).

1) Dies tritt u. a. deutlich aus folgender Stelle (Cassiod., Varia, VIII. 3) hervor: Gothis Romanisque apud nos ius esse commune (Baudi di Vesme, S. 81).

des Theodorich erwähnt die operae rusticorum und mancipiorum, verbietet dritten Personen die Aneignung der diurna opera des Bauers ohne Wissen und Zustimmung des Eigentümers oder des conductor, dessen Verwaltung, wie wir im vorangegangenen Kapitel gezeigt haben, die einzelnen Gruppen der landwirtschaftlichen Bebauer unterstanden. Desgleichen wird die Aneignung eines einem Bauern gehörigen Ochsen verboten, selbst zu vorübergehendem Gebrauch, was darauf hindeutet, dass die Familien der unfreien Dorfinsassen geradeso wie die römischen Colonen, die glebae adscripti und die hörigen Bauern späterer Zeit mit Arbeitsmitteln versehen waren.[1])

Auf den Ländereien des römischen Fiskus, die jetzt auf den Gothenkönig als Eigentum übergegangen, sein patrimonium geworden waren, kommen die im römischen Reiche gebräuchlichen Ausdrücke: massa, massarii, coloni, mancipii u. s. w. vor[2]). In einer Beziehung änderte Theodorich das Geschick der Gutsbevölkerung, eine Änderung, womit wir bei der Untersuchung der wirtschaftlichen und rechtlichen Lage der Colonen in den folgenden Jahrhunderten zu rechnen haben werden. Er schaffte den Grundsatz der Unzertrennlichkeit des Bodens von seinem erblichen Bearbeiter ab, indem er den freien Fortzug des Colonen zuliess, sowie den Verkauf seines Anteils und die eigenmächtige Versetzung der Dorfsklaven oder glebae adscripti in die Städte zu Zwecken des Handwerks und der Industrie. Sein Edikt, dessen Bedeutung in diesem Falle erst neuerdings nach Gebühr gewürdigt worden ist,[3]) verkündet, dass jeder dominus berechtigt ist, Bauern beiderlei Geschlechts (rustica utriusque sexus

1) Ed. Theodorici, § 150.
2) S. Baudi di Vesme, Vicende della proprietà in Italia, S. 81.
3) Gaudenzi, S. 26, und Winogradoff, S. 91 f.

mancipia) von einem Landstück nach einem anderen zu versetzen, selbst wenn sie zu den sogenannten originarii gehören. Hierunter sind die alten Insassen zu verstehen, die in gleicher Weise glebae adscripti wie Colonen sein konnten. Der dominus kann ferner die Bauern zu Beschäftigungen in städtischen Erwerbszweigen benutzen und sie unter die städischen Diener (urbani famuli) einreihen. Die von einem Gebiet des Gutsherrn nach dem anderen Übergesiedelten gelten als zu diesem gehörig. Kein Rechtsstreit kann unter dem Vorwand erhoben werden, dass jemand als alter Insasse von einem bestimmten Boden nicht gewaltsam vertrieben werden darf (sub oppositione originis). Der Eigentümer ist sogar befugt, seine Dorfsklaven oder originarii ohne Land zu veräussern (absque terrae aliqua portione.)[1])

Ich wundere mich, weshalb diese Veränderungen bei der Aufhellung der von den unfreien Besitzern des Gutslandes in der Langobardenzeit eingenommenen Stellung nicht in Betrag gezogen worden sind. In den Urkunden ist öfter davon die Rede, dass das an das Kloster veräusserte casale zu ihm nebst den es bewohnenden Colonen kommt, die nach Wunsch ihre Landstücke verlassen und, wohin ihnen beliebt, gehen können, oder aber unter den früheren Bedingungen als abhängige Pächter fremden Bodens bleiben dürfen. Eine derartige Bestimmung rührt offenbar daher, dass die frühere Gebundenheit der Colonen an den Boden nicht mehr bestand und eher zu einem thatsächlichen als einem rechtlichen Verhältnis wurde.[2]) Aus denselben Ursachen

1) Ed. Theodorici, § 142.

2) Das Gesagte bezieht sich nicht auf die „terciatores", die im 12ten Artikel des Vertrages des Herzogs Arechi von Benevent mit den Neapolitanern erwähnt werden. Die diesen gewährte Übersiedelungsfreiheit konnte, wie Capei richtig bemerkt, örtliche und zeitliche Gründe haben. Die Neapolitaner kamen mit ihren

erklärt sich eine andere Erscheinung. Die Schenker behalten sich nicht selten die erblichen Bearbeiter der von ihnen veräusserten Fläche vor, und ganze Meierhöfe gehen von Hand, zu Hand ohne die Colonen und Massarier, welche sie bis dahin bewohnt haben. Wollten wir behaupten, dass Theodorich das Schicksal der Bauern verbessert hat, dadurch dass er ihre frühere Schollengebundenheit aufhob, so würden wir in die

---

Colonen in Unfrieden, weil diese die Zahlung des den Eigentümern zustehenden Drittels auf die Langobarden übertragen hatten. Um die Colonen vor der Rache der neapolitanischen Seniores zu schützen, gestand ihnen Arechi die Freiheit der Auswanderung zu. Darauf weist auch die Textstelle des Vertrages selbst hin: si censilis homo de leburia patitur oppressiones a parte de Neapolim, et voluerit exfundare se de ipso fundo, ponit post regiam domus suae ipsum fustem sicut antiqua fuit consuetudo, et vadit ubi voluerit. — S. Capei, Sulla dominazione dei Langobardi in Italia, p. 474 (Arch. St. 1845, App. B. 2, S. 505). Ich denke dabei an frühere Urkunden aus der Mitte des 8. Jahrh., z. B.: Zwei Brüder veräussern im Jahre 749 an die Abtei Farfa den Anteil eines Colonen namens Piciarenus und bedingen dabei folgendes: praedictus colonus, si ibidem resedere voluerit resedeat in ipso dicto et angariam quam nobis facit faciat. Et si exire voluerit licentiam habeat cum libertate sua. Portiunculam eius sicut superius diximus omnem in monasterio concedimus possidendum (Il Regesto di Farfa, Bd. II, S. 36). Ähnliche Verhältnisse finden sich auch in anderen gleichzeitigen Urkunden geschildert: et si contigerit ut exire voluerint licentiam habeant exeundi cum rebus mobilibus suis. In der Urkunde ist ausdrücklich gesagt, dass es sich um Colonen handelt, qui sunt coloni (Ibid., Urk. v. J. 749, S. 37). Die Möglichkeit, den Boden zu veräussern, während die denselben bebauenden homines mit ihrem beweglichen Eigentum dem Schenker oder Verkäufer verbleiben, ein Vorgang, der nicht selten in denselben Registern von Farfa (ibid., S. 39, Urk. v. J. 747) erwähnt wird, steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Veränderungen, welche die Gesetzgebung der Ostgothen in den Beziehungen der Colonen und glebae adscripti zu den von ihnen besessenen Anteilen herbeigeführt hat.

Thatsachen der Vergangenheit Ideale und Bestrebungen der Jetztzeit hineintragen. Uns sind die Gründe nicht bekannt, die seine gesetzgeberische Einmischung in die Beziehungen der Eigentümer und der abhängigen Besitzer veranlasst haben, aber wir gehen wohl kaum fehl, wenn wir für das Einschreiten der Regierung den Wunsch als massgebend ansehen, den Anlass zu Zusammenstössen zwischen den ostgothischen Gutsbesitzern und der unterjochten Bevölkerung zu beseitigen. Mit dem Rechte, Römer in die Städte zu verpflanzen und sie zu Handwerkern zu machen, gewann der Ostgothe ohnehin die Möglichkeit über ihren Anteil zu Gunsten der eigenen Leute zu verfügen, d. h. jenes Gefolges freier Ostgothen, das kein Land erhalten hatte und gezwungen war, sich mit abhängigem Besitz zu begnügen. Darin liegt vielleicht der wirkliche Grund, dass neben den Colonen mit römischen Namen auch solche sich finden, deren germanische Abstammung aus ihren Namen sich ergiebt. Die Mehrheit der Gothen blieb zweifellos den landwirtschaftlichen Beschäftigungen fern.[1]) Leugnen lässt sich freilich nicht, dass schon in den ältesten Urkunden Colonen nicht römischer Abstammung erwähnt werden. Dies trifft selbst auf Ländereien zu, die niemals zum Bestand der langobardischen Besitzungen gehört haben, wie z. B. auf die Güter innerhalb des Exarchats von Ravenna und mehr noch für die Lombardei, Toskana und das Fürstentum Benevent. Woher kamen nun solche Colonen, wie Guido, Guiperga, Turson u. a., die wir auf den Gütern der Kirche von Ravenna antreffen?[2]) Woher jene

1) S. Cenni stor. d. Leggi sull' Agricolt. dai tempi rom. fino ai nostri dell' avv. Enr. Poggi, Bd. II, S. 12.

2) S. Fantuzzi, Monum. Ravenn. Bd. I. Registro di concessioni enfiteut. e livell. d. chiesa di Ravenna SS. 17, 87 u. a.

Godelrichs, Kunoalds, Gaosoalds, Tanoalds, die, im Jahre 715 herbeigerufen, um im Grenzstreit zwischen den Bistümern Arezzo und Siena Zeugnis abzulegen, sich für freie Männer erklären, die während des letzten halben Jahrhunderts auf den Ländereien der diesen Bistümern gehörigen Kirchen angesiedelt worden seien und den Boden, wie es scheint, nicht als Eigentum, sondern in erblicher Nutzung besitzen?[1]) Wenn einige dieser Zeugen, wie der alte Soto (Soto liber homo), darauf hinweisen, dass sie zu denen gehören, die ein halbes Jahrhundert früher aus dem Gebiete der ersten Langobardenniederlassungen nördlich vom Po ausgewandert waren,[2]) so kann man andererseits auf das Beispiel eines freien Mannes germanischen Stammes hinweisen, der sich auf seine fast hundertjährige Erfahrung beruft, wenn er sagt, dass das streitige Land während dieser ganzen Zeit dem Bistum Arezzo als Eigentum gehört habe.[3]) Nur durch diese Ansässigmachung eines Teiles der Germanen als Colonen ist die häufige Erwähnung von Ankömmlingen auf den Ländereien der langobardischen Güter zu erklären; neben Personen mit der römischen Bezeichnung Colonen kommt die ihnen rechtlich nahestehende Aldionenklasse vor. Von diesen ist schon in den ältesten Langobardengesetzen die Rede, und es liegt also kein Grund vor, diese Einrichtung als eine vom Eroberer eingeführte Neuerung zu betrachten.[4])

Nach alle dem dürften wir berechtigt sein, den Ostgothen den Versuch, das Bodeneigentum zu demo-

1) S. Brunetti, Cod. diplom. tosc., Bd. I, T. 2, No. 8.

2) Sunt anni 50 et supra quod de trans Pado hic me collocavi (Ibid., S. 438).

3) Godelricus: Habeo annos pene centos.

4) Die Aldionen werden auch in den Edikten des Rothari und in den Gesetzen des Liutprand erwähnt. S. Winogr., S. 114.

kratisieren, zuzuschreiben: die ehemaligen gewaltigen Güter wurden teils der einheimischen Bevölkerung belassen, teils unter den Eroberern in kleinen Abschnitten verteilt. Während ihrer halbhundertjährigen Herrschaft wurde das römische Princip der Schollengebundenheit geschwächt, was die Ansiedler germanischen Blutes auchzu abhängigem Besitz führte; weiter ging die Einmischung der Gothen in die Beziehungen des Volkes zum Boden nicht. Das römische Recht, die römischen Vorschriften über Eigentum und seine Nutzung, die römische Sklaverei, die Hörigkeit und der Colonat erhielten sich ferner. Die neuen Eroberer, die Langobarden, fanden in Italien dieselbe Zersplitterung der Güter (massae et fundus) mit den Sklaven- und Colonenmeierhöfen, mit denselben Dörfern (vici) freier Kleinbesitzer, die gemeinsam nicht nur über Gutspertinenzen, Wege und Brunnen, sondern auch über den Fischfang, Weidestrecken und Waldungen verfügen, wie wir sie in Italien zur Zeit der Auflösung des Weströmerreiches antreffen. Dieselben Zustände treten uns ein Jahrhundert später, im 6. und 7. Jahrhundert, wiederum im Exarchat von Ravenna entgegen, das in Folge seiner Abhängigkeit vom byzantinischen Reich der Herrschaft der Barbaren längere Zeit entgangen ist.

§ 2.

Die Erforschung der Bodenbesitzverhältnisse im Gebiete von Ravenna, d. h. innerhalb des alten griechischen Exarchats, bietet somit ein doppeltes Interesse. Einmal können wir uns von der Lebensfähigkeit der römischen Agrarverhältnisse an allen den Orten überzeugen, wo sie von den germanischen Völkerschaften nicht geradezu umgestaltet worden sind. Ein anderes Mal eröffnet sich vor uns ein Bild des Gutslebens und der landwirtschaftlichen

Arbeit, wie es Italien zur Zeit des Eindringens der Langobarden geboten hat. Wenn auch in geringerem Masse, tritt dasselbe auch in den Urkunden der langobardichen Herzogtümer auf, die, wie Spoleto und noch mehr Benevent und Salerno, eine verhältnismäsig geringe Zahl fremder Eroberer aufgenommen und unter der nominellen Herrschaft der byzantinischen Kaiser in ihrem begrenzten Bereich die Praxis des römischen Bodenrechtes und der römischen Wirtschaft weiter angewendet haben. Zu den schon von Fantuzzi veröffentlichten Urkunden, die das ganze Gebiet des alten Exarchats von Ravenna umfassen, kamen in letzter Zeit umfangreiche Sammlungen von Urkunden römischer Abteien hinzu, so wie ferner die wichtige Veröffentlichung von Quellen des 8. und 9. Jahrhunderts, die sich auf die Herzogtümer Benevent und Salerno und auf die zu grösserem Teil im Besitz der Neapolitaner verbliebene terra di lavoro (den Quellen jener Zeit unter der Benennung Liburia bekannt[1]) beziehen.

Auf Grund dieser Quellen wollen wir die Schicksale des Bodenbesitzes, der Dorfverfassung und Dorfarbeit in dem am wenigsten germanisierten Teile Italiens schildern.

Auf den ersten Blick fällt es auf, dass die römischen Bezeichnungen für das Gut und eine Vereinigung von Gütern, das römische Verfahren der Zwölftelmessung des Bodens, die Messung nach Uncien, bestehen bleiben. In den Urkunden von Ravenna, Spoleto, Benevent und Salerno ist stets von massae, fundus, unciae die Rede, und zwar nicht nur im 7., sondern auch im 8., 9. und 10. Jahrhundert. Im Jahre 767 beschenkt Eudokia, die Witwe eines gewissen

1) S. Reg. Neapol. und Cod. diplom. Cavensis.

Basilius, nachdem sie ins Kloster gegangen ist, die Kirche von Ravenna mit Ländereien. Der Gegenstand der Schenkung ist in der Urkunde als casale bezeichnet; dieser Meierhof wurde nach dem ersten oder einem der ersten Colonen Paul genannt, dessen Erben noch auf denselben Ländereien ansässig waren. Der Meierhof bildet den vierten Teil des ganzen Gutes, das unter dem Namen fundus Gaciolus bekannt ist, wiederum eine Bezeichnung, wie sie die Römer für ihre villae oder fundi anwendeten. Um den Begriff des Gutsviertels zu bezeichnen, gebraucht der Verfasser das übliche römische Wort und spricht von drei Uncien.[1])

In den livellarischen Verträgen des 10. Jahrh. derselben ravennatischen Kirche werden noch massa, fundus und unciae erwähnt. Wenn ein gewisser Theoderich, dem Namen nach wohl germanischer Abstammung, von dem Erzbischof Peter, dem Leiter der ravennatischen Kirche von 941 bis 968,[2]) Boden pachtet, so wird die Grösse des gepachteten Landstückes mit „6 Uncien“ bezeichnet.[3]) In fast jeder Urkunde finden sich die alten römischen Arten der Güter und ihrer Bestandteile. Die Grenze wird mit limes bezeichnet, der den genannten fundus von einem anderen Gemina,[4]) trennt: also auch hier wieder die Bezeichnung durch einen Eigennamen. Fundus Assianus, Pupilianus, Lusianus, Anticianus — so sind nach römischem Vorbilde die Bezeichnungen der Güter, die der ravennatischen Kirche zugefallen sind.[5]) Die Güter, die in die Hände germanischer Einwanderer aus den Reihen der fränkischen Karolingerheere gelangt sind, verraten ihre fremdartige Natur durch die Zusammensetzung des fränkischen sala mit dem lateinischen

1) Fantuzzi, Monum. Rav., Bd. II, No. 1.
2) Fantuzzi, Bd. I, S. 375.
3) Ibid., Bd. I, S. 55. — 4) Ibid., S. 61. — 5) Ibid., 49, 61. 63.

fundus, was so viel wie terra dominicata bedeutet,[1]) — oder solcher Eigenschaftswörter, welche sich auf die Bodenbestellung, die Umzäunung oder die Anpflanzung von Fruchtbäumen beziehen (fundus roborato [sic][2]), fundus qui vocetur Clusura oder fundus Clausurale,[3]) fundus Ornitus[4]) et Castanitus u. s. w.). Die Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts sind von besonderem Interesse durch die sich in ihnen kundgebende Neigung, die germanischen Ordnungen und Gewohnheiten in römische Formeln zu fassen. Die Messung in Uncien dauert auch weiter fort, aber nicht selten heisst es, dass sechs Uncien die Hälfte und 3 Uncien ein Viertel des ganzen Gutes bezeichnen. Ebenso begnügt man sich bei der Überlassung von Eigentum nicht mit der römischen Form des Kaufbriefes oder der Schenkungsurkunde, sondern fügt den fränkischen Brauch „tradicio per festucam, cultellum et gasonem de terra cum ramis arborum et vinearum“ hinzu.[5]) Die Veräusserung geht mit Festuca, Messer und Rasen aus den Händen des Veräussernden in die des Erwerbenden über; diese Handlung soll der Abmachung rechtliche Kraft verleihen. Die neuen langobardischen Bezeichnungen gualdum, aldiones, sculdascio, gualstaldus, dringen allmählich in die Quellen ein und werden gleichzeitig neben den römischen Bestimmungen des Güterwertes durch die Anzahl angepflanzter Modien Korn gebraucht.[6])

Die Ähnlichkeit der ravennatischen Bodenbesitz-

1) Ibid., S. 65. Über sala s. Guérard, Prolég. à l'étude du Polypt. d'Irminon (ed. Lognon), Append.. S. 361, sowie Lamprecht, Dtsch. Wirtschaftsleb. im MA. II, S. 867.

2) Ibid., S. 57. — 3) Ibid., S. 74. — 4) Ibid., S. 80.

5) Fantuzzi, Urk. v. J. 896. Bd. I, S. 98.

6) Ibid., S. 60, wo statt gualdum uvaldum steht, ein Beweis, dass der Schreiber selbst die Bedeutung des von ihm gebrauchten Ausdrucks nicht völlig begriff. S. auch die Urk. v. J. 978 (Ibid., S. 209).

ordnungen mit den römischen beschränkt sich nicht auf den Gebrauch derselben Bezeichnungen. Die Ähnlichkeit liegt im Wesen, in der Art und Weise der Bodenbestellung durch die angesiedelten Emphyteuten, die ihre Rente in Geld entrichten, und der livellarischen Pächter, deren Verträge nach Ablauf von 29 Jahren erneuert werden. Diese letzte Bedingung ist eine Umgehung der Verjährung nach Ablauf von 30 Jahren, die Besitz in Eigentum verwandelt, sie hemmt jedoch keineswegs den wirklichen Sieg der Erbpacht noch die Fesselung des Pächters an die Scholle. Er wird häufig als „Colone" bezeichnet und ist mit Diensten und Abgaben, wie dieser, belastet. Der livellarische Nutzniesser leistet gleich dem vom Papst Gregor I. erwähnten Colonen 6 opera im Jahre neben der Verpflichtung, dem Eigentümer einen im Voraus verabredeten Teil der jährlichen Ernte und eine grössere oder geringere Menge Holz, z. B. zwei Wagen, auf den Hof zu führen. Ausser diesen eher als Nachbarhilfe zu betrachtenden Dienstleistungen sind der Colone und der livellarische Besitzer in Wirklichkeit nur Halbbauern. Sie führen an den Eigentümer alljährlich ein Drittel der Ernte an Oliven und an Wein und den siebenten Teil des gewonnenen Getreides ab. Für Wohnung ist ein Huhn oder zwei zu liefern. Ihr Vieh schicken der Colone und der Livellarier auf die gutsherrliche Weide und zinsen dafür ein Lamm. Ihr Geflügel ist auf gutsherrlichem Hofe untergebracht, und die Schweine mästen sich im gutsherrlichen Walde, wofür alljährlich eine grössere oder geringere Zahl von Eiern und Ferkeln zu liefern ist.[1]) Die Aussaat von Flachs und Hanf und die Pflanzung von Fruchtbäumen machen diese ihrer Natur nach einfachen

1) Fantuzzi, Bd. I. SS. 48, 49.

Beziehungen etwas verwickelter; bei der Endabrechnung wird dem Gutsherrn gewöhnlich ein Drittel oder ein Viertel der Gesamteinnahme abgeliefert.[1])

Im 9. Jahrhundert tritt mit dem Eindringen der Karolinger in Italien und in den durch die Verleihung der Ländereien des Exarchats von Ravenna erweiterten Kirchenstaat in der Lage der Colonen und Livellarier eine wesentliche Änderung ein. Mit den früheren opera bezeichnen die Urkunden meistens nicht allein Nachbarhülfe von sechs Tagwerken im Jahr, sondern auch wirkliche Frohne, mit den Worten: „so und so viele Tage per omnem ebdomatam," also wöchentlich. Die Schreiber der Urkunden wahren auch hier die römische Terminologie und fügen, wenn sie von 6 oder 3jährlichen opera (je nach der Grösse der Parzelle) sprechen, hinzu: „et pro qualibet opera ebdomata una."[2]) Unter den Abgaben der Colonen und Livellarier kommt die schon den Römern bekannte Verpflichtung vor, die Bediensteten des Eigentümers, wenn sie im Namen desselben kommen, in eigener Wohnung aufzunehmen und ihren Gesamtaufwand zu bestreiten.

Zu dem Gut gehört nicht nur eine grössere oder kleinere Anzahl casale oder Meierhöfe, die von Colonen besetzt sind, sondern auch ungeteilte Pertinenzen. Das Ackerland und die Weingärten haben die Colonen in

1) Fantuzzi, Bd. I, SS. 67, 66, 69.

2) S. Fantuzzi, Bd. I, SS. 90, 112, 66. — Angarias IV cum bobus et V a manibus. Den Ausdruck facere brachiaticum ersetzt nicht selten die Bezeichnung opera manualia oder a manibus (Vgl. Urk. 918, ibid., S. 112). Die Wendung: et annualiter persolvat angarias III et per unamquamque angariam hebdomata una kommt schon in e. Urk. der Abtei Farfa v. J. 792 (Il Regesto di Farfa, Bd. II, T. 2, S. 126) vor. Es handelt sich um ein Vermächtnis der Ehegatten Paulus und Tassila. Der letztere Name lässt auf die germanische Abstammung wenigstens des einen Erblassers schliessen.

privatem Besitz: terra quam possident coloni.[1]) Thatsächlich ist dieses Meiereiland nicht individueller, sondern unteilbarer Familienbesitz. Dieser oder jener Colone besitzt den Boden cum sociis suis. Nicht selten findet sich der Ausdruck„ mit vielen," was die Annahme eines Zusammenwohnens einiger Colonenfamilien innerhalb der casale gestattet;[2]) im allgemeinen hat jedoch der Colone das Land cum consortibus suis inne,[3]) und der vom Colonen bewohnte Meierhof, nicht selten selbst das ganze Gut, fundus, wird als der Meierhof oder das Gut einer bestimmten consorteria bezeichnet.[4])

Die Familie des Colonen innerhalb des Exarchats von Ravenna besitzt demnach grosse Ähnlichkeit mit der condoma auf den Ländereien der römischen Kurie im 6. Jahrhundert, die wir wiederum in den Eigentums- und Besitzverhältnissen von Benevent wiederfinden werden. Eine alte Handschrift im Vatican, die von Borgia[5]) und später von Pertile citiert wird, bestimmt die condoma in der folgenden Weise: Condoma heisst eine Familie abhängiger Leute, so z. B. von Serven und Aldien (die gesellschaftliche Lage dieser nähert sich, wie wir in der Folge zeigen werden, derjenigen der Colonen), und zwar wegen der gemeinsamen Wohnstätte und des gemeinsamen Aufenthaltes in demselben Hause[6]).

---

1) Fantuzzi, Bd. I, S. 70. — 2) Ibid., S. 69. — 3) Ibid. S. 61.

4) Ibid., S. 57. Bei der Bezeichnung der Grenzen heisst es: ab uno latere fundus consorteriae, ab altero Langobaldii. Die letzte Angabe ist ebenfalls von Bedeutung. Unter fundus Langobaldii kann das dem Langobarden zugewiesene Gut verstanden werden, jenes Drittel, das ihnen, wie wir weiter unten sehen werden, nach dem Recht der sogenannten tertia in den benachbarten Herzogtümern von Spoleto und Benevent zugestandon war.

5) Beneventum, 2, 270.

6) Condoma dicitur pertinentium personarum familia, sicut servorum vel aldiorum. Et dicitur ex simul habitatione, id est simul domo manentes (Pertile, Storia d. dir. ital. Bd. III, S. 7).

Die Bezeichnung selbst kommt in den von Fantuzzi herausgegebenen Quellen nicht vor; aber der condoma ähnliche Ordnungen werden mehrfach von den ravennatischen Urkunden bezeugt; so oft sie eine Colonenfamilie erwähnen, gebrauchen sie entweder die Mehrzahl wie: „Wir, Colonen der und der Familie verpflichten uns zu den und den Dienstleistungen,“ [1]) oder sie geben die Grenzen der einzelnen Landstücke an und fügen hinzu, dass dieser oder jener Colone den Boden gemeinsam mit den Besitzgenossen behält.[2])

Das Ackerland, die Weingärten, die Fruchtbäume und überhaupt die ganze bebaute Fläche besitzen die Colonen und Livellarier nach dem Familienprincip, während sie die Gutspertinenzen gemeinsam benutzen. Diese Pertinenzen gehören als notwendige Ergänzung zur einzelnen massa und gehen mit ihr, ob sie nun ganz oder teilweise veräussert wird, von Hand zu Hand.[3]) Für die Benutzung der Pertinenzen werden dieselben Abgaben wie bei den Römern entrichtet; die Ausdrücke herbaticum, glandiaticum werden in den ravennatischen Urkunden gebraucht.[4]) Dass dem Eigentümer nicht nur die Weidestrecken, sondern auch die Wälder gehörten, auf welche den Colonen das Gemeindenutzungsrecht zustand, erhellt aus einer zufälligen Erwähnung der silva dominica oder silva ipsius dominatoris bei einer Bestimmung der Grenzen.[5])

Die Sammlung von Fantuzzi spricht weniger von

1) Fantuzzi, Bd. I, S. 90.

2) A tertio latere possidet Stephano de Andrea cum consortibus (Ibid., S. 60).

3) Deshalb werden in den Urkunden folgende Ausdrücke gebraucht: Massa, quae vocatur Amana cum casalibus et appendicibus suis (Ibid., S. 57). Bei der Pachtung einer Hälfte des Gutes geht auch die Hälfte der Pertinenzen mit in Pacht (cum medietate pertinentiis ipsius massae). Ibid., S. 59.

4) Ibid., SS. 68, 69, 46, 37. — 5) Ibid., S. 47.

einer anderen Art der Erbpacht, von der Emphyteuse. Aber auch aus diesen geringen Angaben kann man schliessen, dass die von Mommsen angeführte Eigentümlichkeit dieser Pachtform, die Abgaben nicht in Naturprodukten, sondern in ein für allemal festgesetzten Geldrenten zu entrichten, sowohl im Gebiete der römischen Kurie sich forterhält als auch in den Besitzungen der Kirche von Ravenna und zwar während mehrerer Jahrhunderte, auch des 9. und 10.[1]) Die Urkunden von Ravenna enthalten wenige Angaben über die Art der Bodenbestellung in jenem Teile der Kirchengüter, die in persönlicher Verwaltung des Bistums verblieben waren. In ihm sind die Wirtschaftsgebäude gelegen, in welche die Colonen und livellarischen Besitzer alljährlich den dem Gutsbesitzer zukommenden Teil der Ernte abführen.[2]) Der in persönlicher Verwaltung verbleibende Boden wurde dem Verwalter (actor) übertragen. Er hatte die Aufsicht über die Arbeit der Sklaven, servi et mancipii,[3]) sowie die Überwachung der Leistung der Nachbarnhülfe durch die Colonen.[4])

Der Gutsherr behielt sich offenbar das Vorkaufsrecht für die gesamte Ernte des Colonen vor. Darauf

1) Marini, Pap. diplom., S. 201. — Fantuzzi, I, SS. 128, 107.

2) Daher die in den livellarischen Verträgen erwähnte Verpflichtung deducere in domnicalia, Brot, Wein u. s. w. in verabredeter Menge (Fantuzzi, Bd. I, S. 20). Da diese Verpflichtung nicht immer erfüllt werden konnte, so bedingen diese Verträge nicht selten die Aufbewahrung des gutsherrlichen Teiles von Getreide und Wein in den eigenen Scheunen und Kellern der Colonen bis zur Abholung durch einen Abgesandten des Gutsherrn (salvare debeamus in casa et vasis nostris usque dum missus venerit ad tollendum). Ibid., S. 16.

3) Fantuzzi, I, No. 163.

4) Fantuzzi, S. 49: Opera sex ubi ab actore dominico imperati fuerimus persolvere promittimus (nos coloni).

deuten einige livellarische Verträge von übrigens ziemlich spätem Datum. So heisst es in einer Urkunde v. J. 889, dass die Colonen den nach Abzug des gutsherrlichen Teiles verbliebenen Wein verkaufen müssen in curte vestra, domnico vestro.[1])

§ 3.

Ausser dem Exarchat von Ravenna kommen die Besitzungen der römischen Kurie in der nächsten Umgebung der ewigen Stadt als Muster von Grundeigentumsverhältnissen und Gutswirtschaften in Betracht, wie sie seit den Zeiten des Imperiums mehr oder minder unberührt geblieben waren und nur wenig den umgestaltenden Einfluss der germanischen Ankömmlinge erfahren hatten. Um die noch fortlebenden alten römischen Latifundien kennen zu lernen, muss man sich an eine Erscheinung halten, die ihrer Natur nach den Gedanken eines fremden Einflusses nicht zulässt. Eine solche Quelle bietet uns vornehmlich die im Mittelalter in ganz Europa, insbesondere in Italien gebräuchliche personalitas legum, d. h. das Recht eines jeden, nach seinem nationalen Gesetz gerichtet zu werden. Ausserdem legt die Verleihung des römischen Rechts an die Kirche und die Klöster uns nahe, in den Urkunden der ältesten Abteien nach indirekten Hinweisen auf die Ordnungen zu suchen, wie sie sich in Gegenden erhalten haben, in denen die römische Tradition mangels von Einwanderungen der Barbaren noch fortdauerte.

Indes nicht alle Klöster standen unter dem römischen Recht. Die Rom benachbarten Herzöge

1) Fantuzzi, I, S. 90. Eine gleiche Verpflichtung ruhte auf den Ländereien der römischen Kurie unter Gregor dem Grossen. S. den betreffenden Artikel in Claudio Jannet, L'évolution économique de l'Europe.

von Spoleto, welche durch ihre Schenkungen den Grund zum Bodenreichtum des Klosters von Farfa gelegt haben, führten daselbst das Langobardenrecht ein. Dasselbe gilt nicht von der Benediktinerabtei von Subiaco, deren Urkunden mit wenigen Ausnahmen nicht über das 9. Jahrhundert hinausgehen und im Jahre 1885 von der römischen historischen Gesellschaft veröffentlicht wurden.[1])

Eine weitere Quelle zur Kenntnis des römischen Bodenbesitzes im mittelalterlichen Campanien sind die unlängst veröffentlichten Urkunden des auf dem Monte Amiato gelegenen Heilandsklosters.

Beide Quellen beziehen sich auf Ländereien und Besitzungen in der nächsten Umgebung Roms. Neben den handschriftlichen Schätzen des Klosters von St. Sylvester und der Abtei von Cosmus und Damian haben sie Prof. Calisse ein reiches Material zur Darstellung der Bodenbesitzordnungen in der römischen Provinz für den Zeitraum vom 8. bis zum 10. Jahrhundert dargeboten.

Da dieser Gelehrte sich nicht, wie wir, die Aufgabe gestellt hat, den Einfluss der römischen Grundsätze getrennt von den langobardischen zu betrachten, so konnte er seiner Schilderung auch die Urkunden der Abtei Farfa zu Grunde legen, die, wie gesagt, dem Langobardenrecht unterlag. Seine wertvolle Arbeit kann uns deshalb eine Stütze nicht sein. Wir müssen unmittelbar auf die Quellen zurückgehen und zwar ausschliesslich auf die, in denen der Einfluss des langobardischen Rechtes nicht zu erkennen ist.

Das Regestum der Abtei Subiaco aus dem 11. Jahrhundert beginnt mit einer Urkunde vom 25. Juni 941. Sie enthält eine Bestätigung der dem Kloster

1) Il Regesto Sublacense, publ. da L. Allodi e G. Levi.

durch die Päpste seit Gregor dem Grossen gemachten Schenkungen. Wir finden hier bereits fränkische Bezeichnungen, die mit Karl dem Grossen nach Italien gekommen waren, wie sala, d. h. der in persönlicher Verwaltung des Gutsherrn verbliebene Boden (terra indominicata). Nichts jedoch spricht dafür, dass die ursprünglichen römischen Eigentumsverhältnisse durch die langobardische Eroberung zerstört worden sind, die Veränderung erstreckt sich lediglich auf die Ausdrucksweise; so ersetzt z. B. das langobardische Wort gastaldatum das römische provincia.

Die citierte Urkunde — „die Urkunde von Hugo und Lothar, dem italischen König" — erwähnt nur die neue Schenkung an einen gutsherrlichen Hof (curtis una que sala dicitur); aber dieser Hof ist von einer Reihe von Beamtenfamilien, familiae, bewohnt, die schon in früheren Jahrhunderten von den Päpsten hier angesiedelt worden waren (collatae). Somit haben wir vor uns das Bild einer römischen gutsherrlichen villa mit den darauf ansässigen Sklaven.

In dem der Zeit nach folgenden Document — einer Urkunde des Kaisers Otto I. v. Jahre 967 — ist von demselben casale die Rede als von dem Orte des Klosters selbst, und sein Bodenbesitz wird genauer bestimmt. Wir finden darin zwei Seen, ein fliessendes Gewässer mit Mühlen und Fischfangvorrichtungen, die das ausschliessliche Eigentum der Abtei bilden. Der Kaiser bestätigt die früheren Verfügungen des Papstes und fügt dem Gutshof noch eine Reihe anderer hinzu; darunter ein Schloss in Subiaco mit dem Weiderecht für die Schafherden und Schweine (cum erbatico et glandatico), und dem weiteren Recht, von den Einwohnern dieselben Abgaben (datum) und Renten (redditum) zu erheben, welche von ihnen und ihren Vorfahren an den

lateranischen Hof vor der Abtretung an die Abtei entrichtet worden waren.

So erfahren wir, dass die Ländereien, aus denen das Klosterbeneficium bestand, früher in direktem Besitz der römischen Kurie sich befanden. Die Insassen derselben hatten an die Kurie bestimmte Abgaben zu entrichten, die unverändert auf die neuen Eigentümer übergingen. Damit verbunden ist die Gemeindenutzung der Berge, Hügel, Waldungen, Wiesen, Ufer, Weidestrecken und jeder Art unbestellten Bodens.

In der weiteren Aufzählung der Besitzungen, deren Eigentum der Kaiser dem Kloster bestätigt, ist auch von den Serven die Rede, die auf dem Klostergebiet wohnen (servi et ancillae). Die für die verschiedenen Güter und Höfe gebrauchten Bezeichnungen: massa, casale, cella, sind dieselben wie vor dem Eindringen der Langobarden. Massa integra in territorio Tiburtino, der Boden im Distrikt Tivoli, angrenzend an agro Romano, hat bei der Abtretung dieselben Grenzen, die die früheren Besitzer, die Päpste, bei der Schenkung festgesetzt hatten; hierzu kommen die Appendicien, sowohl urbare Ländereien, als auch brachliegende.

Die einzelnen Höfe, casalia, und ihre Teile werden nach den Namen der ersten Ansiedler bezeichnet, so casale qui nominatur Romani minoris, casale qui dicitur Romani maioris, qui appellatur Apollonii u. s. w. Im casale wohnen Sklaven und Sklavinnen, die ihn bestellen und zu ihm gehören (cum servis et ancillis ibidem degentibus et pertinentibus).

Neben den von der Römerzeit überkommenen Namen der Landstücke und Höfe und der römischen Art ihrer Bezeichnung erhielten sich auch die römischen Flächenmasse nach der Anzahl der gesäten Modien Korn: terra ad modia duodecim, terra ad centum modia.

Nicht nur in den Schenkungsurkunden weltlicher Personen, sondern auch noch in denen, die die Päpste im 9. Jahrhundert machten, stossen wir auf dieselben römischen Begriffe und die römische Terminologie. Zu den massae und casalia kommen in einer Urkunde des Papstes Adrian noch colonia und fundus hinzu, ersteres bezeichnet ein Landstück, das eine Familie von Erbpächtern bestellt, verbunden mit der Nutzung der Gewässer, Berge, Waldungen, u. s. w., fundus dagegen bedeutet einen von einem unfreien Bearbeiter besetzten Anteil, der auch nach ihm benannt wird, so fundus farvicianus, agusanus, aprunius, u. s. w. Der Ausdruck cum fundis et casalibus, cum suis omnibusque pertinentiis beweist, dass fundus und casale Teile eines und desselben Ganzen sind, fundus die Summe aller einem Hofe gehörigen Ländereien, casale das im Hof gelegene Wohnhaus. Zu beiden gehören Pertinenzen, die verschiedenartige Nutzungen in einem den wirklichen Bedürfnissen der Familie entsprechenden Masse gewähren. Auch villa in der lateinischen Bedeutung kommt vor, d. h. nicht im Sinne einer Ansiedelung, sondern in dem eines Wohnhauses mit dem von einer bestimmten Person und ihren Angehörigen in Besitz genommenen Boden, daher der der villa hinzugefügte Eigenname: z. B. villa quae appellatur papi.[1])

Die Höfe innerhalb der Städte führen nicht selten die Benennung cellae, wie cella sancte barbare in civitate tiburtina.[2])

Dass villa und casale demselben Begriff entsprechen, lässt sich leicht durch die Gegenüberstellung zweier Urkunden aus dem 3. Viertel des 9. und dem 2. des 10. Jahrhunderts bezeugen. In der ersteren wird einem Kloster die Hälfte der

1) S. Urk. aus d. J. 858—867, S. 15.
2) Ibid., S. 15.

villa quae appellatur Papi verliehen, in der anderen die Hälfte des mit demselben Namen bezeichneten casale.[1]) Das Verhältnis von fundus und massa ist das eines Teiles zum Ganzen. Darum wird in den Verfügungsurkunden gesagt, dass die und die Höfe ausgesondert sind ex corpore massae.[2])

Die massa hat bestimmte Grenzen, woraus jedoch nicht folgt, dass die innerhalb derselben gelegenen Ländereien genau abgegrenzt und mit Zäunen versehen sein müssen: dies bildet geradezu eine Ausnahme. Von Umfriedungen ist nur bei Weingärten und Olivenhainen die Rede, daher der Ausdruck clusura de vinea, oliveto, terra cum clusura super se posita.[3]) Die anderen Kulturen liegen im offenen Felde und können darum Gegenstand der Gemeindenutzung von der Ernte bis zur Aussaat sein. Deshalb wird das Landstück gewöhnlich nicht nach den Umfriedungen, sondern nach der Grösse bezeichnet, gewöhnlich nach der Zahl der Uncien, genau so wie zu der römischen Zeit (tres, sex etc. unciae).

Die allgemeine Formel für Verleihungen der Päpste und Kaiser lautet: do et trado massam cum castellis, villis, massis, fundis et casalibus, cellis, domibus, ortis, vineis, terris et silvis, servis et ancillis, colonis et colonabus, fluminibus, aquis, aquimolis et piscariis. Die Formel charakterisiert den Bodenbesitz und den Personenbestand der Klostergüter, in denen die Colonen oder freien Erbpächter neben den Serven oder Hörigen in gleicher Weise einen Teil des Guts bilden. Für die Hörigen findet sich noch die Bezeichnung originales famuli ac manentes, d. h. die dort gebürtigen Diener und Insassen.[4]) Die Stellung der Colonen als Freie

1) Vgl. SS. 15 und 6. — 2) S. Urk. No. 8, S. 16.
3) Urk. No. 9, S. 18 f., S. 25.
4) S. Urk. Nos. 11 und 12, SS. 25, 27.

gegenüber den Serven oder Hörigen tritt deutlich da hervor, wo die Urkunde nach der üblichen Formel: cum servis et colonis vom Rechte des Gutsgerichts spricht, placitum de universis hominibus liberis et servis super vestram terram commanentibus.[1]) Fundus erscheint als eine Art Hörigenmeierhof innerhalb derselben massa. Nur so erklärt sich die Entstehung von Bezeichnungen, wie tres in integro portiones tredecim fundora, (sic) qui appellatur opiniano, storaciano, septiniano, sessano, arginiano, marciano, spatano, tullano, picerano, olinulo, larciano, caniano et siniano et cum omnibus a suprascripte (sic) tres portiones de predictorum tredecim fundorum generaliter et integro pertinentibus,[2]) d. h. drei volle Teile von 13 bestimmten, nach ihren ursprünglichen Besitzern benannten Meierhöfen mit allem, was überhaupt und speciell diesen drei Teilen der angegebenen 13 Meierhöfe gehört.

Im Gegensatz zu den Hörigen haben die freien Colonen, die in der sogenannten colonia wohnen, genau durch Grenzen bezeichnete Landstücke inne[3]). Eine besondere Art bilden die neubesetzten Stellen, terra a novello pastinata, deren Grösse nach der Menge Korn, die zur Aussaat nötig ist, bestimmt wird, so terra capacitatis modiorum plus minus triginta. Dieser Boden ist noch nicht verteilt worden, noch nicht fundus oder colonia geworden, aber nach Verlauf von Jahrzehnten wird auch er Bestandteil der Hörigenanteile oder freier Besitz. Der Unterschied zwischen

1) Urk. No. 15, S. 43.

2) Dokum. No. 17 v. J. 936, S. 47.

3) (Concedimus) etiam et coloniam que appellatur inbenzana, qui et trellano vocatur, et inter affines ab uno latere riuo, qui decurrit per clium (?) de collibus et a secundo latere montis qui vocatur crofo et a tercio latere ecclesia sanctorum Cosmi et Damiani et a quarto latere flumicello qui appellatur inbenzano et terra et silva episcopo tiburtino.

fundus und massa besteht fort, so in der Urkunde vom Jahre 867, die die Schenkungen des Papstes Nicolaus I. verzeichnet, und in den von Leo VII. im Jahre 939 verliehenen Privilegien.[1]) Fundus erscheint stets als Teil von massa; so folgt der allgemeinen Erwähnung der massa inbenzana, die an das Kloster in integro cum fundis abgetreten wird, eine Aufzählung der fundi selbst; sie endet mit den Worten: et cum omnibus ad ipsam massam generaliter et in integro pertinentibus. Demnach sind die Gemeindenutzungen nicht dem fundus, sondern der massa angepasst, und sie stehen den Anteilhabern innerhalb der Grenzen zu Gebote, in welchen die massa über sie verfügt.[2]) Neben den Anteilen in den offenen Feldern kommen indes auch solche vor, die, wie es scheint, in einer besonderen Meierei liegen, so das sogen. casale barbiliano, das im Jahre 965 Gegenstand einer selbständigen Schenkung ist.[3]) Ähnlich sind auch jene fundi grecorum (Griechen), von denen in einer Urkunde v. J. 936 die Rede ist.[4]) Über die Bedingungen, unter welchen die einzelnen casalia oder Höfe mit den dazu gehörigen Besitzungen den Colonen zur Nutzung übergeben wurden, können wir uns aus den nachstehenden Urkunden ein Urteil bilden. Unter den Urkunden die ein Register des XI. Jahrh. verzeichnet, findet sich eine vom 3. August 369. Durch diese Urkunde schenkt ein römischer Patrizier Narcisus zum Heile seiner Seele seinem geistlichen Vater, dem Papst Damasus, zu Gunsten der von ihm (Narcisus) gegründeten Kirche S. Laurentii Ländereien, Wal-

1) SS. 50, 52.

2) Urk. v. J. 939, S. 52. Der im Texte vorkommende Ausdruck coloniis steht wahrscheinlich an Stelle von casalibus.

3) Dokum. No. 25, S. 64.

4) S. 49, No. 17.

dungen, Felder, Weidestrecken, Fruchtbäume, Mühlen u. s. w. mit einem Ertrage von 24 Modien. Ein Drittel dieser Rente dient zum Unterhalt der Clerici, die übrigen zwei Drittel gehören den Insassen, die zuerst den Boden bestellt haben, und nicht nur ihnen, sondern auch ihren Erben für ewige Zeiten, usque in perpetuum; von diesen zwei Dritteln erhält die Kirche den zehnten Teil des Roggens, der Erbsen und der Gerste. Wenn ich diese Urkunde, die in Folge der ungenauen Abfassung und der durch die Abschreiber verursachten Fehler dem Verständnis grosse Schwierigkeiten darbietet, richtig verstanden habe, so dürfen wir annehmen, dass es schon im 4. Jahrhundert üblich wurde, Boden ad plantandum zum Neubruch abzugeben, und dass daran ganze Gruppen selbst vornehmeren Standes beteiligt waren (die Urkunde nennt sie nobiliores). Die ersten Bearbeiter wurden der Kirche zinsende Colonen für ewige Zeiten und behielten zwei Drittel des Erlöses der besetzten Fläche für sich, ohne eine andere Verpflichtung ausser dem Zehnten. Sechs Jahrhunderte hindurch finden wir im Vertrage des Abtes Benedikt mit den Insassen des Schlosses St. Angelo, des alten Moles Adriani, ungefähr dieselben Bedingungen wieder. Die Colonen, die im Vertrage des 4. Jahrhunderts bestimmte Verpflichtungen durch ihre Vornehmeren (nobiliores) zu übernehmen haben, geben jetzt ihre Zustimmung im Namen der Älteren (seniores). Sie erhalten im Schlossbezirk Boden zum Bau von Wohnstätten, so dass auf jeden ein Wohnraum, sedimen, von 12 Schritt Länge und 10 Schritt Breite entfällt. Ausserhalb des Schlossbezirks steht einem jeden ein 20 Schritt langes und 5 Schritt breites Gartenland zu und so viel Ackerboden, als für die Aussaat eines Modius Korn erforderlich ist. Dazu kommen für alle zusammen Meiereien, fundora, und Höfe, casalia, mit

allen Nutzungen der Gemeindepertinenzen. Die Colonen müssen den achten Teil dreier Bodenprodukte entrichten, vom Roggen bezw. Weizen, von Gerste und Erbsen. Der Besitz gilt als ein ewiger, wobei auch nach völligem Erlöschen der Familie oder vielmehr der männlichen Linie die Übergabe von Eigentum an einen Fremden, extranea persona, zulässig ist; Krieger oder Geistliche sind jedoch ausgeschlossen. Zur Erhaltung des Gutsgerichts, „in placito," ist den Colonen eine Abgabe eines Schweins mittlerer Grösse, unum porcum mediocris bei einem Besitz von zwanzig Schweinen und eines besseren, unum meliorem, bei einem Besitz von dreissig auferlegt. Ausserdem hat jeder Hof zu Weihnachten je einen Denar für das Patronat und je einen für den Herd, das Gartenland und den Ackerboden zu entrichten, als pensio oder Rente, zahlbar am Kirchenfest, am Geburtstag des Heil. Benedictus.[1]) Die Abgaben für das Gutsgericht (placitum), den Schutz und die Vertretung (senioratum) und der an die Person geknüpfte Zins in Höhe eines Denars sind offenbar späteren Ursprungs und erst mit dem Lehnsystem entstanden; die sonstigen Bedingungen sind dieselben wie für die Colonen des 4. Jahrhunderts: dieselbe Verpflichtung tenere, lavorare, conciare, in seinem Besitz zu erhalten, zu bestellen, die Ernte einzubringen, dieselbe Abgabe in einem Teil der Ernte von jeder der drei Getreidearten, früher ein Zehntel, jetzt ein Achtel.

Die beiden Verträge sind auf ewige Zeiten geschlossen; eine ebensolche Erbpacht bildet auch die im Jahre 758 von Johann, dem Bischof von Tivoli, an den Abt des Klosters auf dem Monte Celio erfolgte Überlassung eines Landstücks, das mit 20 Olivenbäumen bepflanzt war, sowie eines anderen zum fundus gehörigen mit dem Beinamen casella, auf dem 25 Oliven-

1) Ibid., S. 73, Urk. No. 34 v. 10. Juli 1038.

bäume stehen. Bedingung für die Überlassung ist, dass der Abt suo studio suoque labore die Landstücke nebst ihren Anpflanzungen und Pertinenzen ad meliorem cultum bringen soll. Der Inhaber eines Anteils, in perpetuum, darf sein Landstück allen überlassen, ausgenommen Personen geistlichen Standes und Kriegern. Calisse's Erklärung dieser Beschränkung, dass die milites und loci pii leicht dasjenige in Eigentum verwandeln konnten, was früher zeitliche Nutzung gewesen war, erscheint nicht ausreichend.[1]) Der Schlüssel zum Verständnis dieser Beschränkung ist wohl eher in dem Wunsch der Gutsherren zu suchen, die bäuerlichen Bodenbearbeiter zu behalten, für welche Erklärung weiter unten Thatsachen angeführt werden sollen. Zu den Erbverträgen ist auch der Vertrag zu zählen, den zu Beginn des 8. Jahrhunderts der Aldier Benenato, d. h. ein freier Langobarde, mit dem Kloster des Heilands auf dem Monte Amiato geschlossen hat; diesen Vertrag erneuern seine Kinder im Jahre 736. Die Pächter verpflichten sich zu denselben Arbeitsleistungen, zu denen ihr Vater verpflichtet gewesen war, nämlich das Heu zu ernten, einen Stall zu errichten und zu erhalten, und sollen dieselben Pflichten und Rechte auf die Erben übergehen. Der Vertrag kann durch die Verfehlung des Pächters ausser Kraft treten, aber mit Verlassung des Anteils nebst dem dazu gehörigen beweglichen Eigentum sowie mit einem Entgelt von 20 Solidi.[2]) Die Nichtleistung dieser Zahlung kann, wie eine andere Urkunde desselben Klosters vom Jahre 808 zeigt, die Leibeigenschaft zur Folge haben.[3])

1) Arch. d. Soc. Rom. di Storia Patria, 1885, Bd. VIII, S. 77.

2) S. Brunetti, Cod. dipl. Toscano, T. II, No. 26, S. 487.

3) S. Docum. del monast. di San Salvatore sul Monte Amiato rig. il terr. rom. (Arch. d. Soc. Rom. di storia Patria, 1898, Bd. XVI, No. 13).

Die Verpachtungen in perpetuum sind eine verhältnismässig seltene Erscheinung, woraus sich auch vielleicht die nicht häufig wiederkehrende Erwähnung der coloniae, der von Erbpächtern besetzten Ansiedelungen erklärt. Im Gegensatz zu Calisse, welcher der Ansicht ist, dass man vor dem 10. Jahrhundert keine Beispiele derartiger erblicher Emphyteusen antrifft, können wir auf Grund der oben angeführten Thatsachen ihre Entstehung um mehrere Jahrhunderte zurückversetzen. Die colonia mit genau angegebenen Grenzen, von der in den späteren Quellen immer seltener die Rede ist, scheint mir ein direktes Erzeugnis der erblichen Besitznahmen zu sein, hervorgerufen durch das Streben der Eigentümer, die fehlenden Arbeitskräfte auf ihre Ländereien zu locken. Während der den germanischen Einwanderungen folgenden Zeit hatte die geringe Dichtigkeit der Bevölkerung in den römischen Gebieten, eine Thatsache, die sich in der häufigen Erwähnung der cesae oder Rodungen wiederspiegelt, die natürliche Folge, dass die neuen Ansiedler nur mit geringen Abgaben belegt wurden, und ihnen das erbliche Nutzungsrecht auf die von ihnen gerodete oder meliorierte Fläche zugesichert wurde. In den späteren Jahrhunderten konnten die Eigentümer bei ihren Überlassungen und Verpachtungen schon ungünstigere Bedingungen stellen. Die dreissigjährige Verjährung suchten sie dadurch zu vermeiden, dass sie immer mehr das neunundzwanzigjährige Livellum einführten und die frühere erbliche Emphyteuse auf drei Generationen beschränkten. Das Regesto Sublacense führt zahlreiche Urkunden dieser Art auf. Die älteste, die bis zum Jahre 821 zurückreicht, spricht von der Zuweisung einer Landstelle seitens des Klosters St. Erasmi auf dem Monte Celio an einen gewissen Trasmund und seine Frau. Sie können das Landstück meliorieren und bestellen, den Kindern und Enkeln

übergeben und, wenn eine gesetzliche Nachkommenschaft fehlt, auch Fremden auf drei Generationen testieren. Alle Verpflichtungen der so mit Land Bedachten laufen, ausser der zur Melioration, auf die Entrichtung von 2 Solidi hinaus. Auf die Nichteinhaltung der Bedingungen von einer oder der anderen Seite ist eine Strafe gesetzt, nach deren Entrichtung der Vertrag in Kraft bleibt[1]). Aus der Mitte desselben Jahrhunderts haben wir einen Vertrag über die Überlassung eines unbesetzten Gehöftes zu Rom an einen Colonen. Dieser soll alljährlich 2 solidi zahlen und hat das Recht, das ihm zugewiesene Gebiet Verwandten oder Fremden zu überlassen usque ad tertiam generationem. Bemerkenswert ist die Thatsache, dass den Gegenstand solcher Verfügungen stets eine noch nicht benutzte oder eine verlassene Fläche, terra vacans, bildet.[2])

Die Pächter erhalten das Recht der Übergabe ihres Landstückes an dritte Personen auch zu Lebzeiten, demzufolge auch bei Kinderlosigkeit beim Ableben (locandi quibus maluerint liberam habeant sine aliqua ambiguitate licentiam)[3]).

Im Gegensatz zu den Verträgen ad tertiam generationem, die als Überbleibsel des alten Colonats zu betrachten sind, sind die Livellen mit einer Frist auf nur 29 Jahre und dem Recht der Erneuerung auf ebensolange Zeit und so fort wahrscheinlich an Stelle der früheren Hörigkeit getreten. Ich verstehe dies so, dass die ohne Land Freigelassenen, die sogenannten Liberti, ihre Landstücke als Livellarbesitzer zu be-

1) Il Reg. Sublacence, No. 53, S. 95 f.

2) Urk. No. 88 v. 8. März 866 und Urk. No. 116 v. 20. [illegible] sowie auch Urk. No. 210 v. J. 967, in der der [illegible] Verpflichtung übernimmt, Colonisten heranzuziehen.

3) rig. il to[illegible] Bd. XVI, [illegible] v. J. 965 und No. 182 v. J. 987.

halten pflegten. In den auf uns gelangten Urkunden treten daher als Pächter die Ortsinsassen, habitatores loci auf, deren Verpflichtungen den Charakter bäuerlichen Zinses tragen. So liefern die Pächter ausser der Hälfte des gewonnenen Weines dem Eigentümer oder seinen Vertretern für ihren Unterhalt Korn, Fleisch und Wein, ausserdem als Futter für die Pferde Gerste und Heu. Ihr Verhältnis zum früheren Senior wird das von Schützlingen gegenüber dem Patron, wofür sie drei Male im Jahre eine besondere Abgabe, senia (von Seniorat), entrichten[1]). An Stelle einer Geldrente tritt in solchen Verträgen die Lieferung des verabredeten Ernteteiles. Dies sind die ersten Spuren jenes Systems der Halbbauerei, welches sich allmählich über ganz Italien ausbreitet und sich in der Form der toskanischen mezzeria bis auf den heutigen Tag forterhalten hat. Die meisten Geschichtsschreiber neigen dahin, das genannte System einer späteren Zeit zuzuschreiben, doch unsere Quellen widersprechen dem. So dürfte man schwerlich das Vorkommen der Halbbauerei in den Verfügungen eines Privatvertrages vom 25. April 901 leugnen, durch welchen ein Kloster zwei Ehegatten, Bebauern (laboratores), die Bestellung des von ihnen innerhalb der villa Albana angelegten Weingartens überlässt. Die Pächter verpflichten sich collere, pastinare et propaginare, d. h. die Rebenpflanzungen so zu hegen, anzulegen und zu erweitern, dass die Eigentümer nach Ablauf von sechs Jahren nach der Vertragschliessung auf eine bestimmte Einnahme rechnen können. Sollte bis zu diesem Termin keine Ernte erzielt sein, so verpflichten sich die Pächter zur Lieferung von 2 Pfund Silber an die Eigentümer

1) II Reg. Subl., Doc. No. 142, S. 193.

als Ersatz. Die gewöhnliche Einnahme der Colonen bilden drei Viertel des gesamten gewonnenen Weines, der Rest fällt dem Eigentümer zu. Dieser verpflichtet sich auch, die Ersetzung des Pächters durch eine dritte Person zuzulassen, doch darf diese weder ein Höriger noch ein Geistlicher oder Krieger, sondern muss freien Standes, libera parva persona, sein. Dagegen behält sich der Eigentümer das Vorkaufsrecht 30 Denare unter dem Marktpreise vor.[1])

In den Urkunden der Erlöserabtei auf dem Monte Amiato tritt noch deutlicher die Fortsetzung der Hörigkeit im Livellum hervor. Die besondere Eigentümlichkeit der Hörigkeit, die Frohne, ist erhalten und dient als teilweiser Ersatz für die Geldrente. So ist in einer Urkunde vom Jahre 808 für den Senior eine Woche Arbeit ausbedungen, während sich in einer anderen vom Jahre 809 ein Freier, liber homo, namens Deudalus verpflichtet, statt der Rente einmal in der Woche Frohndienste zu leisten. Die Bezeichnung für diese Zwangsarbeit zu Gunsten des Eigentümers, angaria, ist dasselbe, was die mittelalterlichen Urkunden unter Frohne verstehen. Meistens macht sich der Livellarbesitzer anheischig, die angaria jede vierte Woche auszuführen (per mensem hebdomata oder quarta hebdomata in omni mense).[2])

Das Mass der Frohne darf nicht willkürlich vergrössert werden. Sonst droht dem Eigentümer eine Strafe, gleich derjenigen, welche der Pächter bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen auf sich genommen hat. Die Dauer, auf welche der Vertrag geschlossen wird, ist verschieden. In den Urkunden

1) Doc. No. 129, S. 180.

2) S. Docum. d. monast. di San Salvatore sul Monte Amiato, rig. il terr. romano, stamp. da G. Calisse (Arch. della Soc. Rom. di storia Patria 1893, Bd. V, 16). Docc. Nos. 14, 15, 16, 17, 35, 36, 39.

der Abtei Subiaco ist von einer 18- und 28-jährigen Frist die Rede, nicht selten mit dem Recht der Wiedererneuerung für eine gleiche Dauer. In den Urkunden des Klosters von San Salvatore sul Monte Amiato sind die Abmachungen meist auf Lebenszeit, und gehen dieselben auch oft auf die Kinder vorbehaltlich ihrer Zustimmung über. Der Vertrag kann auch vor dem Erlöschen aufgehoben werden, doch ist in diesem Falle eine Konventionalstrafe oft in Höhe von 50—100 Solidi festgesetzt. Der Fortgehende kann, je nach Verabredung, das ganze unbewegliche Eigentum oder auch einen Teil mitnehmen und volle Bewegungsfreiheit erlangen „vadere ubi voluerit.“[1]) Die persönliche Abhängigkeit in den Beziehungen des Livellarbesitzers zum Eigentümer tritt auch deutlich in der Verpflichtung hervor, auf den Ruf des letzteren hin zu erscheinen (ad mandatum venire), mit ihm dem Gutsgericht beizuwohnen (venire in vestra presentia ad justitiam faciendam) und seine Rechtsprechung über sich anzuerkennen (in iudicio vestro stare.)[2]) Zuweilen wird die Frohne entweder durch eine ewige Geldrente (pensio) oder durch Erhöhung des dem Eigentümer zukommenden Ernteanteils ersetzt. So ist in einer Urkunde von 871 die Entrichtung von nur 12 Denaren pro Jahr ausbedungen, in einer anderen dagegen eine solche von 20, in einer dritten eine von 24.[3]) Die Hälfte der Ernte an Wein und von fruchttragenden Bäumen ist das Maximum der dem Eigentümer vertragsmässig zukommenden Entrichtung. Bei einer neuen Pflanzung ist der Pächter eine gewisse Zeit von jeglicher Abgabe frei; gewöhnlich beläuft sich diese Frist auf 6 Jahre.[4])

1) Ibid., Nos. 28, 35 und 39.
2) Ibid., Nos. 36 und 39, Urk. a. d. J. 859 und 864.
3) Ibid., Urkk. Nos. 40, 28 und 18.
4) S. Urk. des Klosters von S. Cosme und Damiani, cit.

Das Anwachsen der Bevölkerung, die Familienteilungen, die Emancipation und die Entwickelung des Eigentumspachtrechts vernichteten allmählich jene Einheitlichkeit des römischen Guts, unter welcher die massa eine Vereinigung verschiedener unfreier Anteile bildete, die nicht von einzelnen Familien, sondern von ganzen condomae oder consorteriae besetzt waren. Darum ist in den Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts die Rede von der Übergabe eines Teiles (portio) eines oder mehrerer fundi; und den Gegenstand der Veräusserung — des Verkaufs, des Tausches, der Pacht — bilden nicht ganze massae, nicht einmal ganze fundi, sondern nur bestimmte aus ihnen ausgeschiedene Anteile, die bald nach Uncien, bald nach der Menge der Aussaat, bald nach pedes in der Länge und in der Breite gemessen werden.

Die alte Ordnung der römischen Gutswirtschaft mit den auf den Latifundien angesiedelten Dorfsklaven und den persönlich Freien, an den Boden gefesselten Colonen hört auf. Die condoma selbst existiert nicht mehr in der Form von consortes, die in einem Hofe wohnen und eine gemeinsame Wirtschaft führen. All dies spiegelt sich in den Urkunden der Abtei Subiaco wieder. Im Anfange des 11. Jahrhunderts sprechen die Schenkungsurkunden nicht mehr von „massae", sondern nur von dieser oder jener Zahl unciae.[1]) Noch früher, im ersten Viertel des 10. Jahrhunderts, begnügen sich die Schenker mit der Überlassung des ihnen zukommenden Teils in einem oder mehreren fundi.[2])

Die Entstehung dieser portiones durch Teilung

---

von Calisse in seinen „Condizioni d. proprietà territor., (Arch. d. Soc. Rom. di storia Patria. 1885, Bd. VIII, S. 82).

1) Il Reg. Sublac., No. 178, S. 216.

2) Ibid., Doc. No. 158. S. 201.

unter Verwandten wird aus der Angabe der Grenzen deutlich. Als Nachbarn erscheinen häufig consortes parentorum nostrorum, die Besitzgenossen der Eltern[1]). Noch häufiger werden Stücke der portiones abgetreten, 1 oder 20 Modien Saatlandes (terra ad modium unum in massa cassiana oder terra sationalis ad modiorum XX)[2]), oder ein Teil des bäuerlichen Gehöftes, die mansio mit dem Boden, den Gebäuden und dem Nutzungsrecht an den Pertinenzen[3]), oder ein Teil (petia) eines Weingartens von z. B. 43 Weinstöcken (ordines)[4]) in der Länge und 40 in der Breite.

Die Fortschritte in der Emancipation der Bauern lassen sich aus einer Urkunde des 12. Jahrhunderts ersehen, die bei der Aufzählung der der Abtei S. Benedicti in Subiaco gehörigen Sklaven nur 15 Familien nennt[5]). Die gesamte übrige Bevölkerung besteht aus freien Pächtern, aus solchen für längere Frist, aus lebenslänglichen, erblichen, sei es für drei Generationen, sei es für ewige Zeit.

Die territoriale Verbindung dieser Bevölkerung mit der massa hatte aufgehört. An ihre Stelle trat eine neue, halb persönlicher Natur, halb auf Grund einer bestimmten Eigentumsform, und zwar die Verbindung mit dem Eigentümer des aus verschiedenen Teilen der einzelnen fundi und massae zusammengesetzten Feudalbesitzes. An Stelle der grossen Familie, der „condoma", treten innerhalb der Gutsbevölkerung die in einzelnen Höfen wohnenden consortes. Ihre alte Verbindung mit dem fundus tritt in einem Streite zwischen der Abtei Subiaco und vier Einwohnern der Stadt Tivoli im J. 942 ganz besonders

1) Docum. No. 163, S. 209 und No. 126, S. 176.

2) Ibid., No. 162, S. 208, und No. 118, S. 166. — 3) Ibid., Urk. No. 136, S. 189. — 4) Ibid., Doc. No. 128, S. 178. — 5) Ibid., Doc. No. 172, S. 215.

hervor. Diese Einwohner behaupteten, dass ihnen ein Anteil gehöre. Die Richter verlangten die Vorlegung einer Urkunde, die ihr Eigentumsrecht beweise, und die Beglaubigung dieser Urkunde durch einen Eid von consortes. Da die Kläger diesem Verlangen nicht nachkommen konnten, wurde der Streit zu Gunsten des Klosters entschieden: die Kläger handelten auch dieses Mal gemeinschaftlich mit den consortes, die als Eidgenossen auftraten.[1]) Tivoli bildete von Alters her einen Teil der Besitzungen der römischen Kurie; die zu Tivoli gehörigen fundi waren von Angehörigen der Kurie besetzt. Die Abtretung eines fundus an ein Kloster durch den Papst war offenbar nur deshalb möglich, weil der Besitz des fundus nicht den bäuerlichen Bearbeitern, sondern dem päpstlichen Hofe zustand. Die Besitzer waren nur erbliche Nutzniesser des Hörigkeitsbodens, der ihren Anteil bildete. So war die auf dem fundus ansässige consorteria nur eine Fortsetzung der alten condoma, was mit unserer früheren Behauptung über den Charakter des fundus selbst völlig übereinstimmt. Allmählich verfiel die condoma der Serven, und das Eigentumsband, das ihre Mitglieder, die ehemaligen Besitzgenossen des fundus, aneinandergekettet hatte, hörte auf zu existieren. Es blieb nur das persönliche Band, das den consortes gestattete, vor Gericht Eide für einander zu leisten, alle für einen und einer für alle.

1) Urk. No. 155 v. 17. August 942, S. 203.

Zehntes Kapitel.

Bodenbesitz im mittleren und südlichen Italien vom 8. bis zum 10. Jahrhundert.

§ 1.

Im letzten Kapitel haben wir nachgewiesen, dass die römische Bodenbesitzordnung und Landwirtschaft in Exarchat Ravenna und im römischen Gebiet ununterbrochen fortgedauert haben. Der von den Langobarden auf die Umgestaltung dieser Ordnung ausgeübte Einfluss musste sich natürlich dort besonders stark äussern, wo die Langobardenansiedelungen sehr zahlreich waren, namentlich in der Lombardei selbst. Iu den anderen Gebieten dagegen hat, wie wir zeigen werden, der langobardische Einfluss nur in geringem Masse das seiner Natur nach römische Gutssystem berührt, ebenso wie die auf den Gütern wohnhaften glebae adscripti und Colonen. Die Toskana und das Königreich Neapel behandelnden Urkunden werden uns auf Schritt und Tritt von der weiteren Entwickelung der römischen Bodenbesitzformen, der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit überzeugen, während der Einfluss der germanischen Grundsätze unbedeutend und nicht selten rein äusserlich war.

Dies tritt in Toskana vor allem darin hervor, dass das Gut, wie in der römischen Zeit, in zwei ungleiche Teile zerfällt; der eine befindet sich in persönlicher Verwaltung des Gutsbesitzers, der andere in den Händen der Dorfsklaven, die mit einem Wohnhaus und mit Arbeitsmitteln versehen und der Aufsicht besonderer Ältesten unterstellt sind. Die Ältesten werden aus ihrer eigenen Mitte genommen,

je einer auf einen Meierhof (casale), und stehen dem Gutsbesitzer für die rechtzeitige Leistung der Dienste und der Abgaben. Neben den sogenannten Massariern treffen wir freie Colonen, die das verabredete, meist durch die Sitte bestimmte tributum entrichten. An der Spitze des ganzen Gutes steht der vom Eigentümer bestimmte actor oder Leiter, genau so wie in der römischen Zeit. Dies alles ersieht man deutlich aus den von Brunetti gesammelten Urkunden des 7. und 8. Jahrhunderts, die sich über ganz Toskana erstrecken, und aus den sie wesentlich ergänzenden Urkunden von Lucca, die sich im Anhange zu Bertinis Kirchengeschichte von Lucca finden. Im Jahre 722, im elften Jahre der Regierung Liutprands, legt der Priester Orso den Grund zum Frauenkloster der Gottesmutter in Lucca; er schenkt demselben ihm gehörige Ländereien, einen ganzen fundus, in dem, wie es in der Urkunde heisst, das Kloster selbst liegt. Zum fundus gehört ein gutsherrlicher Hof (curtis) nebst Brunnen und Gemüsegarten für einen Modius Aussaat; ausserdem ein eingetauschtes Feld, das zu einer Hälfte den Kühen, zur anderen dem Geflügel zum Aufenthalt dient. Neben dem Gutshofe sind noch zwei abhängige Höfe vorhanden, von denen einer aus der massa Fagani durch eine Schenkung des Königs Aribert ausgeschieden ist, der andere im Besitz des Kuhhirten (vaccarius) Candidus sich befindet. Orso schenkt noch andere Besitzungen: ein herrschaftliches Haus, sala, das in loco Feroniano liegt; zu demselben gehören zwei casae, die tributum zahlen und darum als tributariae, nicht massariciae bezeichnet werden. In den Häusern wohnen demnach nicht Dorfsklaven, die Frohne leisten, sondern freie Colonen, die einen bestimmten Zins entrichten. Auch ihre Namen sind angegeben, eine der casae verwaltet Candidus, die

andere Marioranus, nebst ihren Familien. Dazu kommen ein Weingarten, ein Olivenhain, ein Wald in Privatbesitz (silva peculiaris) und eine Wiese (pratum). Zu den dem Kloster zugefallenen Besitztümern gehören auch viele bäuerliche Sklavinnen nebst ihren Höfen; einst hatte sie Orso seiner Frau als „Morgengabe" gewährt. Nicht alle diese Höfe sind jetzt im Besitz von Unfreien; einzelne der freigelassenen Sklavinnen besitzen ihre Wohnhäuser nach Libertenrecht (Wilpergula, z. B., pro libera, dagegen Tinctula pro ancilla)[1]). Noch zwei andere Bezeichnungen kommen für die Höfe abhängiger Besitzer vor. Eine Urkunde vom Jahre 724, durch welche Speciosus, der Bischof von Florenz, der Kirche S. Reparata gewisse Ländereien schenkt, spricht von zur gutsherrlichen curtis gehörigen res libelariae et angariales, also von Anteilen, deren Pächter kraft des Kontrakts oder des libellum mit einer bestimmten Rente belastet sind oder dem Eigentümer Frohndienste zu leisten haben.[2]) Der Ursprung derartiger Verpflichtungen erhellt aus den Urkunden, die von der Freilassung von Sklaven und von der Schliessung von Verträgen mit Liberten handeln, nach denen diesen das lebenslängliche Nutzungsrecht auf ihre früheren Anteile gegen eine bestimmte Rentenzahlung und Dienstleistung zusteht. So verfügt Peredeius, der Bischof von Lucca, 778 in einem Vermächtnis, dass alle seine Sklaven und Sklavinnen mit seinem Tode freigelassen werden unter Fortfall der Patronatsrechte. Sie sollen für alle Zeit frei sein, gleich den Nachkommen der Römer, die das Recht der freien Eheschliessung besitzen. Dasselbe Recht soll u. a. auch zwei Höfen von Massariern, d. h. von Dorfsklaven,

1) Brunetti, Cod. diplom. Tosc., T. II, No. 16.
2) Ibid., No. 18, S. 469.

zu teil werden, die diesen Namen vom Worte massa, zu der sie gehören, erhalten haben. Aus der Urkunde geht hervor, dass sogar die Arbeitsmittel der Massarier dem Eigentümer gehören, so dass sie nach dem Übergang an das Kloster St. Reguli in Lucca nur deswegen von der Verpflichtung entbunden werden, ihre Ochsen dem neuen Besitzer zurückzulassen, weil sie diese vom früheren Eigentümer als Geschenk erhalten hatten. Die Massarier, die persönliche Freiheit und Arbeitsmittel erhalten, verbleiben auf den von ihnen besetzten Anteilen unter der Verpflichtung der Entrichtung der durch die Sitte festgesetzten Abgaben.[1]) Von einigen wird gesagt, dass sie von nun an von Leistungen an Arbeit, Naturalien und Geld befreit seien, mit denen sie früher zu Gunsten des Peredeius belastet gewesen sind. Dies bedeutet indes keineswegs das Behalten des Grund und Bodens ohne Entschädigung: sie leisten die übliche „angaria" und werden casae angariales statt casae massariciae.[2]) Diese angaria darf nicht erhöht werden, ebensowenig können die Personen, die sie entrichten, aus den von ihnen besetzten Anteilen entfernt werden; geschieht dies trotzdem, so sind sie zu einer Entschädigungsforderung von 20 solidi in Gold berechtigt.[3])

Diese Urkunde lässt trefflich den Zusammenhang zwischen Pacht und Freilassung der Bauern, sowie

1) Et duas casas meas massaricias .... in loco Caina, una qui regitur per filium Luccioli, et alia que regitur per filium Tanifriduli, qualiter mihi a Sunderando nepote meo in divisione obvenerunt, volo ut sint potestate ecclesiae monasterii nostri Sancti Reguli in Valdo, ubi Sanctum corpus ejus requiescit; ipsam justitiam ibidem persolvendo, quam mihi consuetudinem habuerunt persolvere, excepto boves, quos mihi solebant reddere quos ego ad ipsos homines redonavi non reddat (Mem. e docum. p. servire alla storia di Lucca, Bd. IV, Anh., S. 137).

2) Ibid., S. 138. — 3) Ibid., S. 138.

zwischen den angariae oder Nachbarndiensten und der früheren Frohne erkennen.

Man darf jedoch nicht annehmen, dass die Freilassung die einzige Ursache der Entstehung abhängiger und freier Besitzungen war, die wir auf den toskanischen Gütern des 7., 8. und 9. Jahrhunderts finden.

Als Entstehungsursache der mit tributum belasteten freien Anteile neben den unfreien ist neben dem römischen Colonat auf das ursprünglich langobardische Aldionat hinzuweisen. Dieses Institut, das sich nicht vor Ende des 10. Jahrh. mit dem römischen Colonat verschmolzen hat und nunmehr einen freien Besitz bildete, ist hinsichtlich seiner Entstehung bis jetzt nicht völlig aufgeklärt. Dass das Aldionat den Berichten des Tacitus über die alten Germanen, die nach ihm nur die zum Waffentragen untauglichen Personen zum Landbau verwendeten (Germ., Capp. 14, 15, 25),[1]) entspricht, erklärt noch nicht die Entstehung der langobardischen Aldier. Fest steht lediglich, dass sie Freie aus niederem Stande gewesen sind, die den Boden nicht als Eigentum, sondern im Abhängigkeitsverhältnis besassen und mit Abgaben und Dienstleistungen (angariae) zu Gunsten des Eigentümers belastet waren; diese waren aber durch die Sitte bestimmt und durften nicht willkürlich vermehrt werden. Zum Unterschiede von den Massariern hatten die Aldier das Recht des freien Fortzugs. Darauf deutet die von uns besprochene Urkunde hin, in der es heisst: Wofern meine Aldionen den Wunsch haben sollten viam facere, d. h. wegzugehen, so mögen sie es thun, faciant. Erfolge dies jedoch nicht, so werden sie dieselben angariae und denselben redditus wie die Massarier zu tragen haben;

1) S. Calisse, Le condicione d. propr. territ. etc. (Arch. Rom. VIII, S. 67).

weder das Eine noch das Andere dürfe willkürlich vergrössert werden.[1])

Zu diesen drei Quellen des freien Besitzes, der Freilassung ohne Land und Inventar, dem Colonat, dem Aldionat, kommt noch die freie Veräusserung der Person mit oder ohne Land an einen Grossgrundbesitzer hinzu. In diesem Falle ist die lebenslängliche oder erbliche Nutzung des früheren Eigentums oder Anteils ausbedungen, wofür die gewöhnlich durch die Sitte bestimmten Dienste und Abgaben, redditus und angariae, zu leisten sind.

Hierfür bieten die untersuchten Quellen zahlreiche Bestätigungen. Mit Bewilligung des Vaters begaben sich im Jahre 783 zwei Brüder, Einwohner von Montione, nebst allem, was ihnen gehört, in Abhängigkeit der Kirche St. Martini zu Lucca.[2]) In diesem Falle ist für die Schenker nichts ausbedungen, aber das übliche Verfahren ist nicht derartig. Eine Urkunde vom Jahre 776 spricht gleichfalls von der Übergabe seiner Person und seines Eigentums unter Vorbehalt der lebenslänglichen Nutzung und der Verpflichtung, zu Weihnachten einen Denar oder eine entsprechende Menge Wachs zu zinsen.[3]) Auch diese Form der Begebung in die Gewalt eines Mächtigeren ist nicht die gebräuchlichste. Bei einem Abkommen vom Jahre 772 finden wir bereits verabredet, dass die Verpflichtung zur Lieferung von Gold, Olivenöl oder Wachs, die alle drei Monate fällig ist, auch auf den Erben übergehen kann, der in diesem Falle das väterliche Gut als abhängigen Besitz behält. Die Person, an die sich jemand veräussert hat, darf über das ihr abgetretene Recht zu Gunsten eines Dritten nicht verfügen, weder im

1) Docum. p. serv. alla storia di Lucca, IV, Beil., S. 188, Doc. No. 86. — 2) Docum. No, 91, S. 145.

3) Ibid., Urk. No. 82, S. 132.

Wege des Verkaufs noch der Schenkung noch als Sicherheitsleistung.[1]) Das Landstück kann nur an den Schenker oder seine Nachkommenschaft zurückkehren. Indessen bedingt sich auch in diesem Vertrage der neue Eigentümer, wie in den früheren, eine unbedeutende Abgabe aus, eine Formalität, die, wie es scheint, keinen anderen Zweck hat, als den, die Abhängigkeit damit auszudrücken. Anders liegt der folgende Vertrag. Der Priester Liutprand übergiebt sich und sein selbsterworbenes Land (conquisitum) der Kirche St. Dalmatii unter Vorbehalt, dass die Bewohner des Landes nicht in die Schenkung miteinbegriffen sind, wahrscheinlich, weil er sie frei lassen wollte. Bis zu seinem Tode werde er die abgetretenen Ländereien besitzen und gut (bene) bestellen und an die Kirche eine Einnahme entrichten, in Arbeit, Wein und Erbsen, so dass der Vertreter der Kirche vom ganzen Ertrage ein Drittel erhalten werde. Liutprand verpflichtet sich, den der Kirche zukommenden Wein, ebenso wie die Lebensmittel ein Jahr lang aufzubewahren und verzichtet darauf, in Zukunft einen Teil seines Nutzungslandes an eine dritte Person weltlichen oder geistlichen Standes abtreten zu dürfen.[2])

Neben diesen Übergaben finden wir auch die Zuweisung von Anteilen an Freie, die kein Land besitzen, nicht nur zu lebenslänglicher, sondern auch zu erblicher Pacht. Die Pächter zahlen eine Natural- oder Geldrente und leisten die angariae in demselben Masse, wie die hörigen Bauern oder Massarier der betreffenden Gegend. Nehmen wir z. B. die Bedingungen, unter welchen Peredius, der Bischof von Lucca, im Jahre 770 einem Bewohner des Dorfes (vicus) Valeriano Land nebst

1) Ibid., Doc. No. 74, S. 124.
2) Urk. No. 71, S. 120.

einem Wohnhaus verpachtet. Der Pächter verpflichtet sich, den Boden zu bestellen und zu meliorieren, im Hause zu wohnen und darin sein peculium zu sammeln, an den an die Spitze der gutsherrlichen curtis gestellten bischöflichen Abgesandten oder Verwalter (actor) alljährlich zur üblichen Zeit 4 Modien Brotkorn, decimatas sex reinen Wein, ein einjähriges Schwein, einen einjährigen Ochsen, zu entrichten und ausserdem die Angariadienste zu Gunsten des Gutshofs zu leisten, und zwar in demselben Masse wie die Massarier oder hörigen Bauern. Zu diesen Verpflichtungen kommt noch je einmal in drei Jahren der Fuhrdienst hinzu; der Pächter verspricht menare animalia des Gutsherrn bis zu seiner curtis in Rosello persönlich oder durch einen Vertreter. Die Dienstleistungen und Abgaben dürfen nicht erhöht, ebenso die vom Pächter übernommenen Verpflichtungen nicht verletzt werden. Für Zuwiderhandlungen wird eine Entschädigung in Höhe von 30 solidi in Gold festgesetzt. Der Vertrag dauert über den Tod der Parteien hinaus und bindet auch die Erben.[1]) Wie bedeutend die Verpflichtungen waren, die der Pächter auf sich nahm, wenn er sich zum Vollzug der durch die Sitte festgesetzten angariae verpflichtete, lässt eine Urkunde vom Jahre 772 erkennen, durch welche ein gewisser Gotofred, ein in der Stadt Chiusi ansässiger Kriegersohn, dem Freien Theodipert ein Landstück in Rosello mit dem Rechte der Vererbung verpachtet. Jede dritte Woche verpflichtet sich der Pächter die Frohne nicht nur in persönlicher Arbeit, sondern mit Gespanndiensten (cum boves) zu leisten. Zehn Modien Salz muss er im Sommer dem Gutsbesitzer mit seinem Gespann in die Stadt Chiusi führen; alles dies secun-

1) Ibid., Doc. No. 69. S. 118.

dum usum loci istius Rosellis. Dieselbe Sitte bestimmt für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wie für das willkürliche Verlassen des Landstückes nicht nur die Konfiskation des ganzen beweglichen Eigentums des Pächters, sondern auch eine Entschädigung in Höhe von 20 solidi Geldmünze an den Eigentümer. Die Lage des Herrn ist unvergleichlich günstiger. Mit einem Hinweis auf die Sitte stellt die Urkunde das Recht des Herrn fest, die Erben des Pächters zu entfernen, unter Belassung der Hälfte des beweglichen Eigentums, vorausgesetzt, dass die Entfernung des Colonen nicht wegen einer Verfehlung desselben erfolgt.[1]) Eine andere Urkunde vom Jahre 795 erwähnt eine im Gerichtssprengel von Lucca (in foro di Lucca) bestehende Ortssitte. Danach sind die bäuerlichen Inhaber von Anteilen und die Freien, die den Boden vom Gutsherrn in erblicher Pacht übernehmen, alljährlich zur Leistung von acht Wochen währenden landwirtschaftlichen Diensten verpflichtet. Dieselben verteilen sich auf die Anpflanzung von Weinstöcken, das Eggen, die Heu- und Getreideernte, die Aussaat. Daneben haben die Besitzer eine Naturalrente zu entrichten: zu Weinachten liefern sie ein Schwein, im Mai ein Lamm und zwei Hühner, zu Ostern Eier. Von dem erzielten Wein führen sie, wie Halbbauern, die Hälfte an den Herrn ab.[2])

Diese Urkunde ist noch insofern von Interesse, als sie uns Gleichheit der wirtschaftlichen Lage der Pächter und die der Anteilbauern klar erkennen lässt. Man kann somit sagen, dass die Gutsherrn entweder unbesetzte Anteile oder die brachliegenden Stellen (incultum) verpachtet haben, die unter dem

1) Brunetti, Cod. dipl. Tosc. B. II., Urkk. Nos. 80 und 79.
2) Documenti per servire alla storia di Lucca, No. 115, S. 176.

Namen cesae teils durch Rodungen, teils durch Umfriedungen (clausurae) oder dadurch, dass Gräben um sie gezogen wurden, im Gemeindeweideland entstanden sind. So ersetzte die Pacht durchaus nicht das Anteilsystem, sie erweiterte vielmehr seinen Bereich. Allerdings wurden die neuen Rodestellen, die sich nicht im gemeinsamen Felde befanden, nicht unbedingt in jene periodische Umteilung hineingezogen, die dem Fehlen von ein für alle mal festgesetzten Grenzen unter den Anteilbauern und der regelmässigen Aufeinanderfolge von Wintersaat, Sommersaat und Brache entsprach, so dass jeder Hof seinen Anteil wenigstens in drei Feldern besass. Wahrscheinlich wurden diese ausserhalb des Anteilgebiets belegenen Landstücke nach Art der russischen Meierhöfe eingerichtet, die gleichfalls an der allgemeinen Umteilung des Gemeindefeldes keinen Anteil haben, sondern eine eigene Umteilung vornehmen. Auch hierüber geben die Quellen einige Andeutungen. Der Bodenbestand der Güter wird gewöhnlich dreifach bezeichnet: als res sundriales[1]), massariciae und aldiariciae. Wir wissen, was die beiden letzten Kategorien bedeuten; nämlich Anteilflächen, von unfreien und freien Familien besetzt. Was sind aber res sundriales? Offenbar dasselbe wie Sondergüter, d. h. Landbesitzungen auf privatrechtlicher Grundlage; dahin gehören die terra dominicata[2]), sowie die später in Art der Einzelhöfe besetzten Landstücke. Auf ausserhalb der gemeinsamen Felder gelegene Landstellen, die darum auch nicht dem Anteilsystem unterliegen, deuten auch die in einigen Schenkungsurkunden erwähnten casae trinsecus (sic), (wahrscheinlich extrinsecus) neben den casae

1) Ibid., Doc. No. 107, Urk. v. J. 789.

2) In diesem Sinne ist dieses Wort in einer Urkunde vom Jahre 752 gebraucht, die eine Abtretung an den Bischof von Lucca partis de casa sundriale enthält (Brunetti, Urk. No. 415).

massariciae. Die letzteren gehen auf den Beschenkten über, während die casae trinsecus vom Schenker zurückbehalten werden. Wörtlich heisst es in einer Urkunde: Die casae massariciae werden der vom Kloster des Heil. Bartholomäus in Pistoia abhängigen Kirche Petri et Mariae unter folgenden Bedingungen verpachtet. Von nun an müssen die Massarier und ihre Nachfolger vier Wochen im Jahre Angariadienste leisten; es folgt eine Aufzählung aller Höfe. Der Schenker behält sich omnes trinsecus casae erramenta, firramenta, nutrimenta vor.[1]) Darunter hat man, wie es scheint, totes und lebendes Inventar zu verstehen: Pflüge, eiserne Pflugscharen und Vieh. Alles dies gehört natürlich nur den casae trinsecus, die also gewissermassen eine besondere, aus der allgemeinen ausgeschiedene Gemeinde bilden. Der oben erwähnte Eigentümer behält also eine Meierei und veräussert Höfe der Gemeinde. Dass in den Dörfern (vici) ausserhalb der offenen Felder gelegene Landstellen vorhanden sind, geht aus den genauen Bezeichnungen der Urkunden über die Grössenverhältnisse und Grenzen hervor. Auf der einen Seite, heisst es, liegt der Weingarten des und des, auf der zweiten und dritten der und der, auf der vierten ein zur Anpflanzung von Weinstöcken (ad pastinare) verpachtetes Stück Landes. Die Parzelle ist auf der einen Seite so und so viel Perticae gross, auf der andern so und so viel Perticae u. s. w. Jede Pertica ist gleich 12 Schritt.[2])

1) Brunetti, II, Urk. No. 69. Die Bedeutung von nutrimenta geht aus einer anderen, von Brunetti veröffentlichten Urkunde hervor. In ihr wird gesagt, dass der Verwalter (prepositus) der Abtei S. Bartholomaei sua nutrimenta cum ipsius monasterii in eodem loco cornino pascere legitime ponere debeat (No. 68, S. 596).

2) Urk. No. 63, S. 583.

Bedarf es noch des Beweises, dass die Weingärten in der Regel zu den Anteilländereien nicht gehört haben? Sie nahmen also früher als die Ackerländereien den Charakter der sundria an, der aus der Gemeinde ausgeschiedenen Landteile, die wir als eine Eigentümlichkeit der Einzelhofbesitzung kennen gelernt haben. In Toskana, wo die Anpflanzung von Weinstöcken schon im 8. Jahrhundert sehr verbreitet war, und die Erbpacht fast ausnahmslos durch den Wunsch hervorgerufen worden ist, die Weinpflanzungen zu vergrössern (pastinatio, pastinare), musste der privatrechtliche Besitz bald ein Übergewicht über den Gemeindeanteilbesitz erlangen. Aus vielen Verträgen aus der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts gewinnt man eine Vorstellung von den ausgeschiedenen Landstücken, in denen das Ackerland an den neu angelegten Weingarten angrenzt und mit ihm in der Nähe des vom Colonen bewohnten Hofes liegt. Die in den Urkunden der ersten Jahrhunderthälfte vorkommenden Ausdrücke aliquanta terrula, clausura[1]), beziehen sich offenbar nicht auf Gemeindebesitz und Anteile, sondern auf private Parzellen ausserhalb der gemeinsamen Felder. So handelt es sich um eine privatrechtliche Besitznahme in dem Bruchstücke eines Vertrages vom Jahre 736. Hier wird ein Drittel Uncie Landes in fundo agelli erblich verpachtet, mit der Verpflichtung, ein Drittel des Ertrages von den schon angelegten Weinstöcken und ein Viertel von den in Zukunft anzulegenden zu entrichten.[2])

Welche Angaben machen nun die Quellen über

1) Urkk. Nos. 22, 23, 31. Laut letzterer verkauft Rodbertus, magister cummacinus, offenbar ein Arbeiter in Como, casam cum vinea clausura citina und alles, was er labore vel adquisito avere visus est (S. 497).

2) Urk. No. 28.

das Anteilsystem? Wenn auch nur in Bruchstücken, berichten sie doch von solchen Thatsachen, die die Lebensfähigkeit des Gemeindeprincips in grossen Zügen bezeugen. Vor allem ist hervorzuheben, dass die bäuerlichen Höfe nebst ihren Anteilen etwas von der übrigen Gemeinde Getrenntes bilden. Ein Fremder ist nicht berechtigt, selbst durch Kauf in die Gemeinde einzudringen. Können Veräusserungen doch nur zu Gunsten von Personen vorgenommen werden, die in derselben Gegend Anteile besitzen. Diese Thatsache tritt charakteristisch in folgender Urkunde hervor. Der Archidiakon Liutpert und der Diakon Macion befreien in einem zu Pisa im Jahre 748 getroffenen Vermächtnis die Massarier von der Hörigkeit, ab omni necsu (sic) condicionis vel a iugo servitutis, indem sie zugleich zu ihren Gunsten das Patronat der Kirche der Gottesmutter und des Bischofs ausbedingen. Den Massariern werden bestimmte Verpflichtungen zu Gunsten dieser Kirche auferlegt, u. a. die Entrichtung einer Abgabe im Falle der Verheiratung einer Tochter. Die Freigelasenen werden Freie, conliverti (d. h. conliberti). Der Testator befreit sie mit dem Boden, cum rebus suis, er erklärt als frei omnes substantias suas ad se pertinentia, mobilia et immobilia, ohne genauer den Personen- oder Vermögensbestand derselben zu bestimmen. Man könnte hieraus schliessen, dass die Freigelassenen von nun an berechtigt sind, über den Boden nach Belieben zu verfügen und denselben an wen immer abzutreten. Dies würde wohl möglich sein, wenn ihre Ländereien nicht als getrennte Streifen in den offenen Feldern im Gemenge mit den Ländereien der Nachbarn lägen, der Conliberten und Besitzgenossen am Gemeindeland, die zugleich mit ihnen befreit wurden. Unter diesen Vorhältnissen lässt die Urkunde die Veräusserung seitens eines Besitzgenossen nur an einen

anderen zu: „Ihr sollt nicht das Recht haben, an Fremde zu verkaufen, sondern nur an einander, ein Conlibert an den andern“ (non habeatis potestatem aliis hominibus vendere nisi inter vobis conlivertis unus alteri.)[1])

Eine andere Eigentümlichkeit hat das toskanische Anteilsystem mit dem germanischen und französischen gemein. Jeder Hof besitzt nicht nur Streifen Ackerlandes, sondern er macht auch von Gemeindenutzungen nach Massgabe seiner Bedürfnisse Gebrauch. Diese Nutzungen umfasst der Begriff pertinentia.[2]) Zu ihnen gehören, wie aus vielen Urkunden hervorgeht, silvae, prata, pascua,[3]) Wälder, Wiesen, Weidestrecken, die meist unter der allgemeinen Bezeichnung incultum aufgeführt werden. So pflegt die übliche Formel für Landverleihungen gleich nach der Aufzählung der Höfe (casae massariciae und aldionales) den Zusatz zu enthalten: cultum et incultum. In welchem Verhältnis die einzelnen Höfe zu diesem unteilbaren Besitz standen, ergiebt sich aus folgender Urkunde. Zwei Brüder, Pincol und Mociol, Söhne eines gewissen Alchi, die zu den Conliberten gehören, verkaufen ihre sors an dem Boden, zu welchem auch die Viehweide (fiuvadia) gehört, in dem Orte Arena, in dem auch die übrigen Conliberten ihre Anteile besitzen. Auch die Grenzen dieses Loses sind angegeben: von der einen Seite ein Graben, von der anderen ein Sumpf in der Nähe des Bodens des Stavilus. Der Käufer hat bereits die Verkaufssumme entrichtet, die Abmachung ist demnach vollendet. Trotzdem berücksichtigen die Käufer den Fall, dass das veräusserte Landstück ihnen abgenommen sein mag. Eine solche

1) Urk. No. 38, S. 327. — 2) Ibid., S. 526.
3) Die Urkk. von Lucca, No. 6 v. J. 646.

Abnahme könnte erfolgen, wenn das „publicum" es verlangen würde, d. h. die Gemeinde, die Gesamtheit aller Conliberten. Der Käufer hat offenbar in diesem Falle das Recht auf eine Entschädigung. Die Verkäufer überlassen ihm deshalb das Recht auf die neue Landstelle, die ihnen bei einer neuen Teilung durch das Los zufallen könnte. Eine Urkunde spricht ausdrücklich aus, dass das veräusserte Landstück sofort durch eine Umteilung der Gemeinde an eine dritte Person übergehen mag; das für den Verkäufer ausgeschiedene Los könnte dann in einen andern Orte liegen. Dies neue Los geht nun statt des früheren an den Käufer über[1]), der, wenn die Verkäufer diese Forderung nicht erfüllen, sich mit einem Wergeld von 12 solidi begnügen muss. Um die Art der eben gekennzeichneten Verpflichtungen zu beleuchten, wollen wir einiges über die noch in unseren Tagen bei der Nutzung von Gemeindepertinenzen, z. B. im Kanton Glarus, übliche Praxis erwähnen. Die Gemeindealmenden werden nicht selten unter den einzelnen Höfen desselben Dorfes umgeteilt und bilden als „Gärten" den Gegenstand privater Ausbeutung. Erfolgt eine neue Umteilung, so kann der Besitz eines Hofes leicht an einen andern übergehen. Wenn nun zwischen zwei Umteilungen der Hof durch Erbschaft oder Verkauf an eine dritte Person übergegangen ist, so geht auf diese Person auch das Recht über, ein neues Stück, ein neues Los statt des früheren zu verlangen.

Neben den Gemeindepertinenzen befinden sich

---

1) In tale vero tenere promettemus nos qui supra vendituri ut si qualive tempore forsitan ipsa terrola portionem nostra in integro publicum requesierit et ad devesionem revinerit cuicumque in alio homine et novis in alio locum ad vicem sorte redditam fuerit, si volueris tu Mauricius ipsa terra, nos tivi sine aliqua mora ipsa terra reddamus (Urk. XXIV, S. 484).

die Wege, Gewässer und Wasserleitungen, die Eigentum des Gutsbesitzers bilden, in Nutzung der bäuerlichen Gemeindeglieder. Die Beschränkungen in dieser Hinsicht, die in den Urkunden selbst enthalten sind, verbieten z. B. den Bauern, Mühlen in der Stromrichtung des Flusses oder an einem Damm zu errichten. In den königlichen Bestätigungen späterer Zeit ist darum öfters die Rede von usus et consuetudines hominum ad dictam curtem pertinentium, und unter den Einnahmen aus dem solitus usus, der üblichen Nutzung, kommen auch ripae und aquarum alveoles atque decursus vor.[1]) Alle diese Nutzungen sind früh eingeschränkt und sogar eingezogen worden, indem die Eigentümer die Jagd und den Fischfang als Gutsrechte erklärten, ferner den Fussgängern und Durchfahrenden „pedagia", „passagia" auferlegten. Daher entstand mit der Zeit eine strengere Unterscheidung zwischen den Gemeindenutzungen und den sogenannten öffentlichen Servituten, ohne dass letztere etwa als res omnium communes erklärt wurden; sie bildeten einfach früher als die anderen Nutzungen ein Objekt der Monopolisierung für die Feudaleigentümer.

Wir haben bereits den Boden- und Personalbestand des toskanischen Gutes in der Form kennen gelernt, wie ihn uns die Urkunden des 8. Jahrhunderts schildern, d. h. vor den Karolingern und den germanischen Okkupationen. Wir gehen nunmehr zu der weiteren inneren Entwicklung des Gutssystems und den zersetzenden Elementen der Leibeigenschaft über und untersuchen zugleich, welche Keime weiterer Entwickelung die im 8. Jahrhundert stattgefundenen Veränderungen enthalten haben.

In den auf uns gelangten Quellen tritt uns deutlich die allmähliche Emancipation nicht des Eigentums,

1) Urkk. von Lucca, No. 80.

wohl aber der Personen der bäuerlichen Bearbeiter entgegen, nicht selten auch des von ihnen gesammelten beweglichen Eigentums (peculium). Die Urkunden lassen keinen Zweifel darüber, dass der Bauer in den ersten Zeiten nach dem Willen des Gutsbesitzers vom Boden verjagt werden konnte. Fälle einer Veräusserung von Anteilen und einer Festhaltung der sie bewohnenden Familien, ebenso der Tausch von Dorfsklaven, unabhängig von ihren Anteilen, sind häufig. Im Jahre 763 erfolgt der Verkauf einer Sklavin mit Kind für 20 solidi in Gold und Stieren. Es wird mit keinem Worte erwähnt, was aus den von ihnen bis dahin bewohnten Wohnstätten geworden ist.[1]) Ein Jahr später wird bei Gelegenheit einer Verleihung von Ländereien an ein Kloster das Eigentumsrecht auf die auf denselben wohnenden Sklaven und Sklavinnen vorbehalten; der Verkäufer beabsichtigt, sie bei seinem Ableben freizulassen.[2]) Zuweilen wird die Anzahl von Personen angegeben, die der Schenker behufs Freilassung pro anima sua zurückbehält. Hin und wieder wird dem beschenkten Kloster oder der Kirche die Ausstellung von Freibriefen übertragen.[3]) In einer Tauschurkunde vom Jahre 754 befindet sich der ausdrückliche Vorbehalt, dass die Bauern, die den Hof bewohnen, in den Händen des früheren Eigentümers verbleiben, excepto homines de ipsa casa.[4]) In einer anderen Urkunde vom Jahre 762 wird ein Gut mit Ausnahme der Sklaven und Sklavinnen, exceptos servos vel ancillas verschenkt.[5]) 766 tauscht ein Einwohner von Pisa mit dem Bischof von Lucca die Sklaven und Sklavinnen ein, und ein ebensolcher Tausch findet fünf Jahre

1) Brunetti, No. 59. — 2) Ibid., No. 60. — 3) Nos. 67, 71 und 75. — 4) No. 50.

5) Die Urk. von Lucca, No. 5.

früher[1]) zwischen demselben Bischof und seinem Neffen Sunderad statt.[2]) Ein anderes mal wird alles getauscht, excepto homenis (sic) de predictas (sic) casas, quod minime cambiavimus inter nos.[3])

Immerhin ist der Übergang der Dorfsklaven mit dem Boden und der Aufrechterhaltung der verabredeten Dienstleistungen und Abgaben das Übliche. Selbst die Freigelassenen ohne Land behalten es, wie wir gesehen haben, in ihrem Besitz und gehen mit dem Eigentümer Erbverträge ein. Eine Erhöhung der früheren bäuerlichen Abgaben findet bei einem Wechsel der Person des Eigentümers nirgends statt; hingegen finden sich Fälle von Erniedrigung dieser Abgaben, sei es deshalb, weil der Schenker oder Testator im Interesse der Bauern es verfügt[4]), oder weil die Verarmung derselben eine Herabsetzung der Lasten notwendig macht (quia possibilitas tua parvula est). Die Freilassung wird Dutzenden und Hunderten von Menschen zu teil. So kommen Beispiele einer gleichzeitigen Ausstellung von 28 Freibriefen vor, aber daneben häufen sich die Fälle, in denen Freie sich selbst nebst dem Boden in die Hände von Grossgrundbesitzern begeben.

Solche Commendationen gehen Hand in Hand mit Rodungen und Pflanzungen, die Freie ausführen, die den Boden in Erbpacht übernehmen, mit der Verpflichtung, eine Rente zu entrichten, Nachbarnhülfedienste zu leisten, einen Teil der Erzeugnisse abzuliefern und in keine Beziehungen zu den Gegnern des Eigentümers zu treten, nunquam per nullum ingenium contra te cum inimico tuo consiliare.[5]) Im Vordergrunde steht offenbar das Bestreben, sich nicht nur

1) Ibid., No. 14. — 2) Ibid., No. 54. — 3) Ibid., No. 26.
4) S. Testamentum des Peredeius, Bischofs von Lucca.
5) Urk. No. 117 v. J. 796.

eine dauernde Bestellung des Bodens zu sichern, sowie eine Erweiterung der eine Rente bringenden Kulturen zu erhalten, sondern auch Bundesgenossen im Falle einer Fehde.

Früher wurde das Gut danach geschätzt, wie viele unfreie Bauern dasselbe zählte. Die freien Pächter waren in der Minderheit, kamen überhaupt nur selten vor. Nunmehr wurde der Boden selbst zu einem Werte, dank der durch das Wachstum der Bevölkerung vergrösserten Nachfrage, die die Ausführung von Rodungen begünstigte. Der Boden begann eine Rente zu bringen, aber die Nachfrage nach Arbeitskräften war noch immer sehr bedeutend, da es leicht war, Land zur Urbarmachung zu bekommen. Das einfachste Interesse wirkte darum dahin, von der Leibeigenschaft jene charakteristische Eigentümlichkeit zu übernehmen, die in dem dauernden Aufenthalt der Familie des Bodenbestellers auf dem ihm zugewiesenen Anteile bestand. Diesem Umstande verdankt die Erbpacht ihre Entstehung; die Sorge für ihre persönliche Sicherheit und Schutz zwangen die Freien, ihre gesellschaftliche Lage der wirtschaftlichen zum Opfer zu bringen und sich in Abhängigkeit zu begeben, indem sie auf Eigentum verzichteten, aber die erbliche Nutzung behielten. Dies waren die Anfänge der allmählichen Umwandlung der von den Römern übernommenen Sklavenwirtschaft in eine feudale Pachtwirtschaft. Die Entwickelung führte zu einer dem römischen Colonat nahe kommenden Gestaltung, der ebenfalls die freie Erbpacht in sich schloss. Wie mit dem Colonat oft die Halbbauerei verbunden war, so bildeten sich im 8. Jahrhundert die von Geschlecht zu Geschlecht oder alle 29 Jahre sich erneuernden Emphyteusen und Livellen.

§ 2.

Auch in den langobardischen Fürstentümern des mittleren und südlichen Italiens gelang es dem römischen Element, die Germanisierungsversuche zurückzudrängen. Dies bezeugen die Urkunden der Abtei Farfa, die bis zum Beginn des 8. Jahrhunderts zurückreichen und uns das Schicksal des Eigentums und des Besitzes im Herzogtum Spoleto erkennen lassen. Schon in den ältesten dieser Urkunden, die die Landverleihungen der Herzöge Faroald und Transmund umfassen, ist von Serven und Colonen als vom Personenbestand der der Abtei zufallenden massae und fundi die Rede. Die Abgaben der Colonen bestehen in einem Drittel der Bodenerzeugnisse, abgesehen vom Kirchenzehnten.[1]) An der Spitze der „massa" steht ein besonderer Verwalter, actor oder actionarius. Zu dem Bodenbestand des Gutes gehören ausser dem in persönlicher Verwaltung des Gutsbesitzers verbliebenen Meierhof (casale monasterii) und den Colonenbesitzungen, colonicae, noch Gemeindepertinenzen.[2])

Die langobardische Bezeichnung gualdum beginnt schon von der Mitte des 8. Jahrhunderts an in den Urkunden statt der lateinischen „massa" aufzutreten, ohne diese jedoch gänzlich zu verdrängen.[3]) Dem

1) S. Epistola Faroaldi ducis, a. 705 (Reg. di Farfa, Bd II, S. 1 ff., Urk. No. 1.) S. auch die Urk. von Transmund (a. 740, Urk. No. 7). In ihr heisst es u. a.: Donamus decimas de vino et de grano seu et de oleo vel de tertia, quae a populo colligitur de massa ubi Melitus actionarius est.

2) Concedimus ibidem pastinellum, qui ad manus publicas pastinatus est in casale monasterii. S. auch Urk. No. 1 . . . . . in cespitibus vel servis et coloniciis, und Urk. v. J. 745: Concedimus colonos duos cum casis seu terris, vineis, olivetis quamtum ipsi tenere visi sunt.

3) In den Schenkungen Lupos, des Herzogs von Spoleto, vom Jahre 746 kommt schon die Bezeichnung gualdum vor,

gualdum wird casale gegenübergestellt, der Meierhof, der entweder in persönlicher Verwaltung des Gutsbesitzers sich befindet und von Sklaven bestellt wird oder in den Händen einer, oft einiger Colonenfamilien ist. Im anderen Falle ist, wie früher auf den römischen Gütern, einer der Colonen, der die vom Altertum überkommene Bezeichnung „conductor" führt, dem Eigentümer gegenüber für die angariae et census der Genossen verantwortlich. Im Jahre 750 schenkt Lupo, Herzog von Spoleto, der Abtei Farfa einen Hof, curticellum, mit Gebäuden, Weidestrecken und Colonen. Die Namen der letzteren sind in der Urkunde aufgezählt, wobei es heisst, dass viele dieser Colonen mit Söhnen und Brüdern zusammenwohnen. Mit der Übergabe des Gutes ist auch die Abtretung einiger Meierhöfe (casalia) nebst den in denselben ansässigen Colonen verbunden. Ihre Zahl steigt zuweilen bis auf 26 in einem Einzelhof. Die Urkunde spricht noch von portiones, Anteilen, die zu jedem der Colonenhöfe gehören. Diese portiones bestehen aus Ländereien, Weingärten, Wiesen (prata). Zu dem casale gehören adiacentia et pertinentia. Am Schluss heisst es, dass der Meierhof mit den Personen und dem Bodenbestand übergeht, in dem der conductor Julian ihn besitzt, „usque in presentem diem ad nostram defensare et tenere potestatem visus est",[1]) d. h. der Meierhof geht so über, wie ihn bis jetzt Julian besessen und verteidigt hat, als dem Schenker gehörig. In der Lage

---

gleich dem lat. fundus von einem Eigenschaftswort gefolgt, das einen Eigennamen bezeichnet, z. B. gualdum pontianum (ibid. S. 746). Innerhalb des gualdum liegen die Ländereien der Colonen, daher der Ausdruck: gualdum cum terris de colonis, qui ipsum gualdum possederunt. Casale ist ein Teil des gualdum (concessit ex gualdo casalem unum). Ibid., SS. 29, 30, 32, 33, 34.

1) Ibid., S. 39.

des „conductor“ ist im Vergleich mit der Lage desselben im 6. Jahrhundert ein wesentlicher Unterschied bemerkbar. Der Colone, der die Generalpacht hatte, wurde nach und nach zum Verwalter. In dem angeführten Beispiel vereinigt der „conductor“ bereits die Verwaltung einiger casalia; ja, auch das gutsherrliche curtile geriet unter seine Verwaltung, jene terra dominicata der späteren Feudalzeit. Die Urkunde sagt, dass dem Julian die Pflicht obliegt, tenere et defensare die einzelnen casalia una cum praenominata curte in integrum.[1]) Übrigens ist eine solche Verwandlung des Generalpächters in einen Gutsvogt durchaus nicht die Regel. In den meisten Gütern bleibt der conductor des 8. Jahrhunderts dasselbe, was er zwei Jahrhunderte früher gewesen war, d. h. ein über die Colonen eines Einzelhofs gesetzter Ältester, der für die volle und rechtzeitige Entrichtung der Abgaben und Steuern verantwortlich ist. Dies tritt in einem Prozess vom Jahre 747 deutlich hervor. Bei einer Besichtigung der streitigen Landstücke kommen die Richter auch in die einzelnen, von Colonen besetzten Meierhöfe, um derentwillen die Stadt Rieti und die Abtei Farfa im Streit liegen. Einen dieser Meierhöfe hat Teodices inne, der conductor eines anderen casale, de Germaniciano. Dieser Teodices hat vom Herzog Lupo die Freiheit erlangt[2]) und war also ursprünglich ebenso an den Boden gefesselt, vielleicht auch persönlich ebenso abhängig, wie wir es von den conductores in den Ländereien der römischen Kurie im 6. Jahrhundert wissen.

An der Spitze der ganzen Gutsverwaltung steht in solchem Falle nicht ein einzelner, aus der Mitte der Colonen genommener Ältester, sondern ein selbständiger

1) Ibid., S. 39. Urk. v. J. 750.
2) Ibid., S. 41.

Verwalter, actionarius, der römische actor.[1]) Dieses Amt ist nicht selten mit dem Amte des Vorstehers der Schweinehirten verbunden, von dem wiederum die einzelnen porcarii abhängen.[2])

Die Klostergüter haben Meierhöfe zweierlei Art: in den einen führen an die Scholle gefesselte Sklaven die landwirtschaftlichen Arbeiten aus, in den anderen Colonen, die persönlich frei sind und häufig, wenn der Eigentümer wechselt, das Gut nebst ihrem beweglichen Eigentum verlassen. Von der ersten Art ist in einem Kaufbrief vom Jahre 752 die Rede. Der Verkäufer, der den Wunsch ausgedrückt hat, den Besitz des Meierhofs einem Kloster abzutreten, erklärt, dass er dem Kloster abtritt casale seu servos et ancillas et omnia mobilia.[3]) Die Sklaven sind auch unter der Bezeichnung manentes und pertinentes bekannt und werden oft in den Urkunden je nach der Art ihrer Beschäftigungen mit Beinamen bezeichnet; piscatores, porcarii, bubulci, cabalarii, vaccarii u. s. w. Sie arbeiten ganz und gar für den Herrn und tragen, wenn sie

1) Ibid., 27, 39, 40.

2) Ibid., — per largitatem actoris vel archiporcarii ist der Ausdruck in der citierten Urkunde. An einer anderen Stelle wird auch der actionarius, die porcarii u. s. w. erwähnt. Ein interessantes Beispiel für die Verschmelzung römischer und germanischer Ordnungen bietet eine Urkunde v. J. 757. (Ibid., S. 48). Ein Einwohner der Stadt Rieti pachtet vom Abt nach „Brüderschaftsprincipien“ (afratelamento, das im Schriftstück lateinisch „in germanicione“ bezeichnet wird) seinen Hof (curtis) mit allen dazu gehörigen Colonen. Diese Brüderschaft soll, so lange es dem Abt gefällt, dauern. Die Person, welche dieser Brüderschaft beitritt, muss alle persönlichen und sächlichen Angelegenheiten der curtis verwalten. Es handelt sich offenbar um einen römischen conductor, der dem Eigentümer für die Abgaben und Steuern der Colonen verantwortlich ist. Allein wie weit ist er von seinem ursprünglichen Vorbild entfernt!

3) Ibid., S. 44.

diese Befehle nicht ausführen, die disciplinarischen Folgen davon: „Et si non adimplevero, heisst es in einer Urkunde, licentiam habeatis disciplinare".[1]) Der Unterschied zwischen den von Sklaven und den von Colonen besetzten Meierhöfen springt nicht von vornherein in die Augen. Wenn eine Urkunde sich mit der Erklärung begnügt, dass ein Meierhof von bestimmten Personen bearbeitet wird (excolitur), ohne ihre Zugehörigkeit zu den Colonen zu erwähnen, so liegt ein Grund vor anzunehmen, dass wir es mit einem Meierhof von Sklaven, nicht von Freien zu thun haben, die ihre Anteile unter der Bedingung bestimmter Dienstleistungen und Abgaben besitzen.[2]) Nur bei Veräusserungen tritt der Gegensatz beider scharf hervor. Für Meierhöfe, welche Sklaven besitzen, macht der Schenker oder Verkäufer keine Vorbehalte und übergiebt sie in integrum, wie er sie selbst besessen hat, cum casis et terris, servis et ancillis u. s. w. Bei Meierhöfen von Colonen dagegen geschieht jedesmal der Vorbehalt, dass nur der Boden auf den neuen Eigentümer übergeht, die Colonen selbst aber ihre Anteile verlassen und ihre beweglichen Güter mitnehmen können.[3]) Der Sinn ist nur dann etwas verdunkelt, wenn mit dem Verkauf des Meierhofs die Freilassung von Sklaven verbunden wird, aber auch da ist der Hauptunterschied leicht zu erkennen: die Colonen gehen mit ihrem beweglichem Eigentum fort, die Sklaven ohne solches.[4]) Die Colonen

1) Il largitorio Farfense, fol. V, bei Calisse, Vicende della propr. territ. nella prov. Rom. (Arch. st. Rom., VIII, S. 64).

2) Eine Urk. v. J. 747: Concedimus casalem unum, qui dicitur turris, qui excolitur per arnonem, mauronem, vindemium, damulonem et lucciolonem.

3) Et si contigerit ut exire voluerint, Laetula et Georgiolus, Candidus et Bonualdus, qui sunt coloni, licentiam habeant exeundi cum rebus mobilibus suis (S. 86).

4) In derselben Urkunde heisst es von zwei freigelassenen

wie die servi wohnen auf ihren Anteilen nicht einzeln oder paarweise, sondern in ungeteilten Familien. Wenn daher casalia oder Teile derselben übergeben werden, die nach römischem Muster durch eine Anzahl Uncien bestimmt sind (unciae sex, unciae tres u. s. w., d. h. die Hälfte, ein Viertel),[1]) so ist nicht selten von den Herden der Colonen und Sklaven, foculares, die Rede, oder es heisst, dass die und die Colonen nebst ihren Kindern und Verwandten communiter resident oder resident post unum focum, d. h. leben zusammen oder an einem Herd.[2])

Wenn in einer Familie durch Todesfall ein Mangel an Arbeitskräften entsteht, wird durch künstliche Brüderschaft (das spätere afratelamento) in den Bestand der Familie ein neues Mitglied aufgenommen, gewöhnlich ein mehr oder minder naher Verwandter, zuweilen mütterlicherseits. So treffen wir im Jahre 754 zwei Brüder, Colonen, die zusammen wohnen. In der Erkenntnis, wie sie selbst sagen, ihrer geringen Bedeutung oder ihrer Armut (considerantes parvulitatem nostram) und der Unfähigkeit, die Dienstleistungen (angariae) und Zinszahlungen (census) zu tragen, die auf ihren Anteil (portiuncula nostra) kommen, nehmen sie mit Einverständnis des Eigentümers und „conductor", des Meierhofältesten, den Marcianulus bei sich auf, einen Onkel mütterlicherseits. Die Urkunde lautet: afratelamus te in ipsa substantiuncula nostra.

Sklaven: et si Lispulus et Marius exire voluerint exeant cum libertate sua. Res mobiles eorum remaneant ad monasterium. S. auch Urk. v. J. 770. (S. 79).

1) S. Urk. v. J. 753, S. 45, u. Urk. v. J. 757. S. 47.

2) Urk. v. J. 757 (S. 47), Urk. v. J. 778 (S. 99), Urk. v. J. 778 (S. 104), Urk. v. J. 783 (S. 116). In letzterer lesen wir: concedimus curtem cum colonis suis . . . qualiter singuli cum familiis suis post unum focum residere videntur.

Der also zum Herde zugelassene wird als Erbe eines Drittels anerkannt; im Falle einer Teilung ist er berechtigt, das Drittel für sich zu beanspruchen. So lange die gemeinsame Wohnung andauert, trägt er angariae und census gemeinsam mit seinen Neffen.[1])

Mithin giebt es keinen wesentlichen Unterschied zwischen dem Besitz der Colonen der colonicae und dem der Serven oder Sklaven der portiones. Beides nähert sich der Hauscommunion. Die Urkunden jedoch halten hartnäckig einen Unterschied zwischen den Rechten auf die unfreien und auf die freien Gutsinsassen fest, die der neue Eigentümer durch Verkauf oder Schenkung erlangt. Die übliche Formel lautet, dass die servi zu ihm übergehen pro servis, liberi pro liberis.[2]) Wenn zu beiden noch aldii hinzukommen, d. h. langobardische Colonen, so wird für sie noch ein besonderer Vorbehalt gemacht; die Urkunden bringen sie unter eine Kategorie mit den Freien.[3]) Von den Colonen ist öfters als von Freien die Rede; zugleich werden sie den liberi gegenübergestellt. In den Schriftstücken kommt die Formel vor: tradimus colonos pro colonis, liberos pro liberis.[4]) Worauf gründet sich nun dieser Unterschied? Eine Tauschabmachung wirft auf diese Frage einiges Licht. Den Söhnen von Colonen ist das Recht des Fortgangs aus dem Gut gewährt, ein Recht, das ihnen, wie wir gesehen haben, bereits der ostgothische König Theodorich verliehen hat. Mit ihrem Fortgang fällt jedoch nicht nur ihr Anteil dem Eigentümer zu, sondern sie haben noch an den-

1) Ibid., S. 45.

2) Urk. v. J. 776, S. 87. Hildebrand, Herzog von Spoleto, erklärt: concedimus massam nostram in Sabina, una cum aedificiis, familiis, servis pro servis, liberis pro liberis.

3) S. Urk. v. J. 766 (Ibid., S. 66).

4) Urk. v. J. 766, S. 65.

denselben für den ihnen erwiesenen Schutz, mundium (mundionem steht in der Urkunde) eine bestimmte Abgabe zu entrichten. Die liberi sind offenbar von dieser Zahlung frei; wenn sie aber Land besitzen und in der colonia ihren Wohnsitz haben, d. h. auf den den Colonen zugewiesenen Ländereien, so gilt diese Verpflichtung auch für sie.[1]) Solche Beziehungen Freier zu den von ihnen selbst erwählten Patronen zeugen am besten von den ganz neuen Ordnungen, die im Patronat oder Seniorat wurzeln, diesem wichtigen Faktor des im 8. Jahrhundert entstehenden Feudalisierungsprozesses. Die Freien, die einen Schützer finden wollen, sind bereit, die Colonen zu ersetzen und an den Eigentümer eine Abgabe für seinen Schutz, mundium, zu entrichten, welche Bezeichnung ebenso die fränkischen wie die langobardischen und allemanischen Quellen anwenden. Dieser Vorgang wiederholt sich von nun an sehr oft: die Eigentümer gewinnen immer mehr Interesse daran, so viel als möglich Freie sich unter ihren Schutz begeben und in den Colonenstand übergehen zu sehen. Massregeln gegen die Verleitung Freier, sich auf Ländereien eines andern zu begeben, erweisen sich deshalb als notwendig. Die hohe Strafe von 100 Solidi in Gold wird dem schuldigen Eigentümer zu zahlen auferlegt.[2]) Dies ist durchaus

1) Nach Erwähnung der Colonen geht die Urkunde über zu den alii homines liberi qui in ipso casale in colonia resident et in monasterio mundionem habeant dare (Ibid., S. 63).

2) Et si ego halanus abbas vel nostri successores aut congregatio monasterii ipsos liberos homines de casa tua suptrahere voluerimus et in casa monasterio eos recipere praesumpserimus componiamus tibi luponi aut heredibus tuis auri solidos centum (Ibid., S. 63). Eine derartige freiwillige Begebung Freier oder Freigelassener unter den Schutz, defensio, eines Eigentümers zeigt uns eine Urkunde v. J. 761. Die Freigelassenen kommen in defensionem monasterii, salva libertate eorum, d. h. ohne ihre

nicht römisch, wenn man von der antiken Klientel der ersten Zeit der Republik absieht. In allem thut sich deutlich der Einfluss des neuen germanischen Elements oder richtiger der neuen Weltanschauung kund, die weniger in völkerpsychologischen Momenten wurzelt, als ein Ergebnis der Thatsachen ist, die nicht nur Italien, sondern ganz Europa in dieser Zeit bewegten. Die Centralgewalt büsste allgemach an Macht ein, örtliche Organisationen und Verbände zum Zwecke der äusseren und inneren Abwehr traten an ihre Stelle. Die persönliche Haft der Eigentümer bei den Angelsachsen für Freie, die kein oder nur wenig Land besitzen und den Schutz von Eigentümern anrufen, ist das Ergebnis hiervon, ebenso wie die fränkische Commendation, d. h. freiwillige Begebung der Person mit ihrem Eigentum in die Hände mächtiger Senioren.[1]) Dazu kam noch die Forderung der Karolinger, Eigentümer, die diese Sicherheit zu leisten imstande waren, zu schaffen. So entstanden die mannigfaltigen Formen des Seniorats, wie sie das langobardische Italien uns bietet. Ähnlicher Art sind die Beziehungen, die wir bereits besprochen haben.

Viel näher den römischen Wirtschaftstraditionen stehen die in den Urkunden der Abtei Farfa erwähnten Dienste und Abgaben der Colonen und überhaupt die ganze Art der Bodenbestellung durch die Gutsbesitzer. In Wirklichkeit sind es dieselben Ordnungen, denen wir im 6. Jahrh. auf den Ländereien der römischen Kurie begegnet sind, und im 7. und in den folgenden Jahrhunderten im Exarchat Ravenna. Die in persönlicher Verwaltung zurückbehaltenen Ländereien werden

---

Freiheit einzubüssen, und erhalten von der Abtei einen Olivenhain, olivetum. Sie verpflichten sich defensare eam et culturare (Ibid., S. 50).

1) S. Form. 44 des Sirmond; bei Rozière No. 43.

durch unfreie Arbeit[1]) und die Nachbarhülfe von Colonen bestellt, das übrige Gebiet wird in Erbpacht gegeben, wofür der Gutsbesitzer bald einen Teil der Ernte von den verpachteten Feldern, bald Geldrenten von emphyteutischen Nutzniessern erhält. Die Urkunden des Klosters Farfa geben hierfür die Beweise. Die Dienste der Colonen wie der Sklaven sind durch die Sitte geregelt, welche die thatsächliche Überbürdung durch die Landeigentümer mit solchen Diensten hindert. So heisst es in einer Urkunde v. J. 770, „wenn die vom Verkäufer freigelassenen Sklaven in den von ihnen bewohnten Höfen verbleiben wollen, nulla eis superimposita sit in servitio obligatio“,[2]) es dürfen ihnen also nicht erheblichere Dienste als früher auferlegt werden. Dieser Satz hat jedoch nur dann einen Sinn, wenn diese Dienste durch die Sitte festgesetzt werden. Die Urkunden der Abtei Farfa erwähnen allerdings die consuetudo loci nicht, wie dies in den Quellen von Ravenna geschieht.[3]) Aber aus dem Inhalt dieser Urkunden geht hervor, dass solche Sitten vorhanden waren; sonst könnte es bei der Bestimmung der Dienste und Abgaben einzelner Colonen nicht heissen, dass es dieselben sind, wie die von den Colonen des Ortes überhaupt geleisteten (quomodo alii coloni dicti loci).[4]) Ebenso wenig hatte ein Verbot einen Sinn gegen den Zwang von Colonen in alio loco angarias persolvere, quam in ipso casale,[5]) ausserhalb der von ihnen be-

1) Massarii ist die übliche Bezeichnung für die ländlichen Sklaven. (S. Urk. v. J. 761, S. 51). Die Composition für Diebstahl wird nicht in Geld entrichtet, sondern durch Abtretung duas casas massaricias in casale maliano quae reguntur per Saburronem, Lupolum et Corvulum massarios (Ibid., S. 51).

2) Ibid., S. 79. — 3) Fantuzzi, S. 19.

4) Il Regesto di Farfa, Bd. II, S. 92, Urk. v. J. 777.

5) Vermächtnis v. J. 775: coloni, qui resident in medianula anualiter faciant datum et angariam in ipso casale cum

setzten Landstellen auf Arbeit zu gehen. Der Umstand, dass die Art und die Höhe der Abgaben und Leistungen der Colonen bei ihrem Übergang von einem Eigentümer zum anderen keine Änderung erfahren, zeugt an und für sich von der Festsetzung jener durch die Sitte. Wer von den Colonen im Casale bleiben will, heisst es in einem an ein Kloster ausgestellten Kaufbrief, faciat rationem ad monasterium quomodo nobis fecerit[1]). Worin die angariae und census der Colonen bestanden haben, erfahren wir aus den Erneuerungsurkunden der alten livellarischen Verträge oder aus den nach früherem Muster neu geschlossenen. Ein Colone nimmt auf sich und seine Erben die Pflicht, den ihm zugewiesenen Anteil zu bestellen und zu meliorieren, meliorare, nicht in schlechteren Zustand geraten zu lassen, non peiorare, sowie sein ganzes Leben lang auf dem Anteil zu verbleiben, omnibus diebus vitae suae. Deswegen konnte die von Theodorich gewährte Freiheit der Übersiedelung in Wirklichkeit, wie wir gesehen haben, nur den Kindern zu gute kommen. Von der Ernte an Getreide zinst der Colone ein Viertel, vom Wein ein Drittel, desgleichen vom Herdenzuwachs (et de carnatico, quando habuero). Dreimal im Jahre leistet er Nachbarhülfedienste, angarias tres. Zu allem diesem konnte er vom Eigentümer gezwungen werden, „gleich den Klostercolonen“[2]). Die freigelassenen Sklaven kommen nicht selten in eine Lage, die derjenigen von Colonen nahe kommt, sich aber dadurch

---

opus fuerit, nam in alio loco angarias non persolvant (Ibid., S. 82). Sehr oft kommt auch in den Kaufbriefen und Schenkungsurkunden der Ausdruck vor: et angariam quam nobis fecit, faciat vobis (Urk. v. J. 749, S. 36).

1) Ibid., S. 36.

2) Il largitorio Farf., fol. XI. S. Calisse, Le cond. d. propr. terr. della prov. rom. (Arch. d. soc. rom., VIII, S. 79).

von ihr unterscheidet, dass jene die Rechte sogenannter livellarischer Besitzer haben. Die Urkunden unterscheiden coloni und libellarii. Letztere sind, wie die Colonen, verpflichtet in dem ihnen zugewiesenen Wohnhause zu verbleiben, den ihnen gewährten Ackerboden oder Weingarten zu bestellen und die drei angariae zu leisten; dabei werden diese Arbeiten, die ihrer Natur nach Nachbarhülfe sind, oft so weit ausgedehnt, dass jede angaria nicht ein, sondern sechs Tagewerke umfasst.[1]) Die übliche Frist des livellum beträgt 29 Jahre, zuweilen jedoch nur 12, 10, 6 und sogar nur 3 Jahre; das livellum wird so scheinbar zu einer gewöhnlichen Pacht. Aber nur scheinbar, da Verpflichtungen auf den Pächter übergehen, die freie Pächter nicht kennen, die vielmehr den einst den Sklaven auferlegten nahe kommen. So verpflichtet sich der Pächter in einem Vertrage, omne servitium facere nach dem Geheiss des praepositus curtis, des vom Gutsherrn angestellten Gutsvogts oder Ältesten. Bemerkenswert ist, dass die Urkunde dies als etwas Übliches ansieht: sicut alii libellarii faciunt.[2]) Diese uralte Frohne wird zuweilen durch die Anzahl opera oder Tagewerke bestimmt, mit und ohne Gespann (ad boves et manuales), oder durch bestimmte Wochen in jedem Monat, so per omnes menses hebdomatas II in labore quo necesse fuerit. Das ist keine Hilfe mehr, sondern Frohndienst, den der freigelassene Sklave von neuem auf sich nimmt.[3])

Wenn ein Liberte keinen Boden erhält, sondern

---

1) Il largit. Farf., fol. XVIII und LV (Ibid. S. 83).

2) Das Vermächtnis des Paul und seiner Frau Tassila: Item de hominibus nostris quos liberos dimittimus ... Lupolus sit liber et sedeat in casa et vinea et terra, annualiter persolvat angarios III et per unamquamque angariam hebdomata I (Ibid., S. 126). — 3) Vermächtnis Pauls, Ibid.

nur ein Wohnhaus, so hat er alljährlich zwei Hühner und ein Lamm zu entrichten (pecus unum, pulorum parium).[1]) In dem noch nicht gedruckten Largitorio Farfense, das im 11. Jahrh. von demselben Gregor de Catino abgefasst wurde, wie das Regestum von Farfa, fand Prof. Calisse u. a. eine Urkunde, die am besten unsere Ansicht bestätigt, dass die Freigelassenen in die Lage von Colonen gerieten und dann ihre früheren Anteile bewahrten. Die Pächter erklären, dass sie als ehemalige Sklaven ihre Freiheit der Güte des Klosters verdanken, und geben ihren Wunsch kund, auf den von ihnen besetzten Landstücken lebenslänglich als livellarische Besitzer (libellario nomine) zu verbleiben; sie begründen dies damit, dass sie keine Mittel zum Leben haben" (pro eo quod vivere non possunt).[2]) Nicht wie die Sklaven und die diese ersetzenden Libertenpächter arbeiten die Colonen mit eigenen Arbeitsmitteln. Als Beweis hierfür diene die Thatsache, dass sie beim Verlassen des Gutes das bewegliche Inventar mitnehmen. Die landwirtschaftlichen Sklaven, die auch bei ihrer Freilassung dem Eigentümer ihre beweglichen Güter zurücklassen müssen, erhalten das Inventar vom Herrn. Ueber das Inventar geben uns die Schenkungsurkunden Auskunft. Im Jahre 778 schenkt der Priester Johannes der Abtei einige Ländereien und übergiebt mit ihnen 2 mit Eisen beschlagene Wagen, 2 Paar Ochsen, 2 Pflugscharen, eine Egge, 2 Giesskannen, 2 Sensen, 30 Schweine, 40 Hammel. In einer anderen Urkunde werden ungefähr dieselben Gegenstände aufgezählt.[3])

1) Calisse, Le cond. d. propr. territ. studiate sui docum. d. prov. rom. dei secoli VIII, IX et X (Arch. d. soc. rom. di st. patria, VIII, S. 63).

2) Ibid.. S. 101.

3) Test. Theuderaci: In topcia (sic) caldaria II, concas de

Es erübrigt noch, einiges über die Gutspertinenzen und die Art ihrer Nutzung durch die Colonen und die übrigen ländlichen Bebauer zu sagen. Die Urkunden der Abtei Farfa berichten fortlaufend darüber, wie einzelne Güter und Gutsteile cum silvis, pratis, pascuis, piscationibus u. s. w. in ihren Besitz gelangen. Wenn von Colonenmeierhöfen die Rede ist, werden auch ihre apendiciae und pertinenciae, das Nutzungsrecht auf die Gutsweiden, die Triften und Wälder erwähnt. Eine Urkunde v. J. 768 nennt unter den vom Kloster erworbenen Besitzungen auch Moore, die offenbar eine besondere Einnahmequelle bildeten, indem sie im Sommer als Wiese genutzt werden, im Winter zur Weide dienten. Grosse Waldungen erhielt nach den Schenkungsurkunden das Kloster von den Herzögen von Spoleto neben anderen Besitztümern innerhalb der ihnen gehörigen gualdi. Ausgenommen ist nur die Jagd, die die Schenker sich vorbehalten.[1]) Nicht genug, dass die Herzöge ganze Güter mit ihren Einnahmen, den Nutzungen, an das Kloster abtreten, nein, sie gewähren der Brüderschaft auch das Recht, ihr Vieh und ihre Schafe, gleich den Herden des Herzogs, auf die Staatsländereien zur Weide zu treiben. Andere Beispiele solcher Verleihungen finden wir in zwei Urkunden aus d. J. 765 und 767.[2]) Sie führen uns in die Einzelheiten jener zur Hälfte noch nomadischen Wirtschaft ein, die in den von den Herzögen in Besitz genommenen Domänen sich erhielt. Längs dreier

---

auricaleo II. Boum paria II, porcos, capras XX. Peccora XL, vaccas V cum tauro.

1) S. z. B. Urk. v. J. 772, in welcher Theodiscus, Herzog von Spoleto, dem Kloster übergiebt gualdum nostrum Alegia, excepta venatione de ipso gualdo, quam nobis reservamus facienda (S. 76).

2) Ibid., S. 60.

ganzer gualdi, Asele, Rivus Curvus und Mons Calvus, deren Namen schon auf gebirgige Gegenden deutet, tummelten sich die Herden des Herzogs herum. Dort gab es soviel Gras, dass der Herzog ohne eigenen Schaden noch 2000 Schafe des Klosters auf seinen Ländereien weiden lassen konnte.

In denselben gualdi übten die Einwohner der Stadt Rieti Gemeindenutzungsrechte auf Weide aus[1]). Ein Mangel an Weidegebiet machte sich noch nicht fühlbar, da es eine Fülle nicht bestellter Ländereien gab, worauf auch die häufig erwähnte Abtretung nicht nur von cultum, sondern auch von incultum, an neue Eigentümer in den Kaufverträgen und Schenkungsurkunden hindeutet. Ein Teil dieser Fläche diente zu Rodungen und wurde Gegenstand besonderer Abmachungen. So verpachtet z. B. ein Einwohner eines freien Dorfes, vicus (ein bemerkenswerter Hinweis darauf, dass die Dorfansiedelungen nicht ganz verschwunden sind, wenn sie auch den Gütern immer mehr Platz machen), einem gewissen Anselm ein brachliegendes Landstück zu einer Weinpflanzung (ut vineam plantaret); nach fünf Jahren teilen der Eigentümer und der Pächter den Wein in zwei gleiche Teile.[2]) Eine solche Abmachung erinnert an das französische mittelalterliche complant und kann, wie das Beispiel einiger von der römischen Kurie im 8. und 9. Jahrhundert geschlossener emphyteutischer Verträge zeigt, zu den römischen Formen der Emphyteuse gerechnet werden[3]).

Die Fülle brachliegender Ländereien und die durch die kanonischen Verbote für die Kirche ge-

1) Ibid., S. 73.
2) Ibid.. S. 66.
3) S. Marini, Papiri Diplom., S. 201.

schaffene Unmöglichkeit einer Veräusserung derselben erklärt die weite Verbreitung der Emphyteuse in ganz Italien, insbesondere im Herzogtum Spoleto, im Exarchat Ravenna und in der Romagna. Hier, im Mittelpunkte der katholischen Welt, unter dem Schutz der Päpste, der mächtigen ravennatischen Bischöfe und der der Kirche günstigen Herzöge entstanden sehr früh die gewaltigen Latifundien der Klöster und Kanonikate, und liessen den emphyteutischen Vertrag immer häufiger werden. Solche Abmachungen finden sich in grosser Zahl bei Marini, Fantuzzi, sowie im Regestum der Abtei Farfa angeführt. Auf den römischen Ursprung der Emphyteuse haben wir bereits in einem früheren Kapitel hingewiesen, desgleichen auf die Verbreitung derselben innerhalb der Kirchengüter, wofür auch die von Justinian erlassenen besonderen Verordnungen sprechen. Das Verbot, Kirchenländereien zu erblicher Emphyteuse zu geben oder genauer sie über die Lebenszeit des Pächters und seiner Kinder zu verpachten, brachliegendes und unbestelltes Land ausgenommen,[1]) erklärt es, weshalb auch in den mittelalterlichen Verträgen dieser Art entweder die Rückgabe des Landstücks an die Kirche ausbedungen wird, completa tertia generatione,[2]) oder die Erneuerung des Vertrags alle 29 Jahre zu Gunsten des Pächters und seiner Erben unter gleichen Bedingungen festgesetzt wird. Nur brachliegendes Land wird in ewige Pacht ausgeteilt; aber die Forderung Justinians: die Entrichtung eines Drittels der Einnahme von bestelltem Boden als Pachtzins, wird überhaupt auf alle livellarischen Verträge angewendet.

1) S. Gaudenzi, Sulla proprietà in Italia nella prima meta del medio evo. S. 23.

2) Marini, Pap. dipl. S. 201 — ein von der Kirche der Gottesmutter in Trastevere 879 geschlossener Vertrag.

Hierdurch erklärt sich die weite Verbreitung der sogenannten tertiatores, die nicht allein die citierten Urkunden der Abtei Farfa, sondern auch die Verträge der Herzöge von Benevent und die ältesten Sammlungen des Gewohnheitsrechts der lombardischen Kommunen, Mailand, Mantua, Vercello u. s. w. verzeichnen. Dagegen ist die erbliche Emphyteuse noch nicht bebauter oder brachliegender Ländereien regelmässig an die Entrichtung einer feststehenden Geldrente geknüpft. Die Register von Farfa enthalten selten Beispiele derartiger Abmachungen, wahrscheinlich, weil an Stelle der erblichen Emphyteuse das livellum trat, das alle 29 Jahre erneuert wurde. Während die Zeitpacht unter der Form des 29-jährigen livellum eine Abgabe in Getreide, Heu, Wein voraussetzt,[1]) lassen die kirchlichen Emphyteusen die von Justinian festgesetzte Lieferung eines Erntedrittels zu. Als Pächter treten nicht einzelne Personen, sondern ganze Familien auf, die mit jeder Generation sich vergrössern und Geschlechteransiedelungen bilden. Vermittelst der Brüderschaft, des affratellamento, dringen in diese Ansiedlungen auch fremde Elemente ein. Die durch die Ausscheidungen und die Aufnahme von Fremden vergrösserte Hauscommunion wird zu einem Meierhof und zu einem Dorf. Anstatt einer Gruppe von Pächtern erscheinen mehrere; sie sind solidarisch dem Eigentümer verantwortlich, der ihnen völlige Freiheit in der Bodenbestellung und der Art der Nutzung gewährt. Wenn die natürlichen Verhältnisse die häufige Anwendung gemeinsamer Arbeit erforderlich machen, wie zum Schutze vor Überschwemmungen, so pflegt das ganze Territorium oder ein Teil desselben in Gemeindenutzung zu verbleiben. Hieraus erklärt sich auch die Bildung jener zahlreichen „particepanze“

1) Urk. v. J. 767, S. 49.

in den Emphyteusen der Kirche Mittelitaliens, insbesondere der Romagna, mit deren einzelnen Überbleibseln die italienische Gesetzgebung noch in unserer Zeit rechnen muss. Die Urkunden kennen sie nicht vor dem 10. Jahrhundert. Waren doch Jahrhunderte erforderlich, bis die Hauscommunionen der Colonen zu Meierhöfen und Dörfern wurden. Auf diese Weise kann die Entstehung der „partecipanze" erklärt werden, sogar ohne direkten Einfluss von Byzanz, obgleich derselbe in diesem Teile Italiens stark hervorgetreten ist. Es bleibt ja immer noch eine Frage, ob in den griechischen Metrankomien, wie es Prof. Wassiliefsky zu beweisen wünschte, nicht rein slawische Elemente sich finden. Gaudenzi erblickt mit Recht den Ursprung der „partecipanze" nur im „landwirtschaftlichen Gesetz", das im 8. oder 9. Jahrhundert in Byzanz erlassen wurde.[1])

Wir haben uns bestrebt, aus den Urkunden der Abtei Farfa alles herauszuschälen, was den Gutsbesitz und die Gutswirtschaft in der langobardischen Epoche betrifft. Unsere Zusammenfassung dürfte eine genügende Begründung der Ansicht geliefert haben, dass die römischen Ordnungen sich in hohem Masse in den Ländereien erhalten haben, die in den Händen früherer Eigentümer verblieben oder der Kirche und den Klöstern als Anteil zugefallen sind. Was die übrigen Ländereien anbetrifft, so besitzen wir leider darüber nur Bruchstücke indirekter Zeugnisse, die ohne Vergleich mit anderen zahlreicheren aus Toskana, der Lombardei

1) S. Gaudenzi, S. 30. „Im landwirtschaftlichen Gesetz einer byzantinischen Compilation des 8. und 9. Jahrhunderts," sagt Gaudenzi, „ist das Princip festgelegt, dass die Gemeindeländereien das unteilbare Eigentum aller Dorfbewohner bilden. Dies dürfte erklären, weshalb in Bologna und in der Romagna, die bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts zum Bestande des griechischen Reiches gehört haben, eine so grosse Zahl partecipanze vorkommt."

und dem Herzogtum Benevent die strittige und dunkle Frage des langobardischen Bodenbesitzes an und für sich kaum aufhellen können.

§ 3.

Wir wenden uns nunmehr dem Schicksale des römischen Bodenbesitzes im südlichen Italien während der Langobardenzeit zu. Nirgends dauerte die Herrschaft der germanischen Einwanderer so lange, und nirgends hat sie zugleich so wenige Spuren hinterlassen. Darum bietet sich uns nirgends eine bessere Gelegenheit, das Schicksal des römischen Eigentums bis zum gänzlichen Verfall des Langobardenreiches, d. h. bis zum Ende des 10. und Beginn des 11. Jahrhunderts, zu verfolgen. Die neapolitanischen Register (1885 von einer Zweigabteilung der „Gesellschaft für vaterländische Geschichte“ veröffentlicht) bieten uns für die Zeit von 912 bis 1000 mehr als 300 Urkunden, die auf Einzelheiten dieser Frage ein Licht zu werfen fast durchweg geeignet sind. Leider gehen sie nicht bis über den Anfang des 10. Jahrhunderts zurück. Aus früherer Zeit haben wir einige Urkunden, die eher dem öffentlichen als dem Privatrecht angehören, die aber trotzdem die Besonderheiten der ländlichen Ordnungen uns erkennen lassen. Endlich zeigen uns die Urkunden der Abtei Cava, von denen viele dem 8. und 9. Jahrhundert angehören, die Entwickelung der gleichartigen Bodenbesitz- und wirtschaftlichen Verhältnisse am südlichen Rande des langobardischen Reiches.

Als älteste Quelle hat man den so oft angezogenen Vertrag des Arechi, Herzogs von Benevent, mit den Neapolitanern zu betrachten.[1]) Gelegentlich der lan-

1) Der Text desselben bei Muratori, Rer. Ital. scriptores II S. 389 f.; bei Canciani, Leg. Barbar.; bei Cappei, Sulla dominaz.

gobardischen Teilung haben wir uns auf denselben berufen; hier interessieren uns nur die in ihm enthaltenen Angaben über das römische Eigentum in der terra di lavoro, die im 8. Jahrhundert Liburia genannt wurde, d. h. im Gebiet von Neapel in der Zeit nach der Langobardenansiedelung daselbst.

Aus dem Vertrage ergiebt sich, dass die Einwohner von Neapel in Liburien grosse Güter besessen haben, die, wie auch in den andern Teilen Italiens, von Colonen bearbeitet wurden und zwar unter denselben Bedingungen, wie sie im Herzogtum Spoleto üblich waren und von Justinian festgesetzt worden sind, nämlich der Entrichtung eines Dritteils der Ernte. Schon der Name dieser Colonen, tertiatores, derselbe, der auch in den Statuten der lombardischen Städte im 13. Jahrh. angewendet wird, deutet auf diese Bedingung hin. Nicht alle Ländereien hatten Colonen, viele fanden, wie es scheint, keine Bearbeiter; daher der Unterschied zwischen fundi exfundati und fundi non exfundati. Zu den letzteren gehörten nicht nur unbebaute Landstellen, sondern auch solche, die mit Hülfe von Dorfsklaven bewirtschaftet wurden. Der Unterschied in der gesellschaftlichen Lage beider drückt sich am besten dadurch aus, dass flüchtige Sklaven mit Gewalt zurückgebracht werden konnten, während die tertiatores oder Colonen das Recht hatten, die Landstelle unbehindert zu verlassen. Dieses Fortzugsrecht, das, wie wir gesehen haben, schon die Ostgothen den Colonen verliehen haben, wird in bildlicher Form so ausgedrückt: „Wenn ein Zinsender (censilis homo), heisst es in einem Vertrage, sein Landstück verlassen will (voluit exfundare se de ipso fundo), soll er nach altem Brauch seinen Stock (fustem) zur

dei Langob. in Italia; in d. Beil. zum Arch. Storico, 1845, App. II, S. 501 f.; in den Regesta Neapol., Bd. I.

Thür des von ihm bewohnten Hauses stellen und mag dann gehen, wohin er will".[1])

Die Freiheit des Colonen setzt für den Anteil des Eigentümers eine gleiche Verfügungsfreiheit voraus. Nach dem Vertrag des Arechi soll der Boden an einen neuen Pächter übergehen, wenn der Colone auf sein Landstück nicht zurückkehren oder wenn der Eigentümer den Colonen nicht wieder aufnehmen will. Wie die Colonen im Herzogtum Spoleto auf den Ländereien der Abtei Farfa nicht in getrennten Familien, sondern in ganzen Gruppen auf dichtbesiedelten Meierhöfen oder casalia wohnen, so bilden sie auch in der terra di lavoro besondere hospitatica oder persönliche und zugleich Territorialverbände (von Beisassen oder hospitierten Fremden), von denen viele bis ins früheste Altertum zurückreichen. Einen indirekten Beweis hiefür liefert das von uns besprochene Dokument. Der Vertrag des Arechi verbietet für den Fall eines Streites zwischen den Neapolitanern und den Langobarden, ob ein Colone den Eroberern oder den früheren Eigentümern gehört, die Entscheidung durch einen den Parteien aufzuerlegenden Eid, und verlangt eine Untersuchung, zu welchen hospitatica die Colonen von Alters her gehört haben (ad qualia hospitatica fuerunt pertinentia antiquitus).

In einem späteren Document, in der Schenkungsurkunde, die der beneventinische Herzog Siccard im J. 831 den Neapolitanern ausgestellt hat,[2]) finden wir

1) Si censilis homo de Liburia patitur oppressiones a parte de Napolim et noluet (loco voluet) exfundare se de ipso fundo, ponit post regiam domus sue ipsum fustem sicut antiqua fuit consuetudo, et vadit ubi voluerit.

2) Der Text der Urk. ist abgedruckt in der Hist. princ. Langob. Camilii Peregrini (III, S. 198). Die Urk. enthält 49 Kapitel, von denen nur 18 vollständig erhalten sind, während von den übrigen nur die Titel übrig geblieben sind.

nicht nur, dass terciatores und Colonen gleichbedeutend waren,[1]) dass die Colonen somit im 9. Jahrhundert, wie im 8., dem Eigentümer ein Drittel der jährlichen Ernte abzuliefern verpflichtet waren; wir erfahren noch ausserdem die wichtige Thatsache, dass sie auf den Domänen, wie auf den Privatländereien, ausser dem Zins Nachbarhilfe, angariae, leisteten.[2]) So gilt von den beneventinischen Colonen dasselbe, was die Urkunden des Herzogtums Spoleto sowie die toskanischen mitteilen.[3]) Auch sie leisten censum et angariam.[4])

Zwanzig Jahre nach der Ausstellung der eben angeführten Urkunde erfolgt die Trennung des neu entstandenen Herzogtums Salerno vom Herzogtum Benevent. In dem Vertrage, in welchem Radelgis von Benevent dem Siconulf von Salerno die politische Oberhoheit zugestanden hat, heisst es: „Alle, die in eurem Gebiete wohnen, sollen in integrum alles behalten, was sie in meinem Gebiete besitzen, samt den Sklaven und Sklavinnen, Aldiern und überhaupt allem, was ihnen gehört.“[5]) Mutatis mutandis haben wir offenbar eine Wiederholung der üblichen römischen Formel vor uns: concedimus fundum cum servis et ancillis et colonis et cum omnibus pertinentiis suis. Es sei darauf hingewiesen, dass die Stelle der Colonen im citierten Texte die aldii einnehmen. Beweist dies nicht, dass in den Augen der Langobarden, von denen die Vertrag schliessenden Herzöge abstammen, beide Begriffe zusammenfielen, und dadurch die Be-

1) Die Rubrikation lautet: ut coloni terciatores non dent in colata nec in pactum.

2) Ibid., cap. XIV. — 3) S. Brunetti, Cod. dipl. Tosc., I, SS. 332, 336; II, SS. 517, 589, 625. — 4) Il Regesto di Farfa. S. 35.

5) S. Cappei, Sulla domin. dei Langob. (Arch. Stor., 1845, App. II, S. 506 f.)

zeichnungen vermengt wurden? So mögen die Güter des südlichen Italiens mit ihren unteilbaren ländlichen Nutzungen (cum pertinentiis) neben den gewöhnlichen Ansiedlern und Gemeindenutzniessern sowohl an die Scholle gefesselte Sklaven als Colonen, die über die Freiheit des Fortzugs verfügten, enthalten haben. Die Kauf- und Schenkungsurkunden von Anfang des 10. Jahrhunderts, die wir in Kürze besprechen werden, bestätigen unsere Annahme.

Zur weiteren Begründung unserer Annahme können wir sowohl Urkunden der Herzöge von Benevent aus dem 8. Jahrhundert anführen, die von Troya in seine Sammlung aufgenommen sind, als als auch die im Cartulare der Abtei Cava abgedruckten, die sich vornehmlich auf das Gebiet des Herzogtums Salerno beziehen. Die Sammlung von Troya bietet ein besonderes Interesse wegen der häufigen Erwähnung der condomae oder unteilbaren Familien von Dorfsklaven. Die Urkunden aus den Jahren 720, 749 und 752 sprechen vom Übergang einer oder mehrerer solcher condomae aus einer Hand in die andere. Jede condoma wird nach dem Namen des „Hauptes" bezeichnet: con doma des Maurikius, des Augustald, des Johann u. s. w. Zu jeder derselben gehören bestimmte Wohnstätten und Ländereien, cultum et incultum, was den Gedanken nahelegt, dass die Mitglieder einer unteilbaren Sklavenfamilie ähnlich den Colonen das Recht der Gemeindenutzung an den Gutspertinenzen hatten. Von Fischern heisst es, dass in der condoma piscatores wohnen, denen unter anderen grössere oder geringere Landstücke am Meeresstrande zugewiesen sind. Die condomae gehen an den neuen Eigentümer mit dem gesamten Eigentum über, sowohl unbeweglichem als beweglichem (mobilia, peculium). Dem neuen Eigentümer wird anheimgestellt, facere exinde quid voluerit; aber diese

Formel, die die rechtlose Lage der Sklaven ausdrückt, bleibt in den meisten Fällen ein toter Buchstabe. Die Fülle unbearbeiteter Ländereien (terra vacua, incultum) zwingt die Eigentümer, auf die Bearbeiter grossen Wert zu legen, und sichert diesen die Erblichkeit und Unanfechtbarkeit ihrer Besitzungen.[1]) Neben den Ländereien in den Händen der unteilbaren Sklavenfamilien sehen wir die Anteile der Colonen-terciatores. In einer von Troya angeführten Urkunde vom Jahre 758 ist von Colonen im gemeinsamen Besitz der Langobarden und Neapolitaner die Rede, wie im Vertrage des Arechi. Der Name ist: tertiatores communes. Beim Verkauf zweier derselben samt dem Boden an den Vicardiakon einer Kirche von Neapel verzichtet Silvered, von Geburt ein Langobarde, für sich und seine Erben auf alle Steuern, welche die Colonen an die Langobarden zu entrichten haben.[2])

Auf den Ländereien der Abtei Cava im Herzogtum Salerno finden wir im 9. Jahrhundert dieselbe Ausbeutung des Gutsgebiets mit Hilfe von Sklaven und Colonen, die die römischen Ordnungen in der Romagna, im Exarchat Ravenna, in den Herzogtümern Spoleto und Benevent charakterisiert. Die Urkunden stellen auch stets der terra domneca (dominica) das Anteilland gegenüber. Die Colonen, die Anteilland in Pacht nehmen, verpflichten sich, das Landstück nicht zu verlassen, und der Eigentümer behält das Recht, Flüchtige zurückzubringen. Der Ortsbrauch, consuetudo loci, bestimmt die Grösse des terraticum oder jenen Teil der Erzeugnisse, auf welchen der Eigentümer ein Anrecht hat; er ist grösser oder kleiner, je nachdem es sich um bereits mit Wein und Fruchtbäumen bestellten Boden oder um unbebauten (vacua) handelt.

1) Troya, Bd. IV, Teil 3, No. 430, Teil 4, Nos. 568, 625, 668.
2) Ibid., Bd. IV, Teil 5, No. 616 zu S. 763.

Im ersten Falle bildet die Rente gewöhnlich die Hälfte der Ernte, im zweiten werden einige Freijahre gewährt, nach deren Ablauf gleichfalls die Abgabe der Hälfte oder noch häufiger eines Drittels festgesetzt wird. Wenn dem Colonen auch das Verlassen des Landstücks gestattet ist, so darf er es nur, nachdem er seiner Verpflichtung, Weinstöcke anzulegen, Apfel-, Kastanienbäume u. s. w. zu pflanzen, nachgekommen ist.[1])

Am anschaulichsten tritt die Art der Bodenverfassung und der Organisation der ländlichen Arbeit im südlichen Teile Italiens aus den in neapolitanischen Regesten enthaltenen Urkunden hervor.

Zunächst fallen uns die in diesen Urkunden immer wiederkehrenden römischen Bezeichnungen: massa, fundi, uncia, colonia, hospites u. s. w. auf. Diese Ausdrücke haben aber die frühere Bestimmtheit eingebüsst und bedürfen der Auslegung. So fügt ein Verfasser einer Urkunde, in der er von 2 Uncien spricht, hinzu: „hoc est de sexta parte".[2]) Massa, fundus und terra werden sehr häufig verwechselt, obgleich massa noch immer als Bezeichnung einer Bodenvereinigung verbleibt, die aus mehreren kleineren Einheiten, fundi und terrae, besteht und nicht etwa den Pacht zahlenden Hof bezeichnet, wie Winogradoff annimmt.[3]) So wird von massa Solense, jetzt Torre dell' greco, als von einer Fläche gesprochen, innerhalb deren die Krone 60 Jahre hindurch jede Art von Besitzrechten ausgeübt hat. Terra erscheint gewöhnlich als Synonym von casale, und die Urkunden sprechen von den

1) Cod. dipl. Cav.. I, Nos. 6, 31, 100, 113, 123, 132.

2) Urk. No. 5 v. J. 917.

3) „In den Dörfern", schreibt er, „war die Sklavenbevölkerung sehr zahlreich, und als Bezeichnung derselben diente der Ausdruck massarii, der von massa, Meierhof stammt." S. „Entsteh. d. Feudalverh. im langob. Ital.", S. 171.

casalia seu terrae sationabiles. Es kommt aber auch der Ausdruck: casales (sic) sive de massa publica vor, was aber der Bedeutung von casale als einem Teile der massa nicht widerspricht.[1]) Der gebräuchlichste Ausdruck terra wird sowohl im üblichen Sinne vom Boden gebraucht, so in dem Satze: ibi vos terrae non abuistis per quadraginta annos, quando lavoratum fuit (fundus Amulianus),[2]) als auch im Sinne von Besitzungen eines ganzen casale, eines Meierhofs oder Dorfes von Colonen und Serven, so terra de colonos (sic) de Balusanum[3]), terra de hominibus de Caucilione oder de Calbectianum, terra plevi sancti Georgii, terra de hominibus de loco (folgt der Name der Ortschaft).[4]) Es kommt auch der griechische Ausdruck grypta vor, im Sinne eines umzäunten Landstückes; nicht selten wird er durch das Wort clusura ersetzt oder umschrieben: cum cespitibus, was mit Zäunen bedeutet.[5]) Die Colonen und hospites sind gleichfalls Benennungen, die einander decken. So handelt eine Urkunde v. J. 943 von hospites fundati, die Serven und Sklavinnen besassen (cum servis et ancillis eorum); solche Sklavenbesitzer konnten nicht glebae adscripti sein, sondern Freie, Colonen.[6]) In einem anderen Schriftstück aus demselben Jahre wird von einer Abtretung von 6 Uncien de omnibus ospitibus fundatis et exfundatis gesprochen.[7]) Ospitium wird hier in derselben Bedeutung wie im Vertrag des Herzogs Arechi gebraucht, als Meierhof, als von Colonen besetztes casale. Deshalb sind den

1) Urkk. a. d. J. 938 und 941, SS. 43, 45.

2) Urk. v. J. 942, No. 48.

3) Urkk. v. J. 947, No. 61 und v. J. 956, No. 89.

4) Urkk. No. 13 v. J. 923, No. 26 v. J. 934, No. 5 v. J. 917 und No. 34 v. J. 937.

5) Urkk. No. 50 v. J. 943, No. 9 v. J. 921. Concedit colono . . . duas gryptas sub annuo pensu modiorum 16 tritici etc.

6) Urk. No. 49. — 7) Ibid., No. 50.

ospitia Ländereien, Waldungen und Berge zugewiesen, letztere bedeuten offenbar auf Alpen gelegene Weidestrecken. In anderen Fällen bezeichnen ospites Dorfsklaven: die und die versprechen das und das dem Kloster, cuius ospites et servi sunt.[1])

Verfährt man wie Fustel de Coulanges, d. h. legt man den Ausdrücken die Bedeutung unter, welche sie einst gehabt, aber mit der Zeit eingebüsst haben, so muss man zu den unglaublichsten und sich widersprechendsten Schlüssen gelangen. Die einzige begründete Schlussfolgerung scheint mir die zu sein, dass die Urheber der Urkunden die ursprüngliche Bedeutung der von ihnen gebrauchten Wörter selbst nicht mehr gekannt haben; sie bemühten sich, die durch die Zeit geheiligten Formeln zu erläutern, während die richtige Vorstellung dessen, was früher unter diesen Formeln verstanden wurde, ihnen abhanden gekommen war.

Wir brauchen demnach vor der Terminologie keine Scheu zu empfinden, müssen vielmehr suchen, aus dem Inhalte der einzelnen Abmachungen selbst auf die Natur der wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen der betreffenden Epoche zu schliessen. Wir werden uns dann leicht überzeugen, dass wir auch im Herzogtum Benevent des 10. Jahrhunderts dem seinem Ursprunge nach römischen Gutssystem gegenüberstehen, ebenso wie im ganzen Gebiet von Spoleto und ganz besonders im Exarchat Ravenna. Zum Gute gehört hier, wie überall, erstens das in persönlicher Verwaltung des Eigentümers behaltene Land. Es trägt den Namen dominicum, den es durch das ganze Mittelalter hindurch behält.[2]) Dieses guts-

1) Urk. v. J. 978, No. 215.

2) S. Urk. v. J. 960, No. 110, wo vom campum dominicum die Rede ist.

herrliche Land bearbeiteten an die Scholle gebundene Sklaven, von deren Rechtslage uns die nachstehende Urkunde eine Vorstellung gewährt. Am 17. Mai 978 leisten zwei Brüder, Söhne eines gewissen Trasarius mit dem Beinamen „Der Reiche", dem Abt des Klosters des Heil. Sergius einen Eid, dass sie und ihre Nachfolger männlichen Geschlechts Anteilbauern und Serven des Klosters (fundati et servi monasterii) bleiben werden, trotzdem sie von demselben Abt die Freiheit erhalten haben, eine Ehe nach eigener Wahl einzugehen (licentiam maritare et uxorare a libero). Sie versprechen, alle Dienste zu leisten und den durch die Sitte festgesetzten Zins zu zahlen, wie es bis dahin sie selbst ebenso wie ihre Vorfahren gethan haben, die Ehegabe ausgenommen. Sind jedoch keine männlichen Nachfolger vorhanden, so soll eine der Frauen, die zur Familie gehören, Besitzerin des Anteils, „fundata", werden oder im Falle ihres Todes ihre Erben den Besitz erhalten.[1])

Aus diesem Document ergiebt sich, dass die Sklaven an die Scholle gebunden waren, die durch die Sitte festgestellten Frohndienste und den Zins leisteten, und die Eheschliessung und Verheiratung von Töchtern von der Erlaubnis des Gutsherrn abhängig war. Für letzteres waren wahrscheinlich Abgaben zu entrichten, ähnlich dem nuptiale commodum

1) Ideo promittunt ut amodo et semper ipsi et heredes eorum masculi fundati et servi monasterii esse debeant in tertia eiusdem de fundo ex ipso loco Casaurea, et dare et persolvere dicto monasterio omne servitium et censum seu consuetudinem per ratiocineos, sicut fecerunt ipsi et parentes eorum, salvo quod a libero maritare licentiam habeant et si ipsis masculi non remanserunt una ex feminis et heredes eius fundata esse debeant in dicta tertia eiusdem monasterii, pena vero in auri libra I ϕbythinorum (Urk. No. 215).

des römischen Colonen im 6. Jahrhundert[1]) und dem maritagium oder formariage im mittelalterlichen Europa. Gewisse Leistungen und Abgaben konnte der Gutsbesitzer unter Erteilung einer speciellen Befreiungsurkunde erlassen; andere dagegen durften durch Vertrag nicht aufgehoben werden. Man kannte lediglich eine Einschränkung der gutsherrlichen Willkür: die Sitte. Daher der Ausdruck: omnes (prestant) servitium et censum seu consuetudinem per ratiocineas. Letzteres ist gleich der pensio oder der erblichen Rente. So vollzog sich der Übergang von den römischen glebae adscripti zu den mittelalterlichen hörigen Bauern, so bildete sich die Ortssitte, die die italienischen contadini nicht in jene gens taillable et corvéable à plaisir et à volonté sich verwandeln liess, welche nach Beaumanoir, einem Schriftsteller über das Herrenrecht, aus den französischen serfs geworden ist. Der Umstand, dass am entgegengesetzten Ende Europas, in England, die Dienste und Abgaben der schollenpflichtigen Bauern durch die consuetudines singularum personarum festgelegt wurden, erweckt unwillkürlich den Gedanken, dass im Mittelalter die Bauern im ganzen Bereich des ehemaligen römischen Reiches sich die überkommenen geschriebenen und ungeschriebenen coutumes zu Nutze gemacht haben, durch welche die glebae adscripti und Colonen vor der Wiilkür der früheren Herren geschützt waren.

Im Gegensatz zu dem ländlichen Sklaven, der an seinen Anteil gebunden war und zugleich nicht selten ohn e denselben veräussert wurde,[1]) bewahrt der beneven-

1) S. Mommsen, Die Bewirtsch. d. Kirchengüter unt. Papst Gregor I. in Ztschr. f. Soc.- und Wirtsch.-Gesch., Bd. I, S. 56.

1) Im Jahre 989 dient als Gegenstand eines Gerichtsstreits die Frage: an dedissent (die und die) hospitem Alpertum, qui fuit abitator in dicto loco et tunc exfundatus erat, cum omnibus

tinische Colone im 10. Jahrh. jene Freiheit des Fortzugs, die er zwei Jahrhunderte früher, in der Zeit des Herzogs Arechi und wahrscheinlich seit dem Ostgothenkönige Theoderich genossen hatte.

Die gesellschaftliche Lage der Colonen lernen wir namentlich aus den Urkunden kennen, durch welche alle 29 Jahre die mit ihnen oder ihren Vorfahren geschlossenen livella erneuert wurden. In einigen Documenten heisst es geradezu, dass der Eigentümer die Verpflichtung übernommen hat, renovare locationem de viginti novem in viginti novem annos.[1]) Bei einer Vertragserneuerung wird jedesmal eine besondere Abgabe, das langobardische Launegild, entrichtet,[2]) die zuweilen calciarium sive calsarium heisst und einige solidi beträgt.[3]) Die Urkunden sprechen es öfter aus, dass ein Vertrag mit einem Colonen nur dann erneuert werden soll, wenn der Colone das Landstück ad usum boni laboratoris bearbeitet hat. Wenn dagegen ein Colone oder seine Nachfolger den Boden nicht gut gepflegt (male laboraverit) und nicht gemäss der Verabredung Weinpflanzungen und Fruchtbäume angelegt hat, die auf dem gepachteten Landstück Schatten verbreiten (non plantaverit, non abumbraverit), so ist der

fundoris et terris quantum tenuit et dominavit in casali .... vel solam personam Alperti exfundati hospitis (Urk. No. 260 v. J. 989). — 1) Urk. v. J. 915, No. 3.

2) Unter diesem Namen kennen noch die Urkunden von Salerno aus dem 9. und 10. Jahrh. diese Abgabe (Cod. Cav. I, Nos. 116, 191).

3) Der Herausgeber der neapol. Regesten erklärt diesen Ausdruck folgendermassen: prestatio quod ex immobilibus rebus, emphyteuticario jure concessis dominis directis persolvatur. (S. 19). Woher die Bezeichnung selbst stammt, sagt er uns nicht, vielleicht vom italienischen calce (Strümpfe), ebensowenig, ob die Erneuerung des Vertrages den Colonen von allen mit einer Umsiedelung verbundenen Kosten befreit? Die verhältnismässig geringe Höhe der Abgabe, 2 solidi, wenn es sich um eine Pachterneuerung von 10 Stücken Landes handelt, widerspricht unserer Annahme nicht.

Eigentümer berechtigt, den Vertrag nicht zu erneuern.[1])

Ebenso wie der Eigentümer einen Colonen fortschicken darf, ebenso besitzt dieser das Recht terram abrenuntiare. Einige Urkunden erwähnen dieses Recht speciell: quando dictum fundum et terram abrenuntiare voluerit, licentiam habeat exinde exire cum omni substantia sua oder cum omni sua utilitate.[2]) Eine Einschränkung dieser Freiheit der Lösung eines Vertrages findet nur bei gegenseitigem Einverständnis statt. Der Eigentümer kann die Verpflichtung übernehmen — non amovere colonum a dicta terra,[3]) und der Colone kann versprechen, terram non abrenuntiare usque tota fuerit plantata de vites (sic).[4]) Der Fortziehende nimmt alle beweglichen Güter mit, mit Ausnahme der zum gepachteten Landstück gehörigen. Daher heisst es in einigen Urkunden, dass er fortgehen kann cum omni substantia sua, excepto sepe et fructibus, quos exinde excotere vel versare non debeat, d. h. er hat nicht das Recht, Garben und Früchte, die das aufgegebene Landstück hervorgebracht hat, davonzutragen.[5]) Wo Schollengebundenheit nicht platzgreift, ist doch der Übergang eines Colonen mit dem Boden von einem Eigentümer zu einem andern auf Grund von Schen-

1) S. Urk. No. 110 v. J. 960. Sie enthält den Text eines emphyteutischen Vertrags, den der Abt des Klosters St. Sergii mit einem gewissen Stephan, dem Sohn des Maurus aus Pumilianum in der massa Atellana abschliesst. Darin heisst es: Igumenus nullatenus presummet tollere dictum fundum dicto Stephano et eius heredibus bene laborantibus et adimplentibus omnia memorata pena in auri 20 byt.

2) Urkk. v. J. 990. Nos. 267 und 268. — 3) Urk. v. J. 992. No. 273. — 4) Urk. v. J. 982, No. 233. Bedingungen derselben Art sind in den Urkunden von Salerno im 10. Jahrhundert. Cod. Cav., Bd. II. No. 336.

5) Regesta Neapolitana, Urk. v. J. 990, No. 267.

kungs- und Kaufurkunden zulässig. Direkte Hinweise hierauf finden sich in den Urkunden, die sogar von einer Abtretung von 6 Uncien Colonen nebst ihrem Boden sprechen, d. h. der Hälfte des ganzen Gutes mit den darauf ansässigen Colonen.[1]) Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich sehr einfach, aber nicht etwa in der Weise, als ob der Colone ein ebenso veräusserlicher Gegenstand wie der Sklave gewesen wäre. Es ist lediglich ein etwas schwerfälliger Ausdruck der Urkunden für die Thatsache, dass die Verpflichtungen des Eigentümers gegenüber den Colonen und diejenigen der Colonen gegenüber dem Eigentümer auch auf die neuen Herren übergingen. Die Ursachen waren wirtschaftlicher Natur, dem Colonen war der Boden wertvoll, dem Eigentümer ebenso wertvoll ständige Bearbeiter und Rentenzahler. So wurde auch das Recht des Fortzuges, wie dasjenige der Entziehung des Anteils, in der Praxis sehr selten ausgeübt; in Wirklichkeit herrschte Schollengebundenheit, und selbst Freie gingen Verpflichtungen ein, die sie der Hörigkeit nahe brachten. Ein Beispiel dafür bietet uns eine sehr interessante Urkunde vom Jahre 953. Durch diese verpflichten sich die Söhne eines Mannes, der Mönch wird, beständig in dem ihnen vom Kloster zugewiesenen Anteil zu wohnen, die Stiere desselben zu versorgen, mit ihnen zu arbeiten, und überhaupt

---

1) Concessit integras sex uncias suas de omnibus ospitibus fundatis et exfundatis etc. Cum ipsorum fundores et cespites seu terris et silvis atque montes (Urk. v. J. 943. No. 50). S. auch Urk. No. 49 desselben Jahres: concedimus hospites suos fundatos (folgen die Namen) cum ipsorum fundus et cespites et omne consuetudinarium censum . . . . et cum omnes illorum et conquesitum movilium et immovilium se seque moventibus et cum servis et ancillis eorum omnibusqeu eius pertinentibus.

die Pflichten guter Ochsentreiber zu erfüllen.[1]) Übernimmt jemand solche Verpflichtungen, so erhält er nicht nur von der Abtei kein Arbeitsinventar, sondern tritt auch sein eigenes an den Abt ab. Er behält sich nicht das Recht des freien Fortzugs vor und erklärt ausdrücklich, dass er an den Boden und den Gutsherrn gebunden sein will: et nunquam presument nec habeant licentiam ipsi germani ipsum igumenum dimittere et a suo servitio recedere.[2]) Wenn sie dennoch ihren Anteil verlassen, so ist der Abt berechtigt, auf sie Jagd zu machen, und sie gewaltsam zurückzubringen, sequere et appreendere et in suo servitio reducere. Sie bedingen sich nur das Recht auf Kost, wie sie die anderen Ochsentreiber des Klosters erhalten, sowie das Recht auf einen Anteil zur Aussaat je eines Modium Korn (triticum), Bohnen (fabae) und Flachs (linum) aus. In einer anderen ebenso lehrreichen Urkunde geht ein Sohn seinem Vater gegenüber die Verpflichtung ein, ihm bis zum Tode zu dienen und sechs angariae jährlich zu leisten, „wie es die übrigen Colonen thun," und ausserdem den Bodenzins zu entrichten.

In allen diesen Abmachungen finden wir eine Vermengung des römischen Colonats mit dem germanischen Institut der Commendation. Freie suchen Schutz und Vertretung bei Privatleuten, begeben sich persönlich nebst ihrem Eigentum zu ihnen und erhalten dafür nicht nur materielle Sicherheit in der Form eines Anteils, sondern auch die Möglichkeit defensare illum et suos heredes von den Langobarden wie Neapolitanern, a partibus militiae Neapolitanorum

1) . . . nunc et omnibus diebus vite eorum super residere et habitare promittunt in casali ipsius monasterii et boves ejusdem tenere et custodire et cum eis diligenter laborare ut bone bobulci.

2) Ibid.

et a partibus Langobardorum.[1]) Auf welchen Principien beruht nun der Besitz der Colonen an dem ihnen zugewiesenen Boden? Vor allem ist hervorzuheben, dass die Colonen nicht getrennt leben, sondern in Meiereien, die aus mehreren Höfen bestehen, deren Mitglieder einen Teil des zu ihrer Ansiedelung (hospitatio oder casale) gehörigen Bodens in ungeteiltem Besitz lassen.

Darin unterscheiden sich die Bodenbesitzverhältnisse der Colonen nicht wesentlich von denen der Einwohner freier Gemeinden. In den Quellen, die bestrebt sind, Rechtsgründe für die privatrechtlichen Ansprüche des Klosters als Eigentümer zu finden, sind natürlich nur wenige Angaben über die Eigentumsverhältnisse von Mitgliedern freier Gemeinden enthalten. Von ihnen ist nur bei Gelegenheit von Schenkungen oder Verkäufen solcher loci habitatores an die Abtei die Rede. Ein solcher Fall kommt in einer Urkunde vom Jahre 990 vor.[2]) Einwohner des Ortes Galloro verkaufen dem Priester Sergius ein Stück Landes innerhalb des Orts und dazu einen Teil des Gemeindelandes, das ihnen und anderen in derselben Ortschaft gehört (et portionem de fundo communem eis et de aliis hominibus posito in dicto loco). Wollten wir behaupten, dass wir es hier mit Gemeindebesitz und nicht mit einfachem condominium zu thun haben, so würden wir über das in den Quellen Gesagte hinausgehen. Das Wort locus bezeichnet einen engeren

1) Urk. v. J. 981, No. 229.

2) Urk. No. 264. Ein anderes Beispiel solchen unteilbaren Gebietes gewähren die 11 campi, die im gemeinsamen Besitz Johanns, Sohnes des Grafen Theophilactu, des Besitzers des Schlosses Cumani, und der Krieger Campulus und Stephan, Söhne eines ebensolchen Kriegers (militis), waren. Von diesen Ländereien heisst es, dass sie auch fernerhin verbleiben müssen in ipsorum consortium (Urk. No. 36 v. J. 937).

Verband als Dorf oder vicus. Am wahrscheinlichsten ist es, dass es sich in der Urkunde um eine Veräusserung eines Stückes des Meiereigebietes handelt, das die wenigen Höfe des casale ungeteilt gelassen haben. Nichts deutet darauf hin, dass die Meiereiinsassen Colonen waren. Wir haben sogar Grund, das Gegenteil anzunehmen, da sonst hätte erwähnt werden müssen, dass das veräusserte Land ursprünglich dem Eigentümer zum Kauf angetragen wurde; wir werden sehen, dass der Eigentümer ein Vorkaufsrecht auf die von den Colonen verkauften Stellen besass. Wir behaupten also, dass es freie Meiereiansiedelungen gegeben hat, aber dieselben haben in ihrer Bodenverfassung sich von den Ländereien, auf denen Colonen wohnten, nicht besonders unterschieden. Auch von den Colonen wissen wir, dass sie Ländereien in ungeteiltem Besitze nicht nur der Mitglieder eines und desselben Hofes, sondern auch der übrigen consortes gelassen haben. Nicht allein silvae et montes bildeten den Gegenstand solchen gemeinsamen Besitzes. Auch von bestelltem Boden sprechen die Quellen als von terra indivisa cum reliquis portionibus de consortibus einer bestimmten Person.[1]) Die Landstücke eines jeden Hofes lagen wohl im Gemenge im offenen Feld oder genauer in den offenen Feldern desselben hospiticum oder casale. Für diese Annahme spricht folgendes: bei einer Angabe der Grenzen von Privatgütern ist nicht selten von der terra de hominibus oder terra de colonis einer bestimmten Ortschaft oder Meierei die Rede,[2]) ohne nähere Bezeichnung, welche von diesen homines oder Colonen mit ihrem Gebiete an das betreffende Landstück angrenzen; nach den Darstellungen

1) Urk. No. 58 v. J. 947.
2) S. Urkk. Nos. 26, 34, 85, 89, 102 u. s. w.

anderer Urkunden bestanden die Besitzungen eines Colonen aus 18 Stücken innerhalb derselben Meierei.[1]) Unsere Annahme ist umso wahrscheinlicher, als die Quellen, wenn sie das Vorhandensein genauer Grenzen und Rainzeichen angeben wollen, stets Ausdrücke wie clusura[2]) oder grypta gebrauchen und hinzufügen, dass der Boden umzäumt war cespitibus oder tabulis[3]) und gemessen wurde (mensurata) ad passum ferreum per merinos.[4]) Zwingend sind diese Gründe freilich nicht, so dass man mit Bestimmtheit vom Gemeindegrundbesitz, geschweige denn von periodischen Umteilungen in den Meiereiansiedelungen der Colonen sprechen dürfte.

Schon die Natur der Quellen lässt nur Vermutungen zu und zwar ganz allgemeiner und unbestimmter Art. Auf Umteilungen wird nirgends hingewiesen. Die unzweifelhafte Herrschaft des Grundsatzes unteilbaren Familienbesitzes bei den Colonen, sowie die häufige Erwähnung des Zusammenwohnens von Brüdern und Neffen deuten eher auf Einzelhofgrundbesitz. Der Übergang von diesem zum Losanteilsystem erscheint jedoch nicht schwierig. Das Bestreben, die Gleichheit nicht nur in der Grösse, sondern auch in der Güte der den ausgeschiedenen Familien zugewiesenen Anteile aufrecht zu erhalten, dürfte an und für sich die Zersplitterung der Lose eines jeden Hofes und das Vorhandensein der Gemenglage erklären. Andererseits wirkte dahin auch der leicht erklärliche Wunsch der Gutsbesitzer und Meierhofältesten, die Colonenhöfe in die Lage zu ver-

1) Dieselbe Zersplitterung charakterisiert die Besitzungen der langobardischen Krieger innerhalb desselben Gutes. So besitzen im fundo de Amulianum zwei exercitales und ein Mönch gemeinsam 8 Stücke (Urk. No. 102 v. J. 258).

2) Urkk. Nos. 16 und 31. — 3) Urk. No. 31. — 4) Urk. No. 63.

setzen, die die rechtzeitige Entrichtung der Abgaben und Steuern gewährleistete. Sie suchten deshalb die Vereinigung der Besitzungen eines Hofes auf einer weniger fruchtbaren Fläche zu verhindern, während ein anderer Hof die einträglichsten Landstücke in seinen Händen behielt. Endlich war auch das Wirtschaftssystem von der einfachen Form der Zweifelderwirtschaft abgegangen, was daraus ersichtlich ist, dass die Rente in verschiedenen Getreidesorten sowie in Gartenerzeugnissen (so in fabae, Bohnen) entrichtet wurde. Dies führte notwendig dazu, dass die Anteile eines jeden Hofes wenigstens in drei Gewannen lagen: im Winterfeld, Sommerfeld und Brachland. Dass keine grundstürzenden Umteilungen erfolgt sind, beweist die Ungleichheit im Besitz der einzelnen Höfe. Ihre Grösse wird gewöhnlich durch die Anzahl der gepflanzten Modien Weizen (triticum), Bohnen, Flachs u. s. w. bestimmt. In dieser Zahl der Modien ist auch ein grosser Unterschied zu bemerken. Bald wird ein Modium, bald werden Dutzende genannt. Endlich verbietet die Art gewisser von den Colonen besonders häufig geübter Arten der Bewirtschaftung, wie Pflanzung von Weinstöcken, Fruchtbäumen u. s. w., jeglichen Gedanken an eine Möglichkeit periodischer Umteilungen, von Zeit zu Zeit sich wiederholender Landverlosungen. In Hinsicht auf die Steuern und Leistungen der Colonen weicht das 10. Jahrhundert von der früheren Zeit wesentlich ab. Nicht nur entfernte sich der Colonat von seinem ursprünglichen Typus, der Hörigkeit, unter der die Naturalleistungen mindestens dieselbe Rolle wie die Rente in Bodenerzeugnissen spielen, er näherte sich sogar der im Mittelalter üblichen Halbbauerei. Die Quellen erwähnen die angariae fast gar nicht. Von Lieferungen an Hühnern, Eiern, Lämmern und Wild ist in den meisten livellarischen

Verträgen nicht die Rede,[1]) dagegen ist in fast allen Verträgen der vom Colonen abzuliefernde Teil von Bodenerzeugnissen vergrössert: das Normale ist die Hälfte. Der Colone selbst wird nicht selten partiarius, wie früher tertiarius, genannt. Von der zu teilenden Ernte wird zunächst ein Teil für die künftige Saat abgezogen.[2]) Die Ausgaben für die Ernte, der Lohn an die Arbeiter und die Verpflegung derselben, werden vom Eigentümer und Colonen je zur Hälfte bestritten. Aber auch hier äussern die früheren Ordnungen noch ihre Nachwirkung: die Arbeit des Colonen selbst und die seiner Familie wird ohne Entschädigung geleistet. Bei der Bezahlung der Arbeiter wird die von der Familie eigentlich zu leistende Arbeit in Abzug gebracht.[3]) Wenn ein Colone einen Weinstock pflanzt, so kommt ihm während einer bestimmten Zeit der ganze erzeugte Wein zu. Gewöhnlich endet diese Frist, wenn die bedungene Zahl Urnen (ornas) Wein, 5 oder häufiger 10, erreicht wird. Von nun an wird der Wein in gleiche Teile geteilt.[4]) Eine Abweichung von dieser Halbierung tritt häufig für Hirse und Bohnen ein,[5]) ebenso wie für andere Getreidearten.

---

1) Als auf eine Ausnahme wollen wir auf e. Urk. v. J. 977, No. 212, hinweisen, die die Lieferung eines Paar Hühner, erwähnt.

2) . . . terraticum dare preter de quod seminaverit (No. 189).

3) Sed ipse Marinus et omnes masculi de casa sua gratis vendemiare et coligere seu matinare debent.

4) . . . Quousque vini ornas 10 ibi non fecerit, postea vero omnia que ibidem Deus dederit dividere debeant per medietatem, Urkk. No. 110 v. J. 960, No. 165 v. J. 968, No. 189 v. J. 971 No. 212 v. J. 977, Nos. 267 und 268 v. J. 990.

5) Ibid., No. 110, excepto de milio et de fasolis; zuweilen sinkt die Abgabe selbst unter die tertia. Der Eigentümer begnügt sich mit einem Viertel des tritici, einem Sechstel von Flachs, Hirse und Bohnen (s. Urk. No. 233 v. J. 982). Aber

Die Pächter, heisst es in den Verträgen, müssen in allem, was die Teilung anbetrifft, nach der einmal festgesetzten Sitte verfahren; die Sitte aber begnügte sich, wie wir gesehen haben, in den früheren Jahrhunderten mit der Abtretung eines Drittels an den Eigentümer.[1])

Eine Berufung auf die Sitte kommt überhaupt sehr oft vor.[2]) Durch die Sitte wird die Höhe des sogenannten terraticum oder der Naturalrente bestimmt. Während die Sitte zum Schutze der Bauern dient, pflegt eine neue Verabredung die gutsherrlichen Bestrebungen zu fördern. Der Bodenwert wächst offenbar, und die den Colonen auferlegten Bedingungen werden immer drückender. So wird in einigen livellarischen Verträgen, die den späteren französischen complant ähnlich sind, ausbedungen, dass der Weinpflanzer am Ende der Freijahre nicht mehr als ein Viertel der von ihm bebauten Fläche für sich behalten darf.[3])

Für die Anlegung von Weinpflanzungen wird eine endgültige Frist, gewöhnlich eine dreijährige, festgesetzt, nach deren Ablauf der Colone, wenn gute und vertrauenswürdige Personen behaupten, dass das Land non est bene arbustata et obumbrata, vom Anteil vertrieben wird.[4]) Schliesslich wird bestimmt, dass der

---

solche Verträge sind selten. Die niedrige Rente ist eine Folge der Verpachtung des Bodens zur Anlegung von Weinpflanzungen, der zeitweilig bis zum erfolgreichen Pfropfen der Weinreben eine Bestellung des Bodens mit Gemüse und Getreide voranging.

1) De mileo et fasolis perficiatur (divisia) sicut faciunt ceteri homines de memorato loco cum portionariis suis (Urk. No. 110).

2) Urk. No. 298 v. J. 997: dividant inter eos ipsum vinum, quomodo facit totus ipse locus cum portionariis suis.

3) Ita ut ipsi et heredes eorum (Eigentümer) percipiant partes III et Marinus et heredes eius (Colone) I (Urk. No. 198 v. J. 773).

4) Fast dieselben Bedingungen kehren auch in den Salerner

Eigentümer bei einer Veräusserung des gerodeten Landes oder richtiger des nach der Teilung dem Ausroder zufallenden Teiles das Vorkaufsrecht besitzen soll; der Preis wird dann von Vermittlern, guten, vertrauenswürdigen Personen, „christianissimi viri" nennt sie eine Urkunde,[1]) bestimmt.

So haben wir gezeigt, dass die römischen Bodenbesitz- und Wirtschaftsformen in dem vom Germanisierungsprozess am wenigsten berührten Teil Italiens ununterbrochen fortgedauert haben. Mehrere Jahrhunderte hindurch blieb das Gut dieselbe Vereinigung kleiner und mittlerer Wirtschaften, wie in den letzten Jahrhunderten des Reichs. Auf jedem Gute finden wir freie und unfreie Bearbeiter, die von Geschlecht zu Geschlecht auf den ihnen einmal zugewiesenen Ländereien verbleiben und dem Gutsbesitzer teilweise ihre persönliche Arbeit gewähren, teilweise die verabredeten Renten, Geld- und Naturalrenten, die mehr und mehr denen nahekommen, die bis auf den heutigen Tag von Halbbauern entrichtet werden. So waltete die antike Tradition bei der Bildung der mittelalterlichen Wirtschaft; dies beweist, dass die mittelalterlichen Ordnungen eine Fortsetzung der römischen waren.

Wir müssen nun noch zeigen, wie die Bodenbesitz- und Wirtschaftsordnung, die sich in Jahrhunderten fortgebildet hat, ihren ursprünglichen Charakter aufgeben muss, um dem Bedarf der germanischen Eroberer nach Land und zugleich ihren Gesellschaftsidealen zu genügen.

---

livellarischen Verträgen wieder. (S. Cod. Cav., Bd. I, Nos. 100, 113, 123, 132, 169, 183, 187, 190, 196, 204, 205, 206; Bd. II., Nos. 336, 393, 395, 402, 403, 410).

1) S. No. 212.

Elftes Kapitel.

Bodenbesitz bei den Langobarden.

In der Auslegung des bekannten Zeugnisses des Paulus Diaconus über die Teilung der Ländereien unter den Langobarden und Römern zu Eigentum und Nutzung weichen die verschiedenen Geschichtsschreiber weit von einander ab. Namentlich bildet den Streitpunkt die Art und die Zahl der Teilungen, sowie das Objekt derselben, ob nur der Boden oder auch anderes Eigentum verteilt wurden. Eine ebensolche Meinungsverschiedenheit besteht über das Schicksal der unterworfenen Bevölkerung. Nach einigen, wie Troya, soll sie zu Sklaven gemacht worden sein, nach anderen, wie Baudi de Vesme, Capei, Capponi, Schupfer, Winogradoff, von Savigny ganz abgesehen, ihre Freiheit sich bewahrt haben. Die Schwierigkeit der Beantwortung aller dieser Fragen liegt darin, dass wir kein anderes Zeugnis als das des Paulus Diaconus besitzen. Die knappe Ausdrucksweise dieses Schriftstellers aber schafft dieselbe Unklarheit, die die Auslegung des Tacitus über den Bodenbesitz und die Wirtschaft der alten Germanen den Forschern so schwierig macht. Bei dem Mangel an direkten Quellen müssen wir uns an indirekte halten und in den Urkunden späterer Zeit nach den Spuren der vom Historiographen der langobardischen Könige angedeuteten Ordnungen suchen. Hier bietet sich nun eine neue Schwierigkeit: diese Urkunden sind mehr als ein Jahrhundert nach der Zeit der Teilungen verfasst. Welche Veränderungen konnten in dieser Zeit nicht vorgegangen sein! Die Aufnahme der Langobarden in den Schoss der katholischen Kirche, die sie in ihren religiösen Überzeugungen und ihren

Anschauungen der unterjochten Bevölkerung nahebrachten, musste im Leben dieser günstige Veränderungen mit sich bringen. Wir müssen somit auf eine Aufhellung des Dunkels verzichten und uns auf das in den Quellen Gesagte beschränken; es erscheint besser, gewisse Fragen unaufgeklärt zu lassen, als, anstatt Bewiesenes zu geben, Vermutungen aufzustellen, die sich nicht auf Thatsachen stützen.

Paulus Diaconus teilt in einem Bericht über den Herzog Kleph mit: „Viele mächtige Römer hat er mit dem Schwert hinrichten lassen, andere aus Italien vertrieben." Marius von Avanches bestätigt diese Angaben für das Jahr 572 und erweitert sie durch die Bemerkung, dass Kleph viele erschlagen hat, sowohl seniores in höherer gesellschaftlicher Stellung als auch Personen aus dem Mittelstande.[1]) Unter den Herzögen, die nach der Ermordung Klephs die Herrschaft an sich gerissen haben, werden viele vornehme Römer, nach den Worten des Paulus Diaconus, aus gewinnsüchtigen Beweggründen vernichtet, reliqui vero per hospites divisi ut tertiam partem suarum frugum Langobardis persolverent, tributarii efficiuntur.[2])

Die Übersetzung dieser Stelle giebt wohl zu Meinungsverschiedenheiten keinen Anlass. Der Sinn ist klar; es handelt sich nicht um eine Teilung des Eigentums oder um eine Teilung der Bevölkerung unter den Siegern, sondern um die Zuweisung eines Drittels der Bodenerzeugnisse an die Langobarden. Aber auch diese Stelle gab zu verschiedenen Auslegungen Anlass.

Wen, war die Frage, hat man unter reliqui zu verstehen? Die gesamte römische Bevölkerung, darunter die städtischen Handwerker und landlosen Plebejer, oder nur Personen, die irgend eine Beziehung zu un-

1) S. Winogradoff, S. 107. — 2) Paul. Diac., II, S. 32.

beweglichem Eigentum und zum Besitz haben? Wen meint ferner Paulus mit der Bezeichnung hospites? Die auf den Ländereien der römischen Eigentümer angesiedelten Langobarden oder die Eigentümer selbst, die von nun an Colonen werden, die hospites der Unterjocher? Erscheint es in diesem Falle nicht wahrscheinlicher, dass mit einem Male die Zuweisung eines Drittels der Colonen oder hospites an die Langobarden erfolgt sei?

Zur Beantwortung dieser Frage wenden wir uns an spätere Urkunden. In einer Urkunde vom Jahre 740, welche eine Zuweisung des Zehnten von Wein, Getreide und Olivenöl an das Kloster zu Farfa enthält, sagt Transmund, Herzog von Spoleto, dass diese Abgabe von nun an eingetrieben werden solle auch a tertia que a populo colligitur de massa, ubi Melitus actionarius est.[1]) Der Herzog verfügt zweifellos über eine Einnahme aus Staatseigentum, das entweder von dem römischen Fiscus auf ihn übergegangen ist oder das den römischen viri potentes oder seniores konfisciert wurde. Auf diesen Gütern finden wir auch in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts die Abgabe eines Drittels der Erzeugnisse, genau so, wie in der römischen Zeit.[2]) Die Abgabe erhält der Herzog als Eigentümer und überlässt davon ein Zehntel der Abtei Farfa. Wenn wir annehmen, dass auf den den römischen Eigentümern gehörigen Ländereien dieselbe Art der Halbbauerei, die Abtretung eines Erntedrittels bestand, — und hierauf deuten, wie wir gesehen haben, die Quellen hin —, so ist die Weisung, von nun an ein Drittel der Erzeugnisse an die Langobarden abzuführen, mit der Konfiskation der ganzen Einnahme der Eigentümer seitens des Eroberers gleichbedeutend.

1) Il Reg. di Farfa, Bd. II, Doc. 7.

2) Tributum entrichteten auch latinische Bürger (Calisse, Arch. d. soc. rom., 1884, S. 313).

Hier giebt es, meiner Meinung nach, auch ein direktes Zeugnis im Vertrage des Herzogs Arechi von Benevent mit den Neapolitanern. Der Chronist Erchempert berichtet aus dem Jahre 774 von der Bevölkerung von Neapel, dass sie lange Zeit von den Langobarden bedrückt wurde: diutina oppressione fatigati erant.[1]) Die Antwort, worin die Bedrückung bestand, finden wir im Vertrage selbst, der ausführt, dass viele römische Colonen gezwungen waren, ein Drittel der Produkte an die Langobarden abzuführen, dafür aber an die Eigentümer keine Abgabe mehr entrichteten. Dies musste natürlich die Unzufriedenheit der Eigentümer erwecken und jene oppressiones hervorrufen, die der Vertrag des Arechi dadurch abzustellen sucht, dass er verordnet, dass ein Zins zahlender Colone, der wegen der Bedrückungen (oppressiones) durch die Neapolitaner seinen Anteil verlassen will, dazu nach alter Gewohnheit befugt sei.[2])

Paulus Diaconus sagt: „reliqui vero per hospites divisi etc.“ Dieser Ausdruck weist auf eine Teilung von Personen, nicht von Ländereien hin. Der Ausdruck hospites, der schon im römischen Imperium für in Privathäusern einquartierte Krieger und Beamte und in der Folge auch für die auf den Römerländereien angesiedelten Germanen gebraucht wurde, bezeichnet offenbar bei Paulus Diaconus niemand anders als die Langobarden. Unter die Langobarden, hospites, werden nun die römischen Landbebauer verteilt, und haben von nun an ein Drittel der Bodenerzeugnisse nicht an ihre früheren Eigentümer, sondern an den ihnen durch das Los zugewiesenen neuen Herrn abzuführen.

Meine Auffassung unterscheidet sich wesentlich

1) S. Capei, Arch. stor. 1845, app. II, S. 495.
2) Rer. Italic. script., Bd. II, S. 339 f.

von der allgemein herrschenden. Es scheint mir einleuchtend, dass den Langobarden, die nicht selber Landbebauer werden wollten, nicht der Landerwerb, sondern nur eine Einnahme erwünscht war. Zugleich wollten sie den Boden nicht in den Händen der römichen Eigentümer, ihrer gefährlichsten Gegner, lassen und ebenso wenig das Schicksal der Colonen und der ländlichen Sklaven verschlimmern. Deshalb trachteten sie nach einer Aneignung der Naturalabgaben, mit denen bis dahin die römischen Eigentümer sich begnügt hatten. Nur eine derartige Auslegung macht die von Paulus Diaconus erwähnte Bedrückung der Besiegten durch die Herzöge verständlich, der gegenüber dem Chronisten das spätere Schicksal der Unterworfenen nach der Teilung ihres Eigentums milder erscheint. Ich vermag in der besprochenen Urkunde und in den zu ihrer Auslegung angeführten Quellen keine Andeutung zu finden, dass die Langobarden wie die Westgothen oder Burgunden sich mit der Zuweisung eines Drittels dessen, was die Römer erhielten, begnügt hätten. Im Zeugnis des Paulus Diaconus ist direkt von einem Drittel der Bodenerzeugnisse die Rede; dieses Drittel bildete aber zusammen mit dem, was für die Verpflegung der Bearbeiter dieser Ländereien notwendig war, bei dem damaligen Stande der Landwirtschaft wohl den ganzen Reinertrag. Es erübrigt sich die Frage, wie sich das Schicksal der städtischen Handwerker, die kein Land besessen haben, gestaltet hat, da sie hier nicht in Betracht kommen. Ebenso war die Lage der Hauptmasse der Landbevölkerung nicht schlechter als unter den Römern; die Höhe des canon oder tributum blieb die gleiche.

Man kann sogar behaupten, dass die Lage der Bauern sich gebessert hat, da die direkten Steuern

wegfielen.[1]) Gelitten haben durch die Veränderungen die Hauptgegner der neuen Herrschaft, die Minderheit der Bodeneigentümer und vor allem die viri potentes, welche die Langobarden mit dem Schwert vernichtet haben, indem sie ihre Ländereien mit den Domänen zu Gunsten ihrer Herzöge einzogeu. Auch die seniores und die mediocres wurden nach dem Zeugnis des Marius von Avanches massenhaft vertilgt. Die übrigen ver loren nicht alles. Sie büssten den canon ein, behielten aber die Einkünfte aus den von ihnen selbst bewirtschafteten Ländereien und wurden aus Besitzern von mehr oder weniger grossen Latifundien mittlere und kleine Landwirte.

Nicht nur im Eigentum, auch im Besitz dürften die Langobarden nach unserer Auffassung radikale Umwälzungen nicht vollzogen haben. Mit Ausnahme des Eigentums des Fiskus, der confiscierten Ländereien der Vornehmen und der unbebauten Gebiete, die von der römischen Krone an die Herzöge übergingen, blieben die übrigen Ländereien in den Händen ihrer früheren Eigentümer und Besitzer. Nur für das jährliche Drittel der Einnahme, der Colonenabgaben, wurde eine Neuerung vorgenommen. Diese Art, die Beute zu teilen, war leicht auszuführen. Man brauchte nicht die gewohnte Lebensweise, die ausschliesslich in kriegerischen Beschäftigungen bestand, aufzugeben, noch sich durch Verteilung unter die noch wenig beruhigte Bevölkerung materiell zu schwächen. Man

1) Capei bemerkt (S. 477): „Ich habe nirgends einen Hinweis auf die Erhebung einer persönlichen Steuer gefunden.“ Leo hält die sogenannten salutationes für persönliche Steuern, während sie in Wirklichkeit nur von den Pfarrern an den Bischof gezahlte Abgaben waren. Die salutationes in den neapolitanischen Urkunden des 10. Jahrh. sind entweder Abgaben dieser Art, oder aber Naturallieferungen, die die Colonen bei den Besuchen des Gutsbesitzers machen.

konnte umgekehrt am System der grossen Dörfer nach Art von Kriegerkolonien festhalten und dadurch den Gepiden, Thuringern, Sarmaten, Ugrern, Sueven, die zu den von Alboin angeführten Barbaren gehörten, ihre eigentümliche Lebensweise bewahren.[1])

Allein mit der Errichtung der königlichen Gewalt in der Person des Autharis änderten sich die Beziehungen der langobardischen hospites zu der römischen Bevölkerung. Die Herzöge, welche Opfer an Eigentum bringen mussten, suchten sich nunmehr auf Kosten der Römer zu entschädigen. Von dieser Umwälzung in den Bodenverhältnissen berichtet Paulus Diaconus: „ob restaurationem regni duces qui tunc erant omnem substantiarum suarum medietatem regibus usibus tribuunt. Populi tamen adgravati per Langobardos hospites partiuntur.“[2]) Fast jedes Wort dieser Stelle wurde der Gegenstand heftiger Meinungsverschiedenheiten unter den italienischen, deutschen und auch russischen Gelehrten. Im Jahre 1845 entspann sich ein Streit der Meinungen zwischen Capei und Capponi, den besten Kennern des italienischen Mittelalters zu ihrer Zeit. Dem war ein halbes Jahrhundert früher der Streit zwischen Troya und Savigny vorangegangen, von denen der erstere sich auf eine von ihm gefundene Handschrift berief, in der patiuntur statt partiuntur steht, und eine zweite Teilung überhaupt leugnete. Schupfer und Winogradoff endlich haben in unseren Tagen eine verschiedene Auffassung über die Folgen „dieser Teilung der unterworfenen Völkerschaften“ gegeben. Schupfer meint, dass die

1) Paul. Diac., II. 26: Certum est autem, tunc Alboin multos secum ex diversis quos vel alii reges vel ipse ceperat gentibus ad Italiam adduxisse. Unde usque hodie eorum in quibus habitant vicos Gepidos, Vulgares, Sarmatas, Pannonios. Suebos, Noricos sive aliis hujusce modi nominibus appellamus.

2) Paul. Diac., III, 16.

Römer den langobardischen Beamten (gastalden) unterstellt und mit einem tributum zu Gunsten der ganzen Nation, nicht von Einzelnen belegt worden seien.[1]) Winogradoff dagegen weist auf den Widerspruch hin, der zwischen den vorgeschlagenen Deutungen und den Quellen besteht, und nimmt an, dass die zweite Teilung nicht durch den Eintritt eines neuen Princips hervorgerufen wurde, sondern durch die Revision der Eigentumsrechte, die unter anderem die Ausscheidung der Hälfte der herzoglichen Gebiete an den König zur Folge hatte.[2]) Im Gegensatz zu Winogradoff meine ich, dass wir es mit einer neuen Teilung zu thun haben. Während es sich früher um eine Teilung der Abgaben der Colonen unter die langobardischen hospites gehandelt hat, findet jetzt die endgültige Teilung dieser Colonen nebst ihren Ländereien unter den Langobarden und der einheimischen römischen Bevölkerung statt. Meine Ansicht stützt sich vor allem auf den gegensätzlichen Gebrauch der Wörter dividere und partire durch Paulus Diaconus, der unter dividere jede Verteilung, unter partire eine Teilung zu Eigentum versteht.

Dass eine Teilung gerade der letzteren Art statt gefunden haben muss, kann man aus späteren gleichartigen Thatsachen schliessen, die innerhalb des Herzogtums Benevent wiederkehren. Hier macht der Herzog Arechi der langdauernden Bedrückung der neapolitanischen Römer durch eine Teilung der fundora fundata et exfundata zwischen ihnen und den Langobarden ein Ende. Die Ausführung der Teilung wird

1) Instituzione politiche, 74: Di tal maniera i vinti Romani, prima i possessori di terre, poi anche le plebi, sarebbero stati assogettati ad alcuni capi langobardici, come ad ospiti, forse ai gastaldi. Ne il tributo era altrimenti riscosso dai privati Langobardi, ma da questi ufficiali medesimi, e penso in pro della nazione. — 2) S. S. 111.

dadurch erschwert, dass viele Ländereien während der letzten 20 Jahre von dritten Personen käuflich erworben waren; viele Besitztitel waren strittig und zweifelhaft, da sie die Langobarden den neapolitanischen Colonen, wahrscheinlich ohne Befragung der Eigentümer, gewährt hatten. Dazu befand sich in den Händen der Langobarden eine Menge Güter lange Zeit vor den Vertragsschliessungen mit den Neapolitanern, wahrscheinlich seit der Zeit der Eroberung, als die Domänen des römischen Fiskus und die unangebauten Landstücke in die Hände der Herzöge übergingen. Alle diese verschiedenartigen Ansprüche mussten bei der Teilung berücksichtigt werden. So wurden viele Ländereien als unanfechtbares Eigentum der Langobarden und Neapolitaner erklärt, andere unter beide Bevölkerungsteile zu gleichen Hälften geteilt, wiederum andere wurden in drei Teile geteilt, unter die neuen Erwerber, die Neapolitaner (tertia Neapoli oder tertia militum) und unter die Langobarden. Die tertia Langobardorum war Eigentum aller Langobarden, jener gemeinschaftliche Fond, aus dem, wie die späteren Quellen zeigen, Anteile an Privatpersonen des Stammes ausgeschieden wurden. In den Urkunden des 10. Jahrhunderts sind noch Spuren der eben beschriebenen Ordnungen zu erkennen. Von manchen Ländereien heisst es, dass sie einer bestimmten Person, dem und dem Krieger oder Kloster, aus dem Teile der Neapolitaner oder Krieger (milites) zugewiesen wurden.[1]) Von anderen hören wir, dass der den Langobarden oder Neapolitanern zukommende Teil aus ihnen bereits

1) Reg. Neap., Bd. II, T. I, Urk. No. 97 v. J. 957. Darin ist von fundus die Rede, der dem monasterio gehört, a partibus militie et a partibus Langobardorum.

ausgeschieden worden sei;[1]) auch solche kommen vor, die die Käufer erhalten haben pro tertia a partibus Langobardorum.[2]) So verfügt ein Richter in einem Falle, der und der oder die und die müssen als Mitglieder des langobardischen Heeres, exercitales Langobardorum, die Hälfte des Gutes erhalten, während der andere oder die anderen den Rest besitzen ex partibus militie Neapolitanorum.[3]) Tertium dient mehrfach als topographische Bezeichnung bestimmter Ortschaften, so in den Urkunden aus den Jahren 982 und 990,[4]) was sich leicht durch die nach dem Vertrag des Arechi vorgenommenen Zuteilungen erklärt, wenn wir die Entstehung der Eigentumsabsonderungen nicht bereits der Zeit der von den Gothen vorgenommenen Teilung zuschreiben.

So spricht die spätere Praxis des Herzogtums Benevent dafür, dass es bei den Langobarden Bodenumteilungen für ewige Zeiten gegeben hat, wobei sowohl die Bearbeiter, als die von ihnen bestellten Landstücke geteilt wurden. Die Urkunden erklären ausdrücklich, dass der Verkauf und die Schenkung der Hälfte oder, wie sie sich ausdrücken, von 6 Uncien aller Colonen eines Guts der Veräusserung der Hälfte des Guts selbst gleich sei; sodann bezieht sich aber die Teilung „populi agravati" nicht nur auf die mit Steuern belasteten Colonen, sondern auch auf die ihnen zugewiesenen Ländereien. Dies, sowie die Thatsache, dass die Ländereien auf die hospites (d. h. Langobarden) nicht zur Nutzung, sondern als Eigentum übergingen, berechtigt uns zu der Annahme, dass unter den von Paulus Diaconus beschriebenen Einrichtungen die Zuweisung eines nicht näher bestimmten Teiles der

1) Urk. v. J. 912, S. 17.
2) Ib., Urk. v. J. 942, No. 46.
3) Urk. Nos. 102. v. J. 958. — 4) S. Nos. 283 und 268.

römischen Güter an den Eroberer statt der früheren Einziehung des canon zu verstehen ist. Denn es lässt sich schwer denken, dass Arechi in seinen Vorschlägen an die Neapolitaner sich nicht an die durch die Sitte geheiligte Praxis gehalten hat, dass also die Zuweisung der Hälften und terciae an die Stammesgenossen eine entschiedene Neuerung ist, und nicht vielmehr die Anwendung der von den Langobarden im übrigen Italien befolgten Praxis auf die römischen Eingeborenen des Fürstentums Benevent. Nur aus einer solchen Teilung ist das Aufkommen der terrae Langobardorum hominum im Herzogtum Spoleto und in der Lombardei zu erklären, Ländereien, denen die Quellen casalia quae pertinent de rumanenses homines gegenüberstellen, d. h. ausschliesslich von Römern besetzte Güter.[1]) Auf diesen den Langobarden gehörigen Ländereien kommen den Römern unbekannte Formen der Nutzung vor, darunter auch die in gewissen Zeiträumen wiederkehrende Teilung der Weideflächen, terra de fiwaida[2]); hierauf deutet eine von Troya veröffentlichte Urkunde aus dem Jahre 730 hin. In dieser Urkunde wird der Fall behandelt, dass das abgetretene Landstück in den Besitz aller Einwohner (in publicum) zurückkehrt und nach einer neuen Teilung einer dritten Person zufällt. Der Landerwerber soll, wie der Verkäufer sagt, den ihm neu zugewiesenen Anteil erhalten, so-

1) Il Reg. di Farfa, doc. 392, a. 963, und Carte del mon. di San Salvatore del monte Amiato, No. 24 (Calisse, Le cond. d. propr. terr., stud. sui doc. d. prov. rom., Arch. d. RSoc. rom. di st. patria, a. 1884, S. 322, und seine Doc. del monast. di San Salvat. s. m. Amiato in demselben Arch., a. 1893, No. 24, und 1894, S. 147).

2) E. Urk. der Abtei Farfa v. J. 857 giebt den Sinn dieser Bezeichnung mit den Worten wieder: communes pascuas hoc est fiwaidas (Reg. Farf., III, 300, S. 6).

bald er seinen Wunsch dahin kundgeben werde.[1]) — Die den Langobarden ausgeschiedenen Ländereien bilden nicht selten einen Teil des Gutes, das in den Händen der Römer verbleibt. So finden wir in den Viterbo angrenzenden toskanischen Besitzungen zwei nebeneinander gelegene Dörfer, deren Namen schon, Porciano und Porcianella, auf die Teilung hinweisen. Ein Dorf ist in den Händen von Römern, das andere in denen eines Langobarden.[2])

Unentschieden ist ferner die Frage, wer den Anstoss zur Teilung gegeben hat. Ob die Römer, wie Capei meint, oder die Langobarden selbst, worauf, wie es scheint, die Worte des Paulus Diaconus (in der Form, wie sie die meisten Handschriften wiedergeben) hinzielen: populi adgravati per Langobardos hospites partiuntur. Ich schliesse mich der jetzt überwiegend herrschenden Auffassung an, welche die Stelle wörtlich übersetzt. Die Römer nehmen mit ihren Gastfreunden und Ansiedlern, den Langobarden, eine Teilung vor. Man kann kaum annehmen, dass Paulus Diaconus kurz nacheinander den Ausdruck hospites in zwei verschiedenen Bedeutungen gebrauchen sollte, für die auf den Ländereien der Römer angesiedelten Barbaren und für die den canon entrichtenden Colonen. Als es sich um eine Zuweisung eines Drittels der Ernte an die Langobarden handelte, verstand Paulus Diaconus unter den hospites, welche die Teilung vornehmen, die Langobarden. Warum soll nun der

1) Promettemus ut si qualive tempore forsitan ipsa terrola portionem nostra in integrum publicum requesiverit et ad devesionem revinerit cuicumque in alio homine, et novis in alio locum ad vicem sortem redditam fuerit, si voluerit tu Mauritius ipsa terra, nos tivi sine aliqua mora ipsa terra reddamus (Troya, Cod. Dipl. Lang. III, 481). S. Schupfer, L'allodio, 1886, S. 36.

2) Arch. della Soc. rom., a. 1894, S. 147.

Ausdruck hospites in dem Satz „populi per Langobardos hospites“ partiuntur anders zu verstehen sein? Um zu beweisen, dass der Gedanke diesmal von den Römern ausging, muss Capei nicht nur ohne Begründung behaupten, dass partiuntur nicht immer Passivum ist, sondern auch eine vollständige Theorie aufstellen, die äusserst fraglich ist und der allgemeinen Vorstellung von dem Sieger, der dem Besiegten Gesetze vorschreibt, widerspricht. Die Römer sollen selbst den Langobarden einen Teil ihrer Ländereien abgetreten haben, um sich von dieser Last zu befreien. Zur Begründung dieser Annahme führt Capei eine Variante aus einer ambrosianischen Handschrift an. In derselben sind die Worte des Paulus Diaconus betreffs der Teilung also wiedergegeben: „populi tamen agravati pro Langobardis hospitia partiuntur.“ Capei stellt den hier gebrauchten hospitia die hospitatica gegenüber, unter denen der Vertrag des Arechi die Colonenhöfe versteht, und folgert daraus, dass der Chronist die Zuweisung eines Teiles der Colonen pro Langobardis seitens der Römer selbst hat ausdrücken wollen. Es ist seltsam, dass der Forscher, der die ambrosianischen Lesarten sonst als falsch, als eine Entstellung des ursprünglichen Textes betrachtet, aus derselben doch schliessen will, wie im 10. Jahrhundert, nicht weit von der Zeit der Langobardenherrschaft, die Worte des Paulus Diaconus verstanden wurden.[1]) Dass im 10. Jahrhundert das Fürstentum Benevent, wo, wie man glaubt, diese Handschrift abgefasst wurde, hospites im Sinne von Colonen verstand, geht aus einigen Urkunden des Archivs von Neapel deutlich hervor.[2]) Es konnte da-

1) S. Capei, S. 490.

2) So werden z. B. in d. Urk. 943 die Colonen, über die prozessiert wird, ob sie der Abtei des St. Sergius oder einem gewissen Johann, Sohne des Petrus, gehören, mit den Worten hospites fundati bezeichnet. (Reg. Neap., II, T. I. No. 49)

her leicht geschehen, dass ein beneventinischer Abschreiber des Paulus Diaconus sich erlaubt hat, die Version in einem ihm verständlicheren Sinn zu ändern. Welcher Grund liegt aber vor, zu behaupten, dass der Abschreiber einen anderen älteren Text vor Augen hat, in dem gleichfalls die Variante gestanden haben soll? Capei spricht diese Vermutung aus, ohne sie zu begründen. So beweist der ambrosianische Text, der von allen anderen Handschriften abweicht und die Bedeutung von hospes im 10. Jahrhundert wiedergiebt, keineswegs, dass Paulus Diaconus, der dieses Wort zur Bezeichnung des angesiedelten Barbaren gebraucht, unter hospes auch den Colonen verstanden hat.

Nach unseren Ausführungen lässt sich die nunmehrige Lage der römischen Bodenpächter leicht bestimmen. Meistens büssten sie ihre Anteile nicht ein und bestellten den Boden auf der früheren Grundlage weiter, d. h. teils als Dorfsklaven, teils als Colonen. Dafür, dass derartige Ordnungen vom 8. bis zum 10. Jahrhundert in der Lombardei und in Toskana geherrrscht haben, sprechen die Urkunden, die Troya und Brunetti herausgegeben haben. Wir finden in ihnen immer wieder die Bezeichnungen massarii und coloni, mansi und cespites, und zwar werden unter den letzteren die umzäunten Höfe Landbau treibender Colonen, die Fortzugsfreiheit geniessen, verstanden, während die mansi die Höfe an die Scholle gefesselter Sklaven bezeichnen.[1])

Dgl. Urk. No. 260, wo ein Rechtsstreit geschildert wird, ob ein gewisser hospes mit oder ohne Anteil abgetreten worden sei (Ibid., No. 260).

1) S. Mon. hist. patriae, Bd. XIII, Chartae, Urkk. No. 1 v. J. 712 und No. 2 v. J. 715: das Vermächtnis des Sohnes des Senators Albin und seiner Frau Theodelinda (tradimus colonos cum omnibus cespitibus). Da diese Urkunde nicht allgemein als echt anerkannt ist, wollen wir einige weniger strittige an-

Es wäre indes eine Übertreibung, zu behaupten, dass die langobardische Eroberung im Bereich des Eigentums und des Besitzes keine Veränderung hervorgerufen hat. Diese Umgestaltungen äusserten sich nach verschiedenen Richtungen hin, vor allem in der Erweiterung des Systems der Naturalabgaben und Dienste, durch Ausdehnung des germanischen Grundsatzes des privaten Schutzes (mundium) auf alle persönlich Freien, aber wirtschaftlich Abhängigen. Es konnten dies sowohl freigelassene Sklaven (mancipii) sein, die ihre Anteile behielten, oder fremde Ankömmlinge (guargangi),[1]) oder endlich unterworfene Römer,

---

führen, in denen von denselben Colonen die Rede ist. Im Praeceptum Aistulfi regis, welches die frühere Verordnung des Aribert (zwischen 701 und 712) bestätigt, u. a. finden wir casa tributaria cum omnia adiacentia, die den casae massariciae gegenübergestellt wird.

Unter den vielen Ländereien, die ein gewisser Kunimund de Sermione, an verschiedene Klöster abtritt, ist auch ein casale erwähnt, nebst Colonen, die auf Grund einer Verleihung (per cartam, offenbar dasselbe wie livellum) den Boden bestellen. Von diesen Colonen heisst es in derselben Urkunde, dass sie a tributario nomine terram ad laborandum habere visi sunt (S. Urk. No. 29 v. J. 765).

Gemäss den Vermächtnissen, z. B. dem 769 von Diacon Gracianus abgefassten, werden die Freigelassenen unter die freien Colonen eingereiht, die von ihren Anteilen nicht vertrieben werden können, a cespitibus suis non expelantur. Sie bearbeiten den Boden mit ihren Händen und entrichten einen Teil der Erzeugnisse an die Eigentümer (Ibid., No. 39). Die Formel servos pro servis liberos pro liberis folgt gewöhnlich jeder Art „Tradition" oder Abtretung von Ländereien seitens eines Eigentümers an einen andern. In den von Troya herausgegebenen Urkunden finden wir fortwährend auf den Ländereien eines und desselben langobardischen Eigentümers sowohl casae massariciae als auch aldionales (No. 991).

1) Das Edikt des Rotharus unterstellt sie dem Langodardenrechte; eine Ausnahme bilden diejenigen, welche das Recht der

die einen Bischof oder einen vornehmen Langobarden als Beschützer suchten und sich nicht selten mit ihrem Eigentum zu ihm begaben, und durch seine Commendation seine Leute, seine gasindi wurden.[1]) Artikel 11 der Gesetze des Rachis zeigt uns, dass gasindus dasselbe wie fidelis bezeichnet. Aus den Gesetzen des Rotharus geht hervor, dass nicht nur Könige und Herzöge gasindi hatten, sondern auch Privatpersonen. Wer sich in die Reihen dieser treuen Leute begab, erhielt vom patronus ein Geschenk, aber diese Schenkungen kehrten mit dem Tode des Beschenkten an den Schenker zurück.[2]) Wir wollen nicht die strittige Frage aufwerfen, ob die Langobarden Privatverbände nach Art der von Tacitus angeführten comitatus gekannt haben,[3]) da dies unserer Aufgabe fern liegt. Nicht welche Bedeutung die Einrichtung des Privatschutzes in der kriegerischen Verteidigung des Landes gehabt hat, ist für uns wichtig, sondern die Thatsache, dass alle, von den niedrigsten Stufen der gesellschaftlichen Leiter, den freigelassenen Sklaven, bis zu den freien Römern und den kleinen Leuten langobardischer Abstammung, „Mundoalde“ oder Beschützer gesucht haben. So wurde die Zahl unabhängiger Leute und Familien vermindert, das Eigentum auf einige wenige Personen übertragen und die an den Herrn entrichteten

---

nationalen Gerichtsbarkeit als Privilegium erhalten haben. (Poggi, Cenni stor. delle legge sull agricoltura, Bd. II, S. 55).

1) Ibid., S. 61.

2) Edictum Rothari, S. 225: Et si aliquid in gasindio ducis, aut privatorum hominum obsequium, donum munus conquisivit, res ad donatorem revertantur. Vergl. Schupfer, Degli ord. soc. e del possesso fund. appo i Langob. (Sitz.-Ber. d. Wien. Akad. XXXV, 1860, S. 424).

3) Diese Frage, die von Pabst in verneinendem Sinne beantwortet worden ist, wird von Winogradoff wieder aufgeworfen. S. 148–152.

Abgaben durch eine neue, mundium, vermehrt. Diese führen zwei Urkunden aus den Jahren 716 und 785 an, in denen der specielle Fall der Eheschliessung mit einen Sklaven behandelt wird. Nach den langobardischen Gesetzen folgte die Frau dem Manne in die Abhängigkeit und unter das mundium derselben Person, unter deren Herrschaft der Mann sich befand. Die einer solchen Ehe entsprossenen Töchter mussten sich bei der Verheiratung vom mundium loskaufen, und dieses Lösegeld setzen die genannten Urkunden auf 3 solidi in Gold fest.[1])

Welche Bedeutnng mundium in der langobardischen Gesellschaft gehabt hat, beweist die Thatsache, dass bei der Freilassung zwei Formen unterschieden wurden. Die eine befreite von der Knechtschaft, ohne dem früheren Eigentümer das Patronat zu entziehen, die andere machte den Freigelassenen zugleich amund, d. h. frei vom Patronat. Im ersten Falle wurde der Freigelassene ein Aldier und musste sich vom mundium loskaufen. Einen Beweis hierfür liefert das Vermächtnis des Diacon Gratus. Vor dem Tode verfügt der Diakon die Freilassung seiner Sklaven und Sklavinnen; den einen gewährt er die Freiheit wie römischen Bürgern, mit oder ohne Beibehaltung der Anteile, die anderen macht er zu Aldiern, deren mundium auf 6 solidi festgesetzt wird.[2]) Da die Aldier den Colonen gesellschaft-

1) Mon. hist. patr., XIII, Chartae. — Cod. Lang., Nos. 2 u. 6

2) Leoprand puero meo volo ut habeat . . . mancipio uno nomine Agedruda pro aldiane habente solidos sex mundio.

Eine gleichartige Thatsache zeigt sich in einer Schenkungsurkunde des Pfarrers Orso, des Sohnes des Langobarden Manifred, des Herzogs von Cremona, an das Kathedralkapitel dieser Stadt. Nach der Erklärung, dass Kinder, die aus Ehen freier Frauen mit seinen Sklaven entsprossen sind, als frei zu gelten haben, und dass dieselbe Freiheit sich auch auf ihre Väter erstrecken soll, bestimmt der Presbyter: „Nach meinem Ableben gehen sie

lich gleich standen — die Quellen nennen sie freie Männer, die auf fremdem Boden sitzen und eine Rente an den Eigentümer entrichten —, so erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass zu den bisherigen Abgaben der Colonen noch andere für das Patronat zu entrichtende hinzukamen.

. Zur Charakterisierung der gesellschaftlichen Lage der Aldier oder Aldionen erscheint sehr geeignet eine nicht datierte Gerichtsverhandlung über die Anerkennung des freien Standes, ein vor dem königlichen Abgesandten geführter Prozess. Der Mann, der die Freiheit beanspruchte, behauptete, dass er drei solidi für das mundium bezahlt habe, das Recht dagegen auf die übrigen 3 solidi habe der Herr auf seine Erben übertragen. Dem Freigelassenen seien vier Wege freigestellt worden, die aus dem Dorfe heraus führen, „quatrivio"; der Herr habe sich nicht darauf beschränkt, ihn einfach um den Altar herumzuführen. Dem Richter erschien dies nicht ausreichend, um seine Zweifel zu heben, ob der Kläger ein freier Mann und nicht ein Aldier sei. Aus diesem Grunde stellte er an ihn die Frage, was er oder seine Eltern in den letzten 30 Jahren dem ehemaligen Herrn geleistet haben. Die Antwort lautete: operas a prados et a vitis et ambasias et ebdomas, d. h. Frohndienste bei der Heuernte, Frohndienste bei Weinpflanzungen und Dienste in der Woche.[1]) Der Richter richtete sodann an ihn die

an das Kapitel über, werden dessen Aldionen und entrichten für das mundium fünf solidi cremonischer Münze, wie sie schon meine Mutter Mathilde innerhalb des Kreises Piacenza verlangte (Troya, IV, T. 3, No. 393).

1) Der Herausgeber der Urkunde bringt das Wort ambasia mit dem Zeugnis Cäsars über die ambacti in Verbindung, unter denen bei den Kelten in Gallien Sklaven verstanden wurden (De bello Gall., CVI, 14); ambasia ist für ihn dasselbe, wie ambacht oder opera.

Frage, ob er die Handarbeiten (scuviae nennt sie die Urkunde von scafen, schafen) freiwillig (pro libertate) oder als ein dem Eigentümer gehöriger Mensch (pro pertinentia) geleistet habe. Auf die Erklärung, dass alle diese Arbeiten freiwillig gethan worden seien, verlangte der Richter die Stellung von Zeugen, von Freien, die bestätigen sollten, dass die vom Klageführenden während der letzten 30 Jahre gethanen Dienste keine Zwangsleistungen gewesen seien (non pro pertinentia, sed pro bona volontate). Der Kläger lehnte die Erfüllung dieser Forderung ab, da er hierzu nicht imstande sei. Darauf stellte der Richter die Frage: Welche Personen wissen von der Freiheit des Klägers? Anstatt Zeugen zu hören, greift der Richter selbst zum Mittel einer allgemeinen Umfrage. „Ich habe alle sorgfältig ausgefragt, schreibt er, wen ich konnte, aber niemand wusste etwas von der Freiheit des Bittstellers.“ Der Richter ersah, dass er es nicht mit einer Person zu thun habe, die „in ihren Rechten römischen Bürgern gleichgestellt worden sei,“ mit fulfrial und amund, sondern mit einem Aldier. So darf ihn auch in Zukunft der Eigentümer betrachten. Der Richter befiehlt ihm, keine neuen Dienstleistungen vom Kläger zu fordern, vielmehr nur die, die er in den letzten 30 Jahren ausgeführt habe; das Mass derselben solle für die Zukunft gelten. Diese letzte Verfügung ist besonders kennzeichnend, sie beweist, dass ein Aldier denselben Schutz gegen die Willkür des Herrn genoss, der dem Colonen zuteil wurde. Die Ortssitte, consuetudo, bestimmte das Mass seiner Naturaldienste und Abgaben. Die von der langobardischen Gesetzgebung übernommene dreissigjährige römische Verjährung galt auch für die Kennzeichnung einer Sitte als einer althergebrachten. Alles, was noch nicht dreissig Jahre bestand, hatte schon aus diesem Grunde für die Zukunft keine bindende Kraft.

Der Inhalt der angegebenen Entscheidung lässt auch auf die ungefähre Zeit ihrer Abfassung schliessen. Sie kann nicht vor der Herrschaft des Grimoald erfolgt sein, dessen Gesetze die willkürliche Vermehrung der Dienste und Abgaben der Aldier untersagt und dreissig Jahre als Verjährungsfrist für dieselben festgestellt haben.[1]) Grimoald wendet die dreissigjährige Verjährung auch auf die Anteile der Aldier an; nach Ablauf von dreissig Jahren galt ein Aldier als gesetzlicher Besitzer seines Anteils und konnte von demselben nicht willkürlich vertrieben werden.[2]) Dieses Recht spiegelt sich auch häufig in den Urkunden wieder. So heisst es in dem schon angeführten Vermächtnis des Diaconus Gratus über die Aldionen, sowie über die freigelassenen Sklaven, dass sie von ihren Anteilen nicht entfernt werden dürfen, „non expéllantur de cespitibus suis.“[3]) So waren die Aldier ihrer Natur nach persönlich frei, standen aber unter fremdem Schutz und kamen in ihrer wirtschaftlichen Lage dem Typus der an die Scholle gebundenen Sklaven, den sogenannten „mancipii“ oder „massarii“ nahe. Gleich diesen leisteten sie Frohndienste, und nicht nur Nachbarhülfe, wie es die römischen Colonen thaten. Mehr als die Colonen waren die langobardischen Aldier betreffs des erblichen Besitzes ihrer Anteile gesichert. Hierauf ist wahrscheinlich die Thatsache begründet, dass die Freigelassenen nicht selten die Lage eines Aldiers der eines „vollberechtigten römischen Bürgers“, „fulfreal“ (sic) und „amund“, vorzogen. So lässt im Jahre 754

1) Grimoaldi, Art. I: Similiter et si haldius fuerit, inpendat obedientia patrono suo, sicut per triginta annos fecit, et ei nova a domino suo amplius non inponatur; sed liceat cum res suas habere quas per triginta annorum spatia iuste possedit.

2) Ibid., letzte Zeile.

3) Monum., Bd. XIII, Chartae, Cod. Lang., Urk. No. 39 v. Jahre 769.

eine Familie von Sklaven, deren Haupt ein gewisser Vulpus war, durch den Mund des Vornehmsten erklären, dass sie die Freiheit nicht erhalten wollen, die durch „Freistellung der vier Wege“ gewährt wird, d. h. die volle Freiheit. Sie sei mit dem Aldionat zufrieden, d. h. mit dem Verbleib an einem bestimmten Ort unter dem Schutz und unter Vertretung der früheren Herren.[1])

Die althergebrachte Sitte bestimmte das Mass der Dienste und Abgaben der Aldier wahrscheinlich ebenso, wie den Pachtzins der Dorfsklaven; in dieser Hinsicht glich die Lage der Aldier der, in der die römischen Colonen von jeher sich befanden. Dass die Regelung aller Forderungen des Gutsherrn an die freien sowohl als unfreien Bauern durch die Sitte dem langobardischen Rechte schon im 8. Jahrhundert bekannt war, zeigt deutlich der „Erlass“, praeceptum, des Königs Astulf, welcher nur eine frühere Urkunde des Aribert (zwischen den Jahren 701 und 712) bestätigt. Durch beide Urkunden werden der Kirche des St. Laurentius alle ihre Besitzungen bestätigt, darunter hörige und freie Mansen, casae massariciae et tributariae, und heisst es am Schlusse: Wir teilen ihr auch jede Art scuviae, Frohndienste, und Nutzungen zu, die sie exinde hatte, d. h. von diesen Höfen, den freien und hörigen, ad consuetudinem faciendum, d. h. zur Leistung der durch die Sitte festgesetzten Dienste und Abgaben. Diese Anordnung erstreckte sich, wie aus der Urkunde selbst hervorgeht, auch auf geschenktes Eigentum, das einen Teil der Domänen

1) Vulpo servus dixit quod non voluit quatuor vias et quod contenti sunt pro postera libertate sua ea condicione quod maneant in custodia, tutela et tuitione de iamdictis presbyteris et diaconis beatae Mariae Majoris in civitate Cremone (Troya, Bd. IV, T. 4, No 683).

bildete. Daher der Ausdruck: quas scuvias et utilitates exinde in publico habuerunt. Die Urkunde meint die zeitweilige Steuer, die in der Karolingerzeit als talia bekannt ist. Im 8. Jahrhundert ist noch die römische Bezeichnung census gebräuchlich.[1]) Wir finden sie auch in der angeführten Urkunde, aber in entstellter Form, als „cesus"; die Eintreibung des letzteren ist nur dann und an Orten erlaubt, an denen die Eigentümer hierzu durch die Sitte befugt sind: ubi consuetudinem habuerunt. Der Staat seinerseits verzichtet auf alle Abgaben und Nutzungsrechte und überträgt sie auf die Basilika des Heil. Laurentius.[2]) Diese Annäherung der Aldier und Massarier aneinander hob die gesellschaftliche Lage der landwirtschaftlichen Sklaven und erniedrigte die der Freien. Wie Winogradoff gezeigt hat, unterscheiden die Urkunden Aldier und einfache Massarier so gut wie garnicht[3]); das Wergeld für einen Aldier ist in den Gesetzen so niedrig gestellt, dass es nur um 10 solidi den einem Eigentümer für die Ermordung eines servus ministerialis zustehenden Betrag übersteigt. Das Wergeld für einen Aldier beträgt 60 solidi, für einen Serven 50; bei Entschädigungen für Verwundungen und Verstümmelungen wird ein Unterschied zwischen einem Aldier und einem Sklaven überhaupt nicht gemacht.[4])

Obgleich in den Urkunden terra massaricia und terra aldionaricia, oder casae massariciae et aldionales stets unterschieden werden,[5]) so heisst es doch oft von den Höfen der Dorfsklaven, casae massariciae, dass in

1) Troya, Bd. IV, T. 3, Urk. No. 387 v. J. 710.
2) Ibid., Cod. Lang., Urk. No. 15.
3) S. S. 172.
4) Edict. Rothari, 129—130. — Winogradoff, S. 155.
5) Urkk. No. 25 (v. J. 761) und No. 51 (v. J. 774).

ihnen Freie wohnen und walten.[1]) Ein Freier, der einen hörigen Anteil übernommen hat, verspricht häufig, den Zins zu zahlen und die Frohndienste zu leisten, „sicut est consuetudo vobis facere alii massarii de ipso loco.“[2]) Diese Stelle ist nicht nur darum von Interesse, weil sie auf die Übergabe früherer Sklavenanteile an Freie weist, sondern auch deshalb, weil sie das oben über die Sitte gesagte bestätigt, dass diese die Frohndienste und Abgaben innerhalb des ganzen Gutes, der ganzen massa bestimmte, ohne zwischen freien und unfreien einen Unterschied zu machen.[3]) In späteren Urkunden, die schon der Karolingerzeit angehören, aber den Anschauungen des langobardischen Rechts folgen, stehen die servi ebenso wie die aldii unter dem mundium, und sind verpflichtet, sich von diesem mundium durch einmalige Abgabe loszukaufen. Beide sind an die Scholle gebunden und erhalten die Freiheit des Fortzugs nur durch eine besondere Gunst des Eigentümers. Von einer Erhöhung der gezahlten

1) Z. B. Urk. No. 43. v. J. 771: casa massaricia, que regitur per pitone homine libero (sic). — S. auch Troya, Bd. IV, T. 5, No. 810: Luitpert, ein Freier, verspricht im Jahre 764 lebenslänglich auf dem Boden zu wohnen, auf welchem Ursul sass, und jährlich je 2 Modien Getreide, 2 Modien Bohnen, fünf Amphoren Wein, die Hälfte der gesammelten Oliven, einen guten Maihammel, ein Paar Hühner und zehn Eier zu Ostern zu entrichten und Naturaldienste, angariae, zu leisten, wie sie der Sitte gemäss die Massarier der betreffenden Ortschaft tragen. Peredeius, Bischof von Lucca, dem gegenüber Luitpert diese Verpflichtung übernimmt, verspricht seinerseits, ihn nicht vom Anteil zu vertreiben und seine Forderungen nicht zu erhöhen (superimposuere).

2) E. Urk. v. J. 764, bei Troya unt. No 810, von Winogradoff angeführt (S. 172).

3) S. Troya, Bd. IV, T. 5, Urk. des Peredeius, Bischofs von Lucca, aus dem Jahre 762, in der bei der Übergabe eines Bauernhofes von consuetudo ipsius casae und von angaria secundum consuetudinem de ipsa casa gesprochen wird.

Renten oder der Dienste schützt sie die Sitte oder die Festsetzung, die einmal getroffen ist.[1])

Das Sinken der gesellschaftlichen Lage der Aldier und die Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Sicherheit durch Bindung an ihren Anteil spiegelt sich auch in den Verhältnissen ihrer römischen Brüder, der Colonen, wieder. Am Schluss der Langobardenzeit, als die Bezeichnung aldii allmählich ausser Gebrauch kommt, und die verschiedenen Arten der Erbpacht sich zum allgemeinen Begriff des Colonats verschmelzen, beginnt dieser nicht nur vom römischen, sondern auch vom ostgothischen sich wesentlich zu unterscheiden.[2]) Der Colone wird der frühere an den Boden gefesselte Mensch, welcher er vor Theoderich gewesen war, und ist zugleich an den Gutsherrn gebunden, unter dessen Schutz oder mundium er steht. Ein Halbbauer wie früher, leistet er ausser den angariae des römischen Colonen Frohndienste nach Massgabe der Sitte. Der Beweis hierfür lässt sich auf Grund der Livellen unschwer erbringen, welche aus Toskana aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts auf uns gekommen sind.

So behandelt z. B. eine Urkunde die Verpachtung

---

1) S. Cod. Lang., Verm. des Presb. Lupo und des Klerikers Anspert v. J. 800 (No. 72).

2) Im J. 736 wird bereits die Verpflichtung zu dauerndem Verbleiben ausgesprochen. Wer dem zuwider handelt, büsst die Hälfte des beweglichen Eigentums ein. Alle von Colonen gemachten Erwerbungen gehören dem Eigentümer (Troya, Bd. IV, T. 3, No. 510).

Im Jahre 746 verspricht ein Colone Anselmns dem Bischof von Lucca: resedere in casa tua in loco Vamo uvi quondam genitor meus avitare visus fuerit ividem natus est; wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird ihm eine Strafe von 60 solidi in Gold auferlegt et exeat innanis et vacuus foras (Troya, Bd. IV, T. 4, No. 594).

ad laborandum des Bodens, der einstmals den Anteil des Massariers Ursulus gebildet hat. Der Freie, der an seine Stelle getreten ist, muss redditus zahlen und angariae leisten. Redditus ist die jährliche Entrichtung von drei Urnen Wein, eines Ferkels im Werte von 3 solidi, und eines Schafes in gleichem Werte. Die angariae dagegen oder Frohndienste umfassen verschiedene Arbeiten zu Gunsten des Gutsherrn und erstrecken sich auf je zwei Wochen eines jeden Monats.[1])

Die Urkunde ist schlecht erhalten; ganze Wörter, ja nicht selten Teile von Sätzen, fehlen, aber so weit die von Brunetti abgedruckten Bruchstücke verständlich sind, ergiebt sich der Schluss, dass es sich um den Weggang eines Colonen ad habitandum alio loco handelt. Dieser Schritt gilt als ungesetzlich; der Schuldige hat an den Eigentümer 20 solidi Wergeld zu entrichten; und alle Verabredungen behalten ihre Gültigkeit.[2])

Im Jahre 798 kaufen sich Walpert und Alapert — beide, wie ihre Namen zeigen und wie in der Urkunde ausdrücklich erklärt wird, Langobarden ihrer Abstammung nach, für die das langobardische Recht gilt — von den erblichen Renten und Diensten (tributa et angariae) los, mit denen sie als Colonen des Gundolpert, gleichfalls eines Langobarden, belastet sind. Die Abgaben sind durch die Sitte (consuetudo) bestimmt und bestehen aus einem Schaf oder zwei Paar Hühnern, einem halben Ferkel oder Hammel, sowie aus 10 Pfund Käse jährlich. Das Schaf oder die

1) Et omni tempore pro angaria facere debeamus ad curte vestra . . . de singulos menses duas hebdomatas.

2) Wenn wir in alio loco ad habitandum gehen, sollen wir componere tibi solidos XX et predicta cartula manere in firmitatem (debet) (S. Brunetti, Cod. dipl. Tosc., Bd. II, T. 1).

Hühner und das halbe Ferkel werden nach der Urkunde pro vendemiale, zur Zeit der Weinlese, geliefert. Alle diese Lieferungen sind indes von untergeordneter Bedeutung; die erheblichste Verpflichtung des Walpert und des Alapert ist die angaria. Die Höhe derselben ist nicht bestimmt; die Urkunde sagt nur, dass die angaria von den genannten Personen geleistet wurde quando vobis utilitas fuit[1]), d. h. jedes mal, wenn es das Interesse des Eigentümers erforderlich machte. Alle Abgaben werden jetzt zu Geldrenten. Der Loskauf von der Frohne geschieht durch Entrichtung des launegild; die tributa sind eine Abgabe für die Wohnung (casa) und den Anteil (res), was sich auf insgesamt 6 Denare beläuft.[2]) Im besprochenen Schriftstück handelt es sich um langobardische Aldier, die trotz der Regelung ihrer Dienste durch die Sitte von ihren Herren zu Botendiensten verwendet und jeder Zeit zu Frohndiensten herangezogen wurden. In einer anderen, ebenfalls toskanischen Urkunde ist bereits von einer Verpachtung von Land an Colonen die Rede; das livellum setzt das Heilands-Kloster nach römischem Recht fest. Auch hier bestehen die Naturalleistungen nicht nur in Nachbarhülfe, sondern auch in wöchentlicher Frohne, die abwechselnd bald einen, bald zwei Tage in der Woche umfasst. Der Gutsherr darf die Frohndienste nicht vermehren, was er auch offen anerkennt: nullam angariam supra imposuerimus.[3])

Im Herzogtum Spoleto, in dem der römische Grundbesitz und die römische Wirtschaft in geringerem Masse der Germanisierung unterlag, dehnte sich trotzdem die Frohne allmählich auch auf die Colonen aus.

1) Offenbar vobis, nicht nobis, wie es in d. Urk. heisst.
2) Brunetti, Bd. II, T. 1, Urk. No. 47.
3) Ibid., Urk. No. 66.

Dabei suchen noch die Urkunden des 8. Jahrhunderts und zwar in recht ungeschickter Weise die Frohne unter den Begriff der drei mal im Jahre von römischen Colonen verlangten Nachbarnhülfe zu bringen, die sich an die Zeiten der Pflug-, Aussaat- und Erntearbeiten anpasste. Nach der Bestimmung, dass die Colonen drei angariae zu leisten haben, fügen die Quellen gleich hinzu: „et pro qualibet angaria ebdomata una.“ In denselben Urkunden wird von der angaria der Colonen in noch unbestimmterer Form gesprochen: cum opus fuerit, so oft Bedarf war, wodurch offenbar dem Eigentümer dieselbe Freiheit gewährt wurde, welche er in Toskana bei der Ausnutzung der Frohndienste der Aldier oder Aldionen genoss.[1])

Trotzdem also das langobardische Recht, insbesondere das langobardische Institut der Aldier, nur indirekt auf das Leben der römischen Agrarklassen eingewirkt hat, haben die Bodenbesitzordnungen in der Gestalt, in welcher sie von den Zeiten des Reiches und der Ostgothen überkommen waren, in der Praxis zu existieren aufgehört und näherten sich dem mittelalterlichen Typus der Hörigkeit.

Einerseits hob sich die gesellschaftliche Lage der

1) S. Verm. des Paulus und der Tossila zu Gunsten der Abtei Farfa v. J. 792, in dem der Sklave Lupolus, der freigelassen wird, wie es scheint, in die Lage eines Aldiers kommt. Diese Bezeichnung steht nicht in d. Urk. Von Lupolus heisst es: sit liber et sedeat in casa et vinea et terra et annualiter persolvat angarias tres et per unamquamque angariam hebdomata una. — In einem anderen Vermächtnis v. J. 775 ist schon ausdrücklich die Rede von den Colonen; nach Aufzählung ihrer Namen fügt der Verfasser hinzu: „annualiter faciant datum (dasselbe wie tributum, Naturalabgabe) et angariam in ipso casale cum opus fuerit, nam in alio loco angarias non persolvant. Diese Einschränkung verbessert das Schicksal der Colonen; sie sind dadurch von Arbeiten auf weitere Entfernung von ihrem ständigen Wohnsitz befreit (S. Il Reg. di Farfa, Bd. II, SS, 126, 82)

Dorfsklaven, der alten glebae adscripti, der jetzigen massarii oder mancipii; andererseits sanken die früheren Colonen in ihrer Stellung. Die zahlreichen Freilassungen schufen zwischen beiden eine Klasse, deren wirtschaftliche und rechtliche Lage sich allmählich verallgemeinerte und sowohl auf höher als auf niedriger stehende Personen ausgedehnt wurde. Das Gewohnheitsrecht ergänzte das geschriebene und legte unter den Karolingern aus allen diesen verschiedenen Elementen, den langobardischen und römischen, den Keim zu einer neuen Klasse, aus der sich die mittelalterlichen Hörigen, die sogenannten rustici oder contadini (vom Worte contado — Grafschaft) entwickelten.

So gestaltete sich das Schicksal der Landbebauer. Welche Veränderungen sind nun durch die Eroberung und Germanisierung in den Formen des Bodenbesitzes eingetreten? Haben die Langobarden etwas Neues eingeführt, und worin bestand dieses Neue? Hierüber herrschen zwei entgegengesetzte Meinungen, eine bejahende von Schupfer und eine verneinende von Winogradoff. Nach der Ansicht Schupfers sollen die Langobarden den Gemeindebesitz eingeführt haben; dagegen ist Winogradoff der Ansicht, dass ihre Eroberung „den Sieg der Dorfgemeinde über den Bodenbesitz in Italien nicht bewirkt habe," dass sie überhaupt keine neuen wirtschaftlichen Grundsätze geschaffen habe, sondern sich den früher herrschenden Besitz- und Wirtschaftsformen angepasst habe.[1])

Ich will zugeben, dass die Thatsachen, auf denen Schupfer seine Theorie über den Bodenbesitz bei den Langobarden aufzubauen suchte, ungeschickt ausgewählt sind und an und für sich nichts beweisen, aber ich glaube doch, dass, wenn nicht das System der periodischen Umteilungen, so doch das des An-

1) Winogradoff, S. 186 f.

teilbesitzes und der unteilbaren Nutzung mit der Ansiedelung der Langobarden in Italien eine bei weitem grössere Verbreitung als früher gefunden hat.

Waren doch die Langobarden bis zu ihrer Einwanderung nach Italien wesentlich ein Hirtenvolk, dessen Leben noch nicht eine völlige Trennung des Besitzes erforderlich macht, wie sie beim Landbau, insbesondere beim Wein- und Gartenbau notwendig wird. Die von den Vorfahren überkommenen Gewohnheiten dürften sich unter den besonderen Wirtschafts- und Eigentumsformen nicht mit einem Male verändert haben. Die Langobarden und die verschiedenen Barbarenstämme, die sich in ihrem Heere befanden, konnten, trotzdem sie mitten unter den unterworfenen Römern wohnten, von denen sie einen bestimmten Teil der Bodenerzeugnisse erhielten, ihre Lebensweise nach gewohnter Art einrichten. Belege hierfür finden sich bei Paulus Diaconus, in Gesetzen und Urkunden, in späteren geschichtlichen Spuren, in örtlichen Bezeichnungen, sowie endlich in den Wurzeln von Wörtern, die zur Bezeichnung verschiedener Arten von Gütern und Nutzungen dienten. Paulus Diaconus erzählt, wie wir gesehen haben, von der Ansiedelung ganzer Stämme generatim (wir gebrauchen den Ausdruck des Tacitus für die Geschlechterabteilungen des germanischen Heeres). Ganze Dörfer (vici) von Gepiden, Sarmaten, Sueven u. s. w. hätten sich gebildet.[1]) Winogradoff selbst giebt aus späteren Quellen des 10. Jahrhunderts einen Hinweis auf terra barbaritana, die er von der terra Langobardorum unterscheidet. Jene konnte offenbar nur aus dem Gebiet bestehen, auf dem die Barbaren sich in dichten Massen angsiedelte und ganze Gemeindecomplexe von

1) Paul. Diac. II, 26.

Stammesgenossen gebildet hatten.[1]) Auf den Ländereien, die vom römischen Fiskus an die Herzöge und Könige übergingen, und auf den gewaltigen unangebauten Flächen, die ebenfalls den politischen Führern der Nation zufielen,[2]) konnten leicht solche Ansiedelungen der Langobarden entstehen. Eine eingehende Prüfung einiger der ältesten Verleihungen, welche die Könige aus Domänen, aus dem Gebiet in publico, wie es in den Urkunden nicht selten heisst, gewährt haben, erweckt den Eindruck, dass in vielen Gegenden, insbesondere in gebirgigen, ein auch mit einer Kirche versehenes Dorf, das über Waldungen, Weideflächen, Inseln, Fischereien, Gewässer und Wasserleitungen verfügt, dessen ungeachtet kein Ackerland besitzt. So sagt Liutprand im Jahre 712 in seiner dem Kloster Phara in Bergamasco ausgestellten Schenkungsurkunde: dono alpem unam (ich schenke ein Gebirgsweideland) Plananum (ein flaches) cum pertinentiis ecclesiis ibi fundatis, cum pratis, silvis, insulis, piscariis, aquis aquarumve decursibus cum servis et ancillis et cum omni honore. Offenbar befanden sich nicht auf diesem Boden, auf dem Sklaven und Sklavinnen wohnten, die in den

1) S. Urk. No. 14 v. J. 968, in der es bei der Bestimmung der Grenzen heisst: „de una parte est terra Langobardorum et de tres partes terra barbaritana.“ Auch in e. Urk. v. J. 966 wird die terra barbaritana erwähnt. Bei Pertile sind im IV. Bande seiner „Geschichte des italienischen Rechts“ nicht wenige Stellen aus gleichartigen Quellen angeführt, in denen nicht nur von terra barbaritana, sondern auch von fabula pagana die Rede ist (S. 320). — Winogradoff, S. 209 f.

2) Von der Menge der unangebauten Ländereien erhält man eine Vorstellung, wenn man sieht, wie die Herzöge und Könige den neu errichteten Klöstern weniger Ackerland als silvae und terra vacua zuweisen. S. z. B. die Urkk. Gisulfs II von Benevent v. J. 750 zu Gunsten der Abtei St. Stephani und des Königs Astulf v. J. 752 zu Gunsten des Bischofs von Modena (Troya, Bd. IV, T. IV, Nos. 639 und 656).

Quellen genannten terrae fundatae, d. h. mit Colonen versehene Anteile, es gab keine von mancipii besetzten Mansen. Sonst würde der Schenker, der sie bei anderen Verleihungen in derselben Urkunde erwähnt, sie auch im Bestand des Gebirgsweidelandes aufgeführt haben.[1])

Auch in anderen späteren Schenkungsurkunden wird terra sine massarios cum silva erwähnt.[2]) In Tauschabmachungen kommt gleichfalls öfters die Rede auf silvolae, auf zu fällende Haine und Wälder, innerhalb deren der Gutshof sich befindet, curtis seu sala.[3])

In den Bodenverleihungsurkunden des Desiderius und der Adelchisa aus verhältnismässig später Zeit, aus dem Jahre 772, lesen wir noch von der Übergabe eines Gebietes von 4000 Jugera auszurodenden Waldes und Weidelandes, an das Kloster zu Brescia, eines in der Verwaltung des waldeman Bonus befindlichen Gebiets. Dieser waldeman muss wohl, seinem Namen nach zu urteilen, etwa die Pflichten eines Wächters oder Aufsehers zu erfüllen gehabt haben, da gualdum oder uwaldum einen Complex von Ländereien und Besitzungen bezeichnet, in denen der Wald den Hauptbestandteil bildet.[4]) Die häufige Erwähnung der gualda und der

1) Monum., Tit. XIII, Chartae Cod. Lang., Urk. No. 1.

2) Urk. des Desiderius v. J. 760, No. 20.

3) Urk. No. 25 v. J. 761.

4) Diese Verpflichtung zeigt sich deutlich in folgender Urkunde. Gisulf, Herzog von Benevent, tritt ab silvam cum terra vacua quae fuit de gaio nostro, qualiter nominata sylva a Rotulo gastardo nostro per nostram iussionem nobis tradita est quae fuit de actu nominati Rotuli (Troya, Bd. IV, T. IV, Urk. No. 689 v. J. 750). Gualdum wird nicht selten Waldum geschrieben, so in e. Urk. v. J. 749 oder 750: Ecclesia sancti Regoli in Waldo (Ibid., No. 680). 752 sagt König Astolf, der dem Bischof von Modena 500 Jugera Wald schenkt, dass dieselben an drei Seiten von seinem Wald umgeben sind und an der vierten an einen Fluss grenzen. So umfasste eine Wald-

in ihnen eingesetzten gualdarii in den Urkunden von Spoleto aus dem 8. Jahrhundert berechtigt anzunehmen, dass es auch in diesem Teil der langobardischen Besitzungen nicht wenig freie Plätze zur Errichtung dichter Stammesansiedelungen und zur Gründung von Wirtschaften mit mehr nomadischem als landwirtschaftlichem Charakter gegeben hat.[1])

Noch mehr als durch alle angeführten Thatsachen wird die Neigung der Langobarden zum Hirtenleben und ihre Bereitwilligkeit, die Interessen des Landbaus hintanzusetzen, wenn sie nur das alte Recht auf freien Auftrieb auf die Ländereien sich bewahren, durch das im Edikt des Rotharus für Durchreisende zu jeder Jahreszeit ausser der Ernteperiode ausgesprochene Weiderecht gekennzeichnet. Das Verbot, das Weiden nach der Heu- und Getreideernte zu verhindern, itinerantibus erbam negare,[2]) ist offenbar ein Ausdruck des Rechts auf freien Durchtrieb oder auf die vaine pâture, mit der noch vor einem Jahrhundert die französische Revolution rechnen musste; das erwähnte Recht gilt nur nicht für die umzäunten Felder (quantum cum clausura sua (quis) potest defendere).[3]) Dass der freie Auftrieb damals noch die allgemeine Regel war, beweist das seltene Vorkommen der clausurae in den Quellen. Auf den Staatsländereien weideten zusammen die Herden des Herzogs oder Königs, der benachbarten Dorf- oder Stadtgemeinde und die zu den königlichen Herden zugelassenen Tausende von Klosterschafen, von denen in einigen Urkunden der Abtei Farfa die Rede ist. Ganze gualda werden so zur Weide gebraucht. Theodi-

---

fläche nicht selten ein ganzes Territorium einer königlichen curtis oder eines königlichen Gutes (Ibid., S. 756).

1) S. Il Reg. di Farfa. Bd. II, Urkk. a. d. J. 746 und 747, SS. 29, 30, 41.

2) Edictum Rothari, Art. 358. — 3) Ibid.

ceus, Herzog von Spoleto, bemerkt einmal bei der Aufzählung derartiger Weideländereien, dass in ihnen die Klosterherden debeant pabulare communiter cum iumentis publicis reatinis (der Stadt Rieti) und dass die Schafe oder pecora hier weiden omni tempore postquam exinde exierint.[1]) Die Herzöge von Spoleto weisen auch in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts den Klöstern und Kirchen häufig Stücke solcher Weideländereien zu, die innerhalb eines bestimmten Meierhofes (casale) ad manus publicas pastinati sunt.[2])

Alle diese Thatsachen beweisen nur, dass die Langobarden die Gewohnheiten des Hirtenlebens auch nach ihrer Ansässigmachung unter den Römern bewahrt haben. Dass sich Dörfer in den wald- und weidereichen Gegenden bilden konnten, legt den Gedanken nahe, dass die Langobarden auch hier ihrem Trieb, Herden aufzuziehen, nachgehen konnten. Es konnte auch gemeinsame Nutzung statthaben, so dass das Hornvieh und die Schafe verschiedener Höfe eine gemeinsame Herde, bezw. zwei bilden, von denen die eine das Grossvieh, die andere das Kleinvieh umfasste. So erklärt sich die häufige Erwähnung des pascuum publicum selbst in späteren Urkunden am Ende des 10. und 11. Jahrhunderts und der fiuwadia in den Quellen von Lucca.[3]) Es bleibt noch zu erörtern, ob diese Gewohnheiten der gemeinsamen Nutzung auf den Betrieb des Landbaus übergegangen sind, wenigstens dort, wo sie an dem von den Römern ererbten Mansensystem der von Sklaven und Colonenfamilien besetzten fundati kein Hindernis fanden, wo, mit anderen Worten, die Lango-

1) S. Reg. di Farfa, Urkk. v. d. J. 765 und 767. SS. 60, 78.

2) Ibid., Urk. No. 7 v. J. 740.

3) Memorie e docum. per servire alla storia di Lucca, Bd. V T. II, Nos. 562 und 858.

barden selbst eine Wirtschaft gründen, unbebauten Boden und Waldflächen urbar machen mussten. Dies konnte in weitem Masse nur auf solchen Ländereien geschehen, die den Herzögen und Königen vom römischen Fiskus zugefallen und später durch Schenkung an dritte Personen übergegangen waren. Darum ist auch nur in der einzigen aus jener Zeit auf uns gelangten Erwähnung des Systems gemeinsamer Felder von solchen Ländereien die Rede, die als Gemeindeboden, comune, bestellt werden. Wir geben diese in den Monumenta historiae patriae (Bd. XIII) veröffentlichte Urkunde wieder, die merkwürdigerweise die Aufmerksamkeit der Forscher bis jetzt nicht auf sich gelenkt hat, obgleich die Monumenta doch fleissig ausgenutzt worden sind. Der König Desiderius und seine Frau Ansa schenken im Jahr 759 dem Kloster St. Petri in Brescia ihr eigenes Gut (curtem nostram), das in der Cerropicto genannten Ortschaft gelegen ist. Dies Gut ist ihnen vom König Astulf zu teil geworden und wurde durch Käufe und Schenkungen vergrössert. Die Insassen des Gutes sind mit einem Zehnten belastet, sie entrichten „decimam" von jedem Gebiet, das ihre Arbeiter ad illorum comunem bearbeiten, d. h. m. E. innerhalb der Gemeindebesitzungen.[1])

Die langobardischen Quellen verstehen also unter comune Gemeindeland. Wenn wir nun bei Angaben von Grenzen in späteren Urkunden „comunalia" erwähnt finden, so können wir sicher sein, dass solches Land gemeint ist.[2]) Manchmal werden allerdings diese Bezeichnungen für die in ungeteiltem Besitz der Miterben oder Genossen verbliebenen

1) Ibid.: . . . decimis totius terre, quam eorum operarii lavoraverunt ad illorum comunem (Urk. No. 18).

2) Ibid.. Urk. No. 590 v. J. 1008: . . . de quarta parte comunalia.

Landstücke gebraucht, obgleich hierfür ein specieller Name „terra de consortibus" vorhanden ist, der in den Urkunden der Abtei Farfa und in den neapolitanischen Regesten ziemlich gebräuchlich ist.[1]) Der gemeinschaftliche Besitz einer vergrösserten Familie oder mehrerer Familien, die sich vom gemeinsamen Stamm abgezweigt haben und einen eigenen Meierhof oder casale gebildet haben, ist eine den römischen wie germanischen Ordnungen so sehr gemeinsame Erscheinung, dass ich im Gegensatz zu Winogradoff nicht auf den germanischen Ursprung der consorteriae bestehen möchte, auf die in den Quellen des 9. und 10. Jahrhunderts so oft die Rede kommt. Die Betrachtungen, welche Winogradoff in seiner eingehenden Schilderung der toskanischen consorteriae im 9. und 10. Jahrhundert über den Einfluss der Langobarden auf die Festigung des Grundsatzes der Familieneinheit äussert, haben nach meiner Ansicht keine Bedeutung, da der fundus consorteriae in den Quellen von Ravenna vorkommt,[2]) und sich sogenannte condomae, d. h. Hauscommunionen von Sklaven und Sklavinnen, sowohl auf den Ländereien der römischen Kurie im 6. Jahrhundert als auch im Herzogtum Benevent im 8., 9. und 10. Jahrhundert finden.

Ebenso wenig erblicke ich in den Gemeindenutzungen, silvae comunes,[3]) pascua, ademprivia und

1) Gemeinschaftlicher, aber nicht Gemeindeboden ist z. B. die in e. Urk. v. J. 968 erwähnte terra comunalis ipsorum partium oder die in den Documenten von Lucca vorkommende terra comuniter cum aliis consortis in Gruminio (Bd. V, T. II, No. 423). — S. Winogradoff, S. 208, Anm. 3.

2) Fantuzzi. Bd. I, S. 57.

3) In den von Tiraboschi veröffentlichten Urkunden der Abtei Farfa werden schon in der Mitte des 8. Jahrhunderts silvae comunes erwähnt. Wüstenfeld hält diese Urkunde für gefälscht und schreibt sie dem 10. Jahrh. zu, der Zeit, als die

wie sie sonst heissen mögen, den Einfluss der langobardischen Ankömmlinge, da solche ungeteilte Nutzungen schon auf den römischen Gütern vorhanden waren. Wenn sich die Einwirkung der langobardischen Germanisierung irgend wo geäussert hat, so geschieht dies wohl nur bei der Erweiterung des Princips des Gemeindebesitzes. Dieses Princip war den Römern in der Form der Anteilnutzung der Colonen eines und desselben Meierhofs oder casale bekannt. Was aber früher nicht vorhanden war und was mit der Zeit in den Landteilen, in denen der langobardische Einfluss schwach war, völlig verschwindet, ist der Anteilbesitz zahlreicher Höfe, die nicht von einander durch Umfriedungen getrennt und in den Quellen lediglich nach Zahl und Lage verzeichnet sind. Die Frage nach der Entstehung der 120 Mansen, die Liutprand im Jahre 712 im Gebiete von Parma besitzt und die er an die Kirche des Heil. Petrus in Bergamo abtritt, lässt sich nur dahin beantworten, dass es Höfe freier und unfreier Ansiedler gewesen sind. Ihre Anteile lagen in verschiedenen Gewannen desselben Guts im Gemenge, sie konnten deshalb ihre Grenzen nicht angeben und befanden sich in mehr oder weniger gleicher wirtschaftlicher Lage, die dadurch nicht im geringsten geändert wurde, dass ein Hof mit grösserem Personenbestand und zahlreicheren Gespannen, z. B. mit der doppelten Anzahl Stiere, auch einen doppelten Anteil im ge-

Vernichtung des Klosterarchivs durch eine Feuersbrunst die Abfassung neuer Grundbücher erforderlich machte. Aber auch dann zeigt die Erwähnung der silvae comunes in den Urkunden und ihre Nutzung durch die Ortsinsassen die weite Verbreitung dieser Nutzungen im 10. Jahrh. (S. Urk. des Königs Desiderius a. d. Jahren 756, 757 und 758, im Cod. dipl. Lang. (ed. Troya), Bd. IV, T. 4, Nos. 671, 721: Concedimus ut in quibuscumque comitatibus vel cellas adquisieritis, aut villas, ubi sylvae communes sunt, vestram semper portionem habere (possitis).

meinschaftlichen Feld oder comune hatte. Solcher Anteilbesitz setzt zwar nicht vollständige Umteilungen, wohl aber partielle unbedingt voraus. Einen Hinweis auf letztere finden wir in einer zuerst von Troya veröffentlichten Urkunde.[1]) Der Inhalt ist folgender. Pincolo und Mariulo verkaufen Maricucio Land und verabreden folgendes: Wenn dasselbe uns jemals in publicum genommen werden und bei der Umteilung (ad devesionem) einer dritten Person zufallen sollte, in alio homine, wir aber ein Stück Landes an einer anderen Stelle erhalten sollten, ad vicem sorte, (sic) d. h. als unseren Teil, so werden wir dir, Maricucio, den Boden gewähren. Diese Urkunde wurde zwar anders gedeutet; Winogradoff nimmt an, dass es sich um eine Verwendung des einer bestimmten Person gewährten Landstücks zur allgemeinen Weide handelt.[2]) Allein der Text bietet für diese Auslegung keine Handhabe. Die Worte publicum, ad devesionem revinerit cuicumque alio homine und ad vicem sorte nobis redditum fuerit in alio loco entsprechen zu sehr dem Begriffe einer Berichtigung des derzeitigen Anteils, als dass ein Zweifel daran möglich wäre, dass es sich hier um eine teilweise Umteilung handelt.[3]) Das angeführte Document war bis zur letzten Zeit das einzige, aber nach der Veröffentlichung von Urkunden des Archivs von Neapel können wir einen neuen Hinweis auf eine solche zusätzliche Zuteilung finden. Ein Presbyter Leo verspricht der Abtei des Heil. Archangel in Baya eine bestimmte Jahresrente für das ihm gewährte Landstück. Dieses war dem Kloster a partibus Langobardorum, von den den Langobarden ausgeschiedenen Ländereien, zugefallen. Es wird eine Er-

1) Troya, Cod. dipl. Lang., Bd. III, S. 481.
2) S. 186.
3) In demselben Sinne versteht Gaudenzi die Urk. (S. 33).

höhung oder Verminderung der Rente für den Fall verabredet, dass das Kloster imstande sein werde, vincere plus terras oder minus terras im Vergleich mit den 6 petiae oder Stücken, die verpachtet werden. Vincere steht hier offenbar statt vindicare[1]) und bedeutet einen gerichtlichen Anspruch auf eine grössere Anzahl von Stücken, als die festgesetzte aus dem den Langobarden gehörigen Lande. Weder Grenzen noch Grösse der Landstücke sind angegeben, sie gehören alle zu demselben Gut (de ipso fundo, sagt die Urkunde). So können wir darin nichts anderes als die Anteile oder Streifen der tertia Langobardorum erblicken, aus der dem Kloster aus einem uns unbekannten Grunde (wahrscheinlich in Folge einer Schenkung) sein Teil, seine portio zukommen soll.[2]) Nach unseren Ausführungen gewinnen solche Ausdrücke, wie dono integram portionem meam, — worauf die Aufzählung der und der Stücke, petiae, in den verschiedenen Feldern eines und desselben Gutes folgt — einen besonderen Sinn und eine besondere Bedeutung. Dieser „Teil" ist nicht immer der Anteil eines Erben, schon desshalb, weil die Erben gewöhnlich vorziehen, in ungeteiltem Besitz zu verbleiben, und portio gehört in Wirklichkeit einer ganzen Hauscommunion; die Verfügung über sie ist an die Zustimmung nicht nur der Frau und der Kinder, der Oheime, Brüder und Neffen, sondern nicht selten auch noch an die entfernteren consortes geknüpft. Und weisen nicht schon die Bezeichnung

1) In e. Urk. der Abtei Cava v. J. 957 ist dieses Wort in demselben Sinne gebraucht. Es handelt sich um einen Vergleich streitender Parteien. In dem Schiedsgerichtsurteil heisst es, dass, soviel Boden eine Partei advincerit (geschrieben adbincerit) im bestimmten casale, sie mit der Gegenpartei zu teilen habe. (Cod. Cav., Bd. I, No. 198).

2) Reg. Neap., Urk. N. 97.

sors und die von dieser abgeleiteten consorteria und consortes auf die Bestimmung durch das Los bei der Anweisung der Felder und des Ortes, in dem die Streifen liegen sollten, welche einen Anteil bilden und in ihrer Gesamtheit dem ganzen Hofe, allen Mitgliedern der ungeteilten Familie, gehören? Meistens bezeichnet sors freilich den durch Erbschaft zugefallenen Anteil, aber hin und wieder wird es auch für mansus oder den bäuerlichen Anteil nebst Hof gebraucht. So zählt eine Urkunde der Abtei Nonantula vom Jahre 753 alle von Ariprand von Cremona gewährten Verleihungen auf. Hier besteht eine curtis aus una, andere aus 2, 3 und 5 „sortes"; manchmal tritt an Stelle von sors das Wort bevulca, auch wohl massaricia.[1]) Wenn selbst diese Urkunde erst dem 10. Jahrhundert angehören sollte, beweist sie doch, dass der bäuerliche Anteil um diese Zeit nicht selten den Namen Los führte, was allein schon gegen die Annahme spricht, dass jeder Hof seit den ältesten Zeiten dauernd festgesetzte Grenzen für sein Gebiet besass und Anteile nur in den gemeinschaftlichen Feldern hatte.

Nach dieser Auslegung werden die in den Urkunden von Benevent oder Neapel vorkommenden Ausdrücke: das Land illorum Carasalorum vel aliorum qui affines sunt, d. h. der im gemeinsamen Besitz von Nachbarn befindliche Boden,[2]) oder terra de hominibus de Fulinianum, oder de Cesapissina, oder de hominibus de Pontianum vollständig erklärt. Ist es nicht Gemeindeeigentum, so ist es doch jedenfalls Gemeindebesitz. Der Eigentümer kann auch eine Privatperson sein, deren Ländereien zu Gemeindenutzung verpachtet sind.[3]) Auch ein Meierhof oder ein Dorf kann Eigentümer sein, z. B: Eine ganze Hauscommunion veräussert

1) Troya, Bd. IV, T. 4, No. 678.
2) Ibid., No. 184. — 3) S. Urk. No. 102.

portionem suam de fundo commune eis et aliis hominibus in dicto loco.[1]) Schwerlich handelt es sich hier um Besitz von Genossen, sonst würde sich der Schreiber nicht mit der unbestimmten Erklärung begnügt haben, dass der Boden den Verkäufern mit anderen Personen in dicto loco gemeinsam sei, sondern hätte die Namen aller Genossen oder wenigstens die der Häupter der am Mitbesitz beteiligten Höfe angeführt.

Wenngleich also die Anzahl der auf uns gelangten Zeugnisse über das Vorhandensein der Gemeindeländereien und des Gemeindebesitzes ziemlich beschränkt ist — und dies kann auch bei dem verfügbaren Material von Kaufbriefen, Schenkungs-, Erbschafts- und Tauschurkunden nicht anders sein —, so kann der Gemeindegrundbesitz mit seinen nicht periodischen Umteilungen, sondern zeitweiligen Correctionen der Streifen in verschiedenen Gewannen oder Feldern schon seit dem 8. Jahrhundert festgestellt werden. Man braucht nicht das Eintreten neuer und ausserordentlicher Bedingungen anzunehmen, um den Ursprung der zahlreichen Fälle von Gemeindenutzungen zu erklären, die, wie die italienischen Quellen anführen, im 15. Jahrhundert, wie wir aber zeigen werden, in einer früheren Zeit vorkamen. Wahrscheinlicher ist die Vermutung Winogradoffs, dass die kollektiven Eigentums- und Besitzformen sich auf den früher unangebauten Ländereien entwickelt haben; dieselben wurden in Erbpacht genommen, die unmerklich oder durch Auskauf in Eigentum überging. Als Pächter traten ganze Dörfer auf, nicht selten sogar eine Vereinigung mehrerer Dörfer.[2]) Aber diese späteren Beispiele der Bodenpachtung durch die Gemeinde hatten zu Vor-

1) Urk. No. 264.

2) Et si minime fecero ad redendum vobis sic, me distringere debeatis, sicut alios colonos vestros (Urk. a. 777, S. 99).

läufern die Formen von Gemeindeeigentum und Besitz, deren Ursprung, wie wir sehen werden, auf die Langobardenzeit zurückzuführen ist.

Zwölftes Kapitel.

Bodenbesitz bei den Angelsachsen im 7., 8. und 9. Jahrhundert.

Die Folgen der Besetzung Englands durch die Sachsen in den Bodenbeziehungen hat die Geschichtsschreibung bis jetzt nicht klarlegen können. Zwei gänzlich sich widersprechende Ansichten scheiden die Forscher. Die einen mit Freeman an der Spitze nehmen an, dass die Eroberer anfangs die ganze unterjochte Bevölkerung männlichen Geschlechts vertilgt und dann eine Teilung der Ländereien untereinander vorgenommen haben. Sie sollen dabei von germanischen Anschauungen über das Eigentum ausgegangen sein. Die römischen Rechtsvorstellungen seien ihnen nicht bekannt gewesen; das Land, aus welchem sie kamen, habe niemals zum römischen Imperium gehört, in dem von ihnen eroberten Britannien aber seien die Spuren der römischen Gesittung lange vor ihrem Eintritt verschwunden gewesen.[1]) Andere Geschichtsforscher, wie Wright, Grant Allen, Elton, Seebohm, verfechten die Anschauung, dass die Eroberung durch die Angelsachsen gleich den anderen weder die einheimische Bevölkerung auszurotten vermocht, noch die Spuren der früheren mehr römischen als keltischen Kultur verwischt habe. Was speciell den Bodenbesitz anlangt, so kann man die Angelsachsen als die Erhalter und Verbreiter des römischen Gutssystems ansehen.[2])

1) Freeman, Norman conquest, Bd. I, S. 18—21.

2) S. z. B. Seebohm, The english village community. Kapp. VIII und IX.

Schon der Umstand, dass es keiner dieser beiden Anschauungen bis jetzt gelungen ist, die andere zu verdrängen, zeigt, wie unbestimmt und dürftig die geschichtlichen Zeugnisse über den Gang und die Folgen der Eroberung sind. Das Schweigen der Quellen berechtigt uns jedoch nicht, thatsächliche Angaben durch historische Analogien zu ersetzen oder ohne Beweise zu behaupten, dass das, was auf dem Festlande Europas stattgefunden hat, sich unbedingt auf der britannischen Insel wiederholt haben muss. Vertreter beider Richtungen haben dieses Verfahren angewendet. Konrad Maurer und Stubbs behaupten lediglich auf Grund einer Analogie mit den Vorgängen auf dem Festlande, dass die Eroberer das Land systematisch verteilt haben, Seebohm und Ashley hingegen nehmen an, dess die Angelsachsen das römische Gutssystem und die römischen landwirtschaftlichen Ordnungen aufrecht erhalten haben, ohne einen einzigen Beleg hierfür im Britannien des 6. Jahrhunderts anzuführen.[1])

In der Untersuchung der Thatsachen, auf welche sich die Geschichte des angelsächsischen Bodenbesitzes stützt, werde ich anders als meine Vorgänger verfahren. Ich werde mir nicht gleich ihnen eine zu weit gehende Auslegung der in den Quellen enthaltenen Angaben gestatten. Trotz aller Dürftigkeit geben sie auf die für uns wesentlichste Frage Antwort: Waren den germanischen Ansiedlern Britanniens die Kollektivformen des Bodenbesitzes bekannt und, wenn ja, lassen sich die Formen bestimmter angeben?

1) S. die Aufsätze von Konrad Maurer in der „Kritischen Überschau"; Stubbs, Constitutional history of England, Bd. I Kap. I; Ashley, Beil. zur engl. Übersetzung des Aufsatzes von Fustel de Coulanges über die älteste Eigentumsordnung, Seebohm, a. a. O.

Die angelsächsischen Quellen erwähnen auch nicht mit einem Worte die Bodenteilung zwischen den Siegern und Besiegten; es liegt also kein Grund vor, eine derartige Teilung anzunehmen. Es gab um diese Zeit so viel freies, von niemand bearbeitetes Land, die Vertilgung der einheimischen Bevölkerung hatte der Sieger sich in so ungeheuerlichem Masse angelegen sein lassen, dass für die Enteignung eine Notwendigkeit gar nicht vorlag. Man konnte unbebaute Ländereien oder schon bestellte Landstücke in Besitz nehmen, deren Besitzer erschlagen worden waren.

Die Gesetze, die königlichen Privaturkunden, die Lebensbeschreibungen der Heiligen und die Chroniken nennen als gewöhnliche Grenzen der Besitzungen Wald und Sumpf.[1]) Die Wälder haben wohl eine grosse Fläche eingenommen, da das Volk dieselben weniger zur Heizung als zur Weide benutzte. Wenn die Wälder noch zur Zeit Wilhelms des Eroberers nach dem Zeugnis des „Gerichtsbuches" (Doomesday book) nach der Zahl der in ihnen weidenden Schweine bestimmt wurden (silva XL porcorum, silva CCC porcorum u. dgl.), wie mächtig mussten fünf oder sechs Jahrhunderte früher die Wälder gewesen sein! Damals wurde für die Fällung eines Baumes je nach der Zahl der Schweine, die in seinem Schatten vor einem Ungewitter sich bergen konnten, eine grössere oder geringere Strafe angesetzt[2]), und von ganzen Dörfern sagt Beda, dass sie wegen ihrer unzugänglichen Lage, in accessibus ac saltibus dumosis, des wohlthätigen Einflusses der religiösen Unterweisung

1) Cod. dipl., Urk. aus d. 7. Jahrh. (a. 681): König Ethelbert schenkt terram ex utraque parte silvae (Bd. I, No. 24). Wald erwähnen die Gesetze von Alfred, Art. 12 nnd 18.

2) Vgl. Urk. v. J. 747, in der von porcorum pascua in silva die Rede ist (C. d., No. 96).

beraubt waren.[1]). Die in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts verfasste Lebensbeschreibung des Bischofs Wilfrid giebt als Grund für die Thatsache, dass Sussex länger als die übrigen angelsächsischen Königreiche dem Heidentum treugeblieben ist, die „silvarum densitas" an, da sie ein unbezwingliches Hindernis gegen jegliche Einwirkung auf dies Gebiet seitens der bereits zum Christentum bekehrten Nachbarn bildeten.[2])

Es lässt sich eine ganze Reihe von Stellen aus den angelsächsischen Urkunden anführen, in denen von villae silvativae die Rede ist[3]), d. h. von Ansiedlungen im Dickicht des Waldes. Die Fläche, die dem Ackerbau dienen sollte, wurde der Natur durch Rodung abgewonnen, weswegen noch heute in England gewisse Ländereien assart-lands heissen (dasselbe wie exartum in der Sprache der Leges Barbarorum und Formeln oder das verstümmelte assartum).[4])

Schwerlich konnte die densitas silvarum, die eine der angeführten Quellen erwähnt, mit einem Male sich bilden, und das Vorhandensein derselben im 7. Jahrh. ist nur durch das Vorherrschen der Wälder auch im keltisch-römischen Britannien zu erklären.

1) Epistola ad Ecgbertum (Migne). Patrologiae curs. compl., Bd. 94, S. 659. — Leges Inae, S. 44. — The Anglo-Saxon laws, by Thorpe.

2) Tunc vero gentis nostrae, quaedam provincia gentilis usque ad illud tempus perseverans vixit quae pro rupium multitudine et silvarum densitate aliis provinciis inexpugnabilis restitit (Vita Wilfridi ep. auctore Eddio Stephano. Historians of the church of York, Bd. I, S. 57).

3) S. Urk. aus d. J. 716—743; da schenkt Ethelband terram trium cassatorum ruris silvatici (Cod. dipl., Bd. I, No. 89). Ferner Urk. v. J. 1022, nach welcher Canut ein Gut mit einem Kloster getauscht und für das abgetretene Gut villam silvosam erhalten hat (Ibid., Bd. IV, No. 734 u. a.)

4) Elton erwähnt derartige Ländereien in Sussex (Origins of English history, S. 192).

Der Landbau, den schon der griechische Reisende Pytheas aus Marseille die gewohnte Beschäftigung der Einwohner des südlichen Britanniens nennt,[1]) entwickelte sich noch weiter seit der Eroberung durch die Römer, aber nicht in einem solchem Umfang, dass sich das ganze Land in ein Netz von Gütern mit der verhältnismässig intensiven Dreifelderwirtschaft verwandelt hätte, wie Seebohm annimmt.[2]) Die römischen Legionen waren gezwungen, die Insel lange vor dem Eindringen der Angelsachsen zu verlassen, ein Umstand, der, dächte ich, mehr von der geringen Bedeutung als von der Kraft des römischen Einflusses zeugt. Direkte Angaben über das Vorhandensein einer bestimmten Art der Bodenbestellung giebt es nicht. Wenn wir jedoch vom Gedanken ausgehen, dass die einmal eingeführte Bewirtschaftung sich hartnäckig erhält und ohne weiteres vom Unterjochten auf den Unterjocher übergeht, eine Ansicht, der auch der Verfasser der „Dorfgemeinden in England" zuzustimmen scheint, so werden wir aus der späteren angelsächsischen Praxis schliessen dürfen, dass das Dreifeldersystem in England bis zu Ende des 5. Jahrhunderts nicht verbreitet gewesen sei, dass vielmehr die extensivere Zweifelderwirtschaft geherrscht habe. Sonst würden die Leges Inae von jemandem, der aus einem Gute in ein anderes übersiedeln will, nicht verlangen können, dass die Hälfte oder etwas mehr als die Hälfte des ihm überlassenen Bodens bei der Übersiedelung in Bebauung stehe: aus drei hids anderthalb, 6 aus 10, 12 aus 20.[3])

Welche Schlüsse dürfen wir nunmehr über den Charakter des Bodenbesitzes aus den soeben ange-

1) Ibid., S. 32.
2) Seebohm, Cap. VIII.
3) Anglo-Saxon laws, S. 62.

führten natürlichen und landwirtschaftlichen Verhältnissen des von den Angelsachsen besetzten Landes ziehen?

Es gab, wie gesagt, viel freies Land, und eine Enteignung der unterworfenen Bevölkerung war deshalb nicht erforderlich. Einen Hinweis, dass den Besitzern, die den oft allgemeinen Metzeleien[1]) entrannen, ihre Ländereien nicht gewaltsam entrissen wurden, bietet die schon erwähnte „Lebensbeschreibung des Bischhofs Wilfrid“ aus der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts. In derselben heisst es[2]): Wilfrid „begann am Altar in Gegenwart des Herrschers und einer Menge Volks alle der Kirche, sowohl von den Vorgängern Alfreds, Herzogs von Northumberland, als von ihm selbst geschenkten Besitzungen aufzuzählen, sowie ferner auch diejenigen, welche die Geistlichkeit (clerus Britannus) zu einer Zeit besass, als sie vor den Verfolgungen der Angelsachen sich verborgen halten musste.“ Dies gestattet die Annahme, dass die Kleriker und Mönche, die an der Verteidigung des Landes gegen die fremden Eindringlinge keinen unmittelbaren Anteil genommen haben, nicht nur nicht ausgerottet wurden, sondern sogar, wenn nicht alle, so doch einen Teil ihrer Besitzungen behielten. Dem entspricht ferner die Thatsache, dass, wie der Chronist der Abtei Canterbury berichtet, Klöster in England lange vor Benedikt existiert haben, „in quolibet

1) Elton, SS. 365, 368, 383, und Freeman, Bd. I, S. 18—21.

2) Stans itaque Sanctus Wilfrethus episcopus ante altare, conversus ad populum coram regibus enumerans regiones, quas ante reges pro animabus suis et tunc in illa die, cum consensu et subscriptione episcoporum et omnium principum, qui illi dederunt, lucide enuntiavit, nec non et ea loca sancta in diversis regionibus, quae clerus Brytannus, aciem gladie hostilis manu gentis nostrae fugiens deseriit (Vita Wilfridi episcopi — Historians of the church of York, Bd. I, S. 25).

centenario annorum post Christi.“ [1]) Es musste also auch Klosterländereien geben, aus deren Erträgen die Klöster erhalten wurden. Die ältesten angelsächsischen Gesetze, die des Ethelbert,[2]) kennen bereits Massregeln zum Schutze des kirchlichen Eigentums, das also zu Beginn des 7. Jahrhunderts schon ein dauerndes Institut gewesen sein muss. Aber die angelsächsischen Urkunden aus derselben Zeit sprechen von der Zuweisung von Boden nicht nur an neuerrichtete Klöster und Kirchen; auch alte Klöster erhalten zu ihren Besitzungen neuen Zuwachs.[3]) Was die Frage anlangt, welches Recht die Bodenverhältnisse der Kirchen und Klöster in der Zeit vor der Einwanderung der Angelsachsen geregelt hat, so kann man wohl kaum ein anderes als das römische annehmen, unter dessen Herrschaft, wie bekannt, zu dieser Zeit die gesamte Geistlichkeit des Festlandes stand. Wahrscheinlich haben sich die religiösen Körperschaften Englands des römischen Rechts seit der Herrschaft der Römer bedient. Hieraus erklärt es sich, dass die angelsächsischen Gesetze für Kirchenbesitz den Ausdruck „Eigentum“ gebrauchen und für die Aneignung dieses kirchlichen Eigentums eine die gewöhnliche mehrfach übersteigende Strafe (das 11-,9- oder 5-fache, je nachdem es sich um einen Bischof, Pfarrer oder Diakon handelt) festsetzen.[4])

War nun ein Teil des Bodens der unterworfenen

1) Monasteria tamen fundata ante Benedictum fuerunt et congregationes monachorum quam plures in quolibet centenario annorum post Christi passionem sub regula instituta (Hist. Mon. Sancti Augustini, by Thomas of Elmham, S. 198). — S. Rer. Brit. Script.

2) The Anglo-Saxon laws, S. 1.

3) Cod. dipl., Bd. I, No. 4, Urk. des Ethelbert, Königs von Kent, vom 9. Jan. 605.

4) Anglo-Saxon laws, Gesetze des Ethelbert, S. 1.

Bevölkerung überlassen worden, so gingen andererseits die früheren Besitzungen der britannischen Herrscher und Mitglieder der römischen Aristokratie, die von den Ankömmlingen ganz oder teilweise ausgerottet worden war, auf die angelsächsischen Könige über, wurden „terrae regis", wie es in den Urkunden heisst. Für den unbebauten Boden dagegen galt als für folcland (Volksland) die herrschende Volkssitte, die den Besitz und die Verfügung über das Land regelte.[1])

Die Rechte der Könige oder vielmehr der Führer, die an der Spitze des Heeres der angelsächsischen Stämme standen, auf die von ihnen besetzten Ländereien hatten nach den Urkunden den Charakter unanfechtbaren erblichen Eigentums, gleich den römischen. Wenn die Könige des 7. Jahrhunderts Landstücke an die Kirche oder die Klöster zu erblichem Besitz abtreten, fügen sie hinzu, dass die beschenkten Klöster den Boden besitzen sollen „sicut pater meus aut ego liberius habuimus oder sicut antiquitus praedecessores mei reges praedicti liberi tenuerunt," d. h. also: nach dem Rechte freien Eigentums, wie es meinem Vater oder mir persönlich gehört hat, oder mit voller Freiheit, wie meine königlichen Vorfahren von Alters her den Boden besessen haben.[2])

Zum Unterschiede vom königlichen Lande, über welches dem Besitzer die Verfügung jeder Zeit vollkommen zustand, konnte das folcland nur unter allseitiger Zustimmung des Königs, der geistlichen und weltlichen Grossen veräussert werden. Die Urkunden

1) Hiermit schliesse ich mich der Ansicht Spelmans an, der jüngst durch Winogradoff eine neue Begründung zuteil geworden ist. Diese tritt gegen die übliche früher auch von mir geteilte Lehre von Allen auf, wonach folcland der im gemeinschaftlichen Besitz des ganzen Volkes befindliche Boden sein soll, eine Art ager publicus (S. English hist. Rev., Bd. VIII, S. 1—17). 2) S. Urk. des Edbald, Königs von Kent, a. d. J. 618 und

erwähnen mehrfach consensus episcoporum et optimatum als Bedingung für eine Zuteilung von folcland.[1]) Am bestimmtesten weist auf diesen Unterschied zwischen Volksland und königlichem Besitz das häufig angeführte Bruchstück aus dem angelsächsischen Heldengedicht: Beowulf,[2]) Ein König habe den Beschluss gefasst, das Gold, das Silber, die Waffen und Kostbarkeiten, mit denen ihn Gott begnadet hat, unter seine Nächsten zu verteilen, er habe sich aber der Zuteilung von folcscearce (folcland, der Volkssitte unterstellter Boden) enthalten, offenbar deshalb, weil nicht ihm allein die Verfügung über den Boden zustand. Bis zum Schluss der angelsächsischen Zeit vergeben die Könige die Landstücke des folcland in der Versammlung der witane[3]), d. h. im höchsten Rate des Landes, im witenagemote. Erst mit den normannischen Herrschern schwindet der Unterschied zwischen terra regis und folcland vollständig; das Recht der Veräusserung desselben geht ganz und gar an den König über.

Urk. Chlothars aus demselben Kent v. J. 675 (Cod. dipl., Bd. I, Nos. 6 und 9). Die angelsächsischen Urkk. führen den Unterschied zwischen folcland und terra regis durch. Einige melden z. B., wie der König mit Zustimmung der Bischöfe und principes, mit a. W. der Mitglieder seines witenagemots, sich selbst einen Teil des Dorfes nebst dazu gehörigen Wiesen, Weidestrecken, Feldern, Waldungen, Gewässern übergeben habe. Ein Beispiel dafür bietet für das Jahr 847 eine Urk. des Ethelwulf, Königs von Wessex, in folgenden kennzeichnenden Worten: rex cum consensu ac licentia episcoporum et principum meorum aliquantulam ruris partem viginti manentium mihi in hereditatem propriam describere jussi (Chartul. Saxonicum, ed. Birch, Bd. II, S. 33, No. 451).

1) Damit weiche ich von der Auffassung der Verfasser der „Geschichte des englischen Rechts bis zu den Zeiten Eduards" ab, dass die Könige auch hinsichtlich des bocland (Buchland, dessen Übergabe durch eine schriftliche Urkunde beglaubigt werden musste) ebenso verfuhren (S. Bd. I, S. 37).

2) Kemble, Introd. to the Cod. dipl., S. CIV, Anm.

3) Cod. dipl., Urk. No. IV v. J. 605, No. IX v. J. 675 u. a.; Urk. No. 246 v. J. 840.

Wie war nun die Sitte, durch die die Rechte auf das folkland geregelt wurden? Konrad Maurer machte zuerst auf den Gebrauch des Ausdrucks ethel in einer angelsächsischen Quelle aufmerksam. Unter dem Hinweis auf das entsprechende friesische edthel, das altsächsische odhil und skandinawische odhhal, den in diesen Sprachen gebräuchlichen Ausdruck für Geschlechterland, behauptet er, dass die Wörter ethel und adel die gleiche Wurzel haben, und dass adel in seiner ältesten Bedeutung auch Geschlecht bedeutet und erst in späterer Zeit für vornehme Leute, Aristokratie, gebraucht wird.[1])

Da die angelsächsischen Quellen von ethel als von Ländereien sprechen, die nur mit Zustimmung der Verwandten (cum recto consilio propinquorum) an Fremde veräussert werden dürfen,[2]) so kann man in ihnen wohl etwas der terra aviatica der ripuarischen Franken Ähnliches, also Geschlechtereigentum, erblicken. Wenn wir diesen Umstand mit dem patronymischen Charakter der ältesten Ortsbezeichnungen[3]) (ich verstehe darunter die ersten von Gruppen von Verwandten gegründeten angelsächsischen Ansiedelungen) in Verbindung bringen, können wir wohl annehmen, dass ethel ein Landstück bezeichnet, das nach der Inbesitznahme einer Provinz durch die Heere der Angelsachsen von einzelnen Geschlechtern besetzt wurde oder in ihren Besitz mit Zustimmung

1) Krit. Überschau, S. 97.

2) Cod. dipl., No. 36. — Verm. des Ethelrich.

3) Essays on Anglo-Saxon laws, S. 70. Ein Beispiel solcher Verwandtenansprüche bietet uns noch im 10. Jahrh. die Verweigerung der „cognati", an ein Kloster den Bodenzins für ein einstmals einem ihrer Verwandten gehöriges Gebiet zu entrichten, das von ihr dem Kloster geschenkt und dann von diesem an ihre Verwandten („cognati") verpachtet wurde. (Lib. Eliensis, 137). — S. auch Cod. dipl., No. 805, App., No. 30.

und unter Teilnahme der Heerführer gelangte. Dies kann nur noch völlig unbebautes Gebiet[1]) oder Besitzungen getöteter Britannier gewesen sein. Alles dieses bestärkt immer mehr unsere Überzeugung, dass die gesellschaftliche Entwickelung der Angelsachsen gleich der anderer germanischer Völkerschaften mit der Herrschaft des Geschlechts beginnt. Die Geschlechterrache erhält sich im Laufe der ersten beiden Jahrhunderte nach der Eroberung in voller Kraft,[2]) Verwandte werden bei einer Zeugnisablegung als Eideshelfer vor das angelsächsische Gericht gezogen.[3]) Die Verwandten haben die Vormundschaft über die unmündigen Waisen und wohnen allen möglichen Rechtsabmachungen bei, die sie durch ihr Einverständnis bestätigen.[4]) In Übereinstimmung damit wird

1) Indirekt weisen hierauf die von Beda erwähnten „multae villae ac viculi nostri gentis in montibus, in accessibus ac saltibus dumosis“ (ep. ad Ecgbertum, Migne, Bd. 94, S. 659).

2) S. meine „Gesch. der Polizeiverf. in England,“ Kap. I.

3) S. meine „Gegenwärtige Sitte und altes Gesetz,“ Kap. über die Eideshelfer. In einer Urkunde des Königs Offa, in der einer Person Land zugewiesen wird, heisst es, dass nach ihrem Tode das Land übergehen kann suae propinquitatis homini cui ipse voluerit. In den Gesetzen Alfreds des Grossen finden wir die Verordnung: „Wenn jemand von seinen Verwandten bocland erhalten hat, so darf er es einem Fremden nicht verkaufen, falls er aus schriftlichen Urkunden oder aus Zeugenaussagen die Überzeugung gewinnen kann, dass der erste Erwerber des ihm überlassenen Bodens und diejenigen, von denen er ihn erhalten hat, einen solchen Verkauf nicht wünschten.

4) Tunc venit ad eum (ad Edelwaldum episcopum) quaedam vidua nomine Aescuven de Stancie et cum ea venerunt quamplures de cognatis et vicinis suis quae coram omnibus dedit Westano stancia et piscationem quam habebat ibi (Lib. Eliensis, ed. Aug. Chr., S. 133). In dem Vermächtnis Ethelrichs findet sich eine Angabe darüber, dass die Bodenbesitzungen veräussert werden mussten „cum recto consilio propinquorum“ (Cod. dipl., CLXXXVI). — Thatsachen gleicher Art in Essays on Anglo-

in den angelsächsischen Dichtungen (z. B. in dem Heldengedicht Beowulf) von befestigten Verwandtenansiedelungen (maag-burg) gehandelt;[1]) umgekehrt erscheint es auf den ersten Blick eigentümlich, dass die angelsächsische Gesetzgebung und die Urkunden des 7. und der folgenden Jahrhunderte uns nicht die grosse, ungeteilte Familie, die ihr Eigentum gemeinsam besitzt, schildern, sondern im Gegenteil die uns aus dem römischen Recht wohlbekannten Eigentümlichkeiten der kleinen Individualfamilie.[2]) Diese sonderbare Thatsache erklärt sich indes sehr einfach, wenn wir bedenken, dass Staat und Kirche, diese zwei mächtigsten Factoren socialer Umwälzung, gleichmässig gestrebt haben, das Blutprincip nach Möglichkeit einzuschränken und zu Verfall zu bringen. In meiner „Geschichte der Polizeiverfassung in England" habe ich des näheren die innere Politik der angelsächsischen Herrscher berührt, die auf Stärkung des sogenannten Königsfriedens gerichtet war, und zu beweisen gesucht, dass mit der unmittelbaren Einmischung der angelsächsischen Könige die Blutrache der entferntesten Verwandten der Familienrache Platz gemacht, dass sie überhaupt aufgehört hat, eine verbindliche Kraft zu besitzen, und facultativ geworden ist.[3]) Die zerstörende Thätigkeit des Staats hinsichtlich des Blutprincips fand eine neue Stütze

---

Saxon laws, S. 77. — Auf das Vorhandensein der Geschlechtervormundschaft weisen die leges Inae also hin: Wofern ein ceorle bei seinem Tode einen unmündigen Sohn hinterlässt, soll der Knabe der Mutter zum Unterhalt und zur Fürsorge übergeben werden. . . . Der Familienherd dagegen kommt unter Aufsicht des Geschlechts des Verstorbenen bis zur Volljährigkeit des hinterlassenen Erben (S. Konrad Maurer, Krit. Überschau, Bd. I, München, 1858, SS. 56 und 99).

1) Vers 2887.

2) Essays on Anglo-Saxon laws, S. 74.

3) Gesch. d. Polizeiverf. in Engl., Kap. I.

und einen neuen Sporn in der Stellung der katholischen Geistlichkeit zu diesem Princip. Die Geistlichkeit, der nicht weniger als der Regierung daran lag, den kirchlichen Frieden und das damit verbundene Asylrecht vor den unaufhörlichen Ausschreitungen der sich befehdenden Geschlechter und Familien zu schützen, war noch aus einem anderem Grunde dem Grundsatz der Blutseinheit feindlich gesinnt. In den Anschauungen des römischen Rechts erzogen, konnte sich die Geistlichkeit mit den Hindernissen nicht versöhnen, die die Unveräusserlichkeit des von den Vorfahren ererbten Landes ihrem Streben nach Erwerb von unbeweglichem Eigentum in den Weg stellte; diese Unveräusserlichkeit war aber eng mit der Herrschaft der Geschlechter verbunden und den Hauscommunionen verknüpft. Einzelne Beispiele einer Nichtanerkennung dieses urgermanischen Grundsatzes durch die Kirche kommen schon sehr früh vor. Bereits in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts begegnen wir Schenkungen aus Geschlechtereigentum an die Kirche. Die in solchen Fällen fehlende Zustimmung der Verwandten zur Veräusserung ersetzt jedesmal eine Bestätigung durch die Könige und die Mitglieder des vitenagemote.[1]) In der Sanktion der Urkunde ist nicht von irdischen Strafen die Rede, sondern nur von der Verantwortlichkeit, die einen Verwandten am Tage des jüngsten Gerichts treffen würde, wenn er die Bestimmungen der Urkunde verletzen sollte.[2]) Diese Strafandrohung erfolgt deshalb,

1) S. Urk. v. J. 757—775, bei Kemble No. 127. Hier heisst es: Ego Coefrithus abbas dono Dei jure paterno haereditario terram meam et haereditatem patris mei Cyneberthi . . . cum consensu et licentia Offani regis Merciorum et principum eius et testium, quorum infra inseruntur nomina (unwillkürlich fällt die Ähnlichkeit des ersten Satzes mit den Vorschriften der Lex Sal. über die affatomia auf).

2) Si quis autem, quod absit, ex parentela mea vel exter-

weil weder das Gewohnheitsrecht noch die weltliche Gesetzgebung der Angelsachsen irgend ein Mittel darboten, die Verwandten zur Unterwerfung unter den Willen des Erblassers zu zwingen.

Noch im 9. Jahrhundert sehen wir Verwandte von der Kirche entschädigt für den Verzicht auf das ihnen zustehende Recht, die Gültigkeit der Erbschaftsverfügung über Geschlechtergüter anzufechten. Diese Behauptung stützt sich auf folgendes. In einer Urkunde zwischen 1046 und 1060 heisst es u. a., dass Eldred, Bischof von Winchester (Wigornensis episcopus), gezwungen war, 8 Mark in Gold einem gewissen Aki zu bezahlen, der dem Bischof das Recht abstritt, von Toki, dem Vater Akis, geschenkten Boden aus den Geschlechterländereien als Eigentum zu besitzen.[1]) Auf den ersten Blick könnte die angeführte Thatsache nur als Bestätigung der Ansicht erscheinen, dass der Grundsatz der Unveräusserlichkeit von Geschlechtereigentum auch noch am Ende der angelsächsischen Herrschaft volle Anerkennung genoss. Eine nähere Prüfung ergiebt jedoch gerade das Gegenteil. Die Urkunde erwähnt nicht, dass die von Aki gemachte Schenkung seitens des Königs und der witane bestätigt worden sei, jedoch konnte nur diese Bestätigung der mit den Sitten unvereinbaren Verfügung über Geschlechtereigentum zur Geltung verhelfen. Ebenso wenig ist aus der Urkunde ersichtlich, ob die Verwandten der Veräusserung zugestimmt haben. Daher bleibt der Kirche nichts übrig, als die

---

norum, malevola mente et maligno spiritu instigatus, huius donationis nostrae munificentiam infringere nititur et contraire, sciat se in die tremendo coram summo Deo rationem redditurum (Ibid.).

1) Cod. dipl., No. 805. — Ein gleichartiger Fall wird im Liber Eliensis, S. 109, angeführt.

Zustimmung der Verwandten zu erkaufen, und entrichtet sie zu diesem Zweck 8 Mark in Gold, wofür das strittige Land als völlig frei anerkannt wird „a sua et ab omni parentelae suae hereditaria proclamatione," d. h. frei von irgend welchen Erbansprüchen der Verwandten. In einem anderen Fall eines derartigen Zusammenstosses der Kirche mit den Erben des Schenkers, über welchen uns die Annalen der Abtei Ely aus dem 11. Jahrhundert berichten, gewinnt nur deshalb die Kirche, weil die Gegner bei der Veräusserung zugegen gewesen sind. Im Jahre 975 hatte das Kloster einen Teich zum Geschenk erhalten, der zum Geschlechterbesitz einer Witwe Aeskuven gehörte. Die Veräusserung geschah „coram quampluribus de cognatis et vicinis." Das so erworbene Eigentum gab das Kloster den Verwandten der Schenkerin in Pacht. Fünfzehn Jahre kamen diese Verwandten ihren Verpflichtungen nach und leisteten jährlich an das Kloster eine Rente von zweitausend Aalen. Im sechzehnten Jahre, dem Todesjahre des Königs Edgar, wollten sie die übernommene Verpflichtung nicht mehr anerkennen und beriefen sich darauf, dass das dem Kloster geschenkte Land ihr Geschlechtereigentum bildete. Da sie vor Gericht nicht erscheinen wollten, so beschloss dieses auf Antrag des Abtes in ihrer Abwesenheit, dass sie an das Kloster die Pacht für sechs Jahre und ausserdem an den König eine Strafe zu zahlen haben.[1])

Die Erkenntnis, dass die Kirche Hand in Hand mit der Regierung danach strebte, den Grundsatz der Blutseinheit zu schmälern, macht es verständlich, warum die Gesetze der Angelsachsen, ein Erzeugnis der gemeinsamen Thätigkeit weltlicher und geistlicher

1) Lib. Eliensis, SS. 183, 187.

Gewalt, keinen Hinweis auf die einstige Existenz der unteilbaren Hauscommunion bei den germanischen Eroberern Britanniens enthalten. Trotzdem nun Angaben hierüber fehlen, können wir die anfängliche Existenz der Hauscommunion schon deswegen nicht leugnen, weil die angelsächsische Hide, die nach dem Zeugnis des Chronisten Beda ursprünglich den Gesamtbesitz einer Familie oder eines Hofes bezeichnete, wie Maitland nachgewiesen hat, durchschnittlich aus 120 Acres bestand; diese Fläche war zu gross, als dass ihre wirtschaftliche Ausbeute anders als durch die Kräfte einer ganzen „cognatio hominum qui una coierunt" angenommen werden könnte.[1]) Ausserdem ist der gemeinsame Besitz eine stete Eigentümlichkeit der Geschlechter, deren Herrschaft im alten England durch einander ergänzende Zeugnisse nachgewiesen wird. Ohne Annahme eines unteilbaren Besitzes bei den grossen Familien in der frühesten Zeit der angelsächsischen Geschichte wären wir nicht imstande, die Entstehung des Geschlechtereigentums bei den Angelsachsen, ebensowenig die Anteilnahme der Verwandten an den Veräusserungen zu erklären. Die in den sächsisch geschriebenen Urkunden nicht selten vorkommende Bezeichnnng „Alod" bedeutete in England wie auf dem Festlande dasselbe Geschlechtereigentum.[2])

Wenden wir uns nunmehr jener Kategorie von

1) Maitland, Doomesday book and beyond. S. 358. Beda setzt die Hide der terra unius familiae (Hist. Eccl., lib. 4, capp. 21. 23) gleich. Die angelsächs. Urkk. gebrauchen unterschiedslos die Bezeichnungen hid und hiwic, letzteres aber bedeutet: das Land einer Familie. — Maitland sagt: „the typical man of Anglo-Saxon law, the typical householder hasa hide, has 120 arable acres" (S. 360).

2) Chart. Saxon., Bd. I, No. 336. — Verm. des olderman Osnulf v. J. 805–810, S. 459. — S. auch Urk. No. 273.

Ländereien zu, die den Quellen als boc-land („Buchland") bekannt sind.

Unter den Zehntausenden und Hunderttausenden von Acres des „Volkslandes" in den verschiedenen Königreichen kamen gleich Oasen auch Güter vor, die zu lebenslänglichem und später erblichem Besitz vergeben wurden. Wir verfügen über eine beträchtliche Anzahl von Mitteilungen über den Charakter und die besonderen Eigentümlichkeiten des boc-land, die aber leider nur eine Seite der Frage berühren. Die auf uns gekommenen Urkunden stammen hauptsächlich aus den Archiven der Kirchen und Klöster, welche die Documente der Vergangenheit sehr sorgfältig aufbewahrt haben, aber der gewöhnliche Inhalt derselben besteht aus königlichen und privaten Schenkungsurkunden, aus Tauschakten und Kaufbriefen. Eine Prüfung der Hunderte von Documenten, welche Kemble in seinem Codex diplomaticus aevi Saxonici veröffentlicht hat, legt uns immer wieder den Gedanken nahe, dass die Regierung die Ländereien von Anfang an zu vollem erblichen Eigentum verteilt habe. Ausdrücke wie dabo ut et ipse prospere possideat et cuicunque placuerit vel se vivente vel obeunte ... tradat (ich gebe zu lebenslänglichem Besitz, nebst dem Recht für den Besitzer, zu Lebzeiten oder nach dem Tode, wem ihm beliebt, zu übergeben)[1]) kommen fortwährend vor. Andererseits nehmen wir die merkwürdige Thatsache wahr, dass diese Ländereien schon zur Zeit ihrer Schenkung besetzt sind, und zwar nicht allein von Sklaven (servi) oder an die Scholle gefesselten Personen, glebae adscripti (manentes), sondern auch von den in den Urkunden tributarii socmani oder allodiarii Genannten[2]), die in dem

1) Cod. dipl. Nos. 83, 94 u. a.

2) Die Urk. No. 8 v. J. 675 spricht von der Schenkung

Bodenverzeichnis Wilhelms des Eroberers oder im Doomesday-book meistens als liberi homines bezeichnet werden, als solche also, die über ihre Person und über ihr Eigentum frei verfügen können[1]). Eines von Beiden: entweder verschenkten der König und die Grossen anderen gehöriges Eigentum, was wohl kaum anzunehmen ist, oder sie gewährten nur das Recht, von den Insassen oder thatsächlichen Bearbeitern das gafol oder tributum, das bis dahin an die Krone abgeführt wurde[2]), sowie die Abgaben und Dienste zu erhalten, welche sie dem Könige bisher geleistet hatten.

---

von manentes, desgleichen e. Urk. v. J. 672 (No. 40) und eine v. J. 676 (No. 14); aber in e. Urk. v. J. 680, in welcher König Ceduala den Bischof Wilfrid mit Land beschenkt, wird schon von der Abtretung an denselben terrae X tributariorum gesprochen, und dasselbe wiederholt sich nach einem Jahrhundert, im J. 780, in e. Urk. des Königs Offa, der zu Gunsten eines Klosters über Boden septies quinos tributarios verfügt (No. 140). In e. Urk. v. J. 1060 spricht Eduard der Bekenner von der Schenkung eines ganzen Dorfes (Kingested) cum LXIV socmannis ad hundretum pertinentibus (No. 809); in e. and. Urk. desselben Königs (unbekannten Datums) ist von verschiedenen Rechten die Rede, die dem Kloster des Heil. Augnstin gewährt sind „super omnes allodiarios quos eis habeo datos" (No. 902).

1) Als Beispiele führe ich folgende Auszüge aus dem Teil des Doomesday-book an, der sich auf die Grafschaft Essex bezieht: S. 5: I socmannus reddens soccam in manerio et tamen cum terra sua posset ire quo vellit; — S. 25: In eadem (terra) tenuerunt XIIII liberi homines XIIII hidae qui possunt recedere sine licentia domini ipsius mansionis ... Et hundredus testatur quod ipsi tenebant libere terram suam et tantummodo erant commendati abbati de Eli; — S. 50: I socmannus tenuit VI acra, potest vendere suam terram, sed soca sua remanebant in manerio; — S. 59: In Lingehala .... Isti supra dicti fuerunt liberi ita quod ipsi possent vendere terram cum soca et saca, quomodo vellent ut hundredus testatur.

2) Hierauf wird in einigen Urkunden direkt hingewiesen: sie sprechen von der Schenkung einer bestimmten Zahl tribu-

Glücklicherweise besitzen wir Urkunden, aus denen wir uns eine Vorstellung vom Schicksal der Insassen nach ihrem Übergang von der Krone auf die mit ihnen beschenkten Privatpersonen, Kirchen oder Klöster machen können. In einer zwischen 901 und 909 verfassten Urkunde berichtet Bischof Denulfus: Der Vorgänger des Königs Eduard habe ihn und das Kloster zu Winchester mit 70 Hiden Land (terra Beaddinctun) beschenkt. Zu dieser Zeit fehlten dem Lande das Geld und die Bewohner (omni pecunia caruit et pauperibus hominibus erat destituta). Der Bischof habe dann eigene Gelder in den Boden hineingesteckt (pecuniam meam in ea reparare studii), um die Existenz der armen Insassen auf demselben zu ermöglichen (unde interim pauperes vixerunt); nunmehr gebe er auf Bitten des Königs Eduard und mit Zustimmung des Klosters das Land an die Krone mit bedeutendem Inventar an Gross- und Kleinvieh und 90 bepflanzten Acres zurück.[1]) Wie wir aus dieser wichtigen Urkunde ersehen, löste ein Wechsel in der Person des Eigentümers das frühere Band der Insassen und Bearbeiter mit dem von ihnen besessenen Boden nicht auf. Ihr

tariorum. So wird in d. J. 767 und 770, als ein gewisser Utredus regulus mit Zustimmung des Königs Offa, des Herrschers von Mercia, an ein Kloster von Worcester Ländereien der tributariorum übergiebt, erklärt, dass sie von nun an ab omni tributo parvo vel maiore publicalium rerum frei sein werden, also von jeder Abgabe an die Krone, sowie von allen Diensten für den König, mit Ausnahme der allen ohne Unterschied auferlegten trinoda necessitas, d. h. der Wachtdienste an den Befestigungen und Beteiligung an der Instandhaltung der Strassen und Brücken. (Chart. Sax., ed. Birch, Bd. I., Nos. 202, 204). Am bestimmtesten spricht dasselbe e. Urk. v. J. 761 aus; sie redet von einer Schenkung einer terra aratrorum sex in australe patre vici antiqui qui appellatur Mundelingeham . . . cum omni tributo quod regibus daretur (No. 190).

1) Cod. dipl., No. 1089.

Besitz dauerte auf der alten Grundlage fort, und der Eigentümer konnte ihnen nur zu Hilfe kommen, indem er ihnen je nach den Verhältnissen die nötige Menge Saatkorn und Arbeitsmittel ganz oder teilweise gewährte.

Wenn wir die, wie schon bemerkt, einseitigen Zeugnisse der angelsächsischen Urkunden durch andere ergänzen, z. B. durch die Privatkorrespondenz des Bischofs Beda, so gelangen wir zum Schlusse, dass die Verleihung des Rechts, gafol oder tributum einzutreiben, worauf ja die Bodenvergabungen aus dem folcland hinauskommen,[1]) nicht immer für ewige Zeiten geschahen, dass sie oft nur auf Lebenszeit galten. Beda beschwert sich darüber, dass viele Personen aus weltlichem Stande von den Königen für Geld Land erwerben, unter dem Vorwand, darauf neue Klöster zu gründen; als besondere Schuld rechnet er ihnen an, dass sie nach Anerkennung des Rechts auf Vererbung des Bodens streben und dieses durch Unterschriften von Bischöfen, Äbten und weltlichen Grossen sich bestätigen lassen.[2]) Beda betrachtet demnach den erblichen Besitz als eine Neuerung und erblickt eine Gewährleistung desselben nur in königlichen, durch Unterschriften der geistlichen und weltlichen Gewalt beglaubigten Urkunden, woraus erhellt, dass die früheren Verleihungen nicht erblich waren. Unsere Schlussfolgerung wird durch eine angelsächsische Urkunde aus dem ersten Viertel des 9. Jahrhunderts durchaus bestätigt: Offa, klagt Bischof Wilfrid, habe der Brüderschaft den Boden genommen;

1) Diese Auffassung wurde in letzterer Zeit von Maitland in seinem Buche „Doomesday book and beyond" ausführlich dargelegt, S. 240 ff.

2) Patrol. curs. compl., Migne, Bd. 94, S. 663, ep. ad Ecgbertum, a. 734: insuper in ius sibi haereditarium edictis regalibus faciunt scribi etc.

er habe sich darauf berufen, dass König Egbert, der uns den Boden geschenkt hat, kein Recht gehabt habe, „agros haereditario jure scribere," das Land in erblichen Besitz zu übergeben.[1])

Aus dem Gesagten geht folgerichtig zweierlei hervor. Erstens bedeutet eine Schenkung, welche der König und die witane einer grösseren oder kleineren Anzahl manentes, tributarii, socmanni oder alodiarii gewähren, nur eine Abtretung des Rechtes des Fiskus an eine Privatperson, ein Kloster, oder eine Kirche, gafol oder tributum von den Ansiedlern zu erheben. Zweitens fehlt diesen Verleihungen in den ersten Zeiten der Charakter der Erblichkeit. Die nächste Bestimmung derselben giebt Beda in dem schon erwähnten Briefe an. Durch die Freigebigkeit, mit welcher in letzter Zeit die Ländereien zum Bau von Klöstern vergeben worden sind, trete ein fühlbarer Bodenmangel bei der Zuteilung von Land an Kinder Adliger und verdienter Krieger hervor.[2]) Die letzten Worte sind besonders bemerkenswert; wir finden bei diesen Vergabungen die gleiche Eigentümlichkeit, wie in den Beneficialverleihungen karolingischer Herrscher Frankreichs und im russischen Gutssystem. In England werden ebenso wie auf dem Festlande die Ländereien — oder vielmehr das Recht, periodische Abgaben von ihren Bearbeitern einzuziehen — nicht nur an Personen, die sich selbst Verdienste erworben hatten, zur Belohnung vergeben, sondern auch an deren Kinder und zwar teils zur Nutzung auf Lebenszeit,[3]) teils auf eine Reihe von Gene-

1) Cod. dipl. Aevi Sax., No. 195, so wie Chart. Sax., Urk. v. J. 810, die eine Verleihung von Ländereien im Gebiet von Folkestone an Wilfrid enthält (Bd. I, ed. Birch, No. 332).

2) Ut omnino desit locus ubi illi nobilium aut emeritorum militum possessionem accipere possint (idid., Bd. 94, S. 662).

3) Beispiele von Vergabungen auf Lebenszeit sind im

rationen,[1]) oder auch für ewige Zeiten.[2]) Die von Kemble veröffentlichten Urkunden bieten zahlreiche Beispiele solcher Verleihungen, die die Könige mit Zustimmung der Optimaten (optimates), der Mitglieder des witenagemote, Personen aus dem Dienststande, königlichen Beamten gewährten. Ähnlich den Karolingern im Frankenreich oder den moskowitischen Zaren, verschenkten die angelsächsischen Könige gewöhnlich besiedelte Ländereien. Die Familien, welche auf diesen wohnten, bewahrten ihre frühere Lage; die Veränderung bestand darin, dass sie Renten und Naturalabgaben statt an den Fiskus nunmehr an den Patrimonialbesitzer abführten. Ob ein Wechsel in der Gerichtsbarkeit, der die Bewohner unterworfen waren, eintrat, richtete sich danach, ob mit der Bodenverleihung besondere Rechte verbunden waren, oder nicht.

Die Freiheit der Verfügung gehörte ebenfalls nicht unbedingt zur Verleihung. Eine Urkunde vom Jahre 799 legt König Offa folgende Erklärung in den Mund: Es sei dem Rechte zuwider, dass ein Beamter (minister, than) ohne Genehmigung des Königs in fremde Hände Land übergebe, das der König unter seine Diener verteilt habe.[3])

Dass diese Bestimmung nicht ein toter Buchstabe

Chartul. Sax. zu finden, so Bd. I, Urk. No. 304 v. J. 802: ut habeat tamdiu vivat.

1) Ibid., Bd. II, No. 429 v. J. 840: in diem trium hominum; No. 304 für zwei Generationen.

2) Ibid., Bd. II, No. 431 v. J. 840: Donatio . . . Dudan ministro meo in ius proprium . . . et post obitum illius qualicumque heredi prout illi placeat.

3) Sed harum post modum possessiones terrarum Offa rex et decus Brittaniae inmutavit suisque distribuit ministris dicens iniustum fuisse quod minister eius praesumsisset terram sibi a domino distributam absque eius testimonio in alterius potestatem dare (Chartul. Saxon., Bd. I, No. 293).

geblieben ist, beweisen spätere Quellen, in denen von einer Erwirkung der königlichen Zustimmung zur Veräusserung des vom König geschenkten Eigentums oder von speciell bedungenem Tauschrecht oder schliesslich von ausbedungener Übergabe an andere zu lebenslänglichem Besitz die Rede ist.[1])

So erklärt es sich, dass gleichzeitig Rechte zweifacher Art auf denselben Landstücken vorkamen: Einmal war Personen von der Regierung das Recht verliehen, tributum von den Ansiedlern einzuziehen, das andere Mal stand diesen das Recht auf den wirklichen Besitz des Bodens nicht nur auf Lebenszeit zu, es ging auch auf die Erben über.

Wer waren nun die Ansiedler und welcher Art war ihr Besitz? In den Verleihungen findet sich häufig die Abtretung einer ganzen villa oder einer grösseren oder geringeren Anzahl cassatae und manentes in derselben erwähnt. Daraus folgt unmittelbar, dass auf dem Gebiet des folcland entweder Dörfer (villae oder villatae, zuweilen vicus),[2]) oder aus einem oder mehreren Höfen bestehende Meiereien (cassatae) vorhanden waren. Die Einwohner der Dörfer und Meiereien waren teils Freie, teils Abhängige; darin weicht meine Ansicht von derjenigen Seebohms ab. In seiner „Dorfgemeinde in England" behauptet er mit Entschiedenheit, dass die „villa" der angelsächsischen Urkunden „ein Gut nebst darauf angesiedelter aus Hörigen bestehender Dorfgemeinde sei."[3])

---

1) Urk. No. 318 a. d. J. 805—831: Ut habeat libertatem commutandi vel donandi in vita sua.

2) Chart. Sax., No. 169: in villis et in vicis, sowie auch No. 209. Über die bedeutende Zahl der vici in England s. Maitland, S. 383.

3) It is perfectly clear then, that was called a manor or villa both in the West and in the East of England was in fact

Dem könnte man zustimmen, wenn bewiesen wäre, dass die zahlreichen Erwähnungen von Gebietsveräusserungen durch sogenannte „vicini," „alodiarii" und „socmani" in den Klosterarchiven, Chroniken und Bodenverzeichnissen noch nicht für das Vorhandensein freier Ansiedelungen sprechen, — aber hierfür hat Seebohm den Beweis nicht erbracht. Wir kommen nunmehr zu den Thatsachen, die unsere Auffassung bestätigen. Schwerlich dürfte jemand leugnen, dass Hörige das Land, auf dem sie angesiedelt sind, nicht veräussern dürfen; die freie Verfügung über den Boden beweist also an und für sich, dass der Veräusserer nicht Höriger ist. Dann geht aber aus einem Abschnitt des Liber Eliensis oder der Chronik der Abtei Ely überzeugend hervor, dass die villa der angelsächsischen Zeit keineswegs der Vorstellung von der unfreien Gemeinde entspricht. Im Jahre 975 hatte der Abt Leophit, wie die Chronik berichtet, viele Ländereien in Helle und Heder-ham (wahrscheinlich im jetzigen Hadenham) erworben, darunter „emerunt fratres ecclesiae totam ferre terram Alfsii et plurimam acram a villanis pauperioribus ejusdem villae," d. h. die Mönche kauften alles, was Alfs gehörte, und viele Acres von den ärmeren „Villanen derselben Villa."[1]) In einer um 10 Jahre früher abgefassten Urkunde[2]) spricht König Edgar ebenfalls von aliquantula ruris particula vicinis comparata cassatis, vom Kauf von Land von den benachbarten Hofbesitzern. Es ist klar, dass die terra cassatorum, die in den Urkunden so oft erwähnt wird,[3]) nicht höriges, sondern freies

---

the estate of a lord with a village community in villenage upon it, S. 127.

1) Lib. Eliensis, Lond. 1848, v. I, S. 131.

2) Cod. dipl., No. 1228, Urk. v. J. 960.

3) Ibid., No. 89, Urk. d. Ethelbald aus d. J. 716—743.

Land ist. Die Villanen und gleich ihnen die sogenannten cassati verkaufen ihre Besitzungen, ohne irgend jemand zu befragen; sie sind also nicht Hörige, sondern Freie. Desgleichen erfahren wir von dem schon erwähnten Chronisten des Klosters zu Ely, dass der Klostervorsteher im Jahre 960 mit allen urbani de Teodfort, d. h. also mit der Bürgerschaft des Städtchens Teotford, über Kauf von Ländereien Verhandlungen angeknüpft, und in Wealborthon gegen 70 Acres von Adding und ausserdem viele Acres ab alliis quorum nomina scripto non commendatur erworben habe. Diese „alii" sind wiederum freie Insassen, städtische, nicht dörfliche, die den Boden sui juris, nach eigenem Gutdünken, veräussern.[1]) Gehen wir vom 9. Jahrhundert auf das 7. zurück, so finden wir in den Lebensbeschreibungen der Heiligen dieser Zeit streng den Unterschied zwischen „terra tributariorum" und „terra mansionum" oder „mancipiorum" durchgeführt, so z. B in folgender Stelle aus der „Vita Wilfridi episcopi auctore Eddio Stephano"[2]): Alchfrithus dedit primum Sancto Wilfritho confessori terram decem tributariorum ad Stanforda et post paululum coenobium in Grypis cum terra triginta mansionum (Alchfrid oder Alfred gab dem Heil. Wilfrid dem Bekenner zuerst Land, 10 tributarii in Stanford, und dann etwas später ein Kloster im Grype mit Boden von 30 Bauernhöfen, mansionum). Dieselbe Bezeichnung „tributarii" wird in den von Kemble veröffentlichten Urkunden dem Ausdruck manentes gegenübergestellt.[3]) Wenn manentes, man-

1) Lib. El., S. 132.

2) Historians of the church of York, Bd. I, S. 12.

3) So z. B. in d. Urk. No. 18 aus d. 7. Jahrh. — Im Chart. Sax. (Bd. I) ist auf folgende Urkk. zu verweisen: No. 71 (v. J. 688), No. 87 (v. J. 695), No. 100 (a. d. J. 687—699), No. 132 (v. J.

sionatici gemäss der allgemeinen Auffassung auf den Gutsländereien angesiedelte Bauern sind, so gehören die tributarii jedenfalls zu den höheren Ständen und sind, wie schon ihr Name zeigt, mit einer Rente, tributum oder gafol, zu Gunsten der Krone oder einer Person, welcher die Krone das Recht auf die Einziehung der Rente verleiht, belastet.

Selbst im letzten Jahrhundert des angelsächsischen Königtums, sogar unter Eduard dem Bekenner, unter welchem der Bildungsprozess des Grossbesitzes seinen höchsten Ausdruck fand, finden wir noch Freie, die zuweilen socmani genannt werden. Sie wandern von einem Ort zum andern und veräussern ihre Ländereien nach ihrer Wahl, vollziehen also Handlungen, die nur einer Person sui juris gestattet sind. Dies sind die liberi homines, ita quod possent vendere terram cum soca et saca quomodo vellent ut hundredus testatur, deren Vorhandensein in Essex vor der Eroberung das Doomesday book bezeugt.[1]) Ferner die socmanni qui reddunt socam in manerio et tamen cum terra sua possunt ire quo vellint, die in demselben Buche sowie in der Inquisitio terrarum Eliensis abbatiae genannt werden. Hier heisst es: potuerunt dare terram suam cui voluerunt atque recedere ad alium hominem; das Kloster behält lediglich die Befugnis in seinem Gericht, im Gutsgericht über diese Leute Recht zu sprechen.[2]) Endlich die „vicini“ oder Nachbarn, von denen es an einer Stelle des „Doomesday-

714). Dass die Bezeichnungen tributarii und cassati einander völlig decken, geht aus d. Urk. No. 64 (v. J. 683) hervor, in der der Aufzählung der cassatae die Erklärung folgt: id est XXXII tributariorum.

1) Doomesday book, Bd. I, pp. 25, 40, 50, 59 u. a.

2) Sed socam eorum habuit archiepiscopus oder potuerunt recedere sine soca etc. (Inquis. Eliensis. Ms. Cotton. Tiberius A. VI, fol. 71, 75, 89, 98).

book“ heisst, dass sie gemeinsam dederunt in elemosina XXX acra, d. h. der Kirche 30 Acres geopfert haben.[1])

Dies genügt wohl zur Widerlegung der Behauptung, dass die freien Dorfansiedelungen in England zu Beginn seiner Geschichte nicht bekannt gewesen sind, und dass das Manorial- oder Gutssystem sich erst mit dem Eindringen der Angelsachsen daselbst eingebürgert habe. Elton ist unzweifelhaft im Recht, wenn er behauptet, dass der Übergang freier Gemeinden in unfreie sehr früh sich vollzogen hat. Trotzdem lassen sich auch bedeutende Überbleibsel aus älterer Zeit feststellen, als England noch ein Land mit freien Gemeinden war. Nur die völlige Nichtbeachtung dieser konnte Seebohm die von der Geschichtsschreibung heute allgemein anerkannte Anschauung in Zweifel ziehen lassen, dass die freien Landleute erst unter dem Einfluss der Jahrhunderte dauernden Feudalisierung den hörigen Platz gemacht haben.

Unter freiem Bodenbesitz verstehe ich hier den Besitz von Gemeinden, nicht den von Privatpersonen. Dass die Rechte auf das Land nicht einzelnen Personen, sondern der gesamten Bevölkerung eines Dorfes zugestanden haben, muss jedoch erst nachgewiesen werden.

Allgemein wird zugestanden, dass die Familienanteile innerhalb der einzelnen villae und vici von gleicher Grösse waren. Dies geht ebenso aus den Urkunden und Gesetzen der Angelsachsen wie aus

1) Doomesday book, Bd. I, p. 24.

2) There seems no room for the theory that the saxons ntroduced every where free village communities on the system of the german „mark“, which afterwards sank into serfdom nnder manoriad lords“ (S. 179).

dem im Auftrage Wilhelms des Eroberers zusammengestellten Bodenverzeichnisse deutlich hervor. Die Verfasser der Urkunden würden sonst den veräusserungsfähigen Boden nicht nach der Zahl der manentes, cassatae oder tributarii bezeichnen, noch Ausdrücke, wie terra triginta manentium, terra decem tributariorum oder decem et septem mansae, viginti cassatae oder quadraginta manentes u. s. w. anwenden können,[1]) wenn nicht innerhalb eines Dorfes der Anteil eines manens oder tributariius dem jedes anderen gleich gewesen wäre, oder nicht alle Höfe (mansus oder cassata) denselben Umfang gehabt hätten. Andererseits weisen die angelsächsischen Gesetze, von den Leges Inae an, stets auf das Vorhandensein eines Normalanteils hin, der auch mit dem angelsächsischen Worte hid bezeichnet wird[2]). Eine und dieselbe Person kann mehrere solcher hids, 3, 5, 6, 10, 12, und selbst 20 besitzen; es kann aber auch ihr Besitz bis auf die Hälfte eines hid herabsinken: das für die Ermordung der betreffenden Person zu entrichtende Wergeld wird dem entsprechend vermindert. Als Massstab für die Grösse des Anteils einer Person dient stets dieselbe Anteilseinheit.[3]) Diese ist offenbar nur aus der ursprünglichen Gleichheit der Familienanteile zu erklären; die Eigentumsunterschiede entstanden durch Vereinigung einiger Anteile oder Teilung eines Anteils in mehrere Stücke. Die rectitudines singularum personarum, die ersten Aufzeichnungen der Pflichten und Abgaben der Bauern, weisen ebenfalls indirekt auf die Gleichheit der Anteile hin, sie sprechen von gleichen Diensten und Abgaben, mit denen die Villanen inner-

1) Cod. dipl., Nos. 6, 9, 13, 14, 15, 18, 24, 27, 33 u. a.

2) Anglo-Saxon laws. — The laws of Alfred, S. 31. — The laws of Ine, Art. 32 (S. 53), Art. 63 (S. 92), Art. 67 (S. 63).

3) S. die Ausführungen von Maitland (S. 357 ff.)

halb desselben Gutes gegenüber dem Gutsherrn belastet sind.[1]) Das Doomesday book endlich, welches das damalige Manorialsystem ausführlich beschreibt, zeigt uns die Villanen als Besitzer gleicher Landstücke.[2])

Neben der Gleichheit im Besitz ist noch eine andere Eigentümlichkeit besonders zu beachten, welche ein Licht auf die Entstehung der Anteile wirft. Wie Seebohm nachgewiesen hat, lagen die Ländereien eines und desselben Anteils nicht an einem Orte, sondern zerstreut in verschiedenen Feldern und „Gewannen". „Welches auch der Gegenstand der Schenkung sein mag," sagt er, „ob eine ganze Villa oder nur einige Parzellen in derselben, die angelsächsische Urkunde begnügt sich immer mit der Angabe der Grenzen der ganzen Villa." Schwerlich dürfte es für diese Thatsache eine andere Erklärung geben, als die, dass die Ländereien, aus welchen die Anteile bestanden, nicht in einer Fläche lagen, deren Grenzen leicht anzugeben wären, sondern aus schmalen Streifen sich zusammensetzten, im Gemenge mit anderen Anteilen. Eine direkte Bestätigung des Gesagten giebt uns eine Urkunde des Königs Ethelred, in der es heisst, dass die Grenzen des veräusserten Gutes nicht bezeichnet werden können, quia jugera altrinsecus copulata adjacent.[3]) Daher sagen auch die angelsächsischen Urkunden, dass zu dem oder jenem Landstück adjacent plurima confinia viculorum. Es lässt sich auch nichts anderes erwarten, da die Streifen eines Anteils über die ganze dem Dorfe gehörige Fläche, von der wir eben ge-

1) Thorpe, Anc. laws, S. 185. — Schmid, Gesetze der Angelsachsen, Anh.

2) S. die Beschreibung eines Gutes im Doomesday book. Vgl. Ellis, Introduction to Doomesday.

3) Cod. dipl., a. 982, No. 632, S. 384.

sprochen haben, zerstreut lagen. Hieraus erklärt sich die beständige Sorge der Äbte, dieser Vermehrer klösterlichen Landes, die Besitzungen durch Tausch abzurunden.[1])

Seebohm sucht den Grund der von ihm selbst zugegebenen Zerstreutheit der Streifen in dem damaligen System des Ackerbaus; für die Ackerarbeiten habe man einen schweren Pflug mit einem Achtgespann gebraucht, der Besitzer eines Hidviertels (einer wirgate) habe für die gemeinsamen Pflugarbeiten zwei Stiere, der Besitzer einer bowate (einer halben wirgate) einen Stier stellen müssen. Ein jeder habe seinen Streifen aus dem gemeinsam beackerten Feld, einen grösseren oder kleineren, je nach der Zahl der gestellten Ochsen, erhalten. Da Seebohm keine Thatsachen zum Beweise seiner Behauptungen aus dem angelsächsischen Leben geben kann, so beruft er sich auf die Übung in Wales, was jedoch durchaus nicht beweiskräftig ist. Deuten doch die angelsächsischen Qnellen direkt darauf hin, dass die Pflugarbeiten von den Insassen getrennt ausgeführt wurden: ein jeder arbeitete mit seinem Pflug und hielt sein eigenes Joch oder mietete ein fremdes.[2]) In der Lebensbeschreibung eines Heiligen, die Bischof Beda in der ersten Hälfte des 8. Jahrh. verfasst hat, wird der Heil. Cuidpert u. a. deswegen gepriesen, weil er gleich anderen den Pflug in die Hand genommen und das ihm zuge-

1) In d. Schenkungsurk. d. Erzbischofs Wilfrid v. J. 811 lesen wir: Has itaque terras ideo collegere et simul ita in unum conjungere eximiae caritatis industria curavi ut facilius elaborare ac desudare sua propria in illis potuissent quasi adunate unius termini intercepta conclusi.

2) The laws of King Ine (Anglo-Saxon Laws, S. 61) of a pured yoke, S. 60. — The ceorl who has hired another's yoke, if he have to pay wholly in fodder, let that be looked to, let him give it wholly. If he have not, let him pay half in fodder and half in other goods.

wiesene Landstück selbst beackert hat.[1]) Auf einer der Malereien in einer angelsächsischen Handschrift, in der Sammlung Harley im Britischen Museum, ist ein mit einem Ochsenpaar bespannter Pflug abgebildet.[2])

Die Ansicht Seebohms, dass die Angelsachsen schwere Pflüge in gemeinsamen Gespannen gebraucht haben, ist also nur eine Vermutung, die sich auf Thatsachen nicht stützen kann. Erstens sollen die Briten ähnlich den späteren Einwohnern von Wales das System gemeinsamer Ackerarbeiten ausgeübt haben. Dafür giebt es keine Beweise. Zweitens sollen die Römer dieses System von den Britanniern übernommen haben. Wiederum steht der Beweis aus. Drittens: die Angelsachsen haben das System gleich den Römern und Britanniern angewandt. Zum Beweis dafür wird angeführt, dass in den angelsächsischen Urkunden sich Bezeichnungen finden, die später bei den gemeinsamen Pflugarbeiten gebräuchlich sind; dies beweist jedoch etwas ganz anderes, wie ich bald zeigen werde.

In Ländern mit Gemeindebesitz, wie in Grossrussland, ist mit der Gleichheit der Anteile und der Zerstreutheit der Streifen keineswegs das System der Gemeindepflugarbeiten verbunden, das die Theorie von Seebohm voraussetzt. Jede bäuerliche Familie bearbeitet ihren Anteil mit eigenen Kräften und Mitteln. Zu bestimmten Zeiten werden sogenannte grundstürzende Umteilungen vorgenommen. Das anbaufähige Land wird nach Seelen, gewöhnlich nach vorhandenen, nicht nach den durch die Zählung (Revision) festgestellten Seelen, oder nach Höfen ge-

1) Beda, Hist. eccl., II, S. 87, a. 676: Rogavit adferri sibi instrumenta quibus terram exerceret ... proprio manuum labore vivere magis aptum ducebat.

2) Home Village community, S. 284.

teilt. Der Boden ist meist nicht zusammenhängend, sondern in mehreren Gewannen gelegen. Eine Anzahl Familien erhalten ihre Anteile in einem Gewanne, so dass letzteres in eine grössere oder geringere Anzahl gleich grosser Streifen zerfällt. Unter diesem Wirtschaftssystem sind Privatzäune unmöglich. Mit dem eben in gedrängter Form und darum unvollständig beschriebenen Agrarsystem, das in Russland herrscht, wollen wir dasjenige vergleichen, über welches die angelsächsischen Urkunden uns unzusammenhängende Andeutungen geben.

Wir haben gesehen, dass bei den Angelsachsen, ebenso wie bei den russischen Bauern, die Gleichheit der Anteile und die Zerstreutheit der Streifen die allgemeine Regel bilden. Seebohm hat die Angaben der angelsächsischen Quellen über die Gewanne und Streifen mit grosser Sorgfalt zusammengestellt. Die Gewanne werden in den Quellen furlongs, die Streifen goran oder goraecer (acre) genannt.[1])

Zuweilen gehört ein ganzes Gewann einer Person. Daher die häufige Bezeichnung furlong für einen Privatbesitzer, der sein Eigentum abrundet. Rahulfes furlong, d. h. „das Gewann" des Raulf, der wahrscheinlich durch Tausch seinen Besitz der Gemenglage entzogen hat.[2])

Aber nicht allein der Ackerboden zerfällt in Streifen. Wo unabhängig von den Weiden sich Heuschläge finden, wird auch die Wiese, trotzdem sie in allgemeiner Nutzung sich befindet, in so viele gleiche Teile zerlegt, als Anteilnehmer am allgemeinen Besitz vorhanden sind. Offenbar kann es mehrere Wiesen innerhalb der Dorfländereien geben, und jede

1) Hist. mon. de Abingdon, Bd. I, S. 57. — Cod. Dipl., III, App. No. 585. — Vgl. Seebohm, S. 105—110.

2) Cod. Dipl. Bd. VI, No. 1867.

Gemeindegenosse besitzt einen Streifen auf jeder Wiese. Ein direkter Hinweis hierauf findet sich in den Gesetzen des Königs Ina: Wenn ein Teil der Bauern, denen es obliegt, eine gemeinsame Wiese oder sonstigen teilbaren Boden zu umzäunen, dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, so haben sie jede Beschädigung des Grases oder Getreides durch Vieh den anderen zu ersetzen. Vom Besitzer des Viehes können sie einen Entgelt fordern.[1])

Der angeführte Satz ist von doppeltem Interesse, einmal durch seinen Hinweis auf das Vorhandensein gemeinsamer Wiesen in angelsächsischer Zeit, das andere Mal durch direkte Erwähnung gemeinsamen Ackerbodens. Denn so ist wohl das „Getreide" zu verstehen, das auf dem teilbaren Boden wächst. Zur Zeit der Abfassung dieses Satzes muss der gemeinsame Besitz des Ackerbodens bereits zu den Ausnahmen gehört haben. Sonst würde der Gesetzgeber vom gemeinschaftlichen Besitz nicht als von einer blossen Möglichkeit sprechen. Angelsächsische Urkunden aus derselben Zeit bestärken uns in der Überzeugung, dass der von Ina angeführte Fall sich nur selten wiederholt hat. Sie sprechen fortwährend vom Gebiet eines oder mehrerer Pflüge, gewissermassen wie von bestimmten Grenzen. Sie erwähnen auch Personen, die gesondert von anderen wirtschaften (solicoli).[2])

Wenn aber hin und wieder Invidualbesitz bereits

1) Thorpe, Art. 42 der leges Inae. Auf die Gemenglage des Besitzes der Wiesen weisen auch einige Urkunden hin. So e. Urk. v. J. 845 (No. 449): in media urbanorum pratorum.

2) Chart. Sax., Nos. 245, 304 und 257. In der letzteren wird erwähnt terra unius aratri cum certissimis limitibus . . . fossa circumdata et exinde sepis quaedam etc. (J. 789); — terminos vero hujus terrulae ideo non ponimus quoniam ab accolis undique certi sunt (No. 96, a. 697).

im 8. Jahrhundert und vielleicht auch früher, zur Zeit des Königs Ina, vorkommt, so bleibt es trotzdem fraglich, ob er schon von Anfang an existiert hat oder ob die Freiheit der Veräusserungen, die die Angelsachsen von den Grossrussen unterscheidet, erst eine spätere Neuerung war.

Schon die Gleichheit der Anteile, die Zerstreutheit der Streifen und die Unmöglichkeit, auf anderem Wege als durch Tausch den Boden abzurunden, weisen darauf hin, dass die bäuerlichen Besitzungen Anteile gleicher Art, aber nicht zeitweilige, sondern ständige sind.

Von den grossrussischen unterscheiden sie sich durch das Fehlen der Umteilungen und durch die Freiheit der Veräusserungen. Die Umteilung ist jedoch, wie wir gesehen haben, kein wesentliches Erfordernis des Gemeindebesitzes. Was dagegen die Freiheit des Bauern, über sein Los zu verfügen, betrifft, so werden wir den Nachweis zu führen suchen, dass diese Eigentümlichkeit dem Dorfbesitz der Angelsachsen in der ersten Zeit fremd gewesen und erst unter dem unmittelbaren Einfluss der Geistlichkeit eingeführt worden ist. Selbstverständlich fehlen uns hierüber direkte Angaben; unsere Ansicht ist nur die letzte einer Reihe von Folgerungen aus Thatsachen des Lebens der Angelsachsen.

So heisst es in dem Briefe Bedas an den König Egbert, dass es während der letzten 30 Jahre, d. h. seit dem im Jahre 705 erfolgten Ableben Alfreds, Königs von Northumberland, keinen Verwalter (praefectus) einer Provinz gegeben hat, der sich nicht während seiner Verwaltung in den Besitz eines Klosters gesetzt und nicht seine Frau zu einem gleichen Vorgehen bewogen hätte. Dasselbe gilt von den Ratgebern und Dienern des Königs (ministri regis ac famuli). In diesen Klöstern (sagt Beda an einer

anderen Stelle) haben die Erbauer, welche „suae liberius vacent libidini", auch nicht eine entfernte Vorstellung vom Mönchsleben.[1]) Was aber hätte die Grossen veranlassen sollen, Klöster zu kaufen, wenn ihnen der Erwerb von Gütern freigestanden hätte? Offenbar bot das Kloster einer Privatperson die einzige Möglichkeit, eine grössere oder kleinere Menge von Erbländereien in ihren Händen zu vereinigen; dieser Erwerb musste jedoch von dem Könige oder den Bischöfen bestätigt werden. So wurde das geltende Gesetz, das eine unanfechtbare Veräusserung des Bodens nicht zuliess, umgangen. Ist aber die Thatsache, dass die weltlichen Grossen in ihrem Streben nach Landerwerb zu demselben Verfahren ihre Zuflucht nehmen mussten, welches die Geistlichkeit benutzte, nicht der beste Beweis dafür, dass die Freiheit der Veräusserungen zuerst im Interesse der Geistlichkeit eingeführt und anfangs nur auf sie beschränkt war?

Wie auf dem Festlande, so hat auch in England die Geistlichkeit den Grundsatz der Veräusserung unbeweglichen Eigentums dem römischen Rechte entnommen.[2]) Dieses hatte, wie schon ausgeführt, die

1) Sic per annos circiter triginta, hoc est ex quo Aldfrid rex humanis rebus ablatus est, provincia nostra Vesano ille errore dementata est ut nullus pene exinde praefectorum exstiterit qui non hujus modi sibi monasterium in diebus suae praefecturae comparaverit suamque simul conjugem pari reatu nocivi mercatus astrinxerit, ac praevalente pessima consuetudine ministri quoque regis ac famuli idem facere sategerint. Atque ita ordine perverso innumeri sint inventi qui se abbatas pariter et praefectos sive ministros aut famulos regis appellant, qui etsi aliquid vitae monasterialis ediscere laici non experiendo, sed audiendo potuerint a persona tamen illa ac professione quae hanc docere debeat sunt funditus exsortes (Patrol. cursus compl. ed. Migne, Bd. 94, S. 664).

2) Vgl. Essays on Anglo-Saxon law, S. 101.

Bodenverhältnisse der Geistlichkeit vor dem Eindringen der Angelsachsen geregelt. Die hervorragende Stellung der hohen Geistlichen am Hofe der angelsächsischen Herrscher, deren nächste Ratgeber sie waren, liess sie ihren Einfluss auf die Gesetzgebung in dem Sinne der Einführung gewisser Grundsätze des röm. Rechts in die einheimische Gesetzgebung geltend machen. Diese Grundsätze haben die angelsächsischen Gesetze unverkennbar beeinflusst: die Gleichheit der Frauen und Männer bei der Teilung der Erbschaft in den angelsächsischen Gesetzen, die den germanischen Rechtsauffassungen so entgegen war, kann nur dem römischen Recht entlehnt sein.[1]) Es unterliegt auch keinem Zweifel, dass die Benedikte, Wilfride, Dunstane und Bedas unmittelbar oder mittelbar zu diesem Erfolg ihrerseits beigetragen haben. Nicht mit Unrecht heisst es von einem derselben, dem Heil. Dunstan, in der Lebensbeschreibung: quasi rex et regis imperator.[2]) So empfing auch die angelsächsische Gesetzgebung von diesen Geistlichen ihren besonderen Stempel; das Bodenrecht der Angelsachsen erkannte verhältnismässig früh den dem germanischen Wesen fremden Grundsatz der freien Verfügung über unbewegliches Eigentum an, da ohne dies ein schnelles Wachstum des Kircheneigentums sich nicht ermöglichen liess.

Eine Folge der Gemenglage der Äcker und Heuschläge war bei den Angelsachsen, wie bei den festländischen Germanen, das Recht des freien Herdenauftriebes nach der Ernteabnahme. Seit dem 10. Jahrhundert und fast bis auf unsere Tage ist in England das Weiden der Dorfherden auf den Privatwiesen nach Beendigung der Ernte üblich. In der angelsächsischen

1) Ess. on Anglo-Sax. law.

2) Vita S. Dunstani auctore Osberno (XI. Jahrh.). Memorials of S. Dunstan, edited by W. Stubbs, S. 95.

Periode war dies die Regel, heute bildet es eine Besonderheit der sogenannten lammas meodows, so genannt nach der im Kalender gebräuchlichen Bezeichnung lammas day für den Tag, von welchem ab die freie Weide statthaft ist.[1])

Das ist das letzte Recht, das die früheren Gemeindegenossen sich erhalten haben. Seine Entstehung hängt unmittelbar mit dem Gemeindebesitz zusammen, wie dies das Beispiel Grossrusslands zeigt. Hier herrscht es neben den „Gewannen", „Streifen" und der Zerstreutheit der Parzellen, aus denen ein Privatanteil besteht. Schliesslich liefern auch die gegenwärtigen Bräuche einiger englischer Güter einen Beweis dafür, dass den Angelsachsen anfangs der gemeinschaftliche Besitz von Nachbarn bekannt war. Dort besitzen die Nachbarn das Vorkaufsrecht auf das veräusserliche copyhold,[2]) den ursprünglich bäuerlichen Besitz.

Dass der bäuerliche Grundbesitz in der angelsächsischen Zeit trotz des Fehlens von Umteilungen Gemeindebesitz war, wäre nun zu erweisen. Seebohm giebt, wie es scheint, das Vorhandensein periodischer Umteilungen für die frühere Zeit zu. „Viele Thatsachen sprechen dafür, dass die Anteile eines Hofes anfangs nicht aus denselben Streifen bestanden haben, sondern dass die neuen Streifen in zuvor bestimmten Fristen den Bauern alljährlich in einer gewissen Reihenfolge zugewiesen wurden."[3]) Die Thatsachen, von denen Seebohm spricht, sind mir nicht bekannt. Die Abführung der Ernte von jedem zehnten Acre an die Kirche, wie sie die Gesetze des Ethelred (978—1016) vorschreiben,[4]) könnte allerdings als Beweis für das

1) S. Birkbek, Sketch of the distrib. of land in Engl., S. 19.

2) Case of Kowles versus Mason (Browne, II, S. 132, II, SS. 85 und 192). -- Elton, Origins, S. 404. — 3) S. 113.

4) Et praecipimus ut omnis homo . . . det cyricsce attum

Vorhandensein von Umteilungen angeführt werden, wenn sich diese Massnahme nicht nur auf die Ländereien beziehen würde, die in persönlicher Verwaltung der hlafords oder Gutsbesitzer sich befinden. Auf diesen Ländereien konnte die betreffende Massregel genau so, wie es Seebohm versteht, ausgeführt werden. Auf den bäuerlichen Ländereien dagegen hatten Kirche und örtliche Clerisei, wie es aus den angelsächsischen Gesetzen und dem Doomesday book hervorgeht,[1]) ihre ein für alle mal festgesetzten und unabänderlichen Anteile. In den Excerpten des Erzbischofs Egbert (735—766) heisst es, dass der Kirche ein voller Anteil (mansus) zugewiesen werden musste; demgemäss wurden der Geistlichkeit in vielen Gegenden zur Zeit Eduards des Bekenners bestimmte Bodenstücke zugeteilt. Die Geistlichkeit erhielt, wie sich das Doomesday book ausdrückt, Land in elemosina, zum Geschenk, von den vicini, den Nachbarn, den Gemeindegenossen.

Kannten die Angelsachsen auch die Umteilungen nicht, so ist damit noch nicht widerlegt, dass der bäuerliche Grundbesitz bei ihnen nicht Privat-, sondern Gemeindebesitz gewesen ist. Ich habe schon erwähnt, dass in unserem Norden sich ein besonderes Besitzsystem lange erhalten hat, mit dem auch der noch in den Gouvernements Kursk und Rjäsan vorkommende Viertelgrundbesitz eine gewisse Ähnlichkeit hat.[2])

---

et rectam decimam suam . . . hoc est, sicut aratrum perarrabit decimam acram.

1) Ad ecclesiam hujus manerii jacent XXX acra quos vicini dederunt in elemosina (Doomesday book, Essex, S. 24). Was den Zehnten anbetrifft, so wurde er, wie aus demselben Doomesday book hervorgeht, häufig in Geld bezahlt — et de decima villanorum 46 denarii (Wallope Hunts).

2) Sbornik statistitscheskich swjedjenii po Kurskoi Gub., Mosk. 83, I, S. 45 ff. — Pankjejew, Tschetwertnoje semlewladjenie (Russk. Mysl, 1886, Heft 2).

Diesem System sind periodische Umteilungen unbekannt. Seine charakteristischen Eigentümlichkeiten bestehen darin, dass eine jede Familie nicht über ein bestimmtes Landstück, sondern nur über einen ideellen Anteil an allen Bodenarten des Gemeindelandes verfügt. In diesem System können, so weit wir imstande sind, dasselbe zurückzuverfolgen, die Anteile der Besitzer bereits ganz oder teilweise frei veräussert, verkauft, vertauscht, verpfändet werden. Der Erwerber gewinnt ein Recht nicht auf bestimmte Ländereien, sondern auf ein grösseres oder kleineres Los in den einzelnen „Gewannen". Neue Ansiedler werden zuweilen zu solchem Anteilbesitz, wie es in den Urkunden heisst, „zugelassen". Wenn dann kein freies Land mehr für neue Gemeindegenossen vorhanden ist, so werden in den vorhandenen Anteilen Veränderungen vorgenommen, d. h. es findet eine partielle Umteilung statt, die nicht, wie aus dem Gesagten einleuchtet, den Charakter einer einigermassen ständigen und periodisch wiederkehrenden Einrichtung trägt, sondern den einer zufälligen. Als Besizer von Anteilen gelten nicht einzelne Personen, sondern alle Bewohner eines Hofes, also die Familien. Eine Familie kann in ihren Händen mehrere Anteile vereinigen, eine andere einen Teil des von ihr früher besessenen vollen Anteils einbüssen. Durch die Anzahl der Anteile, welche jede Familie besitzt, wird das Mass ihrer Nutzung an den gemeinsamen Pertinenzen bestimmt; wer zwei Anteile „im Acker und im Wiesenlande" besitze, verfüge auch über zwei Anteile an den Pertinenzen u. s. w.[1])

Hat nun dieses System irgend welche Ähnlichkeit mit dem des angelsächsischen Grundbesitzes, wie wir ihn aus den Thatsachen kennen? Wir behaupten,

1) S. „Unters. d. Volkslebens", Bd. I, Gewohnheitsrecht, S. 223–227.

dass nicht nur eine Ähnlichkeit vorliegt, sondern dass beide Systeme vollständig gleichartig sind. Wie im russischen Anteilbesitze, so ist auch im angelsächsischen die Grösse jedes einzelnen Besitztums nicht ein für alle mal unabänderlich festgesetzt. Irgend eine Familie, ein Hof, „mansus", besitzt eben nur einen ideellen Anteil an den Dorfländereien: thatsächlich ergreift ein Hof von einem Streifen (goran) in einem Gewann (furlong), manchmal von einigen Streifen und zwar in mehreren Gewannen Besitz. Wie im Gouv. Archangelsk, kann der Besitzer eines Anteils mit der Zeit eine ganze Reihe anderer hinzugewinnen, daher der Unterschied zwischen twelve und six hyndeman; er kann auch durch Veräusserung einen halben Anteil verlieren und Besitzer einer dimidiae virgatae werden. Die Ungleichheit wird deswegen noch grösser, weil als Besitzer nicht „Seelen", sondern „Rauchfänge", mansi, gelten. Durch die Anerkennung dieser Ungleichheit wird das Prinzip der periodischen Umteilungen unnötig; eine Änderung in der Zuteilung kann nur dann vorgenommen werden, wenn die Gemeinde sich bereit erklärt, einen neuen Ansiedler aufzunehmen, und es an unbebautem Land für eine Zuweisung an denselben mangelt. Gleich den russischen „Losen", können die angelsächsischen „mansiones", wenn nicht ursprünglich, so doch in der geschichtlichen Zeit veräussert werden. Wie schliesslich im Gouv. Archangelsk die Anteile besitzenden Familien zur Nutzung auch der Pertinenzen zugelassen werden, so sind auch bei den Angelsachsen die „mansionatici" Gemeindenutzniesser in Bezug auf Wald, Weide, Triften. Die Urkunden des 7., 8. und 9. Jahrhunderts, die von der Zuteilung eines Gutes oder eines aus mehreren Höfen bestehenden Meierhofes (villula manentium oder tributariorum) oder auch nur eines oder

mehrerer Mansen an jemand handeln, fügen gleichmässig hinzu: „nebst Waldungen, Weidestrecken, Sumpfboden und Gewässern“ (cum pascuis et silvis, paludibus, fluminibus)“[1]; oder sie sprechen von dem Gute und Dorfe (villa et vicus) gehörigen Wald und Sumpfboden[2]) oder vom Weiderecht auf unbebautem Gebiet[3]), oder vom Rechte, Holz zur Heizung und zu Baulichkeiten zu fällen (ligna ad cedendum ad edificium seu ad comburendum); zuweilen ist auch die Menge angegeben, die aus dem Walde geführt werden darf: hundert Balken oder alljährlich soviel, wie zwei Wagen hinausführen können (C plaustra et duos carros ambulantes per annum)[4]). Unter den Nutzungen befindet sich auch der Fischfang, wie, z. B., so viel ein Fischer in einem Jahre fangen kann (unius hominis piscatum).[5]) Alle diese Nutzungsrechte werden als zu den Ackerländereien gehörig betrachtet. Dies folgt aus Ausdrücken, wie: tradidi omnes terras sationales (d. h. bepflanzte Landstücke) cum pratis, campis, silvis, fontanis vel mariscum cum omnibus ad supradicta terra arratrorum trium pertinentia.[6]) Wo die Pertinenzen reichlich sind, bedingt sich der Schenker zuweilen das Recht aus, Schweine in den Wald in den Jahren, in denen die Eicheln geraten, zu senden (ut si quando proventus copiosior glandis acciderit), jedoch mit der ausdrücklichen Verwahrung, dass ausser ihm keinem einzigen Herrscher derartige Privilegien zustehen sollen (et praeter hoc nulli neque principi neque praefecto neque tiranno alicui pascua constituantur)[7]).

Die Gemeindeweide wird manchmal mit communa

1) Chart. Saxon., Bd. I, Nos. 6, 35, 111, No. 267 v. J. 793.
2) Ibid., No. 365. — 3) Ibid., No. 263.
4) Ibid., No. 247. — 5) Ibid., No. 247. — 6) Ibid., No. 67.
7) Ibid., No. 116.

pasturae bezeichnet: es wird dann hinzugefügt, dass an ihr alle Einwohner teilnehmen, der Gutseigentümer und die abhängigen Besitzer, die in dieser Ortschaft angesiedelt sind. Ein jeder darf Tiere aller Art auf das Weideland schicken.[1]) Nicht selten wird auch der dem Schenker im Weideland gehörige Teil abgetreten (partem juris mei ad pascendum) nebst Angabe der Anzahl der Tiere, welche er auf die gemeinschaftliche Weide senden durfte (z. B. CL iumentorum).[2]) Die Pertinenzen gehören nicht immer zu einem Gute. Nicht von allen heisst es: villae subjacent pascua, prata, arida irrigua, simul et silvestria loca.[3]) Sehr oft schliesst sich an die Waldungen und die Sumpfwiesen eine Reihe von Meierhöfen (villulae), Gütern und Dorfansiedelungen (villae et vici) an, deren Bewohner je nach Bedarf diese, so zu sagen, unteilbare Mark benutzen. So gehören in der Schenkungsurkunde des Königs Aldulf von Sussex zu Gunsten des Grafen Gunlab aus der zweiten Hälfte des 7. Jahrh. die territoria silvarum, in denen die Nutzung des Holzes und der Weide zugelassen wird, drei in der Grafschaft Sussex gelegenen Ortschaften, Stammer, Lindfield und Burleigh.[4]) Dass mit dem Besitz einer Waldfläche (silvaticia)[5]) auch das Recht des Gutsherrn verbunden war, Rodungen vorzunehmen, ist daraus ersichtlich, dass die Urkunden hin und wieder Ländereien nur zur Aufnahme einer bestimmten Anzahl Mansen für geeignet (capaces) halten; solche Mansen mögen an Stellen begründet werden, die vom Waldwuchs mehr oder minder frei sind (uti silvarum necessitas haberetur).[6]) Diese Stelle wirft unerwartet ein Licht auch auf die Frage der

1) No. 133: cum comina (sic) pasturae sibi et hominibus suis sive tenentibus suis secum ibidem moram facientibus (a. 716).

2) No. 160. — 3) No. 185. — 4) No. 197.

5) No. 198. — 6) No. 89.

Waldmeierhöfe. Solche entstanden nicht im Dickicht des Waldes, sondern an den freien oder „kahlen" Stellen.[1]) Während das gemeinschaftliche Weideland als comuna pasturae bezeichnet wird, heisst die gemeinsame Nutzung einer unbebauten Fläche mit oder ohne Holzpflanzungen comune saltus;[2]) der Teil aber, der dank den vorhandenen Eichen zur Weide der Schweine diente, wird denbera genannt. In der von Ethelwulf, König von Kent und Wessex, zu Gunsten des Beamten (than) Ethelmod im Jahre 843 ausgestellten Schenkungsurkunde heisst es geradezu: pastus porcorum in nostra saxonica lingua denbera vocantur.[3])

Wir haben gesehen, dass unter dem System der offenen Felder einige Ackerländereien getrennt lagen, von einem Graben und einem Zaun umgeben. Derselbe Individualisierungsprozess berührt auch einige Wälder, so dass von der Mitte des 9. Jahrhunderts an, in den Urkunden schon von silva singularis die Rede ist.[4]) Aber diese silva singularis gehörte zu den seltenen Ausnahmen, offenbar deshalb, weil der Reichtum an Hölzern, jene densitas silvarum, von der wir bereits gesprochen haben, die Ausscheidung von Privatwaldungen aus dem saltus comune nicht erforderlich machte. In einer Urkunde vom Jahre 833 wird der Wald geradezu als in zwiefacher Gemeindenutzung angenommen; einerseits dient er zur gemeinschaftlichen Weide (ad perfruendam in communi pastura), andererseits liefert er das Material für Bauten (communio silvae od operandum). Die betreffende Person benutzt den Wald zu beiden Zwecken, wie es andere auf ähn-

1) iuxta silva (No. 343, a. 814). — Von dieser oder jener Zahl Höfe (cassatae) ruris silvatici ist die Rede in den Urkk. No. 123 (zwischen 704—709) und No. 164 (zw. 716 - 743).

2) No. 503. — 3) Chart. Sax., Bd. II, S. 18, No. 442.

4) Ibid., No. 442.

lichen Gebieten zu thun pflegen (sicut alii homines in consimili terra).[1])

Welchen Ursachen verdankt nun dieses Grundbesitzsystem sein Entstehen? Ich habe bereits hervorgehoben, dass die ältesten Ansiedelungen der Angelsachsen einen Geschlechtercharakter hatten, und dass die Unteilbarkeit und Unveräusserlichkeit des Familieneigentums erst unter dem Einfluss der Geistlichkeit schwanden. Die Gesetzgebung und die späteren Bräuche der vom Einfluss der normannischen Feudalordnungen am wenigsten berührten Grafschaften, wie der Grafschaft Kent, zeigen, dass das Erbrecht der Angelsachsen auf dem Grundsatz gleicher Teilung (gavelkind) beruht hat. Diese Gleichheit erhielt sich auch in späterer Zeit als Eigentümlichkeit des bäuerlichen Bodenbesitzes, des copyhold, wobei indes die Gewährung eines grösseren Teils in einzelnen Gegenden an den älteren, in anderen an den jüngeren Sohn nicht ausgeschlossen war. Einen Hinweis auf eine Teilung der ersteren Art enthält Bedas Lebensbeschreibung des Heil. Benedikt.[2]) Gewährungen eines grösseren Teils an den jüngeren Sohn und zwar nicht nur in den Städten kommen bereits unter den nächsten Nachfolgern Wilhelms des Eroberers vor.[3]) Ist aber einmal eine Zerstückelung der Erbschaft unter den Mitgliedern der einstmals unteilbaren Familie zugelassen, wenn auch zu gleichen Teilen, so muss doch das frühere Dorf, das bis dahin in gemeinschaftlichem Besitze war, notwendig folgende Gestalt annehmen: die über verschiedene Höfe verteilten kleinen

1) Chart. Sax., No. 407.

2) Quomodo terreni parentes quem primum partu fuderint, eum principium liberorum suorum cognoscere et ceteris in partienda sua hereditate praeferendum ducere solent (Vita S. Bened.).

3) Elton, Origins of english history, Kap. über das Minorat.

Familien erhielten den Besitz gleicher Anteile in den verschiedenen Gebieten.

Irgend eine der Familien, sei es die des ältesten oder die des jüngsten Bruders, je nach dem Ortsbrauch, behält in ihren Händen den von den Vorfahren ererbten Hof und besitzt ausser dem mit den anderen gemeinschaftlichen Anteil noch ein Landstück, „praeciput", den zusätzlichen Anteil des bevorrechteten Sohnes. Die Idee der Gleichheit, welche den Familienteilungen zu Grunde liegt, führt notwendig dazu, dass jeder Anteil sich aus Landstreifen verschiedener Güte, die in verschiedenen „Gewannen" oder Feldern liegen, zusammensetzt. Der Wald und nicht selten die von ihm getrennten Triften oder Weideländereien bleiben auch ferner im gemeinsamen Besitz der geteilten Familien.

So lange die Gesetzgebung Veräusserungen an Fremde nicht zulässt, bewahrt noch die Gemeinde der getrennten Brüder ihren Geschlechtercharakter. Durch Kauf vereinigen die erfolgreicheren Landwirte in ihren Händen die Anteile von zwei, drei u. s. w. Verwandten, während die weniger erfolgreichen ihren Besitz bis auf die Hälfte ihres früheren Anteils einbüssen oder gar gänzlich ihr Land verlieren, was allerdings sehr selten vorkommt. Das Bild ändert sich erst, als die weltliche Gesetzgebung unter dem Einfluss der Geistlichkeit eine Veräusserung auch an Personen anderen Blutes (als der Verkäufer) zulässt. Schon Alfred schränkt in seinen Verordnungen die Unveräusserlichkeit des Geschlechtereigentums ein, dass das Gut des Geschlechts nur dann nicht verkauft oder verschenkt werden darf, wenn der erste Erwerber desselben und diejenigen, von denen das Gut ererbt wurde, sich ausdrücklich gegen eine solche Veräusserung verwahren.[1])

1) Schmidt, Gesetze der Angelsachsen. — Ges. d. Alfred,

Da derartige Verbote meist den einst gemeinschaftlichen Hof und den Teil der Erbschaft betrafen, der das praeciput des bevorrechteten Sohnes bildete, so wurde dieser der alleinige Besitzer des väterlichen Erbes. So hielt der älteste, bezw. der jüngste Sohn, an dem von den Vorfahren überkommenen Boden fest, die übrigen Erben dagegen veräusserten nicht selten ihre Anteile ganz oder teilweise, verliessen ihre früheren Wohnsitze und begründeten neue Ansiedelungen, am häufigsten mitten im Walde, der zu diesem Behuf ausgerodet wurde. Dies geht ebensowohl aus den angeblichen Gesetzen Heinrichs I. hervor, nach denen die Rodungen, „essarta", der Gerichtsbarkeit der judices de foresta unterliegen, als auch aus den das ganze Mittelalter durchziehenden Erwähnungen der assartlands, sowie schliesslich aus den Ausdrücken villa silvatica,[1]) mansus silvaticus, die in den angelsächsischen Urkunden häufig vorkommen. Während aber die ausgewanderte Familie in dem neuen Wohnsitz sich vermehrte und nach und nach dieselben Stufen der Entwickelung durchmachte, wie ihre Vorfahren am alten Orte, von unteilbarem Besitz zur Teilbarkeit überging, das System des Anteilbesitzes an Acker und Wiesen einführte und nur die Gemeinsamkeit der Nutzungen beibehielt, ging in der Hauptansiedlung ein nicht weniger complicierter Prozess vor sich. Durch Kauf einzelner Anteile wurden Fremde Mitglieder der Gemeinde, die auf diesem Wege allmählich ihren Geschlechtercharakter verlor. An die Stelle der Blutsverwandten traten die Nachbarn; sie besassen den Boden nach demselben Anteilprincip, das früher für die durch gemeinsame Abstammung verbundenen Höfe gegolten hatte. Die

§ 41. Ein Beispiel solcher Verbote bieten die Urk. des Alfred selbst (Cod. dipl., No. 314).

1) Ibid., No. 89.

aus Nachbarn bestehende Gemeinde folgt den durch Alter geheiligten Ordnungen und verbindet mit dem getrennten Besitz des Ackerbodens und zuweilen auch der Wiesen den gemeinschaftlichen Besitz an Wald, Sumpfboden, zuweilen, wenn auch selten, an Weiden und Triften.[1]) Die durch die Freiheit der Veräusserungen geschaffene Ungleichheit wächst mit jedem Geschlecht, die Zahl der Besitzer von 3, 5, 6, 10, 12 oder 20 Anteilen wird immer grösser, was die Gesetze der Angelsachsen immer häufiger erwähnen. Diese Besitzer sind jedoch, wie früher, Besitzer ideeller Anteile, ohne imstande zu sein, die Grenzen ihrer Ländereien anzugeben: liegen doch ihre Ländereien zerstreut als einzelne Streifen (goran oder goranacre) in verschiedenen „Gewannen" oder furlongs. Nach und nach beginnen auch die Besitzer des väterlichen Erbes trotz dem in Kraft gebliebenen Gesetz ihr Besitztum zu veräussern. Die terra hereditaria wird immer seltener erwähnt, ohne indes gänzlich zu verschwinden; auch die angelsächsische Gemeinde nimmt immer mehr und mehr den Charakter einer Anteilgemeinde, einer ausschliesslich nachbarlichen mit geteilten Ackerländereien und Wiesen und gemeinschaftlichen Pertinenzen an. So zeigen sie uns die zahlreichen Urkunden, durch die die angelsächsischen Herrscher ganze Gemeinden des Volkslands oder Teile derselben an weltliche oder geistliche Grosse übergeben. Auf Schritt und Tritt finden wir in den Urkunden die Erwähnung einer Anzahl manentes oder tributarii oder der terra einer Anzahl manentium, der terra von so und so viel arratrorum, zuweilen cassatorum, capacem oder von

1) Nur durch den Übergang dieses Rechts von der Geschlechtergemeinde auf die nachbarliche lassen sich Ordnungen erklären, wie: Urrecht der nächsten Hausbesitzer im Prozess Rowles versus Mason (Elton, Origins, S. 404).

der jugera einer Anzahl tributariorum)[1]); dies beweist klärlich, dass jede bäuerliche Familie in der Regel einen gleichen Anteil, wie die übrigen Höfe, am Ackerland und mitunter an den Wiesen besass. Dieselben Urkunden lassen keinen Zweifel aufkommen, dass die dem Dorf gehörigen Pertinenzen im gemeinsamen Besitz und in gemeinsamer Nutzung der Bauern waren. Die Ausdrücke silva communis,[2]) le commun,[3]) gemenisse,[4]) pascuale in communi silva,[5]) kommen in den Urkunden fortwährend vor; besonders bemerkt mag werden, dass nicht selten die Einwohner einiger Nachbardörfer zu solchen gemeinschaftlichen Nutzungen zugelassen werden, wahrscheinlich solcher, die durch allmähliche Auswanderung des Bevölkerungsüberschusses aus dem ältesten Hauptdorf sich gebildet hatten. So spricht eine Urkunde unbekannten Datums, welche Kemble in das 10. Jahrh. verlegt, von einer Wiese (pratum), auf die jede der vier Nachbardörfer Ewelme, Somerforde, Pole und Kemele das Recht, ihre Herden weiden zu lassen, besitzt (communis pastura)[6]); in einer anderen gleichfalls undatierten Urkunde aus derselben Zeit, wird von einem kleinen Landstück (quaedam parva terra) gehandelt, das drei Dörfern gemeinschaftlich gehört[7]); wahrscheinlich eine gemeinsame Trift.

In Anbetracht der spärlichen Angaben in den

1) Cod. dipl., Nos. 27, 33, 103, 140, 247, 292, 632 u. a.

2) Nos. 714 und 843. — 3) No. 1364. — 4) Urk. d. Ethelwulf v. J. 839. — 5) Urk. d. Ethelbert v. J. 863.

6) Cod. dipl., III, App. No. CCCLV. — Ewelme . . . Item praedicta villa habere debet in eodem prato communem pasturam videlicet quae ymmene morlese appellatur cum aliis villatis, scilicet Somerforde, Pole et Kemele.

7) Ibid., No. 329: et in loco qui appellatur Sunder in orientali parte de Crudewelle iacet quaedam parva terra quae quidem est communis cum terra de Crudewelle et terra de Estcote.

angelsächsischen Urkunden über Heuschläge und Weiden, die mehreren Dörfern gemeinsam waren, konnte sich Nasse nicht entschliessen, sich endgiltig darüber zu äussern, ob den Angelsachsen das System der Dorfmarkgenossenschaft bekannt war oder nicht.[1]) Die Urkunden und Rentenverzeichnisse der Abtei Ramsey ersetzen bis zu einem gewissen Grade die fehlenden Zeugnisse und lassen die Thatsache des Vorhandenseins angelsächsischer Dorfmarken über jeden Zweifel erhaben erscheinen. Eine Urkunde dieser Sammlung aus der ersten Hälfte des 12. Jahrh. bringt Zeugnisse von Einwohnern der zur Abtei Soltre gehörigen Dörfer, welche bestätigen, dass in England seit der Zeit des Canut Massregeln behufs Teilung der Gemeindenutzungen unter den einzelnen villae und villatae ergriffen wurden. Vor seiner Thronbesteigung hatte diese somit das Recht der gemeinsamen Nutzungen an Weide, Heuschlägen, Wiesen, Mooren gehabt.[2]) In einer anderen Urkunde derselben Sammlung wird

1) „Nicht mit gleicher Sicherheit, weil nicht mit gleicher innerer Notwendigkeit lässt sich behaupten, dass auch grössere, mehrere Dorfschaften umfassende Markgenossenschaften in England existierten. Ich habe in der Urkundensammlung nur eine Stelle gefunden, in der ausdrücklich gesagt wird, dass mehrere villae und villatae an einer gemeinsamen Weide Anteil hatten; und die Echtheit der betreffenden Urkunde ist nicht ausser Zweifel".

2) ... sic enim Turkillus per regem Cnut constituit, ut nulla villata in alterius marisco foderet vel falcaret sine licentia; villis enim singulis juxta mariscum positis per jussum regis Cnuti ipse mariscum divisit et quantum unaquaeque villa de marisco in proprium habere debuit, ut videlicet quantum uniuscuiusque villae sicca terra de marisco tangeret, tantum usque ad terminos manerii sui de Saltre praenominatos unaquaeque villa in proprium haberet tam pro pastura ad pascentum, quam ad falcandum et fodiendum . . . (De fund. abb. de Sautreia. A. D. 1146—1153. — Cart. mon. de Ramesia, ed. by W. H. Hart. Bd. I, S. 161).

eine Thatsache mitgeteilt, die, wie es hier heisst, lange vor der Gründung so alter Abteien, wie Ramsey, Croyland oder Thorney stattgefunden hat. König Wilfred, der Stifter des Klosters Edmondsbury, erkennt die Rechte desselben auf die ausschliessliche Nutzung eines Teils der grossen Moore und Teiche an, die im gemeinschaftlichen Besitz der habitatores Huntendoniensis provinciae, d. h. der Einwohner der Grafschaft Huntingdon sind. Es heisst zwar in der Urkunde, dass das vom Könige gewährte Recht dem Kloster ab initio Christianitatis zugestanden habe,[1]) aber nicht dieser Umstand ist für uns wichtig, sondern die Thatsache, dass die habitatores Huntendoniensis provinciae die Moore und Teiche, ganz oder teilweise, von Alters her benutzt haben. Somit stand das Recht der Gemeindenutzung nicht den Einwohnern eines bestimmten Dorfes, sondern einer unbestimmten Anzahl Grafschaftsbewohner zu, wahrscheinlich den Landleuten, deren Besitzungen an die betreffenden Moore und Teiche grenzten. Andererseits erklären sich die häufigen Streitigkeiten der benachbarten Klöster unter einander oder mit dritten Personen über die Viehweide und Grasmahd am leichtesten dadurch, dass die ihnen gehörigen Dorfansiedelungen bis zu deren Überlassung an die Abteien über die strittigen Nutzungen gemein-

1) Sed quoniam nova vetera a memoria expellunt et per veterum negligentiam alii aliena sibi quasi in juris possessionem convertunt, ne monachos nuper insaisatos aliquis de his, quae infra terminos praenominatos perceperunt, inquietat in monasterio de Burcho, quod quidem multis annis antequam Thorneya vel Rameseia vel Croylandia fundata fuit, quaesitum est, et in carta Welferi regis, qui illud fundavit inventum, quomodo mariscus etiam ab initio Christianitatis fuit divisus, in qua carta, confirmante papa Agathone, praecipit idem rex, ut abbas de Burcho et habitatores Huntendoniensis provinciae debeant et mariscum et aquas medium partiri (ibid., S. 165).

schaftliche Verfügung gehabt haben. Als Beispiel solcher Zusammenstösse möge der Streit dienen, den frater Leo, ein Verwalter der Klosterwirtschaft in Ramsey, am Schluss des 10. Jahrhunderts glücklich zu Ende führt „vocatis simul hinc et inde vicinis utrorumque accollarum discussa portione atque divisa.“ [1]) Besonders zahlreich werden übrigens diese Zusammenstösse erst in der normannischen Zeit, unter der durch die Eroberung im System der Bodenbeziehungen hervorgerufenen Verwirrung. Sie sind indes zweifellos auf die ehemals bei den Angelsachsen allgemein anerkannten Ordnungen zurückzuführen, die aber, wie eine Urkunde in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts beklagt, durch neue Ordnungen aus dem Gedächtnis verdrängt werden (nova a memoria expellunt).[2])

Der allgemeine Eindruck, den die Urkunden des 7., 8. und 9. Jahrhunderts auf uns machen, rechtfertigt keineswegs die Auffassung, dass es in England von Alters her grosse Güter gegeben hat. Die Schenkungsurkunden erwähnen selten Schenkungen von Hunderten von manentes und tributarii; meist werden sie in kleinerer Anzahl, zu mehreren Dutzenden, übergeben, wobei sie noch zerstreut und in beträchtlicher Entfernung von einander liegen und Meierhöfe (villulae) bilden, aus denen sich ein Gut zusammensetzt.[3]) Selbst

1) Lib. El., S. 167.

2) Cart. Rameseiae, S. 161.

3) Im J. 825 enthält das manerium de Baston in Lincolnshire im ganzen 4 carucatae Ackerboden aus je 8 □-quarantenae (eine quarantena gleich 40 perticae, eine pertica 20 Schritt, s. Du Cange), 45 Acres Wiese, einen 16 quarantenae langen und 8 breiten Moor, eine Mühle und eine Fischerei, piscarium (No. 383).

In einem anderen Gut desselben Klosters Croyland in Lincolnshire werden 819 im ganzen 6 carucatae Ackerland von je 15 quarantenae Länge und 8 quarantenae Breite sowie 100 Acres Wiesenland, ein Wald und ein Moor gezählt (No. 365).

im Besitz von Klöstern, wie die Abtei Evesham oder die Kirche zu Worcester, findet man im 8. und zu Beginn des 9. Jahrhunderts kaum 150 bis 300 bewohnte Höfe.[1]) Die Bewohner dieser sind mit einer durch die Sitte bestimmten Frohne oder Pacht belastet. Eine Frohne der mancipii oder gebur (der späteren nativi) erwähnen die sogenannten „Rectitudines singularum personarum." Sie frohnden zwei Tage allwöchentlich das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der Aussaat- und Erntezeit, also von Mariae Reinigung (2. Februar — Candelmas) bis Ostern und im August; während dieser Zeit frohnden sie je drei Tage in der Woche. Wer nur Pacht, gafol, entrichtet und die durch die Sitte festgesetzten Naturallieferungen leistet, der geneat oder villanus ist frei von Frohne, muss jedoch, wie der gebur, an der Nachbarhülfe, an der Ernte und am Ausdrusch des Getreides teilnehmen; ferner wird er mit der Anpflanzung lebender Zäune und der Errichtung von Wohnstätten beschäftigt, ebenso mit der Wartung der Pferde und dem Fahrdienst.[2]) Der nativus oder gebur hat ausserdem 3—5 Acres des gutsherrlichen Feldes zu beackern und mit eigenem Korn zu besäen, abgesehen von seiner Hülfe bei den Pflugarbeiten und der Aussaat im Herbst und im Frühling, die ebenfalls anderthalb Tage der Woche in Anspruch nehmen.[3]) Schon

1) In einer dem Kloster zu Worcester 780 vom König Offa ausgestellten Schenkungsurkunde heisst es: Est autem rus praefatus in IV villulis separatum; von den villulis enthält die eine 5, andere 3 bis 10 manentes (No. 236). — S. auch Urk. No. 235 v. J. 780. Bei der Gründung der Abtei in Evesham im J. 714 bestand ihr Landbesitz im ganzen aus nur 120 mansi (No. 131).

2) Ibid., geneat-right. — Vgl. Andrews, The old english manor, S. 155.

3) Die Rectitudines sprechen von wic-weorce (wöchentlicher

um diese Zeit gelten diese „Hülfsarbeiten“ als Entschädigung an den Gutsbesitzer für die Viehweide auf der gutsherrlichen Trift. Darum heisst es in den Rectitudines: „Wofern ein gebur mehr Gras brauchen sollte, so hat er auch entsprechend mehr zu pflügen.“ [1])

An Naturalleistungen hat der gebur zum Feste St. Martini im November eine bestimmte Menge Gerste (zum Bierbrauen) und zwei Hühner zu liefern, zu Ostern einen jungen Hammel; an Stelle dieses kann auch die Zahlung von 2 Denaren treten. Die Geldleistungen sind an zwei Terminen, am Michaelistag und zum Feste St. Martini, mit insgesamt 33 Denaren zu entrichten.

Die Arbeitsmittel erhält der gebur vom Gutsherrn und zwar ein Paar Ochsen, eine Kuh, 6 Schafe, und 7 besäte Acres Getreide. An manchen Orten kommen Abweichungen von dieser Form vor, welche es dem gebur ermöglichen, bald Honig, bald Fleisch, oder auch Bier dem Gutshof zuzuführen.

Zwischen dem gebur und dem geneat befindet sich noch der Besitzer eines Gehöftanteils (cotsetle); er ist frei von der Bodensteuer, aber nicht von der Herdabgabe (hearthpenning), die, wie es im lateinischen Texte heisst, keinem Freien erlassen ist. Dies ist ein wertvoller Beleg dafür, dass die cotsetle, gleich den französischen hospites, aus den Reihen freier Leute hervorgegangen sind. Die Grösse des Gehöftlandes eines cotsetle ist oft 5 Acres gleich. Er ist mit folgenden Nachbarhülfediensten belastet. Das ganze Jahr hindurch arbeitet er an den Montagen, gleich den festländischen lundinarii, bis auf den Monat

---

Arbeit) des gebur II dagas (zwei Tage) and on hearfest III dagas to wic-weorce, and of Candelmaesse od Eostran III.

1) Rect. sing. pers., 4, § 1.

August, in dem er drei Tage in der Woche oder zuweilen die ganze Woche hindurch arbeitet.[1])

Einige Urkunden lassen annehmen, dass noch im 8. und 9. Jahrhundert, ähnliche Ordnungen geherrscht haben. Deswegen darf man auch die Einbürgerung der oben betrachteten Bräuche dieser Zeit zuschreiben.[2])

1) Seebohm, S. 130.

2) Die Urk. No. 352 (v. J. 815) berichtet, wie der Abt in Abingdon terras in perpetuum liberaliter adquisivit in Berkshire und Oxfordshire a gravitudine et durissima servitute regum et ecclesiae eas servire liberaliter subjunxit . . . Dort heisst es auch: redemit iam agros a servitute collocatas a manu extraneorum. — Im J. 805 wird dem Bischof von Winchester von den manentes in Farnham (Grafschaft Huntingdonshire) Unterkunft für zwei Nächte gewährt (pastum et refectionem duarum noctium), sowie 10 anforae Honig (No. 324).

In e. Schenkungsurk. Witlafs, des Königs von Mercia. v. J. 833 zu Gunsten des Klosters in Croyland werden die virgatae, bovatae terrae und cotagia unterschieden. Die letzteren sind dasselbe, wie die cotsetles. Die virgatae sind volle, die bovatae halbe Anteile (No. 409), die durch die Teilung des hid in 4, bezw. 8 Teile entstanden sind. Die Urk. No. 414 spricht von der Zahlung pro gablo — plumbum (v. J. 835). Im J. 830 entrichten die Besitzer eines Gespannes (jugum) in Middlesex die Pacht, gáblum, die einen in Käse, Lämmern oder Wolle, andere in Salz (No. 402). Die Kirche in Rochester zählt 828 unter ihren homines Leute, die mit der Verteidigung oder Ausrüstung der Festung, festingmen, beschäftigt sind (No. 395). In den königlichen Verleihungen wird überhaupt den manentis die Freiheit nicht nur vom tributum, sondern auch ab operibus regis versprochen: Et terre ille a laboriosis operibus et ab omnibus tributis vel censuris et ab omnibus refeccionibus regum vel principum seu omnium expedicionum concedere curabo (No. 280 v. J. 796). Die Urk. No. 278 (v. J. 772) berichtet von gavolland oder vom verpachteten Boden dasselbe, wie von geneatland. Die Urk. No. 429 (v. J. 840) bestimmt dieses gafol von 4 manentes des Gutes rom in der Grafschaft Gereford: XV modios de pura celia hoc est buttam plenam vasque plenum mellis vel ejus pretium . . . unumque armentum cum C panibus unumque ovem cum uno suillo . . . (Chart. Sax., Bd. II, No. 429).

Dem freiem Stande der Mehrheit der Dorfbevölkerung, die aus mit tributum oder gafol Belasteten, den sogenannten geneat, bestand, entspricht all das, was die Gesetze der Angelsachsen und andere gleichzeitige Quellen über die gesellschaftliche Lage des einfachen Volkes oder der sogenannten ceorls mitteilen. Sie wurden, wie man weiss, nur den Grafen (earls) gegenübergestellt.[1]) Sie konnten auch, wie man weiss, Dienstmannen werden, nachdem sie z. B. eine Meerfahrt zu Handelszwecken gemacht hatten.[2]) Für den ceorl ist, wie für einen Freien, ein besonderes Wergeld oder Composition festgesetzt, nicht wie für einen Sklaven, da er und sein ganzes Eigentum als Besitztum des Herrn gilt, der auch die für ihn zu entrichtende Entschädigung erhält.[3])

Der unfreie Stand der gebur (vgl. mit dem deutschen geborene und der in den englisch-normannischen Quellen gebrauchten Übersetzung nativi) entspricht seiner Stellung nach ganz und gar derjenigen der s. g. theows (Sklaven), soweit wir sie aus den spärlichen Mitteilungen in den Gesetzen der Angelsachsen kennen; die Anzahl derselben erhielt sich nicht nur durch ihre natürliche Vermehrung, sondern auch durch die freiwillige Selbstbegebung Freier nebst ihren Familien in den Sklavenstand, so in den Hungerjahren aus Mangel an Nahrung,[4]) oder bei Unvermögen, das Lösegeld für ein Verbrechen zu entrichten. Der Zusatz „Weisser"

1) Gesetze des Alfred (Schmid, Ges. d. Angelsachsen, Cap. 4, § 2) . . . ge ceorle ge eorle. S. auch d. Ges. Athelstans (Ibid., S. 544) . . . ge eorlisc ge ceorlisc.

2) Vgl. Kemble (Bd. I, S. 209) und Stubbs, Constit. h. (Bd. I, S. 79).

3) Schmid, Leges Inae, Capp. 48 und 24.

4) Kemble, Cod. dipl., No. 925. Die Urk. spricht von der Freilassung von Personen, die aus Not um Nahrung ihre Köpfe verkauft hatten. Stubbs beruft sich auf das Penitential des

in der Bedeutung Freigeborener, ein Zusatz, den die Quellen zur Bezeichnung solcher Mietlinge (wite theows) gebrauchen, weist darauf hin, dass ihre Sklaverei erst jüngeren Datums ist. So erklärt sich die erstaunliche Lebensfähigkeit dieser Klasse, die trotz zahlreicher durch die Geistlichkeit beförderter Freilassungen sich erhielt.[1])

Somit gelangen wir zu dem Schlusse, dass der Grundbesitz und die Landwirtschaft bei den Angelsachsen des 7., 8. und 9. Jahrhunderts keineswegs auf der Herrschaft gutsherrlicher Grundsätze und bäuerlicher Unfreiheit beruht hat. Das Gut befindet sich noch in der Entwicklung und Bildung, und der grösste Teil der Bauern geniesst persönliche Freiheit. In Meierhöfen (villulae) und Dörfern (vici, rura) zerstreut, ist die Bauernschaft gegenüber der Krone, Privatpersonen und Korporationen, denen seitens der Krone Landschenkungen gewährt werden, durch die Verpflichtung gebunden, Pacht, gafol oder tributum, und eine Herdsteuer zu entrichten, dem Könige oder Gutsherrn Unterhalt (pastum) in festgesetzter Menge zu gewähren, Staatssteuern (trinoda necessitas) und Kirchenabgaben (Kirk-schot) zu entrichten, schliesslich Nachbarhülfedienste bei der Aussaat und der Ernte zu leisten. Autonom in ihrer Wirtschaft, bilden die Bauern Gemeinden, in denen der Besitz an den Ackerländereien, Wiesen, unbebauten Strecken und Wäldern gemeinsam ist. Die Anteile lagen im offenen Felde, in verschiedenen Gewannen zersplittert, und diese

angelsächsischen Bischofs Theodor, in dem diese Begebung in die Leibeigenschaft gestattet wird.

1) Dank der Geistlichkeit wurde in die Gesetze des Ina eine Vorschrift aufgenommen, nach welcher die Nötigung eines Sklaven zur Sonntagsarbeit den Gutsherrn zwang, ihm die Freiheit zu geben (Leg. Inae, S. 3).

Gemenglage kennzeichnet auch die Wiesenwirtschaft, indem die Bauern oft gezwungen waren, sich mit einigen zuvor ausbedungenen Wagen Heu zu begnügen, die sie vom gemeinsamen pratum erhielten. Die Gemeindenutzungen (communis pastura oder communio in saltibus et silvis) befinden sich nicht selten im gemeinschaftlichen Besitz einiger Dörfer, Meierhöfe und Güter, die dann nicht einen einfachen Verwaltungskreis, sondern eine Wirtschaftseinheit bilden, die der germanischen Mark gleicht, ohne diesen Namen zu führen.

Nach dem Muster der freien Gemeinden sind auch die hörigen eingerichtet; die Mitglieder derselben bestehen aus Dorfsklaven oder gebur, die in der Gemeinde geboren waren und die ebenfalls Streifen in den einzelnen Gewannen der offenen Gutsfelder besitzen und dessen Pertinenzen benutzen. Sie erhalten Arbeitsmittel vom Eigentümer und entschädigen diesen für den Anteil durch Frohndienste, durch Geld- und Naturalpacht, indem sie, gleich der freien dörflichen Bevölkerung, der Pflicht der Nachbarhülfe bei der Aussaat und der Ernte nachkommen müssen.

Eine Mittelstellung zwischen den freien Gemeinbesitzern und den Dorfsklaven mit Landanteilen nehmen die Ansiedler, cotsetles, ein, die ein Gehöft besitzen und, wie die Freien, der Herdsteuer unterworfen sind. Sie besitzen keine Anteile in den Ackerländereien und Wiesen. Als Entgelt für die ihnen vom Gutsherrn zugewiesenen wenigen Acres leisten sie ihm den Dienst eines Tages, aber eher als Nachbarhülfe denn als Frohne, ohne zugleich jedoch das gafol oder die Grundsteuer zu entrichten.

Die höheren Stände der angelsächsischen Gesellschaft besitzen ausser dem angestammten Eigentum, das oft auch Allod genannt wird, lebenslänglich oder mehrere Generationen hindurch oder auch erblich

Güter, die ihnen der König mit Zustimmung der witane, d. h. der geistlichen und weltlichen Grossen (in den Quellen zuweilen lateinisch als „optimates“ und „senatores“ bezeichnet),[1]) geschenkt hatte. Diese Güter werden entweder als Belohnung für erwiesene Dienste vergeben, wobei es als Regel gilt, dass sie ohne Wissen und Einwilligung des Königs nicht in andere Hände übergehen dürfen, oder aber als unmittelbares Geschenk an Kirchen und Klöster zum Heile der Seele und zum Wohlergehen des Schenkers, seiner Vorfahren im ewigen Leben, und seiner Nachkommen verliehen.[2]) Eine solche Überlassung ist nicht mit einer gewaltsamen Veränderung der früheren Beziehungen der Dorfarbeiter zum Boden verbunden. Sie hat lediglich den Übergang jener Pachtzahlungen und Dienstleistungen, opera et tributa, an den Gutsherrn zur Folge, die bis dahin dem Staate zugestanden hatten.

1) No. 451.

2) Non pro pecunia, sed pro remedio animae meae et pro expiatione scelerum meorum (Urk. des Egbert von Kent v. J. 833, No. 411).

UNIV. OF MICHIGAN,
OCT 19 1912

Druck von Hans Adler, Greifswald.

VERLAGS- UND PARTIE-ARTIKEL

von

R. L. PRAGER

ıezlalgeschäft für Rechts- u. Staatswissenschaften u. Geschichte

in

BERLIN

1872—1906.

Berlin, NW. 7
No. 21, Mittelstrasse (zwischen Friedrich- und Neustädt. Kirchstr.)
1907.

Die Firma *R. L. Prager* wurde als Antiquariat und Sortiment
gründet zu Berlin am 1. April 1872 von Robert Ludwig Prager,
noch heute Besitzer der Firma ist. Prokurist ist Paul Schulz. Anfangs
als gemischtes Geschäft geführt, ist der von Anfang an mit Liebe gepflegte
Spezialität:

„Rechts- und Staatswissenschaften und Geschichte"

in Sortiment, Antiquariat und Verlag nunmehr weitaus der Hauptteil
Geschäftstätigkeit gewidmet. Der Verlag gehört ausschliesslich dieser Ri
tung an und wird gebildet aus teils selbst gedruckten, teils in Bestand
oder in Partien übernommenen Werken.

Der Drucklegung von Dissertationen, kleineren Abhandlungen
grösseren Werken für Rechnung der Verfasser sowie deren Vertrieb
Buchhandel wird besondere Sorgfalt zugewandt.

Das Antiquarlager umfasst mehr als 200,000 Bände und sind dar
bis Ende 1906 173 Kataloge veröffentlicht worden, ausserdem gibt
Firma seit 1886 vierteljährlich einen

„Bericht über Neue Erscheinungen und Antiquaria

aus dem Gesamtgebiete der

Rechts- und Staatswissenschaften"

Preis jährlich postfrei M 1,—

heraus, welcher neben Personalnachrichten und Totenschau, Mitteilun
über künftig erscheinende Bücher und Antiquarkataloge, die *Neuen Ers
nungen des betreffenden Vierteljahres in sämtlichen Kultursprachen* verzeich

Von grösseren Lagerkatalogen sei des letzten, unter dem Titel:

„Bibliotheca juridico-oeconomico-politica"

erschienenen gedacht, welcher auf 618 Seiten beinahe 20,000 Werke
wissenschaftlicher Anordnung verzeichnet (Preis M 6,—) und ein wertvo
Repertorium der einschlägigen Wissenschaften bildet, sowie der au
blicklich vergriffenen

„Collectio plusquam 4000 dissertationum"

(Preis M 1,—) welche den Bestand des Lagers an rechtswissenschaftli
Dissertationen, Programmen etc. vom 16. Jahrh. bis zur neuesten Zeit
Kenntnis des gelehrten Publikums bringt.

An Auktionen wurden im Laufe der Zeit sieben abgehalten.

Die Geschäftsräume befanden sich vom 1. April 1872 bis 31.
1877 Linienstrasse 138; vom 1. April 1877 bis 30. Sept. 1881 Charlotte
19; vom 1. Oct. 1881 bis 30. Sept. 1890 Universitätstrasse 5; vom 1.
1890 an befinden sie sich Mittelstrasse 21 im eigenen Hause.

Kommissionär in Leipzig: *Carl Fr. Fleischer.* **Bankverbindung:** *Deu
Bank in Berlin, Dep.-Kasse A.* **Fernsprecher:** *Amt I Nr. 7369.* **Telegra
adresse:** *Prager Mittelstrasse Berlin.*

M. Pf.

Adickes, Fr. Zur Lehre von den Rechtsquellen, insbes. üb. d. Vernunft u. d. Natur d. Sache als Rechtsquellen u. über das Gewohnheitsrecht. (XII, 81 SS.) gr. 8. Cass. 1872. (M 2) 1 —

Alexi, S. John Law und sein System. Ein Beitrag zur Finanz- u. Münzgeschichte. (VII, 67 SS. m. 2 Tfln. Abb. u. 3 Tabb.) 8. 1885. 5 —

Antiqua, Die westgoth., od. das Gesetzbuch Reccareds. Bruchst. e. Par. Palimps., hrsg. v. F. Blume. (XXIV, 47 SS.) 8. Halle 1847. — 80

Arnold, W. Verfassungsgesch. d. deutschen Freistädte. 2 Bde. (XL, 444 SS.; XVI, 502 SS.) 8. Hamb. 1854. (M 16) 8 —

Barbovescu, Jón. Geschichte d. röm. Prov. Dacien. (35 SS.) gr. 8. 1885. — 80

— Die Basch-Araba u. d. Anfänge d. romän. Staates. Zugl. e. Beitrag z. Gesch. d. Dtschn. in Siebenbürgen. (V, 41 SS.) gr. 8. 1892. 1 20

— Der autonome Zoll-Tarif von Rumänien vom 17./29. Mai 1886 nebst den Conventional-Tarifsätzen sowie e. Uebersicht der Veränderungen, welche durch den Ablauf des Rumän.-Oesterr. Handelsvertrages vom 22. Juni 1875 hervorgerufen sind, zusammengestellt. (68 S. Tab.) 4. 1886. 2 —

Basch, J. Wirthschaftliche Weltlage. Börse und Geldmarkt. Für die Jahre 1891—1901. (2.—12. Folge.) 8. 1892—1902. à 1 —

Die erste Folge erschien bei Leonhard Simion in Berlin.

Baumstark, E. 15 Jahre Gründung der staats- u. landw. Acad. Eldena. (82 SS.) 8. Gr. 1860. — 60

— Zur Gesch. d. arbeit. Klasse. (54 SS.) 8. Gr. 1853. — 60

Beiträge zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte. Hrsg. v. G. Pescatore.

Hft. 1: **Incerti auctoris summa de success.** Eine syst. Darstellung d. Erbrechts a. d. ält. Glossatorenzeit. (X, 37 SS.) gr. 8. 1889. 1 60

„ 1a: **Canis, J. J. De modo studendi** in jure libellus. N. d. Ed. princ. v. J. 1476. Hrsg. v. G. Pescatore. (58 SS.) gr. 8. 1889. 2 —

„ 2: **Miscellen.** (No. 1—13.) (VI, 122 SS.) gr. 8. 1889. 3 —

„ 3: **Thomae Diplovatatii Opus de praestantia doctorum.** Erste Abth.: Prooemium. Justinianus. Isidorus Hispalensis. Accursius. (48 u. 184 SS.) gr. 8. 1890. 7 —

Bericht über neue Erscheinungen und Antiquaria aus dem Gesamtgebiete der Rechts- und Staatswissenschaften. 4 Nos. jährlich. Jahrg. I—XXI. 1886—1906. (à 4 Nos., jede 3 Bg.) gr. 8.

Preis postfrei der Jahrgang 1 —

Inhalt: Personalnachrichten. Nachrichten über künftig erscheinende Bücher. Kataloge. Neue Erscheinungen. Antiquaria. Anzeigen.

Berlinisches Stadtbuch aus dem Ende des XIV. Jahrh. Neue Ausg. veranstaltet v. d. Städt. Behörden Berlins. Mit 2 farb. Bildern u. 3 Schriftproben. (XLIX, 303 SS.) gr. 8. 1883. (M 12) 4 —

Bernhard, M. Die Holzindustrie in der Grafschaft Glatz. (VIII, 144 SS.) gr. 8. 1906. 2 —

Bibliotheca juridico-oeconomico-politica. Verz. e. Sammlung v. Werken aus d. Ges.-Geb. d. Rechts- u. Staatswiss. Zusgest. v. R. L. Prager. (VI, 618 SS.) gr. 8. 1895. Lwd. Auf starkem Papier. 6 —

Herr Professor Dr. K. Schulz, Bibliothekar am Reichsgericht, behandelt in dem Juristischen Literaturblatt 1896 No. 2 die „Bibliotheca" und den „Bericht" in einem längeren Aufsatze, in dem es u. A. heisst:

„Unendliche Mühe und Arbeit steckt in diesen Verzeichnissen und „in dem seit 1886 vierteljährlich erscheinenden Bericht. Bibliotheken „*und Bücherkäufer* haben an einem blühenden Antiquarhandel ein

„grosses Interesse. Aus diesem Grunde möchte ich „Bibliotheca" und „Bericht", erstere als ein nützliches Handbuch für jede juristische „Bibliothek, letzteren als eine zweckmässige Uebersicht neuer Er„scheinungen und neuer antiquarischer Erwerbungen, welche die Biblio„theca dauernd ergänzt, der Aufmerksamkeit der Juristen empfehlen."

Bibliotheca juridica et oeconomico-politica. Verzeichniss ein. Sammlung v. Werken a. d. Gesammtgeb. d. Rechts- u. Staatswiss. Vorr. s. d. Lager v. R. L. Prager in Berlin. (406 SS.) 8. 1886. Cart. 2 —

Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft. Begründet von F. Stöpel. Fortgeführt von R. Prager.

Von dieser Bibliothek, welche sich zum Ziel gesetzt hat, **die hervorragendsten Werke der nationalökonomischen und sozialen Schriftsteller aller Nationen in billigen und schönen Ausgaben und in guten Uebersetzungen** zu veröffentlichen, sind bisher die folgenden Bände erschienen:

Bd. I. *Carey, H. C.* **Die Einheit des Gesetzes,** nachgewiesen in den Beziehungen der Natur-, Sozial-, Geistes- u. Moralwiss. Nach d. amerik. Orig. v. F. Stöpel. (XX, 434 S.) 8. 1878. br. M 5; eleg. Halbfrzbd. 6 —

Bd. II. *Malthus, T. R.* **Versuch über das Bevölkerungsgesetz.** Nach d. 7. Ausg. d. engl. Orig. übers. v. F. Stöpel. 2. Aufl., durchges. und verb. v. R. Prager. (XVI, 866 S.) 8. 1900. br. M 10; eleg. Halbfrzbd. 11 —

„Die 1879 zuerst erschienene Uebersetzung Stöpels ist die einzige deutsche, die den definitiven Text des klassischen englischen Werkes enthält. Es ist deshalb zu Dank zu begrüssen, dass nach dem Tode Stöpels diese Ausgabe nicht vom Büchermarkte verschwunden ist, sondern von anderer Hand in verbesserter Form dem Publikum von Neuem vorgelegt wird." (DLitZtg. 1900, No. 38.)

Bd. III—VI. *Smith, Adam.* **Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes.** Deutsch v. F. Stöpel. 2te Aufl. durchgesehen und verbessert von Robert Prager. 4 Bde. (1263 S.) 8. 1905—07. br. M 7; in eleg. Halbfrzbdn. 9 —

„Zu dem Vorzuge der Stöpelschen Uebertragung gehört eine gewisse Schlichtheit in der Ausdrucksweise, wobei mehr auf die richtige Wiedergabe des Textes als auf glatte Darstellung hingezielt wird."
(A. Oncken-Bern in den Krit. Blättern f. d. ges. Sozialwiss. April 1906.)

Bd. VII. *Smith, E. Peshine.* **Handbuch der politischen Oekonomie.** Nach d. amerik. Orig. v. F. Stöpel. (XVI, 398 S.) 8. 1878. br. M 5; eleg. Halbfrzbd. 6 —

Bd. VIII. *Blanc, Louis.* **Organisation der Arbeit.** Nach der 9., umgearb. u. durch ein Kap. vermehrten Ausg. des Orig. übers. v. Rob. Prager. (X, 332 S.) 8. 1899. br. M 5; in eleg. Hfz. 6 —

Bd. IX, X. *Sismondi, J. C. L. Simonde de.* **Neue Grundsätze der politischen Oekonomie.** Nach d. 2. Ausg. (1827) übers. v. Rob. Prager. In 2 Bdn. (XXVIII, 359 S. u. VI, 369 S.) 8. 1901—2. br. M 10; eleg. Hfrzbd. 12 —

„Neue Grundsätze Sismondis . . „dass diese auch heute noch von Interesse sind „und dass wir uns freuen, sie in einer neuen gut verdeutschten Ausgabe begrüssen „zu können." — (Litt. Mitt. d. Annalen d. Dtl. 1901, 7.)

„Die Arbeit ist die einzige Quelle des Reichtums, die Sparsamkeit das einzige „Mittel, ihn zu bewahren. Aber Reichtum ist nicht Selbstzweck, der einzige Zweck „seiner Anhäufung ist der Genuss. Ein Wachsen des Nationalreichtums ohne gleich„zeitiges Wachsen der nationalen Genüsse ist ein nationales Uebel. Darum kein laisser „aller laisser faire, keine zügellose Concurrenz. Der Staat hat zu intervenieren. Er „muss die Entwicklung des Reichtums und seine gerechte Verteilung überwachen, die „Schwachen und Armen durch Fürsorge im Fall von Krankheit und Altersschwäche „schützen gegen die Starken und Reichen, er muss neben die egoistische Berechnung „des Einzelnen, die nur auf Vermehrung der Produkte gerichtet, eine das Gemeinwohl „berücksichtigende Berechnung treten lassen, die die Vermehrung der Genüsse und „des Wohlbefindens Aller verfolgt. So den ethischen Charakter der Volkswirtschafts„lehre betonend, erscheint Sismondi, der in seinen früheren Werken noch vollständig „auf dem Standpunkt der Adam Smithschen Lehre steht, in seinen Nouveaux principes „in entschiedenem Gegensatz zu Smith. Ebenso aber auch zu den Socialisten. Glück„sam ein Vorgänger der sogenannten Kathedersocialisten hält er an der Grundlage „und den Einrichtungen des heutigen Gesellschaftslebens fest und ist immer nur be„müht, durch besonnene Reformen die Teilnahme der Allgemeinheit an den Cultur„fortschritten zu fördern. Die deutsche Uebersetzung seines obengenannten epochalen „Werkes wird hoffentlich zur richtigen Würdigung des häufig falsch beurteilten fran„zösischen Nationalökonomen erheblich beitragen." (Lit. Centralbl. 1901 No. 31.)

„Der Leser mag darauf hingewiesen werden, dass sich die bedeutungsvollere Partie im 2. Band befindet; nam. im 7. Buch, das von der Bevölkerung handelt. Hier spielt sich vornehmlich die Polemik mit Malthus, Ricardo und Say ab, die eine dogmengeschichtliche Bedeutung besitzt . . . ."

M. Pf.

ibliothek der Volkswirtschaftslehre etc. (Fortsetzung.)

„Von erkenntnistheoretischem wirtschaftsgeschichtl. Interesse ist Sismondis Verhältnis zu Ricardo im besondern. In seinen „Principles of Political Economy and Taxation" (1817) hat Ricardo das ältere Werk Sismondis „De la richesse commerciale" mit Auszeichnung zitiert. In den „Nouveaux principes" wurde bei aller persönlichen Hochachtung niemand schärfer angegriffen als Ricardo."

(A. a. ausführl. Besprechung A. Onckens in d. Dtschn. LitZtg. 1902, No. 42.)

„Eine Biographie und kurze Darstellung der Lehre Sismondis leitet das Werk, das uns hier in guter Uebersetzung geboten wird, ein. Der Herausgeber erblickt in Sismondi einen Vorgänger der Kathedersozialisten, dem die deutsche Arbeiterversicherung als Ideal vorgeschwebt habe." (Soz. Praxis 1902, No. 17.) — „Mit dem zweiten Band kommt die Neubearbeitung des Hauptwerkes des franz. Nationalökonomen zum Abschluss. Ein sorgfältig bearbeitetes alphab. Sachregister erleichtert die Benutzung des Werkes. Die Uebersetzung, die Herr Prager besorgt hat, liest sich leicht und gut."

(ebd. 1902, No. 20.)

„. . . . . liegt nun auch der 2. Teil vor. . . . Die Uebersetzung von Robert Prager „ist gut und lässt vergessen, dass man es mit einem fremdsprachlichen Werke zu thun „hat."

(Litt. Mitt. d. Annalen d. D.R. 1901, 12.)

Bd. XI. *Kowalewsky, Maxime.* **Die ökonomische Entwickelung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsform.** Mit Genehmigung des Verf. aus dem Russ. übersetzt von L. Motzkin. In 6 Bdn. Bd. I.: Röm. u. German. Elemente in der Entwicklung der MA. Gutsherrschaft u. der Dorfgemeinde. (VIII, 589 S.) 8. 1901. br. M 7,50; eleg. Hfrzbd. 8 75

Bd. XII. „ — — Bd. II.: **Die Feudalisierung des Grundbesitzes in ökonom. Beziehung.** (VII, 466 S.) 8. 1902. br. M 6; eleg. Hfzbd. 7 —

Bd. XIII. — — Bd. III.: **Englische, Deutsche, Italienische und Spanische Wirtschaftsverfassung in der zweiten Hälfte des Mittelalters.** (VIII, 504 S.) 8. 1905. br. M 7,50; eleg. Hfzbd. 8 75

Bd. IV erscheint Ende des Jahres 1907.

„Die Arbeit Kowalewsky's darf in gewisser Beziehung als bahnbrechend bezeichnet werden, sie ist der erste grosse Versuch, mit Hilfe der vergleichenden Methode eine Geschichte des Immobiliarbesitzes und Immobiliarrechts in Europa zu schreiben. Der Verfasser beherrscht die deutsche, frz., engl. etc. Litteratur über die einschlägigen Fragen ebenso wie die Rechtsquellen. Der Rechts- und Wirtschaftshistoriker wird aus dem Werke reiche Anregung und Belehrung empfangen."

(Litt. Mitt. d. Annalen d. DR. 1901, 7.)

„Der Verfasser hat sich die verdienstliche Aufgabe gestellt, in der Geschichte des Eigentums vornehmlich das Verhältnis der beiden streitenden Faktoren des römischen und des deutschen R. zu einander zu beleuchten. In dem vorliegenden ersten Bande behandelt er römische und germanische Elemente in der Entwicklung der mittelalterlichen Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde. . . . . Durchweg lässt das Buch ein ernstes, wissenschaftliches Streben und eingehende Studien erkennen. Der Schwerpunkt liegt weniger in neuen Forschungen, als in der eigenartigen, vergleichenden Methode, die den doppelten Einfluss römischer und germanischer Kultur auf die Entwicklung des Immobiliargüterrt. ebenso klar wie anziehend und in fliessender Darstellung zur Anschauung bringt." Schück. (Cbl. f. RWiss. 1901, Hft. 10.)

„L'opera si sembra molto importante, frutto di ricerche solide. Di essa dovrà tener conto chiunque nell' avvenire si occuperà dell' ordinamento della proprietà medievale. E la questa prima volume è lecito ritenere che la storia del K., che va fino all' avvento del capitalismo, riescirà all' altezza del difficilissimo tema." Gius. Salvioli.

(Schluss einer ausführl. Besprechg. in der „Cultura" Roma.)

Bd. XVII. XVIII. *Thompson, William.* **Untersuchung über die Grundsätze der Verteilung des Reichtums zu besonderer Beförderung menschlichen Glücks.** 2 Bde. N. e. Einleitung: **Gesch. der sozialist. Ideen in England** von H. S. Foxwell. Uebers. u. d. engl. Orig.-Ausg. (1824) von O. Collmann. (XCII, 457 S.; VIII, 555 S.) 8. 1903—1904. 2 Bde.

br. M 15; eleg. Hfzbd. M 17 50

„Das Buch . . . . . nimmt in der Literatur des Sozialismus keinen unbedeutenden Platz ein. Sein Verfasser, der als ein äusserst edler, hingebender Charakter geschildert wird . . . . war ein sehr begabter Schüler und Freund des englischen Sozialphilosophen Bentham einerseits und des Sozialisten Robert Owen andererseits. Man könnte sagen, dass sein Hauptwerk, mit dem wir es hier zu tun haben, eine Synthese von Bentham und Owen darstellt . . . . . Die Skizze des Prof. Foxwell über die Geschichte der sozialistischen Ideen in England, die der Deutschen Ausgabe vorausgeschickt ist, ist . . . . . in Einzelheiten nicht einwandfrei, aber voll interessanter Angaben über den englischen Sozialismus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, dessen Literatur wohl niemand so gut kennt, wie der Verfasser." (Dok. d. Sozial. Bd. III. 4. IV. 1903.)

„Die Bibliothek der Volkswirtschaftslehre und Gesellschaftswissenschaft, welche uns schon manche hervorragende Werke in billigen und gut ausgewählten Deutschen Ausgaben gebracht hat, bietet uns nun William Thompsons Untersuchung über die Grundsätze der Verteilung des Reichtums in einer von O. Collmann vorzüglichen Deutschen Uebersetzung." „. . . . Vielmehr ist die Frage nur die, ob sein Werk über die Verteilung des Reichtums einer erneuten Ausgabe bedürftig und wert war. Seine

beiden Richtungen hin ist die Frage zu bejahen, denn Thompsons Werk ist die bedeutendste wissenschaftliche Leistung des englischen Sozialismus. Zum Verständnis des Thompsonschen Gedankenkreises trägt die Einleitung von H. S. Foxwell über die Geschichte der sozialistischen Ideen in England wesentlich bei. Der Übersetzung ist lobenswert." (Lit. Mitt. d. Ass. d. Disch. B. 1903, No. 5.)

Blanc, Louis. Organisation der Arbeit. Bibl. d. VWL. u. GW. Bd. VIII.

Blondel, G. De l'enseignement du droit dans les universités allemandes (XVI, 88 pp.) gr. in-8. Paris 1885. 2 40

— La réforme des études juridiques en Allemagne. (16 pp.) gr. in-8. Par. 1887. (Extr.) — 80

— Etude camparée sur le développement constitut. de la France et de l'Allemagne. (15 pp.) Roy.-8. Paris 1891. — 80

Blume, Fr. Iter Italicum. Bd. I. Archive, Bibliotheken und Inschriften in den sardinisch. u. österr. Provinzen. (XXX, 272 SS.) 8. 1824. (M 4,50) 3 —

— — Bd. III Archive, Bibliotheken und Inschriften der Stadt Rom. (IV, 230 SS.) 1830. (M 3,75) 2 —

— — Bd. IV. Königreich Neapel, u. Nachträgen u. Regg. zu allen 4 Bden. u. z. Bibl. LL. MSS. Ital. (X, 364 SS.) 8. 1836. (M 6) 4 —

Bd. II ist vergriffen.

— De geminatis et similibus in Digestis invent. capit. (68 SS.) 8. Jen. 1820. 1 —

— Der burgundische Reichstag zu Ambérieux 501. (30 SS.) 8. Lpz. 1847. 1 —

Bluntschli, J. C. Geschichte des schweizer. Bundesrechtes von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenw. (2) 2 Bde. gr. 8. 1875. (M 21) 13 —

— — Bd. I: Geschichtl. Darstellung. (IV, 571 SS.) (M 15) 8 —

— — Bd. II: Urkundenbuch. (479 SS.) nicht einzeln.

Büdinger, M. Vorlesungen üb. engl. Verfassungsgesch. (X, 341 SS.) gr. 8. Wien 1880. (M 9) 4 50

(Cabet.) La femme, son malheureux sort dans la société actuelle, son bonheur dans la communauté. 8e éd. (31 pp.) 16. Paris 1848. 1 —

(—) Le démocrate devenu communiste malgré lui etc. (31 pp.) 16. Par. 1847. 1 —

(—) L'ouvrier, ses misères actuelles etc. 4e éd. (48 pp.) 16. Par. 1848. 1 —

Carey, H. C. Die Einheit des Gesetzes. Bibl. d. VWL. u. GW. Bd. I.

Chevalier, M. Des intérêts matériels en France. (558 pp. Avec une carte.) 8. Paris 1843. (3 fr. 50 c.) 1 —

— La liberté aux Etats-Unis. (56 pp.) 8. Paris 1849. — 60

Daniels, A. v. Alter u. Ursprung d. Sachsenspiegels. (XVIII, 132 SS.) 8. Berl. 1853. — 80

— De Saxonici Speculi orig. (288 SS.) 8. Berl. 1852. (M 6) 1 —

Dechesne, L. La conception du droit et les idées nouvelles. Indép. individ., inégalité naturelle des hommes, solidarité sociale, justice distribut. (146 pp.) 8. 1902. 2 —

— L'Evolution écon. et sociale de l'industrie de la Laine en Angleterre. (300 pp. av. 2 diagr.) gr. 8. 1900. 3 —

Deutsch, H. Die Vorläufer d. heutigen Testamentsvollstrecker im Römischen Recht. (VIII, 40 SS.) gr. 8. 1899. 1 20

Doren, A. Deutsche Handwerker und Handwerkerbruderschaften im mittelalterlichen Italien. (VI, 160 SS. mit Tabellen.) gr. 8. 1902. 5 —

Duncker, L. Das Gesammteig. (VII, 231 SS.) 8. Marb. 1856. (M 3) 1 80

— Die Lehre v. d. Reallasten. (XIII, 240 SS.) 8. Marb. 1857. (M 3) 1 80

Einhard. Leben Karl's d. Gr. Einleitg., Urschrift, Erläuterg., Urk.-Samml. hrsg. v. J. L. Ideler. 2 Bde. (XVI, 276 SS.; VI, 364 SS.) 8. Hamb. 1839. (M 9,75) 6 —

Elvers, R. Die röm. Servitutenlehre. (XIV, 862 SS.) 8. Marb. 1856. (M 11) 5 —

Fahlbeck, P. E. La Royauté et le droit Royal Francs durant la première période de l'existence du royaume. (486—614.) Trad. par J. H. Kramer. (XV, 346 pp.) gr. 8. Lund 1883. (M 9) 4 50

— Beovulfsqvädet såsom Källa för Nordisk fornhistoria. (90 SS.) gr. 8. (Separat-Abdruck aus der Antiq. Tidskrift för Sverige.) 1884. 2 —

Ferrari, J. Les philosophes salariés. (VIII, 168 pp.) 8. Par. 1849. (2 fr. 50 c.) 1 —

Franck, A. Le communisme jugé p. l'histoire. (100 pp.) pet. in-8. Par. 1849. — 60

Franklin, O. *Beiträge zur Geschichte der Reception des röm. Rechts in Deutschland. (VI, 186 SS.)* 8. Hann. 1863. (M 3) 1 50

M. Pf.

Friedemann, A. Die Selbsthülfe in rechtshistorisch-dogmatischer Darst. unter bes. Berücksichtigung d. Römischen Rechts. (VI, 94 SS.) gr. 8. 1898. 1 —

Friedlaender, E. Die Lehre v. d. unvordenkl. Zeit. (X, 101 SS.) 8. Marb. 1843. 1 20

Fröbel, J. Kleine polit. Schriften. 2 Bde. (VIII, 390 SS.; IV, 413 SS.) 8. Stuttg. 1866. (M 9) 3 —

Gatti de Gamond. Fourier et son système. 5e éd. (384 pp.) 8. Paris 1842. 1 80

— Réalisation d'une commune sociétaire, d'après la theorie de Ch. Fourier. (VI, 409 pp.) 8. Paris 1840. Presque épuisé. 5 —

Goldenweiser, A. Das Verbrechen als Strafe und die Strafe als Verbrechen. Leitmotive in Tolstois „Auferstehung". Vortrag gehalten in einer Anwaltsversammlung in Kiew. (72 SS.) gr. 8. 1903. 2 —

— Zurechnung und strafrechtliche Verantwortlichkeit in positiver Beleuchtung. Zwei Vorlesungen gehalten in d. russ. Hochschule für Socialwiss. in Paris. (72 SS.) gr. 8. 1903. 2 —

Golovine, I. Esprit de l'économie politique. (368 pp.) 8. Paris 1843. 1 50

Göschen, G. J. Theorie der auswärtigen Wechselcourse. Nach der 2. französ. Ausg. Leon Say's von Dr. F. Stöpel. (XII, 132 S.) gr. 8. Frankf. a. M. 1875. (M 2,40) 1 50

Gossen, H. H. Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs und der daraus fliessenden Regeln für menschliches Handeln. Neue Ausgabe. (VIII, 278 SS.) 8. 1889. 5 —

Dieses lange verschollene, bei Vorkommen im Antiquarhandel hoch bezahlte Buch wird hiermit in seiner neuen Ausgabe den Volkswirten und Mathematikern zugänglich gemacht. Das Werk prüft an der Hand der Mathematik die wirtschaftlichen Vorgänge und sucht für sie die feststehende Formel zu finden. Auch der Besitz an Grund und Boden und die Möglichkeit, diesen in das Eigentum des Staates überzuführen, findet eingehende Prüfung und mathematische Behandlung.

Grätzer, R. Die Organisation d. Berufsinteressen. Die deutschen Handels- u. Gewerbekammern. Die Landwirthschafts- u. Arbeiterkammern. Der Volkswirthschaftsrath. Ihre Geschichte u. Reform. (VIII, 346 SS.) gr. 8. 1890. 6 —

In dieser Schrift wird der Stand der Gesetzgebung, die Geschichte und die Reformtendenzen der einzelnen deutschen Berufsvertretungen (Handels-, Gewerbe-, Landwirtschaftskammern) dargestellt und eingehend kritisiert. Desgleichen wird der Volkswirtschaftsrat und die preussischen Gewerbekammern besprochen. Endlich ist ein Abschnitt den Bestrebungen zur Herstellung von Arbeiterkammern gewidmet.

Guillard, E. Les opérations de Bourse. Histoire, pratique, législation, jurisprudence, morale, économie politique, réformes. 2. éd. augm. (596 pag.) gr. 8. Paris 1877. 8 —

— La Bourse, les agents de change et les opérations de Bourse en Belgique. (48 pag.) gr. 8. Paris 1878. 1 50

Halban, A. Zur Geschichte des deutschen Rechtes in Podolien, Wolhynien und der Ukraine. (XII, 135 SS.) gr. 8. 1896. 4 —

Heydemann, L. E. Anklänge d. Preuss. Landr. an d. Dtsche. Parentelenordng. (12 SS.) 4. Berl. 1871. 1 —

— De systemate jur. Bor. comm. (16 SS.) 4. Ber. 1851. 1 —

— De jure success. ex stat. march. antiq. (54 SS.) 8. Ber. 1840. 1 —

Hirsch, Dr. H. Socialpolitische Studien. Beiträge zur Politik, Geschichte u. Ethik der socialen Frage. Zwei Bücher. (VIII, 144 SS.) gr. 8. 1897. 3 —

Huschke, Ph. E. Das alte Röm. Jahr u. seine Tage. Chron.-rechtsgesch. Untersuchg. in 2 Büchern. (X, 380 SS.) 8. Bresl. 1869. (M 8,50) 4 —

— Ueber den zur Zeit d. Geb. Christi gehalt. Census. (X, 125 SS.) 8. eb. 1840. (M 2,75) 1 —

— T. Flavii Syntrophi Donationis instrumentum ed. illustr. (56 SS.) 8. ib. 1838. (M 2) 1 —

— Ad leg. XII tab. de tigno juncto comm. (30 pp.) 4. Vrat. 1837. — 80

— De privileg. Fecenniae Hispalae SC. conc. (Liv. XXXIX, 19.) 8. [illegible] 1 —

John, V. Der Name Statistik. (16 SS.) gr. 4. Bern 1885. (S.-A.) — 60

M. Pf.

Jollos, B. G. Pisma iz Berlina (Briefe aus Berlin; russisch). (VIII, 497 SS.) gr. 8. 1904. 4 50

Katzenstein, R. Die Todesstrafe in einem neuen Reichsstrafgesetzbuch. (VI, 34 SS.) gr. 8. 1902. 1 20

Kowalewsky, M. Die ökonom. Entw. Europas siehe Bibl. d. VWL. u. GW. Bd. XI—XIII.

Kromrey, M. Baugenossenschaften und der Berliner Spar- und Bauverein. (VIII, 96 SS.) gr. 8. 1904. 2 —

Kussaka, J. T. Das Japanische Geldwesen. Geschichtlich und kritisch dargestellt. (VII, 100 SS.) 8. 1890. 2 80

Laistner, L. Das Recht in der Strafe. Beitr. z. Geschichte d. Philosophie u. Versuch einer Dialektik d. Strafrechtsproblems. (IV, 198 SS.) 8. Münch. 1875. (M 3) 1 20

Landau, G. Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwickelung. (VIII, 392 SS.) 8. Hamb. 1854. (M 7,50) 4 —

Leroux, P. Le carrosse de M. Aguado. Fragment. (141 pp.) 8. Boussac 1848. 1 —

— D'une religion nationale ou du culte. (XVIII, 144 pp.) 8. Bouss. 1846. 1 50

Le Rousseau, J. De l'organisation de la démocratie. (XII, 480 SS.) gr. 8. Paris 1850. (7 fr. 50 c.) 5 —

Liebknecht, K. Vorbehaltszahlung und Eventualaufrechnung nach heute geltendem und künftigem Reichsrecht. (XII, 217 SS.) gr. 8. 1899. 5 —

Lioy, D. Die Philosophie des Rechts. Nach der 2. Aufl. des Orig. mit Genehmigung des Verf. übersetzt von Dr. M. di Martino. Neue wohlfeile Ausgabe. (VIII, 352 SS.) gr. 8. 1906. br. M 4; geb. 5 —

Malthus, T. R. Bevölkerungsgesetz siehe Bibl. d. VWL. u. GW. Bd. II.

Marwitz, B. Der Bühnenengagements-Vertrag. Ein Handbuch für Juristen und Laien. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bühnenschiedsgerichts. (VIII, 222 SS.) 8. 1902. br. M 4; eleg. Lwd. 5 —

Das Buch giebt eine eingehende systematische Darstellung der vertraglichen Beziehungen zwischen Theaterunternehmer und Schauspieler. Ausgehend von den Bestimmungen der Vertragsformulare des deutschen Bühnenvereins und der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, sucht es unter Benutzung der Entscheidungen des Bühnenschiedsgerichts sowie der in- und ausländischen Litteratur zu allgemein gültigen Resultaten zu kommen, die als Richtschnur bei Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Schauspieler dienen können. Am Schlusse giebt der Verfasser einen Vertragsentwurf, der die berechtigten Wünsche der Bühnenteilen und der Bühnenmitglieder gleichmässig berücksichtigt. Ein ausführliches Sachregister wird die Benutzung des Buches wesentlich erleichtern.

„Herr Rt.-A. Dr. Marwitz, der schon in so manchem die Bühnenkreise betr. Prozess plaidierte, hat soeben im Verlage von R. L. Prager, Berlin, ein Werk erscheinen lassen, das seinen Untertitel „Ein Handbuch für Juristen und Laien" mit Recht führt. Es behandelt den **„Bühnen-Engagementsvertrag"** und bildet einen an der Hand der gesamten einschlägigen Litteratur und Rechtsprechung aufs sorgfältigste ausgearbeiteten Leitfaden durch die vielverschlungenen Pfade dieses Gebietes. Das Buch gewinnt dadurch an Wert, dass es klar, leicht fasslich und nichts weniger als trocken geschrieben und ausserdem von grosser Uebersichtlichkeit ist. Das Werk kann allen, die es angeht, warm empfohlen werden."

Berliner Börsen-Courier 1902, No. 34.

Mascher, H. A. Die Preussisch-Deutsche Polizei. Polizeigesetzbuch für den prakt. Gebrauch syst. zusammengestellt. 4./5. Aufl. (72 Bog. = 1147 SS.) 1885. br. M 13,50; geb. 15 —

Maurer, E. Die Nikobaren. Colonial-Geschichte und Beschrbg., nebst motiv. Vorschläge z. Colonisation dieser Inseln durch Preussen. Mit 4 Karten. (X, 320 S.) 8. Berl. 1867. (M 4) 2 —

Mayet, P. Landwirtschaftliche Versicherung in organischer Verb. m. Sparanstalten, Bodencredit und Schuldenablösung. (XIV, 449 SS. u. 9 Bl. Tabl.) gr. 8. 1888. 12 —

Im Anhange: Bauernvergantungen und Colonisation. — Ablösg. v. Pachtrenten. — Die Landesculturrentenbank. — Die Communaloblig. — Die Bodencreditanstalt und ihre Beihülfe zur organ. Colonisation des Hokkaido. — Die Ermässigg. der Grundsteuer. — Das System des Missenten-Deckungsfonds in Japan.

— Die Collectivversicherung der Gebäude in Japan. (12 S.) gr. 4. 1878. 1 60

— *Dasselbe in engl.* Uebersetzung. (33 pag.) gr. 8. 1878. 1 60

— *Dasselbe in japanischer* Uebersetzung. (47 pag.) 8. 1878. 1 60

M. Pf.

Mayet, P. Japanische Bevölkerungsstatistik. Historisch, mit Hinblick auf China, u. kritisch betrachtet. (20 SS.) gr. 4. 1888. 1 50

— Kioikuka Hike. Ekitekiyoku Gakko Chokin Ho. Die Post-Schul-Sparkasse. Uebers. v. N. Omura. (300 SS.) 8. Tokyo 1886. Hfz. In japan. Sprache. 3 —

— Die japanische Staatsschuld. Zwei Vorträge. (48 SS.) gr. 4. 1879. 3 —

Meding, W. F. C. L. v. Geschichte des im Fürstenthum Lüneburg heimischen altadeligen Geschlechts derer v. Meding. Thl. I (einz.). (XII, 348 SS.) Mit Holzschnitten u. Urkunden. gr. 8. Lpz. 1866. (M 7,50) 4 —

Meidinger, K. Ueb. d. Rechte an Kirchenstühlen nach kath. u. prot. KR. (76 SS.) 8. 1891. 1 60

Meilien. Die Postverwaltung u. die Wechselproteste. (14 SS.) 8. 1877. — 50

Morpurgo, E. Die Statistik und die Socialwissenschaften. A. d. Ital. (VIII, 560 SS.) M. 3 Tfln. u. 1 Karte. gr. 8. Jena 1877. (M 11) 5 —

Munk, W. Wesen u. Voraussetzungen der mora creditoris im gemeinen Recht u. im BGB. für das Deutsche Reich. (IX, 72 SS.) gr. 8. 1898. 2 —

Mutzl, Seb. Die Lex Baiwariorum als geschichtl. u. sprachl. Urkunde. (13 SS.) 4. Eichstätt 1859. — 60

Neff, P. Beiträge z. Lehre von der fraus legi facta in d. Dig. (X, 75 SS.) gr. 8. 1895. 1 60

Negropontes, M. Zuständigkeit der Staaten für die auf d. Meere begang. Verbrechen. (VIII, 62 SS.) gr. 8. 1894. 1 60

Njálssage, Die, insbesondere in ihren juristischen Bestandtheilen. Ein kritischer Beitrag zur altnordischen Rechts- u. Literaturgeschichte von Karl Lehmann und Hans Schnorr von Carolsfeld. (VIII, 234 SS.) 8. 1883. 6 —

Organisation communale et centrale de la république. Gouvernement direct. (IV, 421 pp.) 8. Paris 1851. (4 fr. 50 c.) 2 —

Oertmann, P. Die Volkswirthschaftslehre d. Corpus iur. civ. (VI, 154 SS.) 8. 1891. 4 —

Osenbrüggen, E. Deutsche Rechtsalterthümer a. d. Schweiz. 3 Hefte. (165 SS.) 8. Zür. 1858—59. (M 4,20) 2 50

Pecqueur, C. De la république de Dieu. (XII, 320 pp.) pet. in-8. Par. 1844. (2 fr.) — 80

Pergament, Joseph. Social problems of the Bar. Lecture delivered on the 15th February, 1905. (32 pp.) 8. (1405.) — 80

Pergament, M. Konventionalstrafe und Interesse in ihrem Verhältniss zu einander. (XI, 106 SS.) gr. 8. 1896. 3 —

Prager, Robert. Die „Ausschreitungen des Buchhandels." Antwort auf die Denkschrift des Akademischen Schutzvereins. (IV, 142 SS.) 8. 1903. 1 20

— Das Recht am eigenen Bilde. Bibliotheken, Bibliothekare u. Buchhandel. Die Bibliothek des Börsenvereins. (44 SS.) 8. 1903. 1 —

— Bücher — Menschen — Dinge. Besprochen. (IV, 116 SS.) 8. 1907. 2 —

— Die Organisation des Deutschen Buchhandels. Die Verleger-Erklärung und die Rechtsprechung. Wissenschaft und Buchhandel. (IV, 163 SS.) gr. 8. 1905. 2 —

— Urheberrecht und Buchhandel in sozialistischer Beleuchtung. Kleinhandel, Warenhäuser, Rabatt. Studien. (34 SS.) 8. 1900. — 60

— Das Recht der Handlungsgehilfen nach dem neuen HGB. 2 Vortr. (17 SS.) gr. 8. 1898. — 60

— Zum § 38 d. n. HGB. u. zur Buchführung überh. (10 SS.) 8. 1898. — 40

— Warenhäuser u. Buchhandel. Eine Osterbetrachtg. (8 SS.) 8. 1901. — 40

Preuss, Hugo. Das Recht d. städt. Schulverwaltung in Preussen. (99 SS.) gr. 8. 1905. 1 50

Der Schulkonflikt in Berlin hat weit über die Grenzen der Hauptstadt hinaus Aufmerksamkeit erregt. Deshalb wird die obige Schrift des Verfassers des „städtischen Amtsrechts", des bekannten Privatdozenten der Rechte und Stadtverordneten nicht nur in Preussen, sondern auch in ganz Deutschland, Interesse finden. Aber auch im Auslande folgt man den Vorgängen mit Spannung, namentlich in der Schweiz, in dem das Thema der **Schulaufsicht**, das die Preuss'sche Schrift an der *Hand der Gesetzgebung* und der Akten eingehend untersucht und in *ganz neuer* Weise beleuchtet, gegenwärtig aktuell ist.

M. Pf.

Privatbeamten-Pensionsversicherung. 3. Fassg. d. Referenten-Entwurfes, bearb. a. d. Beschl. des v. sozialpolit. Ausschusse des österr. AbgH. am 5. V. 1905 eingesetzten Unterausschusses. (32 SS.) 8. 1905. — 25

Ranke, Leopold von. Lichtstrahlen aus seinen Werken. Gesammelt und mit einem Lebensabriss herausgegeben von Arthur Winckler. (XXXII, 176 SS.) kl. 8. 1885. eleg. br. M 3; geb. 4 —

— — Dreissig Expl. auf Büttenpapier, auf der Presse numeriert und in Pergamentumschlag. à 10 —

„Ranke selbst soll eine lebhafte Freude empfunden haben, als er zu seinem neunzigsten Geburtstage die „Lichtstrahlen" erhielt. Er schien darin eine Ehre zu erblicken, die bisher nur den grössten Geistern der Nation zu Theil geworden ist. Wir besassen „Lichtstrahlen" aus den Werken Goethes und Schillers, Lessings und Kants, aber noch keine aus den Werken eines Historikers. In den zahlreichen Schriften Rankes finden sich wie dazwischen gestreute Perlen tiefe philosophische Betrachtungen über den Menschen und seine Entwickelung, über Religion und Politik, über Staat und Kirche, über Kultur und Sitte, über Staatsformen, über die öffentliche Meinung und die Parteien, kurz über Alles, was im Verlaufe seiner historischen Darstellung einer verallgemeinernden Betrachtung werth erschien. Mit grossem Fleiss und ebenso grosser Liebe hat sich Winckler in das Studium sämmtlicher Schriften des Meisters vertieft und die darin befindlichen Stücke von allgemeiner Bedeutung gesammelt und nach ihrer Zusammengehörigkeit geordnet. Wer das Buch besitzt, wird es oft und gern zur Hand nehmen; wo man es auch aufschlägt, überall findet man Gedanken, die zum Nachdenken auffordern. Als Einleitung ist der Lebensabriss Rankes vorangeschickt." (Nord und Süd.)

Rectitudines singularum personarum u. einer einleit. abhandlung üb. landansidlung, landbau, gutsherl. und bäuerl. verhältnisse der Angelsachsen. Hrsg. v. H. Leo. (XIV, 252 SS.) 8. Halle 1842. (M 4,50) 2 —

Rein, W. Das Privatrecht u. der Civilprocess der Römer von der ältesten Zeit bis auf Justinianus. (XIV, 978 SS.) gr. 8. Lpz. 1858. (M 15) 6 —

Richelot, H. Crise du Mont-de-piété de Paris. (68 pp.) gr. 8. Paris 1844. — 60

Rubo, E. T. Zur Lehre von der Verleumdung mit besonderer Bezugnahme auf alle gegenwärtig geltenden deutschen StrGB. (VIII, 160 SS.) 8. Berl. 1861. (M 2,25) 1 —

Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher. Hrsg. v. M. Stenglein. 13 Hfte. cpl. (2497 S.) 8. München 1858. Schreibpapier. (M 19) 4 —

Fast vergriffen.

Sarrazin, R. De partu vivo non vitali. (30 S.) 8. Berl. 1870. — 80

Saxl, Max. Zur Duplik des Herrn Professor Schücking. Streiflichter. (65 SS.) gr. 8. 1905. 1 50

— Materialien und Gesetz. Eine staatsr. Abhdlg. (76 SS.) gr. 8. 1905. 1 50

Schüler, H. Die Liter. oblig. d. ält. röm. Rechts. (VI, 98 SS.) 8. Bresl. 1842. (M 2) 1 50

Sell, W. Ueber bedingte Traditionen zugl. als Revision der Lehre von der Wirkung der Bedingung bei Verträgen. (XXIII, 290 S.) 8. Zür. 1839. (M 2,40) 1 —

— Ueber die röm.-rechtl. Aufhebungsart der Oblig. durch concursum duarum causarum lucratio. (XII, 190 S.) 8. Zür. 1839. 1 20

Senga, Ts. Gestaltung u. Kritik der heutigen Konsulargerichtsbarkeit in Japan. (VI, 160 SS.) gr. 8. 1897. 4 —

Simon, C. G. Etude sur le Compagnonnage et s. qq. autres asson. d'ouvriers. (VI, 166 pp.) 8. Paris 1853. — 80

Sismondi, J. C. L. Simonde de. Neue Grunds. d. polit. Oekonomie. 2 Bde. *siehe Bibl. d. VWL. u. GW. Bd. IX, X.*

Sládecek. Zur Lehre der Pressdelikte. (25 SS.) gr. 8. 1896. — 60

Smith, Adam. Unters. üb. d. Wes. u. die Ursachen des Volkswohlst. 4 Bde. *siehe Bibl. d. VWL. u. GW. Bd. III—VI.*

M. Pf.

Smith, E. Peshine. Handb. d. polit. Oekonomie. siehe Bibl. d. VWL. u. GW. Bd. VII.

Stölzel, A. Die Lehre von der operis novi nunciatio und dem interdictum quod vi aut clam. (XII, 632 SS.) gr. 8. Cass. 1865. (M 8) 3 —

Stöpel, F. Betrachtungen üb. d. Handelsbilanz Deutschlands im J. 1873. (2) (39 SS.) 8. Fft. 1875. — 60

— Freihandel u. Schutzzoll. (VIII, 134 SS.) 8. Fft. 1876. (M 1,50) 1 —

— Die Handelskrisis in Deutschland. (61 SS.) 8. Fft. 1875. (M 1) — 60

— Die Industrie u. Handelspolit. d. Schweiz. (IV, 84 SS.) 8. Fft. 1876. (M 1,20) — 80

— Landwirthschaft u. Industrie. (IV, 87 SS.) gr. 8. Fft. 1876. (M 1,50) 1 —

— Die fünf Milliarden. Geg. L. Bamberger. (22 S.) gr. 8. Fft. 1875. — 40

— Adam Smith im Lichte d. Geg. (IV, 135 SS.) 8. 1879. (M 2) 1 50

Storch, H. Handbuch d. Nationalwirthschaftslehre. A. d. Franz. m. Zus. v. K. H. Rau. 3 Bde. (XX, 492 SS.; VIII, 518 SS.; VI, 498 SS. u. Tfln.) 8. Hamb. 1819–20. (M 22,50) 5 —

Streit, W. Die Heeres-Reorganisation des Augustus. (28 S.) 8. 1876. — 80

Sturm, A. Recht u. Rechtsquellen. (VIII, 199 SS.) gr. 8. Kassel 1883. (M 5) 2 50

Sudendorf, H. Berengarius Turonensis od. e. Sammlung ihn betr. Briefe hrsg. (XVI, 240 SS.) 8. Hamb. 1850. (M 3,20) 1 50

Sullivan, E. Schutz für die heim. Industrie. A. d. Engl. v. F. Stöpel. (XII, 96 SS.) 8. Fft. 1876. (M 1,50) — 80

Temme, J. D. H. Die Lehre von der Tödtung n. Pr. R. (XIV, 242 SS.) 8. Lpz. 1839. (M 3) 1 20

Thompson, William. Unters. üb. die Grundsätze d. Vert. d. Reichtums zu best. Beförd. menschl. Glücks. 2 Bde. siehe Bibl. d. VWL. u. GW. Bd. XVII. XVIII.

Thorsch, O. Materialien z. e. Gesch. d. öst. Staatsschulden vor d. 18. Jahrh. (V, 117 SS.) gr. 8. 1891. 3 —

Tornauw, N. v. Das moslem. Recht. (XXIV, 258 SS.) gr. 8. Lpz. 1855. (M 7) 4 —

Totomianz, V. u. E. Toptschjan. Die social-ökonomische Türkei. (VIII, 128 SS.) 8. 1901. 2 —

Vidal, F. Vivre en travaillant. (324 pp.) 8. Paris 1848. (3 fr. 50 c.) 1 20

Villegardelle, F. Histoire des idées sociales avant la révol. fr. ou les social. mod. devancés et dépassés par les anc. penseurs et philos. Avec textes à l'appui. (220 pp.) 12. Paris 1846. — 80

Walther, F. Die Rechtsmittel im Strafverf. n. d. Grunds. des englisch-franz. StrPR. Mit Vorwort v. C. J. A. Mittermaier. 2 Abthlgn. (XXVII, 447 S.) 8. Münch. 1853–55. (M 7,60) 3 —

Weissenfeld, E. G. Der „geweihte Degen Daun's". Eine historiographische Darlegung. (16 SS.) 8. 1883. — 50

Winavert, M. Témoins testamentaires. (20 pp.) gr. 8. 1900. — 60

Winckler, A. Die deutsche Hansa in Russland. Hrsg. mit Unterstützung des Vereins für Hansische Geschichte. (VI, 153 SS.) 8. 1886. 4 —

Ziegler, F. V. v. Ueber die Behandlung des Civilrechts in der Gegenwart. (48 SS.) 8. Dessau 1876. — 60

— Denkschrift üb. d. Revision e. Universitäts-Statuts. (48 SS.) 8. eb. 1876. — 60

Zobkow, M. Die Theilpacht n. röm. u. österr. Recht. (XII, 156 SS.) gr. 8. 1895. 4 —

Zucker, Al. Ein Beitrag zur Lehre e. richt. Rückfallsstatistik. (16 SS.) gr. 8. Wien 1894. — 60

— Keine Berufung in der Schuldfrage. (22 SS.) 8. 1895. — 60

Buchdruckerei Hans Adler (Inh.: Puff & Panzig), Greifswald.
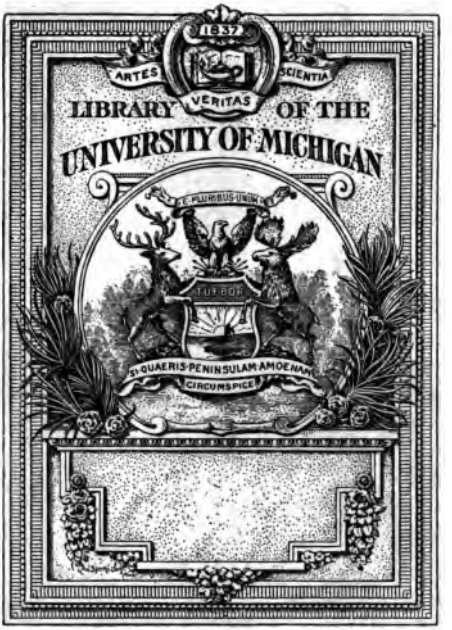
UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06380 6320